









A r c h i v  
für  
**Hessische Geschichte**  
und  
**Alterthumskunde.**

---

Herausgegeben  
aus den Schriften des historischen Vereins für das  
Großherzogthum Hessen

von

Hofrath Dr. J. W. Chr. Steiner,

Historiograph des Großherzgl. Hess. Hauses und Landes, derg. Sekretär des histor. Vereins für das Großherzogthum Hessen, Correspondent der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und des archäologischen Instituts zu Rom, Ehrenmitglied der histor. Vereine zu Augsburg, Würzburg, Halle, Einheim, Wiesbaden, Wehlau und Kassel.

---

Zweiter Band.

Erschienen halbjährlich in den Jahren 1838, 1840 und 1841.

---

Darmstadt, 1841.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Lette.



# S u h a l t.

## Erstes Heft.

(Erschienen im Jahre 1838.)

Seite.

I.	Historische Nachrichten über das Brunnenkunstwerk zu Grünberg. Vom Rector Gläser daselbst . . . . .	1
II.	Ueber Seelenbäder. Von Demselben . . . . .	11
III.	Kurze alterthümliche Mittheilungen über Schlich, Lauterbach und Herbstein u. s. w. Vom Obermedicinalrath Dr. Schneider zu Fulda . . . . .	15
IV.	Weisenau und Hechtsheim bei Mainz. Von dem Kreisgerichts-Vicepräsidenten Dr. Schaab zu Mainz . . . . .	22
V.	Die Veste Landskron bei Oppenheim. Von dem Archiv-Secretär Baur zu Darmstadt. (Mit einer Abbildung) .	43
VI.	Geschichte der alten Kirche zu Grünberg. Vom Rector Gläser daselbst. (Mit einer Abbildung.) . . . . .	76
VII.	Bemerkungen über den Baustyl der eingestürzten Kirche zu Grünberg. Vom Hofbaudirector Dr. Moller zu Darmstadt . . . . .	103
VIII.	Römische Civitätsrechte in der Wetterau. Vom Hofrat Dr. Steiner . . . . .	106
IX.	Der römische Wachtthurm bei Rosdorf. Vom Geometer Wagner zu Rosdorf. Mit einer Anmerkung des Herausgebers, Dr. Steiner . . . . .	110

	Seite.
X. Urkunden. Mit Anmerkungen vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt. (Fortsetzung von Band I. S. 429).	117
XI. Ueber die Lorscher Klostervögte, insbesondere die Grafen Boppo und Berthold von Henneberg und den Pfalzgrafen am Rhein, Conrad von Stauffen. Vom Bibliothek-Secretär Walther zu Darmstadt . . . . .	140
XII. Miscellen.	
1) Verbesserte Lesarten zu dem vom Bischof Burchard gegebenen Wormser Dienstrechte. Vom Bibliothekar Dr. Böhmer zu Frankfurt . . . . .	148
2) Beitrag zur Geschichte der Kriegssitte gegen Frauen. Vom Senator Dr. Ussener zu Frankfurt . . . . .	150
3) Nachtrag zur Geschichte von Schotten. Vom Archivar Landau zu Cassel . . . . .	152
4) Die alten Messen und Märkte zu Friedberg. Vom Professor Dr. Dieffenbach daselbst . . . . .	154
5) Römerslager bei Inheiden in der Grafschaft Solms-Laubach. Vom Pfarrer Eich zu Traishorloff . . .	158
6) Geisnidda. Vom Geh. Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt . . . . .	159
7) Zur Geschichte der Herrschaft Itter. Von Demselben	160
8) Pfaffenbeerfurth. Von Demselben . . . . .	162
9) Die Herrschaft Fränkisch-Grumbach. Von Demselben	163
XIII. Chronik des Vereins . . . . .	170

## Z w e i t e s H e f t.

(Erschienen im Jahr 1840.)

XIV. Versuch eine bei Humetrod gefundene Tuschritft zu erklären. Vom Geheimen Staatsrath Dr. Knapp zu Darmstadt. (Mit einer Abbildung) . . . . . ✓ . . . . .	183
XV. Urkundliche Nachrichten über die Besitzungen des gräflichen Hauses Erbach. Vom Geh. Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt. (Aus dem Nachlaß des Verstorbenen) . . . . . . . . . . .	189

XVI.	Andeutungen, zur Erforschung des Ursprungs und Zwecks der sogenannten Ringwälle. Vom Geheimen Staatsrath Dr. Knapp zu Darmstadt . . . . .	262
XVII.	Urkundliche Geschichte der Klöster in und bei Worms. Vom Pfarrer Lehmann zu Kerzenheim in der Pfalz .	297
XVIII.	Zur Geschichte der Stadt Dieburg. Vom Herausgeber	351
XIX.	Die Burg zu Kirchberg an der Lahn. Vom Archivar Landau zu Kassel . . . . .	358
XX.	Ueber den sogenannten Weilerhügel in der Gemarkung des Dorfes Alsbach. Vom Landrichter Klipstein zu Zwingenberg in der Bergstraße . . . . .	361
XXI.	Beschreibung einiger sogenannter Römerhügel in den Solms'schen Waldungen bei Urnsburg in der Wetterau. Vom Rentamtmann Fabricius zu Urnsburg . . .	365
XXII.	Ueber die ursprüngliche Bedeutung von Mansus und Huba. Ein Versuch. Vom Geh. Staatsrath Dr. Knapp	368

### Drittes Heft.

(Erschienen im Jahr 1841.)

XXIII.	Urkundliche Geschichte der Klöster in und bei Worms. Vom Pfarrer Lehmann zu Kerzenheim in der Pfalz. (Fortsetzung und Schluß.) . . . . .	397
XXIV.	Einige Vermehrungen und Berichtigungen zu den bis jetzt erschienenen chronologischen Verzeichnissen der ersten Mainzer datirten Drucke. Von H. Helbig zu Lüttich	484
XXV.	Nachricht über einige an der Straße von Dieburg nach Eberstadt befindliche römische Grabhügel etc., sowie über die Ruinen einiger vom dreißigjährigen Krieg herrührender schwedischer Schanzen. Vom Reviersförster Hoffmann zu Gundernhausen. (Nebst einem Kärtchen.) . . . .	501
XXVI.	Beiträge zur Geschichte der Stadt Herbstein. Vom Ober- Medizinalrath und Regierungs-Medizinal-Referenten Dr. Schneider in Fulda. (Mit einer Siegel-Abbildung.)	509
XXVII.	Die Zerstörung des Schlosses Tannenberg im Jahr 1399. Vom Senator Dr. Ussener zu Frankfurt. (Mit zwölf Beilagen und einer Siegel-Abbildung.) . . . .	516

- XXVIII. Deae Mairae zu Mimling = Grumbach und Dii Casses  
zu Oberklingen, im Odenwalde. Von Geh. Staatsrath  
Dr. Knapp. (Mit zwei Abbildungen.) . . . . . 531
- XXIX. Die Kriegszüge des Drusus Germanicus. Von Deutsch=  
mann, Privatgelehrter zu Gießen . . . . . 549
-

# I.

## Historische Nachrichten über das Brunnenkunstwerk zu Grünberg.

Von

Rector Glaser daselbst.

---

Unter den Sehenswürdigkeiten, welche die Stadt Grünberg dem Freunde des Alterthums und der Kunst darbietet, behauptet die daselbst errichtete Brunnenleitung nicht den letzten Rang und nicht leicht verläßt der Fremdling diese Stadt, ohne zuvor dieses Kunstwerk eines Besuches gewürdigt zu haben.

An der Südostseite der ziemlich hochgelegenen Stadt zieht ein tiefes, enges Thal hin, in welchem zu jeder Jahreszeit in immer gleicher Fülle die trefflichsten kalten Quellen hervorsprudeln. Der Reichthum an Wasser ist hier so groß, daß man an jedem beliebigen Orte graben und gewiß sein kann, das wohlschmeckendste, klarste Quellwasser zu Tage zu fördern. In den alten Urkunden kommt dieses Thal unter der Bezeichnung „heilige Borne, heiliges Kreuz“ vor. Die letzte Benennung trifft man noch hier und da in dem Munde des Volks. Eine besonders reiche Quelle führt den Namen Landgräfinbrunnen.

In diesem Thale befindet sich das sogenannte Brunnenhaus, ein kleines, in Quadratform halb über, halb unter der Erde erbautes Haus, innerhalb dessen ein Wasserrad ein vereinigtes Saug- und Druckwerk in Bewegung setzt, durch welches das Wasser in ehemaligen Röhren auf den Berg getrieben wird. Auf der Höhe, zugleich dem höchsten Punkte der Stadt, sammelt sich dasselbe innerhalb eines Häuschens in einem Behälter, von wo aus es in die verschiedenen Brunnen der Stadt — gegenwärtig sieben Röhren — weitergeführt wird.

Dass dieses Brunnenwerk für die Stadt von unberechenbarem Nutzen sey, ist klar. Deswegen verwendet die Gemeinde jährlich eine nicht unbedeutende Summe auf die Unterhaltung desselben.

Hier mögen einige Nachrichten über den Ursprung und die spätere Geschichte dieses Kunstwerkes Platz finden.

Es war eine Zeit, da Grünberg diese Wasserleitung noch nicht besaß, wo es also blos auf die Brunnen, die hier und da innerhalb seiner Mauern ge graben waren, sich beschränkt sah. Daher musste die Stadt oft empfindlichen Wassermangel leiden und daraus können auch zum Theil die verheerenden Feuersbrünste, welche Grünberg früher heimgesucht haben, erklärt werden. So brannte z. B. in den Jahren 1370 und 1391 die Stadt zum großen Theil ab a), anderer weniger verderblichen Feuersbrünste nicht zu gedenken.

170

---

a) Vor 200 Jahren las man in der nun eingestürzten hiesigen alten Kirche folgende Inschriften:

Anno milleno C ter LX duplicato

Nocte Gangolsi per fulgur dicitur uri

Grünberg solemnis civitas communiter omnis.

und:

In dem Stadtarchive haben sich vier Urkunden erhalten, welche sich auf die Brunnenkunst beziehen. — Die älteste ist vom Jahre 1419 b) und enthält einen Vertrag zwischen der Stadt und dem Baumeister des Werkes. Aus mehreren Stellen dieser Urkunde scheint hervorzugehen, daß man noch Zweifel gehabt habe, ob der Baukünstler auch wirklich das Wasser auf die Stadt bringen könne.

Wir irren darum gewiß nicht, wenn wir hier den ersten Versuch mit der Brunnenleitung angedeutet finden und demnach ihren Ursprung ins Jahr 1419 setzen. Das Diplom meldet, daß ein gewisser Heinrich von Hadesvelt (Hatzfeld) der Baumeister gewesen, welcher auf seine Kosten das Werk zu bauen gelobt, wofür ihm die Stadt das zu geben verspricht, was Junker Eckhard Niedesel und Thilo von Rudingshausen, Amtmann zu Grünberg, für billig finden würden u. s. w.

Die zweite Urkunde vom Jahre 1453 enthält einen Contract zwischen der Stadt und dem zur Beaufsichtigung des Werkes bestellten Baumeister Ludwig. Derselbe verspricht den Brunnen im Gange zu erhalten; die nöthigen Reparaturen — er war Schmied — zu besorgen u. s. w. Dafür soll er von städtischen Abgaben und Diensten frei seyn, jährlich 9 Ellen Tuch zu seinem Rocke und 8 Gulden Lohn erhalten, auch überdies ein Gebräu Bier thun dürfen;

Die dritte Urkunde giebt einen ähnlichen Vertrag der Stadt mit einem gewissen Hilnhenzen. Auch dieser will den Brunnen und zugleich der Stadt Geschoss e) in Ordnung erhalten.

---

Anno milleno ter centeno nonageno

Primo fuit mota Gronberga igni quasi tota,

Christi die Regis Oswaldi et Martyris ejus.

Bergl. Steph. Ritteri Cosmogr. prosometr. Marp. 1619. p. 499.

b) Siehe diese und die übrigen Urkunden im Anhange.

c) Eine Urkunde vom Jahre 1453 sagt: daß die Stadt 14 Schüßen mit Armbrüsten als Stadtwache gehabt habe.

Die vierte Urkunde vom Jahre 15.. giebt uns Nachricht von der Anlegung einer ganz neuen Brunnenkunst durch Bartholomäus Pfeiffer, Brunnenmeister und Bürger aus Fritzlar. Derselbe will der Stadt „ein Gronwerkg“ bauen, gleich dem, welches er in Landau verfertigt, will das Wasser in das Brunnenhäuschen (auf der Höhe des Berges) treiben und von da bis auf den Markt leiten, so daß es noch stärker als vorher in den Kumpf gehe. Die Stadt soll ihm dafür geben 55 Gulden, einen Rock, Wammis und Hosen, und ihm wie seinen Dienern die Kost u. s. w. — Die Jahrzahl ist, wie die ganze Urkunde, undeutlich geschrieben und zum Theile verwischt. Die Schreibart spricht für das 16. Jahrhundert. Eine noch vorhandene Urkunde kann aber hier dienen, die Zahl genauer zu ermitteln. Es ist nämlich vom Jahre 1560 ein Kaufbrief vorhanden, laut dessen der Stadt Grünberg von der Universität Marburg „die der Universität zugehörige Wasserquelle unter Gronberg gelegen, welche die Spitalsmühle trieb,“ zu kaufen gegeben wird, weil sie „ein neue Wasserkunst erbauen wolle, welche durch ein sonderlich Wassergefelle und Molenrath auf den Berg getrieben werden müßte.“ Die Stadt kauft also die Spitalsmühle — tezige Stadtmühle — nebst Wiesen, Ackerl und Gärten für 500 Gulden. Wahrscheinlich ist, dieser Urkunde nach, im Jahre 1560 jene neue Wasserkunst angelegt worden und die Jahrzahl hiernach zu ergänzen. Ein im Brunnenhause noch eingemauerter Stein mit der Zahl 1560 könnte dieser Vermuthung noch mehr Wahrscheinlichkeit geben.

Später errichtete man auf dem höchsten Punkte der Stadt, neben der Burg, das steinerne Häuschen — vorher war es von Holz —, aus welchem noch jetzt die Röhren nach den verschiedenen Stadttheilen auslaufen. Der Sandstein über dem Eingange trägt die Jahrzahl 1582 d). Jetzt

(1) Wenn, wie in Justi's Denkvürdigkeiten III p. 369 und in

ist der obere Theil von Holz. — Der auf dem Markte befindliche Kumpf, in welchen vier Röhren auslaufen, scheint aus derselben Zeit zu seyn.

Die vorletzte Einrichtung des Kunstwerkes bestand im Allgemeinen darin, daß an dem verlängerten Wellbaum des Rades vier Ovale angebracht waren, welche vier Kolben niederdrückten, die sodann durch zwei Wagenbalken in der Art wieder emporgehoben wurden, daß, wenn der erste und dritte Stempel sank, der zweite und vierte stieg und so umgekehrt. Bei diesem complicirten Mechanismus und durch die unvermeidliche Friction wurde aber ein betäubendes Knarren hervorgebracht, ein Beweis, daß die Form der Maschine nicht die rechte war.

Man hat darum seit dem Jahre 1822 dem Werke eine andere Gestalt gegeben e). Diese noch jetzt bestehende Einrichtung aber ist sehr einfach. Der Wellbaum des Rades läuft in eine eiserne Kurbel aus, welche drei ebenfalls eiserne Kolben abwechselnd niederdrückt und hebt, wodurch das zufließende und eingesogene Quellwasser in die Höhe getrieben wird. Diese dreifache Kurbel (Krummzapfen), welche das Kolbenspiel betreibt, ist übrigens nicht zum erstenmale an dieser Maschine angewendet. Denn ums Jahr 1582 hatte man ebenfalls eine solche. Da sie aber in Vergleich mit der zu hebenden Wassersäule von 200 Fuß — denn so viel ungefähr beträgt die senkrechte Tiefe des Thales — wahrscheinlich zu dünn war, so brach sie in jenem

Dieffenbach's Geschichte von Hessen p. 149 geschieht, von Landgraf Ludwig IV. bemerkt wird, daß derselbe den Wasserthurm zu Grünberg errichtet habe, so ist der feste Thurm gemeint, der früher über dem Thore stand, das nach dem Brunnenthal führt, an dessen Stelle aber schon lange ein hölzernes Haus gekommen ist.

e) Dies geschah unter Leitung des Herrn Kunstspectors Schalck zu Braunfels.

Jahre kurz hinter einander zweimal <sup>1</sup>). Nach Maßgabe des Gewichtes der Wassersäule sie dicker zu machen, mochte man wohl Bedenken tragen, da in diesem Falle allerdings auch die Friction stärker geworden wäre. Indessen dauern die jetzigen Kurbeln recht gut aus. Seit den letzten vier Jahren ist keine einzige gebrochen.

In den neuesten Zeiten hat das Haus im Brunnenthale ein eigenes Schicksal gehabt. Im Winter des Jahres  $18^{19/20}$  brannte dasselbe ab. Durch einen unglücklichen Zufall, der dem Wärter begegnete, welcher das Einfrieren der Kunst verhüten sollte, fing das alte Sparrenwerk Feuer und in kurzer Zeit stand der ganze obere Bau in Flammen. Bei der Winternacht, in dem engen Thale, zwischen den mit Schnee bedeckten Bergen gewährte der Brand ein furchtbarschönes Schauspiel. Das schwarze Rad bewegte sich in der Gluth ruhig fort, sowie auch das ganze Kunstwerk ungestört seinen Gang forschte. — Dasselbe Unglück betraf dieses Haus im Winter des Jahres 1831. Auch damals brannte das Dach ab.

Die Röhren sind gegenwärtig alle von Erz. Früher bestanden sie zum Theil, die Stempel ganz aus Messing. In älteren Zeiten hatte man auch Röhren von gebranntem Thon, deren noch viele hier aufbewahrt werden.

Jetzt sind Haus und Kunstwerk in der besten Verfassung.

<sup>1</sup>) Vergl. Justi a. a. D. III. p. 371.

# A n h a n g.

## U r k u n d e n.

### Nr. 1.

V o m J a h r e 1419.

Es ist zu wissen, dass uff hude Sontag nehst S. Katharine Burgermeister, scheffin vnd Raed zu Gruneberg sin ueberkommen vnde eins worden mit hern Henrich von Hadesvelt, das he hen das wasser, als he ane gehalten hat, uff die staed bringen soll uff seine kost, In Erze gemenge, blye vnde zehend a), vnde sal das phund, als her henrich hen zugesaget hat, ein schilling pennige Marpurger were kosten vnde sollen 5 phunde 2 fusse brengen, ane geverde, vnde sal das Wasser kommen ingleichen der cleyne vore eyne, als zu dem heilgen borne. Vnde ist es, das her Henrich das Wasser also uff die staed brenget, das es bestentlichen ist, was dan die vorgen. staed yme dan darumb tun sal, das sul stehen an Joncher Eckard Rietesel dem Lantfoide \*) vnde an Thilen von Rudengeshusen, Amptman zu Gruneberg, vnde wie die zwene das sezen, daes ime die staed geben sal, das sollen her heinrich, burgermeister, scheffen vnd Raed also gefolget sin, an geverde. Ist es auch sache, das

a) Blau und zäh, d. h. nicht bruchig, oder Blei und Zinn?

\*) Dieser Eckart Rietesel kommt in Urkunden vor in den Jahren 1418 bis 1423 als Landvogt (Landvoit) an der Loyne, d. h. für das Fürstenthum an der Lahn, in der Folge das Oberfürstenthum oder auch Oberhessen genannt. Kopp Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Gerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 284.

das Wasser uff die Staed komet vnde bestandt hat, was es dan furter kostet an armen, die an dem raede sin, an letere, an windfengen, an stempeln adder an drockeblatten, das sal die staed usfrichten vnde sollen heru Henrich darumb mit sine lone nit phenden, aue geverde. Vnde ich henrich, burgermeister, scheffen vnd raed vorgen. bekennen, das wir des, als vorgeschrieben stede, also überkommen sin vnde wollen das stede, veste vnde unverbrochlichen halden, vnde han des zu Orkond gebeden den vesten Jonghern henne von Merlauwe vnde Thilen von Rudingeshusen, Amtman zu Gruneberg, das sie ir beder Ingesc. über vns an dissen briff vnderschriftt uff spacium gedrocket han.

---

### Nr. 2.

#### Vom Jahre 1453.

Wir burgemeister, scheffen, Rat vnd ganze gemeynde zu Grunenberg bekennen, daz wir vberkummen sin mit Ludwige smede, vnsin Mideburger, also daz he sin lebetage warten vnd bewaren sal den geleidten born zu dem heiligen Kruze, daz ganghaftig in wesen bliebe, vnde darby der horeglucken warten, daz die auch in wesen bliebe — in aller masse, als sy izunt zu disser zeit steht vnd gehet, vnde steht mit allem syme gedribbe vnde redern, was daran ist von Ysenwerg, uff syne eigen kosten, astyrseyle, hulzwerk vnde ysern drant, was eme an solichen drade, seylen addir hulzwerke abginge, sal eme die stad abelegen vnde bezalen. Was er auch vor arbeit tede an smedewerke, sol man eme sonderlichen lonen vnd in massen halden also mit Wygande von Romerode, dem horenmeister, syne vorfarenden. Dargeyn so han wir den vorgen. Lodewigen sine Lebetage gefryhet wachens, lantwehrens, bedegebens; feuerschillings. Auch so mag er alle Jar ein gebruewe bieres tun vnd wollen wir

eme dazu alle Jar geben 9 oly duches zu eyne rocke vnd 8 gulden zu Lone von dem horne zu warten. Were es aber sach, daz Lodewig wein addir hier schenken, davon solde er sin vngelt geben.

---

### Nr. 3.

#### Vom Jahre 1500.

Wir burgermeister, scheffen, Raitdt vnd ganz gemeynde zu Gronberg bekennen, nachdem dass wir ubirkommen sint mit Hilnhenzen, vnserem Mitburger, also das he sine Lebtagt frieheit habent sal der staidtdinst, nemlich wachens, wege stege vnd muerndienst, davmb dan vns der gen. Heinz der stait Noreborn ussgerest ganghaftig gemacht haidt. Darby haidt der gen. Heinz geridt, begebe sichs, das was noitdorfft were adder zubreiche an der stait geschois vnd anders, so wol ers machen umb eynen ziemlichen Lone. Begebe sichs auch, das der vorgen. born stanhaftig worden, wie das queme, sol vnd wil der gen. Heinz der Freiheit halber eue widder usfresten vnd ganghaftig helfen machen. Auch ob man zu felde adder ins Here ziehen, sollt alsdan der burgermeister einer adder beede eue personlich ansprechenn, sollt er mitziehen vnd thun, als ein ander burger inne alle andere dinge vnd geschoissen.

---

### Nr. 4.

#### Wahrscheinlich vom Jahre 1560.

Ich Bartholomäus Pfeiffer, Bronnmeister, burger aus Frißlar, thu kond, das die ehrsamen, vorsichtigen vnd weißen Burgermeister, Scheffen vnd Räte der Statt Grun-

bergt den Bronnen daselbst unter dem Bergk, im Bronnheusgen . . . ein gromwerck . . . wie ich zue landawe gemacht habbe, komppf vnd was darzu gehoret, alles auff der stait kosten gyessen vnd machen soell, mit 4 komppfen einrichten, das Ysenwerck dartzu smidden, den bronnen nach dem bronnheusgen treiben, weiter reccken von dem heusgen an bis auff das March . . . die ich will legen und machen, das der bronnen noch als starcke als izund in den Komppf gehe vnd was ich mit meynner handt wergken kann, darzu gehörig machen. Doch das man mir alle buweleute darzu zimmere lasse. Ich wil auch die Erbeit wergken, das sie vor wynther gemacht werde. Die sie mir verdingt vnd davon gebin soln vnd wolen 55 gulden, ein rock, waninst vnd hossen, mir vnd meinen dhienern die kost, welche ich lohinen solle. Auch so sol man mir meynen gescherr von Grunbergk vnd widderumb gen Fritzlar verlohnenn vnd faren laysen; wann die Erbeit ausgemacht ist, sol ich ihnen, wie man den bronnen faren vnd erhalten kann, beschriben geben enem zu Gronbergk, das en wissen vnd leren, das er es wisse im gang zu behalten. Auch so sol der statt Grunbergk das Ysenwerck vnd Gyssenwerk 10 Jare wehren, on alles Geverte . . . noch Christi gepurt funffzehnh . . .

---

## II.

### Ueber Seelenbäder.

Vom

Rector Glaser zu Grünberg.

---

Unter den Urkunden der Stadt Grünberg befinden sich zwei Handschriften aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts a), welche einen Gegenstand berühren, der in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerth ist. Es ist darin von sogenannten Seelenbädern die Rede.

Die erste vom Jahre 1461 lautet also :

Wir burgermeister scheffin Rad und gemeynde zu Grunenberg bekennen, das wir mit wolberadem mude, mit wissen und verhengnisse der hochgeboren furstinne vnd frauen Anne, herzogine von Sassen, Doringen vnd missen, lantgrevyn zu hessen b), verkauft han

---

a) Beide Handschriften finden sich zwar nicht mehr im städtischen Archiv, da sie, wie noch viele andere, verlegt seyn müssen.. Für die Richtigkeit der Abschrift aber kann ich bürgen. Ich verdanke sie der Güte des Herrn Geheimen Medicinalraths Dr. Nebel.

b) Anna war die Gemahlin Ludwigs des Friedfertigen und eine Tochter Friedrichs des Streitbaren von Sachsen. Zwei Jahre nach dem Tode ihres Gemahls erfolgte — 1460 — die Theilung Hessens zwischen

acht gulden jerlicher gulde vnde darzu vier Selebade,  
zcu iglicher fronfasten c) ubir jare zcu haltende, ma-  
chen, thun vnde bestellen inne vnser badestoben zcu  
Gruneberg allen armen noitdurfftigen menschen da-  
selbs, eynen benanten, bequemen, gelegen, verkon-  
digeten halben tag in iglicher fronefasten mit aller  
gewenlicher andelage vnd gereidschaft, als bis so lange  
inne der egen. vnser badestoben gewonheit gewest ist,  
vnd das so thun allen gleubigen selen zcu troiste —  
dem ersamen Henne Felle, scheffen zcu Gruneberg d),

---

Ludwig dem Freimüthigen, welcher Niederhessen, und Heinrich III., wel-  
cher die Lande an der Lahn — Oberhessen mit Ziegenhain und Nidda —  
erhielt. Grünberg gehörte zu letzterem. Warum aber erscheint hier  
Anna, die Mutter, anstatt des Landgrafen Heinrichs? Sollte sie Anteil  
an der Regierung genommen haben? Heinrich bekümmerte sich bekannt-  
lich nicht viel um Staatsgeschäfte, welche meistentheils sein Hofmeister  
Hans von Dörnberg besorgte. Anna starb 1462. Bergl. außer andern  
Chron. Riedesel. bei Kuchenb. III. p. 53.

c). Frohnfasten, auch Weihfasten, hießen die jährlich viermal  
abzuhalstenden Quatemberfasten — jejunia quatuor temporum. — Ihr  
Ursprung liegt im Dunkeln. Gewiß ist indessen, daß sie schon zu Carls  
des Großen Zeiten beobachtet wurden. Während des Mittelalters aber  
wurden manche Geschäfte, welche sich jedes Vierteljahr wiederholten, als  
die Zahlung gewisser Gefälle, Vigilien, Seelenmesssen, die Abhaltung von  
Gerichten, in die Quatember verlegt. So sollte auch das im Jahr 1500  
unter dem Kanzler Mutianus ins Leben getretene Hofgericht zu Marburg  
vierteljährlich am Montag in der Woche nach Frohnfasten abgehalten  
werden.

Das Wort Frohnfasten bedeutet übrigens, analog mit Frohnleich-  
nam u. s. w. Herrenfasten, d. h. heilige Fasten. — Weih-  
fasten hießen sie darum, weil einer schon vom Papste Gelasius I.  
zu Ende des 5. Jahrhunderts getroffenen Einrichtung zufolge in  
jener Zeit vorzugsweise die Einweihung von Geistlichen vorgenom-  
men wurde. Bergl. Bingh. Orig. IX. p. 247.

d) Die Familie der von Felle, welche schon in der letzten Hälfte  
des 13. Jahrhunderts in Grünberg blühte, führt den Namen von dem

vor 180 gute gneme rinsche gulden, die er vns gutliche verandelagt hat.

Die zweite Urkunde vom Jahre 1467 meldet Folgendes:

Wir burgermeister, scheffin vnd Rad zu Grunenberg bekennen, das zu ewigen tagen vnwiderruflich sollen vnd wollen inne zeukunfftigen Taren vnd zyten inne ein iglicher fronefasten vff eynen gelegen wergtag, mitwochen odder dinstag, vngeverlich lassen haben, halten vnd machen ein selebat in unser badestoben zu Grunenberg, inmassen von solich selebaid izunt ein zeyt lang, nemlich fünf Jar, gehalten hat gode zu loben, allen glaubigen selen zu troist vnde sunderlich Henne Felle vnd Else, siner elichen Husfrauen, vnd alle ihre aldern sele. Darvor uns die genanten lude gutlich vnd wole vergnugt han 15 gute rinsche gulden. Unde sal ein iglicher bader Meister vnsbadestoben vff einen iglichen vorberurten badetag reynlich vnd wole wermen vnd zeureyden mit sym gesunde eynen iglichen armen menschen, Mann adder Wieb, jung adder alt, denselben jag umb godes willen, allen gleubigen selen zu troiste baden loissen.

---

Als in Folge der Kreuzzüge der Aussatz nach Europa gekommen war, hielt man warme Bäder für ein vorzüglich wirksames Heilmittel gegen diese Krankheit. Daher wurden in vielen Städten Deutschlands Badestuben angelegt, in welchen die Kranken nicht blos gebadet, sondern auch mit besonders dazu verfertigten Salben eingerieben wurden. Damit nun auch die ärmere Volksklasse von dieser Heil-

---

Dorfe Felle — jetzt Felda genannt — unweit Grünbergs. — Später als ums Jahr 1460 kommen sie nicht vor.

methode Gebrauch machen könnte, stifteten wohlthätige Menschenreunde namhafte Summen zu solchen Bädern, welche Seelenbäder hießen, weil man durch dieselben seiner Seele gewisse Verdienste zuwenden zu können glaubte. Das Wort Seelenbad bedeutet also, ganz analog mit Seelenmesse, ein Bad zum Heil der Seele.

Ob wohl auch in andern Städten unseres Vaterlandes solche Bäder üblich gewesen sind?

### III.

Kurze alterthümliche Mittheilungen über Schlitz, Lau-  
terbach und Herbstein, so wie über einige Grossh.  
Hessische Dörfer in unserer Nachbarschaft.

Vom

Obermedicinalrathe und Regierungs-Medicinalreferenten  
Dr. Schneider in Fulda, correspondirenden Mitgliede  
des Vereins.

Die Stadtkirche zu Schlitz, jene zu Großenlüder und die  
Kirche am Michelsberge zu Fulda, gehören unter die älteste-  
sten Kirchen unserer Gegend. Erstere wurde auf Ersuchen  
des fuldaischen Abtes Ratgar von dem Erzbishofe Ni-  
cholf zu Mainz am 12. October 812 eingeweiht und hat  
auch im Jahre 1812, unter dem Herrn Kirchenrathe, In-  
spector und Oberprediger J. F. Schleß die Millenar-  
feier gehalten.

Die alte Grenzherichtigung der damals zu dieser Kirche  
gehörigen Güter finden wir in folgender uns von J. F. Schan-  
nat \*) mitgetheilten Urkunde: „De Jazaha per Rivum ejus us-

---

\*) Patrimonium Sancti Bonifacii sive Buchonia vetus una cum  
suis Confiniis ex Traditionibus fuldensibus eruta, aliisque monu-

»que ad Fuldam, inde sursum in montem qui dicitur  
 »Smerberc, inde in Ysarnebrunnun, inde in Dahlucheron,  
 »inde ad Caput Cilbahes, inde in Sinteresbure, inde in  
 »Slitese fluvium, inde per rivum ejus sursum usque ad  
 »lapideum pontem qui est inter Lantenhusen et Ange-  
 »respah, et ab illo ponte usque ad Fontem qui est in  
 »villa quae Vngefures dicitur; inde ad Sterrenrode, inde  
 »ad Liebolfes, inde ad Villam quae vocatur Musles, inde  
 »ad Lintberc, inde ad Vuignandes, inde in Luterenbah,  
 »inde ad rivum qui est ad Ebenoldes, inde ad locum qui  
 »vocatur Hohenwarta, de Hohenwarta ad Caput Ho-  
 »lenbaches, inde deorsum usque in Suualmanaha, inde  
 »ad Tummulum, qui est infra molendinum quod dicitur  
 »Ruprahtes, inde ad Heristrazzam, inde deorsum usque  
 »ad Arborem Lindam, inde usque Fronerot, inde usque  
 »Breitunbah, inde usque Elbuvines, inde usque in Lie-  
 »derbah, inde ad Vuolfelmesbrunnen, inde ad Gúpol-  
 »derot, inde in medium Kerberberg, inde ad Vuerechen-  
 »brunn, inde ad Habechesbah, inde usque in Mose,  
 »inde in Rotenbah, inde in locum qui dicitur Grintissa,  
 »inde in Sturbah, inde in medium Vuildisberc, inde sur-  
 »sum in Rechberc, inde iterum ad Suuarzenbrunnen,  
 »inde ad Hncheleheim, inde ad Salzberc, inde in Sele-  
 »bah, inde in Ovvilah, inde in Wisebah, inde ad lapi-  
 »dem in Ibera, inde in Breitenbah, inde ad Landolfs-  
 »berc, inde in Otenehah, inde iterum in Jazzaha.»

Im Besitze der hier benannten Gegenden und Orte befinden sich zum Theil gegenwärtig noch die Grafen von Schliß genannt Görz. In der Kirche sehen wir auch noch Spuren ihres ehemaligen römisch-katholischen Ursprungs, nämlich einen ausgehauenen, wahrscheinlich zum Weihkessel

bestimmt gewesenen Stein, und einige schwarze zu Seelenämtern gebrauchte Kirchen-Paramente, ein Vespertmantel nämlich und zwei Levitenröcke. Abt Hatto I. von Fulda schenkte dieser Kirche noch im Jahre 1352, zur Aufnahme der Fremden und Kloster Gäste XVI Hubas Lidorum, und die mit dem fuldaischen Kloster befreundete Vasallen und Ritter von Schlix (Slitese, Slidese), erhielten von demselben den Erbmarschalls-Titel.

Der tapfere Abt Bertho II. von Leibolds, Zerstörer der dem fuldaer Kloster gefährlichen, nachbarschaftlichen Raubnester und Ritterburgen, und Schrecken der dortigen Gegend, von seinen Gegnern spottweis Abt Fingerhut genannt, zerstörte die zwischen Schlix und Hußdorf am linken Fuldauer gelegene schlicher Burg, der Burgscheidel, auch Unterschlix genannt, so daß man davon gegenwärtig kaum eine Spur mehr wahrnimmt und welche Stelle nur dem Vorübergehenden deshalb von den Schlizern und Hußdorfern bezeichnet wird, weil man, einer alten Sage gemäß, noch bis auf den heutigen Tag, des Nachts um 12 Uhr, die Silberwascherin der Burg an dem Klingen der auf einander legenden Teller hören will! —

In einer alten Schlicher Chronik heißt es: „1261 ist „der Burgscheidel zerstört worden, von einem Amt aus fuld, „Pantolomäus genand, ein Edelmann gebirtig von Leybels „bei Fürstenec, mit nahmen fingerhut.““ Sein Biograph Schannat (Historia fuldensis p. 199) erwähnt von diesem Namen nichts, sondern sagt nur: Fuldensis Abbas, Berthous nomine, strenuus ac utilis Rector populi sui, cultor et amator pacis, occisus est in Fulda in oratorio suo infra missam in quadragesima. Anno M.C.CLXXI. Er wurde von seinen Feinden Heinrich von Ebersberg, Gyso von Steinau, Albert von Brand, Konrad von Nasdorf, Eberhard von Spal, Gyso von Schenkenwald, Konrad und Bertho von Lüpeln

überfallen, und am Altare, während der Messe, schändlich ermordet.

In den alten Urbarien und Eintragsbüchern des hiesigen Archives, finden wir ebenfalls unter dem Jahre 812 die erste und zwar folgende Meldung über Lauterbach: »In Luterenbah IIII. Territoria Lidi LXXV singuli saginatos. Porcos, et pannum ex proprio Lino, et simul LXXV. Oves. Insuper XX Hubae singulas Oves et singulos Pannos ex proprio Lino cum triduano servitio. Colonii VIII. singulos boves. Slavi XXI. singuli Linum ad duos Pannos. Tributarii XXV. Ecclesiae III cum Decimis et cum III. Hubis. Molae V. Novalia V. Censum dantes CXXV.«

Diese sämmtliche Zehnten bestimmte der fuldaische Abt Hatto I. im Jahre 852 zur Aufnahme der Gäste und Fremden an der fuldaischen Klosterpforte.

Eben der obengenannte unglückliche Abt Bertho von Leibolds war es, welcher gegen das Jahr 1265 Lauterbach zu einer Stadt erhoben und mit Mauern und Thüren befestigt hat.

Nach dem Zeugniß des Viceschulzen Eckenhard und des Erzpriesters Heinrich von Lauterbach, und zwar des Ersteren in der Urkunde Sifrids von Eisenbach für das Frauenkloster in Blankenau anno 1280, des Letzteren in der Verbriefung des fuldaischen Abtes Marquard II. im Jahre 1290, ist die Burg und Stadt Lauterbach 1360 an die Rädeln von Eisenbach verpfändet worden. Dieses Pfand soll auch in der Folge wieder gelöst worden sein, wie aber Lauterbach wieder in die Hände dieser Adelsfamilie gekommen, ist bis hieher unbekannt. Eine Stunde von Lauterbach, nach Fulda zu, an dem vom lauteren Wasser sogenannten Lauterbache, befindet sich das ansehnliche Dorf Angersbach, welches von dem britischen Mönche Ans-gar, einem Mitarbeiter Winfrids Bonifacius seinen

Namen hat, der daselbst ein kleines Kloster (Angarius-Kloster) stiftete. Nordwestlich dieses Dorfes in der Krümmung des angenehmen Wiesenthales, an dem Wege nach Salzschlirf zu, gewahrt man einen mit alten Eichen bewachsenen und einerseits von der Lauter umflossenen Hügel, auf welchem ehemals die Burg Wartenbach (*Wartberk*) gestanden hat, welche Abt Bertho von Leiboltz, als eben eines der das fuldaische Kloster beunruhigenden Raubschlösser, im Jahre 1265 mit den nahe gelegenen Burgen Blankenau, Bockenberg und Unterschlikz zerstört, und die Mannschaft zu Gefangenen gemacht hat. Merkwürdig ist, daß bei einer Holzfällung auf dem benannten Hügel im Jahre 1826 man auf die Ruinen des noch ziemlich gut erhaltenen untersten Theils der alten Burg Wartenbach gekommen ist, und bereits Thüreingänge, Kellertreppen und einige Mauern blosgelegt worden sind. (Vergl. meine Buchonia 4. Bd. S. 171.)

Altenschlirf (*Slierefa*, *Slirefe*) gehörte ehemals mit seiner Kirche und Zehnten zur Propstei des Frauenberges bei Fulda. Die Kirche wurde im Jahre 885 am 5. September auf die Fürbitte des Fuldaischen Abtes Sigfried von dem Erzbischofe Luitbert zu Mainz zu Ehren des Welterlösers, der heiligen Maria und des Märtyrers St. Vitus eingeweiht und mit nachstehenden Besitzungen versehen: »Haec est Terminatio praefato Archipraefalae  
»eidem loco delegata de Abechespah usque ad Hada-  
»mundes, deinde in Sliedinuveke (Schlechtenwegen), inde  
»ad ulteriorem Slirefam, inde ad Suebersfeld, inde ad stan-  
»tem pontem (est pons inter Lantenhusen et Angerspah  
»de quo in designatione Ecclesiae in Slitese) inde ad  
»Landesstrazzam inter medium Leybolfes et sterrenrodes,  
»inde ad Vuignandes-fane, inde ad Birchenense (im Bir-  
»kes) de Birchinense usque Slirefam ubi Ecclesia con-  
»structa est.« Zum Unterschiede von Altenschlirf findet sich

in den Urkunden noch ein Unterschlirf (*Slirefa ulterior*), das heutigstags Kurbessische Pfarrdorf Salzschlirf, im Amt Großenlüder, zwischen Lantenhausen und Schlix, welches von den dortigen Salzquellen diesen Namen führt.

**H**erbstein (Heribrahteshusun). Von diesem ehemals und zwar noch in der neueren Zeit zu Fulda gehörigen und, seiner ausgezeichneten Bewohner wegen, in unserer Gegend berühmten Landstädtchen, sagt Schannat (Buchonia vetus pag. 357) Folgendes: »Si loci hujus situm, quem illi veteres Chartae et documenta tribuunt, attentius Consideremus, alius non videbitur quam qui hodie *Herbstein* dicitur, quod nomen aliquantum immutatum tunc forsitan obtinuit, quando illum muris ac fossis circum-datum cestro etiam cummunivit *Henricus Abbas*, circa annum MCCLXI. Certe *Oppidi Herbstein* antiquior non occurrit notitia, quam in Litteris feudalibus *Joannis a Merlau* ad Annum MCCCXXV. tum in Charta Wernheri de Blankenwald data Anno MCCCXLVII super Curte quadam quae sita dicitur Bey dem Niedern Thor zu Herbestein. Quidquid demum sit, Loci Heribralites-huson meminit *Erkenbaldus Archiep. Moguntinus* ac simul *Fuldensis Ecclesiae Procurator* in designatione Terminorum advocatiae ejusdem quam instituit Anno MXI. ubi haec sequentia notanda occurunt: De Mosa in veterem Slirepfam, et sic descendendo per veterem Slirefam usque ad Terminos villac Heribrahteshusun, inde in Reggisesfelt et sic deorsum per Sliresam usque in Slutisan.

»Similiter *Henricus II. Imp.* in Diplomate dat. Polidae Anno MXIII. quo Fuidensi Ecclesiae Forestim Zunderhart concedit, his verbis aliquot ejusdem limites denotat: a Mosebrunner transiendo Loca vse Creiginfelt, Warmuntes - Sneida Iliuvineshusun et Heribrahteshusun nec non Slierifa deorsum in Sliedisa.“ Es wird

wohl nicht bezweifelt werden können, daß unter dem in den Urkunden und Lehnbriefen vorkommenden Namen *Heribrateshusun* das Städtchen Herbslein verstanden werden müsse, da die dabei noch weiter vorkommenden Namen: Moos, Alten schlirf, Rigsfeld, Crainfeld und Ilmshausen in seiner Nähe liegen.

---

(Zusatz der Redaction zu S. 18.)

Wie und wann Lauterbach wieder an die Familie der Niedesel zu Eisenbach gekommen ist, wurde in diesem Archiv Band I. S. 316 und 317 angegeben.

---

## IV.

### Weisenau und Hechtsheim bei Mainz.

Von

dem Kreisgerichts-Vicepräsidenten Dr. Schaab zu Mainz.

Nachdem ich im zweiten und dritten Heft des ersten Bandes des Archivs für hessische Geschichte und Alterthumskunde die historische Beschreibung der vorhin kurmainzischen Aemter Algesheim und Niederolm, nebst der des Ortes Kostheim, geliefert habe, folget jetzt die der ehemaligen kurmainzischen Amtsvoigten Weisenau, welche vor der Aemtervertheilung des Jahrs 1782 einen Theil des Vicedomamts Mainz außer der Stadt ausmachten.

#### 1. Weisenau.

Ein großer, eine halbe Stunde oberhalb Mainz hart am Rhein gelegener Flecken, der in den Urkunden auch Wizzeneowe, Wissenowe, Wizzenuwe<sup>1)</sup> genannt wird. Er verdankt wahrscheinlich seine erste Gründung einer Ansiedlung unten am Fuße des auf seiner Höhe schon von den Römern erbauten Kastells, das zum Schutz der Haupt-

---

1) Joannis rer. mog. II. 919.

festung Moguntiacum diente<sup>2)</sup>). In der Folge wurde daraus eine Burg oder Schloß und kam als ein Reichs- oder erzbischöflich mainzisches Lehen an eine alte freie Familie, welche sich davon von Weisenau — de Weizenauwe — nannte und das Kammeramt der Stadt Mainz erblich durch einige Generationen verwaltete. Das erste bekannte Stammglied derselben war Embricho, Kämmerer in Mainz, welcher als solcher in Urkunden vom Jahre 1090 und 1099 vorkommt<sup>3)</sup> und 1113 gestorben seyn soll. Sein ältester Sohn war Dudo I., sein zweiter hieß Maingoz und dieser wurde Stadtkämmerer in Mainz und scheint bis gegen das Jahr 1145 gelebt zu haben. Er hatte drei Söhne, Dudo II., Maingoz II. und Hartwin I., dieses letztern Sohn Dudo III. wurde wieder Stadtkämmerer von 1164 bis zu seinem gegen das Jahr 1200 erfolgten Tod. Zu dieser Zeit stand das Schloß Weisenau in solchem Ansehen, daß der Kaiser Heinrich VI. darin im Jahr 1192 eine Urkunde zu Gunsten des Klosters Epternach in der Eifel ausfertigen ließ<sup>4)</sup>.

Von dem Kämmerer Dudo III. ging das Mainzer Stadtkämmereramt und die Herrschaft über Weisenau an seinen Sohn Dudo IV. und blieb bei ihm bis zu seinem Tode, der gegen das Jahr 1207 erfolgte, wo Amt und Herrschaft an seinen Bruder Embricho V. fiel, der im Jahr 1215 ohne Kinder starb und einen geistlichen Bruder mit Namen Christian hinterließ. Dieser nahm, ob schon er geistlich war, mit seinem Bruder Theil an der Verwaltung der Herrschaft Weisenau und beide ertheilten im Jahre 1207 dem Kloster Erbach im Rheingau große Freiheiten zu Weisenau und

---

2) Meine Geschichte der Festung Mainz 47.

3) Gudenus Cod. dipl. I. 31. Joannis rer. mog. II. 519.

4) Datum Witzenowe juxta Moguntiam Anno Kalendas Septembris 1192 in Bertholet IV. 38. Unter den Zeugen sind zwei Euno von Münzenberg.

Laubenheim<sup>5)</sup>). Christian war Domherr zu Mainz und Probst des Viktorstifts bei Weisenau. Im Jahre 1249 wurde er Kurfürst von Mainz und starb im Jahr 1251<sup>6)</sup>. Er war der letzte des Geschlechts der zu Weisenau — de Witzenauwe. Als Embricho V. im Jahre 1215 ohne Kinder starb und sein geistlicher Bruder Christian ihn nicht erben konnte, kam die Herrschaft Weisenau an die weibliche Abstammung der zu Weisenau und zwar an Philipp von Falkenstein, den Wernher IV. von Bolanden, Reichstruchsess, mit seiner zweiten Gemahlin<sup>7)</sup>), eine Schwester des Kämmerers Dudo III. und Tochter von Hartwin I. von Weisenau, der Stadtschultheis zu Mainz war, und eine Gisela zur Gemahlin hatte, gezeugt hatte, als nächste Erben, und als auch dieser im Jahre 1218 ohne Kinder starb, so folgten ihm seine Hälftbrüder Wernher V. von Bolanden, Reichstruchsess und Philipp III. von Bolanden, damals Bicedom im Rheingau, in der reichen Erbschaft von Weisenau. Philipp III. starb schon im folgenden Jahr 1219 und Wernher V. von Bolanden im Jahre 1220, und da beide die Herrschaft Weisenau ungetheilt besessen hatten, so fiel sie auch so an ihre Kinder Wernher von Bolanden VI., Reichstruchsess, Philipp von Bolanden, der später auch Herr zu Falkenstein und Reichserbkämmerer geworden und Philipp von Bolanden später Herr von Hohenfels.

In den Zeiten des Besitzes der Herrschaft von Weisenau in den Händen dieser Herren von Bolanden gegen die

---

5) Die Urkunde befindet sich in Baer Beiträgen zur Mainzer Geschichte I. 122.

6) Ueber das Geschlecht dieses Kurfürsten war man lange in Unwissenheit, bis durch die Forschungen des verstorbenen Baer im angeführten Werk nun kein Zweifel dessfalls mehr obwaltet.

7) Nach Bodmann Rheing. Alterth. 545 soll seine erste Gemahlin eine von Eppstein geresen seyn.

Mitte des 13. Jahrhunderts geschah die Zerstörung und Schleifung der Burg oder des Schlosses zu Weisenau durch die Bürger von Mainz, denn im Jahr 1250 ließ der römische König Wilhelm von Mainz aus ergehen: „dass wenn sich irgendemand unterfangen würde, einen befestigten Ort oder Burg im Umfange von vier Meilen um die Stadt Mainz zu erbauen oder das zum Wohl des Reichs zerstörte Schloß Weisenau wieder neu herzustellen, so befiehle er allen seinen und des Reichs Städten, seinen Gönern und Freunden, auf die Mahnung der Bürger von Mainz sich dieser neuen Erbauung zu widersezen, und wenn sie sein und des Reichs Gnade erhalten wollten, durch vereinte Kräfte das neue Werk zu zerstören“<sup>8).</sup>

Dass der mainzer Stadtkämmerer Dudo früher als die von Bolanden die Burg zu Weisenau mit der ganzen Herrschaft besessen haben, beweisen zwei Urkunden vom 4. Februar 1253 ausgestellt, die eine vom mainzer Erzbischof Gerhard<sup>9)</sup>, die andere von Philipp von Hohenfels, kaiserlichem Hofkämmerer<sup>10)</sup>. In beiden wird die Uebereinkunft

---

8) In Detter's Samml. von verschiedenen Nachr. I. 421: „Datum apud Moguntiam nonas Augusti 1250: Item si ullus homo ex prae sumptione vel potentia aliquod oppidum sive Castrum infra spatium quatuor miliarium a Civitate moguntia edificare sive instaurare proposuerit vel reedificare Castrum Wissenauwe ob imperii honorem destructum precipimus et mandamus omnibus nostris fautoribus amicis Castrenibus et Civitatibus nostris et imperii, quod juxta monitionem Civium praedictorum novis edificiis toto Conamine se opponant, prout nostram et imperii gratiam voluerint obtinere et illa per opem et operam efficacem penitus de struendo etc.“

9) In Gudenus Cod. dipl. I. 631.

10) Ist ungedruckt und ich werde sie mit meiner Geschichte der Stadt Mainz liefern.

zwischen diesem von Hohenfels und den Bürgern von Mainz  
beurkundet: „dass dieser von Hohenfels wegen der schon  
„lange zwischen ihm und den Bürgern von Mainz bestehenden  
„Streitigkeiten auf die Vermittlung des Erzbischofs  
„Gerhard für sich und seine Erben den halben Theil des  
„Grundes und Bodens des Schlosses zu Weisenau, das  
„Burgstadel genannt, innerhalb dem äußern Graben und  
„der Mauer an die von Mainz auf ewige Zeiten abtrete, —  
„er Philipp dabei verspreche, dass alle Güter, welche die  
„Dienstleute der mainzer Kirche und die Bürger schon von  
„Alters her in seinem Bezirke erhalten, diese mit dem nämlichen  
„Recht besitzen sollten, wie sie solche bekanntlich  
„schon zu den Zeiten Dudo's, nachmals Kämmerer zu Mainz, besessen hätten“<sup>11)</sup>.

Dieser mainzer Stadtkämmerer Dudo war also ehemals  
der Besitzer der Herrschaft Weisenau und führte davon den  
Geschlechtsnamen zu Weisenau. Dieses Geschlecht lässt sich  
nicht verschmelzen oder gar verwechseln mit dem der von  
Bolanden, welche den Namen von ihrem Stammsitz, dem  
Schlosse zu Kirchheimbolanden führten.

Dagegen behauptet unser gelehrter Bernardiner Baer,  
Freund von Hypothesen wie sein Ordensbruder unser Benedictiner Fuchs: „In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sey Weisenau unter den Dynasten von Bolanden  
gestanden und sey später von diesen erst nach 1160, vermutlich durch Heirath, an den Kämmerer Dudo III. gekommen. Von diesem hätten seine Söhne Dudo IV., Embricho V. und Christian den Namen mit der Herrschaft zu Weisenau ererbt und gemeinschaftlich bis zum Tode des einen und Verzicht des andern besessen, wo sie dem Embricho allein möge eigen geworden seyn, durch dessen Kinder

11) „Eodem iure tenebunt, quo tempore bonaे memorie Dudonis quondam Camerarii moguntini ea possedit noscuntur“

„losen Hintritt sie gegen 1217 an Wernher IV. und Philipp II. von Bolanden an dieses Geschlecht zurückgefallen „seyen“<sup>12)</sup>). Dieser Hypothese getreu lieferte er auch einen ihr angemessenen Stammbaum der von Bolanden.<sup>13)</sup> Bodmann gibt einen den Urkunden getreueren Stammbaum des Geschlechts<sup>14)</sup>). Hier gibt er nicht wie Baer eine ungenannte Tochter Wernher II. von Bolanden dem Kämmerer Dudo III. zur Gemahlin, sondern eine von Dornberg und lässt seine Schwester, deren Namen er auch nicht weiß, den Reichstruchsess als seine zweite Gemahlin heirathen und durch diese Heirath die Herrschaft Weisenau an die von Bolanden kommen. Für diesen Stammbaum und Vererbung der Herrschaft Weisenau an die von Bolanden sprechen die beiden Urkunden vom 4. Februar 1253 und der Ursprung des Namens beider Geschlechter, für einen früheren Besitz derselben durch die von Bolanden und deren Vererbung durch Heirath an den Stadtkämmerer Dudo III. aus dem Geschlecht der von Weisenau spricht nichts. Hypothesen lassen sich diesfalls aufstellen, aber nicht historisch beweisen.

Die Theilung der Herrschaft Weisenau unter die von Bolanden in die bolandische, falkensteinische und hohenfelsische Linien geschah am 25. März 1253, durch eine in Mainz ausgefertigte Urkunde<sup>15)</sup>). Darin heißt es: „Wir Philipp von Falkenstein des kaiserl. Hofs Kämmerer bekennen, daß Wir und unser Bruder Wernher mit unserm Blutsverwandten Philipp von Hohenfels den Grund und Boden getheilt haben, worauf ehemals die Burg Weisenau gestanden hat, welcher Ort insgemein Burgstadel genannt

12) Beiträge zur mainzer Gesch. I. 38.

13) J. anges. Urk. 102.

14) Rheing. Ulterth. 545.

15) In Gudenus Cod. dipl. II .104.

„wird, so zwar, daß die Hälfte des Grund und Bodens innerhalb des Endes des äußern Wallen, welches End der Ort genannt wird, mit Allem was darauf gesetzt ist, unsfern genannten Blutsverwandten zugefallen ist und er darüber nach seinem Willen verfügen kann.“

Schon sieben Wochen vor dieser Theilung, nämlich am 4. Februar 1253 hatte Philipp von Hohenfels diesen Theil der Herrschaft Weisenau an die Bürger von Mainz abgetreten. Drei Urkunden wurden darüber am nämlichen Tage ausgefertigt. In der einen und wichtigsten<sup>16)</sup> bekannt Philipp von Hohenfels des kaiserl. Hof's Kämmerer: „dass zwischen ihm und den Bürgern von Mainz seit langer Zeit ein großer Streit — gravis discordia — bestanden habe, der endlich durch die Vermittlung des Erzbischofs Gerhard von Mainz seines Verwandten dahin ausgeglichen worden, daß er mit Werner von Bolanden und Philipp von Falkenstein seinen Blutsverwandten — Consanguineos nostros — übereingekommen, bis zur halben Fastenzeit, — ad medium quadragesimam — mit ihm den Grund und Boden der Burg zu Weisenau, welcher gewöhnlich Burkstat genannt werde, zu theilen, und er jene Hälfte, welche ihm und seinen Erben durch das Loos zugefallen — per sortem habebimus — vom äußern Graben durch die ganze Mauer der genannten Stelle den Bürgern von Mainz überlasse, daß gegen sollten ihm diese bis zur künftigen Ostern Octav zweihundert und fünfzig Mark zahlen, und daß er, von Hohenfels, bis zu bestimmtem Termin jene Theilung werde zu Stand gebracht haben, dafür stellte er zu Bürgen — welche, wenn bis dahin die Theilung nicht geschehen, sich in der Burg zu Oppenheim stellen, und sie nicht eher,

---

16) Sie ist ungebrückt und ich werde sie mit meiner Geschichte des großen rheinischen Städtebundes, welche zum Druck fertig ist, bekannt machen.

„als nach geschehener Theilung verlassen würden; eben so hätten die Bürger von Mainz für die Zahlung der genannten Summe als Bürgen gestellt: Friedrich, den Schultheiß, genannt von Walderthum, Arnold den Walpoden<sup>17)</sup>, Christian genannt zum Frosche, Humbert genannt zum Widder, Ulrich zum Rosenbaum und Hartwig zum Fuß, welche, wenn in der Osteroftav das besagte Geld nicht bezahlt wäre, in den Hof zu Mainz — in Curiam monuntinam — eintreten müßten und ihn nur nach erfolgter Zahlung verlassen dürften.“ In der zweiten Urkunde bekennt der nämliche Philipp von Hohenfels: „dass, nachdem schon lange zwischen ihm und den Bürgern von Mainz Streitigkeiten bestanden hätten, endlich durch die Vermittlung seines Blutsverwandten des Erzbischoffs Gerhard der Vergleich zu Stande gekommen sey, dass er und seine Erben den halben Theil des Grund und Bodens der Burg Wizzenauwe, welche Burgstad genannt werde, zwischen dem äußern Graben und der Mauer, den Bürgern von Mainz zu ewigen Zeiten übergebe; wofür ihm die genannten Bürger zwölfhundert und fünfzig Mark zahlen würden; zugleich verspreche er, dass alle Güter, welche die Dienstleute der mainzer Kirche und die Bürger in seinem Distrikt von alten Zeiten besessen hätten, mit dem nemlichen Recht besitzen sollten, wie sie solche bekanntlich zu den Zeiten des von Dudo ehemals mainzer Kämmerers besessen hätten.“ In der dritten Urkunde bezeugt endlich der Erzbischoff Gerhard: „dass, nachdem lange grosse Mißhelligkeiten zwischen den mainzer Bürgern und seinem Vetter Philipp von Hohenfels bestanden hätten, durch seine Vermittlung der Vergleich geschehen, dass“ u. s. w. (wie in der vorigen Urkunde). Als Zeugen sind angeführt: Diether Graf von

---

17) Der berühmte Stifter des im folgenden Jahre 1254 zu Stande gekommenen großen rheinischen Städtebundes.

Katzelnbogen, Conrad der Raugraf, Syfried Marschall von Frauenstein u. s. w. Durch die erste Urkunde erklärt sich nun auch, wie Philipp von Hohenfels am 4. Februar 1253, also sieben Wochen früher, ehe er am 25. Merz 1253 durch die Theilung Herr der Hälfte des Grund und Bodens der Burg Weisenau geworden war, diese Hälfte an die Bürger von Mainz abtreten konnte. Dieselbe war damals schon ihm und seinen Kindern durch das Loos zugefallen gewesen. Hart mochte er von den mainzer Bürgern zu ihrer Abtretung an sie gedrängt worden seyn, so daß selbst der Erzbischof Gerhard sich bewogen gefunden, vermittelnd einzuschreiten. Vermuthlich hatten ihm seine Vetter Werner von Bolanden und Philipp von Falkenstein die formliche Theilung auf die halbe Fastenzeit zugesagt, und er konnte sie dann auch den mainzer Bürgern bis dahin zusagen, und jetzt schon, am 4. Februar, ihnen die ihm durch das Loos zugefallene Hälfte des Grund und Bodens der Burg zu Weisenau überlassen<sup>18)</sup>). Vermuthlich mochte auch die Erhaltung der 250 Mark Silber diese Abtretung beschleunigt haben.

In dieser Theilung vom 25. Merz 1253 liegt, wie schon Pater Baer bemerkte, der Grund und die erste Epoche der nachherigen bis auf unsere Zeiten bestandenen Dreiherrschaft zu Weisenau.

Indessen war im folgenden Jahre 1254 der große rheinische Städtebund zu Mainz zu Stande gekommen. Die Bürger fühlten sich dadurch mächtiger als je. Es lag im Zwecke des Bundes, alle Burgen der Nähe und der Ferne

18) Baer gab sich in seinen Beiträgen zur mainzer Geschichte I. 38 viele Mühe den anscheinenden Widerspruch in der Datirung der beiden Urkunden zu erklären. Hätte er meine Urkunde gekannt, so würde er nicht auf die Erklärung durch die Hypothese der alten Hera, wo das Jahr am 25. Merz anfängt, verzfallen seyn.

zu zerstören. Was noch nicht in früheren Jahren zerstört war, kam nun an die Reihe. Darunter war, nebst der Burg zu Weisenau und den Mauern zu Kastel, auch die boländische Burg zu Nieder Ingelheim. Am 9. Merz 1259 stellten ihnen sogar die übrigen boländischen Agnaten, Philipp von Falkenstein, Philipp und Wernher, seine Söhne, Wernher und Philipp, Herren zu Bolanden, Gerhard und Friedrich, ihre Brüder, eine Urkunde<sup>19)</sup> aus, daß sie auf jedes Klagrecht verzichten, das sie oder ihre Kinder gegen die Stadt Mainz oder ihre Bürger hätten oder haben könnten; wegen des Schadens, den sie Wernher von Bolanden, seinem Bruder, ihrem Onkel und ihrem Bruder durch die Zerstörung der Burg in Ingelheim, der Mauern in Kastel und der Burg zu Weisenau zugefügt hätten, und setzten hinzu, daß der Grund und Boden dieser Burg, den man gemeinlich das Burgstadel nenne, nebst dem Graben, der Stadt Mainz in Ewigkeit gehören solle, und ihre Bürger über die Steine der Burg nach Wohlgefallen verfügen könnten.

Weisenau selbst, den Ort, behielt die falkenstein-münzenbergische Linie der von Bolanden als ein erzstiftisches Lehen, und namentlich belehnte im Jahre 1313 der Erzbischof Peter von Mainz auf die Bitte Philipps von Falkenstein des ältern die Udalhild, Gemahlin Philipps von Falkenstein des jüngern und ihre Tochter mit den Dörfern Hechtsheim, Weisenau und Filzbach<sup>20)</sup>.

Wernher von Bolanden, Probst des St. Victorstifts, schenkte im Jahr 1322 dem Stift das Patronatsrecht der Kirche zu Weisenau und der Kapelle zu Laubenheim, welches ihm zugehörte, mit allen davon abhängigen Gefällen.

19) In Gudenus Cod. dipl. II. 132.

20) Die Belehnungsurk. steht in Gudenus Cod. dipl. V. 793.

Erzbischof Mathias bestätigte diese Schenkung durch eine eigne Urkunde <sup>21)</sup>.

Im Jahre 1329 ließ der Erzbischof Baldwin von Trier, als Verweser des Erzstifts Mainz, die Burg zu Weisenau einigermaßen wieder herstellen, um die Stadt, die ihn nicht anerkennen wollte, besser im Zaum zu halten, allein die Bürger überstiegen sie, noch ehe sie ausgebaut war, und machten sie zum Steinhaufen. Auch die Kirche und Stiftshäuser von St. Victor zu Weisenau, die Kirche und Kloster St. Alban und St. Jacob wurden bey dieser Gelegenheit, weil alle dem Erzbischof Baldwin anhingen, verbrannt und verstört, wodurch sich aber auch die Stadt die Reichsacht zuzog, welche der Kaiser Ludwig im Jahre 1331 gegen sie aussprach, jedoch schon im folgenden Jahre wieder aufhob.

Nach dieser Zeit hörte man nichts mehr von der Burg zu Weisenau.

Nach dem Aussterben der von Falkenstein-münzenberger Linie erhielt bei der Gütertheilung am 1. Pfingstag 1420 die Gräfin Anna von Solms, Wittwe von Sayn, mit Diether, Herrn zu Isenburg und Büdingen, auf ihren Anteil Weisenau und Hechtsheim <sup>22)</sup>. Der letzte Graf von Falkenstein war Werner, Erzbischof von Trier, und er hatte bis zu seinem im Jahre 1418 erfolgten Tod die ganze Grafschaft in Besitz. Sein Verwalter zu Weisenau und Hechtsheim war Heinrich von Hexheim, ein mainzer Patrizier <sup>23)</sup>.

Im Jahre 1486 erhielt der Graf Ludwig von Isenburg den saynischen Anteil von Weisenau und Hechtsheim durch Kauf.

21) In Joannis rer. mog. II. 604.

22) Die Theilungsurk. steht in Gudenus Cod. dipl. V. 890.

23) Gudenus Cod. dipl. V. 631.

Noch im Jahre 1559 war der Graf Reinhard von Isenburg-Büdingen im alleinigen Besitz des Orts Hechtsheim<sup>24)</sup>.

In der Folge erborgten die von Isenburg von den Grafen von Schönburg ein Kapital und verpfändeten ihnen dafür die Orte Weisenau und Hechtsheim. Im Jahre 1632 war der Graf G. Johann Carl von Schönburg, Herr zu Montigny, Malatair, Nolle, Mezig und Barten- gen im Besitz des ganzen Dorfes Hechtsheim und des Isen- burgischen Anteils von Weisenau durch ein kaiserliches Im- missorial-Dekret förmlich gesetzt worden. Am 27. Januar 1658 verkaufte sein Sohn Emanuel Maximilian Wilhelm, nach des Vaters Tode, das Dorf Hechtsheim und seinen Anteil an Weisenau, so wie beides vorher von den Grafen von Isenburg besessen worden, an den mainzer Domdechant Johann von Heppenheim, genannt von der Saale, und entließ in seinem Schreiben, datirt von Frankfurt am nämlichen 27. Jenner 1658, seine Unterthanen ihres Eides und Pflichten. Am 5. Februar 1658 huldigten beide Gemeinden ihrem neuen Herrn im Orte Hechtsheim, wohin die Bürger von Weisenau eingeladen waren. Ueber die Feier der Hul- digung wurde ein eigener Notariatsact<sup>25)</sup> aufgenommen. Nach diesem geschah die Huldigung in dem schönburgischen Hofe zu Hechtsheim, weil das Rathaus verfallen war. Nach der Huldigung nahm der Herr Domdechant den zeit- herigen schönburgischen Beamten auch zu seinem Amtmann an und installirte ihn in seinem Amte. Nach der Mahlzeit präsentirten drei Jungfrauen des Fleckens dem neuen Herrn einen von Rosmarin zusammen geflochtenen Straus und brachten ihm ihren Glückwunsch, worauf ihnen von demsel- ben eine Verehrung gegeben wurde. Alsdann begab sich

24) Gudenus a. a. D. III. 720.

25) Er befindet sich im Landesarchiv zu Darmstadt.

der neue Herr nach Weisenau und bei dem Mangel eines Gemeindehauses kehrte er bei dem Gastwirth Wener ein, besahen oben aus dem Fenster, wie weit sich ihre Herrlichkeit hin und wieder erstreckte, bestätigte den zeitherigen Schultheiß Sebastian Hees, und nahm auch hier wieder den Rosmarinstraus sammt einem ausgenäherten Schnupftüchlein und den Glückwunsch von drei weisenauer Jungfrauen gnädig und mit einer Verehrung an. Der neue gnädige Herr spazirte dann auf dem Platz, wo dem Isenburger Wappen ein Stein ausgehauen war, besahen den Ort mit seiner Gelegenheit benächst der ganzen Circumferenz und kehrte bei einbrechender Nacht nach Mainz zurück<sup>26)</sup>.

Die neue Ortsherrschaft dauerte nicht lange. Noch im nämlichen Jahre trat der Kurfürst Johann Philipp, aus der Familie der von Schönborn, den ganz Deutschland wegen seinen hohen Tugenden den Weisen nannte, in den Kauf seines Vetter<sup>s</sup><sup>27)</sup> und Freundes. In einer eigenen Urkunde vom 20. September 1658 versprach er ihm auf sein fürstliches Wort und Ehre, ihn gänzlich schadlos zu halten<sup>28)</sup>. So war endlich das Erzstift Mainz in dem Besitze dieser der Stadt Mainz so nahe gelegenen Orte Weisenau und Hechtsheim.

Die Grafen von Duhn, im Besitze eines Theils der Grafschaft Falkenstein, glaubten immer noch Rechte auf die alte Herrschaft Weisenau zu besitzen. Um allen deßfallsigen Unständen vorzukommen, wendete sich Johann Philipp an den regierenden Grafen, und dieser schickte ihm folgende

---

26) Dieses ist ein wörtlicher Auszug aus dem Notariatsinstrument.

27) Des Kurfürsten Großmutter war eine Heppenheim von der Saale.

28) Auch diese Urkunde befindet sich im Landesarchiv zu Darmstadt. Sie ist auf einen großen Pergamentsbogen ausgesertigt und vom Kurfürsten eigenhändig unterschrieben.

Urkunde: „Wir Wilhelm Weyrich von Ohun, Graf zu  
„Falkenstein und Limburg, Herr zu Oberstein, Bruch und  
„Reipoltskirchen fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem unsere  
„Vorfahren, Herren zu Falkenstein wohlseligen Andenkens,  
„den Herrn Grafen von Isenburg und Andern etliche  
„eigenthumbliche Stück von der Grafschaft Falkenstein zwar  
„per pacta, jedoch mit vorbehaltener Reluition, in specie  
„das Recht an Filzbach, Hoxheim, Weisenau, zusammt dem  
„Fahr daselbst, und was sonst unter solcher Pfandschaft  
„begriffen, auf beden Seiten des Rheins, mit aller An-  
„und Zugehör, Oberherrlich Recht und Gerechtigkeit, nichts  
„davon ausgeschieden, überlassen, als welche Dörter und  
„jura wegen ihrer Entlegenheit uns, noch unsern Erben  
„selbst wiederrumb einzulösen es nicht füget, sie auch bereits,  
„wie wir äußerlich verstanden, in andere Handen durch sie,  
„Grafen von Isenburg, ohne unsern Vorbewußt oder Con-  
„sens ohne das gerathen sind, daß wir demnach Weiterung  
„vermeiden, und friedliebenthalber mit gutem Vorwissen  
„wohlbedachten zeitigen Rath umb allerhand Gnaden und  
„Wohlthaten, die wir von dem Hochwürdigsten Fürsten  
„Johann Philippse u. s. w. schon empfangen und noch zu  
„erwarten haben, wir Ihro solches unser eigenthumbliches  
„Reluitionsrecht und Gerechtigkeit, wie das immer Namen  
„haben kann und mag, auch mit allen und jeden Action  
„und Ansprachen, so wir desfalls an Isenburg und andere  
„haben und uns anmaßen könnten, hiemit und in Kraft  
„dieses pleno jure erblich und ewig cedirt, und uns dessen  
„allem abdicirt und verzichen haben, cediren auch hiemit  
„Ihro Kurfürstl. Gnaden und dem Erzstift solches Alles,  
„wie es in allen geistlichen und weltlichen Rechten ahm  
„allerbeständigsten geschehen soll, kann und mag — mit  
„dem ausdrücklichen Anhang, daß wir alle und jede darüber  
„sagende briefliche Urkunden, mit allem Fleiß uffsuchen und  
„Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Handen stellen werden. So

„geschehen Bruch den zwölften Monatstag Januarii Anno  
„1659“<sup>29).</sup>

Der Domdechant Heppenheim von der Saal musst sich bei der Abtretung der Orte Weisenau und Hechtshain an den Kurfürsten die Vogteirechte über den Ort Weisenau vorbehalten haben, denn in seinem Testament vom Jahr 1672 überließ der große Wohlthäter der Armen, der noch Domprobst wurde, seine Rechte über Weisenau dem erzbischöflichen Seminar zu Mainz. Bei der erzbischöflichen Visitation, welche im Jahre 1687 vorgenommen wurde, fragte man den damaligen Pfarrer zu Weisenau, welcher Herrschaft das Pfarrdorf Weisenau eigentlich gehöre? und er antwortete: Es sey Vierherrisch, ein Theil gehöre dem Kurfürsten von Mainz als Ober- und Lehnsherrn, ein zweiter dem St. Victorstift oder dessen Probst in der Stiftsimmunität, ein dritter dem Seminar zu Mainz, als Inhaber der Vogtei, und der vierte dem Vicedomamt zu Mainz mit den eisf Häusern, welche zur Stadt und ihrem Burgbann gehörten. Das Seminar übertrug im Jahr 1702 seine Rechte in Weisenau an den Kurfürst Lothar Franz.

Von dieser Zeit an war der Ort Weisenau unter drei Herrschaften getheilt. Der größte Theil gehörte dem Kurfürsten von Mainz und seinem Vicedomanit, ein zweiter Theil, die Victorstiftsimmunität, gehörte unter die Verwaltung des Probstes und des Stifts von St. Victor, und der dritte gehörte zur städtischen Verwaltung von Mainz.

Der victorstiftische Anteil an Weisenau oder der auf seiner Stiftsimmunität erbaute Theil des Orts, wurde im Jahre 1785 von dem Stift an das Erzstift Mainz mit allen Vogteirechten unter gewissen Bedingnissen abgetreten. Die eisf Häuser der Stadt Mainz gehören seit 1823 der Bürgermeisterei zu Weisenau. Die Pfarrei zu Weisenau wurde

29) Sie ist noch ungedruckt.

seit dem Jahr 1332, als der Probst Bernher von Bolanden dieselbe mit allem Zugehör dem Stifte geschenkt hatte, durch einen Pleban versehen, der dafür eine Vikarie des Stifts bezog und in Weisenau wohnte. Die Pfarrkirche zur Himmelfahrt Mariä wurde um das Jahr 1506 und nochmal um das Jahr 1737 von dem Stift und den beiden Gemeinden Weisenau und Laubenheim neu und schön erbaut, aber während der Belagerung der Stadt Mainz im Jahre 1793 mit dem Pfarr- und Schulhaus, der Synagoge und zwei und siebenzig bürgerlichen Wohnhäusern durch den Brand zerstört. Nur die Mauern der Kirche blieben stehen. Bei der Blokade der Stadt von 1794 bis 1795 wurden wieder viele Häuser aus Mangel an Holz theilweise abgerissen. Alle Einwohner waren ausgewandert, der Ort leer und nur von den sogenannten Rothmänteln besetzt. Diese große Noth hatte wenigstens für Weisenau das Gute, daß die eine Häuserreihe am Rhein hin, meistens aus elenden Fischer- und Judenhäusern bestehend, welche die Hauptstraße verengte und die Aussicht nach dem Rhein hinderte, völlig niedrigerissen und nicht mehr aufgebaut wurde, wodurch die andere Häuserreihe die freie Aussicht nach dem Rhein und der ganze Rheintheil in seiner langen Linie ein anderes und schöneres Ansehen erhielt. Bei der letzten Blokade von 1814 wurden wieder viele Häuser niedrigerissen und viele Einwohner durch die Epidemie weggerafft. Die Kirche, das Pfarr- und Schulhaus wurden 1825 neu und schön hergestellt.

In ältern Zeiten, ehe die Schiffbrücke von Mainz nach Kastel erbaut war und der Weg von Mainz in die obere Grafschaft Kaisenelnbogen über Weisenau und nicht über Kostheim in das sogenannte Gerauerländchen genommen wurde, war zu Weisenau die Ueberfahrt oder Querfahrt über den Rhein sehr bedeutend, was man schon daraus ersieht, weil man besondere Färcherordnungen aufzustellen für

nöthig fand, wovon die vom Jahre 1490 die vorzüglichste ist<sup>30)</sup>). Eine frühere, nicht so ausgedehnte, ist vom Jahr 1402, wo Philipp Graf zu Falkenstein und Herr Philipp zu Falkenstein ihre Fare an dem Haupt<sup>31)</sup> in dem Rhyne, das da angeht in Selhofen<sup>32)</sup>, an der Stadt Menze am Ende u. s. w. verliehen an 16 Färgen um 16 Mark köllnischer Pfennige und dabey bestimmen, was sie zu thun haben<sup>33)</sup>). Im Jahre 1446 verkaufte Graf Dietrich zu Sayn seinen Anteil an dem Fare zu Weisenau nebst der Stadt Hayn in der Dreieich an Reinhard von Hanau, Diether von Isenburg und Franken von Cronenberg um 25,800 rheinische Gulden<sup>34)</sup>). Durch eine Belehnung des Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1470 erhielt Godfried Herr von Eppenstein und Münzenberg unter andern auch einen Theil am Fare am Haupt obwendig Maynz<sup>35)</sup>). Dieser Lehnbrief beweist, daß die Rheinfahrt bei Weisenau kein mainzisches, sondern ein Reichslehen war.

Zu Weisenau gehörte auch das sogenannte Jungenfeld oder Jungenfelder-Au und die Bleiaue. Ersteres ist ein großes Feldgut mit Haus, Hof und Garten oberhalb Weisenau am Rhein, ringsum mit einem Graben eingeschlossen, welcher dem Gute den Namen einer Insel oder Aue gibt. Dasselbe gehörte, wie Weisenau und Hechtsheim, den Dynasten von Bolanden und hatte mit diesen Orten gleiche Schicksale. Im Jahre 1607 verpfändete es der Graf Wolfgang Ernst von Isenburg an Johann Reinhard von Schön-

---

30) Ist abgedruckt in Gudenus Cod. dipl. V. 1048 unter dem Titel: die Ordnung des Fares-Nrecht zu Weisenau von 1492.

31) Die heutige Mainspitze.

32) Die Vorstadt von Mainz.

33) In Gudenus Cod. dipl. V. 857.

34) Goldgulden, die Urk. in Gudenus a. a. O. 944.

35) Wendt hessische Geschichte, Urkundenbuch zum II. Theil, 491.

burg um 2000 Gulden. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts kaufte es der mainzer Weihbischof Edmund Geduld, der von ihm den Namen von Jungensfeld annahm, und noch jetzt besitzen es seine Erben. Die Bleiaue beinahe am jenseitigen Ufer des Rheins gelegen, gehörte ebenfalls mit Weisenau den von Bolanden, nachher den von Münzenberg und Falkenstein, von welchen die beide Philippe sie an ihren Amtmann zu Weisenau und Hechtsheim, Heinrich von Hechtsheim, Bürger zu Mainz, verkauften, worüber noch im Jahre 1421 Anna von Solms, Wittwe von Sayn und Diethard von Isenburg eine Bestätigungs-Urkunde aussstellten<sup>36)</sup>.

Das Victorstift hatte bei Weisenau drei Immunitäten. Die erste war die Stiftsimmunität — *immunitas claustralis* — welche die Kirche und die Wohnung der Stiftsherru begriff, mit Thürmen, Mauern und Thoren umschlossen und wohl befestigt. Die zweite war die bürgerliche Immunität — *immunitas civica* — und begriff jenen Theil des Orts Weisenau, welcher auf dem Stiftseigenthum erbaut worden, und keine andere Jurisdiction als die des Stiftsprobsten und seines Vogts erkannte, und bis in unsere Zeiten die Immunität oder die Montad genannt wurde. Die dritte war die Feldimmunität — *immunitas campestris* — und erstreckte sich über einen Theil der weisenauer Feldge- markung. Sie war besonders abgesteint und die Steine mit den beiden Buchstaben S. V. bezeichnet. Die Gerichtsbarkeit in der bürgerlichen und Feldimmunität von St. Victor besaßen in früheren Zeiten die Grafen von Saarbrücken, als ein Victorstiftisches Lehen; dieses wurde aber schon 1207 eingezogen und die Pröbste ließen dieselbe durch ihre Vögte verwalten, bis endlich der Probst Friedrich Wilhelm Graf von Walterdorf sie an den letzten Kurfürsten von Mainz,

36) Gudenus Cod. dipl. V. 893. 914.

Friedrich Karl Joseph, mit Bewilligung des Kapitels freiwillig abgetreten hat.

## 2. Hechtsheim.

Ein großes, eine Stunde von Mainz südwärts und eben so weit von Weisenau, Ebersheim und Marienborn am Fuße eines nicht hohen Berges gelegenes, Pfarrdorf. In den alten Urkunden heißt der Ort Hechedeshem, Hedesheim, Hexheim und hat mit Weisenau in Anschung der früheren Ortsherrschaft und Vogteilichkeit die nämlichen Schicksale gehabt. Nur seine Pfarrei hat eine eigene Geschichte.

Die große Beziehung des ganzen Feldes oberhalb der Stadt Mainz bis nach Hechtsheim und dessen Gemark mitbegriffen, gehörte zum bischöflichen Hof — ad Curtim episcopalem — bis der Erzbischof Ruthard II. im Jahre 1108 solche dem von ihm gestifteten am Donnersberg gelegenen Kloster Dissibodenberg, Cistercienser-Ordens, verlieh<sup>37)</sup>). Ein Theil des Zehnten der Gemarkung von Hechtsheim muß jedoch einem Probst des Victorstifts Namens Conrad gehört haben, indem dieser solchen nach einer Urkunde vom Jahre 1185<sup>38)</sup> mit einigen Weinbergen in Laubenheim seinem Stift überlassen hat.

Im Jahre 1253 nahm der Erzbischof Gerhard von Mainz dem Kloster Dissibodenberg den Zehnten, welchen ihm Ruthard verliehen hatte und gab ihn dem hiesigen Liebfraustift<sup>39)</sup>. Das Kloster gab dazu seine Einwilligung, und erhielt die dem Liebfraustift gehörige Kapelle in dem in seiner Nähe gelegenen Odernheim mit allen Zubehörungen<sup>40)</sup>.

37) Die Stiftungsurkunde in Gudenus Cod. dipl. I. 37.

38) Die Urk. in Joannis rer. mog. II. 590 und im Auszug in Würdtwein nov. subs. dipl. III. in praef. 11.

39) Die Urk. in Joannis a. a. D. 657.

40) Ich werde sie in meiner Geschichte von Mainz bekannt machen.

Die Pfarrei des Ortes Hechtsheim gehörte zur Prebende des Custos des Stifts zu unser lieben Frauen auf dem Felde. Er selbst mußte sie im nahen, bei dem Stifte gelegenen Ort versehen, bis im Jahr 1279 das Stift bewilligte, daß er sie durch einen Stifts-Vicar versehen lassen dürfe, der dafür 20 Malter Korn, 1 Fuder Wein, 1 Mark köllnischer Denare, das Opfer und den kleinen Zehnten beziehen solle. Statt des Opfers und kleinen Zehnten sollten die Parochianen jährlich dem Custos noch weiter zwölf Malter Korn zur Endzeit liefern <sup>41)</sup>). In der Folge wurde zu Hechtsheim eine ständige Pfarrei errichtet, wovon der Dechant des heiligen Kreuzstiftes der Patron wurde.

Während die Grafen von Isenburg Hechtsheim im Besitze hatten, wahrscheinlich durch Graf Reinhard, wurde darin ein protestantischer Pfarrer angestellt, der am Anfang des Jahrs 1659, als Kurfürst Johann Philipp die Orte Weisenau und Hechtsheim durch den Eintritt in den Kauf des Domdechans von Heppenheim von der Saale mit dem mainzer Erzstift vereinigte, dem katholischen weichen mußte. Am 14. April 1659 auf Ostermontag wurde der erste katholische Gottesdienst in der Hechtsheimer Kirche durch einen mainzer Dominicaner-Mönch und am Sonntag darauf den 20. April 1659 ein feierliches Dankfest gehalten. Von nun an war das Patronatsrecht der Pfarrei Hechtsheim an den Erzbischof gekommen.

Die jetzige Pfarrkirche zu Hechtsheim wurde am 8. Oktober 1758 zum heiligen Pankratius geweiht.

Das Altarbeneficium, welches ehemals in der Pfarrkirche zu Hechtsheim bestand, und zu unsren lieben Frauen genannt wurde, ist eingegangen und wahrscheinlich mit der Pfarrei vereinigt worden.

---

41) Die Urk. in Gundens Cod. dipl. V. 997 und daraus in Würdtwein Dioecesis mog. in Archidiacon. div. I. 304.

Eine altadeliche Familie von Hechtsheim kommt schon in Urkunden des zwölften Jahrhunderts vor. Ein Lupfrith de Hechedesheim ist Zeuge in einer Urkunde vom Jahre 1122, worin der Erzbischof Adelbert I. dem Albansstift einen Hof in Hechtsheim verpfändet<sup>42)</sup>). Ein Herbord von Hegheim erscheint in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz im Jahre 1348<sup>43)</sup>). Von dem falkensteinischen Amtmann Heinrich von Hegheim war oben schon die Rede. Auch andere Adelige waren in Hechtsheim begütert:

Zu Hechtsheim war ehemals ein eigener Weinmarkt — *forum vini* — welchen der Erzbischof Conrad im Jahre 1190 dem Stephansstift überläßt<sup>44)</sup>). Was es mit diesem Weinmarkt für eine Beschaffenheit gehabt, wann und wie er entstanden, ist nicht bekannt. Hechtsheim ist besonders im französischen Revolutionskriege und namentlich in den Jahren 1794 und 1795 durch die sogenannten hechtsheimer Schanzen und hechtsheimer Linien, welche ein eigenes festes Werk bildeten, und durch ihre Sprengung am 29. October 1795 durch das k. k. österreichische Armee корпус unter dem Oberbefehl des braven Feldmarschalls Clairfait<sup>45)</sup> bekannt geworden.

---

42) Joannis rer. mog. II. 743.

43) Joannis a. a. D. 523.

44) Schunck Beitr. zur mainzer Geschichte III. 425.

45) Meine Geschichte der Bundesfestung Mainz 409 — 435.



gav e H Leontine

Jacob Wierstra.



Oppenheim mit der Fest Landshut

## V.

### Die Veste Landskron bei Oppenheim.

Bon

dem Archiv-Secretär Baur zu Darmstadt.

(Mit einer Abbildung.)

---

Es kann nicht meine Absicht seyn, hier eine ausführliche und vollständige Geschichte der sog. Landskron liefern zu wollen, dies wäre ich theils nicht im Stande, da sich leider! die Geschichte dieser Veste, aus Mangel an genügenden Quellen, nicht im Zusammenhang und ohne Lücken vortragen lässt, theils würde es auch der Raum dieser Blätter nicht gestatten, indem ich dann zugleich eine Geschichte der Stadt Oppenheim schreiben müßte, mit der sie so innig verbunden war und deren Schicksale sie stets theilte. Ich habe vielmehr, da dies meines Wissens noch Nirgends geschehen ist, in den folgenden §§. dasjenige kurz zusammengestellt, was ich in Urkunden über diese berühmte Reichsburg auffinden konnte, und das Ergebniß, verbunden mit den spärlichen und in verschiedenen Schriften über diesen Gegenstand hin und wieder zerstreut liegenden Notizen in chronologischer Ordnung aufgeführt. Sämtliche Urkunden,

die ich, mit wenigen Ausnahmen, im Original vor mir hatte, erstrecken sich hauptsächlich über das 13., 14. und 15. Jahrhundert; Alles, was in die spätere Zeit fällt, ist um so mehr von meinem Plane ausgeschlossen, als es, schon der neuern Zeit angehörend, für die Zwecke unserer Zeitschrift ohne besonderes Interesse seyn dürfte.

§. 1. Die Burg oder das Schloß zu Oppenheim gehört in die Reihe derjenigen alten Burgen, von deren Ursprung, Erbauer und ersten Besitzer man nichts zuverlässiges weiß, da ihr Alter in das undurchschaubare Dunkel tiefer Vorzeit zurücktritt, das zu erhellen dem Geschichtsforscher, mit den Hülfsmitteln, die ihm jetzt zu Gebote stehen, nicht gelingen wird.

Man hat freilich viel und mancherlei über die Entstehung derselben geschrieben, deducirt und gefabelt. Nach der Meinung der meisten Geschichtsschreiber<sup>1)</sup> soll sie von den Römern, und zwar von dem röm. Feldherrn Claud. Drusus gegründet worden seyn, welcher, wie Florus erzählt<sup>2)</sup>, 50 Kastelle am Rhein angelegt habe, worunter dann auch die Burg Ruffiana auf dem Berge bei Oppenheim begriffen gewesen; — es lässt sich aber, bei dem Abgang zuverlässiger Quellen, wozu wohl die bekannte Oppenheimer Chronik<sup>3)</sup> nicht unbedingt gehören darfste, so wenig

---

1) Freher. Orig. Palat. II. c. 12.

Cellarius hist. de C. Drusi exped. §. XVIII.

2) Lib. IV. c. 12. Drusus in tutelam provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit: per Mosam flumen, per Albim, per Visurgim. Nam per Rheni quidem ripam quinquaginta amplius castella direxit.

3) Sie ist wahrscheinlich ein Werk des letzten Viertheils des 17. Jahrh. und, mit Vorsicht gebraucht, eine sehr schätzbare Quelle der älteren Geschichte Oppenheims. Der (od. die) Verfasser derselben hat, wie er auch selbst versichert, viele ältere Diplome im Original besessen und deren Datum in der Regel genau angegeben, ja ihren Inhalt nicht selten wört-

etwas mit Gewissheit hierüber angeben, als über die weitere Behauptung, daß sie von Carocus, dem Könige der Vandalen, a. 400 zerstört und a. 622 von dem K. Dagobert wieder hergestellt worden sey<sup>4).</sup>

Es möchte wohl nicht uninteressant seyn, hierbei eine alte, sehr verbreitete Sage zu erwähnen, wonach die Burg zu Oppenheim von den vielen Marmor und anderen Steinen, mit welchen das in Verfall gerathene oder nach Andern von K. Heinrich IV. gegen Ende des 11. Jahrhunderts samt der Stadt zerstörte kaiserliche Palatium zu Trebur gebaut gewesen, erweitert oder verziert worden seyn soll<sup>5).</sup> Ob diese Sage einen historischen Grund hat oder nicht, läßt sich zwar nicht ermitteln; jedenfalls spricht aber für die Wahrheit derselben der höchst auffallende Umstand, daß nach dem Jahr 1119 der so berühmte und von den teutschen

---

lich in sein Buch aufgenommen. Das Original der Urkunde selbst ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

4) Andreeae comment. hist. de Oppenheimio §. IX. XIX.

A. 774 schenkte K. Karl d. Gr. die „villam Obbenheim sitam in pago Wormatiensi super fluvium Rhenum cum omni merito“ der Abtei Lorsch. Der Burg selbst geschieht keine Erwähnung.

Urk. v. 774. Cod. Lauresham. I. nro. 7.

Erst a. 1147 kam Oppenheim unter K. Konrad III. wieder an das Reich zurück.

Urk. v. 1147. D. d. Fuldae III. Kal. febr. worin es heißt:

„Tres curtes Oppenheim, Gingen, Wibelingen cum omni jure et utilitate, quae in praesenti haberi vel in futuro inde elici potest, in servitium et proprietatem regni recessimus — —.“

Cod. Lauresham. I. nro. 150.

vergl. Freher. Orig. Palat. II. c. 13. p. 341.

5) Ausführlicher handelt hiervon Wenk in seines Hess. Landesgeschichte I. p. 54 sqq. not. 7. sqq.

vergl. Andreeae I. c. p. 35 sqq.

Widder a. a. D. p. 270.

Kaisern so häufig besuchte Pallast zu Trebur an keinem Orte mehr vorkommt und selbst kaum bemerkbare äußere Spuren<sup>6)</sup> seines früheren Daseyns hinterlassen hat, während weit ältere ähnliche Gebäude in derselben Gegend noch jetzt in ihren Trümmern sichtbar sind.

Soviel ist außer allem Zweifel, daß die Burg eine Reichsburg war<sup>7)</sup>, und höchst wahrscheinlich, wenn auch nicht diplomatisch gewiß (s. die Note 8 citirten Schriftsteller), daß sie um das Jahr 1130 von dem Kaiser Lothar II. bedeutend erweitert (vielleicht auch ganz neu aufgebaut), durch Ringmauern mit der Stadt verbunden und ihr jener Glanz verliehen wurde, wodurch sie sich in den folgenden Jahrhunderten bis zu ihrer Zerstörung, unter der Menge der alten Schlösser, welche die Ufer des Rheins zierten, den ersten Platz, und wegen ihrer über alle Beschreibung herrlichen Lage mit Recht den Namen der Krone des Landes (Landskron) erwarb<sup>8)</sup>. In Urkunden wird sie stets „die Burg zu Oppenheim“ genannt.

### §. 2. Da die Burg, wie die Stadt selbst, dem Reich

6) Der berühmte Abt Johann v. Trittenheim, welcher im Anfang des 16. Jahrhunderts lebte, hat nur „pauculas domunculas rusticorum“ da gefunden, wo früher jene Pfalz gestanden.

Trithem. chron. Hirsaug. ad a. 904.

7) Als solche wird die Burg zu Oppenheim in allen kaiserlichen Urkunden, welche derselben Erwähnung thun, bezeichnet.

vergl. Wenck Hess. Landesgesch. I. p. 343 f.

8) Tolnerus hist. Palat. p. 40.

Zeilerus topogr. Palat. p. 69.

Rhein. Antiquar p. 518.

Widder Beschr. der Kurfürstl. Pfalz am Rhein III. p. 280.

Wagner Topogr. d. Gr. Hess. II. 93. 94.

Andreae I. c. p. 55.

Merian Topogr. VI. p. 69.

unmittelbar gehörte <sup>9)</sup>), so bestellten die Kaiser, wie dies in solchen Fällen gewöhnlich war, zur Ausübung der obersten oder hohen Gerichtsbarkeit: einen Reichsamtmann <sup>10)</sup> in derselben und es blieb diese Einrichtung auch alsdann fortbestehen, als späterhin (a. 1402 resp. 1410) beide an die Pfalzgrafen bei Rhein gekommen waren, nur mit dem Unterschiede, daß nunmehr Letztere die Stelle eines Amtmannes daselbst besetzten, obschon Nirgends gesagt ist, wann dies zum Erstenmal geschah.

Es lassen sich aus Urkunden und andern archivalischen Nachrichten folgende kaiserliche und pfälzische Amtmänner namhaft machen <sup>11)</sup>:

- a. 1262 Wernerus, Ringravus, provisor hominum in Oppenheim <sup>12)</sup>;
- a. 1269 Philipp Herr von Bolanden, Bürgermeister <sup>13)</sup>;
- a. 1277 Eberhard Graf von Kachenelnbogen <sup>14)</sup>. Er ward a. 1292 von K. Adolph seines Dienstes entlassen <sup>15)</sup>;
- a. 1332 Gottfried, Herr zu Eppenstein <sup>16)</sup>;
- a. 1350 Heinz zum Jungen gen. zum alten Schwanen <sup>17)</sup>;
- a. 1370 Heinz zum Jungen gen. zum Frosche <sup>18)</sup>;

9) Die Villa erst seit dem Jahre 1147. s. ob. §. 1. Note 3.

10) Widder a. a. D. p. 262. 265 — 268.

Lehmann Speier. Chronik IV. c. 7.

Andreae a. a. D. p. 60. 61.

11) vergl. Widder a. a. D.

12) Urk. v. 1262. D. Viterbii V. Kal. Aug.

13) Humbracht höchste Zierde Deutschlands Tab. 243.

14) Oppenh. Chronik.

15) Andreae l. c. p. 41.

16) Joannis rer. Mog. script. II. p. 606.

17) Lehmann Speier. Chronik p. 715.

18) Lehmann a. a. D. p. 723.

- a. 1401 Johann Kämmerer, Ritter von Dahlberg <sup>19)</sup>;
- a. 1405 Thomas Knebel von Kazenelnbogen, war vorher Schultheiß <sup>20)</sup>;
- a. 1420 Wiprecht von Helmstadt <sup>21)</sup>;
- a. 1451 Philipp von Odernheim, Oberschultheiß und Amtmann <sup>22)</sup>;
- a. 1452 Hans von Sickingen, Ritter, Amtmann und Oberschultheiß <sup>23)</sup>;
- a. 1460 Johann Boos von Waldeck <sup>24)</sup>;
- a. 1484 Hanns von Cronenberg <sup>25)</sup>;
- a. 1503 Wigand von Dienheim <sup>26)</sup>;
- a. 1507 Siegfried von Dienheim, auch Rath <sup>27)</sup>;
- a. 1510 Philipp von Cronenberg aus dem Flügelstamme <sup>28)</sup>;
- a. 1511 Hartmann von Cronenberg <sup>29)</sup>;
- a. 1515 Weltin Schenk von Erbach;
- a. 1516 Michael Haberkorn von Zellingen;
- a. 1522 Thomas Knebel von Kazenelnbogen;
- a. 1531 Friedrich Kämmerer von Worms;

---

19) Urk. v. 1401. Samst. n. St. Jakobstag: Revers Johans Kämmerer v. Dahlberg, g. K. Ruprecht, als Pfalzgraf, wegen Ernennung zum Amtmann der Burg zu Oppenheim, auf Widerruf oder solange, bis der Kaiser dieselbe wieder einlöset, das genannte Schloß getreulich zu schirmen und zu handhaben nach Amtsweise; vergl. auch Act. Acad. Palat. II. p. 212.

20) Vermöge geschrieb. Nachr.

21) Humbracht a. a. D. Tab. 226.

22) Urk. v. 1451. D. Nierstein 22. Sept.

23) Urk. v. 1452. Mittw. n. Oculi.

24) Kremer Gesch. Kurf. Friedr. I. p. 42. 643.

25) Burgermeister Biblioth. equestr. I. p. 258.

26) Burgmannsvertrag v. 1509 Mittw. Viti u. Modesti.

27) Humbracht a. a. D. Tab. 17.

28) Derselbe Tab. 12.

29) Kurf. Ludwig V. Dienerbuch.

- a. 1542 Thomas Kuebel von Kazenelnbogen<sup>30)</sup>;
- a. 1550 Johann Stumpf von Waldeck<sup>31)</sup>;
- a. 1555 Eberhard von Graenrod<sup>32)</sup>;
- a. 1558 Friedrich Kämmerer von Worms gen. von Dalsberg<sup>33)</sup>;
- a. 1559 Nikolaus Schenk von Schmidtburg<sup>34)</sup>;
- a. 1563 Dieterich Kämmerer von Worms<sup>35)</sup>;

u. a. m.

§. 3. Die Verwaltung der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbärkeit war neben den Bürgermeistern und Schöffen einem Reichsschultheiß übertragen, welcher zugleich dem Ritterrathe vorstand<sup>36)</sup>. Diese Schultheißen, stets aus Grafen- oder Rittergeschlechtern genommen, verschwanden jedoch, als eigne Beamte, gegen Ende des 14. Jahrhunderts, indem die Amtmänner meist auch Oberschultheißen waren. So verordnete a. 1436 Pfalzgraf Ludwig ausdrücklich:

„das ein jeglich Amtmann, were ye zu zyten die Burg zu Oppenheim Innhat ein Schultheiß zu Oppenheim sin vnd der Stadt Burgmannen vnd Burgern daselbs zu den Heiligen sweren vnd tun sol als auch andere Amtlute vnd Schultheißen daselbs von alter her gesworn vnd getann hant ane alle geuerde“<sup>37)</sup>.

30) Sämmtlich nach Kurf. Ludwig V. Dienerbuch.

Auch Urk. v. 1549. D. Heidelb. Domst. n. Martini episcopi.

31) Dingtags-Protokoll v. 1553.

32) Er war auf den Reichstagen v. 1555 u. 1557.

33) Humbracht a. a. D. Tab. 15. E.

34) Urk. v. 1559. D. Heidelberg 23. Dec.

35) Urk. v. 1565 D. ib. 1. Aug.

36) Widder a. a. D. 262. 285.

Vogt Rhein. Gesch. u. Sagen II. p. 277 sqq.

37) Urk. v. 1436 D. Heidelberg am St. Joh. d. h. Ev. Tg. Archiv d. Hess. Vereins, 2. Bd. I 5.

Nur Philipp von Werstadt erscheint a. 1526. noch als ein besonderer Schultheiß<sup>38)</sup>).

Als Schultheiße zu Oppenheim kommen vor:

- a. 1230 Herbodus Scultetus in Oppenheim<sup>39)</sup>;
- a. 1237 Conradus de Geysenheim, scultetus<sup>40)</sup>;
- a. 1259 Marquardus Scultetus<sup>41)</sup>;
- a. 1276 Wernherus miles Scultetus in Opp.<sup>42)</sup>;
- a. 1284 Werner Winter von Alzey<sup>43)</sup>;
- a. 1290 Wernherus Scultetus in Opp.<sup>44)</sup>;
- a. 1299 Werner von Düttelshain<sup>45)</sup>;
- a. 1300 Hartmannus Scultetus<sup>46)</sup>;
- a. 1308 Eberhard von Randec<sup>47)</sup>;
- a. 1313 Petrus, Scultetus<sup>48)</sup>;
- a. 1322 Diether von Randec<sup>49)</sup>;
- a. 1333 Johann von Busensheim<sup>50)</sup>;
- a. 1349 Herbold Ring, Ritter<sup>51)</sup>;
- a. 1354 Heinz zum Jungen<sup>52)</sup>;
- a. 1355 Philipp von Bolanden<sup>53)</sup>;

---

38) Käobels Gerichtsordnung p. 18.

39) Act. Acad. Palat. III. p. 101.

40) Urk. Erzb. Siegfrieds (II.) im 8. Jahr s. Pontif. D. Mainz.

41) Urk. v. 1259 Non. Jun.

42) Guden. Cod. Dipl. I. p. 758.

43) Ibid. T. IV. p. 947.

44) Urk. v. 1290 die circumcisionis dominice.

45) Humbracht a. a. D. T. 260.

46) Kommt vor in einem Vermächtniß für d. Antoniter-Haus.

47) Urk. 1308 u. Humbracht T. 289.

48) Urk. v. 1313 pridie Non. Oct.

49) Humbracht T. 289.

50) Guden. Cod. Dipl. V. p. 615.

51) Würdtwein subsid. Dipl. VI. p. 270.

52) Urk. v. 1354 D. Mainz Mittw. n. h. 3 Kön. Zg.

53) Sehannat. hist. Episcop. Worm. p. 176.

- a. 1359 Herbodus dict. Ryng de Sauwelnheim, Scultetus<sup>54)</sup>;  
a. 1368 Dham Knebel von Kazenelnbogen<sup>55)</sup>;  
a. 1376 Heinrich zum Jungen<sup>56)</sup>;  
a. 1396 Dham Knebel der Junge<sup>57)</sup>.

§. 4. Das Rittergericht oder der Ritterrath war Anfangs nur gebildet aus den adelichen Burgmännern der Burg zu Oppenheim, mit Ausschluß der gemeinen Bürger, und ihre Gewalt erstreckte sich nicht nur über die Stadt Oppenheim und sämtliche Reichsdörfer, sondern auch über alle die Ortschaften und Leute, welche ehemals als Königsleute (*homines imperiales*) dem Pallaste dienen mussten. Daher war auch noch ein eigener Hühnervaut bestellt, welchem es oblag, die Gefälle einzutreiben und die Leute gegen Fremde zu schützen. Zugleich bestimmten diese Rittergerichte, was entweder an den kaiserlichen Amtmann oder an des Reiches Schultheiß verwiesen werden mußte. In der Oppheimer Chronik findet sich ein Bruchstück eines solchen Weisthums, worin es heißt:

„wennemand so an der Frohn sitze, zu rechter Zeit, ehe man verlustigt wird, zu dem Unterrentmeister käme und auf dasmalen die Gülte nicht hätte auszurichten und begehrte derselbe eine Zeitlang Ziel und würde ihm dies gegeben und wenn dasselbe Ziel nicht gehalten würde, so sey von Alters her kommen und bishero also gewest: daß der Schultheiß den Rentmeistern, wenn sie das begehren, einen Büttel geliehen haben und diejenige, so also säumig worden

54) Urk. v. 1360 de 14. Okt.

55) Ausführl. Unterricht wegen Wiederlöse der Stadt Kaiserwerth, Beil. II. p. 13.

56) Lehmann a. a. D. VII. c. 54.

57) Guden. Cod. Dipl. III. p. 615.

und ihre Ziele nicht gehalten hätten, Macht haben die Keltergulden zu pfänden.“

„Wann nun die Rentmeister (Reitmeister) ihre vierte Klag von der Burgmann wegen gethan, so fragen sie, wie sie im forder (Porter) mit Recht nachgeben (nagehen) sollen, so weisen Schultheiß und Schöffen, daß die Rentmeister (Reitmeister) sich sol- len über 8 Tage und unter vierzehn Tage 3 Tage und vor Gericht benamen und wer alsdann sein Geld nicht entrichtet, den mögen sie fröhnen“<sup>58)</sup>.

„Item ist von Alters herkommen, welcher also schuldig ist und auf den ersten und andern Tag bis Mittag nicht käme und gehorsam wäre, an der Zah- lung, der verliert 3 Tornes und wer den dritten Tag auch ausbleibt, den mag man auch fröhnen.“

„Item welcher also gefröhnt wird, der verliert von des Zins wegen 3 Pfd. Heller, und wann einer seine Güter also verloren hätte und gefröhnt wurde, welcher dann kommt in Jahr und Tag, und bringet die Pön mit Kosten und Schaden darauf von Gerichts wegen ergangen, in einer und die Gülte in der an- dern Hande, dem soll man sein gefröhnt Gut wieder zu seinen Handen lassen kommen. Welches Gut aber also verbleibt in der Frohnung über Jahr und Tag und nicht gelöst würde, das ist dem Burgmann von des Reiches wegen verfallen vor eigen.“

K. Rudolph von Habsburg verordnete aber a. 1287, daß 16 Ritter mit 16 Bürgern sich des Rathsamts gebrau-

58) Widder a. a. D. p. 262 u. 63 hat dieses Bruchstück ebenfalls, jedoch nur theilweise und mit den in Parenthesen bemerkten Abweichun- gen abdrucken lassen. Ich selbst habe es aus der Oppenheimer Chronik genommen, von welcher mir durch die Güte des Hrn. Kreisbaumeisters Beer zu Oppenheim, eine Abschrift mitgetheilt worden ist.

chen und aus solchen fürbaw 7 Ritter und 7 Bürger das Schöffenamt vertreten sollten. An der abgegangenen Ritterstatt, sollten die Ritter, Rathleute und Schöffen Macht haben, andere Ritter, die Burgmänner sind und an der abgegangenen Bürgerstatt, andere Bürger zu fiesen<sup>59)</sup>. Die Ritter fanden sich zwar durch diese Theilnahme der gemeinen Bürger an der Verwaltung in ihren alten Rechten nicht wenig gefränkt und sträubten sich lange und heftig dagegen; nichts destoweniger erwirkte die Bürgerschaft a. 1354 von Kaiser Karl IV. sogar das Recht:

„Dō welicher zeit Ritter oder Burger vß dem Rate  
zō Oppenheim vergeben oder verfaren, daz dan die  
Ritter vnd die Burger des selben Rates samentliche  
vnd gemeinliche ander Ritter an der vergangenen  
Rittere vnd andere Burger an der vergangenen Bur-  
gerstat, die dem Riche nach yren besten gedunkn  
aller nüchliches vnd erliches sin uss yren eyt, ane golt  
silber vnd alle ander mydunge vnd gelobede, kysen  
vnd welen sullen. Wulden aber die Rittere dez Ra-  
des mit den Burgern dez selben Rates zō Oppen-  
heim mit kysen vnd welen So sezen vnd wullen wir  
von vñß funglichen macht, daz die Burgere von dem  
egen. Rade die vorgen. Wale vnd kore alleyn e vnd  
ane die Rittere dun sullen vnd wen sie oder daz

---

59) Andreae a. a. D. p. 41.

Widder a. a. D. p. 273.

Nach der Opp. Chron. wurden aus diesen Rathspersonen jährl. auf Donnerstag nach Martini 2 Bürgermeister zur Verwaltung der Stadt erwählt, einer von den Rittern und einer von den Bürgern. — Die Besetzung des Schöffengerichts mit 7 Rittern und 7 Bürgern dauerte bis zum Jahr 1521, wo der letzte Ritter zu Oppenheim, Philipp Kämmerer v. Dahlberg, starb.

meisteteil vnder yu also kyzen, die sullen yu den Rat  
geen vnd da Ratlute sein" <sup>60)</sup>.

Als im Verlauf der Zeit sämmtliche Ritter ausgestorben  
und keine mehr unter den Burgmannen zu finden waren,  
schlossen Letztere mit Bürgermeister und Rath der Stadt  
Oppenheim a. 1533 einen, von K. Karl V. a. 1541 bestä-  
tigten <sup>61)</sup> Vertrag dahin ab:

„das zu erhaltung gerichts Rechts vnd allerseits  
freiheiten souil Burgman vom Aldell, sie weren Rit-  
ter oder nit, in den Rat gezogen wirden, als Bur-  
gerpersonen drinn seyen, namblich von Jedemtail  
aif vnd das sie alle sachen aufrichten solten wie  
vormals die Sechszehn getan, doch mit dieser be-  
scheidenheit, wo etlich personen vnder denen so Zezt  
benent seint mit dodd abgiengen oder zu dem Amt

---

60) Urk. v. 1354 D. Babenhausen Mittw. vor Pfingsten.

In einem Entscheid Franks v. Gronenberg d. alten, Reinhard's v.  
Niperg, Ritter und Diethers Kämmerer, zw. Pfalzgraf Ludwig und  
den Rittern des Rathes zu Oppenheim, wegen eines Auflauff das., wird  
u. a. festgesetzt: „es sollen benannte Burgere zu rechte kommen vor des  
pfalzgrauen Rete in die Burg zu Oppenheim vnd welcher mit recht  
ledig wirbet, der sol widder zu den Rittern sihen vnd des Rates sin vnd  
welcher verurteilt wirdet, an des oder der stat sollen die Rittere ander  
zu yne in den Rate nemen vnd alsdann sol der Rate Ritter vnd Bur-  
gere von den gebrechen die herzog Ludwig von sin vnd der sinen neinli-  
chen des Grauen von Lakenelnbogen, der von Merstein vnd der gemeynde  
wegen zu Oppenheim widder den Rath daselbst hat, mit sinen gnaden  
reden vnd versuchen lassen, ob sie sich vereinen mogen vnd worüber sie  
eyns werden, das sollen sin gnaden vnd der Rat vor den Romischen König  
bringen vnd werben vnd bitten das zu bestedigen, vmb welich artikele sie  
aber nit eyns wurden, darumb solle der Rat vor den Romischen König  
kommen vnd in mit dem herzog helfen bitten, solich artikeln zu luten  
vnd zu erkleren u. s. w.“

Urk. v. 1446 D. Oppenheim Sonntag nach Egidi.

61) Urk. v. 1541 D. Regenspurg 20. Juny.

nit mehr gebreuchlichen vnd dan wider Ritter vorhanden weren, das dieselbigen, wo aber kain Ritter vorhanden, alsdan wie vorlaut wider Burgman vom Adell an Stat der abgangenen zum Rath verordnet. Desgleichen wo die Stadt Oppenheim durch schickung vnd gnad Gottes wider zu besserm aufgang vnd vermogen kome vnd mehr von Burgern dan die aile in Rath welen wolten, das dan albegien auch souil von den Rittern oder wo deren nit vorhanden, von den Burgmannen vom Adel dahien gesetzt vnd also für vnd für zugleich gehalten vnd wie von alther herkommen, durch beide tail Ritter vnd Burgman vom Adel vnd Burger des Raths die personen zum Rath gewelet”<sup>62</sup>).

§. 5. Die Burgmannen selbst d. h. diejenigen Ritter und Edelknechte, welche gegen den Geruß gewisser Güter oder Einkünfte, die sie anfänglich vom Kaiser und Reich, dann aber von den Pfalzgrafen, als Pfandinhabern, zu Lehen trugen, zur Vertheidigung der Burg verpflichtet waren und sich alle Jahr 3 Monate lang persönlich in derselben aufhalten mußten<sup>63</sup>), standen unter dem Burgmannsrecht. Eine Bestätigungsurkunde dieses Rechts, von K. Rudolph ausgestellt, findet sich schon a. 1258<sup>64</sup>) und hieraus, sowie aus der zwischen den Burgmännern und Bürgern zu Oppenheim a. 1419 abgeschlossenen Uebereinkunft, lernen wir die einzelnen Bestimmungen desselben näher kennen. Wann nämlich ein Burgmann der Burg zu Oppenheim mit einem andern Burgmann oder sonst mitemand, wer es auch gewesen, Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter etc. in

---

62) Urk. v. 1533. 12. Okt.

63) Urk. v. 1309 ap. Guden. Cod. Dipl. III. 54.

64) Urk. v. 1258 D. Spira 10. Aug.

Strittigkeiten gerieth, so gebrauchte derselbe sein Burgrecht in der Weise:

1. daß er Anfangs dem kaiserl., später aber dem pfälzischen Amtmann zu Oppenheim seine Sachen zu erkennen gegeben, sich bei ihnen über seine Vergeßtiger beklagt und gegen das Unrecht seines Widersachers ihm das Burgrecht zu öffnen gebeten.
2. Hierauf ist dem Gegentheil (mochte er auch von dem Stande eines Fürsten seyn) von dem Amtmann zugeschrieben worden, daß er sich des Rechtens wolle genügen lassen und ist ihm zu dreiemalen, nämlich 3 Tag und 6 Wochen, d. i. von 14 zu 14 Tagen vor das Burgrecht geheischen worden.
3. Erschien nun der Beklagte oder ließ er sich durch Bevollmächtigte vor dem Amtmann vertreten, so hatte es dabei sein Verbleiben und hat derselbe zuvörderst in Schriften sich dessen gegen den Amtmann auf seine Citation erklärt, daß er ihm am Rechten wolle genügen lassen und die Sach vor dem Burgmann austragen wolle, da dann die Wahl hierin beim Beklagten gestanden.
4. Es ist dann die Sach beyderseits angehört, entweder in Güte, oder durch rechtlichen Spruch entschieden oder zu Faustrecht verwiesen worden.
5. In dieser Zeit des Austrags des Burgrechtes ist beider Partheien die Eröffnung in der Stadt und Burg gegeben worden und hat auch jeder Theil stark und sicher Geleit im Ab- und Zureisen gehabt, für sich, seine Helfer und Diener;
6. zu welchem Ende Schloß und Burg gleichsam als ein Asyl ist geordnet gewesen, darin sie sich sicher aufzuhalten und sie Niemand dürfen angreifen.
7. Wenn aber Beklagter auf beschobene 3fache Citation nicht erschien, noch sich zum Rechten begnügen wol-

len, sondern in seiner gegen den Burgmann angefangenen Verunrechung fortgefahren, ist dem flagenden Burgmann sein Burgricht wirklich eröffnet und zugelassen worden, sich dessen zu gebrauchen, welches darin bestanden:

8. daß er seinen Widersacher besiegen möge und daß
9. inzwischen ihm, seinen Helfern und Dienern in der Stadt und Burg Schutz und Schirm, die Offnung zu Tag und Nacht, wie ebenmäig die Bestellung und Ueberfahrt des Rheins sicher und stark Geleit gegeben und zugelassen worden.
10. Welches Alles doch in den Fällen, da der Burgmann, seine Helfer oder Diener etwa von ihren Feinden gefangen waren, Raub oder Beute gebracht se., in Etwas ist limitirt gewesen”<sup>64)</sup>.

Der befreite Gerichtsstand, den die Burgmänner (und neben ihnen auch die Bürger) zu Oppenheim dadurch gessessen, daß sie nur zu Oppenheim vor dem kaiserlichen Amtmann und dem gewöhnlichen Gerichte belangt werden konnten, wurde ihnen noch besonders dadurch gesichert, daß K. Friedrich II. a. 1240 eine Strafe von 100 Pf. löthigen Goldes halb der Kammerkasse, halb den Rittern<sup>65)</sup> und K. Karl IV. a. 1346 eine solche von 200 Pf. auf Verlezung dieses Rechtes setzten. Die folgenden Kaiser sowohl, als auch die Pfalzgrafen bestätigten dieses forum privilegiatum<sup>66)</sup>

---

64) Oppenh. Chronik.

65) Urk. v. 1240 D. Veron.

66) Kraft dieses privilegii fori, sagt die Opp. Chronik, haben die Amtsleute und Räthe der Stadt, wenn ein oder der ander Burgmann oder Bürger an fremde ausländ. Gerichte, wie auch des heil. Röm. Reichs Kammer-Gericht oder das Hofgericht zu Rothweil selbsten, ist geladen worden, durch ihr Schreiben avocirt und abgefördert, und es ist diese

und noch a. 1564 wurde es gegen den Schöffenstuhl zu Frankfurt standhaft vertheidigt<sup>67</sup>).

§. 6. Was nun die übrigen Freiheiten, Privilegien, Handvesten ic. betrifft, womit Burg und Burgmänner zu Oppenheim von Kaisern und Königen zu verschiedenen Zeiten begnadigt worden sind, so lassen sich die wichtigsten derselben aus Urkunden in Folgendem zusammenfassen:

Anno 1226 nimmt K. Friedrich die Ritter, Bürger und Einwohner in Oppenheim mit ihren Familien, wegen der ihm von ihnen bewiesenen Treue und Ergebenheit, in seinen und des Reichs Schutz und giebt den in der Stadt wohnenden Rittern ewige Freiheit von aller Beede, Abgabe, Schatzung ic. »ut instanter et efficaciter ad munitionem civitatis intendant«<sup>68</sup>). A. 1269 macht K. Richard eine Rachtung: daß die Ritter und ihre Söhne ewiglich von allerhand Uffhebung, Schatzung und Gebung frey und ledig sein sollen, ausgenommen, daß sie mit den Bürgern, die ihr Vieh zur Weide schicken, den Viehweg aufwendig der innern Brücke nach der Stadt zu, jeder nach Anzahl seines Vieches, nach Rath des Raths zu Oppenheim wieder machen helfen sollen<sup>69</sup>).

A. 1236 befiehlt K. Friedrich dem jehigen, wie den künftigen Schultheißen zu Oppenheim: »ut jura et consuetudines civitatis de Oppenheim tam in civitate quam extra civitatem in terris et in aquis taliter observare studeant, ut se privilegiis caesareis gaudeant«<sup>70</sup>).

---

Freiheit a. 1550 zu Speyer an dem Kaiserl. Kammergericht confirmirt und die Sachen daselbst nicht angenommen, sondern remittirt worden.

67) Urk. v. 1564 D. Speyer 2. Sept.

68) Urk. v. 1226 D. ap. Burgum Sti. Dom. mense Junio.

69) Widder a. a. D. p. 272.

70) Urk. v. 1236 D. ap. Herbipol. mense Maj.

A. 1240 verordnet derselbe Kaiser: »ut castellanos Oppenheimienses ad pugnam vel singulare certamen nemo provocaret«<sup>71)</sup>.

A. 1244 hat K. Konrad, K. Friedrichs Sohn, Gnade gethan allen Burgmännern zu Oppenheim, ihren Hausfrauen und ehelichen Erben, die von ihnen kommen, als lange sie leben und ihm und dem Reich getreu sind, daß sie alle Baue, die sie in der Burg zu Oppenheim bauen werden, von ihm zu Burglehen ewiglich behalten und besitzen sollen. A. 1245 bestätigt K. Friedrich selbst diese Freyheit<sup>72)</sup>.

A. 1254 verspricht K. Wilhelm dem Schultheiß, Schöffen, Rath, Rittern ic. in Oppenheim «quod nunquam cives et oppidum Oppenheim a nobis et Imperio donationis, infeudationis seu obligationis titulo alienabimur sed perpetuo in nostro et Imperii demanio volumus habere»<sup>73)</sup> — ein Versprechen, welches freilich in der Folge nicht sonderlich gehalten wurde.

A. 1255 giebt ihnen derselbe Kaiser das Recht, sich gegen alle ihre Feinde selbst zu schirmen und zu vertheidigen, und fügt hinzu, daß eine solche Vertheidigung nicht als Friedensbruch angesehen werden solle<sup>74)</sup>.

A. 1257 verspricht K. Richard, sie bey obgedachten ihren Freiheiten zu schützen und zu handhaben<sup>75)</sup>.

A. 1259 verbinden sich Marquard Schultheiß, die Ritter, Schöffen und Bürger zu Oppenheim mit gemeinem Rath bei ihrem Eide; »factum et dampnum uniuscumque esse factum et dampnum omnium — — — . Promisimus insuper, ut quicquid inter nos agitur, debet

---

71) Urk. v. 1240 D. Veron.

72) Widder a. a. D. p. 271.

73) Urk. v. 1254 D. Hage III. Id. Oct. Indict. XIII.

74) Urk. v. 1255 D. in vigil. Sti. Marci.

75) Urk. v. 1257 D. Mogunt. 17. Sept.

agi de communi et pleno nostro consilio congregato Ita quod nec milites per se nec cives per se aliquid magni vel communis debeant attemptare, immo etiam si necesse fuerit praeter principale consilium sibi assumere debeant nunc electos. Ad majorem itaque pretacte concordie firmitatem promisimus, ut consuetos redditus Imperii de bonis nostris apud Nerstein et Dechisheim secundum quod solitum est eos dari tempore serenissimi domini Friderici Romanorum Imperatoris et temporibus suorum filiorum Dom. Henrici et Conradi Regum pie memorie castrensis, quibus idem redditus deputati sunt pro castrensi feodo assignare et ipsos castrenses in predictis redditibus inquirendis, tanquam in aliis factis, si necesse fuerit, fideliter adjuvare — — — «<sup>76)</sup>.

A. 1274 bestätigt K. Rudolph die Freyheiten ic. der Burgmänner<sup>77)</sup>.

A. 1275 gebietet K. Rudolph (anno regni sui tertio), daß keiner die Burg zu Oppenheim behude, noch regiere, er sey denn sein Amtmann und Burgmann daselbst, doch also, daß dieselbe Hude keinem Herrn oder Großmächtigen befohlen werde<sup>78)</sup>.

A. 1276 begnadigt derselbe Kaiser die Burgmänner, daß er fürbaß keinen Fürsten, Grafen, Edeln oder der Edeln statthabende, denen Burgmannen ohne ihren Willen in der Burgmannschaft oder Burglehen aufdringen wolle<sup>79)</sup>. In demselben Jahre befahl er den Burgmännern zwey unter sich zu wählen, die die Burglehnsgelder sammeln und jeglichem seinen Theil geben sollten. Auch gab er Rath und Bürgern zu Oppenheim Verzeihung, wegen der Berstö-

76) Urk. v. 1259. Non. Jun.

77) Urk. v. 1274 D. Worm. VII. Id. Dec. ad. regni sui primo.

78) Andreac p. 65.

79) Ibid. l. c.

rung des königlichen Lagers daselbst (was auch schon K. Richard a. 1257 gethan<sup>80</sup>), und der Rebellion, mit Ausnahme der Burgmänner, Ritter und Edlen<sup>81</sup>).

A. 1285 giebt er den Burgmännern, Rittern und Edlen die Gnad: daß wenn ihrer einer mit Jemand auswendig der Stadt Zwietracht und Irrung hätte und die Bürger keine Hülfe leisten würden, sie freie Gewalt haben sollten zu- und aufzuthun, aus- und einzugehen, wider alle ihre Feinde und Widersacher ihr Recht zu beschirmen, ohne alle Widerrede der Bürger, jedoch auch ohne derselben Schaden<sup>82</sup>).

A. 1287 hat derselbe Kaiser die Ritter und andere Rittermäßige zu Oppenheim begnadigt: wenn sie geheißen würden und ihnen gebührt mit den Bürgern gewappnet aus Oppenheim zu ziehen, daß dann der Amtmann daselbst, als lang ihnen also gebührt außer der Stadt zu seyn, Leibnahmeung ihren Personen bestellen solle<sup>83</sup>).

A. 1290 hat mehrgedachter Kaiser verhenget: „welcher von den Burgmännern von Todeswegen abgeht und Kinder hat, und bleibt seine Hausfrau nach ihm ohne einen ehelichen Mann, so mag sie in seinem Burglehen friedlich bleiben sitzen, so soll das Burglehen fallen ihrem ältesten Sohne; hat sie aber Töchter, so soll es fallen zu der ältesten Tochter. Ist es aber, daß sie einen ehelichen Mann nimmt, so soll das Burglehen gefallen dem ältesten Sohne oder Tochter zu besitzen“<sup>84</sup>).

A. 1314 giebt K. Ludwig den Burgmännern Steuerfreiheit auf die Dauer seines Lebens<sup>85</sup>).

80) Urk. v. 1257 D. Mogunt. 12. Sept.

81) Urk. v. 1276 D. Worm. 11. Non. Apr.

82) Widder a. a. D. p. 273.

83) Urk. v. 1287 D. Würzburg 18. Apr.

84) Andreae l. c. p. 67.

85) Urk. v. 1314 D. Oppenh. X. Kal. Jan.

A. 1334 begnadigt derselbe die Burgmänner: „dass sie von dem das in wechs, oder sie an win, an korn oder an andern früchten, wie die genant sein, nit zollen sollen an dem zolle, den er zu Oppenheim aufgesetzt hat<sup>86)</sup>“.

A. 1401 verordnet Pfalzgraf Ruprecht unter andern: „dass sie niemand angreife, leydice vnd schuldige an iren leibern noch an iren gutern für keine sach von des riches wegen“; Item dass sie das Ungelt von allerley Gütern ewiglich haben, dass sie nicht mehr als 200 Pfd. Heller Reichssteuer jährlich auf Martini zahlen sollen und dass Niemand auf ihre Güter, wo die auch gelegen, einigen Dienst, Beed noch Schatzung sezen soll<sup>87)</sup>.

A. 1418 errichten 14 Ritter und 31 Edelleute ein feierliches Weisthum ihrer althergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten<sup>88)</sup>.

---

86) Urk. v. 1334 D. Frankf. Mittw. n. St. Niklastag.

87) Urk. v. 1401 D. Heidelberg Montag n. St. Peterstag ad vincula.

88) Widder a. a. D. p. 279.

In einem Vertrag zwischen der Stadt Oppenheim und den Gemeinden Nierstein und Dexheim, wegen der sog. Ferienreyde jenseits des Rheins gelegen, heißt es am Schlusse: „Auch ist me gerete von des farts wegen, also wie daz die von Oppenheim Borgmane vnd borger die yn den Rat zu Oppenheim gent, bestellent vmb ein gelt über zu furen Borgmane vnd borger hin vnd her, daz die von Nierstein vnd die von Dexheim an dem sellen gelte sollent verbliben vnd nit gehort werden, dan als ez von Borgmanen vnd borgern bestalt wirt vnd sal sie darüber an dem fare nit hohen ic.“

Urk. v. 1373 f. 6 p. Invent. Crucis.

In einem Entscheid Pfalzgräfs Ludwig über die Irrungen zwischen dem Grafen Johann v. Rakenelnbogen und der Stadt Oppenheim wird u. a. bestimmt: „von des zollens oder vnderkauffgeltes wegen zu Gerauve sollen die Burgmanne zu Oppenheim gesessen des zollens oder vnderkauff geltes usf dem Farmarkte zu Gerauve nicht geben vnd des erlassen sin.“

Urk. v. 1442 D. Heidelb. f. 3. p. Pash.

Diese Privilegien wurden den Burgmännern von den späteren Kaisern und, nach erfolgter Verpfändung der Burg an Kurpfalz, auch von Pfalzgrafen fortwährend bestätigt <sup>89)</sup>.

§. 7. Es würde viel zu weit führen, alle Burgmänner und Burglehen der Burg zu Oppenheim, insoweit sie aus Urkunden bekannt geworden sind, namentlich angeben zu wollen; nur einige derselben glaube ich nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen.

A. 1226 verordnet K. Heinrich, in Folge einer Beschwerde des Erzbischofs zu Mainz, daß in Zukunft kein Dienst- und Burgmann des Erzstifts Mainz zu Oppenheim aufgenommen werden solle <sup>90)</sup>.

A. 1276 weist K. Rudolph dem Grafen Eberhard von Rüzenelnbogen, als Belohnung für die ihm geleisteten Kriegsdienste, bis zum Abtrag einer Summe von 500 Mark, des Reichs Güter zu Trebur, das Dorf Dornheim, die Hälfte von Grumstadt und den Wald Schlüchtern, als Burglehen zu Oppenheim an <sup>91)</sup> und vermehrte dasselbe, zur weiteren Belohnung, a. 1285 mit 30 Mark Pfennige oder einem Fuder Wein auf den Zehnten zu Nierstein <sup>92)</sup>. Bei damaligen verwirrten Zeiten ward K. Adolph seinem Oheim, Grafen Eberhard von Rüzenelnbogen, für den ihm in Thüringen geleisteten Beistand 3500 Mark Silbers schuldig, weshalb er ihm 300 Mark Kölnischer Pfennige auf die Steuer, die Judenschaft und das Ungelt zu Oppenheim, sodann das Dorf Nierstein mit aller Zugehörde und Rech-

89) In dem Staatsarchiv zu Darmstadt finden sich dergleichen Beätigungs-Urkunden von dem Anfang des 14. bis zu Ende des 17. Jahrhunderts.

90) Guden. Cod. Dipl. I. p. 493 sqq. .

91) Wenk Hess. Gesch. I. p. 343. Urk. LXIII.

92) Ibid. p. 345. Urk. LXXV.

ten, besonders dem Zehnten von Wein und Korn, wie solche von den von Hohenfels an das Reich rückgebracht worden, verschrieben hat<sup>93).</sup>

A. 1277 giebt K. Rudolph I. Hertwin von Albich 50 Mark Aachener Pfennige auf der Judensteuer zu Oppenheim zur Vermehrung seines Burglehens, mit der Auflage, daß er solches auf ein liegend Gut verwenden solle<sup>94).</sup>

A. 1291 belehnt derselbe Kaiser das St. Victorstift zu Mainz mit einem Burglehen zu Oppenheim<sup>95).</sup>

A. 1309 macht K. Heinrich VII. den Eberhard von Randegg mit dem Beding zum Burgmann, daß er, wie bei den übrigen gebräuchlich, alle Jahr 3 Monate lang sich persönlich in der Burg aufhalten und darin ein Wohnhaus erbauen solle<sup>96).</sup>

A. 1333 verkaufen Ida von Nach und ihr Sohn Gottfried von Randegg das vom Reich gehabte Burglehen zu Oppenheim an Nikolaus von Scharfenstein und dessen Ehefrau und mußten die Hausgenossen und Burgmänner dafür Gewährschaft leisten und weil damals die Burg dem Erzstift Mainz verpfändet gewesen, die Verkäufer auch die Einwilligung des Erzbischofs Baldewin zu Mainz einholen<sup>97).</sup>

93) Ibid. Urk. C.

94) Tolner Cod. Dipl. num. CLXVIII.

Lunig corp. jur. scud. II. p. 1271.

95) Urk. v. 1291. D. in Argentin. X. Kal. Apr.

96) Urk. v. 1309 ap. Guden. Cod. Dipl. III. p. 54.

97) Die Art dieser Veräußerung wird noch dadurch merkwürdig, daß a. 1342 K. Ludwig IV. gebachten Nikolaus v. Scharfenstein und Dieter Kämmerer in die Gemeinschaft solcher Reichslehn setzte. A. 1346 bestätigte aber K. Karl IV. nicht nur jenen Verkauf und bewilligte dabei, daß nach des von Scharfenstein Tod seine Ehefrau, Nese v. d. Silberg, darin lebenslänglich sitzen bleiben durste, sondern er gestattet auch a. 1354 die Gemeinschaft zwischen gebachten Claus v. Scharfenstein und Dieter Kämmerer. Guden. Cod. Dipl. V. p. 615 sqq.

A. 1355 belehnt K. Karl den Abt Wilhelm und das Convent zu Arnsstein mit seinem Hs in Steden als Burglehen zu Oppenheim <sup>98)</sup>.

A. 1356 bekennt Breudel von Osthofen, Ritter, für sich und seine Erben, daß er für Dechant und Capitel von dem Dome zu Worms und ihr Stift, welche von Alters her Burgmänner zu Oppenheim seyen, um jährliche 25 Mtr. Korns ihr Burglehen vermannen und verwesen wolle <sup>99)</sup>) und K. Wenzeslaus sicherte a. 1397 dem Probst, Dechant, Domherrn und Kapitel zu Worms ihre Freiheiten, die sie als Burgmänner zu Oppenheim haben, wie die der anderen Burgmänner des Reichs daselbst <sup>100)</sup>.

A. 1452 giebt Philipp v. Udenheim, Amtmann zu Oppenheim, Zeugniß, daß Abt und Convent zu St. Jakobusberg außer den Ringmauern von Mainz Burgmänner zu Oppenheim seyen <sup>101)</sup>.

Außer diesen waren im 15. Jahrhundert noch Burgmänner daselbst: die Grafen von Löwenstein, von Leiningen, die Schenke von Erbach, die Landschade, die Herrn von Sickingen, von Hirschhorn, von Rodenstein, von Frankenstein, von Wolfsteklen, von Flörsheim, von Gehspitzheim, von Carben, von Wachenheim, von Bechtelsheim, von Dienheim, von Fleckenstein, von Schwarzenburg, von Stockheim, von Hattstein, von Ingelheim, von Scharfenstein, von Appenheim, die Weise von Fauerbach, die Kämmerer von Dahlberg, die zum Jungen, die Kreise von Lindenfels, die Herrn von Herlsheim, von Spanheim, von Saulheim und

98) Act. acad. Palat. III. p. 26.

99) Urk. v. 1356 D. am nächst. Tg. nach St. Thomae.

100) Urk. v. 1397 D. Nürnberg Sonnt. vor St. Gallentag, in dem Wormser Capialbuche.

101) Urk. v. 1452 D. Samst. nach St. Michaelstag.

Viele Andere<sup>102)</sup>), von denen mehrere das Recht hatten, die Altarpfründen der St. Katharinenkirche zu verleihen<sup>103)</sup>. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die sog. Knoblochsaue, welche lange Zeit von den Edlen zum Jungen besessen wurde, ein kaiserliches Burglehen gewesen ist.<sup>104)</sup>

§. 8. Soviel von der Verwaltung der Burg, den Burgmännern, ihren Rechten und Verbindlichkeiten. Es bleibt jetzt nur noch übrig in gedrängter Darstellung einiges Wenige aus der Geschichte der Veste Landskron, in sofern sie getrennt von der Stadt Oppenheim oder doch ausdrücklich neben dieser erwähnt wird, zu bemerken.

Als eine Reichsburg genoß dieselbe alle Vortheile, die mit einer solchen Qualität verbunden waren, blieb aber auch immer in einer gewissen, der kaiserlichen Willkür unterworfenen Abhängigkeit und war so wenig als die Stadt mächtig genug, um sich in der Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. So wurde sie schon a. 1252 nöbst der Stadt von dem zum Kaiser erwählten Grafen Wilhelm von Holland an den Erzbischof Gerhard von Mainz um 2000 Mark Silbers unter der Bedingung verpfändet, daß er dieselbe, da

102) Rechtspruch der Burgmänner zu Oppenheim, unter dem Vorsitz Bechers v. Gehspitheim, Ritters, in Sachen Pfalzgrafen Ludwigs und des Burgmanns Ort Gethuß von dem jungen Abend, wegen Geleitsirungen.

D. d. Dienst. n. St. Joh. d. h. Täuf. a. 1447.

Altes Verzeichniß der Burgleute zu Oppenheim de 1509.

Widder a. a. D. p. 281 hat einen Theil des Reichslehnregisters K. Ruprechts de a. 1401 — 1407 abdrucken lassen, welches in mancherlei Beziehung interessant ist.

Nach einer alten geschrieb. Beschreibung des Amts Oppenheim de 1587 war Landgraf Wilhelm II. v. Hessen mit einem Fuder Wein, als Burglehn zu Oppenheim belehnt.

103) Würdtwein diocces. Mogunt. I. p. 370 sqq.

104) Widder a. a. D. p. 287.

sie sich dieser Verpfändung mit Gewalt widersezen wollte, nach allen Kräften bekämpfen solle<sup>105)</sup>.

K. Rudolph löste zwar diese Pfandschaft wieder aus, und beschenkte Burg und Stadt mit neuen und wichtigen Privilegien<sup>106)</sup>, allein K. Ludwig IV. verpfändete beide nebst dem ganzen Ingelheimer Grund, mit dazu gehörigen Rechten, Gerechtigkeiten &c., obschon ihnen kurz zuvor ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigt worden waren, a. 1315 um 10,020 Pfd. Heller an den Erzbischof Peter von Mainz, mit dem Zusatz, daß diese Pfandschaft nicht eher ausgelöst werden sollte, bis der Erzbischof in den vollen Besitz der ihm verschriebenen Burg Lindenfels gelangt seyn würde<sup>107)</sup>. Zugleich bestimmte er ihm 300 Pfd. Heller zum Unterhalt der Burg und Stadt Oppenheim, Odernheim und Schwabsburg<sup>108)</sup> mit dem Befehl, alle Güter und Gerechtigkeiten, die der Burg und Stadt entrissen worden, wieder beizubringen<sup>109)</sup> und erklärte alle Burgmänner zu Oppenheim, die ihm wider seine Feinde bei Speyer zu dienen verweigert, ihrer Burglehen verlustig<sup>110)</sup>.

A. 1313 verbinden sich Peter Schultheiß, der Rath, die Burgmänner, übrigen Ritter und Bürger in Oppenheim: »propter conservationem Juris Imperii, jam vacantis, et corroborationem pacis generalis ac Reipublice« mit dem Erzbischof Peter zu Mainz, indem sie diesen »ad

105) Guden. Cod. Dipl. II. p. 103. 104.

106) Vergl. ob. §. 6.

107) Urk. v. 1315 D. Wormald. XVII. Kal. Febr. ap. Guden. I. c. p. 111.

108) Urk. v. 1315 D. in castris ap. Spiram Non. Marc. ap. Guden. I. c. p. 118.

109) Urk. v. 1315 D. ib. XV Kal. Apr. ap. Guden. I. c. p. 119.

110) Urk. v. 1315 D. ap. Wimpinam VIII. Kal. Apr. ap. Guden. I. c. p. 120.

protegendum cives Oppenheimienses et Odernhemenses ipsosque fovendos ac defensandos in jure et libertatibus quibus ab Imperatoribus et Regibus Romanorum hactenus foti sunt et gavisi», einstimmig erwählen und aufnehmen, jedoch unter dem Beding: »quod cum Consules predicti virum honestum in scultethum civitatis sue concorditer elegerint Idem scultethus in eodem officio permanebit et scultethum in Odernheim constituendi habebit plenariam facultatem vsque ad futurum Regem quam diu diuitibus et pauperibus iusticiam fecit et impendet, quo cedente vel decedente seu forsitan destituto, alterum scultethum substituere possunt. Illudque facere po .... de ordinacione scultethi quotiens necessitas hoc requirit. Insuper propter melioracionem dicte ciuitatis sue in Edificiis suis necessariis vngeltum ejusdem ciuitatis sibi duxerunt reseruandum, Simulque Judeos ipsius ciuitatis propter eos molestare volentem iniurias propulsandas. Preterea cum ad eos sic hactenus sit perductio quod imperio vacante a gubernatore ipsi Consules et castrenses consueuerunt eligere quatuor Castrenses qui Castrum Oppenheim custodianc ceterisque castrensibus et custodibus eiusdem castri nec non castri Swabesberg sua feoda et precia de rebus et prouentibus Imperii cedentibus apud Nerstein soleant ministrari quidquid superfuerit de ipsis prouentibus et Redditibus Imprimis in Nerstein hoc nos (Petrus Archiepiscopus) recipere poterimus (si voluerimus) de ipso futuro Regi rationabiliter responsuri. Ad quorum etiam reddituum collectionem distribucionem et erogationem nos Nuncium nostrum debitiss temporibus destinabimus expeditum quemlibet predictorum Castrensum et custodum de suo feodo et mercede sicut hactenus est consuetum«<sup>111</sup>).

---

111) Urk. v. 1313 act. et dat. prid. Non Oct.

Im Jahr 1353 giebt Erzbischof Gerlach, in Folge eines Vergleichs, die dem Erzstift Mainz bisher verpfändet gewesenen Städte und Burgen an Kaiser und Reich zurück, worauf die Gemeinde, nachdem sie der Erzbischof auf öffentlichem Kirchhofe ihrer Pflichten losgegeben, dem Kaiser und Reiche huldigte<sup>112)</sup>:

Es dauerte aber nicht lange, so verpfändete sie a. 1356 K. Karl IV. nebst 16 großen Turnosen auf dem Zoll zu Oppenheim, von Neuem halb der Stadt Mainz um 33,000 kleine Goldgulden von Florenz und stellte derselben frei auch den beiden Reichsstädten Worms und Speyer Theil daran zu geben<sup>113)</sup>.

Zwar benachrichtigte derselbe Kaiser a. 1367 Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Oppenheim, daß sein Sohn Wenzeslaus und Erzbischof Gerlach sie von der Stadt Mainz eingelöst und sie diesen Gehorsam zu leisten hätten<sup>114)</sup>), allein im Jahr 1375 befiehlt er und giebt in Ruprecht dem älteren, Pfalzgrafen bei Rhein „wegen der gesruwen vnd nuzlichen dinste die er vns vnd dem Riche gethan hat, Oppenheim und Odernheim Burge vnd Stete Swabsberg die Burk Niersteyn Ingelnheim vnd Ingelnheim“

---

112) Joann. rer. script. Mog. I. 669.

A. 1329 (die Bartholom.) bekennt Bechtold Weit v. Ursel, Oberamtmann d. Landfriedens, daß die Oppenheimer vor einen Bischof zu Mainz oder das dasige Stift nicht pfandbar seyen.

113) Urk. v. 1356 (D. Mainz a. h. Christab.) ap. Lehmann Speyr. Chron. VII. c. 50.

Tolner. hist. Palat. II. p. 52.

A. 1354 (St. Agnes Abend d. heil. Jungfr.) stellt die Stadt Mainz Nevers aus, daß K. Karl sein und des heil. Reichs Schloß und Veste, die Burg zu Oppenheim, ihr geöffnet habe, „zu enthalnuße wider allermenlich ane ir vnd das Reich als lange derselbe ir her vnd Kunig lebt.“

114) Urk. v. 1367 ap. Guden. Cod. Dipl. III. p. 479. D. Prag auf nächst. Dienst. n. Lätare.

(Ober- und Unter Ingelheim) „Wynterheim vnd ander dorfsere die dorzu gehoren mit allen nuzen zollen vnd zugehoerungen als es vormals die Erzbischoffe vnd der Stifte zu menze ynnehabt haben vnd als die burger vnd die Stat zu menze vnd heynze zum Jungen Schultheizze zu Oppenheim ynnengehabt hant vnd yezunt ynnehabent vnd dorzu Lutern die Stat mit allem dem das dorzu gehoret, also das der obgenante Herzog Ruprecht vnser Swager seine lebtage vnd noch seinem rode Herzog Ruprecht der Jungste Herzog Adolffs seligen seins brudir Enkeln <sup>115)</sup>), auch als lange er gelebet bei den obgenanten Slozzen herschefften landen nuzen zollen vnd allen zugeherungen verblichen sallen vnd die ynnehaben vnd nyezzen vnd alle Ampte sezzen vnd entsezzen, aue alle hindernuzze vnd widerrede vns vnd vnsern nachkommen an dem Reiche Remischer keiser vnd fungo, vnd sol der obgenante herzog Ruprecht der Eltere vnd herzog Ruprecht der Jungste vns vnd vnsern nachkommen an dem Reiche mit den obgenanten Slozzen vnd landen gehorsam sein zu warten vnd zu dienen zu vnsern vnd des Reichs sachen vnd noten an alle argelist vnd geuerde, vnd gebieten vnd heizzen vesticlichen bey vnsern vnd des Reichs hulden den Burgmännern zu Oppenheim ic. das sie den obgenanten Herzogen ic. globen vnd sweren sullen gehorsam zu sein vnd zu warten an vnser vnd des Reichs Stat als lange sie beyde geleben in der mazze als vorgeschrieben stet“ <sup>116)</sup>.

Auch gibt obgedachter Kaiser in demselben Jahre dem

115) Am Schluss eines Schuhbriefs Pfalzgraf Ruprecht des ält., bezüglich der Marktprivilegien der Stadt Oppenheim, heißt es: „dezzzen zur Urkund geben wir Ruprecht der Eltere vor vns vnd vnser bruder son, herzog Ruprecht den jüngern, vnd herzog Ruprecht den jüngsten, des herzog Ruprecht des jüngern son, diesen briev ic. Urk. v. 1378 D. Oppenh. Mont. n. St. Gallen.

116) Urk. v. 1375 D. Prag Mont. n. St. Valentinstag.

Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern und nach seinem Tode  
 Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngsten Macht und Krafft:  
 „daz sie alle lehen Geistliche vnd wertliche die von vns vnd  
 dem Riche rurent, die zu dem Sloße zu Oppenheim ic.  
 gehoren, wye die genant sin manlehn Burglehn vnd anders  
 wye dicke die oder irer eins ledig werden von tode ussgabe  
 oder anders von vns vnd des Reichs wegen lihen mogent vnd  
 sollent vnd sol ire verlihunge crafft vnd macht haben als  
 ob wir vns nachkommen Romische keiser vnd künige dazselbe  
 zu iglicher zyt tethen oder getan hetten. Ez sullen auch  
 alle Burgmane die ihunt sin vnd hernoch werden vmb die  
 obgenanten lehen wye dicke des not wirdet vor den obge-  
 nanten Herzogen vnd nirgent anders redingen vnd rechten  
 vnd auch verbunden sin recht zu sprechen als sich vmb igli-  
 ches lehn heisschet vnd sol auch daz volle macht vnd crafft  
 haben iglicher wise als daz vor vns vnd vns nachkommen an  
 dem Riche gesche oder geschehn were. Ez sullen auch soliche  
 lehnmane vnd Burgmanen wann sie mit sulchen lehen vnd  
 Burglehn belesen werden von den vorgenannten Herzogen yn  
 geloben vnd sweren von denselben lehnen vnd Burglehn  
 getruwe vnd gewar zu sin noch lute vns briebe die sie von  
 vns haben vnd auch vns vnd vns nachkommen Romischen kün-  
 igen vnd keisern an dem Riche zu allen vnskern noten vnd  
 sachen als offie des not geschit“<sup>117</sup>). In demselben Jahre  
 hat denn auch die Stadt Mainz den Schultheiß, die Burg-  
 mannen ic. zu Oppenheim ihrer Huldigungsgelübde und Eide,  
 die sie ihr wegen der Pfandschaft von K. Karl gethan, los  
 und ledig gesagt<sup>118</sup>).

A. 1379 gebietet dieser Kaiser den Burgmännern seiner  
 und des Reichs Veste zu Oppenheim „dem Pfalzgrafen

117) Urk. v. 1376 D. Bacheraach am h. Pfingstabend.

118) Urk. v. 1376 D. Samst. a. d. h. Kreuztag.

Ruprechte dem Jungern, dem wir die burg zu Oppenheim ic.  
von nevens ingegeben vnd empfolhen haben, hulden zu glo-  
ben sweren vnd gehorsam zu sein in alle der massen als sie  
furmals Ruprechten dem Eltern vnd Ruprechte dem Junge-  
sten gethan <sup>119)</sup>). Die Huldigung erfolgte in demselben  
Jahre <sup>120)</sup>.

Eilf Jahre später (a. 1398) verpfändet K. Karls Sohn  
und Nachfolger K. Wenzeslaus „vermöge küniglicher gewalt  
vnd vorbedachtem mute vnd Macht vnser vnd des Reichs  
fürsten herren vnd getrewen Ruprecht dem Jungern Pfalz-  
grauen bey Reyne Oppenheim die Burg ic. vmb czwenzig  
tusend guter vnd geber gulden“ — — und solle derselbe  
Macht haben „alle manlehen vnd burglehen zu disem Sloße  
zu verleihen, bis das wir oder vnser nachkommen daselbe mit  
obgenanter czwenzig tusent gulden von dem genanten  
Herzoge oder sin erben wieder gelediget vnd geloset vnd  
sie derselben Summe in Ir hant vnd gewalt genäßlich vnd  
wel beweret vnd bezalt haben“ <sup>121)</sup>).

Als endlich Pfalzgraf Ruprecht selbst Kaiser wurde,  
verleibte er jene Reichspfandschaft, nämlich Burg und  
Stadt Oppenheim nebst dem ganzen Ingelheimer Grund,  
seiner Kurpfalz ein, verpfändete sie sodann a. 1402, mit  
Bewilligung der Kurfürsten des Reichs, den Erzbischöfen  
von Mainz, Köln und Trier <sup>122)</sup>, seinem Sohne Pfalzgra-  
fen Ludwig dem Bärtigen um 100,000 rhein. Gulden und

---

119) Urk. v. 1379 D. Nürnberg d. ass. Mar.

120) Urk. v. 1379 D. Opp. Mittw. n. St. Martinstag.

121) Urk. v. 1398 D. Frkft. a. Obristentag. Vergl. Act. acad.  
Palat. I. p. 74 sqq.

122) Urk. v. 1405 D. Bonn Mont. auf nativ. Mar.

Urk. v. 1407 D. Heidelb. Mittw. n. ass. Mar.

Vergl. Clingsperg act. comprom. p. 130. Joann. Miscell.  
hist. Palat. p. 77.

Tolner I. c. II. p. 52. Zeiler topogr. Palat. p. 69.

gebott den Burgmannen ic. demselben zu huldigen<sup>123)</sup>. Es war natürlich, daß sich Burg und Stadt Oppenheim, aufgebracht über diese neue Verpfändung und dieses ewigen Wechsels in der Herrschaft müde, hartnäckig dem Befehle des Kaisers widersetzte. Die Huldigung erfolgte daher erst a. 1407 und zwar gegen Ausstellung eines Reverses von Seiten Pfalzgrafs Ludwig, sie bei ihren hergebrachten Freiheiten belassen und schützen zu wollen<sup>124)</sup>.

Seit dieser Zeit hörte die Veste Landskron auf eine Reichsburg zu seyn und wenn sie auch in späteren Urkunden noch zuweilen als solche bezeichnet wird, so war sie es doch in der That nicht mehr, sie blieb vielmehr mit Kurpfalz fortwährend verbunden<sup>125)</sup> und als dieses herrliche Land,

123) Urk. v. 1402 D. Heidelb. Samst. n. ass. Mar.

124) Urk. v. 1407 D. Oppenh. Freit. n. St. Jakobstag.

Joann. rer. Mog. script. I. p. 721.

Bütinghausen Beytr. zur Pfälz. Gesch. II. 15 St. p. 10 — 13.  
Act. Acad. Palat. I. p. 321.

A. 1427 setzte Kurf. Ludwig III. in seinem Testamente alle zu seiner Pfandschaft geh. Orte seinem ältesten Sohne Ludwig zum Voraus zum Erbtheil aus.

Stat. caus. Pfalzgr. Christian III. f. das Hrzgth. Zweibrücken.  
Beil. Lit. I.

125) Huldigungsbriebe der Burgmannen ic. zu Oppenheim:

A. 1437 (D. Mittw. n. Sonnt. Reminisc.) für Pfalzgr. Ludwig d. Jungen.

A. 1452 (D. Freit. n. uns. lieb. Frauen Tag) für Pfalzgr. Friedrich I.

A. 1477 (D. Sonnt. in vig. purif. Mar.) für Kurf. Philipp.

Bevor sie die Huldigung leisteten, schlossen sie mit dem Kurfürsten einen Vertrag ab wegen der Fisch- und Eiswasser, des Haags bei Dienheim, des Geleits, der Zollfreiheit ic.

Urk. v. 1477. D. Alzen Frtg. n. d. h. 12 Botentag.

Kurf. Friedrich bestätigte diesen Vertrag a. 1545.

A. 1508 (D. Sonnt. Trinitatis) für Kurf. Ludwig V.

einer der schönsten Edelsteine Deutschlands, schon a. 1620 und 1631 der Schauplatz eines verheerenden Krieges, in dem unselgen Orleans'schen Erbfolgestreit durch den Vandalsismus und die zügellosen Bande eines Louvois mit kaltblütiger Vorsehlichkeit in eine Wüste verwandelt wurde, fiel auch das Schloß zu Oppenheim, wie so vieles Schöne und Herrliche, in Schutt und Asche. Am 3. Pfingstag a. 1689 jündeten es die Franzosen an, sprengten den dicken und hohen Thurm, der in derselben stand, schleiften die Festungsarbeiten und zertrümmerten Alles, was in und um die Burg sich befand.

§. 9. So ging die Veste Landskron unter, deren früheren Glanz und Herrlichkeit die Geschichtschreiber nicht genug erheben können, die man schon zu den Zeiten der Kreuzzüge wegen ihrer Pracht mit der Burg Davids zu Jerusalem, der Burg Zion, verglichen hat<sup>126)</sup>), die der Wohnsitz so vieler alten und berühmten Geschlechter der rheingauischen Ritterschaft gewesen ist<sup>127)</sup>). Kaiser und Könige wählten sich diesen Ort nicht selten zu ihrem Aufenthalt<sup>128)</sup>, veranstalteten darin Zusammenkünfte von Für-

---

A. 1544 (D. Samst. n. Lucientag) für Kurf. Friedrich II.

A. 1556 (D. auf Ostern) für Kurf. Otto Heinrich.

A. 1559 (D. Mittw. auf Samst. Quasimodogeniti) für Kurf. Friedrich III.

u. s. w.

126) Andreae I. c. §. VII.

127) Clingensberg in proc. Aurel. unter der Beschreibung der Allodien.

Die Edeln v. Dahlberg, v. Frankenstein, v. Sturmfeder, v. Dienheim, v. Gemmingen, Schüz zum Jungen und viele Andere hatten Häuser allda. Auch mehrere Pfalzgrafen erwarben sich Güter daselbst. So kaufte Pfalzgr. Ludwig III. a. 1411 v. Heinrich zum Jungen ein Haus in der Burg.

128) So soll schon Pipin a. 720 u. Karl d. Große a. 800 u. 810 sich daselbst längere Zeit aufgehalten haben.

sten, Grafen und andern geistlichen und weltlichen hohen Herrn und beherrschten von hieraus ihre Länder<sup>129).</sup>

Jetzt sind freilich von ihrer ehemaligen Herrlichkeit nur einige Mauern noch übrig geblieben, und was die rohe Hand des Eroberers etwa verschont, das hat der Zahn der Zeit im Laufe von anderthalb Jahrhunderten vollends zerstört. Allein auch jetzt noch geben ihre Trümmer dem Wanderer Zeugniß von ihrer früheren Größe und wie Bilder aus einer längst entchwundenen Fabelwelt erinnern sie ihn an die Worte des Dichters:

Trauernd denk' ich, was vor grauen Jahren  
Diese morschen Ueberreste waren:  
Ein bethürmtes Schloß voll Majestät,  
Auf des Berges Felsenstirn erhöht!!

Matthiſon.

---

Im Jahr 1212 lebte daselbst K. Friedrich II. bekriegt von seinem aufrührerischen Sohne Konrad; — K. Adolph v. Nassau zog von hieraus a. 1298 gegen seinen Nebenbuhler Albert in die Schlacht bei Gellheim, wo er den Tod fand; — K. Ludwig hatte allda a. 1315 eine Zeitlang seinen Hof und K. Wenzeslaus verweilte lange und oft auf seiner „schönen Burg zu Oppenheim.“ Im J. 1410 am 18. Mai starb das. Ruprecht III. Pfalzgraf und Römischer König.

Auch findet man eine Menge kaiserlicher sc. Urkunden, welche zu Oppenheim ausgestellt sind.

129) Tithem. chron. Hirsaug. p. 204.

Lehmann. chron. Spir. VII. c. 14.

Spicileg. antiqu. cisrh. p. 22.

Freherus orig. Palat. I. c. 17.

v. Finsterwald v. Hause Pfalz p. 144. 805.

---

## VI.

### Geschichte der alten Kirche zu Grünberg.

Vom

Rector Glaser daselbst. \*)

(Mit einer Abbildung.)

---

Die Kirche, deren kurze Geschichte die folgenden Blätter darstellen sollen, gehört, schon als bloßes Denkmal der Baukunst betrachtet, zu den interessanteren Alterthümern unseres Vaterlandes. Gebaut in jener Zeit, wo Hessen selbst in der Geschichte lebendiger hervortritt; ausgezeichnet durch ihren großartigen Bau und edlen Styl, der ihr noch in ihren Trümmern ein ehrwürdiges Ansehen verleiht; endlich merkwürdig durch ihr tragisches Ende, verdient sie wohl die Aufmerksamkeit eines jeden Freundes der vaterländischen Geschichte.

---

\*) Mehreres, was in dieser Geschichte vorkommt, liefert einen Beitrag zu den Fällen, in welchen die Landgrafen von Hessen auch schon vor der Reformation ihr landesherrliches Recht bezüglich kirchlicher Angelegenheiten ausübt haben.

Redact.

Indessen hat ihre Geschichte besondere Schwierigkeiten. Schon ihr Ursprung liegt im Dunkeln und es bleibt uns, wegen gänzlichen Mangels an schriftlichen Nachrichten über sie aus der ältesten Zeit, nichts übrig, als aus inneren Gründen die ungefährre Zeit ihrer Erbauung aufzufinden. Grünberg selbst ist oft durch zerstörende Feuersbrünste heimgesucht worden<sup>1)</sup>; daher zum Theil jener empfindliche Mangel an schriftlichen Denkmälern aus den früheren Zeiten. Die zu dem hiesigen Antoniterhause und Franziskanerkloster gehörigen Urkunden sind in Folge der Aufhebung jener Klöster von hier weggeschleppt worden<sup>2)</sup>. Das Archiv der Pfarrei bietet außer einem Kirchenbuche vom Jahre 1635 an und einem oft sogar fehlerhaften Verzeichnisse der Geistlichen seit der Reformation, das erst vor ungefähr 50 Jahren geschrieben ist, durchaus nichts Erhebliches dar. Außer den Bearbeitungen der hessischen Geschichte im Allgemeinen, den Werken von Gudenus, Würdtwein und Senckenberg und den Sammlungen von Kuchenbecker, Netter und

---

1) Der bedeutendsten im J. 1370 und 1391 thun die hessischen Chroniken Erwähnung. Vergl. Excerpta Chron. Riedesel. bei Kuchenbecker. Coll. III. p. 24. Hessische Reimchronik bei Kuch. Coll. VI. p. 316. Gerstenberger's Chronik bei Schmineke Mon. Hass. T. II. p. 506; nur ist hier irrthümlich das Jahr 1390 gesetzt.

2) Kuchenbecker macht gelegentlich die Bemerkung (vergl. Wyrmonns Einleitung zur Hess. Histor. p. 9 : Temporibus reformatae a Philippo Magnanimo Hassiae monachi omnem diplomatum ac documentorum apparatum secum abstulerunt et in Bavariam, quo Hasburgenses, in coenobium Bergense, quo Heinenses, imo ipsam quod mireris Helvetiam in monasterium S. Galli, quo Hersfeldenses migrarunt, transportarent. —

Eine im hiesigen Pfarrarchiv aufgefondene Nachricht meldet: „dass in Folge der Reformation die Antoniterherrn ins Kloster Arnsburg, die Barfüßer aus dem Stift nach Mainz ins Johanniterstift sich retirirt und dahin die meisten Documente mit fortgeführt haben.“

Schminke sind nur etliche zwanzig übriggebliebene, mitunter unwichtige Urkunden die einzigen Quellen, aus denen geschöpft werden kann.

Diese ungünstigen Umstände dürften sowohl die Lücken in der folgenden Darstellung, als auch etwaige Irrtümer, die bei Untersuchungen dieser Art kaum zu vermeiden sind, genügend entschuldigen.

S. 1. Um die wahrscheinliche Zeit der Erbauung unserer Kirche bestimmen zu können, ist es nothwendig, zuvor über den Ursprung der Stadt Grünberg selbst zur Gewissheit zu gelangen, sowie einige Andeutungen über die ältere Geschichte der letzteren zu geben.

Es steht fest, daß im Jahre 1186 Ludwig III., Landgraf von Thüringen, zu Grünberg eine Burg anlegte, um diese Gegend, welche der südlichste Punkt des ältesten Hessens war, gegen die Angriffe der Erzbischöfe von Mainz zu schützen<sup>3</sup>). Hier tritt uns nun die Frage entgegen: Existierte damals schon die Stadt oder der Flecken Grünberg, den die Burg zunächst schützen sollte? Oder gab erst diese Burg Veranlassung zur Entstehung einer Stadt?

Dass die Umgegend von Grünberg bald nach Bonifacius angebaut gewesen sey, ist gewiß, sowie es wahrscheinlich ist, daß das Kloster Hersfeld großen Anteil an der Cultivirung derselben gehabt habe. In dem Güterverzeichnisse der Abtei Hersfeld, in welchem die Besitzungen bemerkt sind<sup>4</sup>), die zur Zeit ihres Stifters Lullus († 786) und bald nach seinem Tode an dieselbe gekommen waren, erschei-

3) Vergl. die in Schmidts Gesch. des Großh. Hessen Th. I. S. 225 citirten Quellen. — Wenn Gerstenbergers Chronik (Schminke l. c. T. I. p. 262) das Schloß Bramburg nennt, so ist dies sicherlich Fehler eines Abschreibers, der Grünberg hätte lesen sollen. Ein Bramburg gab es in ganz Hessen nicht.

4) Wend's Hess. Landesgeschichte, Urk. Th. II. S. 15.

nen Hungen (Houngun), Laubach (Loubahc), Lundorf (Lundorf), Niederohmen (Amana). Auch Lich (Leoche) kommt bereits im Jahre 790 vor, und Wetterfeld (villa Wettera, Weterefelt) ums Jahr 800. Später, ums Jahr 1040 werden Großeneichen (ad Quercus) und Lardenbach (Larbach)<sup>5)</sup> genannt; ums Jahr 1125 Sachsen (Sachsun) und Queckborn (Queckbrunnen)<sup>6)</sup>, im Jahre 1149 Bollnabach (Buollenbach) und das Kloster Wirberg<sup>7)</sup>. Merlau (Merlawe) und Queckborn hatten ums Jahr 1190 schon Zehntgrafen<sup>8)</sup>. — Fast alle diese Orte gehören zur nächsten Umgebung Grünbergs. Von einer Stadt oder einem Flecken dieses Namens aber findet sich in den bis jetzt bekannten Urkunden aus jener Zeit keine Spur.

Ahrmann in seinem Berichte von der Stadt Grünberg<sup>9)</sup> will ihren Ursprung, wenn nicht aus der Römer Zeiten, doch aus den Zeiten der Merovinger oder zum wenigsten der Carolinger herleiten. Er vermuthet, daß unter den letzten Grünberg eine villa regia gewesen sey, und beruft sich zur Stützung dieser Ansicht auf die Urkunde, welche die Stadt im Jahr 1272 von Heinrich dem Kinde erhalten und worin den Bürgern die Rechte bestätigt werden, »quibus gavisi dicuntur a temporibus retro actis. Dicunt itaque se Francones esse, et ideo sortiti sunt jus Franco- num.« „Wenn man die alte Historie hierüber consuliret,“ sagt Ahrmann, „so kann man aus solchen Worten nichts anderes schließen, als daß es damals notorisch gewesen, die Stadt Grünberg sei eine uhralte fränkische Colonie.“ Dies scheint indessen zu viel behauptet zu seyn. Die Worte »tem-

5) Guden. Cod. dipl. T. I. p. 369.

6) Guden. I. c. p. 397.

7) Guden. I. c. p. 190.

8) Würdtwein Dioec. Mog. T. III. p. 355.

9) Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. VII. S. 64.

poribus retro actis“ darf man nicht urgiren; sie sind Kanzelei-formel. Ein unbefangener Urtheiler kann aus denselben nichts Anderes schließen, als daß Grünberg schon vorher fränkisches Recht genossen habe; sie auf uralte Zeiten zu beziehen und eine villa regia anzunehmen, dazu ist kein Grund vorhanden. Grünberg lag auf fränkischem Grund und Boden<sup>10)</sup>; darum war es schon vermöge seiner Lage des fränkischen Rechts theilhaftig<sup>11)</sup>). Von einer vilia regia aber findet sich in dem ganzen zum Großherzogthume gehörigen Oberhessen nicht die geringste Spur.

Wenn wir uns nun auch nicht zu denjenigen rechnen wollen, welche den Ursprung aller hessischen Städte von Burgen herleiten, so dürfen wir nach den vorliegenden Gründen doch mit Gewissheit annehmen, daß dieser Fall bei Grünberg eingetreten sey und daß erst die Burg die Entstehung der Stadt veranlaßt habe.

Unter dem Jahre 1195 finden wir in den hessischen Chroniken<sup>12)</sup> die Nachricht, daß Grünberg zugleich mit Marburg von den Erzbischöfen Conrad von Mainz und Adolph von Köln zerstört worden sey. Es wird bei dieser Gelegenheit als ein Flecken bezeichnet. Wenn man bedenkt, daß die Umgegend damals schon ziemlich angebaut war; daß die Errichtung einer Burg für die Bewohner der umliegenden Orte ein starker Antrieb seyn mußte, sich in ihrer Nähe anzusiedeln; daß es damals überhaupt nicht viel Aufwand kostete, sich anzubauen; daß endlich die Anlegung von Flecken sehr begünstigt wurde, so möchte allerdings die Vermuthung nicht zu gewagt erscheinen, daß Grünberg da-

10) Würdtwein Dioec. Mog. T. III. p. 242.

11) Wend's Hess. Landesgesch. Th. II. S. 164.

12) Excerpta Chron. Riedes. bei Kuehebecker Coll. III. p. 4. — Hess. Reimchron. bei Kuch. Coll. VI. p. 247. — Frankenberg. Chron. bei Kuch. Coll. V. p. 165.

mals schon, obgleich erst 9 Jahre seit der Erbauung der Burg verstrichen waren, ein Flecken gewesen sey.

Sehr bald erstand Grünberg wieder aus seinem Schutte. Im Jahre 1227 erscheint es bereits als Stadt<sup>13)</sup>, und von nun an erhebt es sich bald zu einer der bedeutendsten Städte des damaligen Hessens. Mancherlei Umstände begünstigten sein Emporkommen. Schon die Lage an einer Hauptstraße aus dem südlichen Deutschland nach dem nördlichen — dieselbe ging von Frankfurt über Friedberg, Grünberg, Kirchhain, Gemünden, Fritzlar nach Cassel — war höchst wichtig. Die vielen und reichen Adelsfamilien, die sich hier befanden, hoben ihren Glanz<sup>14)</sup>. Der Beitritt zum rheinischen Städtebunde — 1255 — verschaffte ihr Sicherheit und ausgebreitete Verbindungen. Ueberdies wurde sie von den Fürsten des Landes vorzugsweise begünstigt. Dies gilt besonders von der Landgräfin Sophie und Heinrich dem Kinde. Daß damals zu Grünberg eine Hessische Münzstätte gewesen sey, ist anderwärts bemerkt worden<sup>15)</sup>. Vor Allem war jener Freiheitsbrief, in welchem der Stadt im Jahre 1272 das fränkische Recht bestätigt wurde, für

---

13) Guden. Cod. dipl. T. II. p. 54. — Würdtwein Dioec. Mog. T. III. p. 289. — Demnach ist in Gerstenbergers Chronik bei Kuchenb. Coll. V. p. 158 eine Unrichtigkeit, da er behauptet, Grünberg sei zur Zeit der heil. Elisabeth noch ein Dorf gewesen. — Die Schreibart ist übrigens abweichend. Im 13. Jahrhundert findet sich Gruninberg, Grunenberch, Gruonenberg; im 14. und 15. Groenenberg, Grunenberc, Giunenberg und Gruneberg; im 16. gewöhnlich Gronbergk.

14) Besonders ragen die Familien der Güldenen (Aurei) und von Sassen hervor. Letztere haben an Hyrmann: Consil. de Genealogiis Familiarum Hassiae nobilium, exemplio Familiae de Sassen declaratum — einen eignen Schriftsteller gefunden. Sie waren nach seiner Ansicht Hessische Kronvassallen. Vergl. Retter's Hess. Nachr. 1. Sammlung. S. 10.

15) Archiv für Hess. Geschichte und Alterthumskunde. Th. I. S. 97. Archiv d. Hess. Vereins, 2. Bd. 1 S.

sie höchst kostbar. In einer Urkunde vom Jahre 1254<sup>16)</sup> verpflichtet sich Landgräfin Sophie, an Herzog Albrecht von Braunschweig jährlich 400 Mark zu entrichten. Grünberg soll 140, Marburg 120; Nordeck 2d, Homberg 10, Ulfeld 60 und Biedenkopf 50 Mark beitragen. Wenn es erlaubt ist, hieraus einen Schluss auf die damalige Bedeutung dieser Städte zu machen, so war Grünberg die bedeutendste. Einen neuen Zuwachs erhielt die Stadt im Jahre 1324, indem damals die Neustadt mit der Altstadt vereinigt wurde<sup>17)</sup>). — Seit dem Ende des 14., noch mehr aber des 15. Jahrhunderts hatte aber Grünberg gleiches Coos mit den übrigen Städten Hessens. Die Hansa — 1371 — und der aufgefundene Seeweg nach Ostindien — 1486 —, wodurch der Transithandel von Venedig nach dem nördlichen Deutschland aufhörte, brachten die Städte herab.

§: 2. Wenn man das Daseyn einer Kirche zu Grünberg schon ums Jahr 1227, wo es zuerst als Stadt erscheint, vermuthen darf, so kann dies doch nicht die nämliche Kirche gewesen seyn, von der hier die Rede ist. Dazu war das Gebäude viel zu groß; es ist unverkennbar für eine größere Stadt, als Grünberg damals schon war, berechnet gewesen. Entweder hat also an ihrer Stelle früher eine kleinere gestanden oder es ist ein anderer Fall denkbar.

Diejenigen, welche die Kirche, als sie noch stand, mit Aufmerksamkeit betrachteten, haben nämlich an dem Chore einen Umstand bemerkt, der hier wichtig ist. Dasselbe hatte schon eine Bauart, die mit der an den übrigen Theilen der Kirche beobachteten wenig übereinstimmte. Es bestand zum großen Theile aus ganz andern Steinen, nämlich aus reinem Basalt, während das übrige Gebäude aus einem der

16) Estor dissert. de dit. Hass. p. 27.

17) Siehe im Anhange die Urkunde Nro. 2.

Basaltformation zugehörigen vulkanischen Gebilde, welches leicht verwittert, errichtet war<sup>18)</sup>, und hing an dem größeren Baue, als gehöre es nicht dazu. Ueberdies hatte es die unverkennbare Form eines Kreuzes, so daß sich jedem Sachkundigen der Gedanke aufdrängte, als habe es früher einen Bau für sich ausgemacht. In diesem Chore finden wir also die Spur jener ersten Kirche und demnach wäre die große Kirche an die ältere kleine angebaut worden, so daß letztere in das Chor wäre umgewandelt worden. Der über dem Chor erbaute, auf vier Pfeilern ruhende Thurm gehörte ebenfalls jener älteren Kirche an<sup>19)</sup>.

Wann aber der Bau der größeren Kirche begonnen und vollendet worden sey, darüber schweigen alle Nachrichten. Die Anlage des ganzen Gebäudes, die großartige Form eines Münsters und der bedeutende Umfang lassen deutlich auf eine Zeit schließen, wo Grünberg selbst schon ansehnlich war. Da die Stadt unter Heinrich dem Kinde zuerst als bedeutendere erscheint, so hätten wir in einer runden Zahl den Zeitraum von 1250 bis 1300. In diese Zeit dürften wir mit Herrn Möller<sup>20)</sup> die Erbauung unserer Kirche setzen. Hierfür spricht vollends die Bauart des Schiffes, welche im Styl der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist, und wenn wir auf eine Urkunde vom Jahre 1313<sup>21)</sup>, in welcher der Hauptaltar der Kirche do-

18) Es finden sich solche Steinbrüche noch jetzt ungefähr 1½ Stunden von Grünberg, nach der Rabenau hin, und dort scheinen auch die Steine zu unsrer Kirche gebrochen worden zu seyn.

19) Dies ist die Ansicht des Herrn Hofbaudirectors Möller. Vergl. dessen Denkmäler der deutsch. Baukunst. I. S. 15. — Auf den Kupfer-tafeln XXIX und XXX finden sich auf unsre Kirche bezügliche Zeichnungen.

20) Vergl. dessen Denkmäler der deutsch. Baukunst a. a. D.

21) Siehe im Anhange die Urkunde Nro. 1.

tirt wird, Gewicht legen wollen, so wäre damals das Gebäude bereits vollendet gewesen.

§. 3. Diese nunmehr eingestürzte Kirche — es haben sich nur noch drei Seitenmauern und einige Säulen und Bogen erhalten — gehörte zu den schönsten unseres Vaterlandes <sup>22)</sup>). Sie hatte große Ähnlichkeit mit der Friedberger Stadtkirche; daher auch hier noch die Sage geht, sie sey von demselben Meister gebaut worden <sup>23)</sup>). Noch jetzt zeugen die Säulen und die Fenster, besonders das auf der Südwestseite über dem Haupteingange, von dem edelsten Geschmack. Letztere bestanden zum großen Theile aus bemaltem Glase. Herr Moller zählt sie unter die ältesten Glasmalereien und fügt die Bemerkung bei: „dass sie nur Blätter und Blumen, keine Thiere und Menschen enthalten hätten“ <sup>24)</sup>). Indessen erinnere ich mich, auch Menschen- und Thiergestalten in heruntergefallenen Stücken gesehen zu haben, namentlich Figuren von Rittern, Frauen und Vögeln, in herrlich rothem und gelbem Grunde. Doch können diese aus späteren Zeiten herrühren.

Die Kirche war, wie eine Urkunde vom Jahre 1517 ausdrücklich sagt, der heiligen Maria und dem Ritter St. Georg geweiht. In den meisten Urkunden erscheint sie jedoch bloß unter der Bezeichnung: „die Pfarrkirche unsrer lieben Frau der Altstadt Grünberg.“ An Altären war sie reich. In Urkunden werden genannt im

22) Da eine Zeit kommen wird, wo auch die noch jetzt stehenden Trümmer nicht mehr sein werden, so ist die beigesetzte Zeichnung der Ruinen vielleicht nicht unwillkommen.

23) Man darf auf diese Sage kein zu großes Gewicht legen. Indessen fällt die Erbauung der Friedberger Kirche allerdings in die nämliche Zeit. Der dortige Hochaltar wurde im Jahre 1306 eingeweiht. Vergl. Seuckenbergs Sel. jur. et hist. T. I. p. 282.

24) Vergl. Denkmäler d. deutsch. Baukunst a. a. O.

Jahre 1313 der Altar der heiligen Jungfrau Maria<sup>25)</sup>; im J. 1345 der heilige Engelsaltar; im J. 1366 der Altar Misericordia domini; 1441 der Altar der zehntausend Märtyrer; in demselben Jahre der Altar der heiligen drei Könige; 1482 der Altar vor dem Chore, geweiht zur Ehre des heiligen Crucis, Sti Laurentii, Sebastiani und der heiligen Jungfrauen Luciae und Ottiliae; in demselben Jahre der Altar Sti Johannis Baptistae, 1505 der Altar der Apostel.

Das Chor kommt in den meisten Urkunden vor unter der Bezeichnung: „das Chor unsrer lieben Frauen.“ Einmal wird ein „Eodewig Goze seeliger etwa Chorherre St. Jorgen der alten Stadt Grünberg“ genannt. Ayrmann<sup>26)</sup> ist nicht abgeneigt, hieraus auf ein doppeltes Chor zu schließen. Ein nothiger Grund ist dies jedoch nicht. Da die Kirche den oben genannten zwei Patronen geweiht war, so kann recht gut das Chor auch unter zwiefacher Benennung vorkommen.

In dem Chore war ausgezeichneten Personen ein Begräbniß gestattet. So liest man in einer Urkunde vom Jahre 1517, daß „Henne Mone, Scheffe, und Else, seine eliche Wirthinne, der Pfarrkirche der alten Stadt zwei Wiesen ... geben ... und sollen ihr Begräbniß haben im Chor unsrer lieben Frauen bei Santo Severo.“ — Bald nach dem dreißigjährigen Kriege lebten einige Gräfinnen von Osenburg und Büdingen hier<sup>27)</sup>). Auch diese haben sich ein

---

25) Dies war der Hochaltar. Ueber seine Begiftung siehe im Anhange die Urkunde Nro. 1.

26) Vergl. Kuchenb. Coll. VII. p. 72.

27) Sie stammten aus einer nicht ebenbürtigen Ehe des Grafen Wolfgang Ernst (geboren 1560, gestorben 1633) mit seiner zweiten Gemahlin. Im J. 1677 werden Anna Sybilla und Anna Barbara Johanna erwähnt. Wahrscheinlich hatten dieselben nach dem um jene Zeit

Begräbniß im Chore bauen lassen. Vielleicht ist die Annahme, daß bei dieser Gelegenheit das Fundament des Thurmes, der über dem Chore stand, Noth gelitten habe und hierdurch der spätere Einsturz mit veranlaßt worden sey, nicht ohne Grund. — Das ganze Chor war ringsum mit Leichensteinen geziert. Ein einziger hat sich noch unbeschädigt erhalten; er gehört der Gräfin Anna Sybilla von Ysenburg und Büdingen an. Alle übrigen sind zertrümmert und zerstreut oder liegen noch unter dem Schutte.

Erwähnung verdienen noch einige Inschriften, welche sich auf der noch stehenden Südostseite, links neben dem Thore, in Stein gehauen, finden. Die Jahrzahl 1612 mit dem Zusatz: H. Hof, Cos. steht zwischen zwei Kreisen, ohne Zweifel Brodlaibe darstellend. Der erste hält 3 Zoll im Durchmesser und darunter stehen 3 Pf. Unter dem zweiten, 7 Zoll im Durchmesser haltend, stehen 3 alb. 6 Pf. — Eine andere Jahrzahl, 1622, steht über einem Laibe von 5 Zoll Durchmesser; dahinter steht 10 L (Loth) BR (Brod) 3 Pf.; über einem zweiten Laibe von 2 Zoll Durchmesser 2 LW (Weißbrod) 1 Pf.

§. 4. Die während des Mittelalters bestehende Verfassung der hessischen Kirche läßt sich im Allgemeinen dahin bestimmen<sup>28)</sup>, daß mehrere Pfarreien unter einem Archipresbyter oder Dechanten standen, deren mehrere wiederum unter einem Archidiakon vereinigt waren.

---

erfolgten Aussterben der Familie von Sachsen, welche Lehnsteute der Grafen von Ysenburg waren (vergl. Retter's Hess. Nachrichten 1. Sammlung, S. 19 ff.) und deren Güter zum Theil an Letztere fielen, ihren Sitz hier aufgeschlagen. Sie haben sich durch Schenkungen von silbernen Kelchen, Weinkannen und Patenen, welche sämmtlich mit dem Ysenburgischen Wappen versehen und noch vorhanden sind, um die hiesige Kirche verbient gemacht, und wurden, wie aus dem alten Kirchenbuche zu ersehen ist, fleißig zu Gevatter gebeten.

28) Bergl. Schmidt's Kirchengeschichte Th. V. S. 41 fg.

Grünberg lag im Oberlahngau<sup>29)</sup>). Dieser zerfiel in zwei Archidiakonate. Die hiesige Kirche aber gehörte zum Archidiakonat des Probstes der Collegiatkirche Johannes des Täufers zu Mainz — praepositi ecclesiae collegiatae Sti Johannis Moguntinae<sup>30)</sup>). — Das selbe umfasste außer dem Amt Grünberg das Amt Lauterbach, die Gerichte Krainfeld, Grebenau und Schwarz, sowie das Amt Ulrichstein mit Bobenhausen, Felda und Oberohmen<sup>31)</sup>.

Allein zu welchem Dekanat gehörte unsere Kirche? Die von Würdtwein ans Licht gezogenen Archidiakonatsverzeichnisse verlassen uns bei diesem Archidiakonat; darum ist seine Verfassung schwer aufzuklären. Es finden sich allerdings Nachrichten von einem Archipresbyter oder Dekan in Lauterbach<sup>32)</sup>), zu dessen Gebiet südwärts noch die Pfarrei Bobenhausen gehörte. Es wären also die Fälle denkbar: Entweder gehörte die Kirche zu Grünberg mit allen übrigen Pfarreien dieses Archidiakonats zum Dekanat Lauterbach, oder sie stand unter einem anderen Dekan, oder Grünberg war selbst der Sitz eines Dekans. Letzteres vermutet Wenck<sup>33)</sup>). Dieser Annahme widerspricht aber aufs Bestimmteste der Umstand, daß der hiesige Pfarrer nie unter der Bezeichnung eines Archipresbyters oder Dekans vor kommt. Der Vermuthung Raum zu geben, daß Grünberg unter dem Landdechanten zu Lauterbach gestanden, ist darum nicht zulässig, weil dann dieses Dekanat zugleich das ganze Archidiakonat umfaßt hätte, also viel zu groß gewesen wäre

29) Kuchenb. Coll. XI. p. 27 ff.

30) Würdtwein dioec. Mog. T. III. p. 349.

31) Wenck's Hess. Landesgesch. Th. II. S. 429.

32) Netter's Hess. Nachrichten 1. Samml. S. 11.

Wenck's Urk. Th. III. S. 67.

33) Wenck's Hess. Landesgesch. Th. II. S. 433.

in Vergleich mit allen übrigen Dekanaten. Auch muß das gänzliche Stillschweigen aller vorhandenen Urkunden über ein solches Verhältniß Lauterbach's zu den übrigen Pfarreien auffallen. Ein anderer Ort in unserem Archidiakonat, wo etwa ein Dekan seinen Sitz gehabt haben könnte, läßt sich nicht auffinden, da alle Pfarrer desselben entweder den Titel Plebanus oder Rector führten<sup>34)</sup>). Unter dem Archipresbyter eines anderen Archidiakonats aber, etwa unter dem Archipresbyter des Ruralcapitels zu Friedberg<sup>35)</sup>), kann unsere Kirche auch nicht gestanden haben, weil sonst das Verhältniß zu dem Archidiakonat St. Johannes ganz aufgehoben worden wäre.

Die Entscheidung der Frage: welchem Dekanat die Kirche zu Grünberg angehört habe? muß also so lange dahingestellt bleiben, bis befriedigendere Nachrichten aufgefunden sein werden. Mir will es scheinen, als ob im ganzen Oberlahngau gar keine Dekanate gewesen wären. Bietet doch das zweite Archidiakonat dieses Gaus, das von St. Stephan, ebenfalls eine abweichende Einrichtung dar. Die dort namhaft gemachten Sedes — sonst allerdings Dekanats-sitze bezeichnend — waren sicherlich Pfarreien, worauf auch Schmidt<sup>36)</sup> aufmerksam macht. Wenn im Jahre 1314 ein Wigandus plebanus in Bydenkaph et Decanus Sedis in Wettere genannt wird<sup>37)</sup>), so ist dies die einzige Ausnahme, über welche wohl eben so wenig Aufklärung zu geben ist, als über das Erscheinen eines Archipresbyters in Lauterbach.

---

34) Schmidt's Gesch. des Großh. Hessen. Th. I. S. 194.

35) Hierüber vergl. Kuchenb. Coll. V. p. 123 ff.

Winckelmann's Beschr. von Hessen. S. 178.

36) Dessen Gesch. des Großh. Hessen. Th. I. S. 193.

37) Guden. Syllog. p. 598.

Der Pfarrer unsrer Kirche erscheint in den Urkunden unter dem Titel: „Rector ecclesiae parochialis, Plebanus, Pfarrner, Pfarrherr.“ Derselbe wird zuerst erwähnt in der oben angeführten Urkunde vom Jahre 1272. Wenn wir hier lesen: »Consuetum quoque fuit ab antiquo, quod et nos fieri volumus, quod nullus praelatus habere debeat jura synodalia penes ipsos vel synodo praesidere. Nihilominus tamen plebanus ibidem excessus, qui fuerint in spiritualibus, corrigendi sibi ad scabinorum consilium potestatem vindicabit«, — so könnte es fast scheinen, als ob diese Gerichtsbarkeit des Plebans und der Schöffen an die Stelle jener Senden<sup>38)</sup> habe treten sollen, denen die Landgrafen sich so nachdrücklich widersehten.

Die zunehmende Anzahl der Altäre, welche der fromme Glaube errichtete, machte die Einsetzung von Altaristen nothwendig, sowie die reichen Schenkungen an die Altäre dieselbe möglich machten. Daher erscheinen zur Seite des Plebans die Sacerdotes altaristae, auch capellani genannt, und bildeten mit ihm gleichsam ein geistliches Collegium, das in Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert unter der Bezeichnung: „Der Pherner und die Chorhern“, auch: „die ehrbaren Herren, der Pherner, die Chorherrn vnd Altaristen der Pharkirche in der alten Stad Grünberg“ vorkommt.

Ueber diesen geistlichen Verein liegt eine wichtige Urkunde vor, welche bei Kuchenbecker<sup>39)</sup> abgedruckt ist. Im

38) Senden — synodi — hießen die geistlichen Gerichte, welche von den Bischöfen oder ihren Commissären in gewissen Bezirken ihrer Diöcesen von Zeit zu Zeit abgehalten wurden und vor welche nur geistliche Angelegenheiten gehörten. Weil aber auch weltliche Händel vor dieselben gezogen wurden, so suchte der Landesherr sie abzustellen. „Durch welche Sentenz seine arme Leut vormals geschind und geschrapt waren worden“, sagt die Riedes. Chron. bei Kuchenb. Coll. III. p. 11.

39) Dessen Anal. Hass. Coll. VII. p. 81.

Jahre 1353 nämlich bestätigt Landgraf Heinrich (der Eiserne) während seiner persönlichen Gegenwart zu Grünberg die Brüderschaft — unionem seu fraternitatem —, welche die ehrbaren Männer Rudolph, rector ecclesiae parochialis, und die Altaristen zur Ehre Gottes und zum Heil der gläubigen Seelen — pro laude Dei ac in remedium animarum fidelium —, vorzüglich derjenigen, welche dem Pleban und den Altaristen hierbei Unterstützung geleistet haben oder noch leisten werden — suam subventionem ad hoc fecerunt seu adhuc facient —, errichtet haben. Es wird Ihnen gestattet, Alles was ihnen durch Testamente oder Schenkungen zukäme, zu ihrem Nutzen zu verwenden; Niemand solle sie in dieser ihrer Brüderschaft stören; vor gewöhnliche weltliche Gerichte sollten sie nicht geladen werden dürfen, sondern in vorkommenden Fällen sollte der Amtmann und einer der Burgmänner oder Schöffen — officiatus noster in Grunenberg et unus Castrenium seu unus Scabinorum — ohne Geräusch — absque strepitu judiciario — innerhalb 15 Tagen richterlichen Spruch fällen.

Diese Brüderschaft hat sich bis zur Reformation erhalten. Sie führte indessen zu verschiedenen Seiten verschiedene Namen, woraus sich wohl der Schluss ziehen ließe, daß sie mehrmalige Reformen erfahren habe. Im Jahre 1369 heißt sie die Brüderschaft unseres Herrn auf dem Thore; im Jahr 1490 erscheint sie als Brüderschaft S. Jodoci oder S. Josten; im Jahre 1517 ist die Rede von einer „neuen jehund aufgerichteten Brüderschaft des Leidens unsers Herrn Jesu Christi.“ — Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß diese Brüderschaft zu derselben Classe von Vereinen gehört habe, deren es im Mittelalter nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Ungarn viele gegeben und welche unter dem Namen der Kalande, Kalandssbrüder oder Kalandsherrn — Calendae,

fratres de Calendis, fratres Calendarum, vom griechischen  $\chi\alpha\lambda\epsilon\nu$  — bekannt sind. Retter<sup>40)</sup> spricht sich über solche Bruderschaften im Allgemeinen dahin aus: „sie seyen gewisse Societäten und Verbindungen, darinnen sich Manns- und Frauenspersonen begeben können und zu gewissen Ansichten, Almosen, Seelmessu. d. verbunden sind, darin- nen auch ein Glied an des andern guten Werken Theil hat.“ Ayrmann<sup>41)</sup> führt aus einer Dissertation über diesen Ge- genstand von einem Leipziger Professor Feller folgende Worte an: »Calendae sunt societates religiosae, a calo, id est convoco, quod convocent se mutuo homines ad communicandum bona sua mutuo et ad subveniendum animabus defunctorum.“ Ferner: »Habent amicalem quan- dam societatem, in qua communiter vivunt et certis tem- poribus convenient communicando bona spiritualiter et se mutuo in caritate corrigendo, sine coercitione potes- tativa et sine novo habitu, et hinc licita sunt sine auctori- tate Papae, quamquam expediatur, ut societas fratum de Calendis auctoritate Episcopi aliqujus confirmetur.“

In diese Vereine konnten übrigens auch Laien eintre- ten. So traten in die zu Zwingenberg im Jahre 1437 gestiftete Bruderschaft Johann Graf zu Kuchenellenbogen und Anna, seine Gemahlin<sup>42)</sup>). — Auch in Frankenberg be- stand ein solcher Kaland<sup>43)</sup>.

Die Zahl der Chorherrn und Altaristen zu bestimmen, ist darum nicht möglich, weil sie im Laufe der Zeit nicht gleich geblieben seyn mag und sich nach Maßgabe der Ein- künfte der Kirche entweder vergrößern konnte oder verrin- gern mußte. In einer Urkunde vom Jahre 1457 werden

40) Dessen Hess. Nachrichten 1. Samml. S. 62.

41) Kuchenb. Coll. V. p. 139.

42) Retter a. a. D.

43) Wenigstens ist bei Schmincke Mon. Hass. P. II. p. 685 von dortigen „Altaristen und Kalandsherrn“ die Rede.

außer einem Pfarrherrn und einem „Froweherre“<sup>44)</sup> noch drei Altaristen und Chorherrn namhaft gemacht. Doch mag die Zahl oft größer gewesen seyn, da, wie oben bemerkt wurde, die Kirche wenigstens acht Altäre besaß. Auch auswärtige Pfarrer haben, wie es scheint, der Kirche Dienstleistungen gethan. So findet sich wenigstens im Jahre 1482 ein Henricus Pedersheim als Plebanus in Quepporn (Quedborn) et Altarista veteris oppidi parochialis ecclesiae Grunberg<sup>45)</sup>. — An der Ernennung der Altaristen scheint der Pfarrer Anteil gehabt zu haben. In der Urkunde vom Jahre 1313 präsentirt wenigstens ein Engelo de Sassen einen gewissen Heino als Altaristen, mit Genehmigung seines Sohnes Wigand, Pfarrers an der Kirche zu Grünberg.

Dass unsere Kirche, als zu dem erzbischöflichen Sprengel von Mainz gehörig, zugleich die geistliche Oberhoheit des dortigen Erzbischofs anerkannte, ist klar. Dass sie aber von dem Landgrafen besetzt wurde, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1453<sup>46)</sup> hervor. Hier heißt es ausdrücklich: „Nachdem nu solche egen. Phar Kirche von vns vnd vnsren Fürstenthume zu Lehin gehet.“ Das Recht der Präsentation stand also bei dem Landgrafen; der Erzbischof gab die Confirmation<sup>47)</sup>. Indessen darf man nun nicht annehmen, als hätten alle geistlichen Anordnungen innerhalb dieser Pfarrei der erzbischöflichen Sanction bedurft. Jene im Jahre 1353 errichtete Brüderschaft bestätigt der

44) Wenn das undeutlich geschriebene Wort wirklich so heißt und nicht etwa Boweherre, d. h. Bauherr, Baumeister, entsprechend unserem Kastenmeister, der die Aufsicht über die fabrica ecclesiae führt, zu lesen ist.

45) Senckenberg Sel. jur. et. hist. T. III. p. 538.

46) Sie ist abgedruckt bei Kuchenb. Coll. VII. p. 83.

47) Für das erstere war der Ausdruck instituere, für das letztere investire gebräuchlich.

Landgraf; die Aufstellung von zwei Opferstöcken zum Nutzen der Kirche gestattet derselbe im Jahre 1385<sup>48)</sup>; derselbe erlaubt die Stiftung einer ewigen Messe in der Pfarrkirche der alten Stadt im Jahre 1453. Nur einmal bestätigt Erzbischof Gerlach im Jahre 1366 die Errichtung zweier Beneficien des Altars Misericordia domini, geschehen durch Magistrum Petrum dictum Swab<sup>49)</sup>. Hierbei mögen besondere Umstände obgewaltet haben; es bleibt eine Ausnahme<sup>50)</sup>.

Über eine im Jahre 1444 vor der Stadt erbaute Clause<sup>51)</sup> hat der hiesige Pfarrer der Altstadt nebst dem Amtmann die Oberaufsicht geführt.

Die Verhältnisse, in welchen unsere Kirche mit dem erzbischöflichen Stuhle in Mainz stand, wurden durch die Reformation aufgelöst. Die Trennung der Kirche Hessens von der katholischen Kirche hatte übrigens eine Reihe von Streitigkeiten zur Folge, deren Geschichte aber nicht hierher gehört<sup>52)</sup>.

---

48) Die Urkunde siehe im Anhange Nr. 4.

49) Kuchenb. Coll. VII. p. 82.

50) Die gestifteten Summen waren sehr bedeutend, wie sich aus einer Urkunde vom Jahre 1441 ergibt. — Gerade damals bestanden Mißhelligkeiten zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischofe wegen der neuen Stadt Frankenberg. Vergl. Hess. Reimchronik bei Kuchenb. Coll. VI. p. 275.

51) Es ist eine gewöhnliche Annahme, daß außer dem Antoniterhause, dem Franziskanerkloster und dem Kloster der Augustinerinnen sonst keine Klöster hier gewesen seien, und dies ist richtig. Dagegen finde ich außer dem Hospitale der heil. Elisabeth, welches auch Schmidt in seiner Gesch. des Grossh. Hessen, Th. I. S. 224 anführt, noch eine Capella hospitalis S. Nicolai extra muros Grunenberg, ferner ein Spital zu den guten Leuten vor Grünberg, ein Spital der Sonder-Siechen vor der Stadt und endlich jene für Franziskaner-Tertiärer bestimmte Clause erwähnt.

52) Manches hierher Gehörige findet sich in Justi's Hess. Denkwürd. Th. IV. a. S. 97 ff. u. Th. IV. b. S. 388.

In der neuen Stadt Grünberg, welche, wie oben bemerkt wurde, im Jahre 1324 durch Landgraf Otto mit der Altstadt vereinigt worden ist, findet sich zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1357 eine eigene Kirche erwähnt, welche in späteren Urkunden als dem heiligen Paul gewidmet bezeichnet wird<sup>53)</sup>. Diese Kirche war von der in der Altstadt getrennt und hatte ihren eignen Pfarrer und ihr eignes Chor. Die Nachrichten darüber sind sehr dürftig. Im Jahre 1369 verkauft Ludwig, Pfarrer in der neuen Stadt, eine Summe an die Brüderschaft unsers Herrn auf dem Chore. Im Jahre 1475 bekennt Balthasar von Gassen, Pfarrer in der neuen Stadt, daß mit seinem Wissen eine Messe gestiftet sey, alle Donnerstage vor dem neuen Altar zu singen. — Wie lange beide Kirchen neben einander bestanden haben, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich geschah die Vereinigung zugleich mit der Einführung der Reformation. Vom Jahre 1526 an liegen ziemlich vollständige Nachrichten vor, woraus sich ein Verzeichniß der hiesigen Pfarrer zusammenstellen läßt; von einem Pfarrer in der Neustadt aber ist keine Rede mehr. Dagegen erscheint seit 1601 noch ein Diaconus an unserer Kirche.

Als bald nach Einführung der Reformation trat im Jahre 1531 für Hessen das Institut der Superintendenten — visitatores — ins Leben. Es wurden anfänglich sechs Superintendenten eingesetzt, nämlich zu Mar-

---

53) Die im Anhang beigefügte Urkunde Nro. 3 zeigt die Jahreszahl 1357. Hiernach wäre also die Angabe bei Schmidt, Gesch. des Großh. Hessen, Th. I. S. 224. zu berichtigen. — Es ist indessen hier nicht von dieser Kirche als Gebäude die Rede. Die noch jetzt vorhandene Kirche in der Neustadt und nunmehr die einzige unsrer Stadt scheint nicht viel über 100 Jahre alt zu seyn. An ihrer Stelle stand aber früher eine ältere.

burg, Cassel, Rotenburg, Alsfeld, Darmstadt und St. Goar<sup>54)</sup>). Später indessen erscheint noch ein siebenter zu Nidda. Im hiesigen Stadtarchive befindet sich ein Schreiben von Philipp dem Großmüthigen „an den würdigenn vnd wolgelartenn unsren Superintendenten zu Nidda vnd lieben getrewen Johannes“<sup>55)</sup>, datirt von Immendorf am 26. November 1558. Es ist darin die Rede von der Errichtung einer neuen Schulmeisterstelle in Grünberg. Die hiesige Kirche stand demnach damals unter dem Superintendenten zu Nidda.

Im Jahre 1638 finde ich sie dagegen als zum Sprengel des Superintendenten zu Alsfeld gehörig<sup>56)</sup>. Im Jahre 1644, sagt das Kirchenbuch, wurde nach dem Tode des Superintendenten D. Wilhelm von Brinck zu Alsfeld auch der Bezirk Alsfeld dem Superintendenten D. Peter Haberkorn zu Giesen übergeben, so daß also seitdem die Kirche zu Grünberg unter dem Superintendenten zu Giesen stand<sup>57)</sup>.

---

54) Winckelmann's Beschr. von Hessen, S. 427 und Schmincke Mon. Hass. T. II. p. 588 ff.

55) Ohne Zweifel ist dies Johannes Pistorius, welcher in der Geschichte der hessischen Reformation unter dem Beinamen Niddanus bekannt ist.

56) Im hiesigen Kirchenbuche liest man unter diesem Jahre: „Anno 1638 den 6. December ist auf Fürstlichen Befehl ein Specialsynodus allhier gehalten worden, da außer dem Superintendenten zu Alsfeld alle Pfarrer aus den vier Lemtern Grünberg, Ulrichstein, Homberg und Burggemünden zugegen gewesen. Bobenhausen und Grünberg thaten zwei lateinische Sermones de scriptura sacra, da jener Thesen, dieser Antithesen tractiret. Der Pfarrer von Felsa that eine deutsche Predigt: de officio pastorum et auditorum. Nachher sind allerhand Verordnungen und Predigten fürgehalten worden, welche zu Erhaltung guter Kirchendiſciplin in gebührenden Obacht zu nehmen.“

57) Giesen erhielt seinen ersten Superintendenten unter Ludwig V. im Jahre 1602.

§. 5. Nachdem unsere Kirche ein halbes Jahrtausend hindurch eine Zierde der Stadt gewesen, eilte sie mit dem Anfange dieses Jahrhunderts rasch ihrem Einsturze entgegen. Schon im Jahre 1809 zeigten sich Risse in den Kreuzgewölben und namentlich in den vier Pfeilern, auf denen der Thurm ruhte. Im Jahre 1812 war der Zustand der Kirche so bedenklich, daß man die Orgel hinausschaffte und die Kirche in der Neustadt zum Gottesdienste zurichtete. Im November des Jahres 1815 besichtigte Herr Hofkammerrath Hoffmann das Gebäude. Er sprach sich damals in einem Berichte an den Großherzoglichen Kirchen- und Schulrath dahin aus: „daß die höchste Gefahr für den Einsturz des Thurmes vorhanden und das Leben vieler Bürger und der Stand der umliegenden Häuser irgend einem ungünstigen Zufalle Preis gegeben sey“, und machte zugleich Vorschläge, durch welche Maßregeln das Einstürzen abgewendet werden könne. Die vom Herrn Hoffmann gethanen, sehr zweckmäßigen Vorschläge, um einem völligen Einsturze vorzubeugen, wurden jedoch nicht befolgt, wahrscheinlich weil die auf 3000 bis 4000 fl. angesetzten Reparaturkosten von der Stadt gescheut wurden. Die Sache blieb, wie sie war, bis zum März des Jahres 1816.

Schon in den ersten Tagen dieses Monats geschah es, daß nach eingetretenem Thauwetter die Sprünge in den Gewölben und Pfeilern sich sichtlich erweiterten. Fast täglich lösten sich einzelne Steine aus den Kreuzgewölben ab und stürzten mit dumpfem Getöse in das Schiff der Kirche, wodurch besonders in der Nacht vom 19. auf den 20. März die umherwohnenden Bürger geängstigt wurden. Bei Anbruch des Tages — es war der 20. März 1816 — sah man unverkennbar die drohende Gefahr, und der versammelte Gemeinderath wies alsbald dem Thurmmanne, dessen Behausung sich gerade da wider die Kirche lehnte, wo der

Thurm sich erhob, eine neue Wohnung an. Zwischen 12 und 1 Uhr Mittags wagte man es noch, die auf dem Thurme befindlichen Bettstellen und Instrumente herabzuholen. Indessen war das Gerücht, der Thurm werde jetzt einstürzen, durch die Stadt gegangen und hatte die Neugierigen in großer Zahl herbeigelockt. Gegen 2 Uhr standen einige Hundert Menschen um die Kirche und hörten in banger Erwartung die dumpfen Schläge der ins Schiff herabstürzenden Steine. Noch stand der Thurm unbeweglich; noch waren Einzelne so verwegen, durch eine geöffnete Kirchenthüre einige Schritte ins Innere hineinzugehen und die Gewölbe zu beschauen; noch waren mehrere Menschen in der Wohnung des Thurmmannes mit Einpakken beschäftigt; noch behaupteten sogar Manche: der Thurm, der schon so lange gestanden, werde noch hundert Jahre stehen und alle Besorgniß sey überflüssig. Eben war man damit beschäftigt, die Spritzen und Leichenwagen aus einem Anbau, der sich am Chore befand, herauszuziehen, als das Geschrei: Jetzt fällt er! Jetzt! erscholl und alsbald mit entsetzlichem Krachen der Thurm sich zuerst nach Süden hinneigte, dann, an der Thürmerwohnung herabgleitend, in sich selbst und zum Theil auf das Kirchendach zusammenstürzte. Mitten im Gedse vernahm man ganz deutlich den Klang der Sturmglöcke. Eine dicke Staubwolke verbüllte einige Augenblicke die verwirrte Scene, während die versammelte Menge nach allen Seiten auseinanderstob, um dem Verderben zu entfliehen. Allein schon war es geschehen; der Thurm hatte sich „wie ein Sarg ins Grab“ hinabgelassen und den größten Theil der Kirche mit sich gerissen. Als der Staub verflogen war, fiel der Blick auf die verworrenen Trümmer des schönen Gebäudes. Es war kein einziges Menschenleben verloren gegangen und nicht ein Wagen voll Steine außerhalb der Kirche gefallen; Alles war von dem Baue selbst gleichsam verschlungen worden, wozu

ohne Zweifel das Gewicht der vier Glocken das Meiste bei-  
getragen hatte. Bemerkenswerth ist der Umstand, daß durch  
den furchtbaren Luftdruck, der im Innern der Kirche ent-  
stehen mußte, die meisten Fenster und die Thore an der  
Südwestseite, welche stehen blieb, zertrümmert wurden.

Dies ist das Ende unsrer Kirche. Nichts war mehr  
stehen geblieben, als die südwestliche Giebelseite, wo sich  
das Hauptportal befindet und die nordwestliche und südöst-  
liche Langwand. Es wäre wohl möglich gewesen, daß diese  
Theile zum Aufbaue einer neuen Kirche hätten können benutzt  
werden; allein die Dürftigkeit der Stadt, welche durch die  
letzten Kriege unsäglich viel gelitten hatte, mußte hier hin-  
dernd eintreten. Ueberdies konnte das Bedürfniß eines  
Gotteshauses durch die freilich kleine, abgelegene und nun-  
mehr ebenfalls baufällige Kirche in der Neustadt befriedigt  
werden, so daß also auch keine äußere Notwendigkeit die  
Gemeinde zu besonderen Opfern drängte.

Und so ist denn für Grünberg von der ehemaligen herr-  
lichen gotischen Kirche nichts geblieben, als die Erinnerung  
und die noch wenigen Trümmer, welche vielleicht bald gänz-  
lich spurlos verschwinden werden.

---

## Anhang zur Geschichte der alten Kirche zu Grünberg.

---

### U r k u n d e n .

---

#### Nr. 1.

Engelo von Sassen dotirt den Altar der h.  
Maria und präsentirt Heino, genannt Wal-  
pracht, zum Altaristen.

1313.

Notum sit presentium inspectoribus et auditoribus uni-  
versis, quod ego Engelo de Fredeberg, dictus de Sassen,

sacerdos commorans in Arnsburg non metu mortis, ymo ex dei gracia sanus et hilaris, affectans cultum divinum nullatenus impedire, ymo omnibus viribus, quibus potero, diligentius promovere, ad laudem dei et ad honorem marie virginis gloriose, in remissionem omnium peccatorum meorum nec non ad profectum omnium Christi fidelium animarum, altare situm in ecclesia parochiali Grunenberg, dedicatum in honorem beate marie virginis dotavi annuis redditibus, videiizet sex marcis denariorum wtdrebiensium legalium et bonorum, ut super eodem altari cottidie divina officia celebrentur. Ad quod quidem altaris officiatum Heinonem clericum de Fredeberg, dictum Walpracht, exhibitorum presentium ob laudabilis conversationis et competentis doctrine testimonium deputavi, Wigandi filii mei, pastoris ecclesie parochialis in Grunenberg predictae consensu plenius accedente. In cuius rei testimonium tam dotationis quam predicti Heinonis clerici ad prefatum altare presentationis et provisionis presentes literas dignum duxi sigillo religiosi in Christo patris domini Abbatis in Arnsburg ordinis Cisterciensium et meo firmiter communiri. Ego vero abbas predictus ad precatum predicti Engelonis recognosco, me sigillum meum presentibus appendisse in evidens testimonium omnium premissorum. Datum et actum in Arnsburg a. d. M.CCC.XIII oct. Idus marcii.

---

Nr. 2.

Landgraf Otto vereinigt die alte und die neue Stadt Grünberg.

1324.

Nos Otto dei gracia Lantgravius, terre Hassie dominus, et Alheidis, ejus conthoralis, una cum nostris here-

dibus publice profitemur in hiis scriptis, quod civitates nostras, veterem et novam Groenenberg, sub jurisdicione, precariis ac aliis juribus et graciis quibuscunque ad invicem junximus et conjungimus per presentes, nolentes ipsas nostras civitates predictas deinceps unquam aliquo tempore quo ad universa et singula promissa per nos aut nostros heredes aliqualiter separari. Dantes ipsis hanc nostram literam, Sigillo nostro . . Ottonis Lantgravii predicti, quo nos Alheidis ejus conthorralis predicta utimur, firmiter consingnatam. Datum anno domini MCCCXXIII feria quarta ante festum beati Michahelis Archangeli.

(Die noch wohl erhaltene Original-Urkunde ist auf einem sehr kleinen Pergamentstreifen niedergeschrieben und mit einem ganz ähnlichen Siegel versehen, wie das bei Kuchenbecker Coll. III. abgedruckte, welches Heinrich dem Eisernen angehört.)

---

### Nr. 3.

Der Altar St. Catharina in der Kirche der neuen Stadt Grünberg wird gestiftet.

1357.

Ich Siferid, ein Priore der parre in der Nuwenstatt zu Gruneberg vnd Wir der Burgemeistere, di scheffen vnd der Rayd gemeinliche in der Alden Stad vorgenannt Bekennen ussenliche an diseme geinwurtegen bribe, Daz der Altar Beate katherine der heilgen Jungfrauwen, gelegen in der vorgenannt parre mit vuseme guden willen vnd gehengniße begiftegit vnd gestiftit ist von allin guden Lüden nach Willen, gunst vnd gehengniße des hochgeborenen lobelichen fursten unsirs liben gnedigen heren heren heinrich Lantgrebe zu hessen. Vnd den Selben altar sal ewecliche lihen ein recht priore des di egenannt parre ist vnd der aldisse schef-

fene an der fore hie zu Gruneberg Eyne pristere adir eyne personen der in deme jare mag prister werden. Vnd der prister adir persone sal alle dage eine frumesse abir deme selbin altare lesen adir bestellen zu lesene vor der frumesse in der Alden Stad, is in beneme eme dan redeliche ehestrege noyt, francheid adir Unmuße. Item is were dan daz der selbe altar also wenig gulde hette, daz sich ein prister nit da vone irneren in mochte, So solde he dri messe in Iclischir wochen drobe haldin, bis daz di gulde wale gebessirt wurde, naich seime Staden. Were is sache, daz God virhalde, daz eyn pristere der vorgenannt parre sich were adir eine redeliche Unmuße adir nod beneme, daz he der parre egen. nit gewarten in mochte, So solde der vorgen. altariste der frumesse egen. der parre vorsin vor den pristere vnd die parre bewaren nach siner mogende wi dicke des noyt geschehe zu iglichen moglichen dingen. Auch sal man den egen. altaristen zu siner Messe andelagen mit allin dingen ein oppirman der vorgen. parre mit felche, buchen vnd messegewande der selben parre ane alle widirrede. Dis zu Urkunde So han Ich Giferid, priore egen. vnd wir di Stad vorgen. unse Ingesigle biein an disen briib gehangen. Datum a. d. MCCCL septimo ipso die beate Katherine virginis.

---

Nr. 4.

Landgraf Hermann bestätigt die Errichtung zweier Opferstöcke zu Grünberg.

1385.

Wir Herman von Gots gnaden lantgrave zu Hessen bekennen vor vns vnd vnser erbin ussintlich an disseme briebe, also alse Hartmannus zu disser tzht Pherner, Burgirmeistir, Schepfin vnd Burger gemeinlichen zu Grunenberg, unsir liebir, andechtiger vnd getruwir, vndir einander ges-

sassit vnd vbirkummen sin, als vmb czwene stocke, der eyner  
izunt stet in der pharrefirchin zu Grunenberg vnd der ander  
dasselbis uswendig der muren zu den heiligen horne. Vnd  
sollen die jene, die von den egen. burgirmeistre vnd schepfin  
adir burgern darzu gesast werden, waz in die egen. stogke  
geopphtirt wirdet, ushebin vnd usnemen vnd kerden in der  
kirchen nuß, doch also, daz die egen. burgirmeistir vnd  
schepfin alle jar usf phingisten eyme Phernere, der izunt zu  
Grunenberg ist adir hernach wirdet, ewecliche reichen vnd  
gebin sollen eyn vnd enne halbe Margk, je sechs vnd dreissig  
schillinge heller guder Grunberger were vor die margk  
zu rechene. Vnd sol sich ein Pherner, wer der ist adir  
hernaich wirt, mit den vorgen. stogken vnd daz darin geopphirt  
wirt, nit fordir bewerren, sundern als vorgeschriften  
stat, daz ist mit vnseme guden willen vnd verhengnisse ge-  
scheen. Vnd wollten, daz daz allso blybe vnd gehalden werde  
zu troiste vnsir vnd vnsir Eldern sele. Datum feria quarta  
post fest. circumcisionis domini a. 1385.





## VII.

### Bemerkungen über den Baustyl der eingestürzten Kirche zu Grünberg.

Vom

Hofbaudirector Dr. Möller zu Darmstadt.

---

Im dreizehnten Jahrhundert herrschte der Spitzbogenstyl oder die sogenannte gothische Bauart, vielleicht nur mit Ausnahme von Rom und Konstantinopel, durch ganz Europa, von Sizilien und Spanien an, bis in den hohen Norden. Ungeachtet der Uebereinstimmung der Hauptformen dieser Bauart, zeigt dieselbe doch in den verschiedenen Ländern und selbst in einzelnen Provinzen bedeutende Abweichungen, die wir in Deutschland z. B. unter den Kirchen des östlichen und westlichen, des nördlichen und südlichen Theils, namentlich aber der Rheingegend und des Hessenlandes finden. Die meisten Kirchen, welche im dreizehnten Jahrhundert in diesem letztern Lande erbaut wurden, haben hinsichtlich ihres Styls so große Aehnlichkeit, daß man annehmen muß, ihre Meister haben entweder einer gemeinschaftlichen Schule (im weitern Sinne des Worts)

angehört, oder sie hatten ein gemeinschaftliches Vorbild bei deren Aufführung im Auge. Hierher gehören unter andern die Kirchen zu Marburg, Haina, Wetter, Frankenberg, Wezlar, Friedberg, Schotten, Grünberg und Alsfeld. Obgleich verschieden an Größe und übriger Anordnung, haben sie doch sämmtlich drei Schiffe von gleicher Höhe, runde Pfeiler mit 4 kleinen Säulen und hinsichtlich der Profile und Verzierungen solche Uebereinstimmung, daß man zu glauben veranlaßt werden könnte, sie seyen alle das Werk desselben Meisters, was übrigens ohne Zweifel nicht der Fall ist. Kirchen mit drei Schiffen von gleicher Höhe findet man zwar mehrfach, aber die übrigen Theile sind doch nicht in demselben Styl gehalten, so daß jene hessischen Kirchen eine gewisse Familienähnlichkeit zu haben scheinen. Die ältesten und größten derselben sind, soviel dem Verfasser bekannt, die Elisabethkirche zu Marburg und die Klosterkirche zu Haina. Letztere hat zwar ein Chor aus dem 12. Jahrhundert mit Rundbogen, doch scheint es fast, daß die Kirche selbst aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ist, während die Elisabethkirche, bekanntlich schon 1235 gegründet und ganz nach einem Plan, mit Ausnahme einiger Abänderungen an dem oberen Theil der Thürme, gebauet wurde. Höchstwahrscheinlich hat also diese Kirche, welche überhaupt das älteste dem Verfasser bekannte, im reinen Spitzbogenstyl ausgeführte Gebäude ist, sehr großen Einfluß auf die Ausbildung der Kirchenbaukunst in Hessen gehabt, und da dieselbe durch den Landgraf Conrad gebauet, und der Stammutter unsers hessischen Fürstenhauses geweiht ist, so kann man vielleicht nicht mit Unrecht den Baustyl derselben, sowie der oben angeführten übrigen Kirchen, in doppelter Hinsicht einen vaterländischen nennen.

Die Kirche von Grünberg, ein Werk der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, mit Ausnahme des Chores

und Thurm, welche älter waren, gehörte ebenfalls zu der Zahl jener eigenthümlich hessischen Kirchengebäude und zwar zu den bedeutendern derselben. Ihr Plan war regelmässig, die Verhältnisse und die Profilirungen sehr gut; wie dieses die noch stehenden Ruinen zeigen. Besondern Werth hatten die Glasmalereien der Fenster, von denen diejenigen, welche dem Verfasser bekannt geworden, nur Verzierungen aus der Pflanzenwelt darstellen, welche sehr schön componirt und meisterhaft gezeichnet waren. Der Verlust dieser Kirche, welche der alterthümlichen Stadt zur großen Zierde gereichte, ist in jeder Hinsicht zu bedauern.

## VIII.

### Römische Civitatsrechte in der Wetterau.

Von

dem Hofrathe Dr. Steiner.

---

Im ersten Theile dieser Zeitschrift S. 101 habe ich mit einer Untersuchung über Lage und Namen der römischen Verwaltungsbezirke (*civitates*) im Bereiche des Grossh. Hessen den Anfang gemacht und unter andern auch eine *civitas Taunensium* urkundlich festgestellt. S. 103 sagte ich „aber nun verläßt uns die Beurkundung, jene Bezirke zu finden, welche zwischen Main und Neckar, sodann im wetterauischen Anttheile des Römergebietes lagen.“

Eine mir bisher unbekannt gewesene römische Inschrift, die ich in den Supplementtheil meines *codex inscr. rom. Rheni* aufgenommen habe, gibt in dieser Beziehung weiteren Aufschluß und einen neuen Anhaltspunkt, insofern ich hieraus das Bestehen einer *Civitas* in der Gegend von Altenstadt beweisen will.

Im Jahre 1603 (20. März) wurde nächst dem Flecken Altenstadt aus einem verschütteten Brunnen ein römischer

Votivaltar gehoben und zur Verwahrung in die Burg Friedberg gebracht. Dieser Stein kam in der Folge abhanden, aber man fand in dem Burgarchiv noch den Bericht des gleichzeitigen Untergrafen N. Kress von Altenstadt, welcher diesen Stein nach Friedberg bringen ließ, sodann eine Abschrift von der Inschrift, welches alles als archivarische Nachricht hier mitgetheilt wird. Die Inschrift, welche bei Roth und Schatzmann, Geschichte der Wetterau I. 42, abgedruckt steht, ist folgende:

IN. H. D. D.  
GENIO.  
COLEGI.  
IVVENTVTIS.  
CONSAT<sup>E</sup> ET. PRE  
TEXTATO. COS.

In honorem domus divinae, Genio collegii juvenutis Consato et Pretextato Consulibus.

Auf die Worte »collegium juventutis« stütze ich den Beweis jener Annahme und Behauptung.

Juventus nannte man bekanntlich bei den Römern die Bürger der Altersklasse von 17 bis 45 Jahren, und die Worte »collegium juventutis« bedeuten die Genossenschaft aller der, aus dieser Klasse gezogenen, wirklichen Bürger, insofern sie das Gesetz zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten und der Collegialität berief. Nur da, wo römisiche Civitatsrechte eingeführt waren, konnte es collegia juventutis geben, und wir haben noch 3 andere im Rheingebiete, diren Daseyn zu noch besserer Ausführung unsers Beweises denen wird. Sie sind folgende: zu Rottenburg im K. Würtemberg. (Steiners Codex inscr. rom. Rheni I. N. 1.)

IN. H(onorem) D(omus) D(ivinae)  
PRO. IVVENTVTE.  
C(ivium) SVM(locennensium)  
JVL. HERMES. T. C(ausa).

Hier wird ein collegium juventutis in der civitas sumalocenna genannt. Zu Oehringen im K. Würtemberg (das. I. N. 17).

IN. H. D. D.  
MERCVRIO. COLLE  
GIVM. IVVENT  
VTIS. DEVOTISSI  
ME. NVMINI. EIV  
S. SACRANT. K  
AL. NOV. IMP.  
SEVERO. ALEXA  
NDRO. AVG. COS.

Hier ein collegium juventutis ohne Benennung der civitas. Zu Mainz (das. I. N. 478).

IN. H. D. D.  
GENIO. COLLEGI.  
IVVENTVTIS. VICI.  
APPOLLINENSIS. ACVTIVS  
VRSVS. ET. ACVTIA. VRSA.  
DONVM. DEDERVNT.

Hier endlich ein collegium juventutis des apollinen-sischen Stadtviertels zu Magonciacum.

Das collegium juventutis, dessen unsere Altenstädter Inschrift gedenkt, muß, dem Fundorte nach, wenn wir annehmen wollen, daß Altenstadt einstens keine eigene Civitas, wie Mainz und Rottenburg, sondern ein Glied einer solchen gewesen, in der Umgegend von Altenstadt bestanden haben. Es läßt sich hierüber nichts Näheres und nur so viel sagen, daß nach dieser Urkunde römische Civi-tätsrechte in der Wetterau einstens gewiß eingeführt ge-wesen, namentlich, daß die römischen Bewohner des Ortes, wo jetzt Altenstadt steht, mindestens zu einem Verwaltungs-bezirke (civitas) gehört haben, dessen Namen uns bis jetzt unbekannt ist. Uebrigens gehört dieses collegium juventutis,

nach dem Consulate, den die Schrift führt, in das Jahr 246, eine Zeit, in welcher bekanntlich schon mehrere andere civitates urkundlich vorkommen. Will man von den, nach Vertreibung der Römer neu entstandenen Gauen der Allemannen und Franken Rückschlüsse auf das Bestehen der römischen civitates machen, und annehmen, daß aus diesen die geographische Lage der Gauen entstanden seye, so möchte diese civitas in den Bezirken der Wetterau gelegen haben und diesem Gau an Umfang gleich gewesen seyn; eine Andeutung, die ich nur zum Nachdenken und Weiterforschen gebe.

---

## IX.

Der römische Wachtthurm bei Roßdorf.

Von

dem Geometer Wagner zu Roßdorf.

---

Kein Schriftsteller der Alten erzählt mit Bestimmtheit, daß die Römer den Odenwald besetzt, und denselben mehrere Jahrhunderte in Besitz gehabt haben. Nur die römischen Denkmale, die sich hier finden, geben hierüber Gewissheit; nur durch sie läßt sich eine Geschichte aufstellen, und darum dürfte ein Beitrag hierzu, wenn auch unbedeutend, nicht ganz unwillkommen seyn.

In der Gemarkung von Roßdorf liegt der Roßberg. Auf einer west-nord-westlichen Vorhöhe desselben, wovon der Haupttheil die Battent genannt wird, befindet sich eine ziemliche Ebene, die sich nach drei Seiten hin, mehr oder weniger senkt, und die nur gegen den Roßberg hin etwas ansteigt. Auf dieser Vorhöhe liegt ein Acker von etwa 37 Morgen, der, was nicht unangemerkt bleiben darf, Staatseigenthum ist. Fast mitten auf diesem Acker, und zwar auf dem höchsten Punkte der Hauptebene, da, wo

die Ebene sich gegen Südwesten abzudachen beginnt, ist eine Stelle, wo vor mehreren Jahren Mauer-Fundamente ausgebrochen worden sind, welche Stelle schon daran kenntlich ist, daß hier viele römische Stücke von gebranntem Thon zerstreut liegen. Diese Ueberreste, die nur in kleinen Bruchstücken vorkommen, bestehen theils aus Bau-, theils aus Gefäßstücken, und von erstern findet man insbesondere Stücke, die zu Gesimsen gedient haben mochten, so wie letztere, Gefäße von verschiedenen Formen und Farben gebildet haben. Von diesen Stücken ist eins dadurch ausgezeichnet, daß es aus der feinsten Erde gearbeitet, von rother Farbe, äußerst hart gebrannt und von glänzend-rother Oberfläche ist.

Nachdem am 16. Juni 1838, eine Stunde lang, ein fast wolkenbruchartiger Regen gefallen, wurde, etwa 80 Schritte von den oben bezeichneten Ueberresten, auf der bereits bemerkten, gegen Südwesten sich abdachenden Fläche, eine Münze gefunden. Diese ist von Erz, hat  $1\frac{1}{2}$  Linie im Durchmesser und  $1\frac{3}{4}$  Linien in der Dicke. Auf der Hauptseite befindet sich ein weiblicher Kopf und folgende Umschrift: LVCILLAE AVG ANTONINI A(VGVSTI (FILIAE)). Das Eingeschlossene ist mutmaßlich ergänzt, indem an dieser Stelle die Schrift verwischt ist. Auf der Kehrseite befindet sich, eine Krone (?) auf dem Haupte, eine stehende weibliche Figur, welche die rechte Hand ausstreckt und in der linken einen Stab hält. Am Rande stehen, jedoch getrennt, die Buchstaben N.... V., rechts der Figur ein S und links ein C.

Lucilla war die (sehr schöne) Tochter des Marcus Aurelius (Marcus Aurelius Antoninus Verus, der Philosoph genannt), der sie mit seinem Mitregenten, Lucius Verus (Lucius Cejonius Aelius Commodus Verus Antoninus), und nach dessen, im Jahr 169, erfolgten Tode, mit Claudius Pompejanus, verählte. Da Marcus Aurelius seinem

Schwiegervater, Antoninus Pius, 161, als Kaiser in der Regierung gefolgt, und 180, im 59. Lebensjahre, gestorben ist, so fällt mithin diese Münze in diesen Zeitraum.

Der Mann, der früher die Mauer-Fundamente ausgebrochen, bemerkte Folgendes: Sein Pfug seye beim Ackern öfters auf Mauerwerk gestoßen, und er habe sich deshalb entschlossen, die Mauern auszubrechen. Zuerst habe er innerhalb die Erde ausgeworfen, und so die Mauern, die sehr fest gewesen, etwa fünf Fuß in die Erde gingen, auf der innern Seite ganz frei gestellt. Ziemlich in der Mitte des Umfangs, und ziemlich tief, habe er einen sehr schweren Basaltstein, und unter demselben zwei, etwa  $4\frac{1}{2}$  Zoll lange (neu aussehende) eiserne Nägel und etwas Holzwerk gefunden, sodann habe er etliche Ofenkacheln (?), die ganz schwarz gebrannt, aber von schöner Arbeit waren, entdeckt. Die Mauersteine, die meist vom Nehberg gewesen (dieser liegt entfernter, als der basaltreiche Rosberg) habe er auf 9 Zweispänner Wagen weggefahren.

Eine kleine Nachgrabung, die am 17. Okt. 1838 vorgenommen wurde, und zwar, nachdem der oben erwähnte Mann die vormalige Richtung der Mauern durch Stäbchen bezeichnet hatte, lieferte weiter kein Ergebnis, als daß Stücke von Bausteinen und Gefäßen, so wie eine, einen Fuß mächtige Lage von ganz verwitterten gebrannten Steinen und brandigte Erde gefunden wurden.

Nach den angegebenen Grenzen bildeten die Mauern ein Viereck. Eine jede Seite der Außenwand war 19, und eine jede Seite der Innenwand 15 Fuß lang; die Dicke der Mauern betrug 2 Fuß. Von dieser Stelle liegt Diesburg nordöstlich, Rosdorf gegen Nordwesten und die Spitze des Rosbergs gegen Ost-Süd-Ost. Die Ecken des Gebäudes waren beinahe den vier Weltgegenden zugerichtet. Nach der bereits bemerkten Länge der Außenwände, hatte das ganze Gebäude eine Grundfläche von 361 Fuß (= 3 Klstr.).

61 Fuß), so wie die innere (lichte) Grundfläche 225 Fuß (= 2 Klstr. 25 Fuß) betrug. Der Raum war also viel zu beschränkt, als daß dieses Gebäude zur Wohnung benutzt worden wäre, und darum kann wohl mit Gewissheit angenommen werden, daß es mehr als einstöckig war, mit hin zum Wacht- (Signal-) Thurm diente, der eine weite Aussicht erlaubte.

In diesem Falle (nämlich, daß das Gebäude ein Thurm war, woran wohl nicht zu zweifeln ist) würde die Annahme eines scharfsinnigen Forschers, daß die Römer den Rossberg zum Wachtposten benutzt haben (Steiners Maingebiet und Spessart, Seite 238) durch diese Entdeckung sich vollkommen bestätigen.

Indessen seye es erlaubt, einige Vermuthungen über diesen Thurm hier aufzustellen. Der römische Feldherr Nero Claudius Drusus († 9 Jahre vor Christi Geburt) eroberte die Maingegenden, und nachdem sich die Römer einigermaßen fest gesetzt hatten (urkundlich befand sich im Jahr 69 nach Christi Geburt, namentlich zu Aschaffenburg eine römische Niederlassung) mag dieser Thurm, der einerseits mit einem Signalthurm zu Dieburg, wo gleichfalls eine römische Niederlassung war, so wie anderseits mit einem andern, südwestlich, auf den Höhen von Oberramstadt wahrscheinlich vorhandlich gewesenen Thurm, gewiß in Verbindung stand, erbaut worden seyn. Nachdem aber unter Kaiser Hadrians Regierung (117 — 138) die Grenzlinie im Spessart und Odenwald errichtet worden, so mag dieser Thurm, da man zu dieser Zeit im Innern des Zehntlandes, solche Wachtthürme nicht mehr nöthig hatte, als Wachtposten eingegangen seyn. Da aber unter Marcus Aurelius Regierung, die Katten etlichemal ins Zehntland eindrangen, zu deren Zurückdrängung die Römer, 162 und 178, zwei Feldzüge unter den Feldherrn Ausdius Victorinus und Diidius Julianus, unternehmen mußten, so dürfte damals die-

ser Thurm, aus Vorsicht, allerdings wieder mit einer Wache besetzt, und bei dieser Gelegenheit die Münze verloren worden seyn.

Das Vorkommen eines römischen Thurms, ist, mit Rücksicht auf eine Gegend, wo römische Überreste keine Seltenheit sind, von keiner großen Erheblichkeit, obgleich auch dieser Thurm ein Glied zur Kette bildet, dagegen aber für eine Gegend, wo bis jetzt, auch nicht die geringste Spur der Römer Anwesenheit, obgleich Nösdorf im Zehntland lag, beurkundet hat, doch wohl einiger Beachtung werth, und aus diesem Grunde wird auch die große Ausführlichkeit dieses Aufsaßes, gewiß Entschuldigung finden.

---

#### Anmerkung des Herausgebers.

In meinem Werke „Geschichte des Maingebietes unter den Römern“ S. 89, theilte ich die Ergebnisse meiner Forschungen in Bezug auf die römischen Wehren mit, deren es im Maingebiete so viele gegeben hat.

Marschwehren, um fortschreitend Ländereroberungen zu machen; Grenzwehren, um erobertes Land dauernd zu sichern; Binnenwehren, um die, innerhalb der römischen Reichsgrenze in den Marken und Wältern ansässig gebliebenen, Landeseingeborene in Gehorsam zu halten, Verbindungen mit den, außerhalb der Reichsgrenze wohnenden, Teutschen zu hindern, welche Binnenwehren auf Höhen, in Thälern, neben Straßen angelegt waren, durchzogen nach allen Richtungen, wie überall, so auch das rheinisch-mainländische Römergebiet und beurkunden eine genaue Ortskundigkeit und tiefe Einsicht. Mittels dieses entdeckten Wehrensystems habe ich die verschiedenartig vorkommenden Wehren, als z. B. Erdaufwürfe oder Gräben, Thurnüberreste, Clausuren, Straßendurchgänge, Castellruinen, &c. bestimmen können, und es ergab sich hiernach,

dass die Mimling, die Gersprenz und andere grössere Bäche, ebenso ihre Wehren hatten, als, wie schon früher bekannt, der Main, die Nied, die Kinzig; ferner ergab es sich, dass da, wo außerhalb dieser Flusthalwehren noch andere vorkommen, andere Rücksichten genommen werden mussten, Richtungen nehmlich, theils nach Berghöhen, theils nach Straßen. Weitere Rücksichten gab es nicht, um das Land im Innern zu sichern. Isolirt erscheint nie eine Wehre.

Der hier von dem Herrn Verfasser beschriebene römische Wachtthurm auf dem „Pattend“ des Rosberges ist eine der Wehren, welche die, von Dieburg nach der Bergstraße ziehende, römische Straße deckte und steht mit den Höhen bei Oberramstadt und Niedermodau, die höchstwahrscheinlich ebenfalls mit Wehren versehen waren, in Verbindung. Will man die Richtung dieser Römerstraße finden, so halte man sich nur an die Wehren, wie man umgekehrt von dem Daseyn einer noch sichtbaren Römerstraße auf das Erscheinen jener schließen kann. Die alte Römerstraße zog unstreitig am Dippelshof bei Traisa vorbei und mündete in dem Thale der Modau aus, wo letztere die Ebene der Bergstraße erreicht. — Sie scheint ohngefähr dieselbe Richtung gehabt zu haben, welche die sogenannte Dieburger Weinstraße noch jetzt hat. Rosdorf, höchst wahrscheinlich ein römischer vicus, lag neben dieser Straße und wurde vom Rosberge herab bewacht, beim Dippelshof scheint eine Durchgangsclausur beständig gewesen zu seyn, denn hier befindet sich eine Stelle, welche die „eiserne Hand“ genannt wird, eine Benennung, die überall, wo ich römische Wehren sah, z. B. auf dem Taunus, im Spehart, auf römische Zeit hinweist.

Bei den Ferschungen, welche der Herr Pfarrer Scriba zu Messel in der Bergstraße und auf den Vorhöhen des Odenwaldes anstellt, werden wir, hoffe ich, eine Bestätigung des hier Gesagten finden und bleibt das Nähere hier-

von der speciellen Untersuchung dieses unsers verehrten Ausschusßmitgliedes anheimgestellt.

Die Erbauung unseres Römerthurms bei Rosdorf scheint in das 2. Jahrhundert zu gehören. Drusus ist nach meinen, in oben angezeigtem Werke gelieferten, Beweisen zwar der Gründer des mainländischen Wehrsystems, allein seine Binnenwehren beschränkten sich nur auf die Ufer des untern Mains und die Höhen des Taunus. Was er mehr mainaufwärts that, geschah nur, um Land zu erobern. Er legte also nur Marsch- oder Eroberungswehren d. i. Gräben oder Erdwälle mit Sommerlagern an und erreichte das mit kaum die Vorhöhen des Spessarts und Odenwaldes, so wie die Engpässe bei Miltenberg und Wertheim. Seit den Zeiten Trajans und Hadrians, vorzüglich aber unter den Antoninen wurde, wie ich a. a. D. ebenfalls darzuthun versucht habe, das Binnenwehrsystem immer mehr ausgebildet und der Anbau nach den gesicherten Straßen und Thälern erweitert, so daß wir mit Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß die Orte Eberstadt, Ober- und Niederramstadt, Traisa, Rosdorf, römischem Anbau an jener Zwischenstraße ihren Ursprung verdanken.

---

## X.

### U r k u n d e n.

Mit

Anmerkungen vom geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt.

(Fortsetzung von Band 1. S. 429.)

---

### Nr. 32.

Beurkundung, daß der Graf Berthold die Pfarrei zu Nidda mit den verzeichneten Zubehörungen dem Johanniter-Orden übergeben habe. 1187.

(Aus dem Original im Staatsarchiv zu Darmstadt.)

c. In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Notum sit omnibus christi fidelibus, tam futuris quam presentibus, quod *comes Bertoldus*, homo nobilis, omni virtute preclarus, instinctu diuini amoris pro redemptione peccatorum suorum et pro absolutione animarum patris et matris ceterorumque parentum suorum, *parrochiam in Nithehe* cum omnibus appendiciis contradidit et delegauit sancto hospitali in iherosolimis Sci Johannis baptiste anno dominice incarnationis M. C. LXXXVII., temporibus Fride-  
rici imperatoris ipso imperatore consentiente, presidente

quoque magantine ecclesie romane ecclesie legato sci-  
licet Conrado ejusdem ecclesie archiepiscopo et Sabinen-  
sis ecclesie episcopo. Quoniam ueritate uacillante men-  
daces faciunt, ut uera dicentibus fides non adhibeatur,  
sollerti patrum discretione prouisum est et canonum  
saxit (so statt sanxit) auctoritas, ut hec et his similia  
scripta sub sigilli impressione solidentur. Facta sunt au-  
tem hec sub annuali capitulo ejusdem xenodochii ihero-  
solimitanis, sociata manu cunctorum heredum suorum.  
Hujus rei testes sunt: Arleboldus prior alemannie et  
omnis conuentus tam clericoruū quam laicorum. Testes  
etiam sunt nobiles uiri: Wezelinus, Dipoldus, Walterus,  
Bertramus, Wigandus, Helwicus, Wigandus, Wezelinus,  
Ludewicus, Cunradus, Ludewicus, Giselbertus, Gerhar-  
dus, Cuno, Dithericus, Dammo, Leuprandus, Dithwinus,  
et ceteri uiri ac mulieres, quorum non est numerus. In  
uilla eiusdem parrochie continentur VI mansi et VI curie  
et omnis decimatio ejusdem uille. In adjacenti uilla que  
dicitur *Runo* III curie et magna pars decime. In *Ram-  
bach* omnis decima. In *Wolfhardeshusen* tres mansi et  
tres curie, que reddunt VIII solidos quorum VI ad lu-  
minaria, duo cedunt in usus fratrum. In *Michelenowa*  
mansus unus et curia una que reddit III solidos. In  
*Stedeueld* minor decima. In *Salzhusen* minor decima et  
XXIII agrorum major decima. In *Coden* minor decima.  
In *Boulant* minor decima. In *Wanoldeshusen* minor de-  
cima et curia una que reddit solidum unum et duos orni-  
ces \*). In *Hadebrachdeshusen* curia una cum aliquibus

---

\*) *Ornices*, Hühner' oder Hahnen; der latinisirte Plural des grie-  
chischen Wortes ὄρνις oder ὄρνις, Vogel, vorzugsweise Huhn oder Hahn.  
In Wörterbüchern der guten Latinität habe ich das Wort nicht gefun-  
den; doch hat *Forcellini* das Wort ornithon, Hühnerhaus, aus Barro.  
Auch *Ducange* hat das Wort nicht. Dr. Geheimer Hofrat und Ober-

agris qui reddunt II solidos. In *Leizaha* minor decima et curia cum manso que reddit II solidos. In *Nithorne* mansus et curia que reddit tres solidos. Insuper est aliud premium quod reddit VI den. In *Waeninges* unus mansus et curia una reddit II solidos. In *Geldenhore* maltrum caseorum. In *Volcmarshusen* mansus unus et curia una reddit II solidos et dimidium maltrum caseorum, maltrum auene et II ornices, amphoram uini et IIII panes. In *Einhardeshusen* premium quod reddit solidum. In *Winderingeshusen* due curie et duo predia reddunt IIII solidos, IIII ornices, VI panes, amphoram uini. In *Asechenrode* premium reddit VI den. Haec sunt pertinentia predictae parochie in Nithehe. Eadem matrici ecclesie pertinent due filiales ecclesie cum omnibus attinentibus eisdem ecclesiis, Scilicet *Eigelesdorph*, *Richolueshusen*. In *Eigelesdorf*, mansi tres et II curie redd. VIII sol., IIII ornices, amphoram uini, maltrum auene. In eadem villa premium reddit XX den. In *Vroneholz* XL denarii in cathedra beati Petri apostoli. Omnis populus eiusdem ecclesie, tercia pars majoris decime et omnis minor decima. In *Vdenhusen* minor decima. In *Richolueshusen* premium quod reddit II sol. In *Vdenhusen* molendinum quod reddit VI sol., IIII panes, II ornices, amphoram uini. In *Strithagen* maltrum auene. In *Rifrideshagen* maltrum auene. In *Eigelessahscen* maltrum auene. In alio *Eigelessachscen* dimidium maltrum auene. In *Habechesbach* maltrum auene. In *Salzhusen* maltrum auene. In *Coten* maltrum auene.

---

bibliothekar Dr. Feber theilte mir folgende Bemerkung mit: „Ich finde in einer Handschrift des elften Jahrhunderts folgenden Vers:

Fermentum populat cum pullis funditus ornix  
mit der Glossa über dem letzten Worte, gallina, und dem Marginal-  
Scholion: Galline cum pullis, si ad farinam admiseris, tibi damna  
irrogat, et, quae multis prodessent, sola dissipat.“

---

### Anmerkung.

Diese Urkunde, deren Original noch sehr gut erhalten, wovon jedoch das Siegel abgerissen ist, welches an einem Pergament-Streifen scheint gehangen zu haben, ist schon deshalb merkwürdig, weil sie nicht im Namen des Grafen Berthold selbst ausgestellt wurde, sondern nur die von demselben geschehene Tradition beurkundet. Dergleichen Urkunden kommen auch sonst, wiewohl selten vor. (s. z. B. Urkunden von den Jahren 1131 bis 1151 bei Schannat Tradit. Fuldens. p. 263 — 270). Sie besteht aus drei Theilen: 1) der eigentlichen Schenkung, 2) den Zeugen, 3) dem Verzeichniß der geschenkten Güter. Sie ist verhandelt in dem jährlichen Ordenseapitel des Johanniter-Ordens, unter dem Vorsitz Arlebolds des Ordenspriors in Alemannien. Diesem Orden wird auch wohl das in der Urkunde erwähnte Siegel angehört haben. Als Zeit der Tradition ist das Jahr 1187 angegeben, aber kein bestimmter Ort, wo sie geschehen. Der Gegenstand der Tradition ist die Parochie Nidda sammt Zubehör, nemlich zwei Filialkirchen, nebst dem Einkommen der Mutterkirche und dieser Filialkirchen, durch einen Grafen Berthold. Dieses war ohne Zweifel der letzte Graf von Nidda aus dem sogenannten Malzburgischen Geschlecht, derselbe, der 1191 bei der Stiftung des Klosters Conradsdorf bei Ortenberg unter den Zeugen vorkommt und in oder vor dem Jahre 1206 gestorben ist. (s. Schmidt Gesch. d. Grossherzogth. Hessen II. 254. Histoire généalogique de la maison souveraine de Hesse. II. 334.) Daß in der Urkunde von Kindern desselben keine Rede ist, sondern nur von seinen Eltern und Verwandten, beweiset nicht, daß er keine Töchter hatte, da man Beispiele genug findet, daßemand, der Töchter hatte, Vergebungen zum Seelenheil mache, ohne seiner Töchter zu erwähnen; s. z. B. die im Archiv Bd. I. S. 473 not. b.

angeführten Urkunden vom Jahre 1314. — Außer den Ordenspersonen erscheinen als Zeugen eine Anzahl edler Männer, und es wird noch sonst gegenwärtig gewesener Männer und Weiber ohne Zahl erwähnt; woraus hervorgeht, daß die Handlung ganz öffentlich vorging. — Ob dieses die erste Erwerbung des Johanniter-Ordens in und um Nidda gewesen ist, liegt im Dunkeln. Im Jahre 1270 waren die Johanniter aber zu Nidda angesiedelt; (Dipl. ejusd. a. ap. Wenck Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 203) und im Jahre 1278 kauften die Johanniter zu Nidda von dem Grafen Ludwig III. von Ziegenhain die Orte Ichelhausen und Niederlaisa und einen Bauplatz in Nidda, der streitig gewesen war (Dipl. ejusd. a. ap. Joannis spicileg. p. 470). Nach den Synodal-Registern bei *Würdtwein dioeces. Mogunt.* III. 94. hatten die Johanniter einen Pfarrer (*plebanum*), der ihres Ordens war, in Nidda; die Pfarrkirche lag aber außerhalb der Stadt. Im Jahre 1584 erwarb Landgraf Ludwig IV. das Johanniterhaus zu Nidda durch Kauf. (s. v. Kammel neuere Geschichte von Hessen II. 19.) Ob darunter auch Laisa und Ichelhausen begriffen, oder ob diese Orte bereits früher von den Landesherrn über Nidda erworben waren, ist nicht bekannt. — In dem Revenüen-Verzeichniß, welches dem Vergleiche über die Marburger Erbschaft (1648) zum Grunde gelegt worden ist, kommt vor: „Johanniter-Haus“ mit Revenue von 288 Gulden, 25 Alb. 11 Heller, worunter 23 fl. 11 Alb. Busen. — Von den in der Urkunde genannten Orten, woselbst die Kirche zu Nidda oder ihre beiden Filialkirchen Einkünfte oder Güter hatten, sind die meisten noch jetzt dem Namen nach vorhanden und nahe oder doch nicht sehr weit von Nidda gelegen: *Runo*, dicht bei Nidda, ein ausgegangener Ort; *Rambach* und *Wolfardeshusen*. Ersteres ist der Ort *Ranstadt*, das letztere ein ausgegangener Ort, der in einer Urkunde vom Jahre 1343 neben Ranstadt vorkommt.

(*Senkenberg Select. jur. et histor.* III. 577). *Michelenowa*, jetzt Michelnau bei Nidda, *Sledeueld*, der *Sleifelder Hof*. *Salzhusen*; wohl schon damals nach den dortigen Salzquellen benannt; *Coden*, jetzt Kohden. *Bonlant*, ausgegangen; die *villa Bolanton* kommt als gelegen in der *Nithari marca*, in *pago Vuatereiba* vor bei *Schannat Tradit*. *Fuldens. num. 585. p. 239*, zu Zeiten des Fuldischen Abts *Hadamar*, also zwischen 927 und 956. *Wanoldeshusen*, jetzt Wallernhausen. *Hadebracdeshusen*; unbekannt oder ausgegangen. *Leizaha*, jetzt Lais. *Nithorne*, unbekannt oder ausgegangen, wenn es nicht das jetzige Dauernheim ist, was noch im Jahre 1311 *Thornheim* genannt wurde, s. *Wenk II. Urk. S. 270*. *Waeninges* ist wohl *Wenninge*. *Geldenhore*, jetzt Gelnhaar. *Volkmarshusen*, unbekannt oder ausgegangen. *Einardeshusen* ist wohl *Einarts hausen*. *Windingeshusen*, ist wohl *Wingershausen*. *Asechenrode*, ist Eschenrod. *Eigelesdorf*, das jetzige Pfarrdorf Eichelsdorf. *Richolveshusen* könnte der jetzige Hof *Ringelshausen* seyn. *Vroneholz*, ist wohl ein ausgegangener Ort. *Vdenhusen*; ob *Udenhausen* bei Lendorf, oder *Udenhausen* bei Grebenau, oder ein ausgegangener Ort? *Rifrideshagen*, unbekannt oder ausgegangen. *Strithagen*, jetzt Streithain. *Habechesbach*, unbekannt oder ausgegangen. *Eigelessachseen*, das jetzige Eichelsachsen, welches damals aus zwei gleichnamigen Orten bestand.

Nr. 33 \*).

Philipps I. von Falkenstein mutscharet zwischen seinen Söhnen Philipp und Werner auf fünf Jahre lang. 1266.

Sit daß die Gedechtnisse der Luden ist vergengliche, und daß die Dat der Lude werde beschrieben und mit Ingessigle bevestigt diß ist, daß wir Philipps der Eldeste von Falkenstein begeren, daß diese geinwirtige Schrift allen Luden Kund werde, daß Wir zu Nutze zu Gude und zu Gemache Unser Sonne Philipps vnd Werner, die vns darum flislichen gebeden han vnd han darzu genommen ir Burgmanne vnd ir Frund die vns darzu gut duchten vnd han von ien Guden und Gelden welches deils ihr iglicher gebrochen sulle eine Ordnunge gemacht, die man gemeinslichen nennet gemutschart, vnd han das gedan mit iren guden Willen die von ien fünff ganze Jahr unzubrochen gehalte sal werden, diese Ordnunge ist also: Philipps unsrer Son fall alle Gulde und rechte Rente hie zu schen die da zu Falkenstein und zu Waggenheim gehorent zu sine Nutze behalde, darwider fall Werner unsrer Son alle die Gulde und rechte Rente die zu Minzen-

---

\*) Ein Fragment dieser Urkunde, aus Gebauers Leben K. Richards S. 244, ist bereits in diesem Archiv Bd. I. S. 25 angeführt worden. Der gegenwärtige Abdruck der Urkunde ist aus den Exceptiobibus in Sachen Mainz contra Stolberg, die Königsteinische Erbschaft betreffend, entnommen, und wird willkommen seyn, da diese Processschrift kaum mehr zu haben ist. Es fehlt jedoch auch dort etwas, wie aus der Stelle „etc.“ zu ersehen. Wäre dieser deutsche Text das Original und nicht eine Uebersetzung, so würde die Urkunde schon deshalb merkwürdig seyn; sie würde dann zu den frühesten in deutscher Sprache geschriebenen, die man bis jetzt kennt, gehören. Jedemfalls würde aber auch die deutsche Uebersetzung einer sehr frühen Zeit angehören.

berg vnd zu Assenhe im gehorint hiezuschen zu sine Nutzen  
halden. Und die Bede und Velle die ien hiezuschen gevallen  
mugen, an welchen Enden das sey, das sullen sie alle ja  
glich teilen \*\*). etc. auch sit dieselbe unser Sone die Kost  
der Burg Drivels, Annboz Calsmut und Nuringes  
sint schuldig zu thun des ordineren tu und sezen das  
Philipps vnser Sone die Kost der Burge Drivels und Ann-  
boz fall gelden und Werner die Kost der Burge Calsmut  
und Nuringes darwider gelden sal und zu diere Kost die da  
gehört zu den Burgen Drivels und Annboz sal Werner  
unsre Sone zu Sture alle Jar fünff und zwenzig Pfund  
Heller gelden und darum daß dieser unser Ordnunge her-  
nach jet zu brochen werde so han wir diesen geinwirtigen  
Brief dun schreiben und mit Unserme und iren Ingescile  
besigele. Geben an St. Peters Abend nach Gottes geburte  
Zwolff hundet Jar in deme seß und sechzigsten Jare.

---

Nr. 34 \*).

Landgraf Heinrich I. bestätigt und ertheilt den Bür-  
gern zu Grünberg verschiedene Rechte und Frei-  
heiten. 1272.

In nomine Sancte et indiuidue Trinitatis. Noverint in  
perpetuum universi presentis page inspectores, quod

---

\*\*) Merkwürdig ist, daß hier schon im dreizehnten Jahrhundert vor-  
kommt, was Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III.  
§. 428. S. 282 und 283 der vierten Ausgabe) als während des vier-  
zehnten und fünfzehnten Jahrhunderts in der Regel vorkommend, anführt,  
daß nemlich bei Mutschierungen die Nutzungen der Landeshoheit, nament-  
lich die Beden, gemeinschaftlich blieben. Was in unserer Urkunde unter  
dem Worte „Velle“ verstanden wird, kann ich in dem Augenblick nicht  
angeben.

\*) Obgleich dieser Gnadenbrief von 1272 bereits mehrmal abgedruckt  
ist, — nemlich in *Hertii opuscul.* Vol. I. T. II. p. 462, sobann in

nos *Henricus Dei gratia Lantgravius terre Hassie dominus* una cum *Adelheidi Lantgravia conjugata nostra* ex matura deliberatione et prudentum consilio concedimus dilectis *civibus nostris in Grunenberg* gaudere juri bus, subscriptis quibus gavisi fuisse dicuntur a temporibus retroactis. dicunt itaque se francones esse et ideo sortiti sunt jus franconum. ceterum possunt si volunt conditionis cujuscunque hominem qualemque volentem ipsis commanere, recipere in conciveme. Quilibet etiam seu Scabinus seu civis ipsorum, quandocunque decreverit libere potest discedere ab eisdem, nec impediendus est a quopiam. preterea volumus ut quicunque civis ibidem bona si qua possedit anno et die, non sit ratione illorum in foro judicii extranei conveniendus, sed si quispiam ratione illorum illum voluerit convenire, faciat hoc coram Sculteto et Scabinis in Grunenberg ibique reus stabit juri quod dictaverit sententia Scabinorum. Concedimus etiam quod nemo extraneus trahere debeat quenquam ci- vem ibidem ad monomachiam \*\*), nisi prius actor anno

---

der Hessen-Cassellischen Deduction gegen den deutschen Orden, Beilage 6. S. 5, und auch in der Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen 1. Theil, Vorbericht, — so wurde derselbe dennoch auch hier aufgenommen, weil er für die vaterländische Geschichte sehr wichtig ist, und jene Werke schwer zu haben sind. Der gegenwärtige Abdruck ist nach einer Abschrift gemacht, welche Wendt besaß, und nach der darauf befindlichen Notiz von dem (jetzt nicht mehr vorfindlichen) Original gemacht worden ist. Diese Abschrift stimmt bis auf einige, den Sinn nicht ändernde, Wörter genau mit jenen früheren Abdrücken überein. — Uebrigens steht bei dieser Abschrift noch die Notiz geschrieben: „Und hat die Stadt Homberg an der Ohm fast dergleichen diploma Henricianum.“ Ich habe, ob dergleichen dort vorhanden seyn, sichere Nachricht eingezogen, und verneinende Antwort erhalten.

\*\*) Ueber diesen Zweikampf als gerichtliches Beweismittel auch zu Grünberg s. C. Ph. Kopp von der ältern und neuern Verfassung der Gerichte in den Hessen-Cassellischen Landen, I, 479.

et die burgensis fuerit eorundem neque fiet talis monomachia nisi coram nobis seu nostris Successoribus. Ceterum singulis annis postquam expraverit libertas, quam per decem annos indulsimus eisdem dabunt nobis circa nativitatem Domini nonaginta marcas denariorum Coloniensium, nec exigetur quicquam ab eisdem vel in dando vel in prestando ultra summam prius dictam, Sed nec aliquis inter ipsos Seu locuples seu egenus angariabitur specialiter ad dandum nobis aliquid vel prestandum. Admittimus insuper ut querelas quascunque habuerint moveant coram sculteto ibidem et subjaceant sententie quam nostri Scabini dictaverint in casu qualicunque. Si vero cives ibidem rixati fuerint invicem volumus ut tales rixe ad consilium nostrorum castrensum ibidem sculteti et Scabinorum Sopiantur. Consuetum quoque fuit ibidem ab antiquo, quod et nos fieri volumus, quod nullus Prelatus habere debeat jura synodalia \*\*\* penes ipsos vel synodo presidere. Nihilominus tamen Plebanus ibidem excessus qui fuerunt in spiritualibus corrigendi sibi ad Scabinorum consilium vendicabit. Prohibemus etiam quod nullus ipsos citet vel excommunicet, injungentes eisdem quod semper et in omnibus parati sint coram Sculteto nostro et prout a Scabinis dictatum fuerit, per omnia stare juri. Insuper concedimus ut dicti cives nostri quicquid ad honorem et profectum ipsorum proprio statuerint, ex arbitrio possint cum voluerint revocare. Testes hujus rei sunt vir uobilis *Gerlacus de Bruberg.* fideles

---

\*\*\* Jura synodalia sind Abgaben, welche von den Gemeinden an die geistlichen Sendherrn, meistens Prälaten, bei Abhaltung des Sends zu entrichten waren. Davon und daß ein Prälat den Send abhalte, waren die Bürger zu Grünberg frei; dagegen war dem dortigen Pfarrer vorbehalten, die zur Competenz des Sends gehörigen Vergehen nach dem Rath der dortigen Schöffen zu ahnden; diese Competenz wird aber als auf „spiritualia“ sich beschränkend angegeben.

nostri *Guntramus de Plesse Rupertus de Nona milites Henricus notarius noster et alii quam plures fide digni.* Ut autem hec sicut ex nostri prodierunt arbitrii voluntate sic cunctis temporibus inconvulsa totius roboris solidentur firmitate presentem cartam nostram nostrorum appensione sigillorum volumus communiri. datum Grunnenberg in festo S. Galli. anno domini. MCCLXXII.

Nr. 35 \*).

Die Gräfin Helwig von Nidda beurkundet, was ihr Schwiegersohn Graf Johann I. von Ziegenhain und dessen Gemahlin Lukard, ihre Tochter, ihr zu Witthum angewiesen haben. 1329.

Wir Heylewig Grebinnen zu Nydehe tun kunt allen Lüden, daz der edele Herre Grebe Johan von Cygenhain vnser lieber eyden — vnde Lukard sin eliche Wirten vnser liebe tochter — nach vnsir beyder vrunde rade die her nach geschriben sten vns han bewiset zweyhundert marg Geldes kolscher werunge drie hallere vor den pfenning zu rechenente nach aller der vorworte vnde beschijdenheyd als in iren Briesen die sie vns lange vore dar vber gegeben han — beschriben ist, vnd vnderscheyden mit dem ersten han sie vns bewiset in der stad zu Nydehe an der hede drizig marg pfennigeldes — zwene Banwine die Mertines zinse in der stad vnd cyn pfunt pfennigeldes in der altenstad, daz ist alles mit eynander geachtet vnde geslagen an vunfzig marg geldes — die gulde zu Durenheim, ane die Mulen zu Waldradehus — zu Stedefelden — zu Mychelenowe vnd zu Rambach, dar innde hie vore Grebe Gotfrid vnsir Liebe swager bewiset wart

---

\*) Mitgetheilt von dem verstorbenen Geheimen Rath und Oberarchivar Strecker zu Darmstadt.

hant sie vns bewiset vor vierzig marg geldes. Sie han vns auch bewiset zu Herchenhain zehn marg geldes an der gulde die da gevellet — mit diren vorgenanten gulde hant sie vns bewiset hundert marg geldes — Sie han vns auch anderwerbe bewiset vffe den zwein Mulnen in der stad zu Nydahen — vnd darvore vunzig malder forngeldes an der Mulen zu Durenheym vunfzwenzig Malder forngeldes, an der Mulen zu Wonshus zwenzig malder forngeldes — vnd an der Ryntniulen vunf malder forngeldes — diese vorgenante forngulde ist gesummet an hundert malder vnd ie das malder ist geslagen an achte schillinge lichter pfennige nach des Landes gewonheyt wande man iz vor forngeld bewiset die dun drievndrzig marg — vnd ist eyn malder darin geslagen Sie hant auch vns bewiset vffe den vronhofe vor der Burg zu Nydehe vunf vn zwanzig malder forngeldes den zehenden zu Salzhus mit sunne gevelle vor zwelf malder forngeldes in deme Dorf zu Barstorph vf iren besten vorwerke vunfzehn malder forngeldes vnde zu Rabenshus vf irme gute Nun malder forngeldes. Diese vorgenante forngulde ist gesummet an eyn malder vnd sechzig — vnde wande sie vor pfennigeld bewiset ist, so ist in das malder vor zehn schillinge Licher pfenninge abegeslagen. Die Sunne beheldet vunfzwenzig marg vnd ist eyn malder darin geslagen — Sie hant vns auch bewiset vffe deme gerichte zum Burgharz vnd vf das darzu gehoret vunfzehn marg pfennigeldes. Die sal vns reychen vnde geben — alle iare wer da Zintgrebe ist. Sie hant vns auch bewiset vunfzehn marg pfennigeldes an zinsen vffe sente Mertines Tag vzwendig der stad zu Nydehe die wir beschrieben han war sie gevallen Sie hant vns auch bewiset Nun marg pfennigeldes das da heizet salmen geld — Anderwerbe hant sie vns bewiset vf der Ryntmulen. die hie vore genant ist dru malder forngeldes zwei Swin. vnde

Sechzehn schillinge peñningeldes vffe der vbersten Rintmulen vor drie marg pfennigeldes — Hir unde hant sie vns anderwerbe bewiset hundirt marg geldes vorwertme hat vns Johan vnsir eyden. vnde Eufard vnsir Tochter sunderlichen vruntshaft getan, das sie vns lazent sijzen in der Burg zu Nydehe in wilchemie gehuse wir wollen die wile wir leben. Sie lazent auch vns holzen vnd vuren nach vnsir notdurft v̄z den Holzmarken der Grashaf als wir biz here han getan. Sie hant vns auch gelazen zu vnsirme nuze die visherie obwendig der Burg zu Nydehe biz dar die Grashaf wendet sie geben auch vns alle iare zwey Wunder wines v̄z den wingarten zu koden eynes vrenfish — vnd daz ander gemeyne. Sie hant vns auch gelazen die wisen zu koden die da heyzet der groze Brohel Han wir Swin ir si vile ader wenig die lazen sie sich behelfen in iren welden ob da Effern inne wurde. Sie hant vns auch gelazen die Huner zu dem Burgharz vnd in allen den Dorfen die dar zu gerichte horent — ane aleyn die man zu zinse gibet von den guden. vnsir Scheferie der si vile ader wenig die lazent sie vns haben an welchen ende iz vns allerbest behasget in der Grashap wir sullen auch besezen vnd entsezzen die wile wir leben mit namen die Nidersten Nyntmulen den Zehenden zu Salzhus den Zehenden zu waldradehus also daz von den zweyn Zehenden in daz was sal ... vallen zu eyneme vrunde daz sie mit vns in den Zehenden sijzen — Wir sullen auch besezen vnd entsezzen die zwey gud zu Barstorph vnd zu Rabenshus vnd alle die gud da von die vunzehn marg pfennigeldes die da zinse heyzten — wir vor genante vrowe Heylewig bekennen auch an dieseme geyns wortigen Briefe, daz wir an allen den guden, dar vf wir bewiset sin vnd an aller der gulde die vns hivore benant vnde beschriben ist feynerleye enhan weder van eygenhaft, oder von Lehenrechte, dan daz wir die share von den guden vnd die gulde alle iare vf sullen haben diwile wir leben

wanne aber wir nicht lenger ensin — so sullen die zwey-  
hundert marg gesdes — alle gud dar vſ ſie vns bewiset ſin  
— vnd alle die gulde die Hivore beschriben ſint der ſi vile  
oder wenig ledig vnd los wider gevallen vſſe greben Jo-  
hannen von Eygenhain vnsirn eyden — vnde Lukarde ſin  
elichen Wirtten unsir Tochter — oder ir erben. Dirre vor-  
geschriebenen Dinge ſint gezuge mit namen der edele Herre  
Lutter von Ysenburg vnsir liebe Bruder, Otte von  
Eygenhain eyn Dumherre zu folne vnd die erbern  
strengen Lude Herman eyn Herre von Liebesperg der elde-  
ſter — Her Wernhere von Celen der Burggrebe von Frie-  
deberg Her Burghard Bynthamer — Her Rupracht von  
karben. Her Craft Groppe vnde Her Ehard koppelin  
Rytter Wygant von Buches eyn knecht vnsir Burgman Her  
Albracht der pherrer von Waldradehusz Her Gerhard der  
kappelau zu Nydehe priestere vnde Johan Greben Johannes  
vnsirs eydames schriber — zu eyneme Urkunde dirre vorge-  
ſchribenen Dinge han wir diesen Brief gegeben besigelet mit  
vnsirme Ingēſige der ist gegeben vnde geshrieben do man  
zalte nach gotis geburte druzehenhundirt iar — dar nach in  
deme Nun vnzwenzigesten iare an ſente Egidius tage.

---

Nr. 36 \*).

Landgraf Heinrich II. verfügt, zum Vortheil der  
Bürger zu Grünberg, gegen Steuerbefreiung und  
gegen den Gütererwerb durch die Geiſtlichkeit in  
der dortigen Gemarkung. 1336.

Nos Heinricus dei gracia Lantgravius, terre Hassie do-  
minus, pro nobis et nostris heredibus liquide proſitemur

---

\* ) Mitgetheilt von dem Herrn Nector Glaser zu Grünberg.  
Mehrere Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert, die diese Materie

in his scriptis, et ad cunctorum noticiam volumus pervenire, quod dilectis nostris opidanis in Grunenberg fidelibus nobis hanc graciam concedendam duximus ac gracie concedimus per presentes, quod universa ac singula bona in dicto opido nostro Grunenberg et in terminis seu campis ejusdem opidi nostri sita, que ab antiquo et tempore progenitorum nostrorum tributaria fuerunt, per quoscunque etiam possideantur, in antea et deinceps ad precarias et contributiones non minus quam alia bona opidanorum nostrorum ibidem obligari debebunt et teneri. Insuper eisdem nostris opidanis concedimus, ut quidque de bonis immobilibus in prescripto opido nostro Grunenberg et terminis seu campis ejus, ut premittitur, sitis viris religiosis aut clericis secularibus in extremis aut alio modo quoquaque legatum seu donatum fuerit, hi, quibus ea bona legata seu donata fuerint, infra unius anni spacium dictis nostris opidanis seu aliis nostris servitoribus aut subditis vendere teneantur. Dantes ipsis in evidenciam concessionis gre nre predce has literas sigillo nostro firmiter sigillatas. Sub anno Domini MCCC XXXVI feria sexta ante dominicam letare.

---

betreffen, sind angeführt in Eigenbrodt's Erörterung über die Natur der Beede-Abgaben (Gießen 1826) S. 19, 20 und 198. Eine dort übersehene Ordnung des L. Heinrichs II. von 1337, gegen Güterveräußerungen in der Gemarkung zu Cassel an Klöster, ist abgedruckt in der Sammlung Fürstl. Hessen Casselischer Landesordnungen. I. 4.

---

Nr. 37 \*).

Zusage des Landgrafen Heinrichs II. von Hessen an den Grafen Johann von Nassau, daß dieser mit ihm die Giessen nebst Zubehör von den von Falkenstein lösen, und das ihm von Eelen und den Gerichten schuldige Geld auf das halbe Theil des Schlosses Giessen schlagen solle. 1363.

Wir Heinrich von Gots Gnaden Lantg. zu Hessen bekennen vor vns vnd vns erben uffenlich an diesem Brieffe, das der Edele Iohan Greffe zu Nass. hre zu Merenberg vnsrer liebe Neue mit vns die Giessen vnd das darzu gehoret von den von Falkenstein lösen sal vor Ostern die nebst kommen aen allen verhörg als wir beider syte vns eyn dem andern das in truwen globt han an recht eydes stat, vnd er sal uff das halbe Theil des egnt. slosses slahen vierthalb Dusent gulden, die wir yme vnd sinen erben shuldig sin von Eelen vnd von der drier Zinte wegen, des sie vns Brieffe haben, vnd wan wir beidersyt die Losunge vmb die Giessen von vnszm egnt. Dessen oder sin erben nicht lösen bynnen viere Jaren, die nach cynamander folgen zu rechen nach dem als wir das Slosz ingenemen, vnd wan die vier Jare vergangen sin uff welche zyt wir oder vns erben dan darnach das halbe Theil der Giessen vnd das darzu gehoret von vnszm neuen egnt. oder sin erben nach den vorgeschr. vier Jaren noit rurte das sie ir gelt haben musten aen geuerde, so solden sie vns die losunge verkundigen mit yrme uffen brieffe in vns hus, da wir dannen wouten, so solden wir yn dan darnach bynnen eyne halben Jar ir geld vor das halbe Theil der Giesen wiedergeben, Enteden wir des nicht, so sollen wir yn versallen sin mit hundert Gulden y vor Tusent gulden vor die vierthalb Dusent gulden von

---

\* ) Zu vergleichen, was im Archiv Bd. I. S. 53 vorkommt.

Eleen vnd von der egnt. Zinte wegen, vnd vor alse viel,  
als sie vor das halbe Teyle der Giessen ußgeben, vnd solde  
vns neue oder in erben das vorfallene gelt uß das halbe  
Teil der Giessen stahlen, wer auch das wir an dem egnt.  
Slosse vnd das darzu gehoret, was vorvnrechitet weren,  
oder wurden, das solden sie vns vnd wir yn vns iglich uß  
sine kost und shaden getruwelich helffen rechtfertigen, vnd  
was wir darane fromen nemen, der solde vns beider glich  
sin, vnd vns iglich sal by sym erbe vnd rechte bliben, vnd  
sollen beider syte alle diese vorgeß Stücke vnd Artikel vns  
eyn dem andern getruwelich haïden aen allerlen argelist vnd  
geuerde, des zu Urkunde geben wir diesen Berieff versiegelt  
vor vns vnd vns erben nach Xpi Geburt XIII° in den  
LXIII Jare an dem Mitwochen nach Sente Jacob Dage  
des heiligen Apostel.

---

Nr. 38 \*).

Johann I. von Ysenburg, Herr zu Büdingen, verbindet sich den Burgemeistern, den Schöffen und dem Rath der Stadt Frankfurt auf drei Jahre zum Schutze der Ihrigen, insbesondere zu Kriegsdiensten mit einer Anzahl Reiter, gegen Bezahlung.  
1371 März 29.

Wir Johan von Ysinburg Herre zu Budingen. Erkeunen uns uffinlich mit diesem Briefe daz wir mit den Erbern

---

\*). Mitgetheilt von dem verstorbenen Schöffen und Syndicus Dr. Thomas zu Frankfurt. — Eine Vereinigung zwischen dem Grafen Ruprecht von Nassau mit der Stadt Frankfurt, zum Schutze der lehtern, ebenfalls gegen Bezahlung, vom Jahre 1369, steht abgedruckt in Boehmer cod. diplomat. Moenosfrankf. p. 725. Verträge zwischen Frankfurt und Dynasten von Falkenstein aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, wodurch letztere Schuhhülfe gegen Bezahlung zusagten, kommen im ersten Bande dieses Archivs vor.

wisen Luden den Burgermeistern den Scheffen und Rate der  
Stede zu Frankinsford sin ubirkommen Und han wir uns zu In  
gefruntshefftir virstricht und vireyneget virstricken und virey-  
nigin uns zu In in solicher Masse und Wyse als hernach  
von Stucken zu Stucken stet geshrebin. zum ersten sollen  
und wollen wir In und der Stad zu Frankford und Ir  
Burger, und allir der die sy zu virantworten stend shaden  
warnen und Ir Bestes werbin zu Nacht und zu Dage, wo  
wir den freyshin adir gewar werden, Is sy heymeliche  
adir ussinbar, wo here ader von weme daz komet. Und  
entsollen und enwollen auch nymanden halden ader husen,  
der wider sie du, ader getan habe, wer is auch daz sie  
nymand frygete ader shaden tete, des ader der Fyende sollen  
und wollen wir werden unvzogenlich und sie shedgen nach  
all unser Mogede uss unser Kost Schaden und Virlost obe  
sie is an uns begerten. Und gluckete uns daz wir und unser  
diener die neddir worffin und sie fiengen, die adir den sollen  
wir shezen zu unserm Nuze, also doch daz den von Fran-  
kenford und den die In zu virantworten steen, gude Sune  
und vibuntnizse geshee und da mitle Begriffen werde. Wer  
is auch Sache daz wir und unser Diener Brandshazung adir  
ander Name teden, die sal unser syn aue reysige Habe,  
die sal man bute nach des Landes gewonheid. Wer is auch  
Sache daz sie uns bedorfft zu Reysen, adir zu andern  
Sachen, So solden und wolden wir In dienen mit Namen  
mit zwenzig Glenen oder drunter wie sie des begerten. Und  
solde yede Glene habin zwene Gewapente mit dryen Pherden  
uss unser eygen Kost shaden und Virlost und mit Namen  
abe wir selbe de weren, so solden sie uns gebin zu ye der  
nacht dry gulden vor eyne glenen vnd sollen den andirn  
gebin in der glenen eynen Gulden zu yeder Nacht. Wer is  
auch Sache daz wir mit dem Houffen nydderlygen und ge-  
fangen worden in irme Dinste da wir uns lopfen musten da  
God vor sy. So sollen uns die von Frankford gebin Gebens-

hundirt Gulden vor alle unsere Lund und unsere Kost,  
Schaden und Virlust, und sollen sie damyde genzlich ledig  
und loz syn von allerley Ansproche von uns und der unsern  
wegen Wer is auch Sache daz sy unser begerten uff yr  
dage zu ryden und zu leisten, die sollen und wollen wir hne  
auch helffen leisten getruwelich uff unsern eigen Schaden  
Virlost und uff ir Kost Auch sollen und wollen wir sie und  
ir Sud und ir zwene herliche Farmerkte die sie han  
von dem heilgen Romischen Riche, schirmen schuren und  
befreden, alse verre wir vermogen. Auch sollen sie und ir  
diener und alle die In zu virantworten stend in allen  
unsern slozzen und Gebieten daheyme sin und sich behelffen  
daruz und widder darin zu allen iren sachen zu Nacht und  
zu dage. Alle diese vorgeschrebin stücke und Artikil und  
ieglichen besunder han wir in guten truwen glbet und zun  
Heiligen gesworen, stete und feste unverbrochinlich zu halden  
als dicke alz is noit geshiet on allerley Argelist und on alle  
Bose funde ußgenommen daz Heilge Romische Riche  
die Korfürsten, Lodewig Greffe zu Rynecken Phylipps  
von Falkenstein der Junge, Hre zu Minzenberg Ebirhard  
Hre zu Eppinstein und Ebirhard von Ysenburg Hre zu  
Grenssauwe unser Neffe und sail die Virbuntnisse weren  
die neisten dru ganzer Jar von dato dieß Brieffes an zu  
zelen obe wir is geleben und sollen sie uns darumb gebin  
in yeder Frankenforter alden Messe in den selben  
drey Jaren in yedem Jarre hundert Gulden. zu Orkunde  
und festir Stedekeid allir diser vorgeschrebin Redde han wir  
Johan von Ysenburg, Hre zu Büdingen obgenannt unser  
Ingesigel an diesen Brief gehangen Datum anno dñi MCCC  
LXXI<sup>o</sup> in vigilia Palmarum.

Nr. 39 \*).

K. Wenzel benachrichtigt den Bürgermeister und Rath zu Frankfurt, daß er den Grafen Philipp von Nassau zum Hauptmann des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau bestellt habe. 25. Januar 1398.

Wenczlaw von gotes gnaden Romischer künig zu allen Zeiten merer des Reichs und künig zu Beheim. Liben getreven. Wann wir mit rate der erwürdigen Erzbischöve zu Meincze und zu Trieren unser liben Neven und fursten, den Edlen Philipps, Grafen von Nassav unsern und des Reichs liben getreven zu einem Hauptmann des Lantfriedes; den wir nehsten zu Frankensfurt verkündiget haben, an dem Reyne und in der Wederew, gesaczet und gemacht hant, und dorworten, das solcher lantfride velfuret und zu ende kome und vuch redlichen bestellet werde, So gebieten wir euch ernstlichen und vesticlichen mit diesem Brife, das jr evre frunde, mit voller machte, vñ den nehsten freytag, nach unser vrowen tag purificationis gein Meincze schiken sol-

---

\* ) Mitgetheilt von dem verstorbenen Schöffen und Syndicus Dr. Thomas zu Frankfurt. — Derjenige Landfriede, von welchem es in dieser Urkunde heißt, daß K. Wenceslaus ihn „nehsten zu Frankfurt verkündigt habe“, ist, so viel mir bekannt wurde, noch nicht gedruckt. War es vielleicht derselbe Landfriede, den K. Wenceslaus zu Eger im Jahre 1389 an die Stelle des von ihm aufgelösten Städtebundes setzte? s. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 3. §. 402. Dieser Landfrieden sollte, nach Art. 43, sechs Jahre unwiderstehlich und dann weiter so lange dauern, als ihn Wenceslaus nicht widerrufen werde. — Im Jahre 1400 erhielt der Graf Philipp von Nassau und Saarbrücken, als Hauptmann des Landfriedens der Kurfürsten und Städte am Rhein und in der Wetterau, eine jährliche Besoldung von sechstausend Gulden, wozu die Stadt Speier 244 Gulden beizutragen hatte. Lehmann Speierische Chronik S. 773 (der vierten Ausgabe).

let, solche obgenannte sachen an dem Sunabend fru doselbst anzuhaben und zu teydigen, als wir auch das fursten herren und andern Steten zu tunde geschriben haben, Geben zu koblenze des Montages nach sand pauls tage Conversionis unser Reiche des Behemischen in dem XXXV; und des romischen in dem XXII Jaren.

per dominum Wenceslaum  
Patriarcham Archi Cancel-  
larium. Franciscus Canoni-  
cus Pragensis \*\*).

Dem Burgermeister Rate und Bur-  
gern gemeinlichen der Stat zu Fran-  
kenfurt, unsern und des Reichs liben  
getreuen.

---

### Nr. 40.

Kurmainzische Verordnung, die Westphälischen Ge-  
richte betreffend. 1488.

Wir Bertholdt, von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls  
zue Mainz Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs durch  
Germanien Erzkanzler und Thurfürst, Thun denn Wolge-  
bornen, Edlen, Strengen, Vesten Ersamen, Graven,  
Freyen Herrn, Rittern, Knechiten, Amtleuten, Burger-  
meystern, Náthen, Schultheyssen, Schepffen und Gemeinden,  
und allen andern Unsern, und Unsers Stifts Underthanen,  
und Getreuen zu wissen, daß wir in Zeiten Unser Regirung  
durch manigfaltiges Anbringen, und Elage etlicher Unser

---

\*\*) Ueber diese Unterschrift vergl. die in Boehmer cod. dipl. Moeno-  
franc. p. 778.

Underthanen, merklichen Schaden und Verderben, Ihnen durch unpöllich Furchtnehmung und Suchung der Westphälischenn Gericht erwachssz., vernommen, Solchs bisher nit mit geringer Beschwerung ermessenn, und die Unsernn so best Wir mögen, kunstiger Innshurung, vermelts Fürnehmens zu verhütten, nnd bey ordentlichen landtluftigen Rechten zu hanndhaben getracht haben. So nun kunt, und offenbar ist, daß aus krafft Unser Churfürstlichen Gerechtigkeit, auch aus hohen Begradungen und Freyheitenn, Uns und Unsers Stieffts Underthanen, vonn Unsern Allerheyligsten Vattern den Bäpsten, darzu Unsern allernädigsten Herrn Römischen Keysern vnd Königen manigfaltiglich gegeben, Alle und Jeglich Unser und Unsers Stieffts Underthanen für keinen außländischen noch fremtden Richtern noch Gericht zu Recht zu kommen noch zustehenn schuldig, sonder allein für Uns und Unser Gericht Recht zu plegenn gehörig sein, und allen Richtern, Gerichtenn und Männiglich bey hohen schweren Penen, wider solch Unser Churfürstlich Gerechtigkeit und Unsers Stiffes Freyheit zuhanden verpotten, Auch sonderlich darInn ordert und ausgetruckt ist, Was durch ander Richter und Gericht uss und wider die Unsernn gehandlet, geurheilt, procedirt oder fürgenommen werde, daß solches alles und Ides krafftloß, von Unwürden, unsündig, und den Unsern ohnschedlich sein soll, Ist Unser ernstlich Meynung und Begehr, Unsers Stiffes Underthanenn, Unsers Vermogens bey angezeigten Unsern Gerechtigkeiten, und freyheitenn zu handhabenn und zu behaltn, Euch darumb gemeinglich, und Idem Insonderheit, bey dern Pflichten, uns verwandt, mit dissem Brieff ernstlich gespiethende, da Jemandts in Unsern Fürstenthumb, auch euern Herschafften und Gepiethen sich understehenn würdenn, einen, oder mehr Unser, und Unsers Stieffts Underthanen und Verwandhen an westphälisch Gericht zu heyschen, zu laden und damit zu beschweren, daß Ihr ge-

treulich und mit Fleiß nach dem oder denselben, die solch westphälische Gericht geprauchen, Ladung, oder ander Procesß von denselben Richtern tragen, oder verhunden würden, stellet, die annehmen, und gefennglich hältet, auch aus Haftung nit thommen lassen, Uns sey dann zuvor umb Uebersharung der Peen, in obberührten Unser Thucfürstlich Gerechtigkeit und Unsers Stieffts Freyheiten begriffen, Kehrung, und den Unsernn, die also geheißen und fürgenommen wueden, Irer Schaden halben, Ihnen aus den sachen erwachsen, Ablegung und genug beschehen und ob die Person, die sich der Westuelischen Gericht, obberurter mossen gepruchen, nit betreten, noch ankommen werden mochtten; so wollet derselben Habe und Güter zu handen nehmen, und Inn Haft vnd Verpott hältten, also lang bis daß Uns, und den Unsern, der sachen verwandt, vor gemelter maissen Kehrung und Ablegung beschehen ist. Welche auch hinshüro die Westphälischschen Gerichte suchen, gewissenn, und freye scheppen derselbenn Gericht, ohn Unser Erlaubung understehen werden, gegen denselben wollent Ir allermass. handlen und in straff nemen wie fürstehet. Wir wolsenn auch, daß dieselbenn, und die oberurten Uebershürer Unser Gerechtigkeit und Freyheit, an keinen Enden unsers Stieffts, Trostung, Sicherheit, noch Geleit haben, und durch niemanns in solchem fürnemen geschützt, noch beschirmt werden, sollen, die obberurt Peen zu vermeiden. Darnach hab sich menniglich zu richttenn. Geben zu Alshaffenburgk, under unserni usfgetruckten Ingessiegell uff Montag noch sanct Lucien der heiligen Jungfrawenn Tagt. Anno Domini Milisimo, quadringentesimo octuogesimo octauo:

## XI.

Ueber die Lorscher Klosterbögte, insbesondere die Grafen Boppo und Berthold von Henneberg und den Pfalzgrafen am Rhein, Conrad von Stauffen.

Vom

Bibliothek-Secretär Walther zu Darmstadt.

---

Es ist bekannt, daß in den früheren Zeiten die Klöster noch keine ordentliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen besaßen, sondern darin an besondere Bögte (advocatos maiores) gewiesen waren, denen außer der weltlichen Gerichtsbarkeit über die Klostergüter auch noch der Schutz gegen fremde Behelligung oblag. Gewöhnlich waren die Grafen, in deren Amtsbezirk (comitatus) das Kloster lag, auch zugleich Verwalter der Klostervogtei <sup>1)</sup>.

---

1) In Capitularibus Cap. 16. lib. V. Si aliquis homo ad palatium venerit pro causa sua, et antea suo episcopo suisque ministris quae ecclesiastica sunt, et quae saccularia suo comiti non innotuerit — vapuletur.

Das Kloster Lorsch lag seinen Hauptbesitzungen nach in dem Amtsbezirk der Grafen des Oberrheingau's und es scheint auch aus mehreren Urkunden hervorzugehen, daß die Grafen des Oberrheingau's, und vor allen die aus dem Geschlechte des Klosterstifters, des Grafen Cancor<sup>2)</sup>, zugleich der Vogtei des Klosters vorgestanden haben<sup>3)</sup>. Zwar wird keiner dieser Grafen ausdrücklich *advocatus* genannt; allein, da bei dem Reichthum des Klosters ihm vielleicht mehr, als irgend einem andern, ein Vogt zur Beschützung nothwendig war, und diese Grafen nicht nur meistens an der Spitze der Zeugenunterschriften stehn, sondern auch in mehreren Urkunden thätiger, als bloße Zeugen, erscheinen, außerdem aber auch sonst keines *advocati* erwähnt wird<sup>4)</sup>, so läßt sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß sie mit ihrer Grafenwürde zugleich die Vogtei des Klosters verwalteten. — Ob die späteren Oberrheingrafen, aus dem Salsisch-Conradinischen Geschlechte, der Vogtei vorstanden, läßt sich schwerer nachweisen. Denn, wenn sie auch in Lorscher Urkunden<sup>5)</sup> zum öfteren als Grafen des Ober-

2) Chron. Laurish. p. 3.

3) Ib. n. 1 (a. 764. Cancor et Heimericus) n. 167 (a. 768. Heimericus). n. 222. (a. 804. Rutpertus) n. 219. (a. 837. Ruotbertus). n. 1922 (a. 855. Adelhardus comes provisor monasterii S. Nazar. Ob dieser letztere zu dem erwähnten Grafengeschlechte wirklich gehöre, läßt sich nicht ermitteln, s. Lamey in Act. acad. Palat. II. p. 182. — Das Kloster nannte sich bekanntlich nach dem heiligen Nazarius, dessen Gebeine ihm von dem Bischof Chrodegang von Meß geschenkt worden waren.)

4) Die in Chron. Laur. n. 53. n. 56. n. 59. Schann. hist. Worm. in prob. p. 18 etc. Chron. Laur. 76 vorkommenden *advocati* waren Untervögte des Klosters oder auch Vögte über einzelne Güter, wie sie bei allen größeren Klöstern vorkommen.

5) Chron. Laurish. n. 3770. n. 53 (Gebehardus a. 900.) n. 64 (Uto a. 916) n. 68 (Cunradus a. 950).

rheingau's vorkommen, so deutet doch nichts auf ihr Vogteiamt hin. Möglich wäre es wohl, weil bis zu Ende des 11. Jahrhunderts an keinem Orte eines andern Vogtes gedacht wird, und sich vermuthen lässt, daß es bei den großen Besitzungen des Klosters in dem Oberrheingau unzählige Collisionen hätte geben müssen, wenn jene Vogtei von der Gaugerichtsbarkeit getrennt gewesen wäre, und wir dann wohl hier und da von Streitigkeiten zwischen Vögten und Grafen hören würden, von denen jedoch keine Spur vorkommt.

Erst im J. 1094 erscheint zum erstenmal ein besonderer *advocatus* mit Namen Berthold, der, wie Wenck<sup>6)</sup> dargethan hat, kein Graf des Oberrheingau's, sondern ein Graf von Henneberg gewesen ist. Er wird in den Lorscher Urkunden *advocatus major* genannt<sup>7)</sup>, zum Unterschiede von seinem Sohne gleiches Namens, der ihm in der Vogtei nachfolgte, und als *advocatus junior*<sup>8)</sup> aufgeführt wird. Dieser zweite Berthold war nach Wenck<sup>9)</sup> eine Person mit dem in Urkunden vorkommenden Berthold von Lindenfels. Derselbe starb kinderlos und die Vogtei ging durch Erbrecht an die Söhne seiner ältesten Schwester über, die an den Grafen Gottwald I. Grafen von Henneberg, aber von einer ganz andern Linie, als Vogt Berthold, vermählt war.

Der älteste dieser Söhne Gottwalds I. war Boppo. Seine übrigen Lebensumstände gehören nicht hierher. Daß er Klostervogt von Lorsch gewesen, lässt sich durch mehrere Urkunden nachweisen: Z. B. Chron. Laur. p. 237 wird erzählt: Als nach dem Tode des Abtes Diemo, Baldemar,

6) Hess. Geschichte. I. p. 205 ff.

7) Chron. Laurish. n. 134 — 139 (a. 1094) n. 141. (a. 1095).

8) Ib. p. 231. 236.

9) I. c. p. 205 sqq.

Abt von Bleidenstadt, auf eine unrechte Art sich der Abtei Lorsch bemächtigt hatte »fratrum ac ministerialium, Bobbonis quoque comitis et advocati obliquis exceptus est odiis« u. s. w. Ferner p. 250 »Provisio Folcandi« etc. steht an der Spitze der Zeugenunterschriften: »Bobbo comes et advocatus, Bertholdus frater ejus« und in der Schenkung selbst heißt es: »ac ne quid eis desit in ulla gratia decimas quoque in Ludenbach, quas a Bobbone comite et advocato ecclesiae nostrae XL libris probati argenti absolute redemirus etc.« So steht er auch noch mit seinem Bruder Berthold an der Spitze der Zeugenunterschriften p. 247 und p. 254. Er war mit Irnigard, einer Tochter des Markgrafen Otto von Stade<sup>10)</sup> vermählt, hatte aber mit ihr keine Kinder gezeugt<sup>11)</sup>.

Zufolge Erbrechts kam nach seinem Tode sein jüngerer Bruder, Berthold, zur alleinigen Regierung der Hennebergischen Lande, die Beide bisher gemeinschaftlich geführt hatten. Dass Berthold seinem Bruder Boppo auch in der Stiftsvogtei Lorsch nachfolgte, wird gewöhnlich angenommen. Diplomatische Beweise aber für diese Annahme fehlen. Er erscheint zwar zum öfteren in Zeugenunterschriften von Lorscher Urkunden (s. oben), allein niemals allein, sondern stets mit seinem Bruder Boppo, und nirgends mit dem Zusatz: Comes et advocatus. Dass die früheren Vögte, die zugleich Grafen des Oberrheingau's waren, ebenfalls ohne diesen Zusatz erscheinen, beweist darum nichts, weil die Schutzvogtei gewissermaßen ein mit ihrer Grafenwürde verbundenes Recht gewesen zu seyn scheint (s. oben). Da Boppo ohne Kinder starb und Berthold seinem Bruder auch in der Hennebergischen Regierung nachfolgte, so ist

10) Albert Stadens. ap. Schilter R. G. S. p. 273.

11) Spangenberg, Henneb. Chronik. Straßb. 1549. p. 89.

die Wahrscheinlichkeit dafür, und jener Umstand, daß die Urkunden ihn nie allein und nie mit dem Zusatz *advocatus* nennen, erklärt sich vielleicht daraus, daß er seinen Bruder nur Ein Jahr überlebte und einen großen Theil dieser Zeit von Hause entfernt war, indem er im J. 1157 eine Wallfahrt nach Palästina unternahm und daselbst starb <sup>12)</sup>). Er war mit Bertha, wahrscheinlich einer Tochter des Pfalzgrafen Friedrich IV. zu Sachsen von Putendorf vermählt gewesen <sup>13)</sup>) und hatte mit ihr einen Sohn, Boppo und zwei Töchter, Luckard und Irmgarde gezeugt.

Als *advocatus* erscheint nun in den Lorscher Urkunden Conrad von Stauffen, Pfalzgraf am Rhein, der Bruder Friedrichs I. Chron. Laur. p. 254. »Ipse quoque Palatinus Rheni comes praeiens ejusdem ecclesiae *advocatus* etc.« Es entsteht die Frage, wie Conrad zu der Schutzherrschaft von Lorsch kam, da Berthold, des Grafen und Vogts Boppo Bruder, doch einen Sohn hinterlassen hatte? — Berthold hatte zugleich zwei Töchter: Luckard und Irmgarde. Die erste war an den Pfalzgrafen Albrecht zu Sachsen auf Sommersburg verhüllt <sup>14)</sup>), gehört aber weiter nicht hierher. Die zweite wird von Spangenberg <sup>15)</sup> p. 92 zweimal eine Tochter Boppo's, des Bruders Berthold's, genannt, nachdem er sie auf derselben Seite als Tochter Berthold's aufgeführt, und pag. 89 erzählt hatte, daß Boppo ohne Kinder gestorben sey. Dahl <sup>16)</sup> nennt sie gar eine Schwester Berthold's, des Bruders Bo-

12) Spangenberg l. c. p. 92 und Glaser p. 21. Heims Henneberg. Chronik III. p. 232.

13) Heidenreich, Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen p. 90.

14) Chronic. Marienthal. apud Meibom. t. III. p. 259.

15) Henneberg. Chronik Straßb. 1594.

16) Beschreibung des Fürstenthums Lorsch p. 32.

po's, also eine Tochter Gottwald's I. Dahl scheint dies jedoch nur aus einem starken Versehen gethan zu haben. Seinen Angaben nämlich liegen oft die Forschungen Wenck's zu Grunde. Wenck aber sagt: „Berthold hatte zwar Söhne, aber jene Rheinische Vogtei mochte überhaupt der Hennebergischen Linie zu entlegen sein, und deshalb brachte sie ihre“ (d. h. der Söhne Berthold's) „älteste Schwester Irmengard, dem Pfalzgrafen Conrad zu.“ Dahl las hier seine statt *i h r e !*<sup>17)</sup> Die Behauptung, daß sie eine Tochter Berthold's gewesen sey, läßt sich so erweisen: der erwiesene Sohn Berthold's<sup>18)</sup> war Boppo und als dessen Schwester erwähnen sie mehrere Urkunden. So eine Urkunde vom Jahr 1159, worin Graf Boppo und seine Schwestern (*germanae nostrae Irmgardis palatina Rheni et Luitgardis palatina de Saxonia*) einer treuen Dienerin ihrer Mutter Bertha 3 Huben Land zu Hinternaw schenken<sup>19)</sup>, und auf dieselbe Weise erwähnt ihrer Boppo in einer andern Urkunde vom Jahr 1177 mit den Worten: »*Germanas nostras Irmengardin palatinam Rheni et Luitgardin*« etc.<sup>20)</sup> In beiden Dokumenten wird sie nun zugleich Palatina Rheni genannt, also Gemahlin eines dem Namen nach nicht genannten Pfalzgrafen am Rhein. Eckard<sup>21)</sup>, dem auch Heim's Hennebergische Chronik<sup>22)</sup> nachfolgt, hielt ihn für den Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünde, den Stifter des Hennebergischen Klosters Herrenbreitungen, wel-

---

17) l. c. p. 213.

18) Schöttg. et Kreyssig. dipl. III. p. 532. Urkunde von 1159: „Quia charissima genetrix nostra Bertha comitissa etc.“

19) Schöttgen et Kreyssig. l. c.

20) Heim's Henneb. Chronik III. p. 232.

21) hist. geneal. princ. Sax. super. p. 509.

22) II. p. 6 und 361.

Archiv d. Hess. Vereins, 2. Bd. 1 H.

cher sich in dieser Gezengd als stark begütert auszeichnet. Dass dieser es aber nicht gewesen sey, erhellet schon daraus, dass er im Jahr 1113<sup>23)</sup> starb, eine Zeit, da Irmgard wohl noch nicht geboren seyn konnte<sup>24)</sup>. Crollius<sup>25)</sup> hat mit siegenden Gründen den Pfalzgrafen Conrad von Stauffen als ihren Gemahl bezeichnet. Als Gemahlin Conrad's nennen sie auch deutlich verschiedene Urkunden<sup>26)</sup>. In mehreren derselben heißt sie Irmentrudis. Diese Verschiedenheit aber in der Angabe des Namens erklärt sich wohl daraus, dass öfters in Urkunden die Namen nur mit Abkürzungen geschrieben wurden und so leicht eine Verwechslung hatte statt finden können. Ebenso erscheint sie in andern Urkunden als Schwiegermutter Heinrich's Herzogs von Braunschweig und Pfalzgrafen bei Rhein<sup>27)</sup>, der bekanntlich mit Agnes, der Tochter Conrad's von Stauffen, vermählt war. Auf diese Verhältnisse sich stützend behauptet Wenck<sup>28)</sup>, dass Irmgard ihrem Gemahl die Kloster Vogtei Lorsch als Brautschatz zugebracht habe. Eine diesel besagende Urkunde habe ich nicht auffinden können. Die Chron. Laurish. entschuldigt p. 25 den dem Abt Heinrich gemachten Vorwurf »eum per introductum comitem Palatinum jugum ecclesiae aggravasse«, durch die äußerste Noth und durch

23) Crollius. Pfalzgr. v. Aachen. p. 165.

24) Ihre Mutter Bertha starb a. 1190, s. Spangenberg l. c. p. 92.

25) l. c. p. 296 und 338.

26) Freher orig. Palat. I. p. 90, 91, 92. Tolner hist. Pal. cod. dipl. p. 58, 59. Würdtwein subsid. dipl. V. p. 410.

27) Koeler geneal. famil. Aug. Stauff. bei Schroeter collectio dissertatt. hist. R. J. Germ. illustrant. I. p. 315. Parei hist. Palat. p. 245. Origg. Guelf. III. p. 187. Ann. b.

28) l. c. p. 313.

die Furcht vor dem Kaiser als dem Bruder Conrad's, ohne daß sie des Pfalzgrafen durch seine Hennebergische Gemahlin erlangtes Erbrecht erwähnt. Als *advocatus* erscheint nun *Henricus* in einer Urkunde, jener obenerwähnte Schwiegersohn Conrad's. Dieser gehört aber nicht mehr in die Absicht vorstehender Zeilen.

## XII.

### M i s c e l l e n.

---

1. Verbesserte Lesarten zu dem vom Bischof Burchard gegebenen Wormser Dienstrecht.  
Vom Bibliothekar Dr. Böhmer zu Frankfurt.

Bekanntlich hat Schannat das wichtige von dem großen Bischof Burchard (1000 — 1025) gegebene Wormser Dienstrecht (*Leges familiae sancti Petri*) in dem *Codex Probatum* zu seiner *Historia episcopatus Wormatiensis*, Seite 43 — 49 zuerst abdrucken lassen und Walter hat es von da her in sein *Corpus iuris germanici antiqui* 3,775 aufgenommen. Eine Originalaussertigung dieses Dienstrechts ist schwerlich mehr vorhanden. Ich habe daher die mir durch die gnädige Erlaubniß des königlichen Cabinets-Ministeriums zu Hannover und die Güte des Herrn Bibliothekars Dr. Pech gestattete Einsicht des von dem Wormser Scholaster Hermann um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschriebenen Wormser Diplomatics (dasselben, aus dem in den *Origines Guelficae* so viele wichtige Urkunden mitgetheilt sind) benutzt, um eine genaue Vergleichung mit Schannats Abdruck vorzunehmen, welche folgende, zum Theil

sehr wesentliche Berichtigungen ergeben hat, deren Mittheilung, wie ich glaube, den Freunden deutscher Alterthümer willkommen seyn wird. Es ist hiernach zu lesen:

- Seite 44 Zeile 26 *vendat socio suo cui voluerit etc.*  
= 45 = 36 *se ad magistrum loci proclaimaverit etc.*  
= 46 = 11 *secundum peiores manum vivant;*  
                  *similiter etc.*  
= — = 18 *si propter faidam erit etc.*  
= — = 38 *iustitiam sibi innatam obtineat etc.*  
= 47 = 21 *placita invitetur et si etc.*  
= — = 34 *et si eum ad tale servitium etc.*  
= — = 39 *insana mente ita inseviebat, ut in etc.*  
= — = 45 *sine necessitate id est sine tali ne-cessitate etc.*  
= 48 = letzte ad *correctionem malorum.*

Dasselbe Diplomatar enthält noch folgende bisher ungedruckte schöne Stelle über Burchard's reiche Lebensthätigkeit:

Incipit prologus de privilegiis Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi.

Decursis venerabilium antistitum temporibus. quibus ecclesiam Wormatiensem sibi a deo commissam. in undis diversarum procellarum secundum debitum officii sui pervigili cura gubernabant. et eam vel propria largitione. vel regum. seu imperatorum traditione. facultibus. honoribus exuberantem reliquerant. accedendum nobis est ad introitum pii pastoris. et tempora Burchardi episcopi. cuius memoria propter prerogativam meritorum apud homines est celebris. et in conspectu altissimi immortalis. Qui qualiter se in episcopatu haberit. non est necessarium verbis exponere. cum fama virtutum eius ubique terrarum comprobata sit. operum attestacione. et ut pace omnium dicam. licet plures precesserint eum viri mire sanctitatis in sede Wormatiensi.

respectu eius plantationis. et superedificationis. ecclesia ista tam in spiritualibus. quam in temporalibus erat quasi informis. Hoc testatur clerus et populus. paterna dilectione educatus. hoc civitas adornata. et aducta. hoc universus episcopatus rebus et largis possessionibus ditatus. hoc testantur congregations huius ecclesie. quas ipse permodicas inveniens. largitionibus habundanter ampliavit. vel ex novo instituit. corpus canonum in unam faciem castorum cloquiorum multo labore collegit. legem specialem familie sancti Petri ut infra videtur dedit. et ut breviter concludam. ecclesiam wormatiensem in meridiano splendore omnibus bonis lucentem. feliciter reliquit. unde. xiii. kal. septembris in pace factus est locus eius. et apud sanctum Laurentium sepultus.

Zur Charakteristik dieses großen Kirchenfürsten gehört auch noch die von Schannat überschene Zuschrift, womit Alpertus Mettenensis ihm sein Buch *de diversitate temporum* widmete und das Antwortschreiben, wodurch Burchard diese Widmung annahm, bei Eccard *Corpus historicum sive Scriptores I, 91.* — Von Burchards Canonensammlung befindet sich auf der Frankfurter Stadtbibliothek eine alte Handschrift. Auch in Würzburg glaube ich eine solche gesehen zu haben.

## 2. Beitrag zur Geschichte der Kriegssitte gegen Frauen. Von Senator Dr. Usener zu Frankfurt.

Im Jahre 1449 hatte Walther von Eppenstein Herr zu Gruberg Fehde mit Eberhard Weiß von Fauerbach. Letzterer nahm, nach einem Schreiben des Eppensteiners an den Rath in Frankfurt d. d.

„dorstage nach vnser lieben Frauwen dage conceps-  
cionis 1449“ (11. Dezbr.)

diesem

„mit andern sinen mitridern, vns vnd den vnsern

„zu Rockenburg vnd Oppershoven da; vnser grob-  
lich, aue Fehde durch sinen Homut vnbewert  
„siner eren — — — vnd ein reisig Pfert“

Der Eppensteiner vergalt es ihm möglichst, und folgende von diesem erlassene und verbreitete, in vorbemerktem Brief eingeschlossene Erklärung ist, als Beitrag zu der damaligen Kriegssitte gegen Frauen, an die es zugleich mit gerichtet ist, nicht ohne Interesse. Dieses Document lautet:

„Allen Graven, Herren, Rittern vnd Knechten, Frauen vnd Mannen, den dieser vns Brif fürkommet oder yne horen lesen, entbieten wir Walther von Eppenstein, Herre zu Bruberg, vnser vndertenige schuldige villige dinste, Grus vnd alles gut, iglichen, nach sine Gebürde, vnd lassen uch wissen, das Eberhart Weiß von Fuerbach vns das vnser vor Rockenberg vnd Oppershoven, aue Fehde vnd vnbewert seiner Eren genommen vnd fürbehalden hat, zu den tingen wir das doch aller dinge vnbesorgt vnd von yme nit wertende gewest sin, in masen wir das vor auch geshriben vnd geclagt han; über das wir yme faste darvmb geshriben vnd solichs an yme gefordert han. Soliche vnse Schrift vnd Forderunge vns gein den genant Eberhart noch nit hat mogen helffen; als hat er mit soliche sinem vnredelichen Handel vnd Fürnemen vns darczu gedrungen, das wir die vnse widder über yne vor Dareheim han lassen suchen, als sint die vnse vff eine sinen reisigen Knecht gestossen, und den vnderstanden zu fahen. Als reit Jungfrau Meze des genanten Eberharts hussfrauwe hinder einem andern Knecht, vnd da sie solichen Handel hort, da neht sich der ein Knecht, der doch zu Fusse ging, vnd uff dasmale nit zu ir gehorte, vnd sie by einander, vnd fyel die genant Jungfrau Meze selbs, angeheiz vnd unbewungen von irem Henst, da sie uff saß, vnd wolt den Knecht der zu Fuße ging vnd uff dasmalen nit zu ir gehurte, wie vor stet, beschüren. Also

wurden die Knecht in dem Gerende beide gefangen; vnd were Jungfrau Meze uff irem Henst verblieben, so were der Knecht, der sie fürte nit gefangen wurden, oder auch sulich Henst nit genommeh. Da wir nu solichen Handel eigentlich erfahren han, da han wir den Knecht, der sie fürte, von stund ledig gesagt vnd ir den mit dem Henst widder geschieht. Und hette, oder würde die egenante Jungfrau Meze ymant anders icht dan obgeshrieben steht, von vns shriben oder sagen, verstünde ein iglich wol, das ir solichs von vns nit noit ist, dan wir personelich by solichen Handel nit gewest sin. So hoffen wir ye das wir vns bisher also gehalden haben, das ir, oder keiner Frauwen Elage, Schrifften oder Redde von vns not sy, vnd getruwen auch den vnsern wol, das sie sich gein ir vnd allen Frauwen nit anders helten, denn als yne wol gebüre. Und sie han vns auch solich Handels nit anders berichtet, dan obgeshrieben stet; vnd wir können nit anders versten, dan das soliche schrift vnd Elage durch Eberhard Weisen gescheen vnd erdacht wordent; vnd er meynt villeicht sin vnreddelich Handel vnd Fürnemen er an vns vnd den vnsern getan hat, damit zu bedecken. Hervumb bidden wir uch alle vnd iglichen besundern, vns daruff zum besten zu verantworten, vnd vns vnd die vnsfern darinnen unschuldig zu halten, diesen vnsern Brief willig zu verhören, vnd diesen vnsern Boden damit förderlich widder en fertigen; als wir uch des vnd alles guten genzlichen vnd zumalen getruwen. Das wollen wir un derteniglich, williglich vnd gerne vmb uch alle oder iglichen besunders, nach sinem Gebürniß verdienen vnd verschulden. Geben vnder vnserm Ingeß. vff durnstag nach vnsrer lieben Frauventag concepcionis genant anno mcccclix.

3. Nachtrag zur Geschichte von Schotten. Vom Archivar Landau zu Cassel.

(Zu Bd. I. S. 141, die Zerstörung von Schotten im Jahre 1382 betreffend). Zur Geschichte derselben gehört

eine Urkunde vom 25. Januar 1382 (ap. Wencker apparatus et instructus Archivorum p. 231), in welcher Schultheiß, Schöpfen, Bürgermeister und Bürger zu Schotten erklären: Als der Erzbischof Adolph von Mainz und die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weissenburg, Schlettstadt, Pfeddersheim und Enheim „Schotten mit Gewalt gewonnen, es gebrochen und gedilget“ hätten, seyen dieselben auch Willens gewesen, das Münster unserer lieben Frauen nieder zu brechen, doch endlich von diesem Vorhaben abgestanden. Darum hätten nun Schultheiß, Bürgermeister, Schöpfen und die Gemeinde zu den Heiligen geschworen, daß sie weder den Schenk zu Schweinsberg und Johann von Rodenstein, noch andern Ganerben huldigen und gehorsam seyn wollten, bevor dieselben nicht die Gemeinde versichert, daß das Münster ein Münster und eine Kirche bleiben solle. Und würden die Ganerben dennoch gegen den Willen der Gemeinde und Herrn Eberhards Herrn von Eppenstein das Münster gewaltsam in eine Feste umschaffen, so wollten sie auf die Mahnung des Bundes binnen 8 Tagen in die Stadt Mainz einziehen und diese nicht ohne die Erlaubniß des Erzbischofs oder der Stadt Mainz wieder verlassen. Der genannte Eberhard, welcher Schotten in diesen Dingen noch seinen besondern Schuß gelobt, besiegelte diese Urkunde mit dem Petschaft Johann's Hrn. zu Ysenburg und Büdingen.

Daß unter der erwähnten Verwandlung der Kirche in eine Feste ein Umbau des Kirchengebäudes zu einer Burg verstanden werden müsse, vermag ich mir nicht wahrscheinlich zu machen, und glaube vielmehr, daß sich jene Verwandlung in eine Feste sich nur auf eine Befestigung des Kirchhofs bezieht, wodurch schon allein die Kirche zu einer Festung geworden wäre. Befestigungen dieser Art sind wenigstens sehr häufig, wogegen ich mir kein Beispiel er-

innere, wo eine Kirche im strengen Wortsinne zu einer Burg umgebaut worden sey.

4. Die alten Messen und Märkte zu Friedberg.  
Vom Professor Dr. Dieffenbach daselbst \*).

Wie über die frühere Größe der Stadt Friedberg, so wird auch über ihre ehemaligen Messen und Märkte allerlei erzählt, was weder Grund noch Halt hat. Und wenn's einmal geschrieben ist, so geht's in andere Werke über, und wird immer schwerer, das Wahre vom Falschen zu sondern. Wir wollen den Lesern mittheilen, was wir hierüber aus Urkunden geschöpft haben.

Die gewöhnliche Sage, die sogar in die Denkschrift überging, welche die Stadt Friedberg im Jahr 1820 der Stände-Versammlung überreichte und durch den Druck unter das Publikum verbreitete, führt an, Friedberg habe früher die Fastenmesse gehabt; diese sey aber im Jahr 1340 nach Frankfurt verlegt worden.

Wahr ist's, daß Friedberg schon in uralten Zeiten zwei Jahrmärkte hatte, deren Einer den Montag nach St. Walpurgistag, der andere den Montag nach St. Michaelstag anfing, und jeder 8 Tage währete. Wer der Stadt das Privilegium zu denselben gegeben, darüber hat sich bis jetzt keine Urkunde auffinden lassen. Im Jahr 1332 (Dienstag nach St. Matthiastag) ertheilte Kaiser Ludwig der Vierter der Stadt das Privilegium, daß diese beiden Jahrmärkte verlängert werden und vierzehn Tage lang währen sollen <sup>1)</sup>). Fünf und zwanzig Jahre später, nämlich am

\* ) Aus dem Intelligenzblatt für die Provinz Oberhessen im Allgemeinen, den Kreis Friedberg und die angrenzenden Bezirke insbesondere, Jahrgang 1838. Nr. 39.

1) Die Urkunde ist ungedruckt; eine Abschrift derselben befindet sich im rothen Buche, Nr. 32.

Samstag nach Himmelfahrt Christi' (nach vnsers Herrn Offart) des Jahres 1357 ertheilte Kaiser Karl IV. bei seiner Anwesenheit in Friedberg den Bürgern der Stadt die Gerechtsame, daß sie sich ihrer Messen wegen ein neues Waaghaus bauen dürfen (daz sy vmb kunktliche notturft vnd zu gemache der Kauflute, die vff die Messc zu Frideberg kommen, eynen nuwen bau von holtze begriffen vnd in dem platze genant by den wagen cremen gemacht haben) <sup>2)</sup>). Dieser Kaiser Karl ist derselbe, welcher schon vorher, nämlich 1349 die Stadt an den Grafen Günther von Schwarzburg versezt, jedoch ihr die Versicherung ertheilt hatte, daß sie nicht nur in des Reiches Schirm bleiben solle, als wenn sie unverpfändet wäre, sondern daß er sie auch binnen Jahresfrist von der Pfandschaft befreien wolle. Das geschah aber nicht, und so sehr er sie auch in der Folge mit Privilegien überhäufte, so geht doch aus mehreren Aktenstücken deutlich genug hervor, daß die Stadt nicht ganz klar mit ihm blieb. So sind zwei Urkunden vorhanden, durch welche der Kaiser sie wieder von der Acht befreit, in die sie verfallen war.

Ohne daß man weiß, wie <sup>3)</sup>), verloren sich um diese Zeit die Fahrmärkte wieder, oder nahmen wenigstens ab. Die beiden Städte Frankfurt und Friedberg geriethen darüber mit einander in Wortstreit, wie eine von Kaiser Wenzel ausgefertigte Urkunde vom Jahr 1380 ausweist, worin er beide zur Ruhe ermahnt, und erklärt, sie sollten bei ihren Messen und Fahrmarkten bleiben wie von Alters her <sup>4)</sup>.

2) Nothes Buch, Nr. 73. — Dieses Waaghaus, das mitten auf der Hauptstraße stand, wurde im Jahr 1774 abgebrochen.

3) Eine Urkunde Kaiser Ludwigs v. 1337 (Böhlmer C. D. 512) sagt indessen deutlich genug, daß keine andere Stadt Messen und Märkte haben soll, welche den zu Frankfurt schädlich sind. —

4) Frankfurter Privilegien-Buch. S. 197.

Indessen scheint dieser kaiserliche Befehl weiter keine Wirkung gehabt zu haben; Friedberg verlor seine Jahrsmärkte, wahrscheinlich aber nicht durch kaiserliche Verordnung, sondern durch die Zeitschäfte, besonders aber durch den Umstand, daß die Messen zu Frankfurt unmittelbar oder nachher fielen und Frankfurt überhaupt wegen des Flusses zu Messen eine viel günstigere Lage hat. Zwar gebot der Kaiser Wenzel (Montag nach Kreuzfindung) 1394 der Stadt Frankfurt, daß sie ihre Messen zur gehörigen Zeit halten und endigen, auch bei ihren Jahrmarkten die Jahrmarkte zu Friedberg ausrufen sollte<sup>5)</sup>; das Gebot wollte aber nicht viel fruchten, wie wir gleich hören werden. Zwei Urkunden des Kaisers Wenzel, eine vom St. Urbanstage 1395, eine andere vom Mittwoch nach St. Gallentag 1397 sprechen ausdrücklich davon, daß der Stadt die zwei Jahrmarkte abgegangen wären<sup>6)</sup>. Nicht minder wird von den Bürgern in einer Bittschrift an Kaiser Sigismund vom Jahre 1420 über Abegange ir (ihrer) Jarmerkte geklagt<sup>7)</sup>. Die Stadt hatte damals bereits ihre Bedeutsamkeit verloren.

Bekanntlich ertheilte zwar später im Jahr 1530 Kaiser Karl V. aus Liebe zu Tileman Krich, seinem Geheimschreiber, einem gebornten Friedberger, der Stadt noch zwei Jahrmarkte. Dieselben halfen ihr aber nicht auf.

Die Geschichtschreiber von Frankfurt, welche von jeher, und zwar mit Recht, eifersüchtig auf ihre Messen waren, haben Alles aufgesucht, um jene Sagen von Versetzung der Fastenmesse von Friedberg nach Frankfurt als

5) Diese merkwürdige Urkunde befindet sich in einem alten Privilegienbuch der Stadt Friedberg. Fol. 49 a. und ist ungedruckt.

6) Beide stehen in „Gründl. Bericht. ic. ic.“ Urk. Nro. 40. 42. S. 23 und 25.

7) Aus einer ungedruckten Urkunde.

gänzlich ungegründet darzustellen. Sie erklärten zuerst, Friedberg habe nie Messen gehabt, sondern nur Jahrmarkte. Dieser Grund ist indessen nicht haltbar. Die Begriffe von Messen und Jahrmarkten waren damals nicht so scharf verschieden, wie sie es jetzt sind. In den oben erwähnten Urkunden bedienen sich die Kaiser bald des einen, bald des andern Ausdruckes, manchmal sogar beider zusammen, wie in einer bei Böhmer C. D. Ff. 613 mitgetheilten Urkunde v. J. 1349. Dasselbe ist der Fall in andern Urkunden, welche der Stadt Frankfurt und Friedberg ertheilt werden.

Weit sicherer widerlegt sich die obige Sage von Verlegung der Fastenmesse durch Thatsachen. Eine Urkunde Kaisers Friedrich II. vom Jahr 1240 beweist bereits das Daseyn der Messe zu Frankfurt<sup>8)</sup>). Ferner ertheilt ein Privilegium des Kaisers Ludwig IV. der Stadt Frankfurt das Recht, daß sie nicht nur ihren alten Markt behalten, sondern auch einen neuen und zwar in den Fasten machen möge, und jeder vierzehn Tage dauern dürfe<sup>9)</sup>). Dieses Privilegium ist vom Jahr 1330, also zwei Jahre älter als dasjenige, welches den Friedbergern ihre Jahrmarkte auf 14 Tage verlängerte, mithin zu eigentlichen Messen machte. Falsch ist demnach auf jeden Fall die Angabe, daß die Fastenmesse im Jahr 1340 von Friedberg nach Frankfurt verlegt worden sey.

---

8) Frankf. Privilegia p. 3. Böhmer C. D. Francof. I. p. 68. Es wird dort von Leuten gesprochen, die auf die Messen (nundinas) zu Frankfurt kommen.

9) Frankf. Priv. p. 18. Böhmer C. D. F. 506.

5. Römerlager bei Inheiden in der Grafschaft Solms-Laubach. Vom Pfarrer Eich zu Traishorloff \*).

Auf der östlichen Seite des tief liegenden Dorfes Inheiden (in den Heiden), in der Nähe von Hungen, erhebt sich allmählig der Boden und bildet endlich eine halbe Viertelstunde von dem Dorfe ein Plateau von circa 120 — 130 Wetterauer Morgen, welches von Norden bis Süden von sumpfigen Wiesen und der Horloff begrenzt wird. Ein bedeutendes römisches castrum an der hier zu suchenden römischen Reichsgränze, welches zum Schutze der wegen ihrer Salzquellen und grasreichen Wiesen den Römern besonders wichtigen Umgegend diente, bedeckte einst diese Stelle. — Von den älteren Bewohnern des Dorfes erinnern sich noch manche, auf dem erwähnten Plateau, welches noch jetzt den Namen „auf der Mauer“ führt, vieles Mauerwerk gesehen zu haben, wovon man indessen gegenwärtig keine Spur mehr gewahrt, indem die Steine dieser Mauern im Laufe der Zeit zu ökonomischen Zwecken verbraucht werden sind. Römische Münzen fand man in früherer Zeit sehr häufig an dieser Stelle, und auch noch jetzt wird manchmal eine solche daselbst gefunden. So wurde im vergessenen Jahre während der Getreide-Ernte eine Faustina von Silber gefunden, welche ich dem Gr. Historiographen, Hrn. Hofrath Dr. Steiner, verehrt habe. Im laufenden Jahre machte der hiesige brave Ortsbürger Johannes Weber jun., auf meine Veranlassung, eine kleine Nachforschung auf einem, an dem südlichen Abhange des Plateau's befindlichen, ihm gehörigen Acker. Es kamen sehr viele verschieden geformte Todten-Urnern von gelblich und graulich weißer, so

---

\* ) Aus der Großherzoglich Hessischen Zeitung. Jahrgang 1837. December. Nr. 313.

wie von schwarzer Farbe, welche sämmtlich gegen anderthalb Schuh unter der Erde sich vorfanden, zum Vorschein; indessen zerfielen die meisten, sobald man sie berührte, in Stücken. Doch kamen noch sechs ziemlich gut erhaltene Urnen nebst einer beschädigten Opferschaale von terra sigillata, auf welcher die Figuren des Pans, auf dem Hirtenhorn blasend, und der Ceres, ein Bündchen Aehren in der Linken haltend, noch deutlich zu erkennen sind, in meine Hände. Alle diese Antiquitäten habe ich S. E. dem Hrn. Grafen von Solms-Laubach übergeben. Einige Urnen, sowie ein sogenanntes Thränenfläschchen von grünem Glas sind von Johannes Weber dem Gr. Districts-Einnehmer zu Hungen, Hrn. Bachmann, überlassen worden, welcher Letztere sich noch im Besitze dieser Gegenstände befindet. — Dem Vernehmen nach beabsichtigen S. E. der Hr. Graf zu Solms-Laubach, im Interesse der Alterthumskunde, an dem mehr erwähnten Orte eine umfassende Nachgrabung veranstalten zu lassen, welcher gewiß jeder Alterthumsforscher hiesiger Gegend mit Verlangen entgegensieht, indem ohne Zweifel viele interessante Resultate daraus hervorgehen werden.

#### 6. Geisnidda. Vom geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

Das, in der Nähe der Stadt Nidda liegende Dorf Geisnidda gehörte, soweit die Nachrichten zurückreichen, der Familie von Büches, die es anfänglich von den Dynasten zu Lisberg, nach Abgang des Mannsstamms derselben (zwischen 1395 und 1398) aber von den Herrn von Rodenstein zu Lehn trug. Nachdem die von Büches um das Jahr 1580 im Mannsstamm ausgestorben waren, haben die von Rodenstein die Hälfte des Dorfes Geisnidda an sich gezogen, die andere Hälfte aber an Wilhelm von Stockheim, der von einer Tochter von Büches abstammte, verliehen.

Nach dem Ableben Wilhelm des Jüngern von Stockheim, des letzten seines Mannsstammes, um das Jahr 1587, zog Georg Philipp von Rodenstein auch die andere Hälfte des Dorfs an sich. Zwar erregten hierüber die von Hattstein und von Carben, welche von Stockheimschen Töchtern abstammten, einen weitläufigen Prozeß, der anfänglich unter der Behauptung, daß Geisnidda reichsunmittelbar sey, an das Reichskammergericht zu Speier gelangte, nachher aber vor dem Hessischen Hofgericht zu Marburg geführt wurde, und die Folge hatte, daß die von Rodenstein im Besitz von ganz Geisnidda blieben. — Im Jahre 1659 brachte der Hessische Rentmeister zu Nidda, Ludwig Adolf Krug, das Dorf Geisnidda durch Kauf von Georg Friedrich von Rodenstein an sich, und empfing solches von dem Verkäufer als ein Kunkellehn. Der Käufer verschaffte sich noch im Jahre 1659 von dem Landgrafen Georg II. eine Concession, nach welcher von ihm nur fünfzig Gulden jährliches Schutzgeld an die Landesherrschaft entrichtet werden sollten. Diese auf zwanzig Jahre ertheilte Concession wurde wieder im Jahre 1721, aber auch zum Letztenmal erneuert. Nachdem im Jahre 1671 der Mannsstamm des Geschlechts von Rodenstein ausgestorben war, haben die Krugischen Erben das Lehn von Niemand weiter gemutbet, sondern das Ober-eigenthum mit dem nutzbaren Eigenthum vereinigt. — Im Jahr 1821 wurde von den Besitzern der Anteil an der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und niederer Polizeigewalt, nebst allen damit verbundenen einzelnen gerichtsherrlichen Gerechtsamen und Einkünften, mit Strafen, Concessions-, Ein- und Auszugs-Accise-Geldern und dergleichen, an den Großherzog abgetreten. (s. Regierungsblatt von 1822 S. 3).

#### 7. Zur Geschichte der Herrschaft Itter. Von Demselben.

In dem Saalbuche der Pfarrei Kirchlotheim findet sich folgende Annotation: „Anno 1691 ist die Herrschaft Itter

eine Zeitlang um ein gewisses Stück Geld an einen Augsburgischen Patricier, Herrn Johann Matthias Koch von und zu Gailenbach, Titulo Herr zu Itter und Emmersacker, versetzt gewesen und von demselben als Landesherrn regiert worden. Die Huldigung ist geschehen 1692 den 24. August. Weil er aber seiner zu haben vermeindenden jurium sehr mißbraucht, haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht, Landgraf Ernst Ludwig 1696 die Herrschaft Itter wieder eingelöst."

Nach in Darmstadt vorhandenen, aber nicht vollständigen, Akten ist im Jahre 1692 von dem Landgrafen Ernst Ludwig dem oben gedachten von Gaileybach für achtzigtausend Gulden, — zur Ablegung einiger auf dem Lande haftender Pfandschaften, namentlich der starken Forderung, welche der Herzog von Sachsen-Gotha auf der Grafschaft Nidda stehen hatte, — die Herrschaft Itter wiederkäuflich überlassen worden, jedoch mit Vorbehalt der Landeshoheit, der Criminal-Jurisdiction, des Episcopalrechts, der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Steuern, der Appellation, wenn die Summe in Strafsachen über vierzig Gulden und in bürgerlichen Streitigkeiten über einhundert Gulden betrüge. Es war festgesetzt, daß der Verkäufer vor Ablauf von 15 Jahren nicht solle aufzukündigen können, der Käufer könne aber auch vorher aufzukündigen; wenn diese 15 Jahre ohne Aufkündigung verstrichen wären, so solle dieser Contract ohne weitere Renovation abermal auf zehn Jahre lang unter den vorigen Bedingungen, sonderlich soviel die freie Aufkündigung des Käufers betrefte, und sofort je von 10 zu 10 Jahren weiter gelten.

Nach einem Notariats-Instrument vom 21. August 1692, wurde an diesem Tage durch den Regierungs- und Kammerrath Philipp Helfrich Krebs, dazu besonders beauftragt, zu Wohl dem in Person anwesenden von Gailenbach die Herrschaft Itter wirklich übergeben. Auch sind Con-

cepte von Rescripten an das Consistorium zu Gießen u. s. w. vom 3. September und 10. Oktober 1692 vorhanden, welche zeigen, daß Alles zum Vollzug gekommen ist. Damit schließen sich aber die Akten, und es ist also noch zu forschen, wann die Einlösung, und ob aus dem im erwähnten Saalbuche angegebenen Grunde, wirklich geschehen ist.

### 8. Pfaffenbeerfurth. Von Demselben.

Zu dem Kurpfälzischen Oberamte Lindenfels gehörte auch das, davon getrennt und zwischen Gräflich Erbachischen Landestheilen liegende Dorf Pfaffenbeerfurth. Das, im Jahre 1400 vom K. Ruprecht aus dem Vermögen der Kirche zum heiligen Geist zu Heidelberg errichtete, auch sonst reichlich begabte Stift zum heiligen Geiste \*) hatte dieses Dorf von denen von Göler durch Kauf an sich gebracht. Nach der Reformation wurden die Besitzungen dieses Stifts, namentlich auch dieses Dorf, zur geistlichen Güterverwaltung zu Heidelberg eingezogen. Zwischen Kurpfalz und dem Hause Erbach bestanden langwierige Streitigkeiten wegen der Hoheitsrechte über dieses Dorf. Jeder dieser beiden Theile behauptete, daß ihm darüber die Landeshoheit, dem andern Theile aber nur gewisse, seiner Landeshoheit untergeordnete öffentliche Rechte zuständen. Kurpfalz setzte seine Behauptungen mit bewaffneter Macht durch. Die geistliche Güterverwaltung hatte die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz; von ihrem Beamten ging die Berufung an das Hofgericht zu Heidelberg; auch hatte diese Güterverwaltung aus Pfaffenbeerfurth Einkommen zu beziehen, was zum Theil dem öffentlichen Recht angehörte. Mit den übrigen Jurisdictionalien über das Dorf, überhaupt mit der Wahrung der landesherrlichen Rechte in erster Instanz,

---

\*) Widder Beschreib. der kurfürstlichen Pfalz am Rhein. I. 134.

war seit langer Zeit das Oberamt Lindenfels beauftragt, dem jedoch die geistliche Güterverwaltung widersprach, behauptend, daß allein ihr es zustehe, die öffentlichen Rechte, welche dem Kurhause Pfalz über das Dorf zuständen, in erster Instanz zu wahren und auszuüben, und daß also dieser Ort nicht unter dem Oberamt, sondern allein unter ihr stehe. Sie nahm sogar das Recht der zweiten Instanz in Civil-Proceßsachen in Anspruch. Durch diese Streitigkeiten zwischen den Kurpfälzischen Behörden unter sich, in Verbindung mit den Streitigkeiten zwischen Kurpfalz und Erbach, kamen dann und wann, bei einzelnen, die Thätigkeit der Gerichte oder der Polizei in Anspruch nehmenden Vorfällen, die öffentlichen Interessen der Unterthanen in die größte Gefahr und Verwirrung, und erst dadurch, daß im Jahre 1806 die Grafschaft Erbach unter die Hoheit des Großherzogs von Hessen kam, wurden diese Interessen in dieser Beziehung gesichert.

#### 9. Die Herrschaft Fränkisch-Erumbach. Von Demselben.

Diese, im anmuthigen obern Thale der Gersprenz, auf der Linie zwischen Erbach und Darmstadt liegende Herrschaft besteht aus den Dörfern: Fränkisch-Erumbach, Bierbach, Eberbach, Erlau, Güttersbach und Michelbach, und einem Theile der Ortschaften Laudenau, Kleingumpen und Winterkasten. Die Besitzer derselben waren, soviel die Nachrichten zurückreichen, die zum niedern Adel gehörigen Herren von Rodenstein, die den Namen von der längst verfallenen, im Bezirke dieser Herrschaft gelegenen, durch bekannte Sagen berühmten oder berüchtigten Burg Rodenstein trugen.

Heinrich und Erkinger von Rodenstein verpfändeten in den Jahren 1346 und 1347 dem Grafen Wilhelm II. von Katzenelnbogen für ein Anlehn von 600 Pfund Heller die

Hälfte ihres Schlosses Rodenstein, nebst mehrern im Gebiete des Grafen liegenden Gegenständen, und im Jahre 1356 wurden von diesem Gläubiger noch weiter 340 Pfund Heller auf diese Pfänderei vorgeschoßen. Ein Achtel der Burg Rodenstein hatte Heinrich von Rodenstein dem Schenk Conrad von Erbach verkauft, der sich aber im Jahre 1348 mit dem gedachten Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen dahin verglich, daß er dieses Achtel von denselben zu Lehn nahm<sup>1)</sup>. In der Folge gestaltete sich, in unbekannter Zeit und auf unbekannte Weise, die Sache dahin, daß die von Rodenstein die ganze Burg Rodenstein und neun Ruten um dieselbe herum, mit der Zubehörde, von den Grafen von Katzenelnbogen zu Lehn trugen<sup>2)</sup>. Als nach Abgang des Mannsstamms dieser Grafen (1479) die Besitzungen derselben an das Haus Hessen gekommen waren, und die von Rodenstein die Darlehen, welche ihre Vorfahren im vierzehnten Jahrhundert, wie oben erwähnt, erhalten hatten, auf Anfordern nicht zurück zählten, bemächtigte sich Landgraf Wilhelm III. (reg. v. 1483 — 1500) des in seinem Cent-Territorium gelegenen Theils der Pfandstücke, wozu von ihm auch die Jagd in der Rodensteiner Mark gerechnet wurde. Die hierüber entstandenen Streitigkeiten wurden zwar durch einen Vergleich, den der Kurfürst von der Pfalz im Jahre 1493 vermittelte, für den Augenblick beigelegt; da aber in der Folge über diesen Vergleich zwei, in den Hauptpunkten von einander abweichende Urkunden zum Vorschein kamen, so kam es wieder zum Streit und zu Thätschlichkeiten. Diese und mehrere Processe, welche über einzelne Streitpunkte bei dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath anhängig wurden, dauerten bis in die Mitte des

1) Wenck Hess. Landesgeschichte I. 467. 468.

2) Dieses und was weiter folgt, ist aus Akten entnommen, deren Einsicht ich erhielt.

sechszehnten Jahrhunderts fort, ohne daß irgend etwas definitiv entschieden wurde.

Im Jahre 1563 starb Georg von Rodenstein, welcher das Schloß Rodenstein und die allodiale Herrschaft Fränkisch-Crumbach ganz besessen hatte. Die eine Hälfte dieser Besitzungen fiel seinem Sohne Georg Balthasar, die andere Hälfte seinem zweiten Sohne Hans Heinrich zu. Nachdem der Letztere ohne Hinterlassung eines Sohnes gestorben war, kam sein allodialer Theil, also die Hälfte der Herrschaft Crumbach, an seine Tochter Johanna Maria Eva, verheirathete von Seebach, welche dieselbe im Jahre 1653 an den Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt verkaufte. Diesem fiel auch, als Georg Friedrich von Rodenstein, der Enkel des Georg Balthasar, im Jahre 1671 starb, und mit ihm der Mannsstamm der von Rodenstein erlosch, die Burg Rodenstein, als eröffnetes Lehn, anheim.

Diejenige Hälfte der Herrschaft Crumbach, welche Georg Balthasar von Rodenstein erhalten hatte, kam nach seinem Ableben zur Hälfte an seinen Sohn Friedrich Neidhard, und zur Hälfte an den zweiten Sohn Georg Philipp, von welchem dieses Viertel an seinen Sohn Georg Friedrich gelangte.

Das Viertel des Friedrich Neidhard von Rodenstein kam an seine Tochter Johanna Maria Bibiana, die es 1651 an einen von Rabenhaupt verkaufte, der es seiner Ehegattin Maria Dorothea, geb. von der Neck durch Testament hinterließ, und von dieser erhielt es, ebenfalls durch Testament, ihr vierter Ehegatte, Weiprecht Freiherr von Gemmingen, fürstlich Hessischer Geheimer Rath und Präsident.

Das Viertel des Georg Friedrich von Rodenstein gelangte nach seinem Tode durch Erbgang an eine Frau von Haythausen, von dieser an ihre Tochter, welche an einen von Bernsdorf verheurathet war, von dieser an ihren Sohn, den Reichskammergerichts-Assessor von Bernsdorf, welcher

es an den Kaiserlichen General-Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Pretlack verkaufte. Von der Familie von Pretlack wurde es im Jahre 1802 an die Freifrau von Gemmingen, eine Geborne von Gemmingen, verkauft.

Der oben erwähnte Weiprecht von Gemmingen erhielt im Jahre 1693, gegen Zahlung von zehntausend Gulden, von dem Landgrafen Ernst Ludwig die mündliche Zusage der Ueberlassung des Hessischen Anteils an Crumbach im Odenwalde. Als der Präsident von Gemmingen dieses so auslegte, als seyen ihm hierdurch alle im Jahre 1653 von der Eva von Seebach an Hessen verkaufte Stücke überlassen worden, und dem Landgrafen ein in diesem Sinne abgefaßter Kaufbrief zur Unterschrift vorgelegt wurde, erklärte derselbe, daß dieses seine Meinung nicht gewesen, diese vielmehr dahin gegangen sey, daß dem von Gemmingen nur dasjenige von dem im Jahre 1653 erworbenen Antheile an Fränkisch-Crumbach solle überlassen werden, was außerhalb der Hessischen Landes- und Centgränen liege. Da demohngeachtet der von Gemmingen sich den Besitz der hier-nach zweifelhaften Gegenstände zu verschaffen gewußt hatte, so entstand nun wieder ein heftiger Streit, in welchem die früheren Streitigkeiten über die Territorial- und Centgränen von neuem zur Sprache kamen, insbesondere auch die Hoheit und Obermärkerschaft über die große Rodensteiner Mark. In einen Theil dieser Streitigkeiten wurde auch der Freiherr von Pretlack, als Eigenthümer eines Viertels an Crumbach, verwickelt.

Landgraf Ludwig VIII. erklärte bald nach seinem Regierungsantritt (1739), daß die Vereinbarung vom Jahre 1693 nach den Hessischen Hausverträgen ungültig sey; indem nach denselben der vom Landgrafen Georg II. erworbene Anteil an Crumbach von keinem Nachfolger in der Regierung habe veräußert werden dürfen. Er wolle jedoch geschehen lassen, daß von Gemmingen dasjenige zur Erwer-

bung von 1693 Gehörige, was außerhalb des Hessischen Territoriums liege, für die bezahlten 10,000 Gulden behalten möge, wenn er auf die im Hessischen Territorium gelesgenen Stücke verzichte. Wo nicht, so wolle Er an den Verkauf von 1693 gar nicht gebunden seyn, die bezahlten 10,000 Gulden aber zurück zahlen lassen. Als von Gemmingen diese Erklärung nicht annahm, so wurden im Jahre 1740 drei Viertel aller Güter, Gefälle und Gerechtsame, welche derselbe als Besitzer von Crumbach im Hessischen Territorium im Besitz hatte, mit Arrest belegt, und dahin verfügt, daß dem von Gemmingen die Obermärkerschaft im Rodensteiner Markwalde, die Benutzung des heimgefallenen Rodensteinischen Burgwaldes, und die Ausübung der Jagd und Fischerei an dem streitigen Orte nicht gestattet werden solle. Dies führte zu Vergleichsunterhandlungen, und es kam in den Jahren 1747 und 1748 ein Vergleich wirklich zu Stande, in welchem 1) die von Gemmingen auf ihre angesprochenen drei Viertel an der Gutsgerichtsbarkeit zu Neunkirchen, Lützelbach und Steinau Verzicht leisteten, dagegen 2) das dem Hause Hessen als ein Lehn heimgefallene Schloß Rodenstein als ein Allodium abgetreten erhielten, und 3) weiter vereinbart wurde, daß die große Rodensteiner Mark nach Anzahl der darin berechtigten Märker getheilt, die Hoheit und Jagdgerechtigkeit in denjenigen Theilen, welche den Märkern zu Neunkirchen, Steinau, Kleinsgumpen, Winterkasten und Lauterbach zufalle, dem Hause Hessen, die Hoheit und Jagd in den Anteilen der Märker zu Crumbach, Güttersbach, Erlau, Eberbach, Bierbach, und Michelbach aber der Gesamtherrschaft von Crumbach, nämlich der von Gemmingen und von Prettlack zustehen solle. Im Jahre 1750 kam zwischen Hessischen Commissarien und einem von Prettlack'schen Mandatar eine Vereinbarung zu Stande, worin derselbe dem Vergleiche von 1748, was die Abtheilung wegen der Territorialhoheit und der

Jagd betrifft, zwar beitrat, zugleich aber darauf beharrte, daß die Theilung der Mark nicht vorgenommen, also die Obermärkerschaft und andere gemeinschaftliche Märkerrechte wie bisher gemeinschaftlich bleiben sollten. Diese Vereinbarung wurde aber von keinem Theil genehmigt, und von Pretlack erhielt sich im Besitz, zu einem Viertel Anteil zu nehmen an der Obermärkerschaft sowohl diesseits als jenseits der Linie, worüber Hessen und von Gemmingen für die Theilung der Rodensteiner Mark, sowohl in Beziehung auf die Territorial-Hoheit, als auch in Beziehung auf die Boden-Anttheile der gemeinen Märker, im Jahre 1747 überein gekommen waren; hatte sich jedoch gefallen lassen, daß die Forstgerichtsbarkeit jenseits dieser Linie allein von v. Gemmingen und von v. Pretlack, diesseits dieser Linie aber allein von Hessen und von v. Pretlack ausgeübt werde. Es war aber ein unsicherer Zustand, der von Zeit zu Zeit unangenehme Reibungen herbei führte, da auch ein Theil der gemeinen Märker die erwähnte Linie nicht als Scheidungslinie für ihren Anteil an der Mark anerkannten.

In dieser Lage der Sache erwarb die Freifrau Dorothea von Gemmingen († 1822) im Jahre 1802 den von Pretlack'schen Anteil an Fränkisch-Crumbach durch Kauf, und vereinigte also, da sie schon vorher drei Viertel davon durch Erbschaft von der Familie von Gemmingen her besaß, die seit 1563 getheilt gewesene Herrschaft Fränkisch-Crumbach wieder.

Im Jahre 1806 kam diese Herrschaft unter die Hoheit des Großherzogs von Hessen, und die Frage über die Territorial-Gränze verlor hierdurch ihre Bedeutung. Im Jahre 1816 kam eine Vereinbarung über die Theilung der Rodensteiner Mark zwischen den gemeinen Märkern, und über die

Absindung der Obermärker zu Stande, wodurch dann diese langwierigen, zum großen Theile sehr geringfügigen Streitigkeiten (— indem z. B. die Absindung an Hessen für die Nutzungen der Obermärkerschaft nur einige hundert Gulden im Capital betrug —) völlig beendigt worden sind.

---

## XIII.

### Chronik des Vereins.

---

A) Zu ordentlichen Mitgliedern wurden im Jahre 1838 aufgenommen:

Seine Erlaucht der Erbgraf Alfred zu Erbach-Fürstenau.  
Seine Erlaucht der Graf Botho zu Stolberg-Werninge-  
rode-Gedern.

Herr Beck, Kriegs-Secretär, zu Darmstadt.

„ Briegleb, Candidat der Theologie, zu Romrod.

„ von Firnhaber-Fordis, auf Neuhof bei Gießen.

„ von Grolman, Geheimer Rath, zu Darmstadt.

„ Dr. von Hofmann, Freiherr, Finanzminister, Er-  
cellenz, zu Darmstadt.

„ Kümmich, Oberconsistorialrath und Stadtphysarre,  
zu Darmstadt.

„ Lauchard, Pfarr-Vicar, zu Offenbach.

„ Dr. Moller, Hofbaudirector, zu Darmstadt.

„ von Niedesel, Freiherr, Oberforstmeister, zu  
Lauterbach.

„ von Schenck, Oberfinanzrath, Freiherr, zu Darm-  
stadt.

Herr du Thil, Freiherr, dirigirender Staatsminister,  
Excellenz, zu Darmstadt.

„ Walther, Bibliothek-Secretär, zu Darmstadt.

„ Wolff, Hofrath, zu Hofheim im Kreise Großgerau.

„ Zimmermann, Kreissecretär, zu Alsfeld.

B) Zu correspondirenden Mitgliedern wurden im Jahre 1838 ernannt:

Herr von Krieg, Major und Flügeladjutant, zu Carlsruhe.

„ Dr. Mone, Geheimer Archivrath und Director des Landesarchivs, zu Carlsruhe.

„ Dr. Scharold, Legationsrath, zu Würzburg.

„ Wilhelmi, Stadtpfarrer, zu Ginsheim im Großherzogthum Baden.

C) Da der Verein, theils durch Geschenk, theils durch das Aufgraben alter Grabhügel auf seine Kosten, eine Anzahl interessanter Alterthümer erworben hatte, so nahm der Ausschuss darauf Bedacht, diese Alterthümer und diejenigen, welche der Verein noch fünfzig hin erwerben werde, nicht nur sicher aufzubewahren, sondern auch dem Publicum dadurch möglichst zugänglich zu machen, daß sie in dem Großherzoglichen Museum zu Darmstadt deponirt würden. Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz genehmigte die zu dem Ende von dem Ausschuss gestellten Anträge, und es kam folgende Einrichtung zu Stande:

„ Zwischen dem Director des Großherzoglichen Museums zu Darmstadt und dem Präsidenten des unter dem Protectorat Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bestehenden historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen ist, von Ersterem mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. März 1838 ad Num. D. 4323, und von Letzterem in Auftrag des Ausschusses des

historischen Vereins, folgende Vereinbarung getroffen worden:

- 1) Sämtliche Alterthümer, die der historische Verein bereits besitzt und noch weiter erwerben wird, werden, nachdem der Präsident das neu Erworbene in der nächsten Ausschuss-Sitzung nach der Erwerbung dem Ausschusse vorgezeigt hat, sodann jedesmal unverzüglich dem Director des Großherzoglichen Museums dahier vorgelegt und, wenn dieser das Stück der Aufbewahrung für werth hält, in diesem Museum zur Aufbewahrung deponirt.
- 2) Diejenigen Stücke, welche der Director des Museums der Aufbewahrung in demselben nicht für werth hält, werden dem Ausschusse in der nächsten Sitzung zur weiteren Verfügung darüber von dem Präsidenten wieder vorgelegt.
- 3) Die Aufbewahrung im Museum geschieht in einem Schranke oder in Schränken, welche auf der äußeren vorderen Seite, jedem sichtbar, die Aufschrift haben:

Dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zugehörige Alterthümer.

- 4) Dem Publicum ist die Beschauung dieser Alterthümer in derselben Weise zu gestatten, wie demselben die Beschauung selcher Alterthümer, welche Eigenthum des Museums sind, gestattet ist.
- 5) Es wird ein Verzeichniß in doppelter Ausfertigung aufgestellt und fortgeführt, in welches unter fortlaufenden Nummern ein jedes Stück sogleich, da es dem Museum zur Aufbewahrung übergeben wird, mit genauer Beschreibung
  - a) des Fundorts,
  - b) der Zeit des Funde,

- c) des Finders oder der Finder,
  - d) der Art des Auffindens, ob durch Zufall oder durch Aufgrabung;
  - e) der Art, auf welche der Verein das Stück erworben hat, durch Schenkung, Kauf oder Aufgrabung auf Kosten des Vereins,
- einzu tragen ist.

Jedes Stück erhält auf einer, demselben anzuheftenden, mit dem Siegel des Vereins zu besiegelnden Etiquette die Nummer, unter welcher es in das Verzeichniß eingetragen ist.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses ist im Museum, das andere von dem Präsidenten des Vereins aufzubewahren.

Sogleich, als etwas in das Museum zur Aufbewahrung deponirt wird, ist der Eintrag, mit Beisezung des Datums gleichlautend in beiden Exemplaren zu machen, und von dem Director des Museums und von dem Präsidenten des Vereins zu unterschreiben.

- 6) Der Präsident des Vereins hat in jeder Sitzung des Ausschusses und in jeder Hauptversammlung des Vereins das erwähnte Verzeichniß zur Einsicht der anwesenden Mitglieder vorzulegen.

Dessen zur Urkunde ist dieses doppelt ausgefertigt und unterschrieben worden.

Darmstadt den 22. April 1838."

Der Präsident des historischen

Der Director des Museums: Vereins:

(unterz.) Schleiermacher. (unterz.) Eigenbrodt.

D) In der Hauptversammlung des Vereins, welche den 11. Oktober 1838 zu Darmstadt gehalten wurde, kam Folgendes vor:

I) Der Präsident, Herr Geheimer Staatsrath Dr. Egenbrodt, eröffnete die Sitzung mit einem kurzen Vortrage, worin er daran erinnerte, daß der Verein seine Entstehung hauptsächlich den Bemühungen seines dermaligen Secretärs, des Herrn Hofraths und Historiographen Dr. Steiner, von welchem die erste Anregung dazu ausgegangen sey, zu verdanken habe; seit seinem Bestehen habe aber der Verein auch an Ausdehnung und Theilnehmer gewonnen; bei Gründung des Vereins im Jahre 1834 seyen demselben als ordentliche Mitglieder beigetreten gewesen 82 Personen, gegenwärtig habe der Verein 110 ordentliche Mitglieder, ohngeachtet derselben bisher 9 durch Absterben und 8 auf andere Art abgegangen wären; es seyen bisher 23 correspondirende Mitglieder ernannt worden, davon aber zwei durch den Tod abgegangen, nämlich der Geheime Rath von Gerning zu Frankfurt und der Geheime Rath von Spilker zu Arnsdorf, so daß also der Verein 131 Mitglieder habe<sup>1)</sup>. Seit der letzten Hauptversammlung habe der Verein durch fortgesetzte Herausgabe der Zeitschrift, wovon im Jahre 1837 das dritte Heft erschienen sey, anhaltend für seinen, in den Artikeln 1 und 2 der Statuten bezeichneten Zweck gewirkt; insbesondere sey aber das Streben des Redacteurs dahin gegangen, nur solche Sachen aufzunehmen, welche einen bleibenden Werth hätten, und durch welche die Aufklärung der vaterländischen Geschichte und die Alterthumskunde wirklich befördert werde. Auch habe das Wirken des Vereins sich im gegenwärtigen Jahre auf das Auflsuchen von Alterthümern durch Aufgraben alter Grabhügel in der Gegend

---

1) Nach dem 11. Oktober 1838 bis zu Ende des Jahres sind noch hinzugekommen 5 ordentliche Mitglieder, es ist aber ausgetreten ein ordentliches Mitglied, und das correspondirende Mitglied Schöff und Syndicus Dr. Thomas zu Frankfurt ist gestorben, so, daß der Verein gegenwärtig 134 Mitglieder hat.

von Vorsch ausgedehnt, wozu die nächste Veranlassung dadurch gegeben worden, daß die Vereinsmitglieder, Herrn Oberforstmeister von Dörnberg, Kreisrath von Nüding, Landrichter Klipstein und Obereinnehmer Heckler mehrere dieser Grabhügel auf ihre Kosten geöffnet, und die darin gefundenen sehr interessanten Gegenstände dem Verein zum Geschenk gemacht hätten; der Ausschuß habe hierauf zur Bezahlung von Taglöhnen bei Fortsetzung dieser Nachgrabungen vorerst 25 Gulden aus der Vereinskasse ausgezahlt; es seyen dann unter der Leitung des Herrn von Dörnberg wieder mehrere dieser Grabhügel aufgegraben und dadurch für den Verein sehr schätzbare Alterthümer gewonnen worden, welche nebst den durch die oben erwähnten Herren, so wie von dem Herrn Hofrath Wolff und dem Herrn Reviersförster Hoffmann dem Verein geschenkten Alterthümern, gegenwärtig in dem Großherzoglichen Museum zu Darmstadt aufbewahrt würden, und das selbst zum Beschauen des Publicums vorlägen, in Folge einer darüber von dem Ausschusse mit der Direction des Museums getroffenen Uebereinkunft, welche er der Versammlung vorlesen werde (s. oben unter Lit. B.). Es sey mit Zuversicht zu hoffen, daß noch an vielen Stellen im Lande durch Aufgraben sehr schätzbare Alterthümer für den Verein und durch ihn für das Publicum würden erlangt werden, wenn der Ausschuß denjenigen Mitgliedern des Vereins, welche geneigt wären, solche Aufgrabungen unter ihrer Leitung vornehmen zu lassen, zur Bezahlung der erforderlichen Taglöhner und etwaigen Unteraufseher, die nöthigen Geldmittel bewilligen könne. Auch würde mancher gediegener Aufsatz, der jetzt ungeschrieben bliebe, wenigstens nicht mitgetheilt würde, für die Zeitschrift gewonnen werden, wenn der Ausschuß im Stande sey, solchen Verfassern, die in der Lage seyen, bei ihren literarischen Arbeiten das dadurch für sie entspringende Einkommen berücksichtigen zu

müssen, ein mäßiges Honorar zu bewilligen. Für diese Zwecke reichten aber leider die jährlichen Geldbeiträge der Vereinsmitglieder, nach Abzug der unumgänglichen Ausgaben, nicht hin, und es sey deshalb sehr zu wünschen, daß der Wunsch, den der Ausschuß in seiner Sitzung am 17. Januar d. J. in dem Protokoll niedergelegt habe:

„dass zur Beförderung der Vereinszwecke ein jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln verwilligt werden möchte.“

in Erfüllung gehe; was dem Vernehmen nach in Baiern, Kurhessen und in Nassau der Fall sey. Geschehe dieses, so werde, — da die Vereinsmitglieder im ganzen Lande verbreitet seyen und voraussichtlich deren noch in allen Landesteilen hinzu kommen würden, — nicht nur die Sammlung des Vereins, zum großen Vortheil des Museums und des Publicums, sehr zunehmen, sondern auch die Zeitschrift viele gediegene Aufsätze mehr erhalten, und der Verein noch weit mehrere erfreuliche Proben seiner Thätigkeit liefern können, als er bis jetzt schon geliefert habe.

II) Der Präsident bemerkte, dass der Verein gegenwärtig folgende ihm zugehörige Gegenstände besitze:

- 1) Die im Großherzoglichen Museum dahier, in Folge der oben (unter Lit. B. erwähnten) Vereinbarung deponirten Alterthümer, bestehend in 23 Nummern, nach Inhalt des darüber verfertigten Verzeichnisses;
- 2) einige, vom Herrn Hofrat Wolff geschenkte römische Münzen; eine desgleichen, geschenkt vom Herrn Pfarrer Scriba;
- 3) ein, vom Herrn Regierungs-Director Herquet zu Fulda überschicktes messingenes Siegel des ehemaligen Nonnenklosters Höchst bei Breuberg, welches das verstorbene Vereinsmitglied, Oberförster Hauck zu Fulda, dem Verein geschenkt habe;

- 4) verschiedene, zum Geschenk erhaltenen Bücher, und im Tausch erhaltenen Zeitschriften, nämlich die, theils vollständigen theils unvollständigen Zeitschriften der historischen Vereine zu Wiesbaden, Kiel, Sinsheim, Kassel, Wezlar, Nürnberg, Bamberg und Würzburg, des Vogtländischen und des Hennebergischen Vereins; wogegen diesen zehn Vereinen das von unserm Verein herausgegebene Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde zugeschickt worden sey. Dieser Tausch werde fortgesetzt werden.
  - 5) Von diesem in 500 Exemplaren auf Kosten des Vereins abgedruckten Archiv (s. Bd. I. S. 333 — 334) seyen noch vorrätig: vom ersten Hefte 336, vom zweiten Hefte 342, vom dritten Hefte 344 Exemplare.
- III) Der Präsident legte der Versammlung die abgeschlossene Rechnung über die Vereinskasse von den Jahren 1836 und 1837, nebst allen dazu gehörigen Belegen, zur Einsicht vor, mit dem Bemerk, daß dem (nicht anwesenden) Vereinsmitgliede, Herrn Freiprediger Ritsert, welcher seit dem Bestehen des Vereins die mühevollen Geschäfte eines Rechners unentgeltlich besorgt habe, dafür der Dank des Vereins gebühre; den er dann, mit Einstimmung aller Anwesenden, aussprach.

IV) Der zeitige Secretär des Vereins, Herr Hofrat Dr. Steiner, verlas einen Bericht, in welchem er sich über das Einzelne seines Wirkens in Beziehung auf die Zeitschrift des Vereins, so wie über die dadurch erlangte Ausbente verbreitete, und, indem er alle Perioden der Hessischen Geschichte durchging, auf diejenigen historischen Lücken aufmerksam machte, von denen vorzüglich zu wünschen sey, daß sie durch Auffinden von Urkunden re. möchten ausgefüllt werden. Er habe in Erfahrung gebracht, daß im dreißigjährigen Kriege sehr viele Urkunden aus der Rhein- und Maingegend in ein entferntes Land gebracht worden

seyen, und er habe bereits Schritte Behufs ihrer Zurücklieferung oder Einsicht gethan, von deren Erfolg er dem Verein demnächst Nachricht geben werde.

V) Der Herr Kreisgerichts-Vicepräsident Dr. Schaab hieß einen schriftlichen Vortrag, betreffend die noch nicht gedruckte, von dem Kurfürsten Wolfgang zu Mainz im Jahre 1591 für die fünfzehn „in der Terminey des Rinsgawes gelegenen Dörfer“ erlassene peinliche Gerichtsordnung, die sich unter den Abschriften von Urkunden befindet, welche Bodmann im Jahre 1804 unserer Staatsregierung verkäuflich überlassen hat, und sich im Staatsarchiv zu Darmstadt befinden. Ueber diese 15 Dörfer \*) ist zwischen Kurmainz und den Brüdern Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg, Landgrafen zu Hessen, im Jahre 1583 ein Vertrag geschlossen worden, wonach dem Erftift Mainz in allen diesen Dörfern die hohe Malefiz oder peinliche Obrigkeit bleiben solle. Dieser peinlichen, in 45 Artikeln bestehenden Gerichtsordnung „solle,“ wie es darin heißt, „der Landmann getreulich nachsehen, und dieselbe stehet und vest in allen inhaltungen, bei ihren geleisten ayden und Pflichten, die sie, inmaßen zu Ende dieser Ordnung gesetzt wurden, darüber dem Erftift Mainz geleistet haben, oder noch wirklich leisten sollen, nachsehen, nach Inhalte derselben urtheilen, richten und sprechen, auch derselben durchaus nachsehen und geleben.“ — Hr. Schaab legte eine Ab-

---

\*) Es waren 1) Berstadt, zwischen Schlangenbad und Langenschwalbach, der Hauptort, wo Galgen und Kerker waren, auch die Centgerichte gehalten wurden; 2) Langenschwalbach, 3) Langenseissen, 4) Lindenscheid, 5) Heimbach, 6) Haufen oder Holzhausen vor der Höhe, 7) Niedergladbach, 8) Obergladbach, 9) Fischbach, 10) Hettenhain, 11) Wambach, 12) Ramstadt, gewöhnlich Ramsied genannt, 13) Fürtelbach, 14) Um selberg ober Niederramstadt, und 15) Gelsain; wovon aber die drei zuletzt genannten Orte ausgegangen sind. — So Hr. Schaab.

schrift dieser peinlichen Gerichtsordnung vor, nach welcher die, zu diesen 15 Dörfern gehörigen beiden Ortschaften Ober- und Niedergladbach, als dem Erzstift Mainz mit aller Obrigkeit zugehörend, von dieser peinlichen Gerichtsordnung ausgenommen werden.

VI) Auf das Ersuchen des Präsidenten entfernte sich Hr. Hofrat Dr. Steiner aus der Versammlung; worauf dann dieselbe darüber, ob und welche Remuneration ihm als bisherigem Secretär des Vereins und Redacteur der Zeitschrift zu bewilligen sey, nach Art. 13 der Statuten dahin den Beschluß faßte, daß für die drei vergangenen Jahre eine Remuneration von zusammen einhundert Gulden bewilligt werde.

VII) Nach dem Wiedereintritt des Herrn Steiner schritt die Versammlung zur Vornahme der durch die Artikel 6 und 7 der Statuten vorgeschriebenen Wahl des Ausschusses für die nächsten drei Jahre, nachdem vorher beschlossen war, daß der Ausschuß, einschließlich des Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretärs, aus fünfzehn Mitgliedern bestehen solle, und es wurden hierauf durch statutenmäßige Wahl zu Ausschusssmitgliedern ernannt die Herrn: 1) Baur, Archivsecretär, 2) Dr. Dieffenbach, Professor, 3) Dr. Eigenbrodt, geheimer Staatsrath (zum Präsidenten), 4) Dr. Feder, geheimer Hofrat und Oberbibliothekar, 5) Hardy, Regierungsrath, 6) Heid, Stadtgerichts-Assessor, 7) Dr. Freiherr von Hofmann, Finanzminister, Exellenz, 8) Dr. Köhler, Prälat und Superintendent, 9) Ludwig, geheimer Rath, 10) Nebel, Oberpostmeister, 11) Dr. Schaab, Kreisgerichts-Vicepräsident, 12) Scriba, Pfarrer, 13) Dr. Steiner, Hofrat und Historiograph (zum Secretär), 14) Stroeker, Archivrath (zum Vicepräsidenten), 15) Freiherr du Thil, dirigirender Staatsminister, Exellenz.

E) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben, durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Oktober, den in der Versammlung am 11. Oktober gewählten Präsidenten, Vizepräsidenten und Secretär für die nächsten drei Jahre zu bestätigen geruhet.

F) Das Deconomische.

Die Rechnung des Vereins für das Jahr 1837 hat sich, nach dem Abschlusse vom 25. September 1838, folgendermaßen gestellt:

I. Soll-Einnahme:

1) Kassebestand von 1836 . . . . .	178 fl. 24 fr.
2) Rückstand von 1835 . . . . .	10 fl. 30 fr.
3) Rückstand von 1836 . . . . .	14 fl. — —
4) Beitrag von 106 ordentlichen Mitgliedern für das Jahr 1837, 3 fl. 30 fr. von jedem . . . . .	371 fl. — —
	Summe . . . 573 fl. 54 fr.

II. Ausgabe:

1) An die Buchhandlung Leske für Saß, Druck und Papier von 500 Exemplaren des dritten Hefts des Archivs, für zwei Lithographien und 127 Circulare . . . . .	186 fl. 19 fr.
2) An Frommann für das Lithographiren verschiedener Siegel . . . . .	31 fl. 30 fr.
3) An Buchbinder Strauß für Converte, Papier und das Einbinden verschiedener Bücher . . . . .	20 fl. 45 fr.
4) An Hofrat Dr. Steiner für rück- erhaltene Auslagen und Reisekosten . . . . .	19 fl. — —
5) An denselben für ein Exemplar Des- sen Werks: Codex inscript. Rom. Rheni, Subscriptions-Preis . . . . .	12 fl. — —
6) An den Oberforstmeister Freiherrn von Dörnberg zu Lorsch, zur Fortsetzung der Nachgrabungen in dortiger Gegend . . . . .	25 fl. — —
zu übertragen . . .	294 fl. 34 fr.

Übertrag . . . . .	294 fl. 34 fl.
7) An den Scribenten Klug für Abschriften seit mehreren Jahren . . . . .	10 fl. — —
8) An Philipp Speier für die im Jahre 1837 dem Verein geleisteten Dienste . . . . .	15 fl. — —
9) An denselben für Einstammeln der Beiträge in Darmstadt . . . . .	1 fl. 36 fr.
10) Porto-Auslagen des Präsidenten . . . . .	3 fl. 37 fr.
11) Porto-Auslagen des Rechners . . . . .	— — 27 fr.
12) An verrufenen Münzen wurden verloren . . . . .	— — 48 fr.
Summe der Ausgabe . . . . .	326 fl. 2 fr.
Verglichen mit der 573 fl. 54 fr. betragenden Soll-Einnahme, müßte der Kassebestand seyn . . . . .	247 fl. 52 fr.
Da aber noch unbezahlt ausstehen:	
a) Von 1835 und 1836 die oben erwähnten	
	24 fl. 30 fr.
b) für 1837 die Beiträge von 61 Mitgliedern . . . . .	213 fl. 30 fr.
	238 fl. — —
So ist wirklicher Kassebestand nur . . . . .	9 fl. 52 fr.



## XIV.

Versuch eine bei Humetrod gefundene Inschrift zu erklären.

Vom

Geh. Staatsrath Dr. Knappe.

(Mit einer Abbildung.)

---

In dem römischen Castell bei dem Dorfe Humetrod in der Herrschaft Breuberg, welches ich zuerst in meiner Schrift:

Römische Denkmale des Odenwaldes ic. S. 94 ff.  
beschrieben habe, befinden sich zwei römische Bäder, wie dort ebenfalls angegeben worden ist.

In einem dieser Bäder, und zwar in demjenigen, welches zunächst des von Forstel nach Humetrod ziehenden Weges liegt, wurde im vorigen Jahre ein Backstein mit einer Inschrift ausgegraben, welcher durch die Güte des Herrn Archivraths Kehrer zu Erbach in den Besitz des historischen Vereins gelangt ist.

Der Stein befand sich, wie Herr Kehrer bemerkte, in der mittleren Lage der dreifachen Reihe Backsteine, welche die Decke des Feuerganges ausmachten, und war durch einen festen Mörtel mit den ihn berührenden übrigen Backsteinen verbunden.

Die Inschrift ist, wie der Augenschein zeigt, als der Stein noch weich war, folglich bevor derselbe gebrannt worden, mit einem spiken Instrumente eingeritzt, und besteht aus den in der Anlage genau nachgezeichneten Charakteren in drei Zeilen. Ich habe diese Charakteren numerirt, und an einigen derselben die verschiedenen Linien mit Buchstaben bezeichnet.

Bei dem ersten Anblick dieser Schriftzüge wird man darüber zweifelhaft seyn, welchem Alphabet sie wohl angehören möchten; bei genauerer Prüfung findet sich jedoch, daß sie die Grundformen des lateinischen Alphabets an sich tragen, welche aber durch die Flüchtigkeit der Hand, welche sie in den Stein zeichnete, sowie durch den doppelten Gebrauch, der von einzelnen Schriftzügen gemacht ist, etwas undeutlich geworden sind.

Bekanntlich sieht man es in römischen Inschriften oft, daß Liniens, welche in einem bestimmten Buchstaben vorkommen, durch Beifügung einer oder einiger Linien benutzt werden, um in Verbindung mit diesen zugleich noch einen anderen Buchstaben zu bilden; z. B. Æ, wo a und e einen Strich gemein haben.

Man darf sich ferner auch nicht durch, ihrer Gestalt oder Größe nach ungewöhnliche, den Grundformen beigelegte Nebenzeichen oder Zierrathen irre machen lassen, und endlich darf man den Unterschied nicht außer Acht setzen, welcher überall zwischen der eigentlichen Handschrift und der in den schönsten Formen gezeichneten und ausgeführten Steinschrift stattfindet.

Von diesen Ansichten ausgehend, bemerke ich zu den einzelnen Schriftzügen Folgendes:

Die Fig. 1 in der ersten und 13 in der zweiten Zeile haben die Grundform des lateinischen S; das Beizeichen oder Zierrath ist hier ein längerer gerader Strich, bei uns gewöhnlich ein halber Ring.

Die Fig. 2, 5, 9, 12 in der ersten und die Fig. 2 und 10 in der zweiten Zeile sind deutliche T.

Die Fig. 3, 7 und 11 der ersten und Fig. 4 der zweiten Zeile sind unverkennbare R.

Die Fig. 4, 8 und 14 der ersten Zeile haben die Grundform des lateinischen A, nämlich den auf seinen Schenkeln stehenden spitzen Winkel, nur fehlt die Querlinie zwischen den Schenkeln und einer derselben ist verlängert. Diese Figur kommt übrigens auch in anderen Inschriften als A vor, z. B. in P. J. Fuchs alter Geschichte von Mainz, Thl. II. S. 181. XXIII., und in Lehne gesammelten Schriften, 1. und 2. Heft, S. 187.

Fig. 6 der ersten Zeile ist als ein U erkennbar.

Die Fig. 10 in der ersten, sowie 3 und 12 in der zweiten Zeile sind deutliche E; und daß die Fig. 13 in der ersten, sowie 6 und 9 in der zweiten Zeile den Buchstaben I (J) darstellen sollen, läßt sich wohl eben so wenig bezweifeln, als daß Fig. 8 der zweiten Zeile ein P ist.

Schwieriger ist es, die Fig. 1, 5, 7 und 11 der zweiten Zeile zu entziffern, welche, wie ich glaube, mehrere Buchstaben mit gemeinschaftlichen oder sich berührenden Linien enthalten, die man theils als von einander getrennt, theils als mit einander verbunden, betrachten muß.

Meine Erklärung derselben ist folgende:

Zur Figur 1. Die Linien a, b, c stellen ein L dar, und die Linien d, e, f, g ein λ (A), wie in Fig. 4, 8 und 14 der ersten Zeile.

Zur Figur 5. Die gekrümmte Linie ab bildet, für sich betrachtet, ein C; verbindet man sie mit der Linie cd, so sieht man ein U; und das Anhängsel oder die Verlängerung de hat die Grundform des L, obgleich nur flüchtig ausgedrückt.

Zur Figur 7. Die Linien a, b, c, d stellen wiederum ein C dar, und zwar die Linie cd die Grundform und die

Linie ab das Beizeichen. In den Linien e f und g h, als zusammengehörig betrachtet, erblicke ich abermals ein λ (A), nur in einer etwas verschobenen Lage.

Zur Fig. 11. Die Linien a h und c d, als zusammengehörig angenommen, bilden ein U. Abstrahirt man von dieser Verbindung und betrachtet man die Linie a h b für sich, so ergibt sich die Figur des L. Die Linien e f und c d, mit einander verbunden, geben abermals die Gestalt des λ (A); und aus den Linien f g und k i, sieht man sie als zusammengehörig an, bildet sich der Buchstaben R.

In der dritten Zeile wird man in Fig. 1 den Buchstaben N nicht verkennen. Die Fig. 2 daselbst halte ich wiederum für zusammengesetzte Buchstaben; es bilden nämlich die Linien a b und c d e ein U, und verbindet man diese noch mit den Linien f g h, so stellt sich ein M (m) dar. In Fig. 3 erkenne ich ein L und in Fig. 4 die Zahl XXII.

Ich lese demnach die ganze Inschrift so:

STRATURA TERTIA.

LATERCULI CAPITULARES.

Num(erus) L(egionis) XXII.

Die Bedeutung dieser Inschrift wird durch einige Bemerkungen näher erläutert werden können.

Den römischen Legionen waren bekanntlich Werkleute beigegeben, welche besondere Abtheilungen bildeten, die Numerus, zuweilen auch cohors genannt wurden. Eben so ist es bekannt, daß die römischen Soldaten selbst bei dem Kriegsbauwesen verwendet wurden. Namentlich geschah dies bei der Fabrikation von Ziegeln und Backsteinen, wie viele auf solche Steine eingedrückten Tesseren mit dem Namen der Cohorte oder des Numerus beweisen.

Diese Backsteine wurden in verschiedenen Formen und Größen angefertigt, je nachdem es die Zwecke des besonderen Baues, für den sie bestimmt waren, erforderten.

Bei Untersuchung der im Odenwald entdeckten römischen Bäder habe ich gefunden, daß der zur Feuerung bestimmte Raum regelmäßig gesetzte Pilaster oder Säulchen enthielt, zwischen welchen das Feuer circulirte und die zugleich die obere Decke dieses Raumes trugen \*). Diese Säulchen standen auf größen Backsteinplatten, womit der untere Boden des Feuergangs ausgelegt war. Der Schaft der Säulchen bestand aus auf einander gesetzten kleineren Backsteinen, worauf dann einige Reihen großer Backsteinplatten ruhten, welche die Kapitale der einzelnen Säulchen und, weil diese sich wechselseitig und auf allen Seiten an einander anschlossen, zugleich die obere Decke des Feuergangs bildeten.

In einem solchen Feuergange kommen also drei verschiedene Gattungen von Backsteinen, nämlich die für den unteren Boden, die für den Schaft der Säulen und die für die obere Decke bestimmten, vor.

Die Inschrift, womit wir uns beschäftigen, ist vor dem Brand des Steines auf denselben gesetzt worden; ihre Bedeutung kann sich daher ebensowohl auf das, was mit der Gattung von Steinen, wozu der fragliche gehörte, bei der Einsetzung in den Ofen zum Brand geschehen sollte, als auf die Verwendung derselben nach dem Brände, bei dem Bau des Bades selbst, beziehen.

Die Worte der ersten Zeile „Stratura tertia“ übersetze ich: dritte Lage oder Schichte. Bezieht man diese Bezeichnung auf den noch vorzunehmen gewesenen Brand der Steine, so besagt sie, daß diese Gattung von Steinen bei der Einsetzung in den Ofen die dritte Schichte bilden sollte; bezieht man sie aber auf den Bau des Bades selbst, so wäre damit gesagt, daß diese Steine nicht zu dem Boden des Feuergangs, auch nicht zu den Schäften der darin zu

---

\*) Meine römischen Denkmale des Odenwaldes, S. 153.

errichtenden Säulen, sondern zu der oberen Decke, folglich zur dritten Schichte zu verwenden seyen.

Ich halte indessen die zuerst angegebene Beziehung für die wahrscheinlichere, weil die in der zweiten Beziehung angegebene Erklärung dasselbe sagen würde, was die zweite Zeile der Inschrift ebenfalls, aber weit bestimmter, ausdrückt. Die Worte „Laterculi capitulares“ sind nämlich nach meiner Ansicht so zu übersetzen „zum Kapital gehörige Backsteine“. Hierin läge demnach eine Bezeichnung der Bestimmung dieser Steine für den Bau, nämlich daß sie als Kapitale auf die kleinen Säulen des Feuerganges gesetzt werden sollten, und wirklich ist der hier besprochene Stein in der mittleren Lage der dreifachen Reihe von Backsteinen, welche die Decke des Feuerganges ausmachten, gefunden worden. Mag auch das Adjektivum „capitularis“ von capitulum, der Knauf oder das Kapital einer Säule, gebildet, nicht in den römischen Classikern vorkommen, so darf man sich doch wohl dadurch nicht irre machen lassen, denn man findet häufig Sprachfehler und Verstöße gegen die Rechtschreibung in römischen Inschriften, und nicht jeder römische Soldat oder Baumeister war ein Grammatiker.

Die letzte Zeile der Inschrift gibt, nach meiner Leseart, die Nachricht, daß der fragliche Stein vor einer zur 22sten Legion gehörigen Abtheilung, Numerus, gefertigt worden ist.

Für diese Erklärung spricht, daß der Odenwald bekanntlich sehr lange durch Abtheilungen dieser Legion besetzt war, sowie die Gewohnheit der Römer, welche wohl auch administrative Gründe haben mochten, durch derartige Inschriften die Heeresabtheilungen zu bezeichnen, welche irgend ein Bauwerk ausführten.

## XV.

Urkundliche Nachrichten über die Besitzungen des  
gräflichen Hauses Erbach.

Vom

Geh. Staatsrath Dr. Eigenbrodt.

(Aus dem Nachlaß des Verstorbenen.)

---

§. 1. Das gräfliche Haus Erbach besaß im Anfang des Jahres 1806 landesherrlich folgende Gebietetheile:

A) innerhalb der jetzigen Gränzen des Großherzogthums Hessen:

1. Erbach-Erbachische Landestheile:

1) Amt Erbach: Stadt Erbach, Dorf Erbach, Ebersberg, Elsbach, Erbuch, Erlenbach, Ernsbach, Eulbach, Mangelsbach, Günterfürst, Heisterbach, Lauerbach, Rosbach, Schönnen, Oberwürzberg, wo ein Untergericht dem Grafen von Ingelheim zustand, Unterwürzberg, Zell.

2) Amt Reichenberg:

a) Cent Reichelsheim: Reichenberg, Bockenrod, Eberbach, Erzbach, Frohnhofen, Großgumpen, Oberostern, Reichelsheim, Rohrbach, Unterostern; sodann Kleingumpen, Laudenau und Winterkasten, in wel-

chen drei Dörfern dem Besitzer der Herrschaft Fränfisch-Crumbach über einen Theil der Einwohner Gerichtsbarkeit zustand.

- b) Seit Kainsbach: Obergersprenz, Untergersprenz, Oberkainsbach;
- c) Kirchbeurfurt, in Gemeinschaft mit dem Hause Löwenstein-Wertheim;
- d) Brensbach und Niederkainsbach, woselbst jedoch die hoheitlichen Rechte zum Theil mit dem Hause Hessen-Darmstadt streitig waren.

### II. Erbach-Fürstenauische Aemter:

- 1) Amt Michelstadt und Fürstenau: Stadt Michelstadt, Schloß Fürstenau, Alselbrunn, Bullau, Eutersgrund, Gütersbach, Hiltersklingen, Hütenthal, Langenbrombach auf der rechten Seite des Bachs, Moßmar, Obermoßau, Rehbach, Steinbach, Steinbuch mit Neudorf, Stockheim, Untermoßau, Weitengesäß.
- 2) Amt Freienstein: Beersfelden, Airlenbach, Egean, Falkengesäß, Gammelsbach, Hebstahl, Hezbach mit Krähberg, Hinterbach, Hoheberg, Kailbach rechts des Itterbachs, Oberfinkenbach, Olfen, Raubach, Schöllnbach, Untersensbach. — Sodann: Gallenbach, Hesselbach, Kailbach links des Itterbachs, in welchen drei Orten dem Fürsten von Leiningen seit 1803, als Besitzer des Amtes Amorbach, gewisse Hoheitsrechte zustanden.
- 3) Gericht Rothenberg: Rothenberg, Hainbrunn, Kortelshütte, Unterfinkenbach.

### III. Erbach-Schönbergische Aemter:

- 1) Amt König: König, Fürstengrund.
- 2) Amt Schönberg: Schönberg, Elmshausen, Gaudernheim, Gronau, Hohenstein, Lautern, Radelbach,

- I) Reichenbach, Wilmshausen, Zell; sodann, abgesondert von diesem Theile des Amts, an der Weschnitz unterhalb Fürth das Gericht Rimbach, bestehend aus Rimbach, Lüzel-Rimbach, Möngelbach, Moosbach und Zöbenbach.
- 3) Herrschaft Breuberg, gemeinschaftlich mit dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, und eingetheilt in vier Centen:
- a) Cent Neustadt: Stadt Neustadt, Schloss Breuberg, Dorf Raibach, die Höfe Wolf und Arnheiden;
  - b) Cent Höchst: Höchst, Annelsbach, Breitenbach, Dusenbach, Eßengesäß, Forstel, Hainstadt, Hetschbach, in welchem Dorfe der Freiherr von Wambold das Untergericht besaß, Hummetroth, Mühlhausen, Mümling-Grumbach, Pfiersbach, Rimhorn, Rosenbacher Höfe, Sandbach;
  - c) Cent Lüzelbach: Lüzelbach, Breitenbrunn, Haingrund, Kimbach, Ohrenbach, Seckmauern, Vielbrunn und Wiebelsbach, das Schloss Hainhaus, die Höfe Angelhof, Bremhof, Brunnthal und Hengemantel;
  - d) Cent Kirchbrombach: Kirchbrombach, Alfhöllerbach, Ballsbach, Böllstein, Gumpersberg, Hainbach, Höllerbach, Langenbrombach auf der linken Seite des Bachs, Niederkinzig, Oberkinzig, Stierbach, Waldbach und der Hof Kielbach.

B) Außerhalb der jetzigen Gränzen des Großherzogthums Hessen:

- I. In den jetzigen Gränzen des Großherzogthums Baden, Amts Unterheidelberg: die Ortschaften Ober-Kunzenbach (von Schneider Cangelbach genannt) und Rischweiler.
- II. In den jetzigen Gränzen des Königreichs Baiern, im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg: Amt Wilden-

stein oder Gent Eschau: Schloß Wildenstein, Eschau, Hofstädten, Unteraulenbach, Wildensee.

§. 2. Von den Besitzungen des Hauses Erbach (§. 1) gehörte in alten Zeiten Einiges zum Oberrheingau, Einiges zum Gau Wingartheiba, das Meiste zum Maingau. Ob Einiges zum Loddengau gehört hat, ist unter den Geschichtsforschern streitig.

Die Literatur über die Bestandtheile dieser Gauen ist bedeutend. Schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts stellte Freher<sup>1)</sup> ein Verzeichniß der Ortschaften des Oberrheingaus und Loddengaus auf; es ist aber weder vollständig, noch durch Urkunden begründet. Dieses Verzeichniß nahm, soviel den Loddengau betrifft, Tolner<sup>2)</sup> in seine, im Jahre 1700 erschienene rheinpfälzische Geschichte ohne Verbesserungen auf. Nicht viel besser sind die Beschreibungen des Loddengaus, des Maingaus, des Oberrheingaus und des Gaus Wingartheiba, die der Einleitungs-Band des Abts Bessel<sup>3)</sup> zu der Gottwicher Chronik enthält; das Werk erschien im Jahre 1732. Die Zusätze und Verbesserungen, womit im Jahre 1752 Estor<sup>4)</sup> das von Bessel aufgestellte Ortsverzeichniß des Oberrheingaus abdrucken ließ, sind unbedeutend. Aus reichlicheren Quellen geschöpft ist die Beschreibung des Loddengaus, die das Mitglied der Kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, A. Lamey<sup>5)</sup> im Jahre 1766 herausgab. Nachdem von

1) Marquardt Freher orig. Palat. P. I. p. 47—59 der zweiten Ausgabe von 1613; die erste Ausgabe erschien im Jahr 1598.

2) C. L. Tolner hist. Palat. cod. dipl. p. 10—11.

3) Chronicon Gottwicense T. I. p. 664. p. 686. p. 743. p. 856. et addenda ad pagum Moingowe p. 886.

4) Estor orig. jur. publ. Hass. p. 59.

5) Pagi Lobodunensis, qualis sub Carolingis maxime regibus fuit, descriptio. Auctor Andreas Lamejus. In act. academ. Theodor. Palat. Vol. I. p. 215. Mit einer Karte.

dieser Akademie in den Jahren 1768 und 1770 die alte  
Vorscher Chronik und Urkunden-Sammlung aus dem in  
zwölften Jahrhundert geschriebenen Codex vollständig war  
herausgegeben worden<sup>6)</sup>), lieferte Lamey, durch diese frucht-  
bare Quelle noch mehr unterstützt, eine Beschreibung des  
Oberrheingaues, die im Jahre 1770 erschien<sup>7)</sup>.

Unterdessen hatte den Mannheimer Akademiker Chr. F.  
Kremer die Erwágung des Umstandes, daß in Deutsch-  
land die Eintheilung des Landes in Gauen älter ist als die  
Eintheilung in Bisthümer, auf den Gedanken gebracht, daß  
man die spätere geistliche Eintheilung nach der bereits be-  
stehenden politischen, also die Gränzen der bischöflichen  
Kirchensprengel nach den Gränzen der Gauen werde einges-  
richtet haben, so, daß nicht ein und derselbe Gau theilweise  
zu verschiedenen geistlichen Diöcesen gezogen worden sey.  
Wie nun die Gränzen dieser sich nach den Gaugränzen ge-  
richtet hätten, so habe man bei letzteren, wo die Gelegen-  
heit dazu gewesen, auf die Schneeschmelze, d. h. auf den  
Abfluß der von den Gebirgen kommenden Wasser, als die  
natürliche Gränze, gesehen<sup>8)</sup>. Von dieser Ansicht in den  
Fällen Gebrauch machend, wo urkundliche Beweise darüber,  
daß ein Ort zu diesem oder jenem Gau gehört habe, man-

---

6) *Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus ex aevo maxime Carolingico.* Mannhemii in 4. Tom. I. 1768. Tom. II. 1768. Tom. III. 1770.

7) *Pagi Rhenensis qualis sub Carolingis maxime regibus sicut, descriptio.* Auctor A. Lamejus. In act. acad. Theodor. Palatin. T. II. Vol. II. p. 153. Mit einer Karte.

8) Chr. F. Kremer Geschichte des Rheinischen Franken unter den Merovingischen und Karolingischen Königen bis in das Jahr 843. Herausgegeben (nach des Verfassers Tode) von A. Lamey. In der Vorrede hebt der Herausgeber die Verdienste heraus, die sich Kremer durch Anwendung der Lehre von der Uebereinstimmung der bischöflichen Kirchensprengel mit den alten Gauen und Provinzen erworben habe.

geln, hat Kremer unter andern auch die Gränzen der im Anfang des gegenwärtigen §. genannten vier Gauen untersucht<sup>9)</sup>, und sich hierbei insbesondere auch der von Würdtwein an das Licht gezogenen alten Archidiaconat-Register der Mainzer Diöcese<sup>10)</sup> in der Art bedient, daß er annahm, daß auch von den Gränzen der zu einer und derselben bischöflichen Diöces gehörigen Archidiaconate und deren Unterabtheilungen sich da, wo verschiedene Gauen an einander gränzen, auf die Gaugränzen schließen lasse.

Wenck hat in dem, 1783 erschienenen ersten Bande der hessischen Landesgeschichte nur Einiges über die Gränzen des Oberrheingaus gesagt, indem er sich auf die erwähnten Arbeiten Lamey's und Kremer's bezog und sich der Ansicht des Letzteren über die Uebereinstimmung der Diöcesangränzen mit den Gaugränzen anschloß<sup>11)</sup>.

Im Jahre 1794 erschien eine Beschreibung des Gaus Wingartheiba von Lamey<sup>12)</sup>, wodurch die Vorarbeiten, die Bessel und Kremer geliefert hatten, übertroffen wurden.

---

9) Kremer a. a. D. S. 47 ff. — Insbesondere Lobdengau S. 101; obere Rheingau S. 103; Maingau S. 106.

10) *St. A. Wuerdtwein diocesis Moguntina in archidiaconatos distincta et commentationibus diplomaticis illustrata.* Mannhemii in 4. Tom. I. 1769. Tom. II. 1772. Tom. III. 1777. Für unsern Gegenstand gehört hierher der Archidiaconatbezirk des Prebsts von St. Victor zu Mainz (T. I. p. 321 ff.) und der Archidiaconatbezirk des Collegiat-Stifts zu Aschaffenburg (T. I. p. 513 ff.), deren ersterer sich über den Oberrheingau, der größte Theil des letzteren aber sich über den Maingau erstreckte.

11) Wenck a. a. D. I. 25. 26. 70. Er hat im zweiten Bande dieser Landesgeschichte von der Kremerischen Lehre den fruchtbarsten Gebrauch gemacht.

12) *Wingartheibae veteris pagi Franciae novae, ex monumentis medii aevi, descriptio.* Auctor A. Lamey. In act. acad. Theodor. Palat. T. VII. Vol. II. p. 29. Mit einer Karte.

Dahl hat in seiner, im Jahre 1812 erschienenen Geschichte des vormaligen Klosters Lorsch<sup>13)</sup> die Gränzen des Oberrheingaus, so wie er solche annimmt, auf einer beigefügten Karte verzeichnet, und einen Irrthum Lamey's verbessert, dagegen aber, wie wir unten sehen werden, einen weit grösseren Irrthum begangen.

Ueber den Maingau und die in demselben erscheinenden Theile, dem Plumgau, Bachgau und Rotgau, lieferte im Jahre 1819 Schmidt<sup>14)</sup> mehrere, eben nichts Neues enthaltende Bemerkungen.

In Steiner's Werk über den Bachgau, welches von 1820 bis 1829 erschien<sup>15)</sup>, kommt über die Gränzen des Maingaus nichts Neues vor, aber sehr viel Neues über die Ortsgeschichten.

Im Jahre 1831 hat Dahl eine Gränzbeschreibung des alten Maingaus geliefert<sup>16)</sup>, welche hauptsächlich auf die Kremer'sche Lehre von der Uebereinstimmung der Gränzen der geistlichen Bezirke mit den Gaugränzen, in Verbindung mit Stellen aus Urkunden, worin Orte als zum Maingau gehörig bezeichnet sind, gebaut ist. Er hat, was jene Grundlage betrifft, sich an die Verzeichnisse der zu den

---

13) R. Dahl histor. topograph. statist. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, oder Kirchengeschichte des Oberrheingaus, Geschichte und Statistik des Klosters und Fürstenthums Lorsch. Darmstadt 1812. in 4. Der Verf. hat das Verdienst, eine große Menge lokaler Notizen herbeigeschafft zu haben.

14) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen. II. 405 bis 409.

15) Steiner Alterthümer und Geschichte des Bachgaues im alten Maingau. in 8. 1. Theil. Aschaffenburg 1820. 2. Theil, daselbst 1827. 3. Theil, Darmstadt 1829.

16) Der alte Maingau, beschrieben von Dahl; im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, herausgegeben von G. H. Verß. Bd. 6. S. 504 — 519. Hannover 1831. in 8.

Aschaffenburger Kuralkapiteln Rotgau und Montat bei Würdtwein (not. 10) gehalten und blos hiernach die Gränzen des alten Maingaus gezogen, von diesem also still-schweigend die Pfarreien des ebenfalls zum Aschaffenburger Archidiaconatsbezirk (also zur Mainzischen Diöcese) gehörigen Kuralkapitels Tübergau, ausgeschlossen, mithin insbesondere Miltenberg. Er ist hierin, wie es scheint, der Meinung Kremer's<sup>17)</sup>, und wohl mit Recht gefolgt; nur hätte er dann nicht sagen sollen: „Der Umfang des Maingaus lässt sich am besten bestimmen und erkennen durch nachfolgende Gränzorte, welche uns das Archidiakonats-Register des Stiftes zu Aschaffenburg bei Würdtwein deutlich genug angibt“, denn dieses Archidiakonats-Register enthält auch das, oben angeführte, Kuralkapitel des Tübergaus<sup>18)</sup>. Er hat also, wie das nicht selten bei ihm der Fall ist, sehr ungenau sich ausgedrückt.

Endlich hat Steiner noch im Jahre 1833 ein Büchlein über die Alterthümer und Geschichte des Rodgaues geliefert (Darmstadt bei Heyer in 8.), wovon gilt, was oben von seinem Werk über den Bachgau gesagt wurde.

Was v. Lang im Jahre 1830 über den alten Rheingau gesagt hat<sup>19)</sup>, besteht blos in einigen unbedeutenden Zeilen.

Aus dem Archidiakonats-Register des Stifts zu Aschaffenburg, insbesondere der Kuralkapitel Rotgau und Montat<sup>20)</sup>, in Uebereinstimmung mit Urkunden, in welchen ans-

17) Kremer a. a. D. S. 48—50.

18) Wuerdtwein l. c. I. 653—668.

19) v. Lang Baierns Gauen (Nürnberg 1830. 8.) S. 129.

20) Der Name Montat kommt wohl her von Emunitas, und das in dem Umfang dieses Kuralkapitels der mit Immunität versehene Sitz dieses Kapitels selbst lag. Sonst kommt auch ein (ausgegangener) Ort Munitat vor in der Eginhard'schen Gränzbeschreibung des Michelstädts-

gegeben ist, zu welchem Gau einzelne Orte gehört haben<sup>21)</sup>, ergibt sich, daß die Gränzorte des alten Maingaus, soweit solcher auf der linken Seite des Mains lag, folgende waren: Offenbach<sup>22)</sup>, Bibar, Heusenstamm, Diezenbach, Messenhausen, Urberach, Nessel, Dieburg, Gundernhausen, Rosdorf, Zeilhard, Spachbrücken<sup>23)</sup>, Reinheim, Großbiberau, Rodau, Lichtenberg, Billings, Lützelbach, Brandau, Neunkirchen, Laudenau, Winterkasten, Gumpen, Stern, Erzbach, Hiltersklingen, Olfen, Beerfelden<sup>24)</sup>, Waldbullau und Eulbach. Hier zog die Grenze des Maingaues in nordöstlicher Richtung so, daß die jetzt bairischen Ortschaften Weckbach, Breitendiel, Mainbullau und Heubach noch hinein gehörten; von da ging die Gränze auf das rechte Mainufer über<sup>25)</sup>. — Miltenberg gehörte aber in das Landkapitel Tubergau<sup>26)</sup> und lag in dem zu Ostfranken gehörigen Tubergau, an den südlich der ebenfalls ostfränkische Gau Wingartsheiba gränzte<sup>27)</sup>.

Daß von Offenbach bis in die Gegend von Winterkasten

---

ter Bezirks von 819, in Cod. Lauresh. I. 49, wosür aber Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 628 Munital hat.

21) Eine Zusammenstellung dieser Orte hat Dahl in dem not. 16 angeführten Aufsäze geliefert, die jedoch nicht frei von gewagten Conjecturen ist.

22) Lamey hat in dem not. 7 angeführten Aufsäze mit Unrecht Offenbach in den Oberrheingau gesetzt.

23) Zeilhard, Spachbrücken und Georgenhausen waren in alten Zeiten Filiale von Dieburg.

24) Wuerdtwein l. c. I. 606. „Buerfelden: ibidem adveniunt XII. villulae, et sunt ibidem XII. scabini“ (Gendschöffen).

25) Wuerdtwein l. c. I. 623.

26) Wuerdtwein l. c. I. 653.

27) Dipl. Arnulfii regis de 889, ap. Eckhardt commentar. de rebus Franciae oriental. T. II. p. 895: „in pagis orientalium . . . id est, in pago . . . Thubergowe et Wingartweiba.“

der Maingau an den Oberrheingau geprägt, und daß insbesondere das Erbachische Amt Schönberg in dem Oberrheingau gelegen habe, ist nach dem Archidiakonatsregister des St. Victorstifts zu Mainz, womit keine bekannte Urkunde im Widerspruch steht, gewiß<sup>28)</sup>). Ueber das Kirchspiel Rimbach sind die Meinungen verschieden. Lamey hat angenommen, daß Fürth, Mörlenbach und Rimbach noch zum Oberrheingau gehört hätten<sup>29)</sup>). Diesem widersprach Kremer, aus dem Grundsatz der fast allgemeinen Uebereinstimmung der geistlichen mit der politischen Eintheilung, da Fürth mit seinen Filialen Lindenfels und Schlierbach, und eben so die Kirchspiele Mörlenbach, Rimbach und Waldmichelbach noch zum Wormser Kirchensprengel gehörten hätten<sup>30)</sup>). Dagegen hat Dahl<sup>31)</sup> sich wieder an die Meinung Lamey's angeschlossen, und in der von ihm entworfenen Karte des Oberrheingaus die Kirchspiele Lindenfels, Fürth, Rimbach, Mörlenbach, Waldmichelbach, Abtsteinach, Hammelbach und Schlierbach, ganz in die Gränzen des alten Oberrheingaus gezogen. Hiermit scheint übereinzustimmen die Bemerkung Wagner's<sup>32)</sup>: „daß in der Nähe der Beschnitzquellen, wo auch der Ulvenbach entspringt, die Schneeschmelze die vier alten Gauen, den Wingartheiba-, Main-, Rhein- und Lobdengan scheide.“

Viele der zu den erwähnten Kirchspielen gehörige Ortschaften kommen in alten Urkunden, insbesondere im Vorscher Codex, vor; aber bei keinem ist erwähnt, zu welchem Gau der Ort gehöre. Zwar hat Dahl auf seiner Karte

28) In älteren Zeiten gehörten die Kirchspiele Reichenbach und Großnau zur Pfarrkirche zu Bensheim.

29) In den oben, not. 5 und 7 erwähnten Gaubeschreibungen.

30) Kremer Geschichte des rheinischen Franken S. 102.

31) Dahl histor. Beschreibung von Vorsch S. 13 ff. S. 115 ff.

32) Wagner Beschreibung des Großherzogthums Hessen. I. 247.

in die Gegend des jetzigen Dorfs Affolderbach einen Ort *Aphapalah* gesetzt, der in einer Urkunde vom Jahre 951 als im Oberrheingau liegend vorkommt<sup>33)</sup>; es fehlt aber an Beweis, daß es das jetzige Affolderbach sey, vielmehr ist das Gegentheil anzunehmen, da in zwei Urkunden unter Karl dem Großen und in einer Urkunde von 846 ein Ort *Affolterloch* im Speiergau vorkommt<sup>34)</sup>, und man also auch unser Affolderbach, wenn das Dorf im Jahre 951 schon existirt hat, wohl nicht so, wie Dahl annimmt, genannt haben würde. — Auch bei Birkenau, welches oft in dem Lorscher Codex vorkommt, ist in keiner Urkunde gesagt, ob es in den Oberrheingau oder in den Loddengau gehöre. Erst unterhalb Birkenau, in der Bergstraße, treten die Gaugränen in Urkunden hervor, indem Weinheim im Loddengau, Hemsbach aber im Oberrheingau lag<sup>35)</sup>.

Nach dem Synodal-Buche vom Jahre 1496 gehörten noch damals die Kirchspiele Mörlenbach, Rimbach, Fürth mit den Filialen Schlierbach und Lindenfels, und das Kirchspiel Waldmichelbach, in welchem auch die jetzigen Kirchspiele Hammelbach und Abtsteinach begriffen waren, zur bischöflichen Diözese Worms und, eben so wie Birkenau, zum Landkapitel Weinheim<sup>36)</sup>. Wann und auf welche Veranlassung diese Kirchspiele, mit Ausnahme von Birkenau und Lindenfels, als welche bis in die neuesten Zeiten in Verbindung mit dem Bisthum Worms blieben, von diesem ab und zur bischöflichen Diözese Mainz gekom-

33) Cod. Lauresh. I. 445. n. 428.

34) Cod. Lauresh. II. 102. n. 1077. II. 377. n. 2087. 2088.

35) Cod. Lauresh. I. 447. n. 430. In pago Lobod. in Vinnenheim. Cod. Lauresh. I. 117. n. 67. Villa Hemmingeshach nomina-ta, in pago Rinecgowe.

36) Schannat histor. Wormat. p. 7. 11. 21. 39. 49 f. 55. In der Urkunde von 1475 bei Schneider a. a. D. Urk. S. 563 kommt Bohenbach als in dem Bisthum Worms gelegen vor.

men sind, ist nicht bekannt<sup>37)</sup>). Uebrigens setzt Dahl (a. a. D.) sehr inconsequent Birkenau deshalb, weil es bei der Diöcese Worms geblieben, in den Loddengau, dagegen Lindenfels, obgleich es ebenfalls dabei blieb, in den Oberrheingau.

Bei dem Mangel urkundlicher Beweise, zu welchem Gau die oben genannten Kirchspiele gehört haben, wird hier vor der Hand und bis etwa solche Beweise entdeckt werden, die unzweifelhaft alte kirchliche Gränze als zusammenfallend mit der Gaugränze, und also, daß die genannten Kirchspiele zum Loddengau gehört haben, anzunehmen seyn. Dies voraus gesetzt, würde dieser Gau mit dem Oberrheingau in der Gegend von Winterkasten begränzt haben. Als Gränze von da bis an die Bergstraße möchte dann die anzunehmen seyn, welche zu Zeiten Karls des Großen das Kirchspiel der Kirche zu Heppenheim hatte, wozu nach der alten Gränzbeschreibung dieses Kirchspiels damals auch die jetzigen Kirchspiele Reichenbach, Gronau und Hemsbach gehörten. Nach dieser alten Gränzbeschreibung zog die Gränze von der Höhe bei Gadernheim über die Schneeschmelze hin, bei Seidenbach, Lautenweschnitz, Mittelechtern und Albersbach und dann ungefähr so, wie jetzt die Landesgränze gegen Baden bis gegen Sulzbach hin zieht<sup>38)</sup>.

Hiernach gränzte von der Gegend bei Winterkasten der Loddengau mit dem Maingau bis in die Gegend, wo er an den Gau Wingartheiba stieß. Man weiß von diesem Gau, so viel die jetzt Erbachische Gegend betrifft, sehr wenig. Im

---

37) Dahl a. a. D.

38) Diese Heppenheimer Kirchspiels-Gränzbeschreibung, wie sie sich auf einem alten Steine in der Pfarrkirche zu Heppenheim vorsindet, hat Dahl a. a. D. S. 189, vom Original abgeschrieben, geliefert und commentirt. Er hat aber, indem er nach derselben die Gränze zieht, mit Unrecht Lindenfels hineingezogen.

Jahre 772 schenkte ein gewisser Stangart dem Kloster Lorsch einen Wald nebst Feld, gelegen „in pago Wingart-heiba super fluvio Neckare inter Gaminesbach et Ul-vina<sup>39)</sup>“. Ob hier die jetzigen Ortschaften Gammelsbach und Olfen gemeint sind, oder der Gammelsbach und der Ulvenbach, ist nicht klar, das Letztere jedoch wahrscheinlicher. Dass der Gau Wingartheibe sich soweit westlich erstreckt habe, ist nach einem Synodal-Buche von 1453<sup>40)</sup>, worin die Pfarrei Rothenberg als zur Diöcese Würzburg und zum Landkapitel Buchheim gehörend vorkommt, nicht zu bezweifeln. Auch kann nicht auffallend erscheinen, dass die Diöcese Würzburg sich so weit gegen Westen erstreckt habe, da erst im Jahre 1656 das Kloster Amorbach, nebst den Pfarreien Amorbach, Kirchzell, Weilbach, Mudau und deren Filiale von dem Bischof von Würzburg an den Erzbischof von Mainz im Tausch gegen andere Pfarreien abgetreten worden sind<sup>41)</sup>. Doch erscheint Rothenberg, sowie Hirschhorn, in dem Synodalregister von 1496 als zur Wormser Diöcese und zum Landkapitel Weibstadt gehörig<sup>42)</sup>. Es mag zwischen 1453 und 1496 eine Abänderung in der Diöcesanverbindung Rothenbergs mit Würzburg vorgegangen seyn. — Da noch im Jahre 1736 die Orte Hesselbach, Gallenbach, Kailbach und Schöllenbach Filiale der Kirche zu Mudau waren<sup>43)</sup>, so haben sie auch in den Gau Wingartheiba gehört, und es ist daher für das Auffinden der Gränzen dieses Gaus gleichgültig, ob das in einer Urkunde als zu demselben gehörig angegebene Haspach<sup>44)</sup> der jetzige

39) Cod. Lauresh. II. 601. num. 2893.

40) *Wuerdtwein* subsid. diplom. V. 345. 373.

41) *Wuerdtwein* dioeces. Mogunt. I. 729.

42) *Schannat* histor. Wormat. p. 7. 30 et 48.

43) *Gropp* histor. monast. Amorbacensis p. 144.

44) Cod. Lauresh. II. 581. n. 2821.

Ort Hesselbach ist, wie Kremer<sup>45)</sup> meint, oder Asbach bei Moßbach, wie Lamey<sup>46)</sup> will. Dieser Letztere ist auch der Meinung, daß der Wingartshof sich nicht bis über den Euter- oder Itterbach gegen Westen erstreckt habe; was sich aber doch nach der oben angeführten Urkunde vom Jahre 772 (not. 39) nicht vertheidigen läßt; man müßte dann annehmen, daß in derselben, wie man manchmal bei Gränzorten findet, aus Verschen des Concipienten der Bau unrichtig angegeben sey.

Im Jahre 819 wird die Gegend, worin Michelstadt liegt, im Jahre 821 und 823 die Gegend, worin König liegt, Phlumgau (Phlumgowe) genannt<sup>47)</sup>, und im Jahre 795 kommt ein Ort Bibimheim, dessen Lage unbekannt ist, als im Phlumgau liegend vor<sup>48)</sup>. Dann heißt es in dem bekannten Verzeichniß des Mönchs Eberhard über Schenkungen an die Abtei Fulda<sup>49)</sup>, ohne Erwähnung der Zeit: Dito comes tradidit bona sua sancto Bonisacio in Pago Phlumgowe in villa Rodem XXXII mancipia, idem comes in Moyngowe XXXIII mancipia. Auch die Lage dieses Orts Rodem ist unbekannt<sup>50)</sup>. Sonst findet sich nichts von diesem Phlumgau, von dem also auch nicht bekannt ist, wie weit er sich erstreckt und ob er, als Untergrau — etwa Centbezirk — des Maingaus, dem er angehörte, eine politische Bedeutung gehabt hat.

§. 3. Da die Geschichte des Hauses Erbach sich an die Geschichte von Michelstadt knüpft, so ist letztere voraus zu schicken.

45) Kremer a. a. D. S. 48.

46) Lamey in act. acad. Theodor. Palat. Vol. VII. p. 35.

47) Cod. Lauresh. I. 47. III. 159. num. 3592. 3593.

48) Cod. Lauresh. III. 159. n. 3594.

49) Schannat Tradit. Fuld. p. 298.

50) S. übrigens hierüber Steiner Alterthümer und Geschichte des Bachgaus im alten Maingau. I. Theil, §. 3 und 4.

Egilward, ein Würzburger Mönch aus dem Anfang des ersten Jahrhunderts<sup>51)</sup>, erzählt in dem Leben des heiligen Burchard, ersten Bischofs von Würzburg<sup>52)</sup>, der um das Jahr 753 gestorben ist, daß demselben ein Ort, Michelstadt genannt, von Karlmann, dem Bruder des nachherigen Königs Pipin, der bekanntlich über diese Gegenden herrschte, geschenkt worden sey; daß Burchard die Absicht gehabt habe, zu Michelstadt ein Mönchs Kloster zu stiften, auf der Reise dahan aber nur bis zu dem Schlosse Homburg am Main gekommen und daselbst, ohne diesen Vorsatz auszuführen, gestorben sey. Obgleich, wie Eckhard versichert, keine Urkunde über diese Schenkung in den Würzburger Archiven aufgefunden ist, so bezweifelt er doch die Sache selbst nicht, und vermuthet, daß Michelstadt durch Tausch an Kaiser Ludwig den Frommen möge zurückgekommen seyn<sup>53)</sup>. Es scheint aber, daß dieser Ort schon früher wieder eine königliche Besitzung gewesen sey, da in der Gränzbeschreibung der von Karl dem Großen der Abtei Lorsch im Jahre 773 geschenkten Villa Heppenheim, von 798, unter Anderm gesagt wird, daß der Bezirk derselben an einen zu Michelstadt gehörigen Wald gränze, ohne zu

---

51) Egilward wurde im Jahre 1001 magister scholarum eines Stifts zu Würzburg und bekleidete dieses Amt 46 Jahre lang. S. Ussermann Episcopat. Wirceb. chronolog. et diplom. illustr. p. 192.

52) *Egilwardi vita S. Burchardi*, lib. II. cap. 3 et 15, in den Actis sanctor. ord. S. Benedicti, herausgegeben von Achery und Massillon (Venedig 1737. Fol.) p. 651 et 657.

53) Eckhard commentar. de rebus Franciae Orientalis Tom. I. p. 271, 390 et 522. Auch bei Pipin stand Burchard sehr in Gunst; er war einer der Abgesandten, die Pipin nach Rom schickte, um mit dem Papst Zacharias wegen der vorhabenden Absetzung des Königs Chilperich zu unterhandeln. Bünau deutsche Kaiser- und Reichshistorie, 2. Thl. S. 297. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. 535 (4. Ausgabe).

erwähnen, daß ein Anderer als der König Eigenthümer dieses Waldes sey<sup>54</sup>).

Im Jahre 815 schenkte K. Ludwig der Fromme, wegen der vielen und anhaltenden Dienste, die ihm einer seiner Getreuen, Namens Einhard, geleistet habe und noch leiste, diesem Einhard und dessen Ehegattin Imma den Ort Michlinstat im Odenwalde mit demjenigen Feld und Wald rund herum innerhalb zweier Leugen, oder einer Rasta, sowie mit einer Anzahl in diesem Bezirk und Ort wohnenden unfreien Leute. Die Worte der Urkunde, worin diesem Ehepaar zugleich die Villa Mühlheim (das nachherige Seligenstadt) geschenkt wurde<sup>55</sup>), lauten folgendermaßen: „Concessimus eidem fideli nostro Einhardo, nec non conjugi suae Immae, in partibus Germaniae locum, qui vocatur Michlinstat in sylva, quae vocatur Odonewald, in cuius medio est basilica lignea modica constructa, de qua in omnem partem quaqua versus pertinet ad eundem locum inter campum et sylvam Lengae duae, id est rasta una. Inter cuius mensurae circumplexum manent presenti tempore servi nostri proprii XIIIII cum uxoribus suis et filiis. Praeter hoc sunt in eodem loco inter masculos et feminas mancipia XL . . . Haec omnia supra scripta (es ist vorher auch noch von Mühlheim die Rede) cum ecclesiis, villaribus, domibus, mancipiis, sylvis, terris, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, cultum et incultum, cum omnibus adjacentiis et appenditiis totum et ad integrum praedicto fideli nostro

54) In dieser Gränzbeschreibung (Cod. Lauresh. I. 16) heißt es, daß der missus regis Rado habe einen Gränzbügel (tumulum) errichten lassen „in confinio silvae, quae ad Michlinstatt pertinet.“

55) Dipl. a. 815 in Cod. Lauresh. I. p. 44. n. 19. Auch abgedruckt in Schneider's Erbachischen Historie, Urk. S. 503, und in Steiner's Geschichte der Stadt Seligenstadt C. 335.

Einhardo et conjugi suae Immae in proprium per hanc nostrae donationis auctoritatem concessimus, ita videlicet ut quidquid ab hodierno die in futurum de predictis rebus et locis, vel de his, quae ad eos pertinent, jure haereditario facere voluerint, in omnibus potiantur arbitrio faciendi . . . et liceat eis ipsas res quiete habere et possidere, et cui voluerint, iure haereditario relinquere.“

Schon im Jahre 819 schenkten Eginhard und Emma das vom Kaiser Ludwig erhaltene Michelstadt mit Zubehör dem Kloster Lorsch in der Art, daß sie sich und, wenn sie Söhne erhalten würden, Einem derselben den lebenslänglichen Besitz und Benutzung, als Precarie-Gut, vorbehielten. In der von ihnen hierüber ausgestellten Urkunde<sup>56)</sup> heißt es: „Hoc testamentum facere decrevimus, per quod spontanea et integra voluntate donamus, quod ab hodierna die donatum esse volumus, id est, cellam juris nostri vocabulo *Michlenstat* sitam in pago *Plumgowe*, in silva, quae dicitur *Odonewalt*, super fluvium *Mimilingum*, quam nobis gloriosissimus princeps dominus Ludovicus imperator largissima liberalitate concessit et de jure suo in nostrum jus solemni donatione transtulit, ac praecepti sui auctoritate in proprietatem nobis confirmavit. Hanc, ut diximus, cellam sub integritate cum omnibus appenditiis et terminis suis, et cum omnibus ad se pertinentibus ibidem basilicis, domibus, caeterisque aedificiis, terris, pratis, sylvis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, cultis locis et incultis, mobiliibus rebus et immobilibus, ac se ipsas moventibus, mancipiis diversi sexu et aetatis numero centum, donamus et tradimus ad basilicam sive monasterium venerandi

---

56) Dipl. a. 819 in Cod. Lauresh. I. p. 46. n. 20 und bei Schneidler a. a. D. lit. S. 505.

martyris Christi Nazarii, quod vocatur *Lauresham* et est constructum in *pago Renense*, in ripa fluminis, quod dicitur *Wisgoz*, ubi praesenti tempore vir venerabilis Adalungus abbas Deo deservientis congregationis pastor et rector esse cognoscitur, ea videlicet ratione memoratam donationem atque traditionem facientes, ut quamdiu in hac mortalitate divina jussione vixerimus, habeamus praedictam cellam in nostra potestate, et sub nostra ordinatione absque ullius personae aut potestatis contradictione vel impedimento, tam simul quam singulatim per successionem, si uno superstite alter nobis ante decesserit, filios quoque si nos habere contigerit, unus ex eis in eadem possessione nobis jure praecario succedat, post obitum vero nostrum memorata cella cum omni integritate ad praenominatum monasterium absque ullius contradictione recipiatur, et in ejus potestate atque domino perpetuo permaneat.“

Nun folgt in dem Lorscher Urkundenbuche (Cod. Lauresh. I. p. 48) ein Aufsaß, worin Eginhard sagt, er habe, nachdem von ihm Michelstadt dem Kloster Lorsch geschenkt worden, sich bewogen gefunden, die Gränzen mit Beziehung Ortskundiger zu untersuchen und dieselben hiernach mit den Namen der Gränzpunkte, wie folge, durch seinen Notar Luther verzeichnen lassen. Die Stelle lautet so: „Ego Einhardus, ne in his, quae de regia manu Ludowici imperatoris in loco Michlenstat contraxi, manus iniquorum praevaleat, advertat obsecro fidelium tam sequentium quam praesentium memoria, qualiter in unum sint collecta, quibusque expressa vocabulis. Postquam eum locum praenominatum Laureshamensium dominatori subjugari disposui, adscitis quibus notum fuerat, terminum et vocabula locorum diligenter investigavi, et recenti memoria notarium meum Lutherum exprimere litteris jussi, ea videlicet circumspectione, quia multorum

monasteriorum eis praedia conjunguntur et diversorum dominorum beneficia circumquaque terminantur. Haec igitur terminorum loca et locorum vocabula designantur hoc modo: dum a monte *Mamenhart* incipiunt, et totum eundem montem usque ad plateam comprehendunt, a platea usque ad duplicem quercum, inde inter *Ulenbuch* et *Rumpeshusen* ad quercum, de quercu in fluvium *Bramaha*, per hujus descensum in *Wllinbach*, per hujus ascensum usque ad *lapideum rivulum*, inde ad *Wllineburch* per unam portam intro, per alteram foras. Inde in ripam *Euterum*, per hujus descensum ad *Langenvirst*, ubi Langenvirst scinditur. Super Langenvirst ad *Breitensol*, inde per *Eichental* in flumen *Urtella*, per hujus ascensum in *Vinsterbuch*, inde ad *Phaphenstein Einhardi*. A Phaphenstein supra *Richgeressneiten*, inde ad verticem *Clophendales* ad *Clophenberk*, inde in *Cuningesbrunnen*, per hujus descensum in *Mimelingen*, per hujus ascensum ad *Manegoldescellam*. Ab hac in fluvium *Mosaha*, per hujus ascensum in *Geroldesbrunnen*, inde ad *Ellenbogen* in fluvium *Brambach*, per ejus descensum in *Mimelingen*, ex qua ad quercum inter *Grascapht* et *Munitat*, inde iterum ad montem *Mamenhart*.“

Sch werde auf diese Gränzbeschreibung weiter unten zurückkommen.

§. 4. Was man von den persönlichen Verhältnissen Eginhards und der Imma (in der Folge Emma genannt) weiß oder vermutet, will ich, nachdem von Andern so Vieles darüber geschrieben ist, hier nicht noch einmal breit erörtern. Im vorigen Jahrhundert haben sich insbesondere auch die Erbachischen Schriftsteller, Schneider und Luck<sup>57)</sup> mit diesem Gegenstande beschäftigt, und in der

---

57) Schneider Erbach. Historie S. 14. Luck histor. Genealogie des gräflichen Hauses Erbach, S. 3.

neuesten Zeit ist derselbe von Bredow<sup>58)</sup>, Dahl<sup>59)</sup>, Steiner<sup>60)</sup> und Schlegler<sup>61)</sup>, wie ich dafür halte, erschöpft worden.

Dass Eginhard ein sehr gebildeter Mann war, sieht man aus seiner Lebensbeschreibung Karls des Großen. Eben so gewiss ist, dass er an dem Hofe desselben lebte, und sowohl ihm, als hernach seinem Sohn und Nachfolger, Ludwig dem Frommen, eifrige Dienste leistete. Dagegen wird, dass Emma eine Tochter Karls des Großen gewesen sey, weder von Eginhard selbst in der erwähnten Lebensbeschreibung oder sonst in einer andern Stelle seiner Schriften, auch nicht von einem andern gleichzeitigen Schriftsteller gesagt, sondern es kommt zuerst, als eine heiläufige Neuersetzung, in einer, Michelstadt betreffenden Urkunde des Vorscher Abts Anselm vom Jahre 1095<sup>62)</sup> vor. Es ist aber auch dafür, dass Emma eine Tochter Karls des Großen nicht gewesen sey, kein urkundlicher Beweis vorhanden.

Eginhard erzählt selbst, dass er, nachdem ihm Michelstadt vom K. Ludwig geschenkt worden, daselbst auf seine eigene Kosten Wohn- und andere Gebäude und eine Kirche neu erbaut habe. Diese Kirche wurde im Jahre 821 eingeweiht<sup>63)</sup>. Eginhard starb im Jahre 848, nachdem er um das Jahr

---

58) Bredow, Karls des Großen tausendjährige Gedächtnissfeier. Altona 1814. in 8.

59) Dahl, das Schullehrer-Tubelfest in Seligenstadt. Anhang: Eginhard und Emma. Darmstadt 1817. in 8.

60) Steiner, Geschichte der Stadt und Abtei Seligenstadt. Aschaffenburg 1820. in 8. S. 38 ff.

61) Fr. Schlegler Kritische Untersuchung des Lebens Eginhards, mit besonderer Berücksichtigung der Frage: war Emma oder Imma, seine Gemahlin, eine Tochter Karls des Großen, oder nicht? Bamberg 1836. 47 S. in 8. — Die Frage wird verneint.

62) Dipl. a. 1095 in Cod. Lauresh. P. I. p. 219. num. 141.

63) „821 dedicatio ecclesiae Michlinstat in Odtowwald.“ An-

827 seine Ehegattin Emma durch den Tod verloren hatte, und nachher Mönch und Abt in dem von ihm gestifteten Kloster Seligenstadt geworden war.

Die Lorsch Chronik erzählt, daß Abt Gerbod, der von 848 bis 870 dem Kloster Lorsch vorstand, in dem Castel Michelstadt ein steinernes Haus erbaut habe<sup>64)</sup>; woraus hervorgeht, daß damals Michelstadt sich im Besitz des Klosters befand, und kein Sohn von Eginhard, dem nach Inhalt der Traditionsskizze von 819 der lebenslängliche Besitz von Michelstadt gebürt hätte (§. 3), vorhanden gewesen ist, daß also, wenn auch etwa Eginhard einen Sohn gehabt und hinterlassen hätte, dieser Sohn doch damals nicht mehr lebte. Damit stimmt auch überein die Angabe in der bereits erwähnten Urkunde von 1095 (not. 62), worin Abt Anslem blos sagt, daß Eginhard die Celle Michelstadt bis zu seinem Tode behalten habe (eum praeditam cellam ad dies vitae retineret), aber von einem Sohne, der dem Eginhard hierin nachgefolgt sey, schweigt.

Überhaupt ist völlig unerwiesen, daß Eginhard Söhne, deren ihm zwei, nämlich Uffin und Ludwig, zugeschrieben werden<sup>65)</sup>, gehabt habe. Wegen des Uffin kann ich hier auf Dahl und Steiner (a. a. D.) verweisen, die das Ungegründete dieser Behauptung kurz dargelegt haben. Wegen des Ludwig hat man sich auf eine, im Jahre 1706 bei Güttersbach im Erbachischen in einem umgefallenen Bildstock gefundene, in Blei eingeschlossene Schrift auf einem Pergamentstreifen berufen, wornach Eginhard diesen Bildstock

---

nat. antiqu. Fuld. ap. Pertz monument. German. histor. T. I.  
p. 95.

64) Cod. Lauresham. I. 121: „Domum lapideam in *Castello Michlenstat* aedificavit.“

65) S. die Stammtafeln bei Schneider und Luck und deren Commentar dazu. Ersterer hält nichts von der Sache.

an die Landstraße nach der Pfalz (ad viam regiam Palatinatus) zum Andenken seiner Emma und des Ludwig (in memoriam Emme mee et Hludowici) errichtet, und denselben Rabanus Maurus, Abt von Fulda, im Jahre 820 eingeweiht habe<sup>66)</sup>). Es ist aber von Dahl in einer neueren Schrift unwiderleglich bewiesen worden, „dass diese Schrift solche chronologische und diplomatische Fehler an sich trage, dass man sie für nichts anders, als für ein elendes Mach- und Flickwerk späterer Zeit anschenne<sup>67)</sup>“. Er hätte noch hinzu setzen sollen, dass im neunten Jahrhundert von einer Landstraße in die Pfalz gar keine Rede seyn konnte, weil das Wort Pfalz (Palatinatus) in der Bedeutung, dass darunter eine Gegend verstanden wird, erst weit später aufgekommen ist, wie selbst der für die Ehre dieses Landes sehr eingenommene Freher<sup>68)</sup> schon vor mehr als zweihundert Jahren hat zugeben müssen.

§. 5. Ob in dem zu Michelstadt gehörigen Bezirke Veränderungen im Besitz einzelner Orte und Güter bis in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts etwa vorgegangen sind, liegt völlig im Dunkeln. Man würde vielleicht von den dortigen Besitzverhältnissen im Einzelnen, außer dem Hausbau des Abts Gerbod zu Michelstadt (§. 4.), bis in das zwölfe Jahrhundert hinein gar nichts wissen, wenn nicht Vorscher Achte auf den Gedanken gekommen wären,

66) Luck a. a. D. S. 4 und 5, wo die Schrift, die auch Steiner a. a. S. 60 hat. Merkwürdig ist hierbei, dass Schneider, dessen Werk doch im Jahre 1736 herauskam und der zu Michelstadt lebte, von dieser angeblich im Jahre 1706 gefundenen Schrift gar nichts erwähnt, sie also gewiss nicht gekannt hat.

67) Dahl, Rabanus Maurus, in J. Schneider's Buchonia, 3. Band, 2. Heft S. 127. (Fulda 1828. 8.)

68) Freher orig. Palat. P. I. p. 21 der zweiten, im Jahre 1613 erschienenen Ausgabe.

zu Michelstadt ein Filial-Mönchskloster zu errichten. Ueber die Stiftung und den Güterbestand dieses Filialklosters, — der Probst sei Michelstadt, — sagt der Lorscher Abt Anselm in einer Urkunde vom Jahre 1095<sup>69)</sup> Folgendes:

Eginhard sey bereits Willens gewesen, zu Michelstadt eine Anzahl Geistlicher zu versammeln (*cetum Deo famulantium illic congregare voluit*), habe aber dieses Vorhaben deßhalb nicht ausführen können, weil den Reliquien der Heiligen, welche er zu dem Ende von Rom erhalten habe, ein besser gelegener Ort von Gott bestimmt worden sey; es sey hierauf die Cella Michelstadt bis in die neuesten Zeiten gewissermaßen verlassen und verwaist gewesen, d. h. es hätten sich dort keine Mönche befunden, nicht aber, daß das Kloster Lorsch die dortigen Besitzungen gar nicht benutzt habe<sup>70)</sup>; endlich hätten sich, 253 Jahre nachdem Michelstadt dem Kloster Lorsch geschenkt gewesen, nämlich im Jahre 1073, einige Lorscher Mönche freiwillig dorthin begaben, um das Versäumte nachzuholen; Abt Ulrich von Lorsch († 1076) habe ihnen zum Unterhalt die Orte Mardbach, Bulaha und Rossebach mit allem Zubehör (*cum omni jure*) angewiesen (*concessit*); Abt Adalbert (1078 abgesetzt) habe noch weiter die Acker, welche die Abtei im eigenen Bau hatte, nebst Wiesen, dem Garten und den Frohnden der Hofhörigen (*salicam terram, cum pratis, horto et familiae servitio*) hinzugefügt; Abt Winther den Ort Ameslabrunno (Aßelbrunn), die Zehnten zu Gunticha (König), die Cella Steinbeche

---

69) Dipl. a. 1095 in Cod. Lauresh. I. 219.

70) In demselben Sinne sagt nämlich Abt Ulrich in der Urkunde vom Jahre 1071, Cod. Lauresh. I. 193, daß die Cella Aldemünster bei Lorsch „diu desolata“, d. h. nicht mit Mönchen besetzt gewesen sey, da doch das Kloster während dieser Zeit seine da herum liegenden Güter im Besitz und Benutzung hatte.

(Steinbach), Frohdleute zu Stochheim und eine Hube (hubam unam) in Steinbach; er selbst, nämlich Abt Anselm habe noch hinzugefügt, Erichesbuc h (Ernsbach?) Alingisbach (Mangelsbach?), eine Hube zu Steinbach und zwei zu Ertbach, eine Mühle und fünf Huben zu Stochheim, das Einkommen und die Besitzung von zwölf Huben (reditus et constitutionem XII hubarum) in Rehbach, Steinbach und Hochheim (Hochberg?); dazu hätten die Mönche noch gekauft eine Hube zu Gunticha (König). — Außer diesen genannten Gegenständen wurden diesen Mönchen von den Lebten Winther und Anselm noch angewiesen: 12 Morgen Landes und ein Neurod bei Weinheim, sodann Güter zu Bensheim und Bürstadt; sie hatten auch von Kaiser Heinrich IV., von dem Lorscher Klostervogt Bertold und von Andern Güter bei Ingelheim, zu Bensheim, Pfungstadt und Bürstadt geschenkt erhalten und Einiges bei Weinheim gekauft, — wie Abt Anselm ebenfalls erzählt.

Im Jahre 1113 nahm Kaiser Heinrich V., auf die Bitte des Lorscher Abts Benno und der Mönche in der Cella Michelstadt die Stiftungsgüter (beneficia) dieser Probstei in seinen besonderen Schutz. In der Urkunde darüber<sup>71)</sup> werden diese Stiftungsgüter im Einzelnen genannt; es waren: Marhbac, Bulaa, Eringesbuc, Mingesbache, Widengesech, Ertbac, zwei Mansus in Ertbac, sieben Mansus in Stochheim mit der Mühle, Amelessbrunna, sieben Mansus in Steinb; die Kirche; fünf Mansus in Rebac, ein Mansus und die Zehnten zu Guinteca, und die Zehnten zu Cella, die Zehnten der Clienten zu Stochheim; zwei Mansus in Winendal, ein Mansus in Nuenstadt, zwei Mansus

71) Dipl. a. 1113, bei Schneider, Urk. S. 509. Diese Urkunde findet sich nicht in dem Lorscher Urkundenbuche.

in Minimininga, ein und ein halber Mansus in Fungestat, ein und ein halber Mansus zu Bürstadt, ein Hof (curtem) mit Weinbergen, Wiesen und Acker zu Heppenheim, Weinberge zu Bensheim, und zwei Mansus mit Wiesen, Weinbergen und Acker zu Weinheim.

In der Folge wollte dieser Abt Benno die Probstei Michelstadt aufheben, d. h. die dazu gehörigen Güter unmittelbar zum Kloster Lorsch einzischen; es gelang ihm aber nicht<sup>72)</sup>, und die Probstei setzte manchmal durch, daß, wenn das Kloster Lorsch über Güter derselben verfügte, ihr dagegen andere Güter vom Kloster müßten eingeräumt werden. So erhielt die Probstei im Jahre 1130 für Besitzungen zu Weinheim, welche das Kloster zur dortigen Befestigung gezogen hatte, das Dorf Mumbach (in der nachherigen Cent Waldmichelbach) und eine Hube zu Kirschhausen<sup>73)</sup>. Auch war dieselbe so selbstständig, daß sich im Jahre 1135 eine freie Frau, Berburg genannt, mit ihren Töchtern, Bertha und Brunhild, in den Schutz des Altars der heiligen Maria in Michelstadt, für sich und ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts, begaben, und dafür sich und dieselben zu einem jährlichen Leibzins und bei Sterbfällen zur Entrichtung des Mortuariums verpflichteten<sup>74)</sup>.

---

72) Cod. Lauresh. I. 232.

73) Cod. Lauresh. I. 234.

74) Dipl. a. 1135, bei Schneider, Urk. S. 511: „quod quae-dam Berburch et ejus duae filiae Berta et Vrudluit cum omni posteritate sua se libera manu ad altare Marie in Mychlenstat tra-diderunt ea ratione, ut tam ipsa quam de stirpe sua mas et semina sin-gulis quoadusque vivent annis in assumptione sancte Marie vir-ginis super altare ejusdem duos denarios jure perpetuo offerant. Post masculi obitum sicut precipuum caput, sic post decessum semine optimum indumentum vel solidum custos ecclesiae percipi-let.“

Gleichwohl blieb Michelstadt, ohngeachtet der daselbst bestehenden Probstei, ein Bestandtheil der Besitzungen des Klosters Lorsch, und wird noch in der Urkunde von 1179, worin Papst Alexander III. die damaligen Besitzungen dieses Klosters (*quaecunque bona idem monasterium in praesens possidet*) in seinen Schutz nahm, ausdrücklich unter diesen Besitzungen genannt<sup>75)</sup>. Das Kloster Lorsch hatte aber schon vorher, unter dem Abt Diemo († 1139) das Dorf Celle, sowie den Zoll und den größten Theil des Zehntens zu Michelstadt als Lehn weggegeben<sup>76)</sup>, an wen, ist unbekannt; auch hatte die Probstei Michelstadt selbst einen Theil ihrer Besitzungen theils Schulden halber verpfändet, oder auf andere Art vernachlässigt; Abt Heinrich von Lorsch († 1167) verschaffte ihr diese Güter wieder<sup>77)</sup>. In dem Testamente dieses Abts kommt Michelstadt als Kloster zum letztenmal vor<sup>78)</sup>. Wie lange diese Probstei als solche noch fortbestanden hat, ist unbekannt.

Wann und von wem das, erst nach der Reformation aufgehobene Nonnenkloster zu Steinbach gestiftet worden ist, liegt im Dunkeln. Die erste Nachricht von seinem Dasein besteht darin, daß unter den Zeugen einer Urkunde vom Jahre 1222 ein Lorscher Mönch Adelhelm als Probst in Steinbach bezeichnet wird<sup>79)</sup>. Im Jahre 1232 nahm, auf die Bitte der Abtissin und des Convents eines Benedictinerklosters, welches das Kloster von Michelstadt genannt

75) Dipl. a. 1179 in Cod. Lauresh. I. 277: „Michlenstat cum pertinentiis suis.“

76) Cod. Lauresh. I. 236: „Diemo abbas Cellen, thelonenum cum plurima parte decimae in Michlenstat et Morlenbach beneficiavit.“

77) Cod. Lauresh. I. 272.

78) Cod. Lauresh. I. 273: „Monasterium Michlinstat.“

79) Dipl. a. 1222 ap. Gudens. syllog. diplomat. I. 125.

wurde (Monasterii de Michelnstat), Papst Gregor IX. dieses Michelstädter Kloster und seine Güter in besonderen Schutz; namentlich die Dörfer Marienbach (Marbach), Elingesbach (Esbach) und Bulaha (Bullau) mit ihren Zubehörungen<sup>80)</sup>. Man nimmt mit Wahrscheinlichkeit an, daß dieses Kloster das Kloster Steinbach gewesen sey<sup>81)</sup>. Es stand in der Folge noch in Verbindung mit der, nach dem Jahre 1232 in eine Probstei verwandelten vormaligen Abtei Lorsch<sup>82)</sup>.

Eben so unbekannt ist, wann und von wem der Johanniter-Orden die Güter zu Mosau erhalten hat, in deren Besitz derselbe zuerst im Jahre 1257 erscheint<sup>83)</sup>.

§. 6. Der Erbachischen Geschichte muß hier noch Einges aus der Geschichte der Abtei Lorsch voraus geschickt werden.

Dieses im Jahre 764 von einem oberrheingauischen Grafen Cancor und seiner Mutter Williswinda mit einer unbedeutenden Dotation<sup>84)</sup> gestiftete Kloster erhielt, wie der Lorscher Codex zeigt, schon in der ersten Zeit nach der Stiftung, aus Verehrung gegen den Körper des heiligen Nazarius, den man von Rom dorthin gebracht hatte<sup>85)</sup>,

---

80) Dipl. a. 1232, bei Schneider, Urk. S. 552. Marbach ist ein ausgängener Ort, s. auch die Urkunde von 1310, bei Schneider, num. XIV. 1. und num. 11. Anmerk. e. S. 510.

81) Schneider S. 288, wo die Geschichte des Klosters.

82) Dipl. a. 1283, bei Schneider, Urk. S. 53.

83) Dipl. a. 1257, bei Schneider, Urk. S. 19.

84) Die ursprüngliche Dotation vom Jahre 764 bestand blos in einer Insel der Weschniz (Wisgoz), nicht weit von dem Dorfe Lorsch, auf welcher auch die erste Klosterkirche von Holz erbaut wurde; in der Pfarrei Scharre, der Villa Abenheim an der Selz im jetzigen Rheinhessen und einigen Gütern in und um Mainz.

85) Graf Cancor und der lobdengauische Graf Warin trugen diese Reliquien auf ihren Schultern von den Vogesen her bis zum Kloster hin. Cod. Lauresh. I.

weit und breit in Deutschland von Gläubigen so viele Güter geschenkt, daß seine Besitzungen, wenn sie zusammen gelegen hätten, ein sehr beträchtliches Territorium gebildet haben würden. Unter diese Wohlthäter des Klosters gehörte insbesondere Karl der Große, der auch, mit seiner Gemahlin, der Königin Hildgard, und seinen Söhnen Karl, Pippin und Ludwig die Einweihung der neuen Klosterkirche im Jahre 774 mit seiner Gegenwart beehrte<sup>86)</sup>.

Graf Heinrich, des Stifters Sohn, behauptete nach dessen Absterben, daß sein Vater nicht das Recht gehabt habe, die zur Stiftung des Klosters hingegebenen Güter zu veräußern; es wurde aber durch den Ausspruch eines für diesen Fall von Karl dem Großen besonders gebildeten Gerichts entschieden, daß die Behauptung ungegründet sey, und daß der Abt Gundeland diese Stiftungsgüter rechtlich besitze<sup>87)</sup>.

Abt Gundeland übergab das Kloster in die Hand und den Schutz des Königs; Karl nahm dieselb an und das Kloster unter den königlichen Schutz, er ertheilte ihm Befreiung von der Unterwürfigkeit unter die Gewalt des Bischofs, die freie Abtswahl<sup>88)</sup>, und im Jahre 772 auch die vollständige Immunität für die damaligen und künftigen Klostergüter, in der Art, daß diese Güter und die Bewohner derselben, Freie und Hörige, gänzlich von der Amts-

---

86) C. L. I.

87) Dipl. n. 3. in C. L. I. 9. Ueber die Rechtsfrage, ob jemand damals seine Immobilien ohne Einwilligung seiner Testatoren an ein Kloster verschenken konnte, s. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I. §. 57.

88) Dipl. in C. L. I. 10 num. 4. Karl sagt darin: Gundelandas et ipsum monasterium in manu nostra tradidit et secum omnem congregationem suam in mundeburden vel desensionem nostram plenius commendavit.

gewalt der Grafen befreit, auch dem Kloster alle Einkünfte, welche sonst der König aus privatrechtlichem oder staatsrechtlichem Titel daselbst zu beziehen haben würde, dem Kloster geschenkt seyn sollten <sup>89</sup>).

Im Jahre 773 schenkte Karl der Große dem Kloster den Ort Heppenheim (*villa Hephenheim*), mit dem dazu gehörigen weitläufigen Bezirk, und alles dieses ebenfalls mit Immunität <sup>90</sup>). Dieser Bezirk (*marcha*) hatte, wie der Lorscher Codex (I. 16 et 17) berichtet, von sehr alten Zeiten her immer zu Heppenheim gehört; ihn hatte mit Heppenheim Wegelenzo, der Vater des Loddengauischen Grafen Warinus (not. 85) zu Lehn gehabt, nach demselben aber dieser Graf Warin für königliche Rechnung verwaltet, und eben so in der Folge ein Graf Bougolfus, bis Karl alles dieses dem Kloster Lorsch schenkte. Im Jahre 795 wurde auf Befehl des Königs (die Veranlassung dazu ist nicht angegeben) von dem Grafen Warin an einer (der Lage nach nicht genau bekannten) Stelle im Gebirge zwischen Winterkasten und dem Kräheberg eine Gerichtssitzung (*placitum*) gehalten, hierin, nach dem Urtheil und Zeugniß von 37, aus den angesehensten Personen bestehenden Schöffen (*cum illustrium virorum judicio et testimonio*), wo von 12 aus dem Loddengau, 8 aus dem Gau Wingerteiba und 17 (worunter der Graf Rupert) aus dem Oberrheingau und Maingau waren, die Gränzen dieses Bezirks festgesetzt, und derselbe von dem königlichen Walde, der zu

---

89) Dipl. a. 772 in Cod. Lauresh. I. 13. num. 5.

90) Dipl. a. 773. in Cod. Lauresh. I. 15. num. 6. Villam aliquam nuncupatam Hepenheim, sitam in pago Renensi, cum omni merito et soliditate, et quicquid ad eandem villam legitime aspicere et pertinere videtur, ... cum omnibus adjacentiis et appenditiis, cum omnibus terminis et marchis suis .. sub emunitatis nomine.

Michelstadt im Maingau gehörte, sowie von allen übrigen, an den Bezirk Heppenheim gränzenden Gemarkungen nach gewissen und bestimmten Gränzpunkten abgesondert. Der Vorscher Codex gibt diese Gränzpunkte im Einzeln mit ihren Namen an; es ist aber dabei zweierlei zweifelhaft, nämlich ob im Gebirge es bewohnte Orte oder Bergpunkte waren, und ob der Gränzpunkt ein Bestandtheil des Bezirks Heppenheim oder der angränzenden Gemarkung gewesen ist.

Diese Gränzbeschreibung der Heppenheimer Mark, die mehrmals abgedruckt ist<sup>91)</sup>, enthält manche Gränzpunkte, deren Namen entweder ganz verschwunden, oder, wenn sie sich etwa erhalten haben, doch nur durch Nachforschung an Ort und Stelle entdeckt werden könnten. Es lassen sich aber doch die im Jahre 795 festgesetzten Gränzen nach ihren Hauptpunkten recht gut erkennen. — Die Gränze zog nämlich von einem Punkt am Rhein, der zwischen dem Ausfluß der Wesschnitz in den Rhein und Gernsheim lag, nach Langwaden, Alsbach, Felsberg, Winterkasten; von da in die Gegend von Erzbach (Arezgreste) und auf die Höhe über Hiltersklingen (Hildegeresbrunno); von da, Beerfelden rechts und im Heppenheimer Bezirk lassend, wo hin es auch bis in das eilste Jahrhundert noch gehört hat<sup>92)</sup>, nach dem Kräheberg (Crawinberk); von da nach einem Berg in der Nähe des Euterbachs, Moresberg ge-

---

91) Sie ist abgedruckt bei Freher orig. Palat. I. 48; Tolner hist. Palat. cod. dipl. p. 2. Cod. Lauresh. I. 16. Dahl hist. Beschreibung des Fürstenthums Vorsch., Urk. S. 33, der auch versucht hat, die alten Namen zu erklären. In Schneider's Erbach. Histor. wird an mehreren Stellen diese Gränzbeschreibung als Beilage Nr. 2 oder 3 angeführt, sie ist aber daselbst nicht abgedruckt.

92) Den Ort Beerfelden (Burrifelden) hat nämlich erst der Vorscher Abt Hubert († 1037) als Lehn weggegeben; an wen, wird nicht gesagt. Cod. Lauresh. I. 169.

nannt<sup>93)</sup>; von da über Gammelsbach und Igelsbach bis an den Neckar; am Neckar herab bis an den Einfluß des aus den Ulvenbächen sich bildenden Finkenbachs in den Neckar; einen dieser Ulvenbäche etwas hinauf; von da an die Quelle der Steinach (bei Abtsteinach), von da über Kunzenbach in die von Ladenburg herkommende Straße; um die südliche und westliche Seite der Gemarkung Weinheim herum nach der Weschnitz hin; dann an der Weschnitz herab auf der linken Seite, aber zum Theil beträchtlich weit von diesem Fluß entfernt, bis wieder an den Rhein. — Im Umfange dieser Gränzen lägen — sagt die Beschreibung längs der Weschnitz (*juxta decursum fluvii Wisgoz*) die Ortschaften (*villae*) Fürth, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Weinheim, Hemsbach, Laudenbach, Heppenheim, Bensheim, Auerbach, Lorsch und Bürstadt. — Dahl<sup>94)</sup> behauptet, die Gränzbeschreiber hätten den Ort Bürstadt mit Unrecht in die Mark Heppenheim gesetzt, er habe nie dazu gehört; er hat aber für diese Behauptung keine Gründe angegeben; es möchten sich dergleichen auch schwerlich angeben lassen, so lange nicht ein urkundlicher Beweis beigebracht wird, daß das Kloster Lorsch den Ort Bürstadt anderswoher, als mit Heppenheim erworben habe; denn daß Lorsch einzelne Grundstücke in der Gemarkung Bürstadt von Andern als dem Könige erwarb<sup>95)</sup>), geschah ebenfalls

---

93) Ein bewohnter Ort Moresdal, als an dem Euterbach im Gau Wingarteiba liegend, kommt vor im Cod. Lauresh. II. 584. num. 2835. Der Moresberg möchte wohl nahe dabei liegen.

94) Dahl a. a. D. Urk. S. 34. not. \*\*. Er macht daselbst den Gränzbeschreiber, wegen vermeintlich unrichtiger Benennung der zwei kleinen Dörfer (*vicali*), bei welchen nach der Beschreibung die Weschnitz entspringt, einen Vorwurf, der zu lächerlich ist, um hier im Einzelnen angeführt und widerlegt zu werden.

95) Cod. Lauresh.

in der Gemarkung Bensheim<sup>96)</sup>), die doch Dahl selbst zur Mark Heppenheim rechnet. Ueberhaupt ist längst bekannt, daß in Ortschaften, die der König verschenkte, auch Andere begütert seyn konnten; der König verschenkte dann, was ihm in einer solchen Gemarkung zu stand, *salvo jure tertii*.

Aus der Gränzbeschreibung geht hervor, daß die Besitztheile der Mark Heppenheim in vier, hier an einander gränzenden Gauen lagen; woraus sich dann auch erklärt, daß die Gränzbestimmung selbst nach dem Urtheil und Zeugniß von Urkundspersonen aus diesen vier Gauen, — dem Oberrheingau, Maingau, Wingarteiba und Lobbengau, — geschah. Dem steht auch nicht entgegen, daß bereits König Dagobert im Jahre 628 dem Bisthum Worms alles königliche Eigenthum im Lobbengau, namentlich das Waldrecht im Odenwald, geschenkt hatte<sup>97)</sup>; denn es konnte ja, was das Kloster Lorsch im Jahre 773 als Zubehör der Domäne Heppenheim an Grundeigenthum im Lobbengau geschenkt erhielt, im Jahre 628 noch nicht Eigenthum des Königs, sondern eines oder mehrerer Andern gewesen, und erst nachher auf irgend eine Art (z. B. Confiscation, Tausch) königliches Eigenthum geworden seyn. Es entstanden aber in der Folge zwischen dem Bisthum Worms und der Abtei Lorsch Streitigkeiten, die sich auf jene Dagoberische Schenkung beziehen. Schon im zehnten Jahrhundert versuchte die Abtei Lorsch, das Bisthum Worms von allem Waldrecht im Odenwalde eigenmächtig zu verdrängen; Worms erlangte aber dagegen im Jahre 970 von Kaiser Otto I. einen Schutzbrief<sup>98)</sup>. Im Mai des Jahres 1012

---

96) Cod. Lauresh. I. 324 — 351.

97) Dipl. a. 628, im richtigen Abdruck, in acad. Theod. Palat. VII. 61. Der Streit über die Rechttheit dieses Diploms geht mich hier nichts an, da es Karl der Große im Jahre 798 für ächt gehalten hat.

98) Diploma anno 970 ap. Schumann histor. Wormat. cod.

erwirkte Lorsch, daß ihm vom K. Heinrich II. ein Wildbann bewilligt wurde, dessen Gränzen sich im Osten bis an den Euterbach erstreckte, dann bis an den Neckar und den Neckar herunter bis Neuenheim bei Heidelberg, von da die Bergstraße herab bis Bickenbach<sup>99)</sup>). Dem widersprach aber der Bischof von Worms, und schon im August des Jahres 1012 wurde von Heinrich II. eine Urkunde<sup>100)</sup> ausgestellt, worin, ohne der erwähnten Wildbanns-Bewilligung zu gedachten, gesagt wird: Der König habe zur Beendigung des jährlich sich zwischen Worms und Lorsch erneuernden Streites über das Recht im Odenwalde, dem Loddengauischen Grafen Poppo den besonderen Auftrag ertheilt, daß er, mit Beziehung des Wormser Vasallen Sigibodo und des Lorscher Vasallen Bernher, durch seine auf dieses Geschäft zu beeidigenden Schöffen die Ladenburger Mark von der Mark, die zu Heppenheim gehöre, sondern sollten; diese hätten hierauf folgende Gränzen festgesetzt: Von Hegi<sup>101)</sup> aufwärts nach Flockenbach, Steinach, Siedelsbrunn, an den westlichen und dann an den östlichen Ulvenbach, dann nach Richeressneida (unbekannt), Gammelsbach, Mores-

---

prob. p. 22. Die Klage ging dahin: quod praefatus Abbas (von Lorsch) Wormatiensi ecclesiae omnem silvaticum in sylvis Otenwalt potestativa manu velit abdicare suaequae (ecclesiae) per integrum vindicare.

99) Dipl. a. 1012 ap. Tolner l. c. cod. dipl. p. 21, et in Cod. Lauresh. I. 152. num. 92 und bei Schneider a. a. D. Urk. S. 493. Das Privileg geht blos auf ausschließliches Jagdrecht für die Abtei in dem bezeichneten Bannbezirk.

100) Dipl. a. 1012 in act. acad. Theodor. Palat. VII. 65 und bei Dahl a. a. D. Urk. S. 36. Der Lorscher Codex hat diese Urkunde nicht.

101) Hegi, ein ausgegangener Ort dicht südöstlich oberhalb Weinheim. S. Dahl a. a. D. S. 37. Er kommt als bei Weinheim gelegen auch vor in Cod. Lauresh. III. 301. num. 3822.

berg und von da mitten in den Euterbach, von da in den Neckar und diesen herab bis Neuenheim; in dieser ganzen, nach Ladenburg gehörigen Mark seyen blos der Copelenberg und der Forst, welcher Egizunforst heisse, ausgenommen. — Man sieht, daß durch diese Entscheidung Einiges, was nach der Gränzbeschreibung von 795 zum Osten und Westen der Heppenheimmer Mark gehörte, als nicht zu derselben, sondern zur Ladenburger Mark gehörig erkannt worden ist. Es betraf aber dieser Streit, wie man sieht, wohl eigentlich nur das ausschließliche Jagdrecht und was damit zusammenhängt, nicht aber das grund- oder gutsherrliche Eigenthum; weshalb dann auch die Gebirgs-Ortschaften Flockenbach, Abtsteinach, Siedelsbrunn und Gammelsbach, die in der Entscheidung von 1012 als zur Mark Ladenburg gehörig bezeichnet werden, in der Folge nicht als der Wormsischen Landeshoheit unterworfen erscheinen.

---

### Anmerkung.

Gränzbeschreibung der Heppenheimmer Mark vom Jahre 795 (Cod. Lauresh. P. I. p. 16 et 17).

#### De marcha Hephenheim.

Haec est descriptio marche sive terminus silvae, quae pertinet ad *Hephenheim*, sicut semper ex tempore antiquo sub ducibus et regibus ad eandem villam tenebatur, usque dum eam *Carolus imperator*<sup>102</sup>) tradidit ad sanctum Nazarium pro remedio animae suae.

---

102) Der Compilator des Vorscher Codex entschuldigt sich p. 14, daß er Karl den Großen schon bei Gegebenheiten (vor dem Jahre 800) Kaiser nenne: nondum novine re tamen ipsa divus imperator et semper Augustus.

*Limits*

In primis incipit a loco, qui dicitur *Steinvortowa*, ubi *Gernesheim* marcha adjungitur ad *Hephenheim* marcham, inde ad *Langwata*, inde in *Ginnesloch*, inde in *Woladam*, inde ad *Adolvesbach*, inde in *Felisberck*, de *Felisberck* in *Reonga*, inde in *Wintercasten*, inde in medium *Arezgrefte*, inde in *Welinehove*, deinde in summitatem *Hildegeresbrunno*, inde in *Burgunthart*, de *Burgunthart* in *Eicheshart*, ubi Rado domini regis missus fecit tumulum in confinio silvae, quae ad *Michlinstat* pertinet, de illo tumulo in *Vlisbrunnen*, inde in *Mosehart*, ubi alias tumulus est factus, deinde in *Lintbrunnen*, ubi est tertius tumulus, inde in *Albwinesneida*, usque in *Moresberk*, de *Moresberk* in fluvium *Neker* ubi rivulus *Lutra* intrat in *Neker*, deinde tendit per longum *Neker* et pervenit ad locum, ubi *Ulvena* fluvius intrat in *Neker*, deinde juxta *Ulvenam* usque in *Franconodal* summitatem, ubi *Steinaha* rivulus incipit manare, deinde ad pendente *Rocham*, inde in *Gunnesbach* summitatem, et sic per totam silvam in longum usque in medium *Katesberk*, inde in stratam publicam, quae ducit de pago *Lobodonense*, et sic pervenit in *Wisgoz*, et sic per longum *Wisgoz* usque ad *Lauresham*, inde iterum in *Steinfurtowa*. Hanc villam cum sylva habuerunt in beneficio *Wegelenzo*, pater *Warini*, et post eum *Warinus comes* filius ejus in ministerium habuit ad opus regis, et post eum *Bougolfus comes*, quo usque eum *Carolus rex sancto Nazario tradidit*. Iste *Warinus ex praeccepto Caroli regis anno XXVII. regni ejus*, mediante mense *Augusto*, placitum in eadem sylva ad tumulum, qui dicitur *Walinehoug*, habuit, et cum illustrium viorum judicio et testimonio terminum et divisionem ejus faciens, eam a sylva, quae pertinet ad *Moynecgowe*, et ab omnibus circumpositis marchis sub certis et designatis

limitibus disternavit, quorum limitum haec sunt vocula:

*Limites, qui supra*

**Steinfurt, Ginneloch, Wolodam, Aldolfesbach, Felisberk, Winterchasto, Gelicheberga, Arezgrefte, Walehinhoug, Burgunthart, Eicheneshart, Hildigeresbrunno, Mosahart, Lintbrunno, Crawinberk, Albuvinessneitta, Mauresberk, Gamenesbach, Igilesbach, Rennolfessol usque in Ulvena, quae influit in Necchar, ab Ulvena usque ad Franconodal, ad petram in Kasenowa, ad petram in Ihrselanden, Loubwisa, Marclacha, Musa, Aganrod.**

Infra hoc limites juxta decursum fluvii Wisgoz, qui ex duobus fontibus scatet secus duos viculos, videlicet Manoldescella et Richgisesbura, sitae sunt hae villae: Furte, Rintbach, Morlenbach, Birkenowa, Winenheim, Hemmingisbach, Luttenbach, Hephenheim, Besinesheim, Urbach, Lauresham, Bisestat.

Hnic determinationi hi *testes* interfuerunt: de Loboden<sup>gowe</sup>, Dietbrecht, Erpolt, Engilbrecht, Leitrad, Isenbreht, Reginbreht, Herttrinc, Hadebreht, Bubo, Erkenbreht, Nanthock, Helmbreht. De Wingartteiba, Adelbodo, Snelhart, Waldrich, Bodolof, Albrich, Dragebodo, Gebehard, Moor. De Moyniegowe et Rinecgowe, Rupertus comes, Gerhard, Wolfart, Rado, Lambocho, Tieto, Rugger, Wacher, Being, Duodo, Heremann, Hererat, Regenher, German, Wachnum, Rudolf, Vgo.

---

§. 7. Dadurch, daß Karl der Große das Kloster Lorsch unter seine Hand und Beschützung genommen hatte (§. 6), wurde dasselbe eine reichsunmittelbare Abtei; Karl selbst nannte es sein Kloster<sup>103</sup>). Durch die Bewilligung der

---

103) Cod. Lauresb. I. 15 et 19.

vollen Immunität für die damaligen und künftigen Besitzungen des Klosters war alle Amtsgewalt der königlichen Grafen über diese Besitzungen, sowie über die darauf wohnenden freien und hörigen Leute aufgehoben und auf das Kloster übertragen, dem also nun bezüglich hierauf die volle Gerichtsbarkeit in der Art zustand, daß Beschwerden über versagtes Recht oder Appellationen nur unmittelbar bei dem König oder bei seinem Pfalzgrafen, oder auch wohl bei dem von dem Könige besonders abgeschickten Sendgrafen angebracht werden konnten<sup>104)</sup>). Auch war in dem Immunitäts-Privileg (not. 89) nicht nur den königlichen Beamten verboten, von den Besitzungen des Klosters und den in denselben wohnenden freien und hörigen Leuten irgend eine Abgabe oder Geldstrafe für den König zu erheben, sondern über das alles, was sonst der König an solchen Abgaben würde zu beziehen gehabt haben, dem Kloster zum Bezug für sich überlassen<sup>105)</sup>).

Dagegen hatte das Kloster nicht nur Steuern an den König zu entrichten, sondern es mußte auch zu dessen Heerjügen sein Contingent an Mannschaft und sonstigen Kriegsbedürfnissen stellen<sup>106)</sup>). Es mußte ferner, sowohl zur An-

104) Zwar ist Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte) der Meinung, daß durch dergleichen Privilegien bloß eine beschränkte Exemption von der Amtsgewalt des königlichen Grafen erlangt worden sey. Das Gegentheil ist aber, wie es mir scheint, genügend dargethan von Weiske (Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands, Leipzig 1836, S. 98 ff. 110), und auch schon früher von E. Montag in seiner sehr schätzbaren, mit Unrecht nur wenig von späteren Schriftstellern beachteten Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. 2 Bände in 8. 1812 und 1814.

105) Dieser Selbstbezug für das Kloster ist auch demselben ausdrücklich bestätigt im Privileg K. Ludwig des Deutschen von 852. Cod. Lauresh. I. 62.

106) Es wird als mit dieser doppelten Verbindlichkeit belastet aus-

führung dieses Contingents, als auch zur Verwaltung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit auf seine Kosten besondere Beamten halten, Vögte (advocati) — ; indem allen Abteien diese Verbindlichkeit gesetzlich oblag<sup>107)</sup>, schon deshalb, weil sie dieselbe zur Vertretung der Kirche in weltlichen Angelegenheiten, vorzüglich um Güter für ihre Kirche durch gerichtliche Handlung zu erwerben oder zu veräußern, nöthig hatten.

Die Behauptung Wenck's<sup>108)</sup>, daß, so lange der Oberrheingau noch allgemeine Gaugrafen gehabt habe, diese zugleich der Vogtei des Klosters Lorsch vorgestanden hätten, scheint mir durch dasjenige, was er dafür anführt, nicht erwiesen zu seyn. In keiner einzigen, bis jetzt bekannten Urkunde wird von irgend einem solchen Grafen gesagt, daß er Vogt dieses Klosters sey; es kommen aber in Urkunden aus jenem Zeitraum mehrmalen Personen, die nicht solche Grafen waren, als Vögte des Klosters Lorsch vor. Daher muß die Richtigkeit seiner Hypothese so lange, als nicht Beweise dafür in Urkunden aufgefunden werden, um so mehr bezweifelt werden, da es im Zeitalter Karls des Großen Regel war, daß Abteien, deren Stifter sich und ihren Nachkommen die Vogtei nicht vorbehalten hatten, denen aber der König seinen Schutz und die Immunität bewilligte, hierdurch das Recht erlangten, sich mit Genehmigung des Königs den Vogt zu wählen<sup>109)</sup>. Über-

---

drücklich genannt in der, die Klöster in dieser Beziehung in Klassen theilenden Verordnung K. Ludwigs vom Jahre 817 in *Walter corpus jur. german. antiqu. II. 324.*

107) *Capital. Caroli M. de 813. §. 14:* Ut Episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. *Walter I. c. II. 263.*

108) Wenck Hess. Landesgeschichte I. 204 ff.

109) Eichhorn a. a. D. I. §. 188.

haupt scheint die amtliche Stellung des Grafen, in dessen Bezirk ein Kloster lag, mit der Übernahme der Klostervogtei nicht wohl verträglich gewesen zu seyn, da der Graf als königlicher Beamter sich in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Klosters selbst hätte überwachen müssen; auch war sogar ausdrücklich verordnet, daß nicht einmal Centgrafen jngleich Klosterbögte seyn dürfen<sup>110</sup>).

Bis gegen das Ende des eilften Jahrhunderts kommt nur wenig von Lorscher Klosterbögten vor<sup>111</sup>), vom Jahre 1094 bis 1148 erscheinen aber als solche in Urkunden zwei Bertholde und ein Bobbo, welche zum Geschlecht der Grafen von Henneberg gehört haben<sup>112</sup>). Zwischen diesen Hennebergern erscheint aber im Jahre 1130 ohne Angabe des Tags ein Vogt Konrad<sup>113</sup>), den Wenzel (I. 216) für einen Herrn von Bickenbach hält, und im November des Jahres 1130 der rheinische Pfalzgraf Gottfried von Calve als Vogt des Klosters Lorsch, indem er mit dem Abt Dimo seine Einwilligung zur Schenkung von Lorscher Lehngütern an die Kapelle zu Bickenbach gibt<sup>114</sup>). Es ist auffallend,

---

110) Capital. anni 819, §. 19: Ut nullus episcopus, nec abba, nec comes, nec abbatissa centenarum comitis advocatum habeat. Walter I. c. II. 345. In unserer jetzigen Geschäftssprache würde diese Verordnung so lauten: Kein landesherrlicher Hoheitsbeamte soll zugleich Patrimonialbeamte seyn dürfen.

111) Im Jahre 855 Adelhardus comes C. L. II. p. 331. num. 1922. Um das Jahr 896 Adalwinus et Bennilinus. C. L. num. 53. p. 98; im Jahre 904 Burkardus comes C. L. I. num. 59 p. 107. zwischen den Jahren 948 und 966 Huzigo. C. L. num. 532; p. 501.

112) Wenzel a. a. D. I. 204 ff.

113) Dipl. a. 1130. Cod. Lauresh. I. 235. num. 143.

114) Dipl. III. Kalend. Decemb. 1130, bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 581. Consensu Laurissensis abbatis Dimonis et advocati Godefridi palatini comitis.

daß Wenck, indem er die hierüber sprechende Urkunde aus Schneider (a. a. D.) anführt, zwar von der Einwilligung des Abts Dimo spricht, die darin vorkommende Einwilligung des Pfalzgrafen Gottfried aber, über welchen Schneider sich doch weitläufig verbreitet hat (a. a. D. S. 583. not. II.), gänzlich ignorirt. — Daß die auf diesen Gottfried zunächst folgenden drei Pfalzgrafen bei Rhein, Wilhelm, Heinrich und Hermann, Vögte von Lorsch gewesen wären, davon ist nichts bekannt. Dagegen erscheint Konrad von Staufen, der Bruder K. Friedrichs I., den dieser nach Hermanns Absterben († 1156) zum Pfalzgrafen bei Rhein bestellt hatte, im Jahre 1165 als Vogt des Klosters Lorsch<sup>115)</sup>, und eben so im Jahre 1195 Konrads Schwiegersohn, der rheinische Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig<sup>116)</sup>. Die Nachfolger desselben in der Pfalzgrafschaft sahen die Lorscher Klostervogtei als ein ihnen erblich zustehendes Recht an, auch nachdem das Kloster im Jahre 1232 aufgehört hatte, eine reichsunmittelbare Abtei zu seyn.

Bis in die zweite Hälfte des eilsten Jahrhunderts befand sich das Kloster Lorsch in einem blühenden Zustande. Im Jahre 1067 erschien Abt Ulrich auf dem Reichstage zu Trebur mit zwölphundert bewaffneten Dienstleuten, deren je Hundert von einem der zwölf Hauptvasallen (illustres), unter welche das Contingent des Klosters zum Reichsdienste

---

115) Dipl. a. 1165. Cod. Lauresh. I. 265. num. 159. Abt Heinrich sagt darin, daß er dem Kloster Schönau Einiges bewilligt habe respectu retributionis atque advocati nostri Conradi, illustris Palatini comitis de Reno.

116) Dipl. a. 1195. Cod. Lauresh. III. 308. num. 3833. Actum anno MCXCV tempore Heinrici imperatoris advocatique Heinrici.

vertheilt war, befehligt wurden<sup>117)</sup>). Auch erhielt damals das Kloster von K. Heinrich IV. das Recht, Münzen zu schlagen<sup>118)</sup>.

Von da an kam die Abtei nach und nach in Verfall. Das Klostervermögen wurde durch Stiftung von Filialklöstern (Michelstadt, Abramsberg) zersplittert. Im Jahre 1090 wurde die abgebrannte prächtige Klosterkirche mit drückenden Kosten wieder erbaut. Unter K. Heinrichs IV. unruhiger Regierung hatte das Kloster viel zu leiden. Mehrere, zum Theil aufgedrungene Lebte haben einen Theil der Klostergüter veräußert. Im Anfang der Regierung K. Heinrichs V. wurde von demselben mehrere Jahre lang die Abtei, zu ihrem großen Nachtheil, unter unmittelbare königliche Verwaltung genommen. Der hierauf durch Simonie zum Abt beförderte Benno bemächtigte sich, als er nach einigen Jahren durch den Vogt Berthold im Einverständniß mit den Mönchen wegen schlechten Vertragens vertrieben wurde, des zu Lorsch und Abramberg aufbewahrten Klosterschätzes, begab sich damit nach Italien zum Kaiser, und erwirkte seine Wiedereinsetzung durch die Hülfe des einflußreichen Pfalzgrafen Gottfried von Calve, dem er dagegen die Belehnung mit allen Lehen versprach, die Zeit seines Lebens der Abtei als eröffnet heimfallen würden. Nun wären, sagt der Lorscher Codex, unglücklicher Weise kurz nachher sieben Hauptlehen (*septem principalia beneficia, quae vulgo appellantur Vollehen*) durch den Tod von eben so viel Vasallen in Gottfrieds Hände gekommen; hierdurch sey die Kriegsverfassung des Klosters ganz in Unordnung gerathen, seine Mittel, sowohl zur eigenen Vertheidigung als auch zur Stellung des Reichscontingents geschwächt worden; der Eine

117) Cod. Lauresh. I. p. 184.

118) Dipl. a. 1067. Cod. Lauresh. I. 191. num. 129.

Vasall, der nun so viel Lehen zusammen besaß, sey dem Kloster zu mächtig geworden, und diesem der leere Namen des Obereigenthums und der Lehnsherrlichkeit übrig geblieben<sup>119)</sup>. Zwar seyen diese Lehen dem Kloster nach Gottfrieds Absterben (nach 1130) wieder heimgefallen; aber Abt Dimo († 1139), welchen K. Lothar angesprochen habe, von diesen Lehen zwei dem Herzog Welf, Gottfrieds Schwiegersohn, zu verleihen, hätte diesen Welf mit Allem, was Gottfried zu Lehn getragen, belehnt, und in der Folge blos drei Güter (curias) auf vieles Bitten zurück erhalten<sup>120)</sup>.

Unter den folgenden Abten wurde ebenfalls Vieles von Klostergütern veräußert oder zu Lehn gegeben. Das Kloster kam in so üble Umstände, daß es mit der jährlich an den König mit 100 Mark Silber zu entrichtenden Steuer (servitium) im Rückstande blieb; was K. Konrad III. dazu benützte, sich im Jahre 1147 vom Abte Folknand die drei wichtigen Klosterbesitzungen Oppenheim, Gingen und Waiblingen gegen Erlass jener Steuer abtreten zu lassen; wožu vielleicht der Abt dadurch geneigt gemacht wurde, daß der König ihm erlaubte, dasjenige, was die Unterthanen des Klosters an dasselbe zu Reichskosten zu steuern hatten, was also zu der eigentlichen Staatskasse des Klosters gehörte, zum Tafelgut des Abts zu ziehen<sup>121)</sup>.

Am Ende der Regierungsgeschichte des Abts Folknand († 1150) klagt der Lorscher Codex darüber, daß dem Kloster durch mehrere Magnaten großer Schaden zugefügt und

---

119) Cod. Lauresh. I. p. 231.

120) Cod. Lauresh. I. p. 233.

121) Dipl. a. 1147. Cod. Lauresh. I. 245 num. 150. Im Jahre 1148 gab der Abt dafür dem Convent einige Güter, unter andern den Zehnten zu Laudenbach, den er zu dem Ende von dem Lorscher Kirchenvogt Grafen Boppo gekauft hatte. Dipl. a. 1148. Cod. Lauresh. I. 250. num. 153.

Güter entrissen worden seyen; er nennt, neben einem Bil-  
lung, der jedoch zur Sühne dem Kloster die Kirche zu Zelle  
und Weinberge zu Hambach geschenkt habe, als solche, aber  
unbuffertige Sünder, einen Eberhard von Erbach,  
einen Burkhard von Scharre, den Grafen und Vogt Ber-  
thold, den Grafen und Vogt Boppo und selbst den Pfalz-  
grafen und Vogt Konrad.<sup>122)</sup>

Nach Folknands Absterben, und nachdem zwei Äbte  
nach ihm zusammen kaum anderthalb Jahre das Amt be-  
kleidet hatten, kam das Kloster wieder drei Jahre lang  
unter unmittelbare königliche Verwaltung, zu seinem großen  
Nachtheile.<sup>123)</sup>

Von dem Abt Heinrich, der nun folgt († 1167), röhmt  
der Lorscher Codex, daß er ausgezeichnet redlich, klug und  
kräftig gewesen sey, und möglichst gewirkt habe, den Zu-  
stand des Klosters vor weiterem Verfall zu bewahren, was  
ihm auch, da sowohl K. Friedrich I. als dessen Bruder  
Pfalzgraf Konrad ihm gewegen gewesen, geglückt sey; der  
Vorwurf den man ihm darüber mache, daß er das Foch  
des Klosters durch Annahme des Pfalzgrafen Konrad zum  
Vogt drückender gemacht habe (eum per introductum co-  
mitem Palatinum jugum ecclesiae aggravasse), erscheine  
als ungegründet, wenn man bedenken wolle, daß der Un-  
tergang des Klosters, den der Kaiser im Sinn gehabt habe,  
nur hierdurch, also ein größeres Uebel nur durch ein klei-  
neres, habe abgewendet werden könne.<sup>124)</sup>

Es ist zu bedauern, daß der Lorscher Chronist in der  
Erzählung, daß Pfalzgraf Konrad Besitzungen der Abtei  
Lorsch an sich gerissen habe, keine dieser Besitzungen nennt,  
und daß er ebensowenig dies namentlich bei dem Eberhard

122) Cod. Lauresh. I. 229 — 230.

123) Cod. Lauresh. I. 255.

124) Cod. Lauresh. I. 256 sqq.

von Erbach angibt. Ebensowenig lassen sich nach ihm genau die Jahre angeben, wann dieses geschehen ist. Nur den Erfolg sieht man, daß es insbesondere dasjenige muß gewesen seyn, was dem Kloster bis zum Jahre 1179 von Eginhards Schenkung noch übrig war; denn man hat nicht die geringste Spur, daß die Erzbischöffe von Mainz, nachdem die Abtei Lorsch dem Erzbistift war inkorporirt worden, auf den Bezirk Michelstadt Anspruch gemacht haben; was doch gewiß geschehen wäre, wenn nicht schon damals diese vorhin Lorscher Besitzung sich auf eine solche Art in andern Händen befunden hätte, daß es Mainz unthunlich muß gefunden haben, darauf einen rechtlichen Anspruch zu begründen.

Die Erbachische Erwerbung von Michelstadt fällt also zwischen die Jahre 1179 und 1232. Hier finden wir nun im Jahre 1184 den Eberhard von Erbach in einer Urkunde des Pfalzgrafen Conrad unter den Ministerialen, d. h. wohl ohne Zweifel als Pfälzischer Schenk (Pincerna). Was ist nun wohl wahrscheinlicher, als daß dieser Eberhard im Dienste des Pfalzgrafen demselben bei dem vielen Eingreifen in geistliche Besitzungen<sup>125)</sup> gedient und zur Belohnung seiner Dienste dieser ihm zu dem Bezirk Michelstadt verholfen hat, und zwar in der Art, daß er ihm dagegen noch alles, was er damals als Allodium besaß, oder was er von der Abtei Lorsch zu Lehn trug, zu Lehn aufgetragen habe.

Auf dieselbe Art könnte das Haus Erbach auch zu dem nachherigen Amt Schönberg und dem Kirchspiel Rimbach

125) s. das Einzelne hierüber, namentlich über die Streitigkeiten, die Pfalzgraf Konrad mit den Erzbischöffen von Trier und Köln und dem Bischof von Worms über solche Eingriffe hatte, und die mehrmals den K. Friedrich I. zum Einschreiten gegen ihn nötigten, sowie über seine Kriegszüge mit diesem Kaiser nach Italien, Tolner histor. Palat. Cap. XV. p. 308 sqq.

gelangt seyn; diese Gegenstände könnten aber auch Theile der Lehen seyn, die vorhin Herzog Welf vom Abt Dino erhielt. Bekanntlich schenkte dieser Welf im Jahre 1161 seinem Neffen, dem K. Friedrich I., alle seine Besitzungen. Er behielt sich nun zwar den lebenslänglichen Genuss derselben bevor, starb erst im Jahre 1191, und K. Heinrich VI. wurde sein Erbe<sup>126)</sup>. Würde es nun wohl dem Pfalzgraf Konrad, der so oft Kriegsgefährte des K. Friedrichs I. und nach dessen Tod († 1190) einige Zeit von dessen Nachfolger K. Heinrich VI. zum Reichsvicar in den Rheingegenden bestellt war und überhaupt mit demselben auf einem sehr guten Fuß stand, irgend Mühe gekostet haben, von des Welfs, wenn auch ursprünglich Vorscher, Lehngütern von dem Kaiser geschenkt zu erhalten, wenn es nicht vielleicht schon von Welf selbst, mit Einwilligung K. Friedrichs I., (der nach dem Bericht des Vorscher Chronisten oft den Untergang des Klosters im Sinne hatte) geschehen<sup>\*</sup> gewesen wäre?

Es ist freilich weiter nichts als Möglichkeit; es läßt sich aber nur auf diese Art die Erscheinung erklären, daß das Haus Erbach im Besitz von Landestheilen, die bis in das 12. Jahrhundert dem Kloster Vorsch unwidersprechlich gehört haben, erscheint, und zwar so, daß es nicht nur diese, sondern auch seine übrige Besitzungen, mit wenigen Ausnahmen, von Kurpfalz zu Lehn trug.

Nach Heinrichs Tod, dem Abt Sieghard folgte, kam das Kloster, wie der damit endigende Vorscher Codex sagt, gänzlich in Verfall. Von seinen weitern Schicksalen weiß man, daß Abt Konrad, der vom Jahre 1216 an vorkommt, viele Güter, (welche ist unbekannt), veräußerte, viele Schulden machte, und durch seine irregulare Lebensart veranlaßte, daß alle klösterliche Zucht erlosch und Ausgelassenheit aller

126) Tolner hist. Palat. p. 326 sqq.

Art an ihre Stelle trat. — Hierdurch veranlaßt, schickte Papst Gregor IX. eine Visitationskommission nach Lorsch, welche den Abt Konrad absetzte, und trug im Jahre 1229 dem Erzbischof Siefrid II. von Mainz, dem K. Heinrich schon im Jahre 1228 das Recht, was ihm (dem Könige) an der Abtei Lorsch zustehé, übertragen hatte<sup>127)</sup>, die Verwaltung, Beschützung und Reformation des Klosters auf, um welches derselbe sich dadurch besonders verdient gemacht habe, daß er ein von dem Kloster verpfändetes Schloß mit einer bedeutenden Summe für dasselbe eingelöst hätte<sup>128)</sup>. Sifrids II. Nachfolger, Erzbischof Sifrid III., erhielt auf seine Vorstellung an den Papst, das Kloster sei so herunter, daß es nie durch sich selbst werde wieder in die Höhe kommen, und es sei sehr zu befürchten, daß einer der Magnaten sich eines sehr befestigten, demselben zugehörigen Schlosses bemächtigen werde, vom Papst Gregor IX. im Jahre 1231 die Administration des Klosters auf Wiederruf (quamdiu nobis placuerit) übertragen<sup>129)</sup>. Dieser Vorbehalt hatte aber keine Wirkung; denn im Jahre 1232 schenkte K. Friedrich II., mit Zustimmung eines Fürstenrats dem Erzbischof Sifrid III. und seinen Nachfolgern die gefürstete Abtei Lorsch (principatum ecclesiae Laurissensis) mit allen Hoheitsrechten (honore), Vasallen, Ministerialen, Schlössern, Städten, Einkünften, Rechten und Zubehörungen, und ertheilte ihm darüber die Belehnung<sup>130)</sup>. Mainz hat seit-

127) Dipl. a. 1228 ap. Guden. cod. dipl. II. 55. K. Heinrich überträgt darin an die Kirche zu Mainz, Jus quod nobis circa abbatiam Laurensem merito competit. Die Urkunde nennt unter andern auch Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern, als Zeugen.

128) Dipl. a. 1229, bei Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte. Bd. III. Heft 4, S. 369.

129) Dipl. a. 1231, bei Schunk a. a. D. S. 371.

130) Dipl. a. 1232 ap. Guden. I. 512. Als Beweggrund gibt der Kaiser an: tenuem statum ecclesiae Laurissensis, ab honore et no-

dem, was damals noch zu Lorsch gehörte, behalten, jedoch mit dem Hause der Pfalzgrafen bei Rhein, welche die Vogtei über das Kloster als ein erbliches Recht für sich in Anspruch nahmen, deshalb noch bis in das vierzehnte Jahrhundert Streit gehabt, der insbesondere auch Güter in der Gegend von Fürth und Mörlenbach betraf<sup>131)</sup>.

Auf welche Art sind die Pfalzgrafen bei Rhein zur Vogtei über die Abtei Lorsch gelangt? Wenck (I. 213. 214.) ist der Meinung, daß Pfalzgraf Konrad von Stauf den sie durch seine Gemahlin Irmengard, die eine Schwester des Vogts Berthold aus dem Geschlecht der Grafen von Henneberg gewesen, als Brautschatz zugebracht erhalten habe, und tadelt den Verfasser des Lorscher Codex, daß er S. 258. den Vorwurf, den man dem Abt Heinrich mache, eum per introductum comitem Palatinum jugum ecclesiae aggravasse, durch die äußerste Noth, und besonders durch die Furcht vor dem Kaiser, als dem Bruder jenes Konrads, zu entschuldigen suche, "aber vergessen, daß Pfalzgrafen durch seine Hennebergische Gemahlin erlangtes Erbrecht anzuführen."

Da dieser Theil der Lorscher Chronik zu der Zeit geschrieben ist, als Pfalzgraf Konrad Vogt der Abtei Lorsch<sup>132)</sup>, und der Verfasser sehr günstig gegen den Abt Heinrich gesinnt war, so ist ohne große Einseitigkeit nicht wohl anzuzu-

---

mine Principatus processu temporis collabentem, ut non minus Imperio quam sibi desicere videatur... Attendentes insuper quod per Maguntinam sedem, velut obsequissam semper Imperio et nostris honoribus efficacem, servicium ejusdem principatus imperio debitum, quod per ejusdem ecclesiae impotentiam nobis hactenus est subtraetum, integre poterit exhiberi.

131) s. hierüber Dahl histor. Beschreib. des Fürstenthums Lorsch S. 81 — 89.

132) Cod. Lauresh. I. 254. Palatinus Rheni comes, frater imperatoris Cunradus, praesens ejusdem ecclesiae advocatus.

nehmen, daß er dieses Erbrecht, wenn es vorhanden gewesen wäre, anzuführen unterlassen haben würde; denn damit allein wäre Abt Heinrich ja gegen jeden Vorwurf ge recht fertigt gewesen. Da er aber von diesem Erbrecht, was ihm doch bei seiner genauen Bekanntschaft mit den Lorscher Angelegenheiten nicht unbekannt hätte sein können, gänzlich schweigt, so muß, wenn man nicht von Vorurtheil befangen ist, angenommen werden, daß die Gemahlin des Pfalzgrafen Konrad ein solches Erbrecht gar nicht gehabt, also auch als Brautschatz nicht zugebracht habe; und dies umso mehr, da die Lorscher Vogtei der Pfalzgrafen nicht ein Allodium, sondern ein Lehn war, und als solches noch in späteren Zeiten von denselben anerkannt worden ist<sup>133)</sup>. Wäre also, was Wenck als erwiesen annimmt, des Pfalzgrafen Konrad Gemahlin Irmengard oder Irmentrude<sup>134)</sup> wirklich eine Schwester des kinderlosen Vogts Berthold gewesen, so würde sie nicht in die lehnbare Vogtei aus Erbrecht nachgefolgt, sondern diese entweder an Bertholds Agnaten gekommen oder dem Kloster als eröffnetes Lehn heimgefallen seyn, und in beiden Fällen hätte der Pfalzgraf Konrad nur durch Nachgiebigkeit des Klosters dazu gelangen können, — *per introductionem*, wie der Lorscher Chronist sich ausdrückt. — Nebrigens steht diplomatisch richtig, daß Graf Poppo von Henneberg im Jahre 1159 eine Schwester Irmengard hatte, welche Pfalzgräfin bei Rhein<sup>135)</sup>, und

133) Urk. des Pfalzgrafen Rudolf von 1300 bei *Würdtwein* dipl. Mogunt. I. 88: „Unser Vogtey, die wir zu Lehen haben von dem vor genannten Erzbischöfle (Gerhard) von des Stiftes wegen zu Lorse.“

134) Konrads Gemahlin wird genannt Irmentrude in zwei Diplomen desselben von 1190 bei *Tolner* histor. Palat. cod. dipl. p. 58 und bei *Würdtwein* subsid. diplom. V. num. 150. p. 410; aber Irmen garde in einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln von 1189 bei *Freher* orig. Palat. I. 92, auch bei *Tolner* I. c. p. 59.

135) Dipl. a. 1159, in *Spanenberg's Henneberg. Chronik* S. 92; aus derselben angeführt in J. D. Koeleri genealogia familiae

in der Folge Schwiegermutter Heinrichs, Herzogs von Sachsen und Pfalzgrafen bei Rhein war<sup>136)</sup>.

§. 8. Die gleichzeitige Lorscher Chronik nennt, wie bereits oben (§. 7.) gesagt wurde, unter Denjenigen, die in der Mitte des zwölften Jahrhunderts der Abtei Lorsch Güter entrissen hätten, auch einen Eberhard von Erbach (Eberhardus de Erbach). Hier kommt der Name dieses Geschlechtes zum erstenmahl vor. Dann erscheint in einer vom rheinischen Pfalzgrafen Konrad im Jahre 1184 ausgestellten Urkunde als Zeuge ein Eberhard von Erbach unter den Ministerialen<sup>137)</sup>). Hierauf kommt in einer Urkunde des Pfalzgrafen und Herzogs Ludwig vom Jahre 1222 unter den Zeugen ein zu den Ministerialen gehöriger Gerhard Schenk von Erbach vor<sup>138)</sup>), und in einer Urkunde von 1224 heißt es, daß die Hingabeung eines der Pfarrei Waiblingen gehörigen Grundstücks in Erbzins geschehen sei mit Einwilligung des Patrons dieser Kirche, des Gerhards Schenk von Erbach<sup>139)</sup>). Das Haus Erbach hat dieses Patronsrecht auch noch in der Folge besessen, und erst im Jahre 1418 an Kurpfalz abgetreten<sup>140)</sup>). In einer Urkunde von 1255 geben die Brüder Eberhard und Konrad Schenke zu Erbach die Einwilligung zur Übertragung eines von ihnen zu Lehen gehenden Hofs (curia) zu Bensheim

---

Augustae Stauffensis (Altiorii 1721 et 1727), bei Schroeter collect. dissertat. histor. imperii Romano-Germanici illustrantium (Viennae et Lipsiae 1776) Tom. I. p. 303.

136) Fragment dipl. angeführt von Koeler I. c. p. 315.

137) Dipl. a. 1184 ap. Guden. Syllog. dipl. p. 34: de Ministerialibus Eberhardus de Erbach.

138) Dipl. a. 1222 ap. Guden. I. c. p. 1220 Ministeriales: Gerhardus Pineerna de Erbach.

139) Dipl. a. 1224 ap. Guden. I. c. p. 134. De consensu investitoris ipsius ecclesiae in Wibelingen, Gerhardi Pineernae de Erbach.

140) Mit. v. 1418 bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 676.

an einen andern Lehnsträger<sup>141)</sup>). In einer Urkunde von 1277 verkaufen die Brüder Johannes, Eberhard und Konrad Schenke von Erbach den Zehnten zu Pfungstadt, einen Zehnten bei Bensheim und das Einkommen von einem Gut daselbst, welches Alles sie vom Erzstift Mainz zu Lehn trugen, und tragen dagegen diesem Erzstift das ihnen eigen-thümlich zustehende Gut in Mossau (*villa in Mosa*) zu Lehn auf<sup>142)</sup>.

Daß die bisher erwähnten Erbacher in verwandtschaftlichen Verhältnissen standen, unterliegt keinem Zweifel; aber in welcher Art sie mit einander verwandt gewesen sind, liegt im Dunkeln; es ist selbst nicht urkundlich gewiß, daß die Brüder Eberhard und Konrad, die im Jahre 1255 und auch im Jahre 1257<sup>143)</sup> vorkommen, und die Brüder Eberhard und Konrad, die im Jahre 1277 mit einem ältern Bruder Johannes erscheinen, dieselben Personen gewesen sind. Ueberhaupt glaube ich, nach einer Prüfung der von Schneider und Luck aufgestellten Erbachischen Stammtafel, die ich an fing, behaupten zu können, daß sie in vielen Punkten bis weit in das vierzehnte Jahrhundert herab gar nicht diplomatisch begründet ist; insbesondere, daß mehrere Personen darin aufgenommen sind, von denen, daß sie jemals existirt haben, weiter nichts vorliegt, als eine alte Stammtafel, worauf Schneider sich öfters beruft, jedoch mit der ehrlichen Bemerkung, daß er von der betreffenden Person nichts Urkundliches vorgefunden habe; Luck bezieht sich nun bei manchen solchen Personen wieder blos auf Schneider, ohne selbst einen Beweis zu liefern.

Es soll mit dieser Bemerkung weiter nichts behauptet werden, als was von vielen andern, sehr vollständig und

---

141) Dipl. a. 1255, bei Schneider a. a. D. S. 17.

142) Dipl. a. 1277 ap. Guden. cod. dipl. I. 760.

143) Als Lehnsherrn des Zehntens in der Pfarrei Rehbach. Dipl. a. 1257, bei Schneider a. a. D. Urk. S. 17.

nach Jahr und Tag genau aussehenden Stammtafeln anderer dynastischer und gräflicher Häuser ebenfalls gilt. Zählten doch z. B. die ersten Stammtafeln der Dynasten von Falkenstein in der Wetterau zwölf Philippe, von denen aber in der Folge durch das kritische Messer vier weggeschnitten worden sind, als blos in der Einbildung existirende Doppelgänger.

Da Eginhard keine Söhne gehabt hat (§. 4.), so ist die Behauptung, daß das Haus Erbach in männlicher Abstammung von demselben herkomme, ungegründet. Dagegen würde der Behauptung einer solchen Abstammung durch eine Tochter weiter nichts entgegen stehen, als der Mangel an Beweis, da nicht erwiesen ist, daß Eginhard keine Tochter gehabt habe.

Ob Eberhard von Erbach, über den die Lorscher Chronik klagt, erst mit den Hohenstaufen, an welche die rheinischen Erbgüter des im Jahre 1125 im Mannsstamm erloschenen fränkischen Kaiserhauses durch Vergleich mit K. Lethar II. im Jahre 1135 gelangten<sup>144)</sup> in diese Gegend gekommen ist<sup>145)</sup>, oder ob bereits seine Vorfahren in der Gegend von Erbach ansässig gewesen sind, vielleicht unter die Magnaten (domini) gehört haben, deren Beneficialgüter, wie Eginhard in der Michelstädter Gränzbeschreibung (§. 3.) sagt, damals an diesen Bezirk gränzten, liegt im Dunkeln. — Um aber, wenn das Letztere als Vermuthung aufgestellt würde, heurtheilen zu können, ob dem etwa ein bekannter Umstand entgegen steht, muß ich hier auf diese Gränzbeschreibung zurück kommen; umso mehr, da Schneider<sup>146)</sup> in der von ihm versuchten Erklärung derselben behauptet, daß der Ort Erbach gar nicht zu dem uralten,

144) s. Pfister Geschichte der Deutschen II. 324 — 331.

145) Wie Schneider vermuthet.

146) Schneider a. a. O. Urf. S. 630.

dem Eginhard geschenkten Bezirk Michelstadt gehört habe; in der neuesten Zeit aber Dahl<sup>147)</sup> die Gränzen dieses Bezirks südöstlich hin über Amsrbach hinaus erstreckt hat.

Ich habe bereits in diesem Archiv (Bd. I. S. 152) über die Gränzen, welche der Bezirk Michelstadt nach Eginhard's Beschreibung hatte, meine Meinung geäußert. Sie ging dahin: diese Gränzen hätten umschlossen, was zu dem alten Kirchspiel Michelstadt oder den nachherigen Amtsbezirken Michelstadt, Fürstenau und Erbach (§. 1. A. I. 1 II. 1) gehörte; es sey aber hiermit verträglich, daß in diesem Bezirke außer dem König auch andere Grundherrn angesessen gewesen seyen. Das Letztere ist nicht zu läugnen, da man andere urkundlich gewisse Fälle hat, daß eine königliche Schenkung von einem Orte so spricht, daß es scheint, es sey der ganze Ort geschenkt, und sich dann doch aus weitern Urkunden ergibt, daß auch Andere daselbst begütert waren. Es möchte sich aber auch mit Schneider als wahrscheinlich annehmen lassen, daß die Gränzbeschreibung den Ort Erbach nicht in sich begriffen habe. Dies ergibt sich, wenn man die angegebenen Gränzpunkte von da, wo die Gränze an der Euterbach oder Itterbach, ohnweit Waldbullau, zieht, bis wo sie von da an das rechte Ufer der Mümling trifft, mit dem Lokal vergleicht. Die Gränze zog nemlich den Euterbach herab bis zum Langenvirst, worunter Schneider einen Wald bei Schöllenbach, welcher noch der lange Forst heisse, versteht; dann queer durch den Langenvirst über, jetzt dem Namen nach unbekannte Punkte (Breitensohl und Eichendahl) an den Bach Urtella. Dies mag der Bach seyn, der bei Schöllenbach in den Euterbach fällt. Von diesem Punkt an dem Bach Urtella hinauf und über, jetzt (wenigstens mir) dem Namen nach un-

147) Dahl, das Schloß Wildenberg. Im Archiv des histor. Vereins für den Untermainkreis. Bd. I. Heft 3, S. 90 ff. (Würzburg 1833)

bekannte Punkte (Vinsterbuch, Phaphenstein, Richgeressneiten, Clophendal, Clophenberg) bis an den (mir ebenfalls unbekannten) Königbrunnen; dann den von diesem gebildeten Bach hinab bis in die Mümling; diesen Fluss hinauf bis Mangolszell (unbekannt); von da über die Mümling hinüber in den Moßaubach. — Hierbei erscheint nun die Anzahl der angegebenen Gränzpunkte zwischen dem Bach Urtella und der Quelle des Königsbachs auffallend groß, wenn man annimmen wollte, daß die Gränze von dem erstgenannten Bach in westlicher Richtung nach der Mümling hin, die nur etwa Stundewegs davon entfernt ist, gezogen habe. Das Auffallende verschwindet aber, wenn man annimmt, die Gränze habe von der Quelle des Urtellabachs ferner nach Süden hin gezogen, und der Königsbach sey der bei Erbach in die Mümling fliessende Bach. Hiernach würden also Eversberg, Erlenbach, Erbuch, Dorf Erbach und die jetzige Stadt Erbach nicht in die Linie der Eginhardschen Gränzbeschreibung fallen.

Dahl hat bereits im Jahre 1812 die Gränze des Wildbanns, den K. Heinrich II. im Jahre 1012 dem Kloster Lorsch verlieh<sup>148)</sup>, östlich von Michelstadt, weit über die jetzigen dortigen Gränzen der heutigen Erbach und Michelstadt hinaus, angenommen<sup>149)</sup>. Nach ihm hätte die Gränze dieses Wildbanns gezogen über den Bremenhof bei Vilbrunn, nach Ohrenbach, den bei Ohrenbach entspringenden Bach hinunter in den Modaubach, diesen hinauf bis an das zerstörte, oberhalb Amorbach zwischen Kirchzell und Preunschen liegende Schloß Wildenberg (destructor Vullonoburg), und von da, westlich sich wendend, bis an den Guterbach ic. In dem Aufsatz über diese zerstörte Burg (not. 1) behauptet er nun auch, daß die von Eginhard um das Jahr 819

148) s. oben §. 6 not. 99.

149) Dahl, histor. Beschreib. d. Fürstenth. Lorsch, II. S. 35.

angegebene Gränze des Bezirks Michelstadt sich eben soweit südöstlich hin erstreckt habe, als er für die Gränze des im Jahre 1012 verliehenen Wildbanns angenommen hat. Es spricht aber gegen diese Meinung die Erbachische Landesgränze in dieser Gegend, die hier, soviel bekannt ist, seit den ältesten Zeiten her, immer dieselbe gewesen ist, und womit auch an dieser Stelle die Eginhardtsche Gränzbeschreibung übereinstimmt.

§. 9. Nach demjenigen, was bisher vorgekommen ist, können also die Auherrn des Hauses Erbach nicht weiter bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts zurück nachgewiesen werden; was bei den meisten gräflichen und dynastischen Häusern überhaupt der Fall ist. Auch liegt im Dunkeln, ob die Erbacher das Erbschenken-Amt, was sie von den Pfalzgrafen bei Rhein bis in die neuesten Zeiten zu Lehn trugen, schon im zwölften oder erst im dreizehnten Jahrhundert von denselben verliehen erhalten haben, und ob die Lehen, welche sie von Kurpfalz hatten, ursprünglich aufgetragene oder gegebene Lehen waren. Der erste bekannte Lehnbrief ist von 1398<sup>150)</sup>. Es wird darin vom Pfalzgrafen Ruprecht belehnt Schenk Eberhard der Ältere, Herr zu Ertpach mit Folgendem zu rechtem Mannlehen: der Pfalz Erbschenken-Amt, Erbach Burg und Stadt und was dazu gehört, die Cent- und Halsgericht; die Dörfer Zelle, Kuntbuch, Fürstengrund, Widengesesse, Ulnbuch (Eulbach), Urtingebach, Erlebach, Lurbach, Heisterbach, Gunterfirste, Ellingesbach, Mosa, Rossebach, Schonewe, mit faudie und Gerichten; Burgfelden, Ezelschan, Nidern-

150) Urk. v. 1398, bei Netter Hessische Nachrichten II. 286. In diesem Lehnbriefe und den weiter angeführten von 1438 und 1532 kommen auch noch vor Waldungen, Jagden, Fischereien, Behutten, Hubengüter, Patronatrechte und Anderes, was dem Privatrecht angehört, was aber eben deshalb in obige Auszüge nicht aufgenommen wurde.

Gentzelbach, Schelnbach, Keilbach, Hesselbach, Hebstal, Gammelsbach, Finkenbach und Walkengesesse, Erlebach, Gudersbach, Ulfen und Hiltegersklingen und die Cent- und Halsgerichte in den obgeschriebenen Dorffen, und dieselben Dorffe mit Faudien und Gerichten; Freienstein die Veste mit allen ihren Zubehörungen; Affelterbach das Dorf mit aller seiner Zubehörde, Faudien und Gerichten; Zözenbach, Rimbach, Lüzelrimbach und Scharpach die Dorffe mit Faudie und Gerichten; die Cente und Halsgerichte zu Richelsheim; die Dorffe Norbach, Osterna mit Faudie und Gerichten; Schoneburg die Veste halb und finen (Eberhards) Theil an den Dorffen Elmhüsen, Wilmeshusen, Grunawe, Zelle, Mittershusen, Mittelechter, Knoden und Breidenwisen, Obernludenbach und Schandenbach, mit Faudien und Gerichten.

In dem Lehnbriefe des Pfalzgrafen Otto für den Schenk Otto von Erpach, vom Jahre 1438<sup>151)</sup> kommen manche der im Lehnbriefe von 1398 erwähnten Ortschaften gar nicht, dagegen andere, die jener Lehnbrief nicht enthält, vor; namentlich: Die Stadt Michelstadt halb, das Dorf Erpach, Ebersberg, Kelbach, Bollenbach, Rehbach; ein Gericht zu Obernkirchig, ein Gericht zu Langenbronnbach; das halbe Schloß Reichenberg mit allen Zubehörungen, das halbe Dorf Eberbach, das halbe Gericht zu Laudenau, das halbe Dorf Winterkasten, Gumpen auf der einen Seite; Erzbach das Dorf halbs Gericht, der Hof Frohofen, ein Viertel am Dorfe Bockenrode; Beerfurt halbes andersyt der Bach; ein Viertel Hunrode und Grulbenbach<sup>152)</sup>; ein Viertel am Dorfe Schneberg.

---

151) Urk. v. 1438, bei Kettner a. a. D. S. 291.

152) Hunrode und Grubelbach, zwei ausgegangene Dörfer in der Gemarkung von Reichenbach. Sie kommen als noch vorhanden vor in der Weisung über Reichenbach vom Jahre 1514 bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 562.

Man sieht, daß in diesen Lehnbriefen der darin genannte Vasall nur mit denjenigen Lehnstücken des Hauses Erbach belehnt wurde, die er eben im wirklichen Besitz und Genuss hatte, nicht aber zugleich mit denjenigen, die eben seine Agnaten besaßen.

Alle pfälzische Lehnstücke erscheinen wohl in dem Lehnbriefe, den Pfalzgraf Ludwig unter dem 11. März 1532 dem Schenk Eberhard, der alleiniger Besitzer aller Erbachtischen Landestheile war, ertheilte<sup>153)</sup>. Hierin werden als Mannlehen verliehen: Das Erbschenken-Amt; die ganze Herrschaft Erbach und alles was dazu gehört, mit Halsgerichten, Vogteien und Gerichten; Erpacht das Schloß, Stadt, Vorstadt, mit Vogtei und Gericht; Michelstadt die Stadt ganz mit aller Oberkeit und der Zoll daselbst; die Cent und Halsgericht zu Michelstadt uff der Heygern; die Dörfer Erpach, Ernspach, Dorf Erpach, Erlebach, La-  
werbach, Schonnen, Ebersberg, Heisterbach, Gunderfürst, Elnspach, Röspach, mit Vogteien und Gerichten; die Dörfer Zell, Wydengesäß, Eulebach, Unter- und Obern-Mossaw ganz, mit Vogteien und Gericht; Büllau, Mon-  
hart, Steinbuch, Steinbach, Repach, Anselbrun und Stockheim, die Dörfer ganz mit Vogteien und Gerichten; Fürstengrund und Kumbach die Dörfer sinen (Eberhards) Theil, mit Vogteien und Gerichten; zu Langenbranpach ein eigen Gericht; Freienstein die Veste mit allen Zubehö-  
rungen; Bewerfelden das Dorf, mit Vogteien und Gericht; Schelmbach, Gammelsbach, Nidderusensbach, Falkengesäß, Erlenbach, Guderspach, Olffen, Huttendale, Hilters-  
klingen und Eßhan, die Dörfer mit Vogteien und Gerich-  
ten; Obernsensbach, Hebstatt, Keylbach, Hesselbach, Galn-  
bach, Finkenbach, die Dörfer mit Vogteien und Gerichten;

---

153) Urk. v. 1532, bei Retter a. a. D. S. 301.

Hezbach das Dorf mit Vogtei und Gericht<sup>154)</sup>; die Cent und Halsgericht zu Buerfelden und in den jetzt benannten Dörfern, mit aller Oberkeit; Rychenberg das Schloß mit aller Zubehörung; Rychelsheim, Erzbach, Eberbach, Bockenrode, Fronhofen, die Dorff mit Vogtei und Gericht; Laudenau, das Gericht halbs; Gumpen das Dorf uff der einen Seiten mit Gericht; Gumpen in der langen Erlen, uff dem Wasen ein Gericht; Berfurt halbs, an der Seiten der Bach; Obern und Untern Osternaw ganz und Rorbach, die Dörfer mit Vogtei und Gerichten; die Cent und Halsgericht zu Reichelsheim und in den obbeschriebenen Dörfern, mit aller Obrigkeit; Zobenbach, Rimpach, Lüzelrimpach und Mengelmuß, die Dorff ganz mit Vogteien und Gerichten; das Schloß Schonberg ganz, Schonberg das Dorf, darunter Elmannshusen, Willmannshusen, Metlechtern und Scheuerberg die Dorff, mit Vogteien und Gericht; Knoden, Breydenwiessen, Richenbach, Graulnbach, Hannrode die Dörfer, mit Vogteien und Gerichten; der Dynghof zu Rychenbach mit allen sien Freiheiten und Herkommen; Igelsbach das Dorf, sien Theil, mit Vogtei und Gericht; Oberlaudenbach mit Vogteien und Gerichten; zu Sharpach ein Viertel. So ist dis das Fuldische Lehen, mit Namen Brensbach, Reinsbach und Clingen die Dorff, mit Vogteien und Gerichten seinen Theil, mit aller Zubehörde.”

Da in der Urkunde von 1184 (§. 8. not. a) Eberhard von Erbach unter den Ministerialen vorkommt, so mögte daraus zu folgern seyn, daß er schon damals das Schen-

---

154) Hezbach, oder Hexbach, war vorhin kurpfälzisch, gehörte zum Amt Lindenfels, und wurde erst im Jahre 1509 mit aller Obrigkeit an Erbach abgetreten, wogegen Erbach an Kurpfalz abtrat die Orte Siedelsbrun, Affolderbach, Lautenweschnig und den Erbachischen Anteil an Sharpach. Archival-Nachricht.

kenamt bei dem Pfalzgrafen gehabt habe; jedenfalls ist aber der Ursprung dieses Amtes, was die Erbacher von den Pfalzgrafen zu Lehn trugen, vor dem Jahre 1222 anzunehmen (s. §. 8. not. 138). Die erste Nachricht, daß die Erbacher sonst noch Lehen von den Pfalzgrafen hatten, ist vom Jahre 1320, in welchem K. Ludwig der Baier sagt, daß das Schloß Erbach mit allen dessen Gütern und Zubehörungen von ihm als Pfalzgraf bei Rhein zu Lehn gehe. Dann ist merkwürdig, daß in dem bekannten Pfälzischen Hausvertrag vom Jahre 1327, der Vertrag von Pavia genannt<sup>155)</sup>, die Burg Erbach als eine Zubehör der Pfalz am Rhein ausdrücklich genannt wird, was bei andern von Kurpfalz zu Lehn gehenden Schlössern der Fall nicht ist, als deren nicht gedacht wird. Es ist nach Allem, was vorliegt, anzunehmen, daß das Lehnsvorhältniß zwischen Pfalz und Erbach in den ersten Zeiten als Pfalz die Vogtei über das Kloster Lorsch erwarb, mag entstanden seyn; es fehlt aber sowohl darüber, als über den Zeitpunkt, wann und über das Einzelne wie damals Güter, die früher dem Kloster Lorsch gehörten, z. B. Michelstadt, als pfälzische Lehen an das Haus Erbach gekommen sind, gänzlich an gedruckten Urkunden. Vielleicht sind darüber noch Urkunden in den Erbachischen und vormals Pfälzischen Archiven vorhanden, die man früherhin nicht zur Kunde des Publicums wollte kommen lassen, deren Bekanntmachung aber doch gegenwärtig wohl nicht den geringsten gegründeten Anstand haben kann, da solche alte Urkunden jetzt blos einen historischen Werth haben. Dass Schneider in der Erbachischen Historie nicht alles Urkundliche gegeben hat, was damals hätte gegeben werden können, geht schon daraus hervor, daß er die oben angeführten Lehnbriefe von 1398, 1438

---

155) Abgedruckt unter andern bei Ohlenschläger Erläut. der goldenen Bulle. Urk. S. 7 ff.

und 1532, sowie den Vertrag von 1509 über den Austausch des Dorfs Hezbach, die doch wohl im Erbachischen Archiv befindlich waren, gar nicht aufgenommen, und (S. 280) bei Hezbach sogar gesagt hat, daß darüber nichts zu bemerken wäre.

§. 10. Daß die Herrn von Erbach, seitdem sie in Urkunden hervortreten, zu den Dynasten gehört haben, daran ist nicht zu zweifeln<sup>156)</sup>; auch war der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erscheinende Eberhard von Erbach (§. 8.) ohne Zweifel Hauptherr dieses Orts; denn daß damals Dynasten nach einem Ort genannt worden seyen, dessen Hauptherrn sie nicht waren, davon ist wenigstens mir kein Fall vorgekommen. Damit kann auch bestehen, daß Abt Anselm von Lorsch der Propstei Michelstadt zwei Huben zu Erbach anwies (§. 5.); denn die Eigenschaft eines Hauptherrn schloß nicht einen jeden Andern vom Eigenthum einzelner Grundstücke an einem solchen Orte aus. — Auch können die Vorfahren der Grafen von Erbach schon sehr frühe Beerfelden, Gronau und Landenbach (welches letztere erst im Jahre 1561 von Erbach an Pfalz abgetreten wurde) besessen haben, da bereits Abt Hubert von Lorsch († 1037) diese Orte als Lehen weggegeben hat<sup>157)</sup>.

Von Erbach und was dazu gehörte, ist keine weitere urkundliche Nachricht bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts bekannt. Damals entstand Streit zwischen dem Dynasten Gerlach von Breuberg und den Brüdern Conrad, Gerlach, Engelhard und Eberhard, Schenken von Erbach, dessen Gegenstände man aus einem schiedsrichterlichen Spruch vom Jahre 1300<sup>158)</sup> kennen lernt. Die Schiedsrichter erkannten nemlich: 1) daß Konrad, Schenk von Erbach, den

156) s. hierüber Schneider Erbach. Histor.

157) Cod. Lauresh. I. 69.

158) Dipl. a. 1300, bei Schneider a. a. D. Urk. S. 58.

Archiv d. Hess. Vereins, 2. Bd. 2. H.

Gerlach von Breuberg wieder einzehn solle in den Besitz der Hälfte des Schlosses Erbach und der Güter, welche Gerlach von dem verstorbenen Gerlach, Schenk von Erbach<sup>159)</sup>, gekauft habe, welche Güter sich erstreckten von dem Berge Morsberg bis an die Quelle des Mossaubachs, dann in das Marbach auf der entgegengesetzten Seite vom Morsberg durch den Berg, der Ecke heise, bis in die Wilbach<sup>160)</sup>.  
2) Dass Gerlach von Breuberg nebst seinem Sohn Eberhard, und Schenk Konrad von Erbach nebst seinen Brüdern die Güter, welche Schenk Gerhard vorhin in dem Kirchspiel Reichelsheim gehabt habe, gemeinschaftlich besitzen sollten.  
3) Dass Gerlach von Breuberg für fünfhundert Pfund Heller die Hälfte des Schlosses Schönberg mit Zubehör von den gedachten Brüdern und ihren Erben solange pfandweise in Besitz haben solle, bis sie dieses Pfand mit der angegebenen Summe wieder einlösen würden. — Aus welchem Rechtstitel Gerlach von Breuberg auf die Hälfte des Schlosses Erbach mit Zubehör und auf die ehemals Gerhardischen Güter im Kirchspiel Reichelsheim Anspruch mache, ist aus der Urkunde nicht klar; denn der Kauf, wovon die Rede ist, erstreckte sich nicht auf diese Gegenstände, wie aus den Worten der Urkunde klar hervor geht.

Im Jahre 1314 versprach K. Ludwig der Baier dem Eberhard III. von Breuberg, dass er ihm wieder verhelfen

---

159) Schneider a. a. O. Urk. S. 60 sagt, dass er nicht angeben könne, wessen Sohn und wie nahe dieser Gerhard mit den in der Urkunde (not. 158) genannten Brüdern verwandt gewesen sey. Dagegen gibt Luck (Erb. Stammtafel S. 10 num. 23) diese Verwandtschaft genau an, aber — ohne genügenden Beweis.

160) Es heißt in der not. 158. angeführten Urkunde: quod bona praedicta (nemlich die, welche Gerlach vom Gerhard gekauft habe) protrahunt a monte Morsberg usque ad locum ubi aqua Mosa prospicit et deinde in das Marbach ex opposito a Morsberg per Montem qui dicitur Ecke usque in die Wilbach.

wolle zur Wiedereinsetzung in das Schloß Erbach, welches er im Dienste der Mainzer Kirche verloren habe<sup>161)</sup>, und im Jahre 1320 beurkundete K. Ludwig, daß er den Eberhard von Breuberg mit der Hälfte des Schlosses Erbach und dessen Zubehörungen, was von ihm als Pfalzgraf bei Rhein zu Lehn gehe, belehnt, und demselben zugleich erlaubt habe, auf dieses Lehn seine Gemahlin Mechtild und seinen Töchtern Elisabeth und Lukarde ein Leibgeding anzuswiesen, wozu Schenk Konrad von Erbach, der Mitbesitzer dieses Lehns, die Einwilligung gegeben habe<sup>162)</sup>.

Hierüber, sowie über andere Gegenstände, war aber Streit zwischen Eberhard von Breuberg und Konrad, Schenk von Erbach mit dem Algnaten des Letztern, dem Schenk Eberhard dem Aeltern entstanden. Durch Vermittlung des Abts Heinrich von Fulda kam im Jahre 1321 ein Vergleich zu Stande<sup>163)</sup>, des Inhalts: 1) Eberhard, Schenk von Erbach, verzichtet für sich und seine Erben auf Erbach, Burg und Stadt und auf die Güter, „die Herzog Rudolf von Baiern dazu setzte,“ mit Namen auf die zwei Dörfer Rohrbach, den dazu gehörigen Zehnten, ein Viertel zu Mossau und auf den Zehnten zu Niedergumpen, die Schenken Gerhards waren; 2) wegen der Cent zu Reichelsheim, des

---

161) Dipl. a. 1314, bei Schneider a. a. D. Urk. S. 61. *Guden cod. dipl.* III. 97. Das Einzelne, warum Gerlach von Breuberg dieses Schloß verloren hatte, ist unbekannt.

162) Dipl. a. 1320, bei Schneider a. a. D. Urk. S. 62 und bei *Joannii spicileg.* p. 418.

163) Urk. v. 1321 bei Schneider, Urk. S. 62. Derselbe sagt im Text S. 88, daß es sich bei diesen Streitigkeiten auch noch gehandelt habe von dem Schlosse Reichenberg, von einem Anteil an König, von Brensbach, Fürstengrund, Falkengesäß und Mommars, und verweist deshalb auf Urkunden, die an ihren Orten von ihm angeführt seyen; er hat aber solche Urkunden weder abdrucken lassen, noch irgendwo im Einzelnen angeführt.

Hofs zu Frohnhofen und der Leute, die darin gehörten von Obern Östern, wegen des Dorfs Celle, des Dorfs Erbach und des Zehntens daselbst, worüber die Parteien in Krieg gerathen waren, sollten Schiedsrichter sprechen, und jeder Theil sich dem Ausspruch unterwerfen; 3) Schenk Eberhard solle während der nächsten sechs Jahre keinen burglichen Bau zu Michelstadt machen und die Stadt in keine fremde Hand setzen. — Dieses ist das erste urkundliche Datum, daß Michelstadt dem Hause Erbach gehörte<sup>164)</sup>. — Es ist aber damit, wie Schneider<sup>165)</sup> aus einer ungedruckten Urkunde von 1324 erzählt, der Streit noch nicht beendigt gewesen, sondern wiederum Fehde entstanden, und blos wegen eines bei diesem Streit vorgefallenen Todschlags eine Sühne erfolgt.

Eberhards III. von Breuberg († vor 1324) Tochter Lukarde machte, nebst ihren Söhnen Konrad von Weinsberg und Eberhard I. von Eppenstein, in der Folge noch Anspruch „an Erbach und was dazu gehört, das von der Pfalz zu Lehn röhrt;“ sie wurden aber im Jahre 1365 vom Pfälzgrafen Ruprecht dem Aeltern, auf welchen sie compromittirt hatten, mit diesem Anspruch, der sich auch, da es sich hier von Mannlehen handelte, als völlig unbegründet darstellt, abgewiesen; und sie leisteten hierauf völlig Verzicht<sup>166)</sup>.

Auf welche Art und wann der Breubergische Anspruch auf die übrigen in den Urkunden von 1300 und 1321 (not. 158

164) Denn daraus, daß im Jahre 1267. Eberhard, Schenk von Erbach, eine Urkunde bei Michelstadt (*apud Michlenstatt*) ausgestellt hat, die aber Michelstadt nicht betrifft (Schneider Urk. S. 21), kann nicht, wie Schneider S. 264 behauptet, gefolgert werden, daß ihm damals Michelstadt gehörte.

165) Schneider a. a. D. S. 33 und 34.

166) Urk. v. 1265, bei Schneider a. a. D. Urk. S. 72.

et 163) erwähnten Güter, die in der Folge als unstreitig Erbachisch erscheinen, beseitigt worden ist, liegt im Dunkeln.

Von andern Erbachischen Besitzungen im Odenwalde, deren Erwerbung unbekannt ist, kommt vor dem pfälzischen Lehnbriefe vom Jahre 1398 (§. 9.) nur wenig in Urkunden vor.

Dass Mossau 1277 Erbachisch war, ist schon oben (§. 9) gesagt<sup>167)</sup>. Im Jahre 1290 erscheinen die Schenken von Erbach als begütert zu Beerfelden, Zohnenbach, Lauerbach und Schönnen<sup>168)</sup>; im Jahre 1296 war Steinbach erbachisch<sup>169)</sup>. Im Jahre 1328 bewilligte K. Ludwig dem Konrad, Schenk von Erbach, für seinen Ort Beerfelden dieselbe Freiheit, wie solche die Stadt Eberbach habe<sup>170)</sup>. Das Gericht und die Vogtei zu Niedersensbach trugen die von Freienstein nebst andern Gauerben schon vor dem Jahre 1363 vom Hause Erbach zu Lehn; sie verkauften diese Rechte damals an einen Privatmann<sup>171)</sup>. — Auf welche Art dieselben, sowie das Schloss Freienstein, an Erbach gekommen, liegt im Dunkeln; es war aber bereits vor dem Jahre 1398 geschehen<sup>172)</sup>. — Dasselbe gilt von den Dörfern Gammelsbach, Schöllenbach, Kailbach, Hebstal und Hesselbach<sup>173)</sup>. — Es geht überdies aus Urkunden hervor, dass

---

167) Die Beede zu Mossau kommt vor 1460. s. Schneider.

168) Schneider, Urk. S. 47.

169) Schneider, Urk. S. 21 und 24.

170) Schneider, Urk. S. 63.

171) Schneider, Urk. S. 543.

172) Vergl. den Lehnbrief von 1398, oben §. 9.

173) In der Urkunde von 1460, worin man sich über die Einrichtung eines neuen Gerichts zu Hesselbach verglich (Schneider, Urk. S. 540), wird Erbach der oberste Fautherr und das Kloster Amerbach der oberste Gerichtsherr genannt. Wenn daher Gropp (histor. monaster. in Amorbach p. 165) diesem Kloster das Vogteirecht über Hesselbach zuschreibt, so kann darunter nicht die hohe Vogtei verstanden werden, sondern blos, was man gegenwärtig die bürgerliche Gerichtsbarkeit nennt.

das Haus Erbach Güter oder Aktive Lehen hatte, 1347 zu Stockheim, Günterfürst, Weidengesäß und Böllstein, im Jahre 1364 zu Zell bei Schönberg, und 1380 zu Rossbach, Langenbrombach, Gronau und Elmshausen<sup>174)</sup>.

§. 11. Als Erwerbungen und Veräußerungen von bekanntem Datum, die das Haus Erbach gemacht hat, erscheinen folgende:

1) Im Jahre 1333 kaufte Eberhard, Schenk von Erbach das Dorf Niederkainsbach für 250 Pfund Heller von den Johannitern zu Mossau<sup>175)</sup>.

2) Daß Schenke von Erbach schon im dreizehnten Jahrhundert einen Anteil an dem Schloß Tannenberg an der Bergstraße und dessen Zubehörungen (der alten Herrschaft Bickenbach) gehabt hätten, wie Wenck (Hess. Landesgesch. I. 308) behauptet, geht aus dem, was er dafür ansücht, nicht hervor. Erst im Jahre 1335 verkauften die Brüder Gerlach und Reinhard von Jazza die Hälfte des Schlosses Daxberg (Dagesberg) und des Dorfs Tugenheim an ihren Oheim Schenk Konrad von Erbach<sup>176)</sup>, und dieser ersten Erwerbung folgten im Laufe von beinahe zwei Jahrhunderten nach und nach soviele Erwerbungen von Bestandtheilen der Herrschaft Bickenbach nach, so daß im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts das Haus Erbach das Meiste, was zur Herrschaft Bickenbach gehörte, besaß, jedoch so, daß dem Hause Hessen, als Nachfolger in die Rechte der Grafen von Rieneck, die hohe Centobrigkeit darüber zustand. Da diese Erbachische Besitzung im Jahre 1714 an Hessen-Darmstadt für 221,750 Gulden verkauft und dadurch ganz von Erbach abgekommen ist, so

---

174) Schneider, Urk. S. 65, 106, 108 und 109.

175) Urk. v. 1333, bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 555.

176) Dipl. a. 1335, bei Wenck, I. Urk. S. 303. Die Lehnsherrliche Einwilligung von Kurmainz, s. Guden cod. dipl. III. 290.

beschränke ich mich hier, was das Einzelne der Bickenbachischen Geschichte bis dahin betrifft, auf die ausführliche urkundliche Darstellung Wenck's zu verweisen<sup>177)</sup>.

3) Als Ulrich I. Herr zu Bickenbach im Jahre 1339 ohne männliche Leibeserben gestorben war, kamen durch dessen Enkelin, Elisabeth Gräfin von Käzenelnbogen, vermählt mit Schenk Konrad von Erbach, drei Achttheile der Herrschaft Habitzheim an das Haus Erbach, welches auch im Jahre 1407 die übrigen fünf Achttheile durch Kauf erwarb, das Ganze im Jahre 1504 durch die Baierische Fehde an Hessen verlohr, im Jahre 1510 durch Vertrag zurück erhielt, vom Jahre 1530 an aber nach und nach veräußerte<sup>178)</sup>.

4) Im Jahre 1392 erhielt Schenk Eberhard von Erbach für sich und seine Leibeserben als Mannlehn ex nova gratia von Kurmainz die Orte Kunzenbach und Ritschweiler verliehen<sup>179)</sup>.

5) Im Jahre 1395 kaufte derselbe Eberhard von dem Edelfreien Hans Bafei dessen Anteil an dem Dorfe Weisengesäß mit Vogtei und Gericht für 116 rheinische Gulden<sup>180)</sup>.

6) Ob durch Verleihung des Hauses und Burgplatzes zu Rimbach, womit als einem eröffneten Lehns Schenk Konrad von Erbach im Jahre 1409 von Kurmainz belehnt wurde<sup>181)</sup>, zugleich öffentliche Rechte erworben worden sind, ist nicht bekannt.

---

177) Wenck hess. Landesgesch. I. in den im Register unter den Worten: Bickenbach, Fazza und Tannenberg angeführten Stellen.

178) Das Einzelne hierüber s. bei Schneider S. 375 ff. und Urk. S. 608, Wenck hess. Landesgesch. I. 306. 421 — 445 und 627 ff., Steiner, Alterthümer und Geschichte des Bachgaus, I. 88 ff.

179) Schneider, Urk. S. 115. Widder, Beschreib. der Pfalz I. 270. 289.

180) Schneider, Urk. S. 119.

181) Schneider, Urk. S. 134. Burgstadel ist die area Castri, s. Guden. cod. dipl. I. 631.

7) Wenn Eginhards Gränzbeschreibung (§. 3.) richtig ist, so hat zu dem Bezirk, den er 815 geschenkt erhielt und 819 dem Kloster Lorsch schenkte, der Ort König nicht gehört. In den Jahren 821 und 823 schenkten verschiedene Personen alles, was sie zu König (Quinticka) besaßen, diesem Kloster<sup>182)</sup>. Im Jahre 1317 nahm Erzbischof Peter von Mainz den Schenk Eberhard von Erbach zum Erbburgmann in Fürstenau an, und verlieh ihm zum Burgschen vier Mark jährlich<sup>183)</sup>. Im Jahre 1329 war das Vogteiamt des Schlosses Fürstenau mit allen seinen Rechten und Einkünften von Kurmainz an den Knappen Herrmann Dubore, Vogt zu Fürstenau, für eine, der Größe nach unbekannte Geldforderung verpfändet<sup>184)</sup>. Im Jahre 1349 überließ Erzbischof Gerlach für 1000 Pfund Heller „Fürstenau das Haus und das halbe Dorf zu Künich (König), mit Gericht, Nutzen und Gefällen, die dazu gehören,“ mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, an Konrad Schenk Rauch und an Eberhard, Heinrich Schenke, Brüder<sup>185)</sup>. Im Jahre 1356 nahm Erzbischof Gerlach den Konrad Schenk Rauch und seine Erben zum Erbburgmann in des Stifts Feste zu Fürstenau an, und bewies ihm zum rechten Erbburglehn eine nach ihrer Lage bezeichnete Hofstadt in diesem Schloß<sup>186)</sup>. Im Jahre 1418 verlich Erzbischof Johann dem Schenk Konrad zum rechten Mannslehn „Künich das Dorf und Gericht halb mit aller Zubehör, sodann zu Burglehn eine Burgsesse im Schlosse Fürstenau,“

---

182) Cod. Lauresh. p. III. p. 159.

183) Guden. cod. dipl. III. 153. Der Erzbischof gab 40 Mark, wofür Schenk Eberhard vier Mark jährlichen Einkommens aus seinen allodialen Gütern (6 Huben) bei dem Dorfe Steinbach als Lehn einsetzte.

184) Würdtwein subsid. diplom. IV. 250.

185) Schneider, Urk. S. 544.

186) Schneider, Urk. S. 545.

welches Mannlehn und Burglehn Konrads verstorbener Bruder Hans Schenk von Erbach zu Lehn gehabt habe<sup>187)</sup>). Im Jahre 1459 verlich endlich Kurfürst Dietrich dem Schenk Philipp wegen der großen Dienste, die derselbe ihm und dem Erzstift geleistet habe, zum rechten Mannlehn das Schloß Fürstenau ganz und die andere bisher nicht verliehen gewesene Hälften am Dorfe und Gericht Konig, mit allen Zubehörungen<sup>188)</sup>.

8) Im Jahre 1451 verkaufte Hans von Erlickeim für 400 Gulden die Dörfer Hohenstein, Knoden und Breitenwiesen, die er vom Schenk Konrad von Erbach zu Lehn trug, mit Vorbehalt des Wiederkaufs, an dessen Gemahlin Anna, geborenen von Bickenbach<sup>189)</sup>.)

9) Im Jahre 1441 erhielt Schenk Philipp von Erbach von seinem Schwiegervater Eberhard II. von Eppenstein dessen Anteil (die Hälften) der Herrschaft Breuberg wiederkauflich überlassen<sup>190)</sup>). Graf Eberhard I. von Erbach vermählte sich mit der Marie, Gräfin von Wertheim, deren Vater, Graf Michael II. von Wertheim, die andere Hälften der Herrschaft Breuberg besaß. Nach dem Absterben desselben (1531) erhob die Gräfin Maria von Erbach, weil sie nicht renuntiert hatte, gegen ihren Bruder, den Grafen Michael III. von Wertheim, Anspruch auf einen Theil des väterlichen Nachlasses, es wurde ihr auch im Jahre 1549

---

187) Schneider, Urk. S. 135.

188) Schneider, Urk. S. 171. Die Bekanntmachung von 1459, wodurch Erzbischof Dietrich die Schultheisen, Dorfmeister und Gemeinde zu König, auch alle Einwohner des Amtes Fürstenau hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzt, Dasselbst S. 172. Was zum damaligen Amt Fürstenau gehört hat, ist nicht bekannt. Das Patronatsrecht zu König erhielt erst im Jahre 1544 Graf Georg von Erbach von der Neblissin und Convent zu Höchst überlassen. Schneider, Urk. S. 564.

189) Schneider, Urk. S. 153.

190) Schneider, Urk. S. 162 u. 164.

durch ein Urtheil des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts der sechste Theil der väterlichen Verlassenschaft, mit allen Nutzungen vom Tode desselben an, zuerkannt<sup>191)</sup>). Es kam aber im Jahre 1551 zum Vergleiche, in welchem zwar die Gräfin Maria auf das ihr richterlich zugesprochene Erbtheil verzichtete, jedoch nur auf den Fall und solange Graf Michael III. männliche eheliche Leibeserben hinterlassen werde; bei deren Entstehung oder Abgang solle aber die Gräfin Maria oder deren eheliche männliche Erben die Herrschaft Breuberg zum halben Theil, sowie sie Wertheim inne gehabt, samt dem Dorfe Remlingen soviel dessen Fuldisch Lehn sey, bekommen; zugleich wurde von Wertheim an Erbach der Ort Oberkainsbach, Obergersprenz, Untergersprenz und die Lawe oder Lohhuben zu Kirchbeersfurt, von Erbach aber an Wertheim der erbachische Anteil an Kundbuden, Langenbrombach, Klingen und Oberlinzig überlassen; auch war durch eine andere Verhandlung dem Grafen Michael III. von Wertheim die von Eppenstein herrührende, an das Haus Erbach wiederkauflich gekommene Hälfte der Herrschaft Breuberg dergestalt überlassen worden, daß den Eppensteinischen Erben die Wiedereinlösung vorbehalten bleiben sollte<sup>192)</sup>). Als nun Graf Michael III. im Jahre 1556 ohne männliche Leibeserben starb, erhielt das Haus Erbach die Wertheimische Hälfte der Herrschaft Breuberg, und schloß mit dem Grafen Ludwig von Stolberg, der als Eppensteinischer Erbe (s. Archiv Bd. I. H. III. S. 537) gleichzeitig die im Jahre 1441 verpfändete Hälfte einlöste, im

191) Der Gräfin Maria wurde nur ein Sechstel zuerkannt, weil sie noch vier Schwestern hatte, wovon eine in das gräfliche Haus Gastei vermählt war, mithin einschließlich des Bruders Michael III. sechs Geschwister lebten s. Pütter's Rechtsfälle II. 110.

192) Schneider, Erbach. Histor. S. 56 u. 57. Er gibt nur den Inhalt des Vergleichs vom 12. Februar 1551 und der weiteren erwähnten Verhandlung an.

Jahre 1556 über die Rechtsverhältnisse in der nun zwischen Stolberg und Erbach gemeinschaftlichen Herrschaft Breuberg, Verträge<sup>193)</sup>). Im Jahre 1558 wurde sich mit dem gräflichen Hause Castel, welches an die eine Hälfte von Breuberg Anspruch machte, durch Überlassung der Hälfte des Orts Remlingen verglichen<sup>194)</sup>.

10) Im Jahre 1556 trat die Stadt Bensheim, gegen erbachisches Eigenthum in ihrer Gemarkung, an die Brüder Grafen Georg I. und Eberhard II. von Erbach ab „ihr Viertheil an dem Dörlein Gy nspach, mit allen desselben gerichtlichen Obrigkeit, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Sezung und Entsezung des Schultheisen und Gerichts.“ Dahl, der die Urkunde darüber hat abdrucken lassen, meint es sei das jetzige Niederkainsbach,<sup>195)</sup>. Es wäre aber, wenn die Sache sich richtig verhält, eine merkwürdige Erscheinung in dieser Gegend, daß eine Landstadt Anteil an einer mit Schultheisen und Gericht begabten Besitzung außerhalb ihrer Gemarkung gehabt hätte.

11) Im Jahre 1561 trat Kurpfalz an Erbach ab die bis dahin zum Amt Lindenfels gehörig gewesenen Dörfer Lautern, Geidenau, Reilnbach und den pfälzischen Anteil an Reichenbach; wogegen Erbach an Pfalz abtrat: Muttershausen, Scheuerberg, Mittelechter, Knoda, Breitenwiesen, Schandenbach, Oberlaudenbach und zwei Häuser zu Scharbach, was alles bis dahin zum Amt Schönberg gehört hatte<sup>196)</sup>.

---

193) Drei Urkunden von 1556 bei Schneider, Urk. S. 354—360.

194) So erzählt Schneider, S. 166, mit Beziehung auf den Vergleich vom 8. November 1558.

195) Dahl, histor. Beschreib. d. Fürstenth. Lorsch. Urk. S. 97.

196) Zwei Urkunden von 1561 bei Schneider, Urk. S. 560 und 561. Merkwürdig ist das Schöffen-Weisthum von 1514 (bei Schneider, Urk. S. 562) über Reichenbach, woselbst drei Gerichtsherrn zu ge-

12) Zu den Austauschungen zwischen Pfalz und Erbach im sechszehnten Jahrhundert gehört außer derjenigen, wo durch Heßbach an Erbach kam (§. 9 not. 154), auch noch, daß Erbach die vogteilichen und gerichtsherrlichen Rechte über mehrere Ortschaften in der zum Amt Lindenfels gehörigen Cent Hammelbach durch Vergleich an Kurpfalz abtrat für Gegenstände, die noch nicht bekannt geworden sind<sup>197)</sup>. Es ist zu wünschen, daß die Urkunde darüber gedruckt erscheinen möchte; wahrscheinlich ist es der Vergleich vom Jahre 1546 wodurch manche nachbarliche Streitigkeiten beigelegt worden sind.<sup>198)</sup>.

13) Im Jahre 1560 überließ Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz dem Hause Erbach, in Berücksichtigung des Verlustes, den dasselbe wegen seiner Abhängigkeit an Kurpfalz in der Baierischen Fehde (1504) erlitten hatte, und wofür eine Vergütung versprochen worden war, das durch Abgang des Mannsstammes der Grafen von Rieneck als eröffnetes Lehn heimgefallene Schloß und Amt Wildenstein, oder Cent Eschau, als Eigentum<sup>199)</sup>.

14) Durch den Abgang des Mannsstammes der Echter von Mespelbrunn im Jahre 1665 fielen dem Hause Erbach viele Güter, welche diese Familie von ihm zu Lehn trug,

---

bieten hatten, jeder nach seiner besondern Competenz, nemlich Pfalz, Erbach und Gulner von Dieburg, ungerechnet die nach Heppenheim gehörige hohe Cent.

197) Diese vogteiliche Gerichtsbarkeit trugen anfänglich die Kreise von Lindenfels von Pfalz zu Lehn; von ihnen kam sie an die Landschaden von Steinach und von diesen an Erbach. Wibber Beschreibung der Pfalz I. 521.

198) Schneider S. 173 u. 174. urk. S. 404, woselbst sich auf einen besondern Vergleich vom Jahre 1546 bezogen wird.

199) Schneider S. 299. urk. S. 566. Ueber die frühere Geschichte des Amtes Wildenstein oder Eschau s. auch Dahl Geschichte der Herrschaft Klingenberg S. 87 ff.

als eröffnet heim; worunter auch Vogteien und Gerichte zu Langenbronnbach, Sensbach und Würzberg, die sich jedoch nur über gewisse Güter erstreckten, nicht über den ganzen Ort<sup>200</sup>). Diese Familie trug aber von den Grafen von Käzenelnbogen und nach deren Abgang von Hessen zu Lehn „Würzberg das Dorf mit Gericht, Wälden, Wasser, Weide, Busen, Beeden, Mahlstätten und allen Obrigkeit, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, nichts ausgenommen.“ Hiermit belehnte nach Abgang des Echternschen Mannsstamms Landgraf Ludwig VI. von Hessen im Jahre 1665 den Grafen Georg von Erbach und, nachdem derselbe ohne männliche Erben gestorben war, im Jahre 1669 die von Ingelheim<sup>201</sup>). Doch war und blieb Würzberg der Erbachischen Landeshoheit unterworfen.

15) Die Herrschaft Rothenberg gehörte schon im vierzehnten Jahrhundert den Herrn von Hirschhorn als ein Reichslehn; bei der Lehnserneuerung im Jahre 1401 wurde Hans von Hirschhorn vom Kaiser Ruprecht belehnt namentlich mit dem Dorfe Rodenberg und allem Zubehör, mit Haimbrunn und Finkenbach<sup>202</sup>). Im Jahre 1610 ertheilte K. Rudolf II. dem Geschlecht der von Cronberg mit der Cron, namentlich dem Kurfürsten von Mainz, Johann Schweichard und dessen Bruders Sohn, Adam Philipp von Cronberg, die Ulwirtschaft auf das kaiserliche und Reichslehn des Dorfs Rothenberg mit seiner Zugehörung, den Weilern Winklenbach, Hunborn und Moßborn (Finkenbach, Haimbrunn und Moßbrunn). Nach Abgang des Mannsstamms der Herrn von Hirschhorn (1632) wurde der Graf Adam Philipp von Cronberg im Jahre 1634 mit

---

200) Schneider, Urk. S. 6.

201) Archival-Nachricht; woraus dasjenige, was Schneider S. 258 sagt, zu vervollständigen ist.

202) Dahl hist. Beschreib. d. Fürstenth. Lorsch S. 265 ff.

Rothenberg u. s. w. wirklich belebt, und die von Cronberg besaßen dieses Lehn bis zum Abgang ihres Mannsstammes; worauf im Jahre 1707 die Freiherrn, nachherigen Grafen von Degenfeld dieses Reichslehn erhielten, vermöge einer Anwartschaft, die sie im Jahre 1698 vom K. Leopold I. erhalten hatten. Sie besaßen diese Herrschaft, bis Graf August Friedrich Christoph von Degenfeld sie im Jahre 1797 mit lehnsherrlichem und agnatischen Consens an den Grafen Karl August Albrecht von Erbach-Fürstenau verkaufte<sup>203)</sup>.

16) Der kinderlose Graf von Wartenberg, welcher durch den Reichsdeputations-Hauptschluss vom Jahre 1803 zur Entschädigung für verlohrne überrheinische Besitzungen die Reichsabtei Roth erhalten hatte, nahm im Jahre 1804 seine Neffen, die Grafen Franz Karl und Franz Georg Friedrich von Erbach-Erbach in der Art an Kindes Statt an, daß sie seinen Geschlechtsnamen und sein Wappen neben den ihrigen führen, und daß nach seinem Ableben der ältere Adoptivsohn nach dem Recht der Erstgeburt succediren solle. Graf Karl von Erbach-Erbach trat im Jahre 1809 in den Mitbesitz und, nach dem Ableben des Adoptiv-Vaters, im Jahre 1818 in den Alleinbesitz der Grafschaft Wartenberg-Roth ein<sup>204)</sup>.

17) Zu den Veräußerungen ist noch hinzu zu setzen, daß das Haus Erbach im Jahre 1527 in dem Vergleiche über die Herrschaft Bickenbach das Dorf Traisa an Hessen überließ<sup>205)</sup>. Wenn und auf welche Art dieses Dorf vorhin an das Haus Erbach gekommen ist, liegt im Dunkeln.

203) Ich verdanke, was über die Geschichte der Herrschaft Rothenberg von 1610 an oben gesagt ist, der Mittheilung Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Albert von Erbach-Fürstenau.

204) Genealogisches und Staatshandbuch v. Jahrgang 1827 (herausgegeben von Klüber) S. 376.

205) Wenck I.

Im Jahre 1621 verkaufsten die Brüder Ludwig, Johann Casimir und Ludwig Albrecht, Grafen von Erbach, an den Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt ihr eigenthümlich Dorf Langwaden vor dem Häusser Wald gelegen, mit aller seiner Herrlichkeit re. für zwanzigtausend Gulden<sup>206</sup>). — Im Jahre 1721 wurde der zum Amt Wildenstein gehörige Flecken Kleinheubach am Main an den Fürsten Dominicus von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg verkauft, mit Vorbehalt des Rückfalls an das Haus Erbach, wenn der Mannsstamm des Käufers ausstürbe<sup>207</sup>).

---

206) Archival-Nachricht.

207) Schneider Erbach. Histor. S. 303.

---

## XVI.

Andeutungen, zur Erforschung des Ursprungs und  
Zwecks der sogenannten Ringwälle.

Vom

Geh. Staatsrath Dr. Knappe.

---

§. 1. Zu den interessantesten, auf uns gekommenen, Vermächtnissen der Vorzeit, werden allgemein die sogenannten Ringwälle gezählt. Der Verlauf von -nächst zwanzig Jahrhunderten hat über ihren Ursprung und ihre eigentliche Bestimmung einen dichten Schleier geworfen und diese kolossalnen Werke für uns zu einer fast räthselhaften Erscheinung gemacht. Aber gerade darum stellt sich in ihnen ein würdiger Gegenstand für die Bestrebungen der Freunde der Geschichte und Alterthumskunde dar, deren Aufgabe es ist, Licht in das Dunkel der Vorzeit zu bringen.

Demungeachtet, und trotz des so regen Strebens unserer Zeit, alle vorhandenen römischen und germanischen Denkmale genauen und kritischen Untersuchungen zu unterwerfen, hat gerade die so merkwürdigen Ringwälle das besondere Geschick getroffen, noch nie der Gegenstand einer umfassenden, kritischen Zusammenstellung und wissenschaft-

lichen Beleuchtung geworden zu seyn; mir wenigstens ist es bis jetzt noch nicht gelungen, eine solche Schrift aufzufinden, wiewohl ich es an sorgfältigen Nachforschungen darnach nicht fehlen ließ.

Allerdings besitzen wir sehr schätzbare Beschreibungen einzelner in Böhmen, Sachsen und Westphalen aufgefunder Ringwälle, aber rücksichtlich der in unseren Gegenden, namentlich im Taunusgebirge, in der Provinz Oberhessen und im Spessart, vorfindlichen, ist die Literatur noch sehr mangelhaft. Wo in historischen und antiquarischen Schriften von diesen geredet wird, geschicht es immer nur gelegenheitlich und nebenbey. Sie werden als ganz secundäre Gegenstände behandelt; der Blick ist stets nur auf einen bestimmten, oder auf einige Ringwälle einer gewissen Gegend gerichtet, ohne auf die übrigen, anderwärts vorhandenen, Rücksicht zu nehmen, und, fern von einer tiefer gehenden kritischen Untersuchung, wird sich mit wenigen Worten über Ursprung und Bestimmung dieser Denkmale ausgesprochen.

Aber auf diesem Wege kann das Dunkel nicht gelichtet werden, welches noch über der Entstehung und dem Zweck der Ringwälle liegt. Zur Lösung der Aufgabe dürfte es vielmehr erforderlich seyn, alle bisher aufgefundenen Ringwälle, nach ihrer Construction und Situation, sowie nach den Ergebnissen, welche angestellte Nachgrabungen im Inneren und Äußerem derselben geliefert haben, in Betrachtung und Vergleichung zu ziehen; und dann, mit Zuhilfnahme der auf uns gekommenen Nachrichten, von dem kriegerischen, religiösen und politischen Culturzustande derjenigen Völkerstämme, welche in der vorchristlichen Zeit die Gegenden bewohnten, in denen Ringwälle vorkommen, eine Erklärung des Räthsels ihrer Entstehung und Bestimmung zu versuchen. Dieses Thema hier vollständig zu erschöpfen,

ist weder meine Absicht, noch würden meine Kräfte dazu hinreichen.

Ich will nur Beiträge und Andeutungen dazu liefern, um die mir fühlbar gewordene Lücke in unserer Literatur anschaulicher zu machen, und dadurch vielleicht die Veranlassung zu geben, daß dem interessanten Gegenstande eine umfassende Bearbeitung gewidmet werde.

§. 2. Die Einfriedigungen, welche man Ringwälle nennt, bestehen aus unbekauenen Steinen und Felsenblöcken, die, ohne alle Fügung und ohne alle Bindungsmittel, regellos auf einander getürmt, einen Wall von bedeutender Basis und Höhe bilden, der in horizontaler Richtung den Gipfel oder die obere Fläche eines Berges umschließt und dadurch die Figur eines mehr oder weniger elliptischen Kreises oder Ringes darstellt.

Die Gleichförmigkeit ihrer Construction beweist, daß sie nicht das Produkt eines Naturereignisses, sondern ein Werk der Menschen sind, das aber, wie man aus der Größe und Masse der aufgehäuften, an Ort und Stelle unmöglich vorfindlich gewesenen, Steine schließen muß, nur durch einen außerordentlichen Aufwand von Zeit und Kräften zu Stande gebracht werden konnte.

Mit Ausnahme des bei Schleben liegenden, und der Hünenburg bei Bocken, finden sich alle, mir bekannte, weder auf Hügeln noch in Ebenen, sondern auf hohen Bergen. Man darf also annehmen, daß es Regel war, diese Einfriedigungen nur auf hohen Bergen anzulegen.

Nur an einigen wenigen finden sich an der Peripherie des Steinwalles Spuren eines Grabens.

Der Eingang in das Innere ist durch eine Unterbrechung des Walles gebildet. Gewöhnlich findet man nun einen oder zwei solcher Eingänge an einem Ringwalle; der auf dem Radlstein in Böhmen vorhandene allein hat Vier,

nach den Weltgegenden eingetheilte, Zugänge. Bei einigen wenigen bemerkt man auch Spuren von Erdaufwürfen und Mauern, von denen es aber ungewiß ist, ob sie zu den Ringwällen gehörten und gleichzeitig mit denselben entstanden sind.

Reste von Mauern, die auf die Existenz von Gebäuden im inneren Raume schließen ließen, sind, meines Wissens, noch nicht aufgefunden worden.

§. 3. Die Zahl der auf hohen Bergen vorfindlichen, und nach der im vorhergehenden §. angegebenen Weise erbauten, Ringwälle, ist keineswegs gering, und da dieser Umstand für die Wichtigkeit der Sache selbst spricht; so wird es Entschuldigung finden, wenn ich hier die, mir aus Schriften bekannt gewordenen, nach den Namen der Berge, worauf sie liegen, angebe:

A. Auf dem Taunus und dessen Nesten:

- 1) Im Hochwald am Huban, bei Embs;
- 2) Berg, oberhalb Geisenheim;
- 3) Rabenkopf, unweit Rauenthal;
- 4) Schäferskopf, bei Klarenthal;
- 5) Große Rentmauer;
- 6) Kleine Rentmauer;
- 7) Wirzburg;
- 8) Steinrassel;
- 9) Kellerskopf, bei Epstein;
- 10) Altkönig;
- 11) Die alten Höfe;
- 12) Steinritsche;
- 13) Goldgrube;
- 14) Weiße Mauer;
- 15) Rosskopf;
- 16) Bleibeskopf;
- 17) Langenberg;
- 18) Lindenbergs;

- 19) Gielesburg. <sup>1)</sup>  
B. In der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen:  
20) Dinsberg;  
21) Glauberg.  
C. In Rheinbayern:  
22) Donnersberg.  
D. Im Spessart und dessen Angrenzungen:  
23) Die Altenburg oder der Ringsel bei Wertheim;  
24) Geiersberg, nach dem Thal des Casselbachs hin;  
25) Die Altenburg, bei Cassel;  
26) Burgberg, bei dem Hof Burgberg.  
E. Auf dem linken und rechten Mainufer:  
27) Kreinberg, bei Miltenberg;  
28) Weidelberg, bei Bürgstadt;  
29) Auf dem Berg bei Klingenberg. <sup>2)</sup>  
F. In Westphalen:  
30) Die Hünengräben, bei Kirchborchen;  
31) Die Tautoburg;  
32) Die Arminsburg;  
33) Die Geestsburg;  
34) Die Burg bei Beenden;  
35) Die Burg im Hünengraben;  
36) Die Burg bei Dolberg;  
37) Die Burg auf dem Fürstenberg bei Neheim. <sup>3)</sup>

---

1) S. von Gerning. Die Lahn- und Main-Gegenden. S. 48 bis 50, 115. Dessen Heilquellen am Taunus. S. 52, 98, 115, 121, 126, 127, 134 und die beigelegte Karte.

Neuhof. Nachricht von den Alterthümern, in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg vor der Höhe. S. 11.

2) Steiner, Geschichte und Topographie des Maingebietes und Spessarts. S. 96. Note 2, S. 253, 259, 265 und 316.

3) W. Tappe. Die wahre Gegend und Linie der dreitägigen Hermannsschlacht ic. S. 28.

Nachtrag zu obiger Schrift. S. 14. Klemin. Handbuch der Germanischen Alterthumskunde. S. 231.

G. In Thüringen:

38) Der kleine Gleichberg bei Römhild.<sup>1)</sup>

H. In Böhmen:

39) Der Berg bei Schlam;

40) Der Radlstein;

41) Bei Watislaw;

42) Auf dem Berg Döplitz, bei Ziekowitz;

43) Burgberg, bei Knaden.<sup>2)</sup>

Außer diesen auf Bergen liegenden Ringwällen, kommen noch einige in Ebenen befindliche vor, nemlich die Hünenburg bei Bocken in Böhmen, und die drei von Dr. Wagner zu Schlieben<sup>3)</sup> beschriebenen, umwallten Opferplätze, auf der südlichen und nördlichen Seite der schwarzen Elster, zwischen Ubigau, Jessen und Schlieben; von denen 3 bis 6 Stunden entfernt, noch 9. dergleichen vorhanden seyn sollen, deren Lage aber nicht näher angegeben ist. Auffallen muß es, daß im Odenwalde und im Schwarzwalde keine Ringwälle bemerkt worden sind. Von Gerning<sup>4)</sup> giebt zwar an, auf dem heiligen Berge bei Heidelberg befände sich ein unbedeutender Steinring; allein in der Beschreibung von Heidelberg<sup>5)</sup>, wird nur einer römischen Ruine auf diesem Berge erwähnt.

4) Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums. Herausgegeben von dem Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein, durch F. Ch. Kämpel. Dritte Lieferung. S. 100—108.

5) Dr. Matthias Kalina von Fätenstein Böhmens heidnische Gräber und Alterthümer. (Abgedruckt im 5. Bande der Abhandlungen der Königlich Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften) S. 3, 145, 148, 149 und 153 und ff.

6) Deutsche Alterthümer, oder Archiv für ältere und mittlere Geschichte, Geographie und Alterthümer von Neuse. 2. Bd. 28 u. 38 Hest. Nr. XII.

7) Heilquellen am Taunus. S. 148.

8) Gemälde von Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, dem Odenwalde und dem Neckarhale, von Helmina von Chezy. S. 40 u. 120.

Mit dreifachen Ringwällen umgürtet, erscheinen der Altkönig, und der Dinsberg; Doppelringwälle finden sich mehrere; die Ringe selbst sind von sehr verschiedener Größe. Der Wall auf dem Burgberg im Spessart soll einen Bogen von 150 Schritten, jener auf der Altenburg daselbst einen Umfang von einer halben Stunde Wegs beschreiben<sup>9)</sup> und der Umfang des Walls, welcher das Plateau des Donnersbergs umschließt, wird nicht bedeutend kleiner seyn.

Auch im Elsaß finden sich auf den Bergen alte Mauern, und Mauern ähnliche Steinanhäufungen, über deren Ursprung und Zweck noch ein tiefes Dunkel liegt; und es dürfte darum hier nicht der unrechte Ort seyn, anzuführen, was in neueren Werken hierüber vorkommt.

In den Antiquites de l'Alsace, par Colberg et Schweighäuser. Vol. I. Introd. III. wird folgendes bemerkt:

„Nos montagnes portent sur leurs lignes avancées „de nombreux vestiges de fortifications, les unes *en forme d'enceinte*, les autres prolongées. Parmi les premières „on admire les constructions majestueuses, voisines du „Monastère de Sainte-Odile. Les murailles dont les „restes sont alignés, ont paru à Schoepflin et à l'abbé „Grandidier un immense ouvrage militaire créé par les „Romains pour couvrir la Gaule. Les monument s'ele- „vent contre cette opinion, ils detruissent toute idée de „continuité, ils n'ont aucun caractère romain, et convie- „nent mieux, les uns comme limite, les autres comme „défense, à ces grand mouvements de population etc.“

Diese Denkmale bestehen, wie im Vol. II. p. 43 dieses Werkes angegeben wird, aus trockenen Mauern. Die unterste Lage ist aus unsormlichen Steinmassen, die oberen Schichten aber sind aus grob viereckig behauenen Steinen, welche durch Zapfen von Eichenholz verbunden und festgehalten werden, gebildet.

9) Steiner a. a. D.

Aufschläger, (in seinem Werk: das Elsaß. Neue historisch-topographische Beschreibung der beiden Rhein-Departemente. 1828. 1. Lieferung. S. 39 u. ff.) sagt:

„Auf Wanderungen durch die Vogesen trifft man hier und da Trümmer von alten Mauern und Befestigungen an, deren Ursprung man nicht mehr kennt. Die einen liegen auf Höhen, die anderen in Thälern und an Engpassen. Im Ober-Elsaß sind die wichtigsten: erstmals die Reihe von Steinmassen, welche H. v. Golbery im J. 1821 auf einem hohen Berge im Münsterthale gegen den Bölschen zu, nicht weit von dem Butte des coqs bemerkte, und welche vermutlich die Überreste der großen 12 Fuß dicken Mauer hinter dem Hohenack, auf dem höchsten Berge, sind, von denen Specklin im 16. Jahrhundert spricht.“

„Eine ähnliche Mauer, aus behauenen, ohne Mörtel auf einandergelegten Steinen, erhebt sich auf dem Tannenichel (Tannenhügel) einem hohen Berge bei Rappoltsweiler. Sie läuft in einer Höhe von 6 bis 8 Fuß, jedoch mit mehreren durch die Länge der Zeit verursachten Unterbrechungen in einer Strecke von ungefähr 4 Meilen, bis nach den Mayerhöfen Hary und Timbach im Leberthale fort. H. v. Golbery glaubt, daß diese Mauern im Ober-Elsaß bestimmt waren, die Grenzscheide zwischen den Germanen und Galliern zu bezeichnen. Allein wie kommt es, daß man nur zwei solcher Mauern bis jetzt entdeckt hat? Waren sie wohl hinreichend, so entfernt und vereinzelt, den angegebenen Zweck zu erfüllen? Weit geneigter wäre ich zu glauben, daß diese Mauern von reichen mächtigen Herrn im Mittelalter errichtet worden sind, um einzelne Theile ihres Gebiets gegen Überfälle von der Höhe herab zu schützen oder auch um das Wild in den Waldungen zurückzuhalten.“

„Im Unteren Elsaße finden sich mehrere solcher Mauern und Festungswerke, welche Hr. Schwinghäuser aufs neue untersucht hat. Nach ihm sind celtischen Ursprungs höchstens zwei aufrecht stehende Steine auf dem Wege von Lüzelstein nach Bitsch, wovon der eine 9, der andere 12 Fuß hoch ist. Die übrigen auf den Bergen zerstreuten Felsstücke sind mehr das Werk der Natur als der Menschen. An einigen kleben jedoch Trümmer von Mauerwerk, welche ein barbarisches Zeitalter verrathen. Die Steinhaufen und Mauern, welche man noch hin und wieder antrifft, scheinen von den gallischen Völkern, die auf der Westseite der Vogesen wohnten, an verschiedenen Punkten errichtet worden zu seyn, um sich desto leichter den Einfällen der Germanen widerzehren zu können; manche mögen auch gottesdienstliche Zwecke gehabt haben. Die wichtigsten Trümmer dieser Denkmale findet man in den Cantonen Deulingen und Saarunion; beim Schloß Girbaden, links auf den Bergen des Breuschthales; im Dachsburgischen, welches aber jetzt zum Meurthe-Departemente gehört; im Mossigthale, wo man das Heidenschloß antrifft; auf dem gegenüber liegenden Kastelberge; im Haselthal, nicht weit vom Niedecker Wasserfall; auf dem Käzenberge, nahe bei dem Breuschthale; auf dem Donon, der jetzt zum Wasgau-Departemente gehört; auf dem Purpurkopf, auf dem Heidenkopf; vornehmlich auf dem Odilienberge, wo die sogenannte Heidemauer ein Lager von 3 Stunden im Umfange einschließt; endlich auf dem Berge zwischen dem Weiler- und Leberthale, wo die Frankenburg liegt.“

„Dieser zahlreichen Trümmer ungeachtet, kann man nicht wohl Schöpflins Meinung bestimmen, daß die Abmer auf den Höhen der Vogesen eine beinahe fortlaufende Mauer errichtet haben, um desto leichter das innere Gallien gegen die Angriffe der Germanen zu vertheidigen.“

„digen. Denn fürs erste läßt sich die Zeit nicht bestimmen, „wann diese Monumente errichtet worden, und dann sind „sie offenbar nicht nach einem berechneten Plane erbaut. „Sie gehören zu den zweifelhaften Denkmälern des römi- „schen Zeitalters.“

Man ersieht hieraus, daß der Elsaß noch einen reichhaltigen Stoff für antiquarische Untersuchungen darbietet, daß aber die dort vorhandenen Denkmale, insoweit deren Construction von den angeführten Autoren angegeben ist, sich sehr wesentlich von den eigentlichen Ringwällen unterscheiden. Vielleicht würden sich jedoch, bei genaueren Nachforschungen unter diesen Elsaßischen Monumenten auch noch wirkliche Ringwälle finden.

§. 4. Die Ringwälle sind keine Werke des Mittelalters; wären sie es, so würde man in irgend einem Chronisten etwas über die Veranlassung ihrer Errichtung finden, oder mündliche Überlieferungen und Sagen hierüber hätten sich im Volke erhalten. Es läßt sich auch, nach den Verhältnissen, wie sie in jener Zeit bestanden, kein vernünftiger Zweck für die Anlage solcher Werke auffinden.

Man muß darum ihre Entstehung einer früheren der Befahrung der Deutschen zum Christenthum vorhergegangenen Periode, worauf die häufig vorkommenden Benennungen: Heidenschloß, Heidenmauer, Heidenkopf, hindeuten, zuschreiben und darin sind auch die Geschichtforscher einverstanden. Gleiche Uebereinstimmung herrscht aber nicht, hinsichtlich der Frage, ob die Ringwälle römischen, oder germanischen Ursprungs seyen?

Winkelmann, in der Hessischen Chronik, Schenk, in der Geschichtsbeschreibung von Wiesbaden, Ritter, in den Denkwürdigkeiten von Wiesbaden, Neuhof, in den Nachrichten von den Alterthümern bei Homburg vor der Höhe, Lehr, in der Beschreibung von Wiesbaden und Wenk, in der Hessischen Landesgeschichte, halten die im

Taunusgebirge befindlichen Ringwälle, für römische Befestigungswerke.

Habel<sup>10)</sup>, von Gerning<sup>11)</sup> und Andere<sup>12)</sup> haben sich mit siegreichen Gründen dagegen erklärt, und die Richtigkeit ihrer Ansicht wird auch jetzt nicht mehr bestritten<sup>13)</sup>. Bei keinem dieser Taunischen Ringwälle hat man römische Inschriften, Münzen, Waffen, Gefäße, oder gebrannte Steine gefunden. Ihrer Situation nach, sind sie großen Theils nicht gegen die Germanen, sondern gegen den Rhein und Main gerichtet, von woher die Römer kommen müssen. Die römische Kriegsbaukunst stand zu hoch, als daß man ihr solche rohe, unvollkommene und für den supponirten Zweck ungeeignete Werke zuschreiben dürfte. Man darf nur die Construction der nahe dabei befindlichen, unzweifelhaft römischen Castelle damit vergleichen, um sich zu überzeugen, daß die nemlichen Truppen, welche diese erbauten, jene nicht ebenfalls angelegt haben können. Die römischen Heerführer wußten auch für die Anlagen befestigter Linien, durch welche sie ganze Landstriche abschneiden wollten, ein zweckmäßigeres Terrain, als die höchsten Spitzen isolirter Berge, auszuwählen, und dort die rohesten und doch mühsamsten Umwallungen zu errichten, in denen nur wenige Mann Raum fanden, die unter sich ohne gesicherte Verbindung waren und überall umgangen werden konnten. Für den nicht römischen Ursprung der Ringwälle im Taunusgebirge sprechen also die entscheidendsten Gründe, und es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß dieselben schon vorhanden waren, als die Römer festen Fuß in jener Gegend fassten.

10) Reichs-Anzeiger. Jahrgang 1802. Nr. 71, 142 u. 277.

11) Die Lahn- und Main-Gegenden. S. 47 ff.

12) Steiner, Geschichte und Topographie des Maingebietes und Spessarts. S. 286, 287 u. 288.

13) Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. Thl. 1. S. 12.

Schmidt a. a. D. glaubt zwar, sie seyen erst dann angelegt worden, als die Deutschen den römischen Grenzwall durchbrochen hatten; allein dieser Meinung — die er nicht durch specielle Gründe unterstützt, und zu welcher er nur darum gekommen seyn mag, weil er die Ringwälle für Vertheidigungswerke hielt, was aber, wie im Verfolg gezeigt werden wird, wenigstens sehr zweifelhaft ist — läßt sich entgegen setzen, daß man sie nicht im Odenwalde findet, den der römische limes ebenfalls durchzog, daß sie häufig in solchen Gegenden vorkommen, wo nie eine römische Grenzwehr errichtet worden war, und daß nach von Gernings Bemerkung, Steine von solchen Ringwällen von den Römern zum Pfahlgraben verwendet worden sind.<sup>14)</sup>

Was sodann die außerhalb des Taunusgebirgs vorkommenden, oben angegebenen Ringwälle betrifft, so ist deren Entstehung von keinem der Schriftsteller, die darüber geschrieben haben, den Römern beigelegt worden.

§. 5. Nühren die Ringwälle, wie nachgewiesen worden ist, nicht von den Römern her, so fällt ihre Errichtung den Völkerstämmen zu, welche vor den Einbrüchen der Römer, in Deutschland, oder zu derselben Zeit, die Gegenden bewohnten, in welchen diese Werke aufgefunden werden.

Die Germania magna erstreckte sich, nach Tacitus, vom Rhein bis zur Weichsel.

Klemm<sup>15)</sup> folgert daraus, daß die in den Ländern zwischen Saale, Elbe und Oder, Fichtelgebirg und Ostsee, in Böhmen, Schlesien, Sachsen, in den Lausiken, Brandenburg, Mecklenburg, Pommern und Preußen vorkommenden Alterthümer, germanisch seyen, weil Germanen diese Länder bis zum 5. u. 6. Jahrhundert bewohnt hätten und die Slaven erst dann dahin gekommen seyen.

14) v. Gerning. Lahn- und Maingegenden. S. 115 und 116.

15) Handbuch der germanischen Alterthumskunde, Einleitung S.XIV. ff.

Der große Bund der Sueven verbreitete sich vom Rhein bis zur Donau und Elbe. Die Senonen oder Semnonen, rühmten sich, der älteste und edelste Stamm der Sueven zu seyn; der Hain der Senonen wurde vorzüglich heilig gehalten; ihre Feste beschreibt Tacitus<sup>16)</sup>. „Wir sehen uns „mittelbar in jenem Hain, sagt Schulz<sup>17)</sup>, dem Punkt, „von dem der Suevenbund ausging; wir sehen die Religion „als das Mittel, durch welches derselbe verbunden und zu „sammengehalten wurde — — ; wir sehen mit diesen Festen „ein politisch = religiöses Institut verbunden, eine Tag- „sakzung, eine Send aller zum Suevenbunde gehörigen „Völkerschaften.“

Zu diesem politisch = religiösen Völkerbunde, in dem sich wohl die ersten Keime eines deutschen Staatsystems zeigen, gehörte auch der Völkerstamm der Chatten. Zu Cäsars Zeiten war dies gewiß der Fall, denn als er auf die Bitte der Ubier, sie gegen ihre Feinde, die Sueven zu schützen, über den Rhein ging, richtete er seinen Heereszug gerade in das Land der Chatten. Diese müssen also die Dränger der Ubier gewesen seyn, und es ist nicht anzunehmen, daß die letzteren den Namen ihrer Feinde nicht bekannt, und die Chatten, hätten sie nicht zum Suevenbunde gehört, dennoch Sueven genannt haben sollten. Tacitus<sup>18)</sup> trennt sie zwar von den Sueven, aber ob er nicht irrite, oder ob die Trennung erst nach Cäsars Zeiten stattgefunden hat, mag dahin gestellt seyn. Zur Zeit der Errichtung der Ringwälle, gehörten sie wohl dem Suevenbunde an.

Das Land der Chatten erstreckte sich bis an den Rhein, denn es wird erzählt, Drusus habe unter den Chatten ein Castell am Rheine angelegt<sup>19)</sup>, anderer Seits stieß dasselbe

16) Tacitus Germania. c. 39.

17) Zur Urgeschichte des deutschen Volkestamms. S. 323.

18) Germania. c. 38.

19) Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. S. 11.

an die Decumaten Felder, reichte also bis gegen das rechte Ufer des Mains<sup>20)</sup>. Lassen sich auch, wie bei den anderen germanischen Volksstämmen, die stetem Wechsel unterworfen gewesenen Grenzen ihres Landes nicht genau bestimmen; so dürfte doch nicht zu bezweifeln seyn, daß sie sich vor Anlegung des dortigen Pfahlgrabens im Besitz des Taunusgebirgs und der jetzigen Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen befanden, mithin die dort befindlichen Ringwälle, als Werke der Chatten zu betrachten seyen<sup>21)</sup>.

Zweifelhafter ist es, welchem germanischen Volksstamme die Ringwälle im Spessart und auf dem rechten und linken Mainufer zugeschrieben werden können; immerhin aber muß derselbe dem Suevenbunde angehört haben.

Die in Westphalen vorkommenden, darf man wohl den Cheruskern, jene an den schwarzen Elster den Semnonen, und die in Böhmen aufgefundenen, den Markomannen zurechnen.<sup>22)</sup>.

Dass endlich der Ringwall des Donnersbergs germanischen Ursprungs ist, möchte nicht zu bezweifeln seyn; es spricht dafür die Uebereinstimmung der Construction und Lage desselben mit den anderen, der von dem germanischen Gotte Donar herstammende Namen des Bergs und daß deutsche Stämme auch auf dem linken Rheinufer und zwar in jener Gegend, die Demeter um Speier, die Wangionen um Worms sesshaft waren.<sup>23)</sup>.

§. 6. Wir kommen nun zu dem schwierigsten, aber auch wichtigsten und folgenreichsten Theile unserer Aufgabe, nemlich zur Erörterung der Frage: zu welchem Zwecke

---

20) Die Mattiaaker, welche zwischen Kahn, Main und Rhein ihren Sitz hatten, waren ein Stamm des Chatten Volks. S. Schmitthenners Deutsche Geschichte. S. 19.

21) Klemm. Handbuch der germanischen Alterthumskunde. S. 231 ff.

22) Schmitthenners Deutsche Geschichte. S. 19 und 20.

23) Schmitthenners Deutsche Geschichte. S. 19.

wohl die Germanen diese kolossalen und so äußerst mühevollen Werke mögen aufgeführt haben?

Die Schriftsteller, welche sich mit den im Taunusgebirge und in Oberhessen vorhandenen Ringwällen befaßt haben und sie für germanischen Ursprungs halten, sind insgesamt (so weit sie mir nemlich bekannt wurden) der Meinung, es seyen zur Vertheidigung des Landes gegen Einbrüche der Gallier oder Römer, also zu kriegerischen Zwecken, errichtete Werke<sup>24)</sup>.

Da sich die Neußerung dieser Ansicht nicht auf die Ringwälle überhaupt, sondern überall nur auf die bestimmten, in den angegebenen Gegenden vorfindlichen, bezieht; so muß man sich auch bei Prüfung dieser Meinung vorerst lediglich auf jenen enggezogenen Kreis beschränken.

Die Neigung, die Germanen als ein Volk zu betrachten, das nur für den Krieg gedacht und gearbeitet, keine andere Zwecke gekannt und verfolgt habe; verbunden mit der Überzeugung, daß solche mühvolle und kolossale Ummwallungen, nur einer höchst wichtigen Bestimmung ihre Entstehung verdanken müßten, und daß die Stellen, wo sie sich vorfinden, einer Seits jeden ökonomischen, oder Privatzweck ausschloßen, anderer Seits aber als der Schauplatz kriegerischer Ereignisse, ihre Erscheinung von selbst erklären; diese Verhältnisse veranlaßten wohl die Schriftsteller, welche den Ringwällen germanischen Ursprung beilegten, sie für militärische Befestigungs- und Vertheidigungswerke zu halten. Eine Ansicht, die noch dadurch Verstärkung erhielt, daß man alle im Taunus befindlichen Ringwälle zusammen als eine planmäßig angelegte große, gegen Gallier und Römer gerichtete Vertheidigungslinie, welche nördlich von Homburg anhebt und bei Nüdesheim endigt, betrachten zu können glaubte<sup>25)</sup>.

24) S. die Noten 10, 11, 12 und 13 zu §. 4.

25) Schmidt. Geschichte des Großherzogthums Hessen: Thl. 1, S. 12.

Diese Auffassung von der Bestimmung der Ringwälle stellt sich allerdings als sehr einleuchtend dar; genauer erwogen, zeigt sich jedoch, daß sie nicht auf speciellen, aus der Structur und Situation dieser Werke hergeleiteten, Gründen beruht; sondern mehr das Ergebniß einer allgemeinen, auf die Voraussetzung, die Ringwälle könnten nur eine militärische Bestimmung gehabt haben, gegründeten Betrachtung ist.

Ich befürchte daher auch nicht für unbescheiden gehalten zu werden, wenn ich mir erlaube hier meine Zweifel gegen diese Meinung vorzulegen. Meine Absicht geht dabei nur dahin, eine gründlichere Erörterung der Sache, im Interesse der Wissenschaft, zu veranlassen.

§. 7. Betrachtet man die Germanen auch nur nach der ihnen, als vorherrschende, zugeschriebenen Neigung zum Krieg; so darf man doch nicht annehmen, daß sie zu der Zeit, als sie mit den Römern in Berührung und Conflicte kamen, in der Kriegskunst selbst noch auf der niedrigsten Stufe gestanden, und in allen kriegerischen Unternehmungen und Einrichtungen sich nur den Impulsen einer ungestümmen und ungezähmten Tapferkeit überlassen hätten, ohne nach Plan und Ueberlegung zu handeln, ohne bei ihren Unternehmungen Zweck und Mittel zu prüfen, ohne gemachte Erfahrungen zu beachten, und überhaupt den gemeinen Menschenverstand dabei zu Rath zu ziehen.

Sollten die Gimbern und Teutonen bei ihrem Heereszug nach Italien keine Erfahrungen gemacht, und von ihren Feinden gar nichts gelernt haben! Zeigte nicht Ariovist in seinem Zusammentreffen mit Cäsar taktische Kenntnisse?

---

Habel im Reichsanzeiger. Jahrgang 1802. Nr. 71.

v. Gerning. Die Lahn- und Maingegenden. S. 48 u. 49.

Klemm. Handbuch der germanischen Alterthumskunde. S. 231 ff.

Gern stimme ich der Neuerung eines geistreichen Schriftstellers<sup>26)</sup> bei, welcher von unseren Voreltern sagt:

„Nicht nur ihre Tapferkeit, auch ihre Kriegskunst war „den Römern merkwürdig und in verschiedenen Punkten „nachahmungswert. — Der bloße Hergang der Züge „und Schlachten Teutobods und Ariovists, ihr Uebergewicht „in Gallien, die Furcht vor ihnen, ihre Kriegsmanier, „Schlachtordnung, Bewaffnung und geschlossene Glieder; „der Reiterei Helm und Panzer; des sonst nackten Fuß- „volks Schild, Lanze, Schwert und Wurfspieß; endlich „die ihnen eigenthümlichen Erfindungen der Vermischung „der Reiter und Fußgänger bezeichnen hinlänglich, daß „sie mit den cultivirten Völkern jener Zeit „in dieser Hinsicht schon fast auf Einer Stufe „waren.“

Und wenn Tacitus<sup>27)</sup>, indem er berechnet, daß seit dem Erscheinen der Cimbern in Italien bis zu Trajan, schon 210 Jahre verflossen seyen, nicht ohne Schmerzgefühl ausruft: Tamdiu Germania vincitur! so liegt fürwahr in diesen wenigen Worten das sprechendste Anerkenntniß der Kriegskunst der Germanen, denn die rohe Tapferkeit allein hätte den disciplinirten und kriegserfahrenen römischen Heeren den Sieg nicht solange bestreiten können.

Nicht minder beachtungswert ist auch die Schilderung der Chatten von demselben Historiker<sup>28)</sup>. Sie sezen sich, sagt er, Erkorne vor, gehorchen den Vorgesetzten, kennen Ordnungen, benützen Gelegenheiten, verschieben Angriffe, theilen den Tag ein, schanzen Nächts, zählen Glück dem Zufall, Tapferkeit der Gewißheit bei.

---

26) v. Gagern. National-Geschichte der Deutschen, Thl. 1, S. 61.

27) Germania. c. 37.

28) Tacitus Germania. c. 30.;

Wenn also ein Volk, von dem so rühmliches erwähnt wird, sich entschließen sollte, sein Land gegen einen feindlichen Einbruch durch Anlegung einer befestigten Linie zu schützen, so müßte man doch auch erwarten, daß es diese Idee auch auf eine Weise auszuführen suchen werde, die, wenn gleich nicht den Ansforderungen der vollendeten Fortificationskunst, doch den Ansprüchen zusagt, welche schon der gesunde Menschenverstand bei einem Nachdenken über Zweck und Mittel, und bei einiger Benutzung gemachter Erfahrungen, aufstellen muß.

Von diesem Standpunkte aus wollen wir nun eine genauere Kritik der Ringwälle im Taunusgebirge versuchen.

§. 8. Wenn man einen Raum, zum Zweck der Vertheidigung im Krieg, mit einem Wall oder einer Verschanzung umgibt, so will man dadurch dem angreifenden Theile das Eindringen in diesen Raum erschweren, und dem anderen Theile die Vertheidigung desselben erleichtern.

Um das erste zu bewirken, muß die Umwallung so konstruirt werden, daß der Ersteigung derselben von außenher, schwer zu beseitigende Schwierigkeiten entgegengestellt und die Angreifer, während sie sich bemühen, den Wall zu erklimmen, von den Vertheidigern mit Vortheil bekämpft werden können.

Um den Letztern Vortheile über ihre Feinde zu gewähren, muß der Wall von ihnen leicht zu ersteigen seyn, und, wenn er auch nicht mit Brustwehren oder Zinnen versehen ist, doch den Vertheidigern die Möglichkeit geben, von demselben herab den anstürmenden und im Heraufklimmen begriffenen Feind, mit ihren Waffen erreichen zu können.

Diese Ansforderungen sind so klar und einfach, daß jedes Volk, welches einmal die Idee einer Verschanzung zur Vertheidigung im Krieg gefaßt hat, sie sich selbst stellen muß. Ebenso weiß jeder, der Berge ersteigen hat, daß

dieses um so schwieriger wird, je mehr sich die Abdachung des Berges der senkrechten Linie nähert.

In jenen Zeiten, von welchen es sich hier handelt, beschossen sich die Heere nicht mit Flinten und Kanonen aus der Ferne; es wurde vielmehr Mann gegen Mann gekämpft. Dazu gehörte die Möglichkeit eines freien Gebrauchs aller Kräfte gegen den Feind, und wer darin durch die Beschaffenheit des Bodens, worauf er stand, gehindert wurde, befand sich im Nachtheil gegen den, bei welchem dieses nicht der Fall war.

Es wäre fürwahr mehr als Versündigung gegen das Andenken unserer Altvordern, namentlich der so rühmlich geschilderten Chatten, wollte man sie nicht für fähig halten, diese Überlegungen angestellt, diese Beobachtungen und Erfahrungen gemacht und bei Anlegung von Vertheidigungswerken benutzt zu haben.

Dennoch aber findet man sehr geringe Spuren davon an den Ringwällen im Taunus. Sie sind an dem äußeren Umkreise mit keinem Graben umgeben gewesen, die Annäherung an den Steinwall selbst hatte also keine besondere Schwierigkeit. Auch der Ersteigung desselben stellten sich keine schwer und nur mit großer Anstrengung zu überwindende Hindernisse entgegen. Die Abdachungen eines aus regellos aufeinander geworfenen, unbehauenen und durchaus ungefügten Steinen bestehenden Walls, gestalten sich nicht sehr steil, und die hervorspringenden Steine, oder die leer gebliebenen Zwischenräume, gewähren zwar nur irreguläre und beschwerliche, aber doch immerhin praktitabile Stufen zum Ersteigen, was dem Zweck des Walls widerspricht.

An die innere Basis des Walls postirt, verhinderte die Höhe desselben die Vertheidiger, den Feind bei der Annäherung und Erstürmung zu sehen und zu bekämpfen; und war dieser auf dem Kamm des Walles angelangt, so hatte er den Vortheil der höheren Stellung für sich.

Das Auf- und Absteigen an der inneren Abdachung des Walls war eben so beschwerlich, als an der äusseren, und auf dem Kamni desselben fanden sich die Vertheidiger nicht nur ohne allen Schutz gegen die Pfeile und Wurffspieße der untenstehenden Feinde, sondern die Unebenheit des Bodens, worauf sie standen, hinderte sie auch an freier Bewegung und vollem Gebrauch ihrer Kräfte.

Sollten also die Ringwälle ursprünglich die Bestimmung gehabt haben, als Vertheidigungswerke im Krieg zu dienen, so wird man zugestehen müssen, daß ihre Structur dieser Bestimmung in einer höchst unvollenkommenen Weise entsprach.

Die deutschen Volksstämme waren aber, wie Tacitus<sup>29)</sup> berichtet, in der Kunst sich zu verschanzen, keineswegs ganz unerfahren, und wußten schon die Gräben an römischen Vertheidigungswerken mit Faschinen auszufüllen; es läßt sich also von ihnen erwarten, daß, hätten sie die Ringwälle wirklich zu Vertheidigungswerken bestimmen wollen, sie denselben eine diesem Zweck entsprechendere Construction gegeben haben würden.

Die Vortheile, welche die Umgebung des Ganzen mit einem Graben, ein sorgfältiges Aufeinandersetzen der Steine in möglichst senkrechter Richtung an der Außenseite des Walls, und eine Construction desselben nach Innen, die das Auf- und Absteigen erleichtert, den Vertheidigern eine sichere, den Waffengebrauch begünstigende und einigermaßen geschützte Stellung gewährt hätte, liegen zu offen vor Augen, als daß man annehmen könnte, sie seien den Kriegserfahrungen Chatten unbekannt gewesen. Aber, wird man vielleicht einwenden, im Kriege kommt es oft vor, daß für vorüber-

---

29) Serm. c. 30.

Vallare noctem.

Ann. L. I. c. 68.

prorunt fossos, injiciunt erates, summa valli prensant.

gebende Zwecke, oder um sich in Bedrängnissen schnell nur einigen Schutz zu verschaffen, Vertheidigungswerke errichtet werden, die ebenso wenig, wie die Ringwälle, den wesentlichen Anforderungen der Befestigungskunst entsprechen.

Dieser Einwand würde allerdings von Gewicht seyn, wäre es möglich gewesen, die Ringwälle in kurzer Zeit zu errichten. Der bloße Anblick dieser kolossalen Werke überzeugt schon vom Gegenteil, und auch der verstorbene Herr Habel<sup>30)</sup> giebt zu, daß, um zur Bildung der Ringwälle, die größten Steine auf die höchsten Kuppen und Felsen zu bringen, die mühsamsten Arbeiten erfordert worden seyen, woran ganze Armeen Jahre lang sich abzumatten, Stoff genug gefunden hätten.

Im Angesichte eines drängenden Feindes konnten demnach die Ringwälle nicht aufgeführt worden seyn; solche anstrengende und langdauernde Arbeiten erforderten friedliche Zeiten; und es läßt sich eben darum aus ihrer Entstehung keine Entschuldigung für die Mängel ihrer Construction, wenn sie Vertheidigungswerke seyn sollten, ableiten.

Man wird es mir daher nicht verargen, wenn ich schon darum, daß die Construction der Ringwälle, ob man gleich dabei nach freien Planen und mit ruhiger Ueberlegung verfahren könnte, dennoch für den Zweck eines militärischen Vertheidigungswerkes so äußerst unvollkommen ausgefallen ist, es sehr bezweifle, daß diese ihnen unterlegte Bestimmung die wahre gewesen sey.

§. 9. Nach diesen Bemerkungen über die Construction der Ringwälle im Taunus, wenden wir uns zu einer näheren Betrachtung ihrer Lage. Auf die Gipfel der höchsten Berge gebaut, von wo aus man eine ausgedehnte Aussicht in die Ferne genoß, und von unten unbemerkt, konnten sie als Hochwachten dienen, in kleinen Fehden,

30) Reichsanzeiger. Jahrgang 1802. Nr. 277.

einigen Schutz, aber im Krieg gewöhnlich gar keinen, oder nur den unbedeutendsten Nutzen leisten. Nimmt man die am Altkönig befindlichen Ringwälle aus, so war der Umfang aller übrigen so gering, daß sie nur ganz schwache Besitzungen aufnehmen konnten, die wohl gegen einen leichten Angriff kurze Zeit darin Widerstand zu leisten vermochten (denn an das Aushalten einer Belagerung, war bei der schlechten Beschaffenheit des Walls und des Mangels an Brunnen ohnehin nicht zu denken); aber, eben wegen dieser Schwäche an Mannschaft, außerhalb der Umwallung einem in das Gebirge vordringenden Heere weder Besorgnisse einzuflößen, noch Schaden zuzufügen oder demselben hindernd entgegenzutreten, im Stande waren.

Diese Unbedeutenheit der Ringwälle, als isolirte Festigungswerke betrachtet, giebt auch Habel a. a. D. zu, und vergleicht sie mit den Raubschlössern des mittleren Zeitalters; allein in ihrer Gesamtheit, in der Linie, welche sie bilden, soll ihre Stärke, der Schutz des Landes, beruht haben.

Es wird angemessen seyn, auch diese Ansicht etwas näher zu beleuchten. Durch das Vorhandensein mehrerer Ringwälle wurde das Mangelhafte in der Construction und das Unzweckmäßige der Situation der einzelnen Ringwälle, als Vertheidigungswerke betrachtet, nicht verbessert. Es kommt also nur darauf an, ob sie geographisch so angelegt waren, daß sie dem Feinde die Eingänge in das Gebirge dergestalt verschlossen, daß derselbe darin nicht vordringen konnte, ohne sie erst erobert zu haben, und daß sie sich, im Fall eines Angriffs, wechselseitig Unterstützung zu leisten vermochten.

Sollten sie den ersten Zweck erfüllen, so durfte man sie nicht auf den Gipfeln hoher Berge anlegen, sondern man mußte ihnen in der Nähe der Thäler und Gebirgs-pässe ihre Stelle anweisen. Wer den Eingang seines Hauses

vertheidigen will, wird sich nicht auf die Spitze seines Daches setzen, und dem Feinde, den er von da nicht erreichen kann, die Thüre preisgeben. Dies liegt so nahe, daß es auch der uncultivirteste Mensch einsehen muß.

Mir wenigstens fällt es sehr schwer anzunehmen, die Chatten könnten wirklich geglaubt haben, wenn sie den Gipfel des Altkönigs und die Spizzen einiger anderer, in dessen Nähe liegender Berge, einigermassen befestigten und besetzten, so würde kein feindliches Heer durch das Niddathal in die Wetterau und nach der Lahn vordringen, bevor diese Besitzungen von den Bergspitzen vertrieben seyen. Von diesen Punkten aus konnten sie dem Feinde nicht schaden, der vielmehr ihre Herabkunft abgewartet, oder ein kleines Corps zur Beobachtung derselben zurückgelassen und seinen Marsch ungehindert fortgesetzt haben würde. Dieselben Verhältnisse treten bei den übrigen Ringwällen und den in das Taunusgebirge selbst führenden Thälern und Pässen ein.

Schmidt<sup>31)</sup> sagt zwar von denselben:

„Sie sind offenbar aufgeworfen gegen die Gefahren, die „vom Rhein her drohten und darum auf dieser Seite am „festesten. Sie liegen meist jenseits des Pfahlgrabens nach „dem Rheine hin und bilden eine Linie, die nördlich „von Homburg anhebt und bei Rüdesheim endet. „Der nördlichste dieser Ringwälle ist die Gü „felsburg ic.“

Betrachtet man aber die Situation dieser Ringwälle, wie solche auf der Karte zu v. Gernings Heilquellen am Taunus angegeben ist; so möchte man doch bezweifeln, daß bei ihrer Errichtung ein überdachter Plan und die Absicht, durch sie eine zusammenhängende, künstliche Vertheidigungslinie zu bilden, wirklich zum Grunde gelegen habe.

---

31) Geschichte des Großherzogthums Hessen. Thl. 1, S. 12.

Der oberhalb Rudesheim angegebene Ringwall ist der nächste am Rhein und liegt ganz isolirt, denn der nächstfolgende, auf dem Rabenkopf, ist ungefähr 3 Stunden davon entfernt. Dieser liegt wieder 2 Stunden von dem Wall auf dem Schäferskopf ab, und die von der Rentenmauer bis zur Steinrassel vorfindlichen, ziehen sich, hinter der Platte und dem Trompeter her, ganz auf die nördliche Seite des Gebirgs, während auf dessen südlicher Seite der Ringwall am Kellerskopf als ein isolirter Punkt erscheint, der durch die Platte und den Trompeter von der Steinrassel abgeschieden und von dem Altkönig fast 3 Stunden weit entfernt ist. Auf der anderen Seite des Altkönigs, und den ihm zunächst liegenden Ringwällen, findet sich zwischen diesen und dem Langenberg ebenfalls ein leerer Zwischenraum von ungefähr 2 Stunden Wegs, so daß auch die Positionen auf und bei dem Altkönig, welche doch den Hauptpunkt der befestigten Linie hätten bilden müssen, rechts und links ohne Hindernisse umgangen werden könnten.

Befänden sich diese Ringwälle alle an der östlichen und südlichen Abdachung des Gebirgs, wären sie so vertheilt und angelegt, daß sie die aus den Ebenen aufsteigenden Thäler und Engpässe wirklich beherrschen, sich wechselseitig Unterstützung leisten und jede feindliche Umgebung der einzelnen verhindern könnten; so würde ich auch keinen Anstand nehmen, der Ansicht, daß sie eine planmäßig angelegte Vertheidigungslinie hätten bilden sollen, beizustimmen. Allein da es an jenen Erfordernissen durchaus und überall mangelt; so kann ich auch kein zusammenhängendes System von Vertheidigungswerken, aus ihren gegenseitigen Situationen, abstrahiren; es erscheint mir vielmehr jeder einzelne Ringwall als ein isolirter Gegenstand, bei dessen Errichtung man, auf eine Verbindung mit den übrigen, gar keine Rücksicht genommen hat.

§. 10. Zu den aus der Construction und Situation der Ringwälle, gegen ihre ursprüngliche Bestimmung zu Kriegszwecken abgeleiteten Zweifeln, gesellt sich noch eine andere Betrachtung, die mir von vorzüglicher Wichtigkeit zu seyn scheint.

Keiner der klassischen Autoren, welche die Kriegsthaten der Römer in Deutschland erzählen, und denen wir überhaupt alles verdanken, was wir von den germanischen Völkerstümern wissen, erwähnt germanischer, zu daurenden Zwecken angelegter Befestigungswerke, oder beschreibt sie. Tacitus schildert sogar die Erdhütten unserer Vorfahren, warum sollte er eine, so nahe am Rheine gelegene, planmäßig angelegte Reihe von Festungen, deren Existenz den Römern unmöglich unbekannt geblieben seyn konnte, mit Stillschweigen übergangen haben, wäre sie wirklich, als solche, vorhanden gewesen!

Die größere Zahl der Ringwälle auf dem Taunusgebirge liegt im Rücken des dort befindlichen, von den Römern angelegten Pfahlgrabens. Waren sie von den Germanen wirklich als Vertheidigungswerke benutzt worden, so müßten sie die Römer erobern, bevor sie ihren limes zogen.

Warum erzählt aber kein Classiker irgend etwas von dieser Eroberung, die, wäre sie auch noch so leicht ausgeführt worden, sich zu einer großen Kriegsthat hätte aufstellen lassen, wozu sie bekanntlich so gern jede Gelegenheit benutzten.

Die römische Politik erforderte Großthaten ihrer Heere, Triumphzüge ihrer Cäsaren, Belohnungen ihrer Legaten, und die übertriebensten Kriegsberichte waren willkommen, denn der Staat konnte diese Mittel, auf das Volk einzuwirken, nicht entbehren.<sup>32)</sup> Und wie hätten die kriegserfah-

32) G. v. B. Neben die Memarschäfen am rechten Ufer des Niederrheins u. c.

nen Römer zu der Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit kommen sollen, diese Ringwälle unzerstört zu lassen, wenn sie dieselben hätten erstürmen müssen; da sie ja nicht gegen erneuerte Angriffe der Chatten und eine mögliche Durchbrechung des Limes vollständig gesichert waren, in welchem Falle aber die Ringwälle sogleich wiederum gegen sie hätten gebraucht werden können.

Man muß deshalb schließen, daß die Ringwälle im Taunus von den Römern als völlige indifferente Gegenstände betrachtet worden sind; dieses würde aber nicht geschehen seyn, wenn sie die Germanen zu Kriegszwecken errichtet und gebraucht hätten, weshalb ich weiter folgern zu dürfen glaube, daß dieses wirklich nicht der Fall gewesen sey.

Weil Cäsar<sup>33)</sup> den von den Sueven bedrängten Ubieren den Befehl gab, ihr Vieh wegzutreiben, und alle ihre Habseligkeiten von den Feldern weg und in die Oppida zu bringen; so haben Einige Autoren unter diesen Oppidis, die Ringwälle verstehen wollen. Allein es ist schwer zu glauben, daß „Oppidum“ im Munde eines Cäsars, einen Ringwall habe bezeichnen sollen; vielmehr ist es wahrscheinlich, daß er von den auf der anderen Seite des Rheins gelegenen, den Ubieren sehr nahen, und ihnen volle Sicherheit gewährenden Oppidis sprach<sup>34)</sup>, denn wo er sich über die Verfassung und Zustände der Germanen äußert, sagt er nichts von Oppidis.

---

33) De bello Gallico. L. 6. c. 10.

Ubiis imperat, pecora deducant, suaque omnia ex agris in oppida conserant, sperans barbaros atque imperitos homines inopia cibariorum adductos, ad iniquam pugnandi conditionem posse deduci.

34) Nach Schmitthenner. Deutsche Geschichte. S. 19 wohnten die Uvier zwischen Rhein, Nordsee und Weser zunächst auch am rechten Unterhein; ihre Hauptstadt war Colonia Agrippina (Cöln).

Alle Gründe, welche ich hier gegen eine militärische Bestimmung der im Taunus befindlichen Ringwälle aufgestellt habe, sind ebenfalls, und zwar in verstärkterem Maße, auf jene im Spessart, an den beiden Mainfern, auf dem Donnersberg und auf dem Dinsberge liegenden, anwendbar; und den in Böhmen, in Westphalen und an der schwarzen Elster aufgefundenen, hat noch niemand eine kriegerische Bestimmung beigemessen.

Damit soll übrigens nicht behauptet werden, daß kein Ringwall jemals und zu irgend einer Zeit als ein Vertheidigungswerk benutzt worden sey, es kann dies bei besonderen Nothfällen geschehen seyn, wie selbst in unseren Tagen Kirchhöfe und Kirchen öfters die Stelle von Verschanzungen vertreten mußten. Nur daß die Ringwälle ursprünglich und schon bei ihrer Errichtung zu Vertheidigungswerken gegen feindliche Heere bestimmt gewesen seyen, ist, was ich bezweifle und, bis zum Beweis des Gegentheils, bestreiten zu dürfen glaube.

§. 11. Wenden wir nun auch den Blick auf die religiösen und politischen Zustände unserer Vorfahren. Vielleicht dürfte es uns gelingen, hierin geeigneter Anhaltspunkte zur Erklärung der rätselhaften Erscheinung der Ringwälle zu finden, als die Unterstellung einer kriegerischen Bestimmung derselben gewährt.

Was wir über jene Zustände wissen, verdanken wir ebenfalls den Nachrichten, welche uns von den Römern überliefert worden sind; es sei daher erlaubt, aus diesen Überlieferungen hier einiges zu bemerken.

Ihre Götter verehrten die Germanen in geheiligten Hainen und Wäldern<sup>35)</sup>; in den heiligen Hain der Sem-

---

35) *Tacitus Germ. c. 9.*

Lucos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.

*Annales. Lib. II c. 12*

nonen durste man nur gefesselt gehen, um zu zeigen, daß man sich für geringer halte und die Macht der Götter erkenne; wer darin zufällig zu Boden fiel, durste nicht aufstehen, nicht aufgehoben werden, sondern wurde hinausgewälzt.<sup>36)</sup>.

In diesen Hainen verwahrten sie ihre Heilighümer, ihre Beute und ihre Heereszeichen; hier verrichteten sie ihre Opfer, hielten ihre Opfermale, ihre Gerichte und Versammlungen<sup>37)</sup>). Ueberhaupt hüllte sich die Religion der Germanen sehr in das Geheimnißvolle, und war mit politischen Elementen verschmolzen.

Die Götter der Griechen und Römer waren in den Kreis des Menschlichen und Sinnlichen herabgezogen; jene der Germanen standen höher. Sie in Mauern einzuschließen, oder in Menschenbildern darzustellen, achteten die Germanen der Hoheit ihrer Götter nicht würdig; sie waren ihnen übersinnliche Wesen! Und wie der Mensch überall und zu allen Zeiten das Übersinnliche nie in den Tiefen, sondern stets in den Höhen über seinem Haupte sucht<sup>38)</sup>, so war es auch natürlich, daß die Germanen den übersinnlichen Wesen, die sie verehrten, auf den Bergen näher zu seyn wählten, als in Thälern und Ebenen, jenen darum selbst eine Verehrung widmeten, und dort Stellen zu geheiligten Hainen einweichten<sup>39)</sup>. Die Lage der Ringwälle

---

36) Tacitus Germ. c. 39.

37) Tacitus Germ. c. 7.

— Hist. IV. 22.

— Ann. I. 59.

— — II. 25.

Die Alterthümer der Deutschen von K. G. Nößig. S. 182 — 185.

38) Tacitus Germ. c. 10.

Ipse pater familiae, precatus Deos, *coelumque suspiciens* etc.

39) Böhmens heidnische Opferplätze, Gräber und Alterthümer, von Dr. Matthias Kalina von Tätenstein. 1836. (Abgedruckt im 5. Bande

auf den Gipfeln der Berge stimmt also ganz mit den religiösen Ansichten der Germanen überein.

Die außerordentliche Verehrung, die man den geheiligen Hainen erwisch und das Geheimnissvolle des germanischen Cultus, forderte eine Abgrenzung und Einfriedigung derselben, die jedem Unberufenen den Eintritt verwehrte und die Neugierigen zurückhielt.

Durch eine Mauer und was überhaupt einem Gebäude, oder einer künstlich zusammengefügten Umwandlung, ähnlich gewesen wäre, durften sie nicht umschlossen werden; denn dies würde den Begriffen der Germanen von der Hoheit ihrer Götter zuwider gewesen seyn; allein eine aus regellos aufgehäuften Steinen gebildete Umwallung, war einer von der Natur geschaffenen Einfriedigung ganz ähnlich, erfüllte den Zweck und war von ewiger Dauer.

Welche Opfer und welche Anstrengungen ein Volk seinen religiösen Zwecken darzubringen vermag ist bekannt; und so darf uns dann auch das Kolossale, der an die Ringwälle verwendeten Arbeit, nicht abhalten, denselben eine ursprünglich religiöse Bestimmung beizulegen, und zwar um so mehr, als sie auch nach und nach, durch, während einer langen Reihe von Jahren, fortgesetzte Arbeit, zu der Größe gelangt seyn können, die wir an ihnen bewundern.

Aus den altnordischen Quellen geht hervor, daß die Harugá, oder Götterhaine, mit einem Stein- oder Erdkreise umgeben waren; oft ward in denselben auch das Mahal, Mäl gehalten, woher noch im Mittelalter die Re-

---

der Abhandlungen der Königl. Böhmischem Gesellschaft der Wissenschaften)

S. 157 ff.

„Ein hoher, die ganze Gegend beherrschender Berg war zu allen Seiten des Alterthums jene Localität, welche die Heiden aller Nationen für die Feier ihrer Mysterien wählten.“

densart: Ze ding und ring gen. kommt. Ein solcher Kreis hieß im Altdeutschen Irinc oder Iuarab<sup>40)</sup>.

In so umwallten Hainen fanden auch die Heereszeichen, und was man sonst einer besonderen Bewahrung werth hielt, unter dem Schutz der Priester und der Heiligkeit des Ortes, Sicherheit gegen Frevelthaten und plötzliche räuberische Überfälle, sowie sie sich zur Aufnahme berathender und richtender Versammlungen nicht minder eigneten. Namenslich von dem heiligen Hain der Semnonen berichtet Tacitus<sup>41)</sup>, daß sich dort zu bestimmten Zeiten die Gesandten der Völkerschaften des Suevischen Stammes versammelt hätten.

Faßt man alles hier Bemerkte zusammen; so wird man zugeben müssen, daß wenigstens keine bestimmten Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit der Bestimmung der Ringwälle, den heiligen Hainen der Germanen als Einfriedigung zu dienen, vorliegen, wohl aber manches, ja vieles, dafür spricht.

§. 12. Die sichersten Aufschlüsse, über den ursprünglichen Zweck der Ringwälle, wären wohl aus sorgfältig angestellten Nachgrabungen in den Räumen, welche sie umschließen, zu erwarten; leider aber fehlt es hierin noch in unserer Gegend, so weit mir bekannt ist gänzlich. In Böhmen aber hat man sich dieser Mühe bereits unterzogen, und die Resultate der Nachgrabungen haben ergeben, daß die dortigen Ringwälle in der That Opferstätten umschlossen. Von einer solchen giebt Dr. Matthias Kalina von Jätenstein (a. a. D. S. 145 ff.) nachstehende Beschreibung:

---

40) Grimm. Deutsche Rechtsalterthümer. S. 747.

Schmitthenner. Deutsche Geschichte. 2. Auflage, S. 48.

Derselbe. Deutsches Wörterbuch; unter dem Wort „haruginn.“ Ring.

Grimm. Deutsche Mythologie. S. 43.

41) Germ. c. 39.

„Einer der interessantesten Berge Böhmens in alterthümlicher Beziehung, ist der sogenannte Radlstein — „zur Herrschaft Bilu, Leitmarischer Kreises, gehörig. — „Wenn man von Hittau, wo sich der zu den höchsten Basaltbergen des Mittelgebirgs gehörige Radlstein zu erheben beginnt, sich derselben nähert, so findet man ein beträchtliches Plateau, an dessen Rand bis zu dessen schroffen Abhängen von Nord gegen Süd ein niederer kreisförmiger Aufwurf ist, der einem alten verfallenen Walle gleicht; dann folgt eine sanfte Aufsteigung und abermals ein höherer Steinwall, der ebenfalls Bogenförmig einen ebenen Raum von etwa 1200 Q. Klaftern umschließt. In der Mitte dieser Fläche ist ein Hain, von ehrwürdigen bemooosten Lärch- und Kieferbäumen, welcher die von weitem sichtbare Kuppe des Radlstein begränzt. Dieser zweite, bei 8' dicke, hie und da eben so hohe Steinwall ist offenbar ein Werk der Menschenhände; doch ist keine Spur eines Kalkmörtels oder anderen Bindungsmittels vorhanden. Bemerkenswerth sind in diesem Walle die Spuren von vier, nach den Weltgegenden eingetheilten Eingängen. Auch dieser zweite Wall lehnt sich an die schroffen Bergwände.“

„In diesem doppelt verwallten Raume findet man unter der Oberfläche, Asche, Kohlen, Knochen und heidnische Überreste. — Es verdient dieser merkwürdige Berg eine künftige nähere Untersuchung, da schon in dem Vorgefundene die Bürgschaft liegt, daß er zur Zeit des Heidenthumus zu religiösen Zwecken bestimmt war. Schon an mehreren, durch die unterirdischen Urnenreste, durch Knochen — Asche — und Kohlen als religiöse Opfer- und Begräbnissplätze, charakterisierten Orten, fand ich Ummauungen, welche, da sie aus gesägten, lich zusammengetragenen Steinen ohne alle Bindungsmittel bestehen, schon in der heidnischen Vorzeit angelegt wor-

„den seyn mögen. Es ist daher anzunehmen, daß, sowie „die heidnischen Deutschen, ebenso auch die religionsverwandten Slaven<sup>42)</sup>, die ihren Göttern geweihten Opferpläze gegen Entheiligung eingefriedet, gegen Übelfälle, besonders zur Zeit des aufkeimenden Christenthums nach ihrer Art befestigt haben, und es wäre eine irrite Voraußschung, wenn man solche Pläze immer für den ehemaligen Terrain eingegangener Burgen, Landesvesten oder verschanzter Lager auch da annehmen möchte, wo Knochen, und Urnenreste, Asche und Kohlen in einer bedeutenden Tiefe von wenigstens 2' vorgefunden, vielmehr auf religiöse Brandopfer, heidnische Begräbnisse und auf die bei beiden abgehaltenen Mahlzeiten schließen lassen.“

Auch innerhalb der Steinwälle bei Watislaw, auf dem Döplich, und auf dem Burgberg bei Knaden, fand man Knochen, Asche, Kohlen und Urnenreste.

In dem von Dr. Wagner<sup>43)</sup> bei Schlieben im Schweizer Kreise aufgefundenen Opferplatz, in welchem Kruse, Klemm und Schulz den von Tacitus beschriebenen heiligen Hain der Seminonen erkennen, wurden ebenfalls viele Thierknochen und Getreidesamen, aber keine menschlichen Gebeine, ausgegraben.

In Bezug auf die in Westphalen befindlichen Ringwälle, oder Wallburgen, sagt Tappe: „sie scheinen nicht sowohl ein Kriegsheer geborgen zu haben, als vielmehr bloße

42) S. die Note 15 zu §. 5 oben, auch giebt der Verfasser selbst zu, daß Worbs, Kruse, Klemm, Schmidt, Preusker, Wagner und andere, die Opferplätze in Böhmen, Schlesien, Sachsen &c. für germanische hielten.

43) Kruse. Deutsche Alterthümer, oder Archiv für ältere und mittlere Geschichte, Geographie und Alterthümer &c. 2r Band. 28 u. 38 Hest. Dr. XII.

Klemm. Handbuch der germanischen Alterthumskunde. S. 326.

Schulz. Zur Urgeschichte des deutschen Volksstamme. S. 323.

„Heilighämer, erbeutete Siegeszeichen und vielleicht auch „schwache Personen, die dem Heere nicht folgen konnten;“ und ferner <sup>44)</sup>: „Es ist wohl gewiß, daß sie nicht ganz „ohne Beziehung auf den Krieg benutzt worden sind, aber „die Bestimmung für religiöse Feste und Zusammenkünfte „der Gemeinden scheint mir doch die oberste zu seyn. Fast „liegen sich die Burgen der Alten so nahe, als die jetzigen „Kirchen.“

Warum sollte man nicht von der anerkannten Bestimmung dieser Ringwälle, auch auf eine gleiche Bestimmung der im Taunus, im Spessart ic. vorfindlichen schließen dürfen?

Ihre, für kriegerische Befestigungswerke so mangelhafte Construction, erhält alsdann Sinn und Bedeutung; die Ursache, warum sie auf den Gipfeln der Berge und ohne alle planmäßige Auswahl dieser, als durchgängig isolirte Werke errichtet wurden, erklärt sich aus dem religiös-politischen Zweck derselben. Die theils einfachen, theils doppelten, theils dreifachen Unwallungen der Berggipfel, lassen sich auf die Zahl der heidnischen Gottheiten beziehen, für deren Verehrung die eingeschlossenen Räume bestimmt waren. Können nicht die drei über einander liegenden Ringwälle des Altkönigs und Dünsbergs, auch drei, der Erde (Hertha) oder dem Elementarfeuer dem Monde und der Sonne, oder drei anderen Gottheiten, d. B. dem Wodan, Donar und Tyr, geweihte Opferstätten umschlossen haben?

Je nachdem die Bevölkerung einer Gegend mehr oder weniger dicht war, und je nachdem sie einer oder mehreren Gottheiten ihre Verehrung widmete, bestimmte sich theils der Umfang, theils die Zahl ihrer heiligen Haine.

---

44) Die wahre Gegend und Linie der dreitägigen Hermannsschlacht.  
1820. S. 29.

Und Nachtrag zu dieser Schrift. S. 21.

Auf dem ausgedehnten Plateau des Donnersberg konnte eine ganze Völkerschaft ihre dem Donar (Thunar, Thunor, Thöre) geweihten religiöse Feste feiern und ihre politischen Versammlungen halten, sowie die, um den Altkönig zusammengedrängten Ringwälle, auf die Verehrung verschiedener Gottheiten hinzudeuten scheinen.

Dienten diese Einfriedigungen religiösen Zwecken, so läßt sich auch erklären, warum man sie in dem Decumatelande nicht findet.

Die Bewohner dieses ausgedehnten Landstrichs zählte Tacitus nicht zu den germanischen Volksstämmen<sup>45)</sup>; fremde Einwanderer, den Religionsbegriffen der Germanen nicht zugethan, hatten sich darin niedergelassen und wurden, nicht durch Eroberung, sondern durch eine bloße Besetzung, der römischen Herrschaft unterworfen.

Dagegen darf man wohl annehmen, daß unter den Völkerstümern, die den großen Suevenbund bildeten, der durch das Mittel der Religion zusammengehalten wurde<sup>46)</sup>, auch eine gewisse Uebereinstimmung in den religiösen Instituten und Anstalten stattfand, und daß die bei einem dieser Stämme vorgefundene, auch bei den übrigen, eine wesentlich gleiche Bestimmung und Bedeutung gehabt haben mögen. Grimm<sup>47)</sup> sagt:

„Alle Zweige unserer Sprache haben dieselbe allgemeine Benennung der Gottheit gekannt — — ; alle oder doch die

---

45) Tacitus Germ. c. 29.

Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque considerint, eos, qui Decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum, et inopia audax, dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto, promotisque praesidiis, sinus imperii, et pars provinciae habentur.

46) Schulz. Zur Urgeschichte des deutschen Volksstamms. S. 323.

47) Deutsche Mythologie. S. 67.

Archiv d. hist. Vereins, 2. Bd. 2. H.

„meisten — — zeigen gleiche oder wenig abweichende Ausdrücke für die heidnischen Begriffe des Cultus, des Opferns,  
„der Tempel und des Priesterthums. — — Der Beweis,  
„den die Gleichheit der Sprache an die Hand giebt, ist für  
„sich schon hinlänglich und entscheidend. Wenn verschiedene  
„Abtheilungen eines Volks eine und dieselbe Sprache reden,  
„haben sie auch solange sie ihrer Natur überlassen bleiben  
„und nicht gewaltsamem Einfluß von außenher ausgesetzt  
„sind, immer gleiche Weise des Glaubens und  
„der Gottesverehrung.“

---

Ich schließe diese Andeutungen mit dem Wunsche, daß es mir gelungen sein möge, gezeigt zu haben, wie wenig dieser, für die vaterländische Geschichte und Alterthumskunde so hochwichtige Gegenstand für bereits erschöpft und zureichend aufgeklärt zu halten seyn dürfte.

Nur durch umfassendere Untersuchungen über die Genden, wo sich Ringwälle vorfinden und durch sorgfältig angestellte Aufgrabungen in den Räumen, welche sie umschließen, wird man zu Resultaten gelangen können, die über die wahre, ursprüngliche Bestimmung derselben volles Licht verbreiten.

---

## XVII.

Urkundliche Geschichte der Klöster in und bei Worms.

Mitgetheilt von

Herrn Pfarrer Lechmann zu Kerzenheim in der Pfalz.

---

Wir glauben durch die nachfolgende kurze, aus authentischen und größtentheils ungedruckten Urkunden und sonstigen Nachrichten geschöpfte, Geschichte des Klosterwesens in und bei Worms, keinen unwichtigen Beitrag zur Geschichte dieser Stadt zu liefern. Anfänglich schien es uns plan- und sachgemäßer, zuerst die Geschichte der Mönchs- und dann die der Nonnenklöster abzuhandeln; allein nach reiflicher Erwägung hielten wir es für gemessener, die Geschichte dieser Anstalten, so wie sie nach und nach entstanden sind, zu erforschen und auf einander folgen zu lassen, um auf solche Weise unseren Zweck um so sicherer zu erreichen, nämlich: die allmäßige Entwicklung und Ausbildung des Klosterwesens in und bei Worms anschaulich zu machen. Gießen nun für die Geschichte dieser Klöster die Quellen nicht immer gleich reichhaltig und ergiebig für uns, so wollen wir doch jedesmal, wo es noch möglich ist, eine kurze örtliche Andeutung, wo dieses oder jenes Kloster zu finden war, oder zum Theil noch steht, vorausgehen und auf diese dann die Geschichte der Entstehung, so wie die

Schicksale derselben folgen lassen. Die chronologische Reihenfolge der Vorsteher oder Vorsteherinnen dieser Anstalten, welche wir auch geben könnten, wurde jedoch als minder wichtig und wegen Mangel an Raum hinweggelassen.

### Nonnen-Münster.

Um das Jahr 1016 zeigt sich uns die erste, zuverlässige Spur und Nachricht einer klösterlichen Niederlassung in Worms, nämlich das Marienkloster, später genannt Maria- oder Nonnen-Münster. Dasselbe lag in der speyerer Vorstadt und jetzt ist nur noch ein Theil der Klostergebäuden vorhanden, welcher zum Pulvermagazin dient. Da die Klosterkirche niedergeissen und sogar die unter derselben befindliche Crypta vertilgt wurde, so ist es uns ohnmöglich, eine genaue Beschreibung dieses Gebäudes zu geben, in welchem sich früher acht Altäre befanden, wie wir später aus den denselben zugewandten Stiftungen sehen werden. Neben dem Kloster befand sich auch eine der h. Cäcilia gewidmete Kirche, deren Patronat dem Kloster zustand, welche aber ebenfalls dem Boden gleich gemacht wurde. Gleicher Schicksal hatte auch die dabei befindliche Meinhardskapelle, welche später den Protestantenten gehörte und in welcher noch bis zum Jahr 1805 jährlich eine Betstunde gehalten wurde. Gegenwärtig befindet sich an der Stelle derselben ein Wein-garten.

Nonnen-Münster erkannte und verehrte den Sohn Karls des Großen, Kaiser Ludwig den Frommen, als seinen Stifter <sup>1)</sup>. Das diese Angabe wahr sey, werden wir aus einer Urkunde vom Jahr 1141 beweisen. Ungewiß hingegen ist das Jahr der Stiftung dieses Klosters; sollte es wahr seyn, daß das furchtbare Erdbeben im Jahr 838 den

1) Anonymus Kirshgartensis in Chron. apud Ludewig reliq. manuscript. Vol. II. pag. 29. Schannat hist. ep. worm. p. 179.

Kaiser bei seiner Anwesenheit in Worms dazu bewogen habe, so wäre die Zeit der Stiftung außer allen Zweifel gesetzt; jedoch glauben wir eher, daß des Kaisers frommes Gemüth ihn dazu angetrieben habe. Einige stellten auch die Vermuthung auf, Ludwig I. habe dieses Kloster zuerst auf einer Anhöhe, Wallenberg genannt, gegründet und von da sei es später an seine jetzige Stelle versetzt worden. Entweder beruhet dieses ganze Vorgeben auf einem Irrthume, indem der Namen Wallenberg auch nicht in einer einzigen Urkunde erscheint, oder es muß darunter der Berg Haselach (auch Haselbach) verstanden werden, welcher von den dahin stattgehabten Kirch- oder Wallfahrten vielleicht früher den Namen Wallenberg geführt hat. Da die auf dem haselacher Berge (schon 1061) gelegene Kirche des h. Cyriakus, welche die beiden Orte Großkarlbach und Laumersheim zu Filialen hatte<sup>2)</sup>, dem Kloster Nonnenmünster zugehörte und dasselbe auch bedeutende Güter und Gefälle, ja selbst einen Hubhof, nebst Hubgericht daselbst besaß, so kann daher später leicht die Vermuthung entstanden seyn, als habe das Kloster sich früher auf diesem Berge befunden.

Über diese ebenberührten Umstände würden wir genügenden Aufschluß haben, wenn nicht ein unglücklicher Brand in unserem Kloster, dessen ältere Nachrichten und Urkunden verzehrt hätte<sup>3)</sup>. Eben daher röhret es, daß wir auch nicht bestimmt angeben können, welcher Regel die ältesten Bewohnerinnen desselben zugethan waren, wiewohl sich mit gutem Grunde vermuthen läßt, daß die Regel des h. Benedict, die älteste von allen, in denselben eingeführt war.

Diese geistliche Anstalt führte anfangs keinen bestimmten Namen, sondern im eilsten Jahrhunderte hieß dieselbe: das Kloster oder die Abtei der h. Maria und im zwölften

2) Schannat i. c. pag. 26.

3) Anonymus Kirshgart. in Chion. worm. i. c. pag. 22.

Jahrhunderte: die Schwestern der h. Maria bei Worms. Seit dem Jahr 1245 führte sie aber in allen darüber bekannten Urkunden den Namen Nonnen - Münster. Die Vogtei oder die Advocatie über dasselbe hatten sich die deutschen Kaiser vorbehalten und sie hatten auch das Kloster stets geschützt, bis auf Kaiser Friederich II., welcher dieses Recht dem Burg - Graven zu Spiegelberg, im dreizehnten Jahrhunderte, schenkte und übertrug. Da aber derselbe der Stadt und dem Bischofe deshalb Unannehmlichkeiten verursachte, so erkaufte erstere, mit der Genehmigung Friederichs II. diese Advocatie von dem von Spiegelberg um 100 Pfund wormser Heller und seitdem ühte der Magistrat dieses Vogtey - Recht aus <sup>4)</sup>.

Von der inneren Einrichtung dieses Klosters haben wir nur wenige Nachrichten und von dem geistigen Leben und Werken in demselben fehlen sie uns gänzlich; desto reichlicher sprechen jedoch die Urkunden, welche für die Stadt Worms und für deren Umgegend großen Werth haben, von den dem Kloster gemachten Schenkungen und von dessen Besitzungen, wie wir dies in der Geschichte aller derartigen Anstalten finden. Die erste urkundliche Nachricht von demselben ist vom J. 1016, nach welcher Bischof Burchard I. von Worms dem von ihm daselbst gegründeten Pauls - Stifte zwei Mühlen an der Eisbach, die eine inner-, die andere außerhalb der Stadtmauern und die dritte, zwischen vorigen gelegene, der Nonnen - Abtey der h. Maria schenkte <sup>5)</sup>. Dass darunter unser Nonnen - Münster zu verstehen sey, werden wir aus späteren Urkunden erfahren.

4) Aus Manuscripten; siehe auch J. F. Moriz Abhandlung von dem Ursprunge der Reichsstädte u. s. w. S. 521.

5) Anno Incar. Domini MXVI Indict. XIII, III Kal. July, acta sunt haec (29. Juny). Schannat hist. ep. Worm. in Cad. prob. p. 42 Nr. XLIX.

Nebst Kaiser Ludwig dem Frommen war Bischof Burchard ebenfalls ein großer Wohlthäter unseres Klosters, indem er an dem nämlichen Tage, da die eben angeführte Urkunde ausgesertigt wurde, denselben alle seine Güter, Besitzungen und Leibeigene im Hessenlande, nämlich zu Herbrachtshausen und in acht anderen Orten, zu seinem so wie zu seiner Schwester Mathilde Seelenheil, übergab<sup>6)</sup>. Aus diesem Schenkungsakte ersehen wir auch einigermaßen das Verhältniß, in welchem diese Leibeigenen zu dem Marien - Kloster standen, indem nämlich jeder Erwachsene jährlich zwei Pfennige und eine Leibeigene, die sich verheirathete, jährlich ebenso viel, auf Marien Himmelfahrt, an das Kloster entrichten mußte. Auch hatte dasselbe unter gewissen, in der Urkunde näher bestimmten Verhältnissen und Umständen, Ansprüche an den Nachlaß der Leibeigenen. Die Handhabung dieser Schenkung übertrug der Bischof seinen jeweiligen Nachfolgern, deren geistlichen Oberaufsicht früher alle klösterlichen Anstalten ihres Sprengels unterworfen waren

So gut und weise auch diese letzte Bestimmung des frommen Gebers war, so scheint dieselbe doch nicht gehörig befolgt worden zu seyn. Schon Bischof Arnold sah sich im J. 1061 genöthiget, nicht nur die zu Burchards Schenkung gehörenden Güter, sondern alle Besitzungen des Klosters aufzeichnen zu lassen, um besser über die Erhaltung und Verwaltung derselben wachen zu können. Jedoch auch durch diese Maßregel ließen sich die Vorsteherinnen nicht antreiben, ihres Amtes, hinsichtlich des Eigenthums des Klosters, eifriger zu warten. Durch die Nachlässigkeit derselben, sowie durch die Länge der Zeit waren die von Ludwig dem From-

---

6) Anno Dominice Incarnationis Millesimo XVI. Indictione XIII, tercio Kalend. july. Regnante Heinrico Imperatore Anno XV, mee autem ordinationis Anno XVIII. Actum Wormacie scilicet (29. Junij). Manuscript.

men, sowie von den Bischöfen Burchard I. und Adelbert in das Marien-Kloster geschenkten Güter, Pfründen und Einkünfte sehr in Unordnung und Verfall gerathen, so daß sich die Nonnen darüber höchstlich bei dem Bischofe Burchard II. beschwerten. Dieser, ein thätiger, entschlossener und einsichtsvoller Mann, der sein Amt mit Liebe und Eifer verwaltete, begab sich demnach sogleich in unser Kloster, erneuerte und bestätigte <sup>7)</sup>, nach Angabe der schon im J. 1061 gemachten und eben berührten Aufzeichnung des Bischofs Arnold, sämmtliche Besitzungen, Gefälle und Einkünfte der Anstalt im J. 1141. — Aus dieser merkwürdigen Urkunde ersehen wir, daß unser Kloster außerordentlich viele und bedeutende Besitzungen und Güter beinahe in allen auf dem linken Rheinufer, im Worms- und unteren Speyer-Gau, gelegenen Dörfern und Orten hatte. Auch giebt uns dieses Aktenstück den klarsten Beweis, daß der größte Theil dieser Güter aus der Freigebigkeit des frommen Kaisers Ludwig I. herfloss, indem sie aus den demselben früher eigenthümlich zugestandenen salischen Besitzungen, wie sie ausdrücklich genannt werden, stammten. — Von diesen salischen Gütern besaß das Kloster, um nur etwas von dessen Besitzungen näher zu bezeichnen, allein einen um dasselbe gelegenen Bezirk von 30 Morgen Ackerland und 11 Morgen Weingärten. — Im J. 1196 erlaubte auch der Bischof Lupold von Worms der Nebin Sophia die Einkünfte der Pfarrkirche zu Haselach einzuziehen <sup>8)</sup>.

Das Dekonomeische unserer Anstalt war also durch Burchards II. weises Einschreiten geordnet und wurde fortan

7) Data est anno ab iucarnatione Domini Millesimo LXI, Indicione quinta, regnante Imperatore Heinrico hujus nominis quarto, sed renovata a Venerabili Buggone Wormatiensis sedis Episcopo regnante Conrado Romanorum Rege Anno Incarnationis Domini Millesimo CXLI. Indicione III. Manuscript.

8) Dat. Anno MCXCVI. V. Idus januari (9. Januar). Manuscript.

strenge und gewissenhaft gehandhabt; aber dagegen kamen die Zucht und Sitten in derselben sehr in Verfall. Die Nonnen lebten gar zu leichtsinnig und ausschweifend und machten der Kirche, sowie ihrer Bestimmung wenig Ehre; auch dünkte denselben Benedict's Regel zu beschwerlich und sie waren daher schon geneigt, sich in weltliche Chor-Frauen umzuwandeln. Bischof Landolf von Worms, welcher sich vor Kaiser Friedrichs II. Borne einige Zeit verbergen musste, brachte diese Tage in dem Bezirke unseres Klosters zu, wo er mit Schrecken die Ueppigkeit und Verworschenheit der Bewohner desselben entdeckte. Er that alles mögliche, um die Nonnen von ihren Lastern und Irrwegen zurückzubringen, jedoch vergebens; das Uebel hatte zu tiefe Wurzel geschlagen und dem Ansinnen des Bischofs, entweder sich der vorgeschriebenen Regel zu fügen, oder aus der Anstalt zu weichen, setzten die Ausgearteten nur Trotz entgegen. Landolf stellte demnach diesen betrübenden Zustand dem Papste Gregor IX. vor und ersuchte denselben um die Erlaubniß, dieses Kloster verbessern und die strengere Regel des cisterzer Ordens in demselben einführen zu dürfen, welche Bitte der Papst auch im J. 1237 gerne zugestand <sup>9)</sup>. — Landolf trieb also die unzüchtigen und lasterhaften Nonnen aus dem Marien-Kloster und besetzte es mit auserlesenen und musterhaften Mitgliedern des cisterzer Ordens, eines Zweiges der Benedictiner seit dem Ende des eilsten Jahrhunderts, welcher strenge und buchstäblich die Regel seines Stifters befolgte. Die Abtin jedoch, sowie einige Nonnen, wurden, weil sie sich allzu schamlos und rücksichtslos sogar gegen den Bischof betragen hatten, von demselben lebenslänglich in die Veste Stein gesperrt. Diese ganze heilsame Veränderung glückte dem Bischof Landolf so gut, und Zucht und Sitte

9) Dat. Reati XII. Kal. Octob. pontificatus nostri anno decimo  
(20. September) Schannat I. cit. in Cod. prob pag. 119 Nr. CXXXI.

hatten fortan so erfreuliches Gedeihen in unserem Kloster, daß derselbe befahl, ihn nach seinem Tode in der dasigen Kirche zu beerdigen, wo auch sein Körper unter einem Marmorsteine ruhete. Neben den Umstand, daß dieser Grabstein keine Aufschrift hatte, spricht sich ein Chronist witzig so aus: man wisse nicht, ob des Bischofs Demuth, oder der Nonnen Einfalt daran Schuld seye! <sup>10)</sup>)

So war also unsere Anstalt vom Untergange gerettet und blühte unter der neuen, strengerem Regel kräftig empor. Papst Innocenz IV. sorgte seinerseits auch redlich für den gedeihlichen Fortbestand, sowie für den Schutz unseres Klosters, indem er aus väterlicher Fürsorge in einigen Jahren vier Bullen zu Gunsten desselben erließ. Die erste ist vom J. 1245, in welcher er alle Güter und Besitzungen Nonnen-Münsters, selbst diejenige, welche noch erworben werden würden, nebst allen Bewohnern desselben, in seinen und des h. Petrus besonderen Schutz nahm <sup>11)</sup>). Noch in dem nämlichen Jahre ertheilte derselbe unserem Kloster schon die zweite Bulle. In den drangvollen Zeiten des Faustrechts mußten nämlich die Nonnen manche Beeinträchtigungen erleiden und waren der Willkür boshafter Menschen Preiß gegeben, ohne daß der Erzbischof von Mainz, sowie der Bischof von Worms den Willen oder auch die Kraft hatten, die Abtin und ihr Convent vor dergleichen Eingriffen zu wahren. Letztere wandten sich daher in ihrer bedrängten Lage an Innocenz IV. und batzen ihn um Schutz und Verwendung bei ihren Oberen, worauf derselbe sogleich dem Erzbischof von Mainz, sowie allen geistlichen Vorständen und Prälaten dieser Diöcese den Aufrug und Befehl

---

10) Anonym. Kirchigart, l. c. pag. 30 et 116. Schannat l. c. pag. 373.

11) Datum Lugdani III. Idus Maii Pontificatus nostri anno secundo (13. May). Manuscript.

ertheilte <sup>12)</sup>), das Kloster Nonnen-Münster, sowie dessen Bewohner und Besitzungen gegen jede Beeinträchtigung von männiglichen kräftig zu schützen und zu vertreten.

Der stürmischen Zeiten wegen erbat sich die Abtissin und ihr Convent von demselben Papste nochmals einen besonderen Schutzbrief, den sie auch im J. 1245 erhielten <sup>13)</sup> und welcher uns einige Blicke in die innere Verfassung unseres Klosters, sowie auch in das Verhältniß gestattet, in welchem dasselbe zu seinen Oberen stand und in dieser Hinsicht ist diese Urkunde für uns von Werth und Bedeutung. Der Papst bestimmte nämlich, daß die Regel des cisterzer Ordens unverändert in dem Kloster beibehalten werden sollte; dann nahm er dessen sämtliche Besitzungen, Einkünfte und Gerechtsame, besonders dessen Patronat-Rechte zu Berg Haselach, Ulvensheim (Ilbesheim), Straßheim, (Dorn-) Dürkheim, der neben dem Kloster gelegenen Kirche der h. Cäcilia, sowie der Kirche zu Mühlheim und Sausenheim, mit allen ihren Gütern, Zehnten u. s. w. in seinen besonderen Schutz. Auch gestattete er dem Kloster das Recht, Laien-Schwestern aufzunehmen zu dürfen und setzte fest, daß nach abgelegtem Gelübde keine Nonne mehr, ohne der Abtissin und des Conventes Genehmigung, die Klausur verlassen dürfe; dem Bischofe oder anderen Geistlichen wurde strenge verboten, die Nonnen zu Versammlungen zu ziehen, sie wegen ihrer Besitzungen vor Gericht zu fordern, oder, unter welchen Vorwände dies auch sey, öffentliche Zusammenkünfte in dem Kloster zu halten, noch

---

12) Datum Lugduni II. Idus Maji Pontificatus nostri anno secundo (14. May). Manuscript.

13) Datum Lugduni per manum Magistri sancte Romane Ecclesie Vice Cancellary VII. Idus juny, Indictione tercia Incarnationis Dominice anno M. CCXLV. Pontificatus vero Domini Innocenty Pape Quarti Anno secundo (7. Juny). Manuscript.

viel weniger sich in die Wahl einer Abtin einzumischen; dagegen seie der Bischof gehalten, die Einweihung der Altäre und Kirchen umsonst zu verrichten, sowie auch für das heilige Oel u. dgl. den Nonnen nichts abzufordern. Darauf folgen noch die den Bullen dieses Papstes eigen-thümliche Bestimmungen wegen des Interdictes, nebst anderen Befreiungen und Gnaden, so daß, wenigstens schriftlich, für die Ruhe und Sicherheit des Klosters hinreichend gesorgt war. Dieser Papst ertheilte im J. 1249 den Nonnen nochmals eine Vergünstigung <sup>14)</sup>, daß sie nämlich von allen, selbst von dem apostolischen Nuntius gefordert wessenden, Abgaben und Lasten gänzlich befreit seyn sollten.

Die Abtin hatte von Ritter Eberhard von Worms Güter bei Lydegerheim (Lindesheim, einem ehemals bei Offstein gelegenen, aber jetzt schon seit Jahrhunderten, eingegangenen Dorfe) gekauft und damit dieselben ganz frei gemacht würden, so ließ Philipp von Hohenfels im J. 1254 seine urkundliche Erklärung <sup>15)</sup> durch den Rath der Stadt Worms besiegeln, daß er an diese Güter früher nie ein Recht gehabt habe und auch später keins daran suchen wolle.

Noch in demselben Jahre wurden die Nonnen in unserem Kloster schon wieder mit einer päpstlichen Bulle beglückt, indem Alexander IV. ihnen Zug und Macht ertheilte <sup>16)</sup>, alle beweglichen und unbeweglichen Güter, welche den Nonnen entweder durch Erbschaft, oder auf sonstige rechtmäßige Weise, zufallen würden, gleich als seien sie noch im weltlichen Stande, einzufordern und unangesuchten zu besitzen.

---

14) Datum Lugduni V. Kal. Octobris Pontificatus nostri anno septo (27. September). Manuscript.

15) Datum Wormacie Anno Domini Millesimo ducentesimo LIII. octavo. Idus Novembris (6. November). Manuscript.

16) Datum Laterani V. Idus Decembris Pontificatus nostri anno primo (9. December). Manuscript.

Dieser Papst suchte jedoch auch seinen Worten dadurch Nachdruck zu geben und Folge zu verschaffen, daß er einige Wochen nach Ertheilung der vorstehenden Vergünstigung, dem Cantor zu Sanct Stephan in Mainz auftrug, die Abtin und das Convent, wenn ihnen dergleichen Erbschaf-ten zufallen sollten, in den Genuß derselben zu setzen und sie auch deshalb gegen alle Eingriffe zu vertheidigen<sup>17)</sup>.

Wir sehen nun den Wehlstand unseres Klosters, durch mehrere milde Schenkungen und Stiftungen, immer mehr zunehmen. So vermachte<sup>18)</sup> Gräfin Elisabetha von Leis-ningen demselben im J. 1256 ihre Stampfmühle zu Kin-denheim, nach ihrem Tode zum Eigenthume und erbat sich dagegen von den Nonnen nur die Feier ihres Jahrgedäch-nisses und des ihres Gemahls.

Wegen der dem Kloster zuständigen Präsentationen, nahmen unsere Nonnen im J. 1259 nochmals ihre Zuflucht zu der Gnade des Papstes Alexander IV., welcher dann auch versetzte<sup>19)</sup>: daß sie auf die ihnen zugehörigen geistlichen Pfünden taugliche Subjecte präsentiren sollten, welche dann aber auch bei den ihnen übertragenen Stellen wohnen müßten.

Die Abtin Gutta I. verkaufte im J. 1265 das Pfarrsak-Recht in Neckargartach dem Collegiat-Stifte zu Wimpfen, jedoch mit der Genehmigung des eisterzer Abtes Ebelin<sup>20)</sup>. Dieselbe kommt auch in einer Urkunde vom J. 1275 vor, welche eine Schenkung des öffentlichen Weges enthält, der an der Klosterpforte vorbei nach dem Pfauenthore zog<sup>21)</sup>.

---

17) Datum Laterani IIII. Nonas January Pontificatus nostri anno secundo (2. Januar). Manuscript.

18) Datum Westerburg Anno Domini Millesimo CCL. septo. Kal. Maji (1. May). Manuscript.

19) Datum Anagnie IIII. Idus February Pontificatus nostri anno quinto (10. Februar). Manuscript.

20) Aus handschriftlichen Notizen.

21) Dat. MCCLXXV. mense Martio. Manuscript.

Die Brüder Heinrich, Gerhard und Emich Cammerer von Worms hatten unserem Nonnen-Münster 29 Morgen Acker und Wiesen zu Lindesheim, nebst ihren Gerechtsamen auf der Eiß bis an den Rhein geschenkt und übergeben; da aber diese Güter von dem Bischofe von Worms zu Lehen rührten, so machten sich die genannten Brüder verbindlich, denselben dafür jährlich als Entschädigung 3 Pfund und 5 Schillinge wormser Heller zu entrichten, worauf dann Bischof Eberhard im J. 1266 in die Schenkung willigte<sup>22)</sup> und auf alle Ansprüche an diese Güter verzichtete.

Einen bedeutenden Zuwachs an Gefällen erhielt das Kloster durch Engelschalk, den Schaffner desselben, im J. 1270, welcher zwei fette Pfründen, die eine auf dem Johannes-, die andere auf dem Brigitten-Altare daselbst stiftete. Jeder der zwei, mit diesen Pfründen beliehenen, Priester sollte, nach der Bestimmung des Stifters, jährlich 50 Malter Korn und 1 Fuder Wein erhalten; dann sollte das Kloster jährlich während der Fastenzeit, an drei Tagen in jeder Woche, zwölf Armen, jedem ein Brod (deren 40 von einem Malter gebacken werden) und ein Gefäß voll Wein (deren 8 ein Viertel ausmachen) geben und verabreichen. Die Güter und Gefälle, welche zu dieser ansehnlichen und zugleich wohlthätigen Stiftung angewiesen wurden, bestanden in 268 Morgen Feld und 2 Höfen in Beindersheim, 18 Mannsmad-Wiesen in Mersch, 5 Morgen Weinbergen zu Haselbach, sowie in einer jährlichen Gült von 59 Malter Korn und einer Rente von 5 Unzen Heller wormser Währung. Dafür mussten die beiden genannten Altäre täglich mit Messen, theils zur Ehre der h. Maria, theils mit Seel-Messen belesen werden. Bischof Eberhard

---

22) Acta sunt hec. anno Domini Millesimo ducentesimo sexagesimo sexto, feria sexta post festum beate Gertrudis virginis. (19. März). Manuscript.

ertheilte mit Vergnügen in demselben Jahre diesem Ver-  
mähltnisse seine Genehmigung <sup>23)</sup>.

Zimmer noch mehr Einkünfte erhielt unser Kloster zu Lindesheim, indem Ritter Johann von Wattenheim demselben eine jährliche Gütte von 5 Malter Korn daselbst über- gab; da jener aber diese Gütte von dem Sanct Andreas- Stifte in Worms zu Lehen getragen hatte und demselben aber, als Vergütung dafür, 9 Morgen Feld zu Wattenheim anwies, so willigte der Propst Walram im J. 1271 gern in diese Uebergabe <sup>24)</sup>.

Nicolaus III. ertheilte im J. 1279 dem Convente in Nonnen-Münster ebenfalls einen Schutzbrief, mit ähnlichen Bestimmungen, wie sie in dem des Papstes Innocenz IV. vom J. 1245 (siehe oben Note 13) enthalten sind, nur daß die Namen und Zugehörungen der Kirchen, an welchem dem Kloster das Patronat zustand, darin noch genauer bezeichnet werden <sup>25)</sup>.

Wegen des kleinen Zehntens zu Lindesheim hatte unser Convent mit dem Capitel des Andreas-Stiftes zu Worms im J. 1280 einige Irrungen. Zur Beilegung derselben erwählten sie beiderseits Schiedsrichter und machten sich, bei einer Strafe von 20 Mark Silbers, verbindlich, sich dem Ausspruche derselben zu unterwerfen <sup>26)</sup>. Zwei Tage darauf

---

23) Acta sunt hec anno Domini MCCLXX. Manuscript.

24) Actum anno Domini Millesimo ducentesimo septuagesimo primo, feria tercia proxima post Epiphaniam Domini (7. Januar). Manuscript.

25) Datum Rome apud Sanctum Petrum per manum Magistri Petri de Mediolano S. R. Ecclesie. Vice Cancillary, IIII. Kal. July, Indict. VII. Incarn. Dom. Anno MCCLXXVIII. pontificatus vero Domini Nicolai Pape III. anno II. (28. Juny). Manuscript; unvollständig bei Schannat in Cod. prob. p. 140 Nr. CLXIII.

26) [Datum et actum Anno Domini Millesimo ducentesimo Octuagesimo, XVI. Kal. Novembris (17. October). Manuscript.

wurde die Einigkeit schon wieder hergestellt und diese Frrung durch die Schiedsrichter so gehoben: der ganze Zehnte zu Lindesheim wurde dem Andreas-Stifte zugesprochen; von jedem Füllen aber, das in dem Hause der Nonnen daselbst geworfen werde, sollten dieselben dem genannten Stifte 2 wormser Heller und von jedem jungen Kalbe einen Heller erlegen; ebenso mussten sie das zehnte Lamm abgeben. Hinjüchlich des übrigen Zehntens von Schweinen, Gänzen, Heu, Gemüsse, Mohn, Baumfrüchten u. dgl. sollte es jedoch nach bisherigem Brauche gehalten werden<sup>27)</sup>.

Die obenerwähnte Äbtin Jutta I. errichtete im J. 1288 einen Vertrag mit Elisabetha, der Wittwe des Ritters Bertelmanni von Bodenheim, kraft dessen sie die Güter und Besitzungen derselben, gegen Entrichtung von jährlich 85 Malter Korns, in Bestand nahm<sup>28)</sup>.

Wernher Stuterchen und seine Frau Hedwig, Bürger von Worms, hatten in die Kirche zu Nonnen-Münster einen Altar zu Ehren des h. Cyriakus, sowie der 10,000 Märtyrer gestiftet und begabt, welchen sie jedoch in ihrem Testamente<sup>29)</sup> vom J. 1290, nebst vielen bedeutenden Legaten an andere Stifter und Klöster, mit einer jährlichen Gülte von 40 Malter Korn, sowie mit sonstigen Geldgefallen noch besonders bedachten.

Der Wohlstand unseres Klosters nahm immer mehr zu, besonders wurde das Dorf Lindesheim, woselbst die Graven von Zweibrücken noch viele Güter und Gerechtsame besaßen,

---

27) Actum Wormacie Anno Domini M. CC. LXXX. XIII. Kalendas Novembris (19. October). Manuscript.

28) Actum in Monasterio Wormatiensi Anno Domini Millesimo ducentesimo LXXXVIII. in vigilia Exaltationis sancte Crucis. (13. September). Manuscript.

29) Datum Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo in erastino beati Martini (12. November). Manuscript.

von dem Convente, beinahe ganz, durch Kauf eigenthümlich erworben. Bereits im J. 1293 wurde in dieser Sache unterhandelt, indem Grav Eberhard von Zweibrücken die Versicherung aussstelle<sup>30)</sup> , daß er alles genehmige, was sein Bruder, Grav Walram, mit dem Convente zu Nonnen-Münster vertragen oder handeln würde. Schon einige Tage nachher verkauften beide Brüder, nebst ihrem Neffen Heinrich, der Abtei und dem Convente ihre Gericht (Advocatie), ihre Güter und Gerechtsamen in dem Dorfe und in der Gemarkung von Lindesheim um 200 Pfund Heller<sup>31)</sup>. In dieser Urkunde machten sich die Graven zugleich verbindlich, weil nämlich diese Güter von dem Bischof von Worms zu Lehen gingen, denselben durch andere eigene Güter dafür schadlos zu halten und so die dem Kloster verkauften Gegenstände von der Lehnbarkeit zu befreien. Die Graven zögerten jedoch mit der Erfüllung dieser Zusage; den Kaufpreiß hatte das Convent bereits erlegt, aber noch war binnen Jahresfrist von den Verkäufern nichts geschehen, um die Abtei über den freien Besitz des Erworbenen zu beruhigen, daher sich dieselbe von den Brüdern Eberhard und Walram im J. 1294 nochmals die Zusage erneuern ließ<sup>32)</sup>, daß sie den im vorigen Jahre über Lindesheim abgeschlossenen Kauf treu und redlich halten wollten. Diese Angelegenheit verzog sich aber demohngeachtet noch mehrere Jahre hindurch; der Bischof von Worms gab sein Recht auf Lindesheim nicht auf, weil er dafür durch die Graven noch nicht anderwärts entschädigt war, bis dann endlich im J. 1298

30) Datum et Actum Anno Domini MCC. nonagesimo tercio, feria sexta ante festum Marci Evangeliste (24. April). Manuscript.

31) Datum Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo tercio, feria tercia post Dominicam Cantate (28. April). Manuscript.

32) Datum Anno Domini MCC. nonagesimo quarto in die beatae Walpurgis Virginis (1. May). Manuscript.

alles ausgeglichen wurde <sup>33)</sup>). Grav Eberhard, dessen Gemahlin Agnes, nebst seinem Bruder Walram und dessen Söhne Heinrich und Simon, wiesen dem Bischof Emich von Worms, wegen des Verkaufs von Lindesheim, das Dorf Göllheim als Entschädigung an, das sie von demselben als Lehen empfingen und setzten zugleich das Dorf Kuttenheim zum Unterpfande, falls jemand aus ihrer Verwandschaft deßhalb Ansprüche an den Bischof machen sollte. Da nun auf solche Weise alle Anstände und Hindernisse gehoben waren, so gab Emich, nebst seinem Domcapitel, im J. 1298 die Einwilligung <sup>34)</sup> zu dem Verkaufe von Lindesheim an Nonnen-Münster, und dieses blieb nun im ruhigen, ohngestörten Besitze und Genusse desselben.

Papst Bonifacius VIII. bestätigte <sup>35)</sup> im J. 1301 unserem Kloster alle demselben sowohl von seinen Vorgängern, als auch von Königen und anderen ertheilte Freiheiten, Begnadigungen und Vorrechte. Auch wurden demselben immer noch reiche Spenden und Vermächtnisse zugewandt, so zum Beispiele im J. 1301 eine Pfründe auf dem Altare des h. Nicolaus <sup>36)</sup>, im J. 1307 auf den der h. Dreifaltigkeit <sup>37)</sup> und im J. 1331 abermals eine Pfründe auf dem Stephans Altare <sup>38)</sup>, nebst noch vielen anderen Schenkungen. Ebenso hatte Heinrich Luer, der Verwalter des un-

---

33) Schannat hist.. ep. worm. Fol. 241 et 242.

34) Datum Anno Domini Millesimo ducentesimo Nonagesimo octavo. In die Galli (16. October). Manuscript.

35) Datum Laterani V. idus Marcy Pontificatus Nostri anno septimo (11. März). Manuscript.

36) Datum Anno Domini Millesimo tricentesimo primo crastino Marci Evangeliste (26. April). Manuscript.

37) Actum et Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo septimo. Manuscript.

38) Actum et Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo trigesimo primo in die beati Udalrici Confessoris (4. July). Manuscript.

seren Nonnen-Münster zuständigen Hofes zu Lindesheim, welcher sich schon früher in das Kloster gebrudert hatte, im J. 1425 dem Katharinen- und 11,000 Jungfrauen-Altare daselbst, eine Pfründe mit jährlich 24 Malter Korn, einem Fuder Wein und 6 Pfund Heller zugewandt <sup>39)</sup> , wofür der damit belichene Priester wöchentlich wenigstens 3 Messen auf dem gedachten Altare lesen mußte. Bischof Johannes von Worms bestätigte und genehmigte diese Stiftung in demselben Jahre <sup>40)</sup>.

Die letzte Nachricht von Erwerbungen von Gütern ist vom J. 1447, indem nämlich der Dechant und das gesammte Capitel des Andreas-Stiftes in Worms, dem Kloster Nonnen-Münster ihre, in Lindesheimer Gemarkung gelegene, sogenannte Dechantswiese, um 60 guter rheinischer Gulden verkauften <sup>41)</sup>.

Von nun an schweigen die Nachrichten über unser Kloster, und es findet sich nichts merkwürdiges mehr von demselben aufgezeichnet, bis zu den Seiten der schon in der Stadt Worms eingeführten verbesserten Lehre, bei welcher Gelegenheit dasselbe, gleich den meisten anderen Nonnen-Klöstern, wie wir später noch hören werden, viele Beschrückungen und Verfolgungen erdulden mußte. Es war im J. 1566, daß die Bewohner Nonnen-Münsters durch den Stadtrath von Worms in ihren Gerechtsamen und in ihrem ruhigen Besitze gestört wurden, indem derselbe die ihm zu-

---

39) Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto, Sabbato post festum beati Gregory Pape (17. März). Manuscript.

40) Datum in Opido nostro Laudenburg Anno Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto, in Dominica Letare (18. März). Manuscript.

41) Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo, die Corporis Christi (8. Juni). Manuscript.

stehende Kastenvogtei und Oberherrlichkeit über unsere Anstalt ausüben und sich das Kloster zueignen wollte. Der Rath schickte daher am 19. Februar 1566 einige seiner Glieder in dasselbe und ließ den Nonnen bedeuten, sie müßten von nun an, sowohl am Sonntage, als am Donnerstage einen evangelischen Prediger in ihre Kirche lassen und dessen Predigt anhören; darauf nahmen sie alle Kostbarkeiten, Briefschaften, Urkunden und Rechnungen des Klosters in Beschlag und ließen an die Kiste, in welcher diese Gegenstände verwahrt wurden, zwei verschiedene Schlosser hängen, zu deren einem der Rath und zu dem anderen die Äbtin den Schlüssel erhalten sollte. Auch verlangte der Magistrat, daß sowohl der Pförtner, als auch das übrige Kloster-Gesinde, ihm, als seiner verordneten Obrigkeit, Treue und Gehorsam angeloben müßten. Wegen dieser Eingriffe und Neuerungen und weil der Stadtrath auch auf das Osterfest desselben Jahres dem katholischen Pfarrer die Klosterkirche verschlossen hatte, beschwerte sich die Äbtin Margaretha und ihr Convent mehrmals bei dem Kaiser Maximilian II., welcher auch einige Schreiben an den Rath in Worms schickte, die aber nicht viel fruchteten. Da nun die Äbtin immer dringender des Kaisers Schutz verlangte und ansprach, so erließ derselbe am 1. Juni 1566 ein ernstliches Schreiben <sup>42)</sup> an den Magistrat, worin er demselben befahl, von den bisherigen Neuerungen abzistonthen, das Kloster bei seinen althergebrachten Freiheiten, Gewohnheiten, Rechten und seinem Glauben ohne Störung zu belassen, sowie auch demselben die geraubten Kleinodien, Urkunden und Briefe wieder zuzustellen; im Weigerungsfalle drohete der Kaiser dem Rathe mit einer Pön von 30 Mark.

---

42) Geben in unser und des reichsstadt Augspurch am ersten tag Junii anno 16. im sechst und sechzigsten. Schannat l. c. in Cod. probat. Fol. 422 Nr. CCCXIX.

löthigen Goldes. Wahrscheinlich wirkte dieser Befehl, denn das Kloster kam später wieder in den ohngestörten Genuss aller seiner Gerechtsamen und Besitzungen.

Welche Schicksale dasselbe während des vererblichen dreißigjährigen Krieges erdulden und welche schwere Opfer es, gleich anderen Stiftern und Klöstern, bringen mußte, ist uns aus Mangel der dahin einschlägigen Acten nicht bekannt. Nur so viel wissen wir aus jener Zeit, daß auf das Ansuchen der Abtei und des Conventes, durch den Churfürsten Anselm Casimir von Mainz, das ganz in Abgang gekommene und zerfallene Prämonstratenser - Kloster Gommersheim bei Gau - Odernheim, nebst allen seinen Einkünften und Besitzungen unserem Marien - Münster im J. 1614 einverleibt wurde <sup>43)</sup>). Es kam jedoch nicht zum Besitz dieser Gefälle, indem nach dem westphälischen Friedensschluße, zur Verwaltung der schon früher von Kurpfalz eingezogenen Güter und Renten des Klosters Gommersheim, durch die geistliche Administration ein eigener Schaffner angestellt wurde <sup>44)</sup>).

Während der für Worms und für das umliegende rheinische Land so traurigen und verheerenden Katastrophe des sogenannten orleans'schen Successions - Krieges im J. 1689, blieb unser Kloster, indem die Stadt und alles umher eingeschert wurde, von der französischen Brandfackel verschont. Es verdankte diese Schonung nicht dem Menschengefühl, welches bei diesen barbarischen Horden vergebens angesprochen wurde, sondern nur dem Umstande, daß der fränkische König Ludwig der Fromme das Kloster Nonnen - Münster,

---

43) Datae Moguntiac in arce nostra S. Martini decima tertia die Augusti Anno Millesimo sexcentesimo quadragesimo quarto. Manuscript.

44) Widbers Topographie der Pfalz, Theil III. S. 46.

nach einer in demselben befindlichen Inschrift <sup>45)</sup> gestiftet und es daher auch von jehir drei Lilien in seinem Wappen geführt hatte. Die auf diese Thatsachen gegründeten Vorstellungen fanden Gehör bei den Franzosen, unser Kloster blieb unversehrt und diente, bei dem damaligen allgemeinen Jammer, zur Zufluchtsstätte vieler Unglücklichen und Obdachlosen. Dasselbe bestand, ob es gleich an Gefallen und Gütern, durch die drangvollen Zeiten, vieles eingebüßt hatte, bis zum französischen Revolutions-Kriege, welcher dieser und allen Kloster-Anstalten diesseits Rheines ein Ende machte.

### Franciskaner (Minoriten oder Barfüßer.)

In der Geschichte des Klosterwesens in und bei Worms, drängen sich uns folgende Bemerkungen als characteristisch auf: daß nämlich das Entstehen beinahe sämmtlicher geistlichen Anstalten, die Jesuiten und die Capuciner ausgenommen, in das dreizehnte Jahrhundert fällt; dann daß unter denselben sich so viele Nonnen-Klöster und Clauen befinden und endlich, daß bei weitem die Mehrzahl dieser Institute den sogenannten Mendicanten- oder Bettel-Orden angehört. — Bedauern müssen wir auch im vorans, daß für die Geschichte mancher Klöster die Quellen nicht sehr ergiebig für uns fließen, so daß wir außer Stande sind, dieselbe vollständig zu liefern. Die Zeit, Kriege, Brand und zum Zerstören thätige Hände haben uns um manches merkwürdige Gebäude, sowie um viele Nachrichten und Urkunden gebracht, so daß von manchen Klöstern keine Spur mehr zu finden ist und deren Namen jetzt beinahe verklungen

---

45) Claustrum fundator, Ludovicus Imperator,

Princeps egregius, cui det Deus arce poli jus.

Manuscript. Siehe auch Schannat I. c. pag. 179 und Pauli's Gesch. v. Worms. S. 378.

sind. Dies ist sogleich der Fall mit den Franciskanern oder Minoriten in Worms, deren Wohnsitz verschwunden und deren Andenken ganz vergangen ist. Dieselben kamen schon im J. 1221, noch bei Lebzeiten des h. Franciskus von Assisi, nach Worms<sup>46)</sup>, zum Beweise, wie schnell sich dieser Orden, schon einige Jahre nach seiner Stiftung, in Deutschland ausbreitete. Bischof Heinrich II. erlaubte den Minoriten sich anzusiedeln und wies ihnen eine Wohnung neben der Capelle des heiligen Nazarius an; auch die Bürgerschaft zeigte sich geschäftig hiebei und unterstützte und förderte des Bischofs Absicht freiwillig durch milde Beiträge. Die Gesellschaft vermehrte sich jedoch sehr schnell, so daß ihnen die zuerste eingeräumte Wohnung zu eng wurde, daher sie mitten in die Stadt zogen und sich daselbst eine Kirche nebst Kloster erbaueten. Auf welcher Stelle diese Gebäude ehemals standen, kann jetzt noch einigermaßen bestimmt werden, obgleich die Zeit eine jede Spur derselben vertilgt hat; sie waren nämlich, nach handschriftlichen Nachrichten, durch die Petersgasse, Hangasse, den Burgerhof bei der alten Münze und durch das Kauerzunfthaus begränzt.

Der Nachrichten von diesem Kloster sind uns sehr wenige aufbewahrt; auch besitzen wir nur einige über dasselbe sprechende unbedeutende Urkunden. Sowie die wormser Bürgerschaft sich bei der Niederlassung der Franciskaner schon theilnehmend und freigebig bezeugt hatte, ebenso scheinen diese Mönche fortwährend in des Rathes und der Bürger Gunst gestanden zu haben, indem jener dieselben, um sie vor allen Beleidigungen und Eingriffen zu wahren, im J. 1380 in seinen besonderen rechtlichen Schutz nahm. Auch in den nachfolgenden unruhigen Zeiten bezeugte der Magistrat unseren Leuten im J. 1385 durch eine

---

46) *Anonymus Kirshgartensis* l. c. pag. 111.

Urkunde <sup>47)</sup>), daß sie keinen anderen Eid abzulegen hätten, als den, nichts Feindseliges gegen die Stadt anzuspinnen, oder zu fördern.

Der Mönch aus Kirschgarten berichtet in seiner Chronik: im J. 1501, um das Sanct Veitsfest, seye ein Provincial-Capitel der Franciskaner in Worms gehalten worden <sup>48)</sup>, welchem an 120 Mönche, worunter viele Vornehme und Gelehrte, beigewohnt hätten. Man habe disputirt über die Liebe Gottes, aber, wie es ausdrücklich heißt, weil nicht viele fremde Mönche dagewesen, so seye der Streit nicht so heftig geführet worden!

In den Zeiten der Glaubens-Verbesserung änderten sich jedoch die freundschaftlichen Gesinnungen des Rathes und der Bürger gegen die Franciskaner, indem sie nun nach den ihnen bequem gelegenen schönen Gebäuden derselben trachteten. Da viele unserer Ordensleute, durch die verbesserte Lehre erleuchtet, ihr Kloster verlassen hatten, und da dasselbe demnach beinahe verödet war, indem sich im J. 1527 nur noch ein Mönch darin befand, so nahm der Magistrat dasselbe im genannten Jahre <sup>49)</sup> vorläufig in Besitz und erkaufte es später, am 5. Januar 1541, von dem Provincial Bartholomäus Hermann um die Summe von 730 Gulden. In diesem Kloster und zwar in dessen Conventsstube, legte der Stadtrath eine lateinische Schule an. Nach der Verkündigung des sogenannten Interims (1548) gereuete aber den Franciskaner-Orden der Verkauf und der Verlust ihres Klosters zu Worms, daher der Provincial Heinrich Stolleyen dasselbe von dem Magistrate wieder zurückverlangen mußte. Der Rath ertheilte aber demselben am 3. April 1549 die Antwort: er könne dem

47) Actum MCCCLXXXV. octava July. Manuscript.

48) Anonymus monach. Kirshgart. I. c. pag. 175.

49) Pauli's Geschichte von Worms. S. 331.

Orden das Kloster nicht mehr einräumen, weil solches von dem vorigen Provincial erkauf und auch bezahlt seye. — Dass eine Eingabe und Klage des Provincials bei dem Kaiser, wegen der Restitution desselben keinen Erfolg gehabt habe, geht daraus hervor, dass der Rath im ruhigen Besitze seines Eigenthumes blieb.

Wie es bei diesen Vorgängen mit den Gütern und Besitzungen dieses Klosters gehalten worden seye, kann nicht mit Gewissheit angegeben werden; soviel ist indessen außer allem Zweifel, dass der Churfürst von der Pfalz die in pfälzischen Ortschaften befindlichen Güter und Gefälle der wormser Franziskaner eingezogen habe. Davon überzeugt uns eine Urkunde vom J. 1542. Churfürst Ludwig VI. von der Pfalz hatte nämlich dem Amtsschreiber Martin Bucher zu Alzey 7 Malter jährlicher Korngülte, welche der Pfalz von dem Barfüßer = (Franziskaner =) Gute zu Ottersheim heimgewachsen (ein bezeichnender Ausdruck!) und von diesem Gute fällig waren, als ein Gnadengeschenk angewiesen, wogegen sich dieser im J. 1542 verbindlich machen musste<sup>50)</sup>, dass, wenn der Churfürst diese Gülte dem genannten Orden in Worms, aus irgend einem Grunde, wieder zustellen würde, er oder seine Erben dieselbe ohne Widerspruch zurückgeben wollten. Sowie der Churfürst mit den Gütern und Einkünften unseres Klosters verfuhr, wird wohl auch der Rath der Stadt Worms gethan und die Gefälle desselben ebenfalls als „heimgewachsen“ angesehen haben.

Die Stadt war also, wie wir vorhin hörten, im ohngehörten Besitze des Klosters, und wer hätte nun erwarten sollen, dass darüber in späteren Zeiten noch Zank und Unenigkeit unter den Franziskanern entstehen, ja dass sowohl der Kaiser, als auch der Papst sich nicht nur dieses Strei-

---

50) Der geben ist uf mitwoch nach Trinitatis A. XV<sup>e</sup> XLII. (7. Juny). Manuscript,

tes annehmen, sondern deswegen auch noch in Conflict mit einander gerathen würden! — Dieß alles bewirkten die Unruhen des dreißigjährigen Krieges, sowie die Anwesenheit der Kaiserlichen, Bayern und anderer Kriegsvölker in Worms, hauptsächlich aber die Veränderungen und Spaltungen, welche im sechszehnten Jahrhunderte mit dem Minoriten-Orden vorgegangen waren und sich in demselben gebildet hatten. — Kurz vor der Reformation waren nämlich die erbittertsten Streitigkeiten in diesem Orden entstanden, welche eine Trennung desselben in zwei Hauptzweige zur Folge hatten. Diejenigen, welche den gelinderen Säkungen folgten und auch Eigenthum besaßen, nannte man Conventualen, diejenigen aber, welche die strengere Regel beibehielten (die eigentlichen Barfüßer), führten den Namen Observanten. Da nun, wie wir oben bemerkt haben, während der Zeit der Ausbreitung und Einführung der Reformation in Worms, unser Kloster von den Mönchen verlassen wurde, ehe sich dieselben zu einem, oder dem anderen Zweige ihres Ordens bekannt hatten, so entstand daraus die ganze, durch den Krieg gefährte, Uneinigkeit.

Conventualen und Observanten stritten sich also, unter dem Schutze der Spanier und anderer, um den Besitz des Klosters in Worms, und der Stadtrath wollte seinerseits dasselbe nicht herausgeben. Die Observanten betraten zuerst den Kampfplatz, indem ihnen ihr Provincial am 21. Juni 1627 den Befehl und die Vollmacht ertheilte, das Franciskaner-Kloster in Worms, den Conventualen zu Troß, in Besitz zu nehmen. Beide gelangten jedoch nicht dazu, obgleich die Observanten sich an den Kaiser Ferdinand II. gewendet und von demselben, am 3. August 1628, den Befehl ausgewirkt hatten, daß ihnen dasselbe zugestellt und eingeräumt werden sollte. Kaum hatten die Conventualen Kunde von diesem Vorgange erhalten, so widersehnten sie sich kräftig und der Provincial derselben, Gugolinus Kneif, erließ

am 25. October desselben Jahres eine Protestation gegen die Observanten wegen des mehrerwähnten Klosters. Zugleich wandte sich derselbe auch an die Wormser, welche ihm aber, am 27. Februar 1629, mit Bestigkeit erwiderten: sie seyen nicht gesonnen, die Gebäude herauszugeben, weder ihm, noch den Observanten. Während dem wurde zur Schlichtung dieser Angelegenheit eine besondere kaiserliche Commission niedergesetzt, an welche sich der Provincial der Conventualen, am 26. May 1629, sogleich und dringend schriftlich wandte; aber auch diese Commission konnte das erwünschte Ziel nicht erlangen, daher der genannte Provincial, am 22. December desselben Jahres, nochmals in einer Bittschrift den Kaiser um Hülfe ansprach. Endlich legte sich der Papst Urban VIII. ins Mittel und entschied, dem Kaiser entgegen, welcher sich unberufen in diesen Streit gemischt hätte, durch ein Breve vom 25. Februar 1630, zu Gunsten der Conventualen, welchen die Observanten, auf eine nichtswürdige Weise, das Kloster zu entreissen gesucht hätten. — Das sonderbarste und lächerliche bei dieser ganzen Geschichte ist, daß noch keine der beiden uneinigen Parthien bisher im Besitze und Genusse des freien Gegenstandes gewesen war. — Zugleich wurde der Bischof von Worms durch den Papst als Commissarius in dieser Angelegenheit aufgestellt und dies dem Provincial der Conventualen am 14. September 1630 durch den Franciskaner Guardian Marcus von Speyer angekündigt. Der genannte Bischof forderte letzteren, welchem sein Provincial die Verhandlungen dieses Geschäftes aufgetragen hatte, am 14. December desselben Jahres auf, mit seinen Beweisschriften zu erscheinen. Am 2. Januar 1631 wandte sich der Guardian von Speyer nebst seinem ganzen Convente mit einer Bittschrift an den Bischof in Worms und ersuchte denselben um seine Verwendung für seine Parthie; ja noch

im Jahre 1632 wurde in dieser Sache unterhandelt<sup>51)</sup> und der Himmel weiß, bis wann diese ärgerliche und hartnäckige Geschichte zu Ende gekommen wäre, wenn nicht die siegreichen schwedischen Waffen alle fernere Verhandlungen abgeschnitten hätten. Bei dem späteren Brande und der Verheerung der Stadt giengen die Kloster-Gebäuden zu Grunde und die Überreste derselben waren sprechende Beweise französischer Barbarey!

### Dominicaner.

Auf die Franciskaner in Worms folgten, nach gar kurzem Zwischenraume, im J. 1226 die Dominicaner, wegen ihrer anfänglichen Bestimmung gegen die Ketzer zu predigen, auch Prediger-Mönche genannt. Kaum bestand also dieser Orden 10 Jahre und kaum waren 5 Jahre nach dem Hinscheiden des Stifters desselben verflossen, so breitete sich derselbe auch schon in Deutschland aus. So sehr der Bischof Heinrich II. die Niederlassung der Söhne des h. Franciskus in Worms begünstigt hatte, ebenso heftig widersegte er sich dem Aufkommen der Dominicaner. Die Gründe, welche ihn dazu mögen bewogen haben, sind uns unbekannt und können vielleicht gar in der Bestimmung, oder in der inneren Einrichtung des Prediger-Ordens liegen. Bischof Heinrich gab keine andere Ursache seiner Weigerung an, als den: der Ort gefalle ihm nicht, welchen sich die neuen Ankömmlinge zu ihrer Niederlassung außersehen hätten. Die Dominicaner hatten nämlich das Haus des Ritters Wernher in Worms läufig an sich gebracht und wollten dasselbe zu ihrer Wohnung bereiten lassen, aber der Bischof widersegte sich diesem Vorhaben; die Bürger hingegen, mit welchen der Bischof bisher in Feindschaft gelebt hatte, hielten es mit den Dominicanern und begünstigten sie auf alle mögliche Weise.

---

51) Dies alles aus handschriftlichen Nachrichten.

Je heftiger sich aber der Bischof der Aufnahme dieser Ordensleute entgegenstümme, um so angelegenlicher und eifriger sorgte der Papst Gregor IX. um denselben, sowie überall, also auch in Worms Eingang zu verschaffen. Denn da sie, sogleich nach ihrer Ankunft daselbst, den Bau eines Klosters begonnen hatten und aber denselben, aus Mangel an Mitteln und Unterstützung, nicht ausführen konnten, so versprach der genannte Papst im J. 1229 allen Denjenigen die ewige Seligkeit, welche diesen Bau befördern, oder zu dessen Vollendung beitragen würden <sup>52)</sup>. Zugleich sagte der heilige Vater allen, welche an dem Feste der Himmelfahrt Mariä die Kirche der Dominicaner in Worms besuchen würden, einen vierzigtägigen Nachlaß ihrer Sünden zu.

Der wormser Bischof erhielt einige Tage nachher von diesem Papste ebenfalls einen verständlichen Wink, sich der Dominicaner anzunehmen und seine Gesinnungen gegen sie zu ändern, indem derselbe ein Breve an jenen erließ <sup>53)</sup>, worin er sein Bedauern darüber zu erkennen giebt, daß mehrere Söhne Belial's die Dominicaner in Worms und ihre Ordensregel so sehr verfolgten, sie nicht nur mit der Zunge lästerten, sondern auch noch Spottlieder auf dieselben verfertigten und absängen, wodurch der Kirche nothwendiger Weise großer Eintrag geschehe. Der Papst tadeln deswegen ganz gelinde den Bischof, in dessen Nähe und Gegenwart dies geschehen sey und trät ihm auf, die Dominicaner vor dergleichen Schmähungen und Beleidigungen zu schützen; sollte sich aber der Bischof hierin nachlässig beweisen, so habe er, heißt es am Schlusse des päpstlichen

52) Datum Perusii VIII. Kl. Septembris Pontificatus nostri anno tertio (24. August). Manuscript.

53) Datum Perusii III. Non. Septembris Pontificatus nostri anno tertio (3. September). Manuscript.

Schreibens, dem Propste, sowie dem gesammten Dom-Capitel die Vollmacht ertheilt und den Auftrag gegeben, diesen Befehl an des Bischofs Stelle zu vollziehen.

Demohngeachtet scheint dieses Breve bei dem wormser Ober-Hirten nicht viel gefruchtet und die Aufnahme dieser Ordensleute in Worms noch bedeutende Hindernisse gefunden zu haben, daher sich der heilige Vater genöthiget sah, andere Wege einzuschlagen und wirksamere Mittel anzuwenden, um seinen Lieblingen Eingang daselbst zu verschaffen, wozu sich ihm folgende erwünschte Gelegenheit darbot. Ein in früheren Zeiten in Teutschland anwesender päpstlicher Legate hatte nämlich diejenigen, welche Nonnen, oder sonstige geistliche Frauen zur Unzucht und zu unreinen Dingen verführt hätten, mit dem Banne belegt. Da nun viele, aus dem geistlichen und weltlichen Stande, sich dieses Vergehens und also auch der darauf ruhenden Strafe schuldig gemacht hatten und dem Papste Gregor IX. auch zu Ohren kam, daß dergleichen geistliche Personen die Weihe empfangen hätten und heilige Handlungen verrichteten, so trug er, um diesem Nebelstande zu begegnen, im J. 1231, dem Dominicaner Prior zu Worms auf<sup>54)</sup>, dergleichen mit dem Banne behafteten weltliche Personen davon loszusprechen und nur diejenige an den Stuhl Petri zu verweisen, welche sich gräßlicher Misethacen schuldig gemacht hätten. Diejenige Geistlichen aber, welche, in solchem Banne, entweder aus Unwissenheit oder Unkenntniß des Rechtes, die Weihe empfangen und den Gottesdienst verschen hättent, sollte er, nach einer auferlegten Buße, absolviren; diejenigen hingegen, welche mit Vorbedacht und aus Verachtung der Kirchen-Disciplin die Weihe empfangen hätten, sollten durch den Prior auf 2 Jahre lang ihrer Würde entsezt

54) Reate VIII. Kal. Februarii Pontificatus nostri anno quinto  
(24. Januar). Manuscript.

und nach Verlauf dieser Zeit, jedoch nur nach einem gut und ehrbar geführten Wandel, wieder an- und aufgenommen werden. — Diese Urkunde liefert einen treffenden Beleg zur Beurtheilung des gesunkenen sittlichen Zustandes der damaligen Zeit.

Einige Wochen nachher erließ der nämliche Papst schon wieder eine Bulle zu Gunsten der Dominicaner in Worms, um denselben, sowie auch durch das eben erwähnte Document, in kirchlicher Hinsicht immer größeres Uebergewicht zu verschaffen und auf diese Weise ihrer Niederlassung daselbst Dauer und Bestigkeit zu geben. — Er hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß, besonders in Deutschland, in den meisten Nonnen-Klöstern nur diejenige aufgenommen würden, welche die größten Summen erlegten, daß also die Aufnahme der Novizen nur davon abhänge und dadurch bedingt seye, welches Verfahren jedoch den klaren Aussprüchen der Kirche zuwiderlaufe. — Gregor IX. um diesem Uebelstande Gränzen zu setzen, gab also dem Dominicaner Prior zu Worms den Auftrag und den Befehl<sup>55)</sup>, diejenigen Nonnen, welche auf solche unerlaubte und ungesehliche Weise in ein Kloster aufgenommen worden seyen, aus demselben zu entfernen und in ein anderes Kloster, gleichen Ordens, zu versetzen; wenn sich aber dies, da ihre Anzahl zu groß seye, nicht gut thun ließe, so solle der Prior dafür Sorge tragen, daß solche Nonnen in dem nämlichen Kloster nochmals, gleichsam von neuem, aufgenommen und die Sünden-Summen, womit sie sich auf unchristliche Weise eingekauft und eingeschwärzt hätten, zu guten und milden Zwecken angewendet würden. — Ebenfalls ein betrübender Beweis für die gesunkene Sittlichkeit des dreizehnten Jahrhunderts, sowohl in den Klöstern, als auch außerhab derselben.

---

55) Datum Reate III. Kal. Martii Pontificatus nostri anno quinto  
(27. Februar). Manuscript.

Jedoch auch hierdurch erreichte Gregor IX. seinen Zweck noch nicht und der Bischof wurde, trotz des päpstlichen Schutzes und Bemühens, noch nicht zur Nachgiebigkeit gegen die Dominicaner bewogen. Der damals in Regensburg anwesende Cardinal-Diacon und Legate Otto legte sich daher, wahrscheinlich auf des Papstes Geheiß, ins Mittel und brachte auch endlich im J. 1231 zwischen den streitenden Theilen einen gütlichen Vergleich zu Stande<sup>56)</sup>, dahin gehend, daß der Bischof und das Domkapitel den Dominicanern die, außerhalb der Stadtmauern gelegene, Kirche des h. Andreas, nebst Zugehör, als Eigenthum überlassen und dieselbe von dem Sanct Andreas-Stifte, welchem sie bisher untergeben war, lossagen sollte. Der Prior hingen und sein Convent machten sich anheischig, ihre bisherige Wohnung zu verlassen und den Platz zu verkaufen, die darauf befindlichen Gebäude aber nach Belieben zu verwenden. Da nun der Cardinal seine Bemühungen mit so gutem Erfolge gekrönt sah, so trug er dem Dechant des Thomas-Stiftes zu Straßburg auf, dafür Sorge zu tragen, daß diese Uebereinkunft zur Ausführung komme und dann streng gehalten werde. Warum letzterer dem ihm gegebenen Auftrage nicht nachgekommen seye, ist uns unbekannt; auf jeden Fall müssen Hindernisse dazwischen getreten seyn, weil noch in dem nämlichen Jahre der Dechant und das Capitel von Trier als päpstliche Schiedsrichter in dieser Angelegenheit auftraten. Der wormser Bischof und die Dominicaner mußten Demzufolge ihre Anwälte nach Trier schicken, und durch diese wurde dann der ganze Zwist folgendermaßen beendigt. Jener machte sich nämlich anheischig, vermöge der Uebereinkunft mit dem Legaten Otto, den Dominicanern die genannte Andreaskirche, noch vor dem Feste der Reinigung Mariä, einzuräumen und sie in den Besitz der-

selben zu sezen. Hinsichtlich derjenigen, welche sich bei den Söhnen des h. Dominicus ihr Begräbnis erwählen würden, wurde ausbedungen, daß solche vor der Beerdigung in ihre Pfarrkirche getragen, daß daselbst die gebräuchlichen Seelsössen gelesen und sie dann erst bei den Dominicanern beerdigt werden sollten. Auch hinsichtlich des Nachlasses oder der Vermächtnisse solcher Christen, welche nach ihrem Tode bei den Predigern ruhen wollten, wurde durch die trierer Schiedsrichter das Nöthige verordnet, um für die Zukunft allem Hader vorzubeugen, dagegen hielt sich der Bischof noch besonders folgendes aus: die Dominicaner sollten strenge bei ihren Sitzungen verbleiben, dieselben nicht überschreiten und ihm gehorsam seyn. Zuletzt machte sich das Domkapitel noch verbindlich, jährlich, sowie bisher, eine Station in der Andreaskirche zu halten, sowie auch, als ein Zeichen der geschlossenen Freundschaft, auf den Tag nach dem Feste des h. Andreas ein Amt für alle verstorbene Brüder des Dominicaner-Ordens im Dome zu feyern und das nämliche versprachen diese für jenes in ihrer Klosterkirche zu thun<sup>57)</sup>.

Diesem schiedsrichterlichen Ausspruche kam jedoch der Bischof nicht vollständig nach, sondern er wurde von demselben in einigen Punkten abgeändert. Dies sehen wir aus einer Urkunde vom J. 1232, in welcher der Bischof Heinrich den Dominicanern die Erlaubniß erlheilte<sup>58)</sup>, in Worms zu verweilen, sich einen Platz innerhalb der Stadtmauern, den Ort aber ausgenommen, den sie bisher im Besitze gehabt hätten, zu kaufen und auf demselben ihre Kirche nebst Kloster zu erbauen und, nach dem Entscheide

57) Acta sunt hec coram nobis Anno Domini M. CC. XXXI.  
In Crastino Sancti Egidij (2. September). Manuscript.

58) Datum in Castro Lapide Anno Domini M. CC. XXXII. XV.  
Kalendas Augusti (18. July). Manuscript.

der trierer Schiedsrichter, daselbst zu wohnen; jedoch sollten sie auf die Andreaskirche verzichten und er werde sie dafür entschädigen. Damit nun die Dominicaner ihrer Sache ganz gewiß seyn und nicht mehr gestört werden könnten, so ließen sie sich diese sämmtliche Verhandlungen in demselben Jahre von zwei Cardinälen noch besonders bestätigen und der Papst Gregor IX. bestätigte ebenfalls die durch die trierer Schiedsrichter getroffene Uebereinkunft im J. 1232<sup>59)</sup>.

Da nun alle Uneinigkeiten zwischen dem wormser Oberhirten und den Dominicanern geschlichtet und diese auch vermutlich wegen der Andreaskirche entschädigt und zufrieden gestellt waren, so errichtete jener, sammt dem ganzen DomCapitel, im J. 1233 nochmals einen Vertrag mit dem Prior und dem Convente<sup>60)</sup>, in welchem er ihnen die Erlaubnis ertheilte, einen beliebigen Platz zu erwerben, denjenigen jedoch ausgenommen, wo sie früher gewohnt hätten, und daselbst Kirche und Kloster, nebst allen erforderlichen Gebäuden, zu errichten. Auch billigte der Bischof den Ausspruch der Schiedsrichter hinsichtlich derjenigen, welche sich ihre Grabstätte bei den Dominicanern erwählen würden, sowie auch hinsichtlich des Nachlasses und der Vermächtnisse derselben. Zum Schlusse setzte der Bischof noch fest: die Dominicaner sollten die ihnen verliehenen Freiheiten nicht missbrauchen, sowie ihm und seinem Domkapitel in allem dem gehorsam seyn, was ihnen nicht durch die Päpste, oder ihre Ordensregel besonders erlaubt und zugestanden sey. — So wurde diese verdrüssliche Geschichte endlich doch noch friedlich beigelegt. Dass es aber sehr viele Mühe kostete, den Bischof zur Nachgiebigkeit zu vermögen, haben

59) Datum Anagnie IIII. Idns February pontificatus nostri anno sexto (10. Februar). Manuscript.

60) Datum Anno Domini MCCXXXIII. mense Martio, Indict. VI. vide Schannat l. c. in Cod. prob. 116. N. CXXV.

wir aus dem bisherigen zur Genüge gesehen, und wie sehr derselbe über die Dominicaner aufgebracht war, können wir daraus abnehmen, daß er den Sohn seines Bruders, des Graven Friedrich von Leiningen, Namens Eberhard, einen Dominicaner, welcher auf dem Begräbnisplatz seines Ordens in Worms beerdigt worden war, wieder ausgraben und feierlich im Dome zur Erde bestatten ließ<sup>61)</sup>.

Die Dominicaner wählten sich nun zur Anlage der Klostergebäude einen Ort in der Stadt, dem sogenannten rothen Hause gegenüber und hatten auch die Wohnungen für die Mönche in sehr kurzer Zeit, nämlich im J. 1233, schon beendigt. Die Kirche, welche groß und weitläufig war, wurde jedoch erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts vollendet und eingeweiht, wie wir am gehörigen Orte bemerken werden.

Schon Papst Gregor IX. hatte geboten, daß das Fest des seligen Beichtigers Dominicus, des Stifters des Prediger Ordens, überall feierlich begangen werden sollte; da aber Alexander IV. in Erfahrung gebracht hatte, daß dieser Befehl nicht überall befolgt werde, so erließ er im J. 1255 an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Prioren u. s. w. eine Bulle, in welcher er ihnen auftrug<sup>62)</sup>, der Verordnung Gregors IX. genau nachzukommen und den Tag des h. Dominicus überall festlich zu feiern, damit die Christenheit dadurch zur Andacht entzündet und Gott in seinen Heiligen geehret werde. Auch die Dominicaner in Worms erhielten diese Bulle abschriftlich, welche sie von dem Domdechanten besiegeln ließen<sup>63)</sup>.

---

61) J. M. Kremers: Geschichte des ardennischen Geschlechtes oder der Graven von Saarbrücken. S. 162.

62) Datum Neapoli XII. Kal. February, Pontificatus nostri anno primo (21. Januar). Manuscript.

63) Datum Anno Domini M. CC. LV. In vigilia beati Johannis Baptiste (23. Juny). Manuscript.

Wie besorgt die Päpste für das Aufkommen und den Schutz unseres Klosters waren, sehen wir, außer den schon angeführten Urkunden, aus mehreren schnell auf einander folgenden Bullen, deren Inhalt wir hier kurz angeben wollen. Alexander IV. ertheilte <sup>64)</sup> im J. 1260 denjenigen auf 100 Tage vollkommenen Ablass, welche an gewissen Festtagen, nämlich der Jungfrau Maria, der seligen Beichtiger Augustinus und Dominicus, sowie des Märtyrers Petrus, die Dominicanerkirche in Worms 7 Tage nach einander andächtig besuchen würden. Zwei Jahre nachher bestätigte <sup>65)</sup> dessen Nachfolger Urban IV. alle dem Dominicaner-Orden von den römischen Päpsten ertheilte Freiheiten und Ablässe, welche Bulle Bischof Eberhard von Worms 1262 beglaubigte und besiegelte <sup>66)</sup>.

Immer noch fanden unsere Dominicaner Hindernisse; denn im J. 1265 beschwerten sie sich bei dem Päpste Clemens IV., daß es mehrere gewagt hätten, sowohl in Worms, als auch in der Diocese öffentlich zu predigen, worauf der heilige Vater dem dasigen Bischofe sogleich befahl <sup>67)</sup>, solchen Menschen das Predigen zu verbieten, sie im Betretungsfalle zu strafen, sowie überhaupt die Dominicaner und Minoriten in ihren, von Päpsten und Legaten ertheilten Rechtsamen und Befugnissen, nämlich öffentlich predigen, Beicht hören und absolviren zu dürfen, zu schützen und zu handhaben. Im folgenden Jahre kamen sie schon wieder flagbar bei ihrem Oberhaupte ein, und zwar deswegen,

---

64) Datum Anagnie V. Kal. February. Pontificatus nostri anno sexto (28. Januar). Manuscript.

65) Datum apud Urbem veterem V. Idus February. Pontificatus nostri anno secundo (9. Februar). Manuscript.

66) Datum VI. Nonas July (2. July). Manuscript.

67) Datum Perusy VII. Kal. Novemboris. Pontificatus nostri anno primo (26. Oktober). Manuscript.

weil einige Bettelorden (wozu ja die Dominicaner selbst gehörten) z. B. Minoriten, Büßende und Carmeliten sich in ihrer Nähe Klöster oder Capellen erbauet hätten, worauf Clemens IV., um auch dieser Noth zu steuern, im J. 1266 dem Dechanten zu Sanct Stephan in Mainz sogleich den Auftrag ertheilte <sup>68)</sup>), diese Sache genau zu untersuchen und ja nicht zu gestatten, daß die genannten Bettelorden, besonders aber die Gesellschaft der Büßenden, sich in der Nähe des Dominicaner-Klosters zu Worms anbauen, sondern ihnen dies nur dann zu erlauben, wenn sie 300 Schritte von demselben entfernt blieben. Sollte es vielleicht das Interesse der Dominicaner, als Diener und Handlanger der Inquisition, erfordert und die Vorsicht, wegen der in ihren Kerfern schmachtenden Unglücklichen, geboten haben, um vor möglichem Verrath gesichert zu seyn, keine andere geistliche Anstalt in ihrer Nähe zu dulden?

Von dem Papste Honorius IV. erhielt der Dominicaner-Orden im J. 1285 eine Bulle, welche demselben sicherlich die erspriehlichsten Dienste leistete und welche unserem Kloster auch zugestellt wurde. In derselben heißt es nämlich <sup>69)</sup>), daß alle den päpstlichen, dem Orden ertheilten, Verordnungen und Vergünstigungen entgegenstehende und zuwiderlaufende Verträge und Handlungen, welche ohne Vorwissen oder Zustimmung des Ordens-Meisters oder eines Generalkapitels abgeschlossen seyen, null, nichtig und kraftlos seyn sollten. Demzufolge war es also ein Leichtes, sich mancher früher eingegangener, vielleicht oft lästiger, Verbindlichkeiten mit guter Manier zu entäußern.

---

68) Datum Viterby V. Idus january Pontificatus nostri anno secundo (9. Januar). Manuscript.

69) Datum Rome apud Sanctam Sabinam XIII. Kal. February. Pontificatus nostri anno primo (20. Januar). Manuscript.

Das Nonnen-Kloster zu Sanct Johann bei Alzey, vom h. Geist-Orden, mußte jährlich 2 Malter Korn an unser Kloster liefern, welche dem ganzen Convente daselbst zu gut kommen sollten. Die Abtin Alheidis stellte über diese Schuldigkeit im J. 1300 eine Urkunde aus <sup>70)</sup>, in welcher aber ausbedungen wurde, daß, wenn diese Gütte nicht zum Besten des Conventes verwendet würde, dieselbe dann nicht den Dominicanern, sondern den Nonnen zustehen sollte.

Wir haben oben gehört, daß die Klostergebäude schon im J. 1233 beendigt waren, und es ist also, im Vergleiche mit der Schnelligkeit, mit welcher die Wohnungen entstanden sind, unwahrscheinlich, daß die Erbauung der Kirche bis ins vierzehnte Jahrhundert sich verzögert haben sollte. Wahrscheinlich standen auf dem Platze, den sich die Dominicaner zur Wohnung erkaufst hatten, früher schon Gebäude und eine kleine Kirche oder Capelle; daher es ihnen ein Leichtes war, sich in Zeit von einem Jahre ihre Wohnungen herstellen zu lassen. Mit dieser Vermuthung stimmt auch eine andere Nachricht <sup>71)</sup> überein, welche sagt: Richard, der seit 1247 Bischof in Worms war, habe die alte Kirche der Dominicaner und die Altäre in derselben eingeweiht. Aller Wahrscheinlichkeit nach, wurde bei dem, durch die vielen einflußreichen päpstlichen Bullen geforderten, Anwachs des Klosters, den Dominicanern die bisherige Kirche zu klein; daher sie sich genöthigt sahen, eine neue und grösere zu erbauen, welche im J. 1313 vollendet und dann durch den Generalvicar, Wolfram von Fleckenstein, zur Ehre der h. Dreyfaltigkeit, der Jungfrau Maria, des Apostels Jakobus des älteren, der Maria Magdalena, sowie der h. Nicolaus und Dominicus eingeweiht wurde <sup>72)</sup>.

70) *Datum et Actum Anno Domini M. CCC. in Vigilia Apostolorum Symonis et Jude (27. Oktober). Manuscript.*

71) *Anonymous Kirshgartensis in Chron. worm. l. c. pag. 130.*

72) *Schannat hist. ep. worm. Fol. 186.*

Wenige Jahre hernach suchten der Prior und das Convent den Bezirk des Klosters immer mehr auszudehnen und zu erweitern, indem sie von einem wormser Bürger, Johann Rockenhuser, 1319 einen Theil seines Hofes, zum Keris genannt, welcher an das Kloster gränzte, um 46 Pfund Heller erkaufsten <sup>73)</sup>), mit der Bedingung jedoch, daß der Verkäufer an die Mauer, womit die Dominicaner diesen Hof umfangen würden, kein Haus erbauen und keine Thüre machen dürfe, damit alle Gemeinschaft und Gefahr vermieden werde.

Im J. 1325 betraf unser Kloster ein großes Unglück. Es erhob sich nämlich, am Tage Simonis und Judä, um die Mittagszeit ein Orkan, welcher dermaßen wütete, so daß viele Kirchen und Gebäude, unter anderen auch die neu erbaute Dominicanerkirche, einstürzten. Ueber 30 Jahre lang brachte man damit zu, dieselbe wieder von neuem aufzuführen, wozu die Gläubigen Vieles beitrugen und welche nach ihrer Vollendung durch den Bischof Johann I., einen Dominicaner, im J. 1365 eingeweiht wurde <sup>74)</sup>.

Nun werden die Nachrichten von unserem Kloster immer seltener. Ein wormser Bürger, Fritz zum Rosenkranz, stiftete im J. 1411, zu seinem Seelenheile, in dasselbe eine ewige jährliche Gülte zu einer Frühmesse <sup>75)</sup>), welche täglich, um die nämliche Zeit, wenn die Barfüßer ihre Frühmesse halten, von den Dominicanern gefeiert werden sollte. — Merkwürdig ist es übrigens, daß kein Orden in Worms so viele Anstände fand und so oft zu klagen hatte, als der

---

73) Actum Anno Domini M. CCC. XIX. in vigilia beati Nicolai Episcopi et Confessoris (5. December). Manuscript.

74) Anonymus Kirchgart. I. c. pag. 143 et 148.

75) Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo undecimo, seria quinta proxima post festum Exaltationis sancte Crucis (17. September). Manuscript.

der Prediger, wie wir schon zur Genüge gehöret haben. — Auch im J. 1434 ereignete sich abermals ein ähnlicher Vorfall, indem nämlich die an den Pfarrkirchen zu Worms angestellten Geistlichen sich weigerten, diejenigen, welche bei den Dominicanern gebeichtet hatten, zum Altare zuzulassen, bevor sie nicht auch ihnen ihre Beichte abgelegt hätten. Sogleich führten dieselben Beschwerden darüber und der bei der baseler Kirchenversammlung anwesende Cardinal = Diacon und Legate Julianus, verwies<sup>76)</sup> den genannten Geistlichen dieses Verfahren und befahl ihnen, diejenigen, welche den Dominicanern gebeichtet hätten, ohne weiteres zuzulassen.

Unser Kloster wurde mehrmals durch Brand beschädigt, besonders aber ohngefähr um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wodurch die Mönche in nicht geringe Verlegenheit gerieten. Daselbst wurde nämlich der Kopf und die hauptsächlichsten Überreste des h. Ritters und Märtyrers Eustachius aufbewahrt, aber durch einen unglücklichen Brand gieng die darüber vorhandene Urkunde verloren. Einige aus dem Brände gerettete alte Gemälde zeugten zwar dafür, daß der Heilige noch unversehrt in einem Altare ruhe, welches auch durch das Zeugniß vieler damals lebenden Christen erhärtet werden konnte, aber wie leicht war es dennoch möglich, daß in der Folge Zweifel darüber entstehen konnten! — Der Ordens Provincial, Jacob von Stubach, stellte also nach einem abgehaltenen Zeugen-Verhöre, im J. 1478 darüber eine Urkunde aus<sup>77)</sup>, in welcher er die Wahrheit bestätigte, daß die Reliquien des Rit-

76) Datum Basilec die octava mensis juny Anno Domini Millesimo quadringentesimo trigesimo quarto. — Manuscript.

77) Datum in die sancti Francisci Confessoris Anno Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, in Libenaw (4. October). Manuscript.

ters Eustachius wirklich noch in dem Kloster befindlich seyen, und zugleich genehmigte, daß die bisher, zur Ehre dieses Heiligen, am Tage nach aller Seelen, gefeyerte Messe, künftighin jährlich ebenfalls auf diesen Tag gehalten werden sollte.

Noch mehrere Unglücksfälle trafen unser Kloster, indem nämlich im J. 1491 am 21. July ein solcher furchtbare Sturm tobte, daß das Kreuz nebst dem Hahn von dem Thurm geschleudert wurde. Im folgenden Jahre am 14. April zündete der Blitz bei einem heftigen Gewitter in dem Glockenthurme, wodurch derselbe, sowie auch die Orgel, vom Feuer verzehrt wurden <sup>78)</sup>.

Da unsere Ordensleute an dem langwierigen, sogar vor dem Kayser geführten, Streite zwischen dem Bischofe und der Geistlichkeit zu Worms und zwischen der Bürgerschaft daselbst, Anteil genommen und, trotz des Interdictes, den Gottesdienst fortwährend versehen hatten, wodurch sie später ihr Gewissen beschwert glaubten, so trugen sie ihrem Official, Lorenz Aluffkirchen, diesen Fall vor, worauf sie derselbe im J. 1510 vom Banne und von allen möglichen kirchlichen Strafen loszagte <sup>79)</sup>, welche sie sich etwa könnten zugezogen haben. Weil aber zu befürchten stand, daß sie demohngeachtet noch nicht von allen kirchlichen Strafen, wegen ihres Ungehorsames bei diesem Streite, losgesprochen seyn möchten, so trug der Cardinal-Priester Leonhard dem Bischofe von Worms im J. 1510 nochmals auf <sup>80)</sup>, die Mönche in seinem Namen, sowie auch aus Auftrag des

---

78) Anonymus Kirshgartenensis apud die Ludewig etc. II. pag. 172.

79) Datum in Stainheim XXV. Februarias, anno Domini MDX. Manuscript.

80) Datum Rome apud Sanctum Petrum sub sigillo officij Primarie II. Kal. Novembris. Pontificatus Domini July P. P. II., anno octavo (31. October). Manuscript.

Papstes, vollends von aller Schuld, Verbindlichkeit und Strafe in dieser Hinsicht freizusprechen, damit die Gewissen derselben vollkommen beruhigt würden!

Weiter ist uns nichts mehr von den Dominicanern in Worms bekannt. Dieses Kloster muß aber für den Orden von Wichtigkeit und Bedeutung gewesen seyn, indem vom J. 1239 an bis 1590 vierzehn Provincial-Ordens-Capitel in demselben gehalten wurden, sowie auch der Umstand, daß ein Mönch dieses Klosters eine wormser Chronik schrieb, uns die Gewissheit verschafft, daß in demselben, wie dies leider in den meisten anderen geistlichen Anstalten der Fall war, das wissenschaftliche Streben nicht ganz unberücksichtigt geblieben ist.

Die Schicksale dieses Klosters und dessen Bedrängnisse während der Reformation und des dreißigjährigen Krieges, sind uns ganz unbekannt, und nur so viel wissen wir, daß der Magistrat dasselbe, bei der Einführung der verbesserten Lehre in Worms, in Besitz genommen haben soll. Am 31. May 1689 wurde es, sowie die ganze Stadt, durch die französischen Mordbrenner in einen Schutt- und Aschen-Haufen verwandelt, welcher Schaden, nach einer Aufzeichnung vom 31. Januar 1697, auf 100,000 Kaiser Gulden, ohne die Bibliothek, den Vorrath an Wein u. dgl., geschahzt wurde. Aus einer genauen handschriftlichen Beschreibung der Kirche, sowie des Klosters, wie sie vor dem Brande beschaffen waren, wollen wir zum Schlusse hier nur einiges anführen, woraus wir ersehen, welch ein herrliches Gebäude das Ganze gewesen seyn muß. Das Schiff der Kirche war, nebst den beiden Seitengängen, 74 Fuß breit und bis zum Chore 133 Schuhe lang; die Breite des Chores betrug 40 und die Länge desselben 91 Schuhe, mithin hatte die ganze Kirche eine Länge von 224 Schuhe. Am Chore befanden sich 13 Fenster, jedes von 40 Fuß Höhe und in 3 Felder eingeteilt. Der darin befindliche Hof-Altar

hatte 2 Flügel, war trefflich gearbeitet, und rings um denselben war alles mit Bildhauerarbeit verziert. Das Schiff der Kirche wurde auf jeder Seite durch 7 Fenster erhellt, deren jedes 20 Fuß in der Höhe maß, und in demselben befanden sich noch 5 Altäre; 14 Säulen trugen das Deckengewölbe, und an einer derselben war die aus Stein künstlich gearbeitete Kanzel angebracht. An der Westseite befand sich hinter der Orgel ein, in 5 Felder eingetheiltes, Fenster von 60 Fuß Höhe; der sehr hohe Glyckenthurm befand sich über dem Chore. Diese prachtvolle Kirche sank in Schutt dahin; die Säulen und mächtigen Gewölbe zersprangen ob des Feuers Wuth und Hestigkeit. — Die Beschreibung des Klosters, der Priors-Wohnung, sowie der Deconomie-Gebäude wollen wir übergehen und nur noch bemerken, daß sich in ersterem 60 wohl-eingerichtete Cellen befanden.

Die drei Grabmäler, welche Schannat in seiner Geschichte des wormser Bisthums, Seite 187, als in der Kirche der Dominicaner vorfindlich, anführt und welche drei vornehmen Personen aus dem Gefolge Kaisers Carl V. gesetzt wurden, die bei Gelegenheit des im J. 1521 in Worms gehaltenen merkwürdigen Reichstages daselbst starben, sind nicht mehr vorhanden. Nach dem eben bemerkten Brande im J. 1689 wurde das Kloster sammt der Kirche, zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, wieder aufgebauet, die Dominicaner bezogen dasselbe und blieben auch im ruhigen Besitze bis zum Ausbruche des Revolutions-Krieges, durch welchen sie vertrieben wurden und dann unter der französischen Herrschaft die Gebäude in anderen eigenthümlichen Besitz kamen.

### Berg = Kloster.

Diese Anstalt lag außerhalb der Stadt gegen Westen, vor dem Andreasthore auf einer kleinen Anhöhe, wo wir

jezt noch die Wohnungen der früheren Nonnen erblicken; die Kirche ist jedoch niedergerissen und die Klostergebäude, sammt den anliegenden Gärten, sind gegenwärtig Privat-Eigenthum.

An der Stelle dieses Klosters befand sich früher eine dem h. Andreas gewidmete Kirche, die eine der ältesten in Worms gewesen seyn soll und in welcher der ums J. 823 verstorbenen Bischof Bernarius beigesetzt war, dessen, freilich aus späterer Zeit stammender und bis zur französischen Revolution darin befindlicher, Grabstein jezt verschwunden ist. Auch sah man daselbst früher noch zwei Grabsteine, nämlich des Königs Vitalius und der Königin Placidia, deren Namen sich ganz in das graue Alterthum verlieren und von denen wir nicht die geringste Kunde haben, wer sie gewesen, welche Schicksale sie gehabt, ob ihre Körper in der Andreaskirche ruheten und durch welchen Zufall oder Veranlassung ihre Grabsteine dahin gekommen sind. Eben dies gilt auch von einer auf einem Marmorsteine befindlichen Inschrift, die in der Kirche eingemauert war und ein hohes Alter verrieth<sup>81)</sup>.

Noch ein anderes merkwürdiges Denkmal, das ehemals die Kirche des Bergklosters zierte und das allein vor der Zerstörung bewahrt wurde, befindet sich jezt im Dome. Auf demselben sind drei Jungfrauen abgebildet, deren Hauer Kronen und Heiligen scheine schmücken, und welche Palmzweige, als Zeichen des errungenen Sieges, in den Händen halten. Oben und unten an diesem Monumente sind in gotischer Schrift folgende Namen eingehauen: St. Embede, St. Warbede, St. Wilibede (oder Wilbede). Eine verklungene Sage will wissen, es seyen dies drei fränkische Königstöchter, welche den grausamen Hunnen in die

81) Schannat hist. ep. wormat. Fol. 161 et 162 und auch die Anpfer dazu Tafel IV. Nr. I., II et III.

Hände gefallen wären, wegen ihrer unerschütterlichen Glaubensstreue den Martertod erduldet hätten, dann auf dem Andreasberge zur Erde bestattet und später zu Heiligen erhoben worden wären. — Die Lebensbeschreibungen der Heiligen geben jedoch diese Legende ganz anders und bringen sie mit der Fahrt der h. Ursula und ihrer 11,000 Jungfrauen in Verbindung <sup>82)</sup>. Diese in der Kirche des Bergklosters ehemals befindlichen Denkmäler beurkunden jedenfalls das hohe Alter derselben.

Wir haben oben schon bemerkt, daß sich auf dem Sankt Andreasberge, an der Stelle des nachherigen Klosters, eine Stiftskirche befunden habe. Bischof Burchard I. versegte die an dieser Kirche befindlichen Canonicus, wahrscheinlich um das Jahr 1020, in die von ihm neuerrichtete, heute noch stehende und ebenfalls dem Apostel Andreas gewidmete Stiftskirche in der Stadt, und seitdem blieb jene über 200 Jahre lang nur eine Pfarrkirche für die Bewohner der Vorstadt und die Pfarrey war von dem Andreastifte abhängig. Wir haben schon oben bei Erwähnung der Einsprüche des Bischofs wegen der Niederlassung der Dominicaner in Worms gehört, daß denselben nach beigelegten Irrungen, im J. 1231, die St. Andreaskirche außerhalb der Stadtmauern angewiesen werden sollte, aber, allem Vermuthen nach, gaben die Herren des Andreastiftes, als Besitzer derselben, dies nicht zu, daher die Dominicaner diese Kirche nicht erhalten, sondern sich in der Stadt ankaufen und anbauen mußten.

Zur Zeit, da mit den Dominicanern gesritten wurde, hatten sich schon Nonnen vom Orden der h. Maria Magdalena, unter einem Propste mit Namen Radulf, in Worms niedergelassen, welche von der Bürgerschaft aufs thätigste

---

82) Acta Sanctorum (Antwerp.) Tomo V. mens. Sept. pag. 315  
die 16. Sept.

und liebreichste unterstützt wurden. Demohngeachtet schien es ihnen noch an einer Wohnung, sowie an den nothwendigsten Bedürfnissen zu fehlen; denn der Papst Gregor IX., welcher durch den genannten Radulf von diesen Vorgängen in Kenntniß gesetzt wurde, spricht in einer Bulle<sup>83)</sup> vom J. 1232 seine Freude über die Bereitwilligkeit und Wohlthätigkeit der wormser Bürger, bei der Aufnahme der büßenden Schwestern, aus, empfiehlt sie ihrem ferneren Wohlwollen und versichert die Gläubigen, daß sie durch solche gute Werke die Vergebung der Sünden und die himmlischen Freuden sich erwerben würden.

War nun die Bürgerschaft in Worms mitleidig und barmherzig gegen die armen Schwestern, so ziemte es doch noch besonders der Geistlichkeit, sie auf alle Weise zu unterstützen. Das nothwendigste für dieselben schien eine Kirche und ein anständiger Aufenthalt zu seyn, welches ihnen dann auch im J. 1243 zu Theil wurde. Der Propst des Andreastiftes zu Worms, Gerhard, überließ nämlich mit Zustimmung seines Capitels, sowie des Dompropstes, den büßenden Schwestern die in der Vorstadt auf dem Berge gelegene St. Andreaskirche, nebst dem Kreuzgange und dem Leichenhofe, die dabei befindlichen zinhabaren Häuser und Güter ausgenommen, zu ihrer Wohnung, wobei jedoch folgende Bedingungen festgesetzt wurden: der bisher an dieser Kirche angestellte Pfarrer Daniel sollte seine Bezüge lebenslang genießen und der Propst der Büßenden seye als wahrer und rechtmäßiger Pfarrer daselbst anzusehen; die Schwestern seyen gehalten, die Obliegenheiten der Pfarrey gegen die Domkirche jährlich zu erfüllen; diejenige aus der St. Magnus Pfarrey, welche bei den Büßenden beerdigt seyn wollten, müßten nach ihrem Tode zuvor in ihre Pfar-

83) Datum Anagnie XI. Kal. Novembr. Pontificatus nostri anno sexto (22. October). Manuscript.

Kirche getragen und von da, jedoch erst nach einer abgehaltenen Seelmesse, zu ihrer erwählten Grabstätte gebracht werden; die Vermächtnisse solcher Personen sollten aber der Magnuskirche zur Hälfte zufallen; den Zehnten und einige Zinsen der Andreaskirche, nebst täglichem Unterhalte, könne das Andreasstift einem beliebigen Priester als Vicar übertragen, welcher den Dienst in jener Kirche versehen, aber bei dem Propste des Stifts, als seinem Patrone, wohnen und dem Dechanten gehorchen müsse; zuletzt hielt sich noch der Propst, wenn die Büßenden je diese Kirche und ihre Wohnungen verlassen sollten, den Rückfall derselben und das Eigenthumsrecht bevor. Diese Schenkung und Anordnungen genehmigte und bestätigt Bischof Landolf im J. 1243<sup>84)</sup>.

So erhielten also diese Schwestern einen festen Wohnsitz. Sie waren solche, welche die Freuden dieses Lebens genossen hatten und, müde der Lüste der Welt, sich in die Einsamkeit zurückzogen. Sie nannten sich büßende oder reuige Schwestern vom Orden der h. Maria Magdalena; auch wurden sie kurzweg Büßende, Reuige oder Büßerinnen, Reuerinnen (in der rauhen Sprache des fünfzehnten Jahrhunderts: Kuweren uss Sant Endrisberg) geheißen. — Sie lebten nach der Regel des h. Augustinus, hatten einen Ordensgeneral und standen unter der Leitung eines bei ihnen wohnenden Propstes, sowie unter der besonderen Aufsicht einer Priorin. Unsere Anstalt wurde das Kloster der Büßenden auf dem Andreasberge genannt und war später nur unter dem Namen des Berg-Klosters bekannt.

Aus den uns über dieses Kloster noch aufbewahrten Urkunden ersehen wir, daß dasselbe vielen Beifall und Unter-

---

84) Actum Anno Domini MCCXL III. Indictione prima. Aus einem pergamentenen Codex; bei Schannat I. c. Cod. prob. pag. 122 N. CXXXVI., unvollständig.

stützung fand, sowie es auch von Kaisern und Bischöfen mit Freiheits- und sonstigen Gnadenbriefen beschenkt wurde. Anfänglich waren die Büßerinnen in ihrer neuen Wohnung der größten Dürftigkeit Preß gegeben. Sie klagten ihre Noth dem zufällig in Worms anwesenden Bischofe von Osilia in Liefland, welcher auch im J. 1254 die Christen der wormser Diöcese ermahnte, den armen Nonnen beizusteuern<sup>85)</sup>), und dadurch die Vergebung ihrer Sünden zu erlangen. Zugleich sagte er, mit Zustimmung des Bischofs Richard, diejenigen, welche an bestimmten Tagen die Kirche der hüfenden Schwestern besuchen würden, von der Verbindlichkeit los, die 40 tägigen Fasten halten zu müssen. Solche Vergünstigungen brachten unserem Kloster einen großen Zulauf und bedeutende Spenden zuwege.

Da sich König Wilhelm im folgenden Jahre zu Speyer aufhielt, so bat die Priorin und ihr Convent denselben, er möge doch das Kloster und die Güter desselben in seinen und des Reiches besonderen Schutz nehmen, was auch von demselben geschah<sup>86)</sup>). Auch hatten bisher mehrere Bischöfe, nach dem Vorbilde des Papstes Gregor IX. vom J. 1232 (siehe Note 83), um der Noth der sehr armen Büßerinnen auf dem Andreasberge abzuhelfen, denselben Begünstigungen und Ablässe ertheilt, (die wir jedoch nicht namentlich und urkundlich bezeichnen können), welchen Bischof Eberhard zu Worms im J. 1260 seine Zustimmung und Genehmigung ertheilte.<sup>87)</sup>.

---

85) Datum Wormaticie Anno Domini M. CC. LIII. XV. Kal. Octobris (17. September). Manuscript.

86) Datum Spire, Anno Domini MCCLV. sexto Kalend. Marty. Indict. XIII. (24. Februar). Schannat l. c. in Cod. prob. pag. 126 N. CXLII.

87) Datum Wormaticie Anno Incarnationis Domini M. CC. LX. pridie Kalendas Aprilis (31. März). Manuscript.

Schon fieng der Wohlstand unserer Schwestern an sich zu mehren, indem sie mit dem Dechanten des Andreastiftes Eberhard, im J. 1261, einen, beiden Theilen sehr zum Vortheil und Nutzen gereichenden Gütertausch trafen <sup>88)</sup>. — In dem nämlichen Jahre erhielten sie auch noch bedeutende Ablässe durch die beiden Bischöfe, Heinrich von Speyer und Eberhard von Constanz <sup>89)</sup>. Auch der Bischof Friedrich von Worms wollte nicht hinter seinen Collegen zurückstehen; er genehmigte daher <sup>90)</sup> im J. 1278 nicht nur diese den armen Büßerinnen zugewandten Gnadenbriefe, sondern er sicherte auch, damit das Kloster derselben immer mehr Zulauf erhalte, allen diese Kirche Besuchenden auf 40 Tage Nachlaß ihrer Sünden zu. — Wenn der bisher in Urkunden gebrauchte Ausdruck: *arme Büßerinnen*, nicht auf ihren niedrigen, zerknirschten Zustand zu deuten ist, sondern sich auf das Materielle ihrer Lage beziehen soll, so ist diese Benennung sehr unrichtig gewählt, indem die Schwestern schon im J. 1268 so kräftig waren <sup>91)</sup>, daß sie von Ritter Heinrich genannt Bintryme, einen bedeutenden Hof nebst zugehörigen Gütern zu Rheindürkheim, von welchem jährlich 6 wormser Heller und ein halbes Malter Korn entrichtet werden mußten, käuflich erwerben konnten. Die übrigen auf diesen Gütern haftenden Gültten wurden, unter der Genehmigung Wernhers von Bolanden, durch den Verkäufer auf andere Güter angewiesen.

Der Propst der Büßerinnen, Heinrich von Siegen, welcher im J. 1320 starb, wandte unserem Kloster auch

88) Actum Anno Domini M. CC LXI. mense junio. Manuscript.

89) Aus handschriftlichen Nachrichten.

90) Datum Wormatico Anno Domini M. CC. LXXVIII. in festo sancti jacobi Apostoli (25. July). Manuscript.

91) Datum Wormatico Anno Domini MCCLXVIII. mense Septembri. Manuscript.

viele Wohlthaten zu, ja es scheint, derselbe habe sich besonders um den Bau und die Erhaltung der Kirche verdient gemacht; daher ihm auch die Schwestern aus Dankbarkeit ein Denkmal setzen ließen<sup>92)</sup>, das jedoch ebenfalls ein Raub der Zerstörung geworden ist.

Unserem Kloster wurden, in Zeit von wenigen Jahren, vier mehr oder minder bedeutende Stiftungen und Güter zugeschaut, wodurch der Wohlstand desselben immer mehr gehoben wurde. Zuerst vermehrte<sup>93)</sup> der wormser Bürger Johannes Hugo im J. 1326 die geringen Einkünfte des St. Albans Altares zu seinem und zu aller seiner Angehörigen Seelenheil, mit einer jährlichen Pfründe von 20 Malter Korn und einem Fuder Wein, von seinen in eppsteiner Gesamtkunig liegenden Gütern. Ebenso stiftete im J. 1335 Johannes Durrezahn, ebenfalls Bürger in Worms, aus Verehrung gegen die h. Katharina, auf den dieser Heiligen in unserem Kloster geweihten Altar, in dessen Nähe er auch seine Ruhestätte erwählt hatte, eine Priester Pfründe zu einer ewigen Messe<sup>94)</sup>, wozu er folgende jährliche Gülte und noch andere Güter vermachte und bestimmte, nämlich 9 Pfund Heller, seinen Hof nebst Zubehör zu Gagginheim (Gagenheim, Gaenheim?), 11 Morgen Weinberge und ein Haus auf dem Andreasberge neben dem Kloster, zu einer Wohnung des Besitzers der gedachten Pfründe; einen Garten am Andreasborre, endlich 2 Malter Korn zu seinem Jahrgedächtnisse, nebst noch anderen Schenkungen und Vermächtnissen an Arme u. dgl. Um aber diese Katharinen Pfründe noch einträglicher zu machen, so wurde dieselbe im folgen-

92) Schannat hist. ep. Worm. Fol. 162 und Manuscript.

93) Actum et Datum Anno Domini MCCCXXVI. Sabbatho proximo post diem B. Mathiae Apostoli (1. März). Manuscript.

94) Datum et Actum Anno Domini M. CCC. tricesimo quinto, erastino beati Petri ad Kathedram (23. Februar). Manuscript.

den Jahre <sup>95)</sup> durch den Domvicar Johaunes zum Schwaben, nochmals mit einer jährlichen Gülte von 41 Malter Korn von seinen Gütern zu Pfäffigheim und Leiselheim bedacht. Endlich vermachte <sup>96)</sup> noch der wormser Bürger Johannes Bazo, nebst seiner Frau Katharina, im J. 1337 der Priorin und dem Convente eine jährliche Gülte von 4 Malter Korn, unter besonderen Bestimmungen, zu ihrem Jahrgedächtnisse.

König Ruprecht nahm <sup>97)</sup> im J. 1408, auf bittliches Ansuchen der Priorin und ihres Conventes, das Bergkloster, nebst dessen sämtlichen Bewohnern, Gütern, Freiheiten und Rechten in seinen und des heiligen Reiches besonderen Schirm und Schutz. Gleich dem Könige suchte auch der Papst Martin V. unser Kloster zu heben und zu schützen, indem er im J. 1419 dem Dechanten des Liebfrauenstiftes den Auftrag ertheilte <sup>98)</sup>, die von der Priorin und dem Convente veräußerten, oder sonst auf unrechtmäßige Weise abhanden gekommenen Güter und Besitzungen zu demselben wieder zurückzubringen. Aus dieser Bulle erschen wir, daß das Bergkloster, ohngeachtet der vielen demselben zugeswandten Stiftungen und Vermächtnissen, dennoch in seinen öconomischen Verhältnissen sehr zurückgekommen war, wel-

95) Actum Anno Domini Millessimo tricentessimo tricesimo sexto, feria tertia ante diem beati Bartholomai proxima (20. August). Manuscript.

96) Actum Anno Domini MCCCXXXVII. feria quarta post diem beati Andree proxima (3. December). Manuscript.

97) Geben zu Heidelberg nach Christi geputt vierzehenhundert Tare und darnach in dem achten jare am nächsten mitwochen vor unsers Herren Lichnamstage unsers Richs in dem achten jare (13. Juny). Manuscript; bei Schannat l. c. in Cod. probat. pag. 224. N. CCXLIX. unvollständig.

98) Datum Horentie IIII. Kal. Aprilis Pontificatus nostri anno tercio (29. März). Manuscript.

chem Uebelstande der heilige Vater in Zeiten vorzubeugen suchte. Auch ist die in dieser Bulle zum erstenmale enthaltene Nachricht für uns von Bedeutung, daß die büssenden Nonnen, obgleich bisher vom Orden des heil. Augustinus, dennoch die Regel und Kleidung der Dominicaner angenommen und sich auch unter die Aufsicht derselben begeben hatten. Aus welchem Grunde diese Veränderung geschehen seye, können wir, aus Mangel der näheren Beweise, nicht ermitteln.

Vom J. 1487 findet sich ein Entscheid<sup>99)</sup> des Churfürsten Philipp des Aufrichtigen von der Pfalz zwischen dem Kloster Marien-Kron zu Oppenheim und unseren Büßerinnen und zwischen dem Ritter Philipp von Meckenheim vor, indem letzterer in jenem Kloster eine und in diesem zwei Schwestern hatte, mit welchen er, ihres Erbtheiles wegen, nicht einig werden konnte.

Noch war der Gnadenbrunnen für unser Bergkloster nicht erschöpft, indem im J. 1495 der Erzbischof Berthold von Mainz, sowie der Bischof Ludwig von Speyer denselben Befreiungen und Ablässe schriftlich zusicherten<sup>100)</sup>. — Im J. 1541 aber bestätigte Kaiser Karl V. um unser Kloster vor Beeinträchtigungen von Seiten der Bekänner der neuen verbesserten Lehre zu bewahren, nicht nur die denselben von König Richard und Ruprecht ertheilten Privilegien, sondern er nahm<sup>101)</sup> auch selbst dessen Güter und Besitzungen in seinen und des Reiches Schutz und Fürsprache.

---

99) Datum Heidelberg uff sand Andrestag. Anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo (30. November). Würdtwein Monast. pal. V. p. 397. N. XCIV.

100) Aus handschriftlichen Nachrichten.

101) Geben in unser und des Reichstat Speyer am neun und zwanzigsten tag des monats january. Nach Christi unsers lieben Herrn geburt funfzehnhundert und im ein und vierzigsten. Manuscript.

Der Magistrat zu Worms ließ sich aber, trotz dieses kaiserlichen Briefes nicht abhalten, sein Gelüsten nach dem Eigenthume unseres Klosters factisch an den Tag zu legen. Er schickte nämlich am 9. März 1564, des Morgens um 7 Uhr, einige seiner Glieder in das Bergkloster, welche durch Stadtknechte die Thore auß sprengen ließen, in dasselbe eindrangen und den Nonnen ankündigten, sie hätten vom gesammten Rathen den Auftrag von des Klosters Briefschaf- ten, Geld und Hausrath Einsicht zu nehmen und diese Ge- genstände, sammt den liegenden Gütern, aufzuzeichnen, worüber die Priorin nebst ihrem Convente, wie billig, nicht wenig in Staunen und Schrecken geriethen. Sie weigerten sich jedoch dies zu thun, entschuldigten sich damit, daß sie ohne des Bischofs Wissen und Genehmhaltung diesem Ansinnen nicht entsprechen dürften, und baten sich eine Bedenkzeit von 8 Tagen aus. Diese wurde ihnen aber nicht zugestan- den, sondern alles wurde durch die Abgesandten des Rathes inventirt, die Urkunden u. dgl. in einer Truhe unter 2 Schlössern verwahrt, der Priorin der Schlüssel nur zu einem derselben eingehändigt und dann dem alten franken Schaffner der Befehl ertheilt, auß fünfzig nur von dem Magis- trate Weisungen anzunehmen und denselben als seine Obrigkeit anzuerkennen. — Der Bischof Dieterich, welcher außer Stande war, sich diesem Gewaltstreich des Rathes zu wider- setzen, brachte seine Klage über diese Eingriffe, als dem passauer Vertrage, sowie dem augsburger Religionsfrieden zuwider, vor das Reichskammer-Gericht nach Speyer und beschwerte sich zugleich bei dem Kaiser Ferdinand I. über diese unerhörten Beeinträchtigungen. Dieser ließ darauf im J. 1564 ein scharfes Mahnschreiben an den Magistrat ab- gehen, in welchem demselben sein widerrechtliches Verfahren verwiesen wurde, indem dieses Kloster nur dem Bischofe von Worms unterworfen seye. Zugleich wurde dem Rathen, wenn er nicht von seinen Eingriffen absche und sich weigere

dem Befehle des Kaisers zu gehorchen, eine Strafe von 10 Mark lothigen Goldes angedrohet <sup>102)</sup>).

Diese Androhung war jedoch eben so fruchtlos, als die Bestätigung der früheren Privilegien unseres Klosters und als der Schutz, welchen Kaiser Rudolf II. im J. 1577 demselben urkundlich angedeihen ließ <sup>103)</sup>), indem er dessen sämmtliches Eigenthum in seinen besonderen Schirm nahm. Die willkürlichen Eingriffe des Magistrates in die Besitzungen und Gerechtsamen des Bergklosters, lassen sich durchaus nicht entschuldigen; noch viel weniger kann es gebilligt werden, daß derselbe die Truhe mit den Urkunden, Briefen und Rechnungen, ohne der Nonnen oder des Ordinarius Vorwissen, heimlich und hinterlistig aus dem Kloster genommen und sich zugeeignet hatte. Da nun Kaiser Rudolf II. schon im J. 1587 deswegen einen Mahnbrief an den Rath, jedoch ohne Erfolg, erlassen hatte, so wandte er sich im J. 1589 nochmals mit einem ernstlichen Schreiben und mit dem gemessenen Auftrage an denselben <sup>104)</sup>), er solle dem St. Andreas Kloster die Urkunden, welche es täglich so nöthig habe, ohnverweilt ausliefern, welchem Befehle auch endlich nachgelebet wurde.

Die Schicksale des Bergklosters während der Dauer des dreißigjährigen Krieges kennen wir nicht, wiewohl sich mit Gewissheit annehmen läßt, daß dasselbe, da es außerhalb

---

102) Geben in unser und des Reichsstatt Speyer am acht und zwanzigsten tag des monats Juny nach Christi unsers lieben herren Geburth funfzehnhundert und im Vier und sechzigsten sc. Schiannat I. c. in Cod. prob. p. 420. N. CCCXVII.

103) Geben in unser statt Wienn den letzten tag des monats July nach Christi unsers lieben Herrn und seligmachers geburth funstzehnhundert und im siben und sibenzigisten Jaren. Manuscript.

104) Datum zu prag den 13. Novembris Anno 1589. Schiannat I. c. pag. 432. N. CCCXXVII.

der Stadtmauern gelegen war, nicht geringes Ungemach werde erduldet haben. Im J. 1689 aber, da die Stadt Worms und ihre sämmtlichen Vorstädte, auf Befahl des Königs Ludwig XIV. des Großen, eingeaßert wurden, verdankte unser Kloster seine Erhaltung einem merkwürdigen Umstande. Indem nämlich die entmenschten Franzosen Anstalten zur Zerstörung der Stadt durch Brand machten, suchte man nothwendiger Weise in der Angst alle dienlichen Mittel hervor, um das drohende Unglück von diesem oder jenem Gebäude abzuwenden. So benutzte man auch bei dem Bergkloster die unzuverlässige Sage, daß in demselben drei fränkische, sogar als Heilige verehrte, Königstöchter unter dem oben bemerkten Denkmale ruheten, und — siehe da, der Befahl wurde ertheilt, die Gebäude zu schonen, was auch geschah.

Mit Gewißheit läßt sich aber annehmen, daß, obgleich die Gebäude unseres Klosters vor dem verzehrenden Elemente bewahrt wurden, die Einkünfte desselben dennoch durch die vielen und langwierigen Kriege sehr geschrägt worden sind. Die Pfründen waren so herabgekommen, daß die damit verbundenen Mönche nicht mehr verschen werden konnten. Wir haben nämlich, um nur etwas zur Begründung des Gesagten anzuführen, oben der fetten Pfründe des Katharinen-Altares gedacht; diese war nun durch Krieg, sowie durch die Ueberschwemmungen, welchen die dem Kloster gehörigen Felder oft ausgesetzt waren, so geschrägt, daß sie nur noch in  $19\frac{1}{2}$  Mälter Korn bestand; daher sich die Schwestern genöthigt sahen, im J. 1749 den Erzbischof von Trier, Franz Georg, der zugleich Bischof von Worms war, zu bitten, die durch Tod erledigte Pfründe aufzuhaben und dem Kloster einzuerleben. Der Bischof willfährte dieser Bitte<sup>105)</sup> und setzte dabei fest, daß, statt der frühe-

105) Dabantur in Residentia nostra Elvaci 17. Maji 1749. Manuscript.

ren Obliegenheiten, künftig wöchentlich nur zwei Messen an dem gedachten Altare, am Mittwoch und Freitag, gelesen werden sollten. Unser Kloster hatte Bestand bis zur französischen Staatsumwälzung, welche dieser und ähnlichen Anstalten ein Ende mache.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hef.)

---

## XVIII.

Zur Geschichte der Stadt Dieburg.

Bon

Hofrath Dr. Steiner.

---

Urkundliche Nachrichten von Dieburg beginnen" so bemerkte ich in meiner Geschichte des Bachgaues III. §. 3. „mit den Jahren 1207 und 1208, in welchen eines Heinrich von Dieburg und einer Jude von Dieburg, Wittwe Dudo's von Weissenau, Erwähnung geschieht. Ich sagte ferner daselbst, „es kommen außer den beiden genannten adlichen Personen auch noch andere vor, welche sich von Dieburg benannten, die Brisinen, die Ullner, die Grosslage von Dieburg; wir werden dadurch aber nur mit Nahmen bekannt; wer zu dieser Zeit Besitzer von Dieburg gewesen, sagt keine der Urkunden, in welchen diese Nahmen erscheinen. Die ersten urkundlich bekannten Besitzer — so fahre ich im §. 4 l. c. fort, — waren Ludwig von Isenburg und Gottfried von Brauneck, jener 1282 zu  $\frac{3}{4}$ , dieser 1310 zu  $\frac{1}{4}$  der Stadt, unter welchem Nahmen (die Urkunde sagt Opidum) Dieburg 1282 zum erstenmal vorkommt. Beide erhielten diese Stadt durch Verheirathung mit den weiblichen Nachkommen des Gerlach von büdingen, dessen Tod vor 1247 den Mannsstamm des alten büdingischen Geschlechts be-

schließt, die Bemerkung der Urkunde von 1282 (l. c.), daß Ludwig von Isenburg aus einer Erbvertheilung Dieburg erhalten habe, und daß der hier zu  $\frac{1}{4}$ , mitbeteiligte Gottfried von Brauneck zu Büdingen Miterbe sey, führe zu jener Annahme und gebe die Aussicht, Dieburg im Besitze aller früheren Büdinger bis zu Hartmann hinauf für einen Zeitraum von 200 Jahre zu vermuthen."

Diese letztere Angabe muß ich aber berichtigten; Anderes vermag ich noch hinzu zu setzen und die mittelalterliche Geschichte dieser Stadt tritt nunmehr durch folgende Darstellung in ein helleres Licht.

In dem alten Lehenbuche der längst ausgestorbenen Herrn von Bolanden befindet sich eine Stelle <sup>1)</sup>), worin unter der Aufschrift „intitulatio fundationis et juris civitatis et castri in Dippure et jus dominorum ejusdem loci“ von Dieburg Folgendes vorkommt.

*Dominus Heinricus bone memorie fundum, in quo sita est civitas et castrum compensavit cum quodam manso, quem emit erga Cunradum Horum pro IX. libras. Super quem mansum ipse habuit jus advocationis. Similiter et nunc habent fratres, videlicet Wernherus et Philippus de Bolandia, qui modo loco eidem presidere noscuntur. Tali vero libertate gaudet presata civitas, ut omnis advena, qui ibidem habitaverit per annum et diem nullo reclamante vel asseverante se habere dominium in illo, nulli teneatur ulterius servire, nisi dominis ejusdem loci. Item, quicunque duxerit uxorem in eadem civitate et ibi habitaverit reputandi sunt paris conditionis. Item, quicunque ibi decesserit heredes sui non possunt cogi ad divisionem mobilium, que vulgo dicitur Buteil, non tenentur id dare, quod dicitur Herenrecht. Item, omnes*

1) In Abschrift mitgetheilt von unserm correspondirenden Mitgliede, Herrn Pfarrer Vogel zu Kirberg im Herzogthum Nassau.

illic habitantes Warandiam habent in marcha communi, quod vulgo dicitur *Werhaft*. Item, quelibet area in eadem civitate in festo St. Blasii nomine census solvit VI. denarios. Hunc censum dominus *Heinricus burgensibus* usque ad consumptionem munitionis civitatis indulxit. Item, moneta spectat ad dominos predictos de Boland. Item, thelonium ad ipsos pertinet et jus destituendi et instituendi thelonarium. Theloneum autem militibus nomine feodorum legatum est usque ad XXI. uncias. Item, spectat ad eos decima universaliter de XVIII. mansis et imidia in Dippure et eidem decime annumerantur decima de prediis. Item, idem domini jus habent advocatuum super curiam in veteri civitate, tam super homines quam super mansos ad eandem curiam pertinentes. Item, advocati sunt super curiam in *Holzhusen*, tam super homines quam super mansos ad eandem spectantes. Advocati sunt etiam super marcam lignorum in Dippure spectantem et super pascua et Allmeinda.

Dann heißt es, an einem anderen Orte des Lehnbuches: *Advocatiam etiam in Holzhusen super bona comitisse de Nuringes W. de Boland de regno habet.*

Die Zeit der Absfassung dieser Beschreibung der Rechte und Verfassung Dieburgs ist mit den darin genannten Wernher und Philipp von Bolanden gleichzeitig, wie aus den Worten „et nunc habent fratres..... qui modo loco eidem presidere noscuntur“ deutlich hervorgeht. Beide erscheinen im J. 1218 und folgten als Halbbrüder Philipp's von Falkenstein diesem im Besitze der Herrschaft Weisenau<sup>2)</sup>. Sie starben, Philipp im J. 1219 und Wernher im J. 1220. Diese Beschreibung ist also zwischen den Jahren 1218 und 1220 abgefaßt worden und in eben

2) Schaab, Weisenau und Hechtheim i. d. Archiv für hess. Geschichte II. t. Pest, S. 24.

dieser Zeit fällt auch der Besitz, welchen beide Brüder über Dieburg gehabt haben. Hiernach erscheinen die Herrn von Bolanden vor Gerlach von Büdingen im Besitze dieser Stadt, jene bis zu 1220, dieser bis zu 1247, und es ist unrichtig, wenn ich den Büdingern von hier aus einen Besitz bis auf ihren Hartman, 200 Jahr aufwärts, einräumte. Wie Gerlach von Büdingen Dieburg erhalten, ist völlig unbekannt, dagegen kann aus dieser Beschreibung des bolandischen Lehenbuches nachgewiesen werden, wie die Herrn von Bolanden höchstwahrscheinlich Dieburg erworben haben. Die Herrn von Bolanden gelangten durch Verheirathung mit weiblichen Nachkommen der, im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ausgestorbenen, Herrn von Weissenau zu der Herrschaft gleichen Nahmens<sup>3)</sup>. Auf dieselbe Art erwarben die Herrn von Weissenau Dieburg durch weibliche Nachkommenschaft der im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ausgestorbenen Herrn von Dieburg. In der oben angeführten Beschreibung wird ein dominus Heinricus als Erbauer der Stadt-Dieburg genannt; es wird hier erzählt, wie er Grundstücke eintauschte, worauf die Stadt gebaut wurde, wie er Güter- und Häuserzinsen erheben ließ, um davon die Befestigung der Stadt durch die Bürger vollenden zu lassen. Dieses und der Titel dominus im Sinn und in der Bedeutung jener Zeit stellen ihn als ein Glied einer alten freien Familie des höheren Adels dar, die sich von Dieburg benannte und hier landesherrliche Rechte und Güter besaß. Ohne Zweifel ist er der nehmliche, welcher 1207 und 1208 wie bereits oben erwähnt, urkundlich vorkommt. Die Beschreibung des Lehnbuches erinnert mit den Worten „bone memorie“ daran, daß er zur Zeit, als die beiden Herrn von Bolanden, Werner und Philipp, Dieburg besaßen, bereits verstorben gewesen. Da nun dieselben Urkunden

3) Schaab I. c. S. 23 ff.

von 1207 und 1208 auch eine Jude von Dieburg nennen, welche die Wittwe eines Dudo's von Weisenau sey, so führt diese Zusammenstellung auf den Schluß, daß diese Jude als eine Tochter? Heinrichs die Besitzung ihres Vaters, mit welchem der männliche Stamm der alten Herrn von Dieburg erlosch, auf die Familie der Herren von Weisenau brachte, durch die sie weiter an die Herren von Bolanden kam. Soviel nun über die ersten urkundlich bekannten Besitzer von Dieburg. Neber die Erbauung dieser Stadt habe ich noch Einiges aus dieser mehr erwähnten Beschreibung hinzuzufügen. Sie fällt in die Zeit Heinrichs von Dieburg, mithin entweder in die zweite Hälfte des 12. oder in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts<sup>4)</sup>. Die neue Stadt wurde in die Mitte der ganz nahe zusammenliegenden Dörfer Holzhausen und Mörfeld, nahe an die alte Burg Dieburg, von welcher sie ihren Nahmen erhielt, westlich von Altenstadt, welche die Beschreibung *vetus civitas* nennt, gebaut. Ob Altenstadt damals wirklich eine civitas im Sinne des deutschen Mittelalters gewesen, will ich, ob sie gleich eine solche hier genannt wird, nicht behaupten. Dieser Nahme ist blos eine Uebersetzung des falsch verstandenen Wortes Altenstadt, das eigentlich Altstadt oder alte Stätte heißen soll. Solcher Stätten, das ist Orte, wo Römer gewohnt haben, befinden sich auf dem Boden des diesseitigen alten Römerlandes zum Theil unter ähnlichen Benennungen sehr viele, welche aber von ihnen Städte und Hauptorte von Verwaltungsbezirken gewesen, kann man nur von wenigen und nur von Mainz und Kastel sagen. Gewiß ist es jedoch, daß die römischen Stadtrechte grade vorzüglich durch die Errichtung dieser Bezirke nach Deutschland kamen und

---

4) Nach dem Lehnenbuche war Heinrich von Dieburg um 1218 bereits verstorben. Zählen wir von da an 70 Jahre zurück, so erscheint dieser Raum der Erbauungszeit.

dass es eben diese Bezirke sind, auf welche sich die, der römischen Verfassung nachfolgende, Cent-, Gau- und Parochial-Verfassung zu gründen pflegten, weshalb die mittelalterliche Bezirkseintheilung auf die Spur, wo dergleichen alte Römerorte lagen, führt, und bei einigen Orten den Mittelpunkt der alten Verwaltung und das auf diesem Wege angekommene Stadtrecht erkennen lässt<sup>5)</sup>. Ein solcher Ort scheint nun Altenstadt gewesen zu seyn, aber nicht seines Nahmens, sondern seiner Lage wegen. Hier concentrirten sich 2 römische Straßen, welche noch im Mittelalter gesbraucht wurden; der Römerort war sehr groß und dehnte sich nach Osten weithin und bis dahin aus, wo man im entfernten Felde zuweilen Fundamente ausgräbt. Hier entstand frühzeitig eine postoria primitiva und hier war es, wo die alte Pfarrkirche (jetzt Wallfahrtskapelle) stand. Die Vorzüge und Rechte, welche dieser mit Wahrscheinlichkeit angenommene Civitätshauptort einstens unter den Römern genossen hatte, gingen in der nachfolgenden Zeit verloren. Kein römischer Hauptort überhaupt konnte sie behaupten, nur allein Mainz blieb durch alle Jahrhunderte im Besitze seiner Municipalrechte und konnte von sich rühmen, dass es dieselben, welche von Zeit zu Zeit blos bestätigt und hierbei zuweilen modifizirt wurden, ex jure nativo habe. Die Rechte der übrigen Städte, die da, wo römische Hauptorte lagen, im Mittelalter erbaut wurden, datiren sich stets aus der mittelalterlichen Zeit, im übrigen finden wir nur einen topischen Zusammenhang. Man verlies nicht gerne die Stätten, wo Handel, Straßen, Verwaltung ic. bei den Bewohnern einer Gegend bequeme und nützliche Gewohnheit unterhielten, man baute da fort und hielt den Mittelpunkt fest. Wenn sich in den Rechten der

---

5) Hiervon mehr und mit Belegen in meinem angekündigten Werke, „das Decumatenland, die germanischen und belgischen Provinzen ic.,“ 4. Th.

Bewohner auch Vieles änderte und Vieles was Römer einrichteten verworfen wurde, ihrer Grundlage mußte nachgefolgt und ihrer Einsicht gehuldigt werden. Dieses ist das Verhältniß zwischen Altenstadt und Dieburg. Es ist hierbei interessant, die neuerbaute Stadt mit verschiedenen Rechten und Vorzügen ihrer Bürger und Besitzer ausgestattet zu sehen, Rechte, die nicht jede andere Landstadt besaß, die nur allein aus dem Bestreben zu erklären sind, die neue Stadt vermöge der günstigen Lage eben so blühend zu machen, als es die Mutterstadt unter den Römern gewesen ist. Die Rechte, wie sie in der Beschreibung verzeichnet sind, hatte diese Stadt so in die Höhe gebracht, daß z. B. die Märkte daselbst zu den berühmtesten der weiten Umgegend gehörten und bürgerliche Gewerbe aller Art stark betrieben wurden. Hier von habe ich in der Geschichte von Dieburg S. 56 bereits geredet.

---

## XIX.

### Die Burg zu Kirchberg an der Lahn.

Von  
Archivar Landau zu Kassel.

Der hessische Chronist Gerstenberger <sup>1)</sup> erzählt, daß als im Jahre 1366 Graf Johann von Nassau zu Kirchberg eine Burg aufgeschlagen, Landgraf Heinrich II. von Hessen seinen Neffen und Mitregenten Hermann aufgefordert habe, nicht zu gestatten, daß neue Festen vor seinen Thoren erbaut würden, denn wenn sein Schwiegervater, der von Nassau, jetzt auch sein Freund sey, so könnte sich das über Nacht ändern; da aber Hermann sich nicht entschließen könnte, gegen seinen Schwiegervater als Feind aufzutreten, so habe es Heinrich übernommen und ein Heer ausgesandt, welches die Burg niedergebrochen und 20 wehrhafte Männer dabei zu Gefangenen gemacht habe. Darauf sei Graf Johann der Landgrafen Feind geworden, habe das befestigte Dorf Lohra verbrannt und dem Hessenlande großen Schaden gethan <sup>2)</sup>. Gerstenberger beruft sich hierbei auf die Limburger Chronik, die jedoch des Landgrafen Hermann nicht gedenkt.

---

1) Slinincke Mon. Hass. II. p. 488.

2) Was Gerstenberger noch weiter von der Zerstörung von Hohenholms erzählt, gehört nicht zum J. 1366, sondern zum J. 1349.

Die gegebene Jahrzahl kann, wie auch schon Herr von Ronmel<sup>3)</sup> bemerkt hat, nicht die richtige seyn, denn 1366 war Landgraf Hermann noch unvermählt und da seine Vermählung erst gegen Ende des Jahres 1367 erfolgte, und am 18. Februar 1368 die Verhältnisse sich noch friedlich zeigten<sup>4)</sup>, so muß sie auf jeden Fall erst in einer späteren Zeit gesucht werden, wozu sich als der äußerste Termin, der 20. September 1371 ergiebt, an dem Graf Johann sein Leben beschloß<sup>5)</sup>. Dass die oben erzählte Zerstörung übrigens wirklich erfolgte, ersehen wir aus der nachstehenden Urkunde vom Jahre 1372:

„Ich Obeleckir von Eringishusen wepener bekennen an dyszem brybe daz mir dere yrluchte vurste myn gnedige Herre Her Heynrich Lantgrebe zu Hessen wol bezalet hat sechzig gulden vor eynen Hengist vnde vor eyn perd die ich virloz<sup>\*)</sup> in sime dinste du he den frienheyn gewan vnde vor ein pantzer daz ich virloz vor Kirchberg du man das brach vnde sen<sup>\*\*)</sup> ich mynen vorgenannten Herren den lantgrebin vnde sine erbin vor mich vnd myne erbin des Hengistis des perdis des panzers vnde aller schult schaden vnde ansprache bis an dyszen hudigen dag quyd ledig vnd loz vugescheyden daz gelt daz ich vff deme zehenden zu Grunenberg han. Des ezu orfunde han ich myn ingesygel an dyszen bryb gehangen. Datum anno dni. M. CCC. LXX. secunda feria post dominicam Judica.“

Wenn nun schon den Landgrafen die Burg zu Kirchberg gefährlich schien, weil sie ihnen die Verbindung zwischen zweien ihrer wichtigsten Festen, Marburg und Gießen, ver-

3) Hess. Gesch. II. Anmerk. S. 113.

4) Wenk II. Urk. S. 435.

5) Hagelgans Nassauische Geschlechtsstafel. S. 21.

\*) verlore.

\*\*) sage.

sperrte, so mußte sie dies doch noch in einem weit höheren Grade den Grafen von Ziegenhain seyn, denen sie im eigentlichsten Sinne des Wortes vor die Thore gestellt wurde, da Kirchberg unmittelbar am Fuße ihrer Staufenburg lag. Doch auch diese beruhigten sich nicht bei dem Baue der Burg, und griffen ebenfalls zu den Waffen, um denselben zu verhindern. Der nachstehende Urkundenauszug giebt hierfür den Beleg.

„Ich Gilbracht von Güns wepener bekennen öffnliche  
„mit diesem brieſe — — deß mir der edel myn liebe gnedie  
„Herre, Herre Gotfrid Greſe zu Eginhain gutliche vnd  
„czu male virgolden vnd bezalet vnd ſich genzliche mit mir  
„gerychtet hat, daz mir gnuget vmb die czwey perd, die  
„ich virlois in der tzweytracht die die edele myn Herre  
„Grebe Johan von Nassau Herre zu Merenberg vnd  
„myn Juncher Gotfrid Greſe czu Eginhain der  
„god beider gedenke, mit eyn andir hatten, do der vorge-  
„nante myn Herre von Nassau Kirchberg uff ſlug  
„vnd buwete vnd ſagen myn Herren von Eginhain ebenant  
„ſine erbin, ſin land vnd lude, der czweier perde — —  
„quyt ledig vnd lois ic. — — Nach xpi geburt Dri-  
„czenhundert Jar in dem achte vnd sybinczigsten Jar am  
„Dynstage neift vor dem Achtzenden Tage.“ (Dr. Ul. im  
Staatsarchiv.)

Das Dorf Kirchberg besteht gegenwärtig nur noch aus drei Häusern, welche zum Dorfe Reuterhausen gehören.

## XX.

Ueber den sogenannten Weilerhügel in der Gemarkung  
des Dorfes Alsbach. \*)

Von dem

Landrichter Klipstein zu Zwingenberg in der Bergstraße.

Der sogenannte Weilerhügel liegt in der Gemarkung des Dorfes Alsbach,  $\frac{1}{2}$  Stunde von diesem Ort und in fast gleicher Entfernung von Bickenbach und Hähnlein in der Ebene, welche sich nach dem Rhein zu zieht und zwar in einer Niederung, die zu Wiesen und Weiden benutzt wird. Einige hundert Schritte östlich von dem Hügel ist die Niederung durch Sandhügel und das höhere, jedoch sehr sandige Gelände begränzt.

In den Flurbüchern kommt der Name „Weilerhügel“ nicht vor. Dort heißt er „die alte Burg“ und die in seiner Nähe befindlichen Grundstücke werden „an der alten Burg“ benannt.

---

\*) S. auch C. Dahl's hist. diplomat. Abhandlung über den Lauf des Neckars durch die Bergstraße und das Fürstenthum Starkenburg. Darmstadt 1807. Seite 55.

Der Hügel, der neuerdings Eigenthum der Höchstseeligen Frau Großherzogin L. H. geworden, ist offenbar künstlich aufgeführt, er bildet einen abgestumpften Kegel von ganz regulärer Form. Seine Höhe mag etwa 60—70 Fuß betragen, seine Basis hat im Durchmesser wohl mehr als hundert Fuß. Er war beinahe ganz von einem ziemlich breiten Graben umgeben, von dem noch deutliche Spuren sichtbar sind. Nur auf der südwestlichen Seite war dieser Graben unterbrochen und hier geht von dem Hügel aus eine Fläche, von wohl mehr als einem Morgen Land, welche sich einige Fuß aus dem Wiesengrund erhebt und als Ackerfeld benutzt wird. Die Umrisse dieser Fläche sind ziemlich irregulär. Es finden sich dort viele Steine, namentlich auch Ziegel und überhaupt Bauträümmer.

Der Acker bildet, wenn ich nicht irre, den Besoldungstheil eines Forstdieners.

Meine Aufmerksamkeit für diesen Hügel, wurde vor 2 Jahren besonders durch folgenden Umstand erregt.

Ein Einwohner von Alsbach besitzt eine Wiese, welche in dem Graben liegt, von dem der Hügel umgeben ist. Die Oberfläche derselben war uneben und er nahm deshalb Planirarbeiten vor, bei welcher Gelegenheit er ungefähr 70 Hufeisen fand. Es lagen die Vorder- und Hintereisen immer in der, der Länge eines Pferdes entsprechenden, Entfernung beisammen. Alle diese Hufeisen waren, wie es schien, ganz frisch geschärfst d. h. mit Spangen versehen, damit das Pferd über Eis gehen könnte. In der Mitte zwischen zwei Hufeisenpaaren wurden regelmässig antike Spuren gefunden. Schnallen, Winkel spitzen und sonstiges Eisenwerk lagen in der Nähe zerstreut. Die Hufeisen schienen einer kleinen Pferderace angehört zu haben. Die Richtigkeit dieser Umstände, wurde mir von dem Finder und seinen erwachsenen Söhnen, sehr glaubhaften Leuten, mehrfach versichert. Das gefundene Eisenwerk hatten sie leider, ehe ich

davon erfuhr, an einen Juden als altes Eisen verkauft und von diesem war nichts mehr zu erhalten. Der Finder zeigte mir nur noch ein altes starkes eisernes, dort ebenfalls ausgegrabenes Thorband von etwa drei Fuß Länge. An dem einen Ende war ein Oehr angebracht, das in eine Angel zu passen schien; in der Mitte des Eisens stand eine Angel hervor, woraus sich schließen läßt, daß das größere Thor mit einer kleineren verschließbaren Deffnung in der Mitte versehen war.

Durch diese Erzählungen wurde ich zu einer Nachgrabung veranlaßt, die ich nicht auf der oben erwähnten erhöhten Fläche, sondern einige Schritte davon, auf ihrer östlichen Seite an dem Rand des Grabens, der den Hügel umschließt, in Gegenwart des Herrn Geheimen Medicinalrath, Professor Dr. Nebel zu Gießen und des Herrn Forstinspectors Pfaff zu Jugenheim vornehmen ließ.

Die Stelle, wo wir nachgraben ließen, bildete eine unregelmäßige Erhöhung, nicht weit von da, wo die Spuren ic. gefunden wurden.

Unsere Mühe wurde bald durch manche interessante Entdeckung belohnt.

Wir fanden verschiedenes eiserne Geräthe, namentlich mehrere Schlüssel von ganz alter Form, eine kleine Zange, gerade so gestaltet, wie man jetzt Zuckerzangen hat, Messer, Nägel, verschiedenes irdenes Geschirr, wie es schien zum Kochen bestimmt und gebraucht. Daneben ein Stück Blei und zusammengeschmolzenes Glas, Kohlen und Knochen von einer Menge essbaker Thiere, endlich auch noch ein Stück Ziegelstein, welches Herr Professor Nebel, der auch die gefundene Gegenstände besitzt, für unzweifelhaft römische Arbeit erklärte.

Aus dem Ergebniß dieser Nachgrabung scheint hervorzugehen, daß sie an einem Ort vorgenommen wurde, an welchem die Abfälle der Küche und des Kehricht zusammen

getragen wurden, jedenfalls lässt sich daraus auf eine lange häusliche Ansiedlung, welche bis in die Römerzeiten hinaufgeht, schließen.

Alles dieses wird nur noch durch den Umstand bestätigt, daß, wie ich von mehreren Einwohnern von Alsbach vernommen, zu Ende des vorigen Jahrhunderts in einem nahen Sandhügel ein verschütteter Kalkofen aufgefunden wurde, von dem jetzt keine Spur mehr vorhanden ist.

Wenn wir hier Andeutungen einer römischen Niederlassung von längerer Dauer finden, so dürfte eine gehörig geleitete Nachgrabung auf dem erhöhten Ackerfeld, das sich an den Weilerhügel anschließt, sehr belohnende Resultate erwarten lassen.

## XXI.

Beschreibung einiger sogenannter Römerhügel in den  
Solms'schen Waldungen bei Arnsburg in  
der Wetterau.

Von dem

Rentamtmann Fabricius zu Arnsburg.

---

In den bei Arnsburg nördlich gelegenen Waldungen, besonders in der Nähe des Pfahlgrabens, befinden sich viele römische und wahrscheinlich auch deutsche Grabhügel. Zwei solcher Erdaufwürfe, eine viertel Stunde von einander entfernt, enthielten unter einer Erddecke von mehreren Fuß, drei Fuß dicke, drei bis vier Fuß hohe und einundzwanzig im Viereck, regelmäßig mit Kalk aufgeführte Mauern. Diese erscheinen unegal, abgebrochen und höher gewesen zu seyn. Die in diesen Räumen befindliche Erde enthielt viele Scherben von irdenen Gefäßen in verschiedenen Formen, daneben auch Thierknochen, namentlich von Ziegen und Schweinen. Diese zerbrochene Gefäße, gehörten den Koch-, Eß- und Trinkgeschirren an und waren zum Theil verziert von seinem rothen Thon. Diese beidermauerter Räume waren wohl Wachtthürme, welche aus dem, eine halbe Stunde davon entfernten Kastell, dermalen die Altenburg genannt, besetzt worden sind.

In dem einen dieser Räume fand sich eine römische Kupfermünze, in der Größe eines  $\frac{1}{6}$  Thaler Stück mit dem Bildniß eines Kaisers, von deren Umschrift noch zu erkennen sind: Aug. Ger. Dac. Auf der Fehrseite steht eine weibliche Figur, ihr zur Rechten ein S, zur Linken ein C, wahrscheinlich Senat. Consult. bezeichnend.

Ein anderer schön gesformter Grabhügel auf der Nordseite des Pfahlgrabens und der Höhe des Walddistrikts Kolnhäuferkopf, von 50 Fuß Durchmesser und 8 Fuß Höhe, war unter der Laub- und Moosdecke mit Feldsteinen belegt, darunter eine lockere Erde und hier und da Scherben von irdenen Gefäßen, augenscheinlich von 10 bis 15 Zoll breiten Urnen.

In der Tiefe von 4 Fuß lagen unter größeren Steinen, die stark vermoderten Reste eines menschlichen Leichnamis in nördlicher Richtung. Einige Fuß daneben, aber 2 Fuß tiefer, fand sich von Steinen umgeben, das vollständige Skelet eines Menschen von  $6\frac{1}{2}$  Fuß Länge mit den Füßen nach Osten gerichtet.

Diese Gebeine, obwohl noch in ihrer natürlichen Lage, waren sehr mürbe und der gänzlichen Verwesung nahe.

Um die Hüften dieses Skelets, von einer Seite bis zur andern, bemerkte man eine Menge, an einander gereihten halbrunder Metallbuckeln, welche stark mit Grünsprahn überzogen waren, und darunter eine weiche Masse wie Zunder. Wahrscheinlich war dieses ein verzierter lederner Gürtel. An der linken Seite des Schädels befand sich ein kleiner ovaler Ohrring und an der Seite des rechten Armes stand eine 5 Zoll breite Urne von grauem Thon und roher Arbeit, ohne einen andern Inhalt als die daneben befindliche Erde. Diesem Gefäß fehlte ein Theil des Henkels und des oberen Randes, welche nicht mehr vorhanden waren.

Da außerdem keine Spur von Eisen oder noch sonst etwas Merkwürdiges mehr wahrzunehmen war, so wurden

diese Gebeine in ihrer Lage gelassen, mit Moos belegt und wiederum mit Erde bedeckt \*).

Nach den in der Erde dieses Hügels befindlichen Theilen von größeren Urnen und der gefundenen, dem Anscheine nach sehr alten unvollständigen kleinen Urne, sowie auch der menschlichen Scelete, dürfte vermuthet werden, daß dieser Grabhügel ursprünglich zur Beisehung verbrannter Körper in Urnen, errichtet, späterhin aber auch zum Begräbniß von Leichen benutzt worden sey.

Welcher Zeit diese menschlichen Gebeine angehören, ist wohl schwer zu bestimmen. Wenn übrigens die Thierknochen in den oben beschriebenen Räumen sich aus den Zeiten der Römer so gut erhalten haben, so dürfte solches auch von diesen menschlichen Überresten anzunehmen seyn.

Auch die in allen Grabhügeln befindlichen Knochenreste von verbrannten Körpern, finden sich ebenso nach Jahrtausenden noch erhalten.

Eine nähere Erklärung des Inhaltes dieses auf freundlicher Waldhöhe errichteten Todenhügels, vermag ich nicht zu geben, und muß daher solche einem erfahrenen Alterthumsforscher überlassen bleiben.

---

\*) Sollte dieses Scelet nicht aus einer späteren Zeit, etwa aus dem 30jährigen Kriege, herrühren? Ann. d. Herausgebers.

## XXII.

Ueber die ursprüngliche Bedeutung von Mansus  
und Huba.

Ein Versuch.

Vom

Geheimen Staatsrath Dr. Knappe.

---

§. 1. In den Urkunden und Chroniken, welche aus dem Mittelalter herstammen und Güterverzeichnisse enthalten, oder von Schenkungen, Verkäufen, Vertauschungen, Streitigkeiten, Abgaben ic. reden, die sich auf Immobilien beziehen, werden die einzelnen Gegenstände häufig nach ihrer äusseren Beschaffenheit, oder nach ihrer ökonomischen Benutzungsweise, z. B. als Gebäude, Hausplätze, Acker, Wiesen, Weinberge, Weiden, Waldungen ic. bezeichnet. Diefers wird auch der Flächengehalt solcher Gegenstände nach gewissen Maassen, z. B. nach Morgen, Ruthen ic. angegeben.

Nicht minder häufig werden aber in jenen Urkunden und Chroniken, und ebenfalls in Beziehung auf Immobilien, die Benennungen Huba und Mansus gebraucht, deren eigentliche Bedeutung zu erforschen, sich schon viele Gelehrte zur Aufgabe gemacht haben.

Allein die Erklärungen, welche sie geben, sind nicht übereinstimmend, auch erscheinen sie uns nicht zureichend, um die verschiedenen Verhältnisse, unter welchen jene Benennungen vorkommen, alle darunter subsumiren zu können.

Der Versuch, dieses darzuthun und unsere eigene Ansicht über den Gegenstand zu entwickeln, dürfte darum wohl als ein verzeihliches, und, wenn es uns gelingen sollte, dadurch weitere Forschungen und Erörterungen zu veranlassen, vielleicht auch als ein für die Wissenschaft nicht ganz unnützes Unternehmen zu betrachten seyn.

§. 2. Schilter<sup>1)</sup>, Schöpflin<sup>2)</sup> und einige andere Schriftsteller sind der Meinung, Huba und Mansus seyen gleich bedeutend und bezeichneten ein gewisses aber unbestimmtes Maß von Ackerland mit der Wohnung für einen Bauer.

Dufresne du Cange<sup>3)</sup> behauptet dagegen, zwischen Mansus und Huba müsse ein Unterschied stattgefunden haben. Ihm stimmt Kremer<sup>4)</sup> bei, ebenso Wenck<sup>5)</sup>, der anfangs zweifelhaft war, sich aber bei genauerer Prüfung für die Verschiedenheit erklärte, und Dahl<sup>6)</sup> äußert: daß eine Hube von einem Mansus himmelweit verschieden sey.

---

1) Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum. Tom. III. exhibens Glossarium ad vocem: Huba und Mansuāt, und die daselbst angeführten Schriftsteller.

2) Schöpflin. Alsat. illustri. T. 1, pag. 804. Mansus, mansum immio et mansa, agrorum certa portio, cum mansione vel villa coloni. — — Mansus dicebatur Germanis Huobe.

3) Glossarium ad scriptores mediae et insimae latinitatis. Parisiis 1733 Tom. III. ad vocem Huba. — — Glossarium Latino Theotiscum mansum cum hoba confundit.

4) Geschichte des Rheinischen Franziens. S. 231.

5) Hessische Landesgeschichte. Thl. 1. S. 160 und Thl. 2. S. 297. not. m.

6) Dahl. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. S. 126.

Daß man im Mittelalter Mansus und Huba nicht als identisch gebrauchen, vielmehr damit etwas Verschiedenes bezeichnen wollte, scheint außer Zweifel zu seyn. Man werfe nur einen Blick in die zahlreichen Schenkungs- und Stiftungs-Urkunden jener Zeit, namentlich in die der Lorscher Chronik beigefügten, und man wird finden, wie häufig neben einer Anzahl von Mansen auch eine Anzahl von Huben, als in der Gemarkung eines und desselben Ortes gelegen, angegeben wird.

Ebenso kommen Bezeichnungen wie: *Mansus cum huba*, oder *cum hoba sua*, oder *Mansus habens hobas tres*, oder *Mansi et hobae ad ipsos pertinentes*<sup>7)</sup> öfters vor, werin ganz unverkennbar der Mansus der Huba entgegengesetzt und folglich auch irgend eine Verschiedenheit unter beiden als bestehend angenommen wird. Läßt sich aber eine Identität dieser beiden Bezeichnungsarten nicht behaupten; so wird man zur Erforschung der charakteristischen Merkmale gedrängt, auf welchen die gemachte Unterscheidung wohl beruht haben möge.

Wir wollen vorerst die bisher hierüber aufgestellten Ansichten aufführen und einer kurzen Prüfung unterwerfen, bevor wir unsere eigene Meinung darlegen.

§. 3. Nach *Dufresne*<sup>8)</sup> ist die *Huba*, *Hoba*, *Hova*, *Hobuna* etc. *modus agri cum habitatione coloni*; und vom Mansus sagt er: *re vera suis certam agri portionem, quae et coleretur, et in qua coloni aedes essent.*

Diese Beschreibungen drücken, wenn auch mit einigen verschiedenen Worten, doch genau einen und denselben Sinn

7) Dahl. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. S. 126.

Codex Lauresham. dipl. Ch. 434 — 436. 640 — 651. mansus cum hoba. 1246. 1473 — 1477. 1737. mansus cum hoba sua. 33. mansus habens hobas tres; 2456. mansi et hobae ad ipsos pertinentes.

8) I. e. ad V. Huba et Mansus.

aus: Man kann hiernach jedes Feldgut, worauf sich eine Wohnung für den Bebauer befindet, ebenso gut Huba als Mansus nennen, und obgleich Dufresne, wie schon bemerkt wurde, die Verwechslung beider Benennungen tadelte, so fällt er doch in denselben Fehler, indem er von beiden einerlei Merkmale angiebt.

Kremer<sup>9)</sup> spricht sich so aus:

„Von den Mansis waren die Huben unterschieden. Worin „aber der Unterschied bestanden, weiß ich so genau nicht „zu bestimmen, vielleicht nur in dem Maase und in der „Größe der Güter, die dazn gehört haben, vielleicht auch „nur in der Abgabe davon. Vielleicht wohnten auch auf „den Huben nur servi, wie auf den Mansis nur Mancipia. „Ich verstehe solches von dem, was am meisten geschehen „ist, denn auch servi wohnten manchmal auf den Mansis, „und Mancipia auf den Huben.“

Diesen Vermuthungen lässt sich aber manches entgegen-  
setzen.

Hätte der Unterschied nur in der Verschiedenheit des Flächenmaases bestanden, so müsten doch für den Mansus, oder für die Hube, oder für beide, gewisse Maase festgesetzt gewesen seyn. Viele Mansi bestanden aber nur in Hausplätzchen. Ein solcher wird, unter anderen, so beschrieben: Mansus habens 19. perticas in longum et latum<sup>10)</sup>; andere werden so bezeichnet: Mansus ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum<sup>11)</sup> oder Mansus in quo basilica sita, oder Mansus de terra arabili oder 14. Mansos et 23. jugera vinearum. Wäre unter Mansus überall ein bestimmtes Flächenmaas verstanden worden, so würde man nicht zugleich andere Maase angegeben,

9) a. a. D. S. 231.

10) Dahl. a. a. D.

11) Cod. Laimesh. dipl. Charta 3721. ferner Not. 15. Ch. 707.

sondern bestimmt haben, welchen aliquoten Theil eines Mansus, oder wieviele ganze Mansus, ein gewisses Grundstück enthalte.

Wenn ferner in einer Urkunde vom Jahr 1211, welche in dem Schenkungsbuche des Klosters Eberbach vorkommt, gesagt wird: Sed notandum, quod unus mansus per totum Ringouwe habet XXX. jurnales<sup>12)</sup>; so ist ja damit deutlich ausgesprochen, daß der Mansus nach Morgen gemessen wurde, mithin nicht selbst ein Maas war, oder als ein solches betrachtet worden ist.

Eben so wenig läßt sich behaupten, daß der Mansus überall ein gleiches Maas gehabt habe, daß 30 Morgen das Maximum seines Gehaltes gewesen seyen, oder daß einem Grundstücke von einem bestimmten Maas lediglich darum der Name Mansus beigelegt worden sey.

War aber der Flächengehalt überhaupt kein Merkmal des Mansus, so kann auch hierin das, ihn von der Hube unterscheidende, Kennzeichen nicht gesucht werden, zumal da der Hube ebenfalls nirgends eine bestimmte Größe beigelegt wird.

Die Abgaben, welche von den einzelnen Huben entrichtet werden mußten, waren sehr verschieden; ebenso die Leistungen von den einzelnen Mansen; und man kann nicht sagen, daß gewisse Gattungen von Abgaben, oder Leistungen, nur bei Huben, und andere nur bei Mansen vorkämen, so daß darin ein Unterscheidungsmerkmal bestanden hätte<sup>13)</sup>. In dieser Beziehung kam es mehr darauf an, ob die Hube und der Mansus im Besitz oder Genuß von Freyen oder Nichtfreyen waren. Im ersten Fall mögen die Abgaben im Durchschnitte etwas geringer und weniger mit persönlichen oder Spanndiensten verbunden gewesen seyn, als im letzteren.

12) Dahl a. a. D.

13) Dahl a. a. D. S. 124 ff.

Daß endlich Huben und Mansi, sowohl ingenuiles von Freyen, und serviles, von Nichtfreyen bewohnt seyn konnten, giebt Kremer selbst zu und kein Schriftsteller bezweifelt dieses.

Sämtliche Vermuthungen, welche Kremer aufgestellt hat, führen also zu keiner reellen Begründung, oder Nachweisung des Unterschiedes, der zwischen Huba und Mansus gemacht wurde.

§. 4. Wenk<sup>14)</sup> äußert sich zuerst etwas oberflächlich über diesen Gegenstand dahin:

„Das gewöhnliche Feldmaas (in den ältesten Zeiten) „im Großen war der Mansus, ein Name, der im Deutschen „mit einer Hube Landes ungefähr einerlei sagt: Beide be- „dented im allgemeinen ein Bauerngut überhaupt, mit „Hofraithe, Acker und Wiesen, ohne gewisse Größe; „aber sowie die Hube im engeren Verstand auch ein be- „stimites, wenigstens in einzelnen Gegenden herkömmliches „Maas von Feld bezeichnet, so scheint das nemliche auch „von dem Mansus gegolten zu haben.“

Späterhin geht er gründlicher auf die Sache ein.<sup>15)</sup>.

Er widerlegt die von Kremer angegebenen Vermuthungen durch die richtige Bemerkung, daß Mansus von großen und kleinen Feldgütern, sie mögten viel oder wenig abgeben, gebraucht werde, und daß dem Mansus bald mancipia bald servi zugeschrieben wurden. Der Mansus ist ihm nun ein Feldgut von unbestimmter Größe, deren eines oder mehrere hinreichend waren, eine Bauernfamilie zu ernähren, und wobei sich in der Regel immer eine eigene Hofraithe, oder Haus und Wohnung des Bauern befand, um welche die Güter gewöhnlich herumlagen. Die Huben hingegen scheinen ihm, wenigstens in den ältesten Zeiten, einzelne

14) Hessische Landesgeschichte. Thl. 1. S. 160.

15) Hessische Landesgeschichte. Thl. 2. S. 297. Note m.

Feldstücke gewesen zu seyn, die für sich keinen Mansum ausmachten, eben daher auch gewöhnlich keine eigene Hofraithe hatten, sondern vielmehr als Nebengüter zu dem Mansus gekommen waren und dem Mansionarius oder Hauptbauern zustunden, welcher sie durch seine Knechte bauen ließ. Je nachdem nun die Güter von der Hofraithe weit entfernt gewesen, hätten diese nicht selten ihre besonderen Hütten und Häuser daselbst aufgeschlagen, bis dann, durch vermehrte Bevölkerung, die Mansi nach und nach von den Huben getrennt worden seyen und auch dieser Unterschied verschwunden wäre.

Zur Rechtfertigung dieser Erklärung beruft sich Wenk auf die Beobachtung, daß in dem Breviaro S. Lulli<sup>16)</sup> nur bei den Huben, nie aber bei den Mansis, durch den Zusatz: *et sclavi manent in illis, oder et sclavi habitant ibi,* bemerkt werde, ob jemand darauf wohne, und daß es das Schenkungsregister des Klosters Helmershausen<sup>17)</sup> jedesmal ausdrücklich anfüre, wann mit der Hube ein Wohngebäude (*area, aedificium*) verbunden gewesen. Oft werde aber auch der Mansus in engerer Bedeutung genommen, und bedeute nicht gerade ein ganzes Bauerngut, sondern nur ein gewisses, aber nach den Gegenden sehr verschiedenes, Feldmaas von einigen Morgen.

In dieser Erklärung wird angenommen, daß, wenigstens in den ältesten Zeiten, unter Huben nur einzelne Feldstücke verstanden worden seyen; allein abgesehen davon, daß es dieser Annahme durchaus an allen Beweisen gebricht; so steht sie mit der Geschichte der Bodenkultur, mit den Urkunden des Mittelalters und mit dem Bestande der heutzutage noch vorhandenen Huben im offenbarsten Widerspruch.

16) Es ist in dem Urkundenbuch zu Wenks Hess. Landesgeschichte. Thl. 2. Num. XII. abgedruckt.

17) Wenk a. a. D. Num. II.

Die Völker giengen von der Jagd zur Viehzucht, und erst von dieser zum Ackerbau über, aber bei diesem Uebergange hörte die Viehzucht nicht auf, sie wurde vielmehr nur nach und nach mit dem Ackerbau verbunden.

Erst wenn die Feldcultur blüht, ist Stallfütterung möglich, und im frühesten Zustande kann das Vieh nur auf Weiden ernährt werden; dazu gehören aber große Flächen. Ein Volk wird daher, schreitet es zur Theilung des Bodens, diesen darum, und weil ohnehin vieles Land unter verhältnismäßig wenig Menschen auszugeben ist, diesen nicht gleich anfangs nur kleine Stücke, vielmehr jedem Beteiligten Ländereyen von bedeutendem Umfange zuweisen. Erst wann die Bevölkerung sehr zugenommen hat, treten, dem natürlichen Gang der Dinge nach, Berstückelungen der größeren Güter ein; und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß in Deutschland das Umgekehrte, erst Vertheilung in kleine Parcellen und dann Wiedervereinigung in große Güter, stattgefunden habe.

Es fehlt ferner nicht an Urkunden, welche von einzelnen Stücken Feld reden, diese jedoch nie Huben nennen, und häufig wird, neben den Huben, noch einzelner Grundstücke besonders erwähnt<sup>18)</sup>; und müßte nicht jeder Schenkungsbrief, überhaupt jede Urkunde über eine Hube, zugleich die Aufzählung der dieselben bildenden, zerstreuten Grundstücke enthalten, wenn sie, wie Wenck annimmt, nur aus solchen zusammengesetzt gewesen wäre?

Dahl<sup>19)</sup> hat daher wohl vollkommen Recht, wenn er sagt:

„Die eigentlichen Hubengüter waren größer (als die „Theilgüter), konnten nie vertheilt werden, lagen beisan-

18) Beispiele finden sich unter andern in Wenck a. a. D. Thl. 2. Urk. LI. §. 16 — 26.

19) a. a. D. S. 127.

Archiv d. Hess. Vereins, 2. Bd. 2. H.

„men, und hatten gemeinlich als Zugehör Haus und Hof,  
„Stallung und Garten, Aecker, Wiesen, Weide, Waldung,  
„wie solches heutzutage noch im Odenwalde bemerkt wird.  
„Deswegen steht auch oft der Zusatz dabei: Hubae plenae,  
„Hubae integræ.“

Wirklich bestehen die Huben in der hier angegebenen Art von der ältesten Zeit her bis jetzt im Odenwalde, und wenn sie auch dermalen getheilt werden dürfen und viele davon wirklich getheilt sind, so weiß man doch noch überall, was ehedem zu der ganzen Hube gehörte. Man darf also wohl annehmen, daß sie nicht allmählig, durch Vereinigung vieler einzelner Stücke zu Gütern, die ein zusammenliegenden Landwirthschaftliches Ganze von bedeutendem Flächengehalt bilden, heranwuchsen, sondern daß sie diese Beschaffenheit und Ausdehnung schon ursprünglich hatten.

Dß Mansi in den Urkunden vorkommen, welche in Gütern von solcher Größe bestanden, daß sie hinreichend waren, eine Bauernfamilie zu ernähren, ist vollkommen richtig, und die Mansi im Rheingau, welche 30 Morgen hielten, wie im §. 2. bereits bemerkt wurde, können als Beispiele dienen. Allein nicht minder richtig ist, daß wohl eben so häufig Hausplätze und andere kleine Grundstücke vorkommen, die nicht als ein Bauerngut betrachtet werden konnten, und dennoch als Mansi bezeichnet werden; während die Urkunden ebenfalls viele einzelne Grundstücke blos nach ihrer ökonomischen Benutzungsweise, als Hausplätze, Gärten, Felder, Weinberge, Wiesen &c. anführen.

Dß unter Mansus kein bestimmtes Feldmaas verstanden seyn konnte, ist oben §. 2. schon nachgewiesen worden, und auch die Meinung Wenks, daß die Huben gewöhnlich keine Hofraithe gehabt hätten, möchte nicht als die richtige anerkannt werden können.

Die in dem Breviario S. Lulli bei den Huben vorkommenden Zusätze: *et sclavi manent in illis oder et sclavi*

habitant ibi, sind wohl nicht darum beigefügt worden, um anzudeuten, daß diese Huben überhaupt bewohnt seyen; sondern vielmehr um anzugezeigen, daß diese Bewohner dem Stand der Nichtfreyen angehörten und dieses erscheint um so glaublicher, weil geschlossene Güter von der Größe der Huben in der Regel bewohnt seyn müßten, wenn sie landwirthschaftlich benutzt werden sollten.

Zeigt auch eine Vergleichung vieler Urkunden, daß im Durchschnitt auf den Mansis mehrere und bessere Gebäude (aedificia) gestanden haben mögen, als auf den Huben, woselbst sich meistens nur schlechte Wohnungen (casae) befanden; so fehlt es doch wiederum nicht an Mansis, die mit casis<sup>20)</sup> und an Huben die mit aedificiis<sup>21)</sup> versehen waren; ja manche Mansi scheinen lediglich in Gebäuden bestanden zu haben, und andere ganz davon entblößt gewesen zu seyn.<sup>22)</sup>

Sollte also der Unterschied zwischen Mansus und Huba in dem Vorhandenseyn, oder in der Beschaffenheit der Gebäude gegründet gewesen seyn, so wirft sich die Frage auf,

---

20) Codex Lauresham. dipl. Ch. 1710 et 1892. Mansus cum casa et area. 1380 et 1637. cum casa et curia; 1186. 1250. 1366. — 1368. 1495. 1735 — 1741. cum casa desuper et curia. 1480. casa et curia in manso. 418. mansus cum casa et molino. 2074 cum casa et pomerio. 820 — 858. 879. 7068. cum casa et scuria desuper, 624. cum casa et scuria desuper; 225. cum casa et curia et pomerio. 1096. cum casa et terris; 1092. 3660. cum casa et vinea; 1077. cum casis.

21) Wenk a. a. D. Thl. 2. Urk. Num. LI. §. 10. III. Hobas cum totidem areis et aedificiis.

22) Codex Lauresham. dipl. Ch. 707. Mansi duo quorum unus in vineam redactus, alter inhabitatur. 1795. Mansus in Moguntia. 1347. tenens in longitudinem XXXV. pedes et in latitudinem XXIV. 3721. Mansus ad aedificandam domum et aream construendam et hortum faciendum.

warum der Mansus cum casa nicht Hube und die Huba cum aedificio nicht Mansus genannt wurde?

Zuweilen werden Huben als Zubehör eines Mansus dargestellt, wie die Ausdrücke Mansus cum Hoba, oder Mansus cum Hoba sua, oder Mansus habens hubas tres, oder Mansi et hobae ad ipsos pertinentes<sup>23)</sup> bezeugen, was die Ansicht von Wenk allerdings einigermaßen unterstützt; bei weitem in den meisten Fällen werden aber Mansi und Hubae als neben-einander, ohne alles Abhängigkeitsverhältniß bestehend, aufgeführt und es kommen auch Mansi vor, die Zubehörungen von Huben waren<sup>24)</sup>.

Wenn endlich Dahl<sup>25)</sup> sagt:

„Nach den Hubengütern kommen die Mansi d. h. Hausplätze mit und ohne Häuser und Gärten, mit und ohne „Acker, Weinberge, Wiesen oder Waldungen. Die Mansi waren also nicht allein von den Hubengütern, sondern „auch unter sich selbst sehr verschieden,“ und ferner: „Uebrigens aber glaube ich, daß in Codice Lauresh. das „Wort Mansus theils für einen Hausplatz allein, theils „auch für eine Anzahl Acker von 30 Morgen zuweilen ges „braucht werde,“ so gesteht er damit zu, daß es ihm auch nicht gelungen ist, den eigentlich distinctiven Charakter der Mansen aufzufinden, indem, wäre seine Ansicht die richtige, alle Hausplätze, in den Städten, auf den Huben ic. ebenfalls Mansi benannt worden seyn müßten, was sich durchaus nicht behaupten läßt.

Schmidt (Geschichte des Großherzogthums Hessen. Thl. 1. S. 183. Note c.), welcher aber erklärt, sich blos

23) Codex Lauresh. dipl. Ch. 434 — 436. 640 — 651. 1246. 1473 — 1477. 33 2456.

24) Codex Lauresh. dipl. Ch. 69. hubas cum omnibus illuc aspicientibus mansis.

25) a. a. D. S. 126 u. 127.

auf hessische und fuldische Urkunden gründen zu wollen, bemerkt:

„Seltener kommen in früheren Zeiten in Oberhessen „einzelne Morgen, Jugera, vor; gewöhnlicher geschlossene „Güter, welche bald Hubae, bald Mansi heißen. Die letzteren Namen waren hier, wie auch anderwärts, gleichgeltend. Wenigstens war dies der Fall in Hinsicht des Umfangs, denn sowohl die Hube als der Mansus betrug hier der Regel nach 30 Morgen. Daß aber doch ein Unterschied gemacht werden konnte, ist in dem Breviarium S. Lulli augenfallend; denn in demselben wird bei jedem Ort besonders angegeben, wie viele Huben und wie viele Mansen das Kloster daselbst besitze, und am Ende werden jene sowohl, als diese, besonders zusammengezählt. Der Grund der Unterscheidung ist demnach in der Natur dieser Güter zu suchen. In den älteren fuldischen Urkunden ist bald von Huben, bald von Mansen die Rede, ohne daß sich ein Unterschied offenbarte. Dagegen bietet sich in den alten Verzeichnissen, die Schannat in der Buchonia vetus zerstreut mitgetheilt hat, eine auffallende Erscheinung dar. Beinahe überall ist nur von Huben die Rede, so daß der Name Mansen beim ersten Anblick außer Gebrauch gekommen zu seyn scheint. Aber von allen diesen Huben wird angemerkt, daß ihre Inhaber zu Frohdiensten, gewöhnlich zu dreitägigen, verpflichtet seyen. Dies offenbart, daß das Kloster noch andere Güter hatte, deren Bestellung durch diese Frohdienste bewirkt wurde. Es zeigt sich also der Unterschied zwischen besetzten und unbewohnten Gütern, anderwärts Mansi vestiti und absi genannt. Da nun hier die Mansi vestiti unter dem Namen Huben vorkommen, sollte man nicht annehmen dürfen, daß man dagegen die Mansi absi blos Mansen genannt habe?“

Wir glauben die hier aufgeworfene Frage geradezu verneinen zu dürfen. Wenn in der *Buchonia vetus* heinahe überall nur von Huben geredet wird, so läßt sich daraus nur schließen, daß unter den dort verzeichneten Gütern eben nur wenige Mansen befindlich waren, aber sonst nichts. Aus diesem Zahlenverhältnisse die Folgerung ziehen zu wollen, daß unter den Huben Mansen begriffen seyen, oder daß die Mansen unter dem Namen Huben vorkämen, ist ein durchaus erzwungener Schluß, welcher auf keinem Grunde beruht, und welchen auch der Umstand, daß die Inhaber der Huben frohpflichtig waren, keineswegs rechtfertigt. Denn es bestanden ja, wie Schmidt selbst zugiebt, außer den Huben und Mansen, noch einzelne Güterstücke von geringerem Umfang, welche durch Frohndienste bebaut werden konnten; zudem waren die Frohndpflichtigen häufig zu häuslichen Arbeiten und Fuhrenleistungen verbunden, und mit blos 3 tägiger Frohndarbeit, waren auch der Fröhnder mehrere, konnte ein geschlossenes Gut nicht gebaut werden. Ueberdies werden anderwärts die besagten Huben auch ausdrücklich *Hubae vestitae* genannt und den *Mansiis vestitis* entgegengesetzt. Cod. Lauresh. dipl. Ch. 3678.

§. 5. *Mauerbrecher*<sup>26)</sup> stellt die Ur agrarverfassung Deutschlands so dar:

„Das Charakteristische derselben lag hauptsächlich in der „Vertheilung des Landes an Einzelne, die bei „der ersten Niederlassung derjenigen Volksstämme geschehen ist, von welchen die heutige Population Deutschlands abstammt. Das deutsche Alterthum zeigt daher nur „große Landeigentümer, von welchen die nachfolgenden Geschlechter ihren Besitz abgeleitet haben. Die „erste Vertheilung selbst geschah nach großen Flächen, „wovon jede den Namen: *Curtis* (*villa, marca*) führte.“

26) Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. S. 902.

„Der erste Erwerber vertheilte sie in kleineren Loosen an andere Besitzer. Diese Loose hießen in den Quellen Mansus, die Besitzer Mansuarii, und jene zerstießen, je nachdem sie von einem Freien oder Unfreien erworben wurden, in Mansus ingenuiles und Mansus serviles. Schon dadurch ist die heutige Grundeintheilung der Güter in freie und unfreie geschichtlich begründet. Mit zunehmender Population wurden die Mansus von ihren Besitzern weiter vertheilt. Diese Vertheilung geschah nach Huben oder Höfen. Auch diese Hobä waren nach ihren Besitzern (hobarii) entweder serviles, oder ingenuiles. Die spätere Zeit hat zwar noch kleinere Grundmaasse erfunden und ihre Vertheilungen darnach eingerichtet: aber der Hof (huba) ist doch die letzte Bezeichnung für einen Inbegriff von Ländereien geblieben.“

In einer beigefügten Note wird ferner hierzu bemerkt, in späteren Urkunden werde mansus und huba gleichbedeutend gebraucht.

Wir wollen diese Darstellung, insoweit sie auf einer allmählichen Vertheilung der Ländereien, von großen in kleinere Güter beruht, nicht beanstanden, da sie ohnehin mit dem natürlichen Gang der Dinge übereinstimmt. Allein, daß bei der Vertheilung der Marken die einzelnen Loosen Mansus genannt worden seyen, und erst bei der weiteren Vertheilung dieser, den einzelnen Theilen der Name Huba gegeben worden sey. Dies scheint uns eine Hypothese zu seyn, die sich weder aus den Urkunden, noch aus der Geschichte selbst erweisen läßt.

Die Vertheilung der Marken in Deutschland war doch ohne Zweifel weit früher bewirkt worden, als die germanischen Stämme mit den Römern in Berührung gekommen, oder gar ihrer Herrschaft theilweise unterworfen worden waren, und doch sollen sie damals schon ein ihrer Muttersprache fremdes, ein lateinisches Wort gebraucht haben,

um die Güterloose zu bezeichnen, und dann bei späteren weiteren Vertheilungen, erst dafür ein deutsches Wort erfunden haben.

Man muß vielmehr, wie uns scheint, annehmen, daß die Benennung Mansus, welches auch ihre eigentliche Bedeutung gewesen seyn mag, nur durch die Römer nach Deutschland übertragen, und nur durch sie, folglich in einer späteren Zeit, dort in Gebrauch gebracht worden sey.

Mittermaier<sup>27)</sup> hat sich über den Unterschied zwischen Huba und Mansus nicht bestimmt ausgesprochen, doch versteht er unter Huba einen größeren Gutscomplex und bemerkt, daß in späteren Urkunden Huba mit Mansus gleichbedeutend sey.

Eichhorn, in der Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland<sup>28)</sup>, sagt:

„Bei allen Feldmarken — — ohne Ausnahme, werden „in den Urkunden Mansi als einzelne Theile genannt, und „dieser einzelnen Theile ist immer eine beträchtliche Zahl. „Das Wort kommt ohne Zweifel von Manere (wohnen) „her, und bezeichnet ein Grundstück, welches eine Person „als eine rechtlich von dem Ganzen abgesonderte „Besitzung inne hat, oder das wenigstens ursprünglich „diese Bestimmung hatte. — — Mansus ist also das, was „wir Bauernhof nennen, so daß Gebäude und Länderei „unter dem Ausdruck begriffen sind. Die Urkunden brauchen das Wort aber auch in einem engern Sinne; bald „so, daß es dem Hof oder der Hofraite (area, curtile) „Hovestatt entgegengesetzt wird, und die zu dieser gehörigen Ländereien bezeichnet, wo es denn mit hoba (Hufe) „gleichbedeutend ist ic. — — Hingegen hoba (Hufe) ist

27) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. S. 224. Note 5.

28) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Savigny, Eichhorn und Göschken. Band I. Heft II. 152.

„ein bestimmtes Ackermaß; da nun in der Regel die, bei „einem Mansus befindliche Länderei eine solche Huse war, „so muß man nothwendig annehmen, daß in jeder Feld- „mark ursprünglich eine regelmäßige Vertheilung des Bo- „dens stattgefunden habe, bei welcher jedem Mansus ein „bestimmtes Maß schon angebauten oder zum Anbau schon „angewiesenen Landes zugelegt wurde, das übrige aber „ungetheilte gemeine Mark blieb.“

Wir setzen auch dieser Ansicht entgegen, daß wir die Beweise vermissen, woraus hervorgeht, der Name Mansus sei in Deutschland schon vor dem Wort Hube im Gebrauch gewesen.

Grimm<sup>29)</sup> bemerkt: Hube bedeutet ein gemessenes und gehegtes Landstück. Sie habe in Alemannien 40, in Buchonien 30 jugera, im Rheingau, Lahngau und Lobdengau 30 Morgen gehalten, anderwärts sei dies anders gewesen. Von den Mansis sagt derselbe Schriftsteller, sie seyen gleich den Huben gemessenes Land gewesen und hätten zuweilen, gleich jenen, Haus und Hof begriffen ic.

Dass Huben und Mansen als Theile der Bodenfläche begrenzt, d. h. durch Grenzen von anderen geschieden seyn mußten, liegt in der Natur der Sache; ob beide aber überall wirklich vermessen waren, möchten wir bezweifeln, und daß es nicht Grundstücke von einem gewissen gleichen Maas waren, glauben wir schon dargethan zu haben.

Hielten sie auch in einer gewissen Gegend eine gleiche Morgenzahl, so war diese Zahl nicht überall dieselbe, und die Hube im Odenwalde hält noch jetzt weit über 40 Morgen.

§. 6. Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich, daß das Wort Mansus in den Urkunden aus dem Mittelalter ausschließlich nur von unbeweglichen Gegenständen, und nie von beweglichen Vermögenstheilen, gebraucht wird; daß

---

29) Deutsche Rechtsalterthümer. S. 535 und 536.

aber die besonderen Eigenschaften oder Verhältnisse, weshalb gewisse Grundstücke oder Güter zur Unterscheidung von anderen Mansi genannt wurden, noch nicht gehörig, und in einer auf alle Fälle passenden Weise, aufgeklärt worden sind.

Es kommen Mansi von den verschiedensten Größen vor. Man findet solche, die ein geschlossenes Gut, ein landwirtschaftliches Ganze, bildeten, das hinreichend war, eine Familie zu ernähren und also der Hube gleichstanden. Diese Mansi werden, wie die Huben, theils ingenuales, theils serviles genannt, je nachdem sie von Freyen oder Nichtfreyen bewohnt waren; beide werden als dominicati bezeichnet, wenn sie der Eigenthümer auf eigene Rechnung bewirthschaffte; von beiden wurden Abgaben aufgezählt, in deren Beschaffenheit auch kein distinctiver Charakter aufzufinden ist; und doch werden diese große Mansi den Huben entgegengesetzt und als etwas von diesen Verschiedenes aufgeführt.

Ebenso erscheinen einzelne Grundstücke von dem verschiedensten Flächengehalt und verschiedener ökonomischer Bestimmung, z. B. Hausplätze mit und ohne Gebäuden, Weinberge, Acker, Gärten &c. unter dem Namen Mansus, während andere Grundstücke von gleicher Beschaffenheit nicht so genannt werden, ohne daß sich irgend ein unterscheidendes Merkmal durch Vergleichung aller Urkunden erkennen oder abstrahiren läßt.

Die Bemühungen der oben angeführten verdienstvollen Geschichtforscher, aus den mittelalterlichen Chroniken und Urkunden die wahre Bedeutung von dem Worte Mansus zu erforschen, haben, wie gezeigt worden seyn dürfte, kein genügendes Resultat gewährt; sie zeigen vielmehr, daß auf diesem Wege die Wahrheit wohl nie aufgefunden werden wird; denn was diesen Männern nicht gelang, möchte so leicht kein Anderer erreichen.

Der Grund, warum diese Untersuchungen schlagschlagen mussten, liegt wohl darin, daß man voraussetzte, die Verfasser jener Urkunden und Chroniken müßten doch irgend einen bestimmten Begriff mit dem Worte Mansus verbunden haben, der, wenn auch nicht förmlich ausgesprochen, doch durch Vergleichung mit anderen, nicht so benannten Gütern und Grundstücken aufgefunden werden könne.

Hält man aber alles, was hierüber in den Urkunden vorkommt, zusammen, so wird man zu dem Gedanken geleitet, daß die Verfasser derselben von der eigentlichen Bedeutung des Wortes Mansus selbst keinen Begriff hatten; daß sie sich der Merkmale, wodurch sich der Mansus von anderen gleichartigen unbeweglichen Gegenständen unterschied, keineswegs bewußt waren; daß sie vielmehr ein bestimmtes Grundstück nur darum Mansus nannten, weil es von jeher so bezeichnet worden war, daß sie hierin nur einer Ueberlieferung aus früheren Zeiten folgten, ohne deren Entstehungsgrund zu kennen; und daß die Benennung Mansus, weil sie durch veränderte Zeitumstände und Verhältnisse, alle reale Bedeutung verloren hatte, nur noch ein geschichtlicher Nachklang war, und eben darum allmählig ganz aus dem Gebrauch verschwand.

Von dieser Idee geleitet, wollen wir daher in eine frühere, als die mittelalterliche Geschichtsperiode, zurückgehen, und versuchen, ob sich durch einen Blick auf die damaligen Ereignisse und Verhältnisse einiges Licht über die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Mansus verbreiten läßt.

§. 7. Die älteste Nachricht von Deutschland und seinen Bewohnern haben wir nur durch die Römer erhalten. Bei ihren Erzählungen und Schilderungen darf man aber nie vergessen, daß sie durchaus lückenhaft, oft aus einem unrichtigen Standpunkte aufgenommen, und stets so gege-

ben sind, daß der Glanz des römischen Namens nichts verliere.<sup>30)</sup>

Julius Caesar, welcher zuerst ein römisches Heer über den Rhein führte, sagt von den Sueven<sup>31)</sup>: Sie wenden keinen Fleiß auf den Ackerbau, sondern ihre Nahrung besteht meistens in Milch, Käse und Fleisch. Keiner hat eine bestimmte Morgenzahl an Feldern, oder eigene Grenzen. Die Felder werden auf ein Jahr vertheilt, und im folgenden begeben sie sich an einen anderen Ort.

Weniger roh schildert er die Ubier, auf welche die Nähe des Rheins und der Verkehr mit Kaufleuten einen günstigen Einfluß gehabt habe.

Von den Usipetern und Teuchteren erzählt er; sie hätten auf beiden Ufern des Rheins, Acker, Gebäude und Dörfer gehabt.

Tacitus<sup>32)</sup> sagt von den Deutschen überhaupt: *Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager.*

Hält man diese Schilderungen, wovon die letzte eine Nachbildung der ersten zu seyn scheint, mit dem Umstände zusammen, daß Cäsar erzählt, er habe, bei jenem ersten Feldzuge in Deutschland, im Gebiete der Sigambern alle Dörfer und Gebäude niederbrennen und die Feldfrüchte abmählen lassen<sup>33)</sup>; so darf man jene Schilderun-

30) Schmitt. Geschichte des Großherzogthums Hessen. 1 Bd. S. 6.

Von Gagern. Nationalgeschichte der Deutschen. Thl. 1. S. 87.

„Von dem Grad der germanischen Civilisation in jenem Zeitalter der „Cäsaren und Auguste sind die Begriffe nicht sehr klar; man würdigte „sie viel zu niedrig.“

31) Caesar de bello Gallico L. IV. C. 1. 2. 3. u. 4. L. 6. c. 22.

32) De moribus G. c. 26.

33) Caesar de bello Gall. L. IV. C. 19.

gen wohl, und zwar zum Nachtheil unserer Voreltern, für übertrieben halten.

Ein Volk, das sich in Dörfern angesiedelt und Gebäude errichtet hat, dessen Feldfrüchte zu zerstören, ein Cäsar für eine nothwendige Kriegsmaßregel erachtete, ist schon von dem Hirten- und Nomadenleben zum Ackerbau übergegangen, es muß schon begonnen haben, den Begriff des Privateigenthums auf den Grund und Boden anzuwenden (wie hätten sonst Dörfer entstehen können) und diesen selbst zu theilen<sup>34)</sup>.

Sollten auch große Strecken davon nur für die Cultur den Einzelnen angewiesen gewesen, und, rücksichtlich des Eigenthums, den Markgenossen gemeinschaftlich geblieben seyn<sup>35)</sup>; so war doch auch dieses eine Vertheilung, und es läßt sich gewiß nicht behaupten, daß die Deutschen zuerst durch die Römer hierzu veranlaßt worden sind, und daß die Theilung des Bodens ein, nur durch die Römer in Germanien eingeführtes Institut gewesen sey.

Hat sich aber ein Volk einmal dem Betrieb des Ackerbaues zugewendet, so folgt auch bald die Theilung des Bodens zu Privateigenthum<sup>36)</sup>, und jemehr die Bevölkerung

---

34) von Gagern a. a. D. sagt:

Ein Volk, das von göttlichen Wesen so weit gediehene Ideen hat; ein Volk, das in der Ehe lebt — das die Freiheit so hoch hält; Stände und geordnete Verfassungen kennt; ein Volk, das die Metalle, wenigstens die zum Krieg tauglichen, schärft und verarbeitet; in der Kriegskunst seiner Zeit es so weit gebracht hat; in der Politik nicht fremd ist; das den Pflug führt, des Pferdes und des Zugviehes sich zu bedienen weiß, und Handelsverkehr, soweit ihm gutdünkt, unterhält — das Volk nimmt schon eine angesehene Stelle unter den vorgerückten Staaten, fern von der Idee der Wildheit, ein.

35) Schmidt. Geschichte des Großherzogthums Hessen. Thl. 1. S. 183.

36) Grimm. Deutsche Rechtsalterthümer. S. 495. 2.

zunimmt, um so rascher schreitet auch diese vor; wir glauben darum, annehmen zu dürfen, daß wenigstens zu der Zeit, als die Römer festen Fuß in Deutschland fassten, schon Theile der Marken in einzelne Güter abgesondert waren und sich im Privateigenthum befanden<sup>37)</sup>.

Dass eine solche Vertheilung nach einem großen Maasse geschah, war bei dem Ueberfluss an Boden und der schwachen Bevölkerung natürlich, und daß noch große Strecken der Marken unvertheilt, im gemeinsamen Besitz und Genuss der Markgenossen blieben, ebenfalls.

Die durch eine solche Vertheilung gebildeten Loos, waren also große, zusammenhängende Grundflächen, die von einander abgeschieden, und durch eine Abgrenzung eingehetzt waren.

Ein solches abgesondertes Güterloos zu bezeichnen, fand der Deutsche in seiner Muttersprache das sehr passende Wort: *Hube*, welches in seiner ursprünglichen Bedeutung

---

37) Schulz. Zur Urgeschichte des deutschen Volksstamms. S. 346.

„Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, wie das, was Tacitus „von der Vertheilung der Aecker unter der gesammten Dorf- und Bauerschaft sagt, entweder nur von einzelnen deutschen (suevischen) Völkern „und Gegenden gelten kann, oder auf einem Mißverständniß der, einem „Italiener allerdings schwer in ihrem Zusammenhange erklärbaren, deut- „schen landwirthschaftlichen Einrichtungen beruht. Eine solche Verthei- „lung war nur in geschlossenen Dörfern oder unter nahe bei einander „wohnenden Landwirthen möglich, durchaus unmöglich aber bei den zer- „streuten Wohnsätzen der alten Deutschen, die unmittelbar einen organi- „schen Verband der Grünstücke mit dem Hause, und somit die Idee „eines festen geregelten Grundbesitzes schon voraussehen.“

Klemm. Handbuch der germanischen Alterthumskunde. S. 46.

Nadelov. Grundzüge einer Bildungsgeschichte der Germanen, (1825) S. 90. und folgende, stellt den Zustand des Ackerbaues in Deutschland zu Cäsars Zeiten, in einem nicht ungünstigen Lichte dar.

ein eingehegtes Landstück andeutet<sup>38)</sup>). Er hatte nicht nöthig, erst zu den Römern zu schicken, um sich bei ihnen eine schickliche Benennung für seine Güter zu holen, und bei der Unkenntniß der Sprache eines ihm ohnehin feindlich gegenüber gestandenem Volks, konnte er nicht von selbst auf den Gedanken gerathen, hierzu ein offenbar lateinisches Wort zu wählen.

§. 8. Seit Cäsars erstem Feldzug diesseits des Rheins waren mehr als 100 Jahre verflossen, als Trajan die Länder von der Donau bis zum Main hin besetzte und sie der Römerherrschaft unterwarf.

In dieser Zwischenperiode hatte die schon vor Cäsar begonnene Theilung des Bodens gewißlich Fortschritte gemacht und Trajan muß schon die meisten Marken beschränkt und große Theile davon in Huben umgebildet vorgefunden haben.

Allein die Markomannen hatten sich aus diesen Gegenden zurückgezogen und die noch zurückgebliebenen alten Bewohner reichten nicht hin, neben ihren eigenen Ländereien, auch noch die verlassenen in Besitz zu nehmen.

Verlaufene Gallier, schon an die römischen Einrichtungen gewöhnt, siedelten sich in diesen Gegenden an, und

---

38) Schmitthener. Deutsches Wörterbrch. Hube, ahd. huopa, f. inl. Form von der w. ha-hapan, umfassen, also die Umfassung, das gehegte Land.

Tacitus (*Germania. C. XVI.*) sagt:

Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est: ne pati inter se juntas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut sons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrorum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque dominum spatio circumdat etc.

Im Odewalde, wo sich die Huben noch bis jetzt erhalten haben, wohnt jeder Bauer auf seiner Hube, die Wohnungen liegen darum weit entfernt von einander und die Dörfer haben öfters eine Länge von 1 bis 2 Stunden.

Trajan organisierte nicht nur eine militärische Besetzung derselben, sondern führte auch römische Colonien dahin<sup>39)</sup>.

Jetzt begann ein neuer und wichtiger Zeithabschnitt für diese Länder. Römische Einrichtungen und Anstalten drängten sich neben den vorgefundenen Deutschen ein.

Sulla hatte zuerst militärischen Colonien angelegt, um seine Veteranen zu belohnen. Cäsar, August und andere folgten diesem Beispiel. Die dem Feinde abgenommenen, und nicht zu einem Eigenthum des Staates gemachten, Ländereien, wurden unter verdiente Krieger vertheilt; diejenigen, welche man den Einwohnern der eroberten Länder überließ, wurden mit jährlich zu leistenden Abgaben an Getreide und Früchten (Decumae) belegt<sup>40)</sup>.

Dass man in den Ländern zwischen der Donau und dem Main ebenso verfuhr, zeigt schon der ihnen beigelegte Name, Agri decumates.

Da die in demselben zurückgebliebene deutsche Bevölkerung verhältnismäßig gering gewesen seyn mochte; so hatten die Römer nicht nöthig, sie von den Marken und Huben, welche sie noch inne hatten, zu vertreiben.

Die von den weggezogenen Einwohnern verlassenen Landstriche gewährten Bodenfläche genug, zur Ansiedelung der gallischen Einwanderer, zur Anlegung von Colonien, und zur Vertheilung unter verdiente Krieger, zumal da diese Einrichtungen nur nach und nach, und nicht mit einem male,

39) Aurelianus Victor de Caes. C. XII. sagt von Trajan: Iter conditum per seras gentes, quo facile abusque Pontico mari in Galliam permeatur. Castra suspectioribus atque opportunis locis exstructa, ponsque Danubio iupositus, ac deductae Coloniarum pleraeque.

40) J. E. Meyer. Lehrbuch der römischen Alterthümer. 1836. S. 70. 71. 164 und 293.

Steiner. Geschichte und Topographie des Maingebiets und Spessarts. S. 92 Note, sedann S. 292 u. f.

in der ganzen Ausdehnung des besetzten Landes, bewerkstelligt werden konnten.

Es trat also, wenigstens in den von den Deutschen verlassenen Districten, eine neue Vertheilung der herrnlos gewordenen Ländereien ein.

Glaublich wird man finden, daß sich die Römer dabei an die vorgefundene deutsche Art der Bodenvertheilung nicht handen, und daß sie wohl ebensowenig geneigt waren, sich zur Bezeichnung der von ihnen vertheilten Grundstücke, deutscher Benennungen zu bedienen.

Sie richteten sich bei dieser Vertheilung gewißlich allein nach ihren Zwecken, und da diese an sich verschieden waren, so konnte auch der Boden nicht überall und durchaus in Stücke von gleichem Flächengehalte vertheilt werden.

Einen bestimmten, einer Colonie zur Niederlassung angewiesenen District, konnte man wohl unter diese Colonisten in gleiche Theile vertheilen; allein es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß diese den Colonisten überlassene Theile in jeder Colonie einen und denselben Flächengehalt gehabt hätten. Warum sollten in der einen Colonie die ausgetheilten Grundstücke, weder größer, noch kleiner gewesen seyn, als in jeder anderen, da die jedesmalige Größe der zu vertheilenden Fläche, die Lage und Beschaffenheit derselben, sowie die größere oder geringere Zahl der Colonisten, die sich dort niederlassen wollten, eine Verschiedenheit fast zur Nothwendigkeit machten.

Ebenso mußten die zur Belohnung an verdiente Krieger ausgetheilten Grundstücke von verschiedener Größe seyn, sollte billigen und gerechten Ansprüchen Genüge geschehen. Der Tribun würde mit Recht unzufrieden gewesen seyn, hätte man ihn bei der Vertheilung mit den Centurionen gleich halten wollen, und der gemeine Legionär konnte sich mit einem geringeren Grundstück begnügen als sein Signifer.

Bei dieser unausweichlichen Verschiedenheit in der Größe und Beschaffenheit der Grundstücke, welche ausgetheilt wurden, ließen sich auch denselben keine Benennungen beilegen, die auf ihren Flächengehalt, ihre Beschaffenheit, oder Benutzungsweise, Bezug gehabt hätten und doch zugleich auf alle und jede anwendbar gewesen wären.

Nur eine Eigenschaft war allen gemein, nemlich daß sie zur Begründung einer Niederlassung, eines Aufenthaltes, und zwar von Römern gegeben wurden.

Gieng man, und wir glauben dies, von dieser Ansicht aus, so ließ sich aus dem lateinischen Zeitwort manere, ein Substantiv ableiten, welches gerade jene Eigenschaft, und weder mehr noch weniger, ausdrückte, zugleich aber auch die von den Römern ausgetheilten Grundstücke von jenen unterschied, welche noch in der Art der deutschen Vertheilung fortbestanden, den zurückgebliebenen Deutschen belassen, oder neuen deutschen Einwanderen verliehen wurden, und eben darum auch ihre deutsche Benennung behielten.

Die Römer nannten die Standquartiere der Heeresabtheilungen, namentlich die zur Bewachung der Grenzen aufgestellten, *Mansiones*; sehr schicklich konnten also die für die Ansiedelung und für den Aufenthalt der Militär-Colonisten und Veteranen bestimmten Grundstücke, Gebäude und Güter, ohne Rücksicht auf ihre Größe und sonstige Qualitäten, mit dem allgemeinen Namen, *Mansus*, als bleibender Besitz, bezeichnet werden; eine Bezeichnung die, ihrer Entstehung nach, nicht auf Germanien beschränkt war, sondern aus denselben Gründen und Veranlassungen auch in Gallien und anderen eroberten Ländern stattgefunden haben kann.

Wenn nun auch für die aus der ersten Theilung der Marken hervorgegangenen, und unter der Römerherrschaft fortwährend im Besitz von Deutschen gediebenen Güter,

die ursprüngliche Benennung, Huben, erhalten wurde, und noch zur jetzigen Zeit die, in sich geschlossenen Bauerngüter im Odenwalde, denselben Namen führen; so ist es doch begreiflich, daß während der mehr als 200 jährigen Dauer der Römerherrschaft in Deutschland, die Benennung Mansus, womit diese Eroberer die von ihnen vertheilten Güter und Grundstücke bezeichneten, unter den deutschen Bewohnern ebenfalls in Gebrauch kommen mußte.

Von diesen lernten sie die Alemannen kennen, von welchen sie auf ihre Besieger, die Franken, überging, sich bis in das Mittelalter erhielt, in diesem aber, da sich die ursprünglichen Verhältnisse gänzlich verändert hatten, als eine rein traditionelle Bezeichnung einzelner Immobilien, womit man keinen bestimmten Begriff mehr verband, gebraucht wurde.

Man nannte dieses oder jenes bestimmte Grundstück oder Gut einen Mansus, nicht weil es diese oder jene besondere Beschaffenheit damit hatte, sondern weil es von älteren Zeiten her so genannt worden war; wie wir noch heutzutage viele Namen von Gütern, Fluren, Districten, Dörfern sc. gebrauchen, welche ursprünglich eine historische Bedeutung gehabt haben mögen, die wir aber nicht mehr kennen.

§. 9. Nachdem wir in den vorhergehenden §§. unsere Ansicht von der ursprünglichen Bedeutung der Worte Mansus und Huba angedeutet haben; so wollen wir nun versuchen, auf den Grund dieser Ansicht, die verschiedenen Beziehungen und Verhältnisse zu erklären, unter welchen sie in den mittelalterlichen Urkunden vorkommen.

Schon Tacitus berichtet, daß es den Deutschen nicht zuviel gewesen sey, im Spiele ihre Freiheit als Preis auszusezen; manche verkauften sie, andere verloren sie zur Strafe; vorzüglich aber wurde der Stand der Unfreien durch die römische Eroberung des Landes vernichtet. Es ist

also begreiflich, daß viele Huben und deren deutsche Besitzer in einem Abhängigkeitsverhältniß zu den, von freyen römischen Colonisten und Veteranen bessenen Mansis, standen.

Dieses Verhältniß nahm unter der Herrschaft der Franken eher zu, als ab; das Loos der Knechtschaft traff sehr viele der besieгten Alemannen.

Hierzu kommt noch, daß bei diesen erschütternden Veränderungen und durch spätere Besitzwechsel, gewiß auch solche Huben das Eigenthum und der Aufenthalt von Freien wurden, die zur Zeit der Römerherrschaft von Unfreyen bewohnt waren; und so ist es dann leicht erklärlich, warum man ebensowohl Mansus ingenuiles und serviles, als Nubae ingenuiles und serviles findet.

Die Baukunst stand bei den Deutschen noch auf der niedersten Stufe, als die ihnen auch hierin soweit vorangeilten Römer ihre Herrschaft diesseits des Rheines begründeten. Kein Wunder also, daß sich ursprünglich, und auch späterhin noch, auf den meisten, Huben nur schlechte Hütten, casae, vorsanden, während die auf den Mansen von Römern errichteten Gebäude weit vorzüglicher (aedificia) waren; und nur durch späterhin erfolgte Besitzwechsel mag es geschehen seyn, daß auch zuweilen ein umgekehrtes Verhältniß eintrat, in der Regel aber hatten die Hübener nur Hütten zur Wohnung.

Die Sold- und Veteranengüter in den römischen Grenzlanden (wozu auch die agri decumates gehörten), welche nach Maasgabe des Standes ihrer Besitzer (vom Gemeinen bis zum Oberbefehlshaber) in verschiedener Größe vertheilt waren<sup>41)</sup>, hatten völlige Freiheit von Abgaben<sup>42)</sup>; die

41) Steiner. Geschichte und Topographie des Maingebietes und Spessarts unter den Römern n. S. 296.

42) I. 3. C. de fundis limitrophis, et terris, et paludibus, et pascauis, et limitaneis vel castellorum:

Söhne ihrer Besitzer waren dagegen von ihrem 18. Jahre an militärflichtig.

Nach dem Abzug der Römer aus Deutschland werden die zurückgebliebenen Besitzer der Mansen gesucht haben, sich, soweit möglich, in der persönlichen und in der Freiheit von Abgaben zu erhalten, und so mag es denn gekommen seyn, zumal da die Franken von den Gutsbesitzern ebenfalls Kriegsdienste forderten, daß trotz aller nach und nach vorgegangener Veränderungen, die Mansen am Ende doch in der Regel, zwar mit Abgaben vom Ertrag des Grund und Bodens, aber doch weniger mit persönlichen Dienstleistungen, als die Huben, belastet waren.

Das ganze Fränkische Reich war, wie Grimm lehrt<sup>43)</sup>, im 9. Jahrhundert nach Mansen getheilt, welche bei Erhebung öffentlicher Auflagen zur Richtschnur dienten, und durch die Franken hat sich die Benennung Mansus, welche er ebenfalls von Manere herleitet, in das übrige Deutschland und durch das ganze Mittelalter verbreitet.

Hieraus lässt es sich dann erklären, warum auch in solchen Gegenden Deutschlands, die keine römische Provinz gebildet haben, von Mansen geredet werden konnte, und daß auch in den, der römischen Herrschaft unterworfen gewesenen, Ländern, Grundstücke und Güter Mansus benannt wurden, welchen zur Zeit der Römer diese Bezeichnung nicht beigelegt worden war.

---

Agros limitaneos universos cum paludibus omniq[ue] jure, quos ex prisca dispositione limitanei milites ab omni munere vacuos ipsi curare pro suo compendio, atque arare consueverunt, et si in praesenti coluntur, ab hiis firmiter ac sine ullo concussionis gravamine detineri, et si ab aliis possidentur (cujuslibet spatii temporis praescriptione cessante) ab universis detentoribus vindicandos, iisdem militibus sine ullo prorsus (sicut antiquitus statutum est) collationis onere volumus assignari etc.

43) Deutsche Rechtsalterthümer. S. 536 und 538.

Schon die verschiedenen Bedeutungen, welche unter der Herrschaft der Römer und später unter jener der Franken, mit dem Worte Mansus verbunden waren, mußten Verwirrung der Begriffe veranlassen, und in den folgenden Jahrhunderten, als auch die Staatseinrichtungen verändert waren, welche jener Benennung eine reale Bedeutung gegeben hatten, erscheint sie nur noch als eine geschichtlich traditionelle Bezeichnung, deren Grund man nicht mehr kannte, und von welcher weder besondere, anderen Gütern nicht zukommende, Rechte oder Pflichten ausschließlich abhingen.

Es war ein bloßer Nachklang verschwundener Zeiten und Verhältnisse, wenn man im Mittelalter gewissen Grundbesitz noch den Namen Mansus beilegte, es gab keinen reellen Unterschied mehr zwischen solchen und anderen Grundstücken oder Gütern; der Gattungsbegriff war verloren, und wie man, im Leben und Verkehr, die Mansen gleich dem sonstigen Grundeigenthum behandelte und bewirtschaftete, so mußte sich dies auch in den Chroniken und Urkunden des Mittelalters darstellen. Es ist darum wohl eine vergebliche Mühe aus diesen einen Gattungsbegriff für Mansus aufzufinden, und Merkmale aufzusuchen zu wollen, durch welche sich der Mansus noch im Mittelalter von jeder anderen Art des Grundbesitzes unterschieden hätte.





1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14

T E R Y S A

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

T E R T L E

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

L T T / T X X )

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

L T T / T X X )



## XXIII.

Urkundliche Geschichte der Klöster in und bei Worms.

Mitgetheilt von

Herrn Pfarrer Lehmann zu Kerzenheim in der Pfalz.

(Fortsetzung und Schluf.)

### Kirsch-Garten.

Nicht lange nach der Ansiedelung der Büßerinnen in Worms, sehen wir schon wieder im J. 1236 ein Nonnen-Kloster daselbst entstehen. In der speyerer Vorstadt befand sich nämlich ein sehr schön gelegener Garten, der dem Dom-Stifte eigenthümlich gehörte, aber von demselben, nebst dem dabei befindlichen durch die Eis gebildeten Weyher, unter dem Bischof Heinrich II., im J. 1226 dem Cämmerer Richezo lebensweise eingeräumt war. Dieser und seine Gemahlin Agnes waren zwei fromme Leute; sie wünschten sehnlichst eine gottselige Stiftung zu machen, nur konnten sie über den Ort nicht einig werden, wo das neue Kloster anzulegen seye, bis sie endlich den obengenannten, schön gelegenen und auch mit reichen Gefällen versehenen Garten dazu bestimmten. Leicht war es ihnen, sowohl des Bischofs Landolf, als auch seines Domicapitels Genehmigung zu ihrem frommen Vorhaben zu erhalten und mit unglaublicher Schnelligkeit stiegen, zur größten Freude der Gründer, die Kloster-Gebäude empor, welche schon vor dem J. 1236 mit Nonnen vom Eisterzer, oder grauen, einem am Schlusse des

eilfsten Jahrhunderts aus den Benedictinern hervorgegangenen und später sehr weit verbreiteten, Orden besetzt wurden, die der Aufsicht des Abts von Otterberg anvertraut waren. So schnell auch die Wohnungen für die Nonnen sich erhöben, so wurde doch erst gegen das J. 1276 der Bau der Klosterkirche begonnen und ausgeführt, indem es nach dem Tode der Stifter an Mittel gebrach, diesen Bau eher anzufangen<sup>106)</sup>. Diese Anstalt erhielt den Namen „Garten der heiligen Maria“ oder auch „Marien-Garten“ und weil sich in demselben wahrscheinlich vorher und nachher viele Kirschbäume befanden, so wurde dieselbe auch, und zwar schon im J. 1282, Kirsch-Garten genannt, welcher Namen später am gebräuchlichsten und endlich allgemein wurde.

Unser Kloster erhielt bald außerordentlichen Zuwachs an Gütern und Gefällen und gewann an Ansehen, sowie an innerem Gehalte. Die Päpste Gregor IX., Alexander IV., Innocenz IV., Urban IV., Gregor X. und Clemens VI. ertheilten nicht nur den Nonnen in Kirsch-Garten bedeutende Ablässe, sondern nahmen auch die Besitzungen und Güter derselben in ihren Schutz. Das Beispiel der Päpste ahmten auch die Kayser nach, wie wir nachher sehen werden. Die Bischöfe von Worms wollten ebenfalls nicht hinter diesen geistlichen und weltlichen Wohlthätern und Beschützern zurückbleiben und ertheilten unserem Kloster viele Ablässe und Gnadenbriefe, welche ebenfalls nicht anders als äußerst wohlthätig, besonders auf den finanziellen Zustand der Anstalt, wirkten konnten. Auch waren die Nonnen mit Reliquien und sonstigen kostbaren Heiligtümern reichlich versehen<sup>107)</sup>.

106) Aus handschriftlichen Nachrichten.

107) Anonymus Kirshg. apud de Ludewig Relig. Mscpt. II. pag. 113; von den Abläßen der Bischöfe in Worms heißt es dort: indulgentiarum flos.

Schon im J. 1236 erhielt das Kloster Marien-Garten eine Schenkung von 20 Mälter Korn, welche Eberhard Grav von Eberstein und seine Gemahlin Adelheid demselben von ihrem Gute zu Monsheim anwiesen<sup>108)</sup>. Bischof Landolf genehmigte im folgenden Jahre nicht nur, daß sein getreuer Cämmerer Richezo, nebst seiner Gemahlin, den Garten, welchen sie von dem Dom-Stifte zu Lehen hatten, dem daselbst erbaucten Kloster schenkten<sup>109)</sup>, sondern er übergab auch zugleich, mit Zustimmung seines Capitels, denselben dem gedachten Kloster als eigenthümliches Besitzthum und verzichtete also auf sein Lehenrecht. Auf diese Weise war das Eigenthumsrecht unsers Klosters auf den Grund und Boden, auf welchem es errichtet war, für alle künftige Zeiten gegen alle Eingriffe gesichert. Bischof Landolf bewies sonst noch seine Güte gegen die erblühende Anstalt, indem er derselben viele Güter und Gefälle zuwandte, daher er als ihr besonderer Wohlthäter geachtet, geehret und auch dessen Fahrgedächtniß stets dankbar daselbst gefeiert wurde<sup>110)</sup>.

Eine Schenkung von 40 Morgen gebaueten Landes in Pfiffligheimer Gemarkung, welche Ritter Siegfried von Starkenburg, genannt Fridach, nebst seiner Ehehälfe Pestrista, den Nonnen im Mariengarten gemacht hatten, bestätigte Bischof Landolf im J. 1240<sup>111)</sup>. Ebenso schenkte Werner von Bolanden im J. 1248 zu Gunsten seiner in unserem Kloster befindlichen Tochter, demselben alle An-

108) Dat. Anno Domini MCCXXXVI. Galli confessoris (16. October). Schannat l. c. in Cod. prob. pag. 119. N. CXXIX.

109) Datum Wormatiae Anno Domini MCCXXXVII. in invent. S. Stephani, Gamaliclis et Abibis (3. August). Anonym. Kirshg. l. c. p. 117 et 118. Schannat l. c. p. 119. N. CXXX.

110) Anonym. Kirshgart. l. c. pag. 117 et 118.

111) Dat. Anno ab Incarnationis MCCXL. Schannat in Cod. prob. p. 121. MCXXXIV.

sprüche und Gerechtsame, die er auf dessen Güter in Herslisheim hatte, oder haben konnte<sup>112)</sup>). — Ritter Bertold und Gottfried von Meze vermachten im J. 1251 ihre Gerechtsamen an 28 Morgen, im Burger-Feld bei Worms gelegenen, Weinbergen und Acker, welche Ritter Friedrich von Odernheim von ihnen zu Lehen hatte, sowohl zu ihrem, als auch zu ihrer Voreltern Seelenheile, unserer Anstalt<sup>113)</sup>), wofür das Convent gehalten war, auf ewige Zeiten, jährlich Mittwochs nach der Octav des Osterfestes, die gebräuchlichen Seelmessen für die Schenkgeber halten zu lassen.

Die geringen Einkünfte und schmalen Pfründen Kirsch-Gartens bewogen im J. 1273 die Nebtin und ihr Convent, den Erzbischof Werner von Mainz zu bitten, die Kirche in Monsheim nebst ihren Einkünften, deren Patronat durch eine Schenkung des Graven Heinrich von Zweibrücken und seiner Gemahlin Agnes dem Kloster schon zugehörte, demselben ganz einzuerleiben, welchem Ansuchen auch der geistliche Oberhirte, mit Zustimmung des Propstes zu St. Paul in Worms, sogleich willfährte<sup>114)</sup>). Da nun durch diese erzbischöfliche Urkunde die Schenkung des Graven von Zweibrücken und seiner Gemahlin ebenfalls gutgeheißen und bestätigt war, so verzichteten<sup>115)</sup> beide im nämlichen Jahre nochmals auf alle möglichen und denkbaren Ansprüche an diese Kirche, sowie auch auf alle Versprechungen und Briefe,

---

112) Acta sunt hec Anno Domini MCCXLVIII. Idus Decembris III. (11. Dezember). v. Act. Acad. Theod. pal. VII, pag. 438. N. II.

113) Acta sunt haec Anno Domini M. CC. L. primo, mense Marcio. Manuscript.

114) Act. Anno MCCLXXIII. Schannat in Cod. prob. pag. 137. N. CLVIII.

115) Datum et Actum Anno Domini M. CC. LXXIII. Vigilia Katherine virginis (24. November). Manuscript.

welche ihnen das Kloster Kirsch-Garten hinsichtlich dieses Patronates gemacht oder gegeben hatte, und erklärten dieselben für kraftlos.

Kaiser Rudolf ertheilte im J. 1282, bei seiner Anwesenheit in Oppenheim, dem Klösterlein (wie es ausdrücklich heißt) Kirsch-Garten einen Schutzbrief, hinsichtlich der Besitzungen und Gefälle desselben <sup>116)</sup>). Den Nachfolger Rudolfs, den König Adolf von Nassau, ersuchten die Äbtin und ihr Convent im J. 1293, er möge ihnen doch, wegen des augenscheinlichen Mangels, den sie leiden müßten, die Kirche zu Haselach (Hasloch), deren Besitzung dem Kaiser und Reiche zustehe, schenken und übergeben, welche Bitte Adolf genehmigte <sup>117)</sup>). Der Markgraf von Brandenburg, Otto mit dem Pfeil, ertheilte dieser Schenkung im J. 1294 seine ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung <sup>118)</sup>) und ein Gleiches hat auch Bischof Friederich von Speyer. Warum die Einwilligung des Markgrafen erforderlich war, ob er vielleicht Verwalter der Reichsdomänen war, oder in welchem Verhältnisse derselbe zum Könige gestanden habe, müssen wir unentschieden lassen. — Im folgenden Jahre wurde eine Zwistigkeit zwischen der Äbtin Hildegard und zwischen Werner und Hermann von Hohenfels, wegen Besitzungen unseres Klosters in Guntheim, hauptsächlich durch die Vermittlung des Königs Adolf, beigelegt <sup>119)</sup>).

---

116) Manuscript; siehe auch Schannat l. c. pag. 170.

117) Datum Fridericis III. Kal. Augusti Anno Dom. MCCXCIII. (30. July). Schannat l. c. in Cod. prob. pag. 149. N. CLXXIV. Darin heißt es falsch: in der wormser Diöcese, denn Hasloch liegt im speyerer Bisthum, wie die folgende Urkunde deutlich sagt.

118) Datum in Cæstris apud Burne V. Idus Decembris Ind. Octava Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo quarto (9. Dezember). Manuscript.

119) Actum et Datum Guntheim coram judicio anno Domini MCCLXXXV, in crastino b. Jacobi Apostoli (26. July). Acta Acad. Theod. palat. VII. p. 444. N. VII.

Nun kommen wieder einige Vermächtnisse in unser Kloster. — Ritter Dijo von Rüthingen und Guda dessen Ehefrau, hatten nämlich demselben bedeutende Schenkungen und Legate zugewandt, wofür die Abtin Eucardis, nebst dem ganzen Convente sich im J. 1303 verbindlich machen mußten<sup>120)</sup>, einen Priester anzustellen, welcher zu der genannten Cheleute und ihrer Voreltern Seelenheile, täglich eine Messe in der Klosterkirche lesen sollte. Nach dessen Tode mußte die Abtin in Zeit von 2 Monaten einen anderen an dessen Stelle setzen und auf den Fall, daß sie länger damit zögere, wurde ausbedungen, daß sie für jeden Monat, den es über die gesetzliche Zeit dauere, dem Domstifte in Worms 2 Malter Korn entrichten sollte; zugleich machte sich das Convent anheischig, ein ewiges Licht zu unterhalten. — Sigelo von Karlbach, Scholaster zu Neuhausen, hatte aus frommem Gemüthe und zum Heil seiner Seele, den Nonnen zu Kirschgarten 15½ Morgen Weinberge zu Karlbach und 9 Viertel Weinberge zu Weissenheim geschenkt, welche Güter damals an Werth zu 130 Pfund Heller angeschlagen waren<sup>121)</sup>. Für diese milde Gabe wiesen die Abtin und Convent, im J. 1308, dem gedachten Sigelo eine jährliche Rente von 30 Malter Korn von ihren Gefällen an. Nach seinem Tode sollten 10 Malter für sein Jahrgedächtniß verwendet, der Ueberrest aber seinem Bruder und dessen Tochter angewiesen werden. Seien auch diese verstorben, so sollen die 30 Malter in 4 Theile getheilt und dafür jährlich 4 Gedächtnistage für Sigelo's Familie gehalten werden.

Kaiser Heinrich VII. nahm im J. 1309 unser Kloster nebst allen seinen Gütern in seinen Schutz, und im folgen-

120) Datum et Actum Anno Domini M. CCC. tercio in Octava Pentecosten (2. Juny). Manuscript.

121) Datum Anno Domini M. CCC. VIII. in octava Sancti Johannis Evangeliste (3. Januar). Manuscript.

den Jahre trug er dem Graven Friederich von Leiningen noch besonders auf, an seiner Stelle dasselbe zu schirmen. Alle diese Freiheiten wurden durch Kaiser Karl IV. im J. 1348 bestätigt, wobei derselbe die Anstalt noch seines besonderen Schutzes versicherte <sup>122)</sup>.

Eine lange Zeit hindurch sind wir nun ohne alle Nachrichten von unserem Kloster, welches seinen Grund in dem, gegen das Ende des vierzehnten, besonders zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, in allen Klöstern und also auch in Kirschgarten eingerissenen Sittenverderbnisse haben mag. Die Zucht war locker, das Deconomische sank und damit war immer größere Zerrüttung im Innern verbunden. Eine Besitzung nach der anderen wurde veräußert; so besaß das Kloster einen bedeutenden Hof jenseits des Rheins, ohngefähr 2 1/2 Stunden von Worms entfernt und gegenwärtig ein beträchtlicher, einem Markgrafen von Baden zugehöriger, Bauernhof, der sogar von unserer Anstalt den Namen hatte, nämlich Kirschgarthausen, welcher auch im J. 1422, nebst allen möglichen Zubehörden, an den Churfürsten Ludwig IV. von der Pfalz verkauft wurde <sup>123)</sup>). Zugleich veräußerte das Kloster an denselben seine Gerechtsame an der Rheinüberfahrt bei Worms, bestehend in 2 Nähern, die aber damals an die Stadt Worms verpfändet waren und die der Churfürst mit 4000 Gulden einlösen musste.

Eine solche Haushaltung konnte ohnmöglich Bestand haben und so kam es auch, daß die Klosterverfassung sich auflösen mußte. Wir haben über diese Begebenheit einen umständlichen Bericht, welcher aus der Feder eines Mönchs in Kirschgarten herrührt, der, wo nicht diese Veränderung

---

122) Aus handschriftlichen Nachrichten.

123) Der geben ist da man zalte nach Christi geburte Vierzehn hundert zweynzig und zwey jare off den montag vor sant Peters dag ad Cathedram (16. Februar). Manuscript.

selbst erlebte, aber doch nicht lange hernach in das Kloster kam und von vielen Augenzeugen die Wahrheit erfahren konnte. Wir wollen denselben in seiner einfachen, ungekünstelten und darum wahren Sprache reden lassen, um uns einen Begriff von der damaligen Verwilderung und von dem traurigen Zustande unseres Klosters zu machen.

In Kirschgarten, erzählt der Chronist, befanden sich cisterzer Nonnen bis ums J. 1430; sie lebten lange Zeit still und eingezogen, aber endlich arteten sie aus; sie veräußerten oder verpfändeten alle beweglichen und unbeweglichen Güter, so daß man keinen Kelch und kein Buch mehr in dem Kloster fand, die nicht verpfändet waren. Die an der Mauer gelegenen kostbaren Weinberge, sowie die Mühle verkauften sie auf Eigenthum, jedoch wurde dieses alles, gleichsam wie durch ein Wunder, durch unsere Brüder wieder für das Kloster erworben. Die Gebäude standen verlassen, indem eine ansteckende Krankheit, gleichsam als Strafgericht Gottes, die ausschweifenden Nonnen dahingerafft hatte und nur Ein Mann wohnte mit seiner Frau und seinen Kindern daselbst, um die Gebäude zu bewachen. Der Bischof von Worms übergab die noch vorhandenen Güter einem Priester zur Nutzung, aber dieser veräußerte ebenfalls einige Wiesen und vieles andere nach Belieben. Der Bischof Friederich beschied daher die cisterzer Abtei von Schönau und Maulbronn, sowie noch andere zu sich von Worms, um sich mit ihnen über den kläglichen Zustand des Klosters zu benehmien; da diese aber dasselbe verlassen sahen und zu dessen Wiederherstellung wenig Vertrauen hatten, so zogen sie unverrichteter Sache wieder ab. Der Bischof ruhete jedoch nicht, sondern schickte Gesandte auf das baseler Concilium zu dem daselbst befindlichen Vorstande des cisterzer Ordens, ließ denselben die traurige Lage des Klosters verkünden und ihn bitten, es entweder durch Leute seines Ordens zu besetzen, oder zu gestatten, daß ein an-

derer Orden dessen Güter und Wohnungen in Besitz nehme. Der Ordensgeneral, ein vernünftiger Mann und alle Verhältnisse reiflich überlegend, gab die Erlaubniß, dasselbe einem anderen Orden einzuräumen, nur aber keinem Bettelorden. (In der desfalls ausgefertigten Urkunde nannte der Ordensgeneral die Mönche der Bettelorden anstatt mendicanter „Bettler“, sehr sinnreich manducanter „Fräher!“ —) Der Bischof Friederich, welcher sich überhaupt große Verdienste um die Wiederherstellung unseres Klosters erwarb, berathete sich darauf mit dem Churfürsten Ludwig V. von der Pfalz, sowie mit anderen angesehenen und gutgesinnten Männern und lud das windesheimer Capitel in den Niederlanden, welches aus regulirten Chorherrn vom Orden des h. Augustinus bestand, ein, das Kloster Kirschgarten anzunehmen und mit Gliedern dieses Ordens zu besetzen. Dem Capitel gefiel der Vorschlag und es sandte einen Vater nach Worms, um die Klostergebäude, sowie die sonstigen Umgebungen, Zubehörden u. dgl. in Augenschein zu nehmen. Da derselbe kam und die Menschen näher kennen lernte, so soll er sich geäußert haben: dieses Land ist reich an Wein, jedoch arm an Glauben! — Die Klostergebäude gefielen demselben wohl, aber das nicht, daß alles hohl und leer war, so daß er auch nicht einmal einen Löffel darin, fand. Da ihm jedoch große Versprechungen gemacht und alle Unterstüdzungen zugesagt wurden, so willigte er, nebst seinem Capitel, doch endlich ein, das Kloster mit regulirten Chorherrn des Augustinerordens, gewöhnlich Regeler genannt, zu besetzen. Diese kamen auch gegen das Jahr 1441, fanden jedoch nur die nackten Wände und hatten mit Ungemach, sowie mit Entbehrungen aller Art, bis zum J. 1443, zu kämpfen. Jedoch wurden sie auch redlich unterstützt und genossen, ihres frommen Wandels wegen, bald die Achtung Hoher und Geringer, in und um Worms. Da der Stadtrath ertheilte ihnen sogar das Bürgerrecht

und räumte ihnen dadurch die Besugniß ein, sich der städtischen Freiheiten, gleich anderen Bürger zu bedienen, welches Vorrecht früher noch keinem Orden gestattet worden war. Auch der Churfürst Ludwig V. von der Pfalz, in dessen Schutz sich Kirschgarten wahrscheinlich begeben hatte, erwies dem wieder neu auflebenden Kloster eine große Gnade, indem er für sich und seine Nachkommen, damit die Bewohner desselben um so ruhiger und friedlicher leben möchten, im J. 1443 festsetzte<sup>124)</sup>, daß ihre sämtlichen, jetzt vorhandenen und noch künftig zu erwerbenden Güter von allen Frohndiensten, Abzungen, Schätzungen und dergleichen Abgaben auf ewige Zeiten befreit seyn sollten.

So hatte also unsere Klosterverfassung wieder vesten Bestand und war auch rechtlich geschützt, jedoch hatten die Mönche noch lange Jahre hindurch für den Leichtsinn und die Verschwendung der grauen Nonnen zu büßen. Diese hatten nämlich, um nur etwas zum Belege anzuführen, verschiedene Gefälle und Gütten an Korn und dergleichen an die Dominicaner in Worms verpfändet und da nun dieselben, nach der Wiederherstellung des Klosters, diese Gefälle an die Chorherrn forderten und die deßfallsigen Beschreibungen vorlegten, so kamen letztere in nicht geringe Verlegenheit und in große Betrübniß, indem sie nämlich entgelten sollten, was andere verbrochen hatten. Da jedoch die Augustiner in Kirschgarten in großer Achtung standen und viele angesehene Gönner zählten, so wurde durch die Bemühung derselben diese verdrüßliche Angelegenheit im J. 1450 dahin geschlichtet<sup>125)</sup>, daß sie den Dominicanern

124) Datum Altzey secunda seria, ipsa die divisionis sanctorum Apostolorum. Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio (15. July). Manuscript.

125) Datum ipsa die Georij martiris sub Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo (23. April). Manuscript.

jährlich 5 Malter Korn als Entschädigung entrichten sollten. Drei Jahre später bestätigte Thürfürst Friederich I. von der Pfalz unserem Kloster die demselben im J. 1443 ertheilten Freiheiten und Gerechtsamen<sup>126)</sup>.

Wie sehr bei der übeln Wirthschaft, während dem sich Nonnen in Kirschgarten befanden, alle Gerechtsamen des Klosters in Unordnung gekommen waren, können wir aus folgendem Umstände entnehmen. Wie wir schon oben bemerk't haben, so stand unserem Kloster das Patronat der Kirche in Monsheim, nebst allen Gütern und Zubehörungen derselben zu. Dieses Recht war aber dermaßen in Vergessenheit gerathen, so daß der Erzbischof Adolf von Mainz im J. 1464 dem Dom-Scholaster, Johann von Bachenstein, in Worms den Auftrag ertheilen mußte<sup>127)</sup>, die Altäre der h. Katharina, Margaretha und Cäcilia in der Kirche zu Monsheim dem Kloster Kirschgarten einzurütteln, indem das Patronat über dieselben evenfalls diesem Kloster zusteh'e.

Wir erblicken jetzt uns're Anstalt immer in näherer Verbindung mit dem Thürfürsten von der Pfalz, in dessen Obhut sie sich begeben hatte, daher es auch in den Urkunden immer heißt: der Thürfürst seye Landesfürst und Schirmer. Im J. 1482 ertheilte Philipp der Aufrichtige von der Pfalz einem seiner Unterthanen von Sausenheim und dessen Ehefrau, welche ihren Kindern ihre Güter übergeben und sich in das Kloster Kirschgarten gebrudert hatten, die Erlaubniß, dies zu thun, jedoch so, daß ihre Kinder fortan alle Lasten von den Gütern tragen müßten<sup>128)</sup>. Im J. 1484 erneuerte

---

126) Aus handschriftlichen Nachrichten.

127) Anno millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto, quinta Januarij. Manuscript.

128) Datum Heydelberg usf Dornstag Oculi. Anno Domini M. CCCC. LXXX. secundo (14. März). Manuscript.

dieser Churfürst den von seinem Vater im J. 1443 dem Kloster ertheilten Freiheitsbrief<sup>129)</sup> und im folgenden Jahre ertheilte er denselben, sowie auch dem Kloster Frankenthal, ebenfalls Augustinerordens, eine Schutzurkunde<sup>130)</sup>.

Dass sich, unter der Verwaltung der Augustiner, die finanziellen Umstände unseres Klosters gebessert hatten, so dass dasselbe Erwerbungen machen konnte, sehen wir aus einer Urkunde vom J. 1488, nach welcher<sup>131)</sup> Ritter Balshoff, Burggrav zu Starkenburg, das Baugut zu Birstatt dem Prior und Convente verkaufte, wozu der Churfürst Philipp seine Einwilligung gab und zugleich die Versicherung beifügte, das Kloster in dem Besitze dieses Gutes schirmen zu wollen. Wegen dieses Gutes hatte aber unser Kloster viele Unannehmlichkeiten; es gehörte nämlich früher einem Namens Siegfried Kistel, nach dessen Tode Ritter Symon von Balshoff dasselbe, wahrscheinlich widerrechtlich, an sich gezogen und dann im J. 1488 an Kirschgarten verkauft hatte. Die Kinder des genannten Kistel, sowie der Vormund derselben erhoben nun Ansprüche an dieses Gut und lange wurde von beiden Seiten gestritten, ohne dass man zu einem gütlichen Vergleiche gekommen war. Endlich brachten beide ihre Klage vor den Churfürsten Philipp und überließen denselben die Entscheidung, welche dann auch im J. 1498 dahin ausfiel: das Kloster solle das Gut den Erben und Kindern des Siegfried Kistel überlassen und abtreten, aber dafür müssten diese, binnen Jahresfrist, 700 rheinische Gulden an die Mönche entrichten<sup>132)</sup>.

129) Datum Heydelberg usf Mondag nach Miliani. Anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto (14. July). Mspt.

130) Aus handschriftlichen Nachrichten.

131) Anno Domini M. CCCC. LXXXVIII. Datum Heidelberg usf mitwoch nach dem Sontag Laetare (19. März). Manuscript.

132) Datum Heidelberg usf Freitag nach Reminiscere. Anno M. CCCC. nonagesimo octavo (16. März). Manuscript.

In dem nämlichen Jahre hatten dieselben auch Verdrüftlichkeiten mit dem Räthe in Worms wegen einiger bei dem Kloster gelegenen Baugärten, welche sie schon seit undenklichen Zeiten in Besitz gehabt, ausgesteint, umzäunt und gebaut, sowie auch die Frucht von den Bäumen genossen hatten. Die von Worms machten nun Ansprüche an dieses Feld als gemeines Allmänd (Aliment) und setzten sich daher eigenmächtig in Besitz; sie zerrissen nämlich den Zaun, fällten die Bäume und beschädigten auch noch bei dieser Gelegenheit den Wasserfluss des Klosters. Der Prior beklagte sich wegen dieser Eingriffe bei dem Churfürsten von der Pfalz und dieser verordnete, daß beide Theile sich ruhig verhalten und alle weitere Beeinträchtigungen unterlassen, daß die pfälzischen Räthe die Sache an Ort und Stelle untersuchen, jeder Theil sein Recht und seinen Besitzstand urkundlich nachweisen und beide sich dann dem Ausspruche der Räthe fügen sollten <sup>133)</sup>). Dies geschah im J. 1498; von einem Erfolge ist uns aber nichts bekannt.

Um sich vor allem Nachtheil in den Zeiten der Reformation zu wahren, begab sich unser Kloster im J. 1525 in den Schutz der Stadt Worms und verschrieb derselben alle Güter und Besitzungen; jedoch schon in dem nämlichen Jahre wurden die Chorherrn von der Bürgerschaft gewaltsam aus dem Kloster verdrängt. Sie suchten, weil der Churfürst von der Pfalz ihr Schutzherr war, Zuflucht in dem nahen Kloster Frankenthal, gleichen Ordens, aber sie konnten sich nur bis zum J. 1564 daselbst aufzuhalten, indem diese Anstalt in diesem Jahre von dem Churfürsten Friedrich III. aufgehoben wurde. <sup>134)</sup>.

---

133) Datum Heidelberg usf Sant Matheus Abend. Anno M. CCCC. nonagesimo octavo (20. September). Manuscript.

134) Manuscript. Schannat I. c. fol. 148 und Widders pfälzische Topographie II. S. 395.

Seitdem stand Kirschgarten öde und verlassen; dasselbe diente später den Domherrn zum Lustgarten und ist gegenwärtig Privateigenthum. Die Gebäude des ehemaligen Klosters, indem sich von der Kirche nichts mehr vorfindet, werden theils zur Deconomie benutzt, theils ist eine Delmühle, Munkelrüben-Zucker-Fabrik u. dgl. darin angelegt.

### Reich-Convent.

Wir sehen nun abermals ein Nonnenkloster in Worms entstehen. Ritter David von Suntheim besaß nämlich in dieser Stadt ein, hinter der Capelle des Erz-Märtyrers Stephanus und nahe bei im bischöflichen Pallaste, gelegenes ansehnliches Wohngebäude, in welches derselbe, aus frommem, christlichem Gemüthe, sowie zur Mehrung des Gottesdienstes, einige Jungfrauen gastfreundlich aufnahm, welche sich zum dritten Orden oder Regel des h. Franciskus bekannten. Dies waren Weltleute, welche zwar ohne Gelübde beisammen lebten, aber doch dem Franciskanerorden angehören wollten; daher der Stifter dieses Ordens demselben im J. 1221 eine eigene Regel vorschrieb (die Dritte genannt, daher Tertiarien), durch deren Befolgung sie aller Verdienste des Ordens theilhaftig wurden. Der fromme sittliche Wandel derselben breitete sich so rühmlich aus und ihre Zahl vermehrte sich so schnell, daß sie schon im J. 1248 unter dem Namen der Schwestern zum heiligen Kreuze bekannt waren.

Daß Ritter David diesen Nonnen oder geistlichen Schwestern sein Haus später zum eigenthümlichen Besitz übergab, können wir als ausgemacht annehmen, ob wir gleich keine documentarischen Beweise darüber besitzen. Diesen ersten Wohlthäter unserer Anstalt übertraf aber noch weit mehr ein wormser Bürger und früherer Beamter der wormser Kirche, Namens Gudelmann, ein Mann mit Geld und Gut reichlich gesegnet, welcher durch eine im J. 1294 vor dem

Rath und der Bürgerschaft zu Worms aufgerichtete Schenkungsacte<sup>135)</sup>), den in der Hofbehausung des ehemaligen Ritters David sich aufhaltenden Schwestern alle seine beweglichen und unbeweglichen, schon jetzt erworbenen und künftig zu erwerbenden Güter und Besitzungen zuwandte. Seitdem verlor sich der Namen des ersten Wohlthäters und die Anstalt wurde gewöhnlich Gudelmanns-Convent, aber wegen der reichen Schenkung desselben, später allgemein „Reich-Convent“ genannt<sup>136)</sup>). Warum dasselbe, neben dieser Benennung, in neuerer Zeit auch noch den Namen „Richardi-Convent“ geführt habe, konnten wir nicht ermitteln.

Bis zum J. 1448 ist uns von den Priorinnen oder Meisterinnen, welche diesem Convente vorstanden, sowie von den übrigen Schicksalen, welche dasselbe trafen, auch keine einzige Notiz aufbewahrt. Die Schwestern scheinen demnach still, fromm und eingezogen, theils und hauptsächlich von ihrer Hände Arbeit, theils von den ihnen reichlich zugesessenen Einkünften und Gefällen gelebt und an dem, was außer ihnen in der Welt vorging, gar keinen Anteil genommen zu haben.

Merkwürdig ist es, daß die Schwestern im Reich-Convente lange Zeit hindurch keine Kirche, keine Capelle, also weder Gottesdienst, noch auch einen eigenen Beichtvater hatten, sondern ihren geistlichen Trost entweder in der nahe gelegenen Stephanscapelle, - oder in einem sonstigen Stifte suchen mußten. Es läßt sich auch leicht denken, daß dieser Uebelstand den Nonnen äußerst drückend und beschwerlich seyn mußte, daher sie ihre deßfallsige Bitte im J. 1448

---

135) Datum Anno MCCXCIII. feria sexta proxima post Dominicam quae cantatur Jubilate (14. May). Schannat l. c. in Cod. prob. p. 151 N. CLXXVIII.

136) Schannat l. c. pag. 182.

vor den damals in Mainz anwesenden päpstlichen Legaten und Cardinaldiacon Johannes brachten, welcher ihnen auch sogleich, mit der Zustimmung des Bischofs von Worms, die Erlaubniß ertheilte<sup>137)</sup>, sich eine Capelle mit einem Altare zu ihrem gottesdienstlichen Gebrauche erbauen, sowie auch einen eigenen Beichtvater erwählen zu dürfen.

Die Nonnen benützten sogleich diese Erlaubniß, und nachdem sie sich auch die Genehmigung des Bischofs in Worms verschafft hatten, errichteten sie in ihrer bisherigen Wohnung eine Capelle, welche zur Ehre des heiligen Kreuzes, der Jungfrau Maria und aller Apostel, sowie auch zur Ehre der h. Agnes, Gertrud und Maria Magdalena eingeweiht wurde. Da nun der päpstliche Legate Rudolf im J. 1465 nach Worms kam, so ließen sie sich, zu noch größerer Sicherheit, die ihnen im J. 1448 ertheilte, eben erwähnte Erlaubniß, von demselben nochmals bestätigen<sup>138)</sup>. Der Legate setzte aber noch besonders fest, daß der Beichtvater die Nonnen sogar von solchen Sünden los sprechen könne, welche sonst dem Bischofe allein vorbehalten seyen und um auch der neu erbauten Capelle noch mehr Zugang zu verschaffen, so sicherte er denen, welche an bestimmten Tagen dieselbe besuchen und daselbst andächtig beten würden, in seinem und des päpstlichen Stuhles Namen auf 40 Tage und im Namen und mit Zustimmung des Bischofs in Worms ebenfalls auf 40 Tage Vergebung ihrer Sünden zu. Bischof

---

137) Datum Maguncie sub anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo Indictione undecima die vero decima nona mensis Novembris Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Nicolai divina providentia Pape quinti, Anno secundo. Manuscript.

138) Datum Wormatiae nostro sub sigillo Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto. Die vero prima mensis Octobris Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Pantli divina providentia pape secundi Anno secundo. Manuscript.

Reinhard bestätigte <sup>139)</sup> im J. 1466 jenen durch den Legaten dem Reich-Convente ertheilten und diesen in seinem Namen gegebenen Ablauf.

Einige Jahre nachher gieng eine wichtige Veränderung im Innern unseres Conventes vor, indem der Bischof von Worms die bisher in demselben beobachtete Ordensregel ganz umänderte. Die Nonnen lebten nämlich, wie wir schon oben erwähnt haben, nach den Statuten der Büßerinnen von der dritten Regel des h. Franciskus, nach welcher sie die 3 Hauptgelübde nicht ablegten und auch nicht in strenger Clausur lebten, was der inneren Verfassung nothwendiger Weise nur Nachtheil bringen mußte. Da nun überhaupt die bisher befolgte Regel dem Klosterwesen, einem segensvollen Leben und dem Heile der Nonnen nichts weniger als förderlich war, so ersuchten sie den Bischof Reinhard, diesem Uebelstande abzuhelfen, welcher dann auch im J. 1469 die Augustiner Ordensregel, jedoch mit einigen, bezüglich des weiblichen Geschlechtes, nothwendigen Abänderungen, daselbst einführte <sup>140)</sup>. Demzufolge mußten die Nonnen bei ihrer Aufnahme die 3 Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams ablegen, künftighin nur die Kleidung des regulirten Augustiner Ordens tragen, sowie den Schleier aus des Bischofs Händen empfangen und hauptsächlich strenge Clausur halten. Damit aber diese neue Anordnung aufs künftige auch vesten Bestand haben möge, so ernannte der Bischof die Prioren der regulirten Augustiner zu Kirschgarten und Höningen oder Frankenthal zu Aufsehern über das Reich-Convent und erklärte zugleich die

139) Datum in civitate nostra Wormaciensi Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, feria secunda post festum Corporis Christi (9. Juny). Manuscript.

140) Datum et Actum in civitate nostra Wormatiensi Anno Domini MCCCCLXIX. in Octava Epiphaniae Domini (13. Januar). Schannat l. c. in Cod. prob. p. 245 N. CCLXVIII.

ursprüngliche Stiftung, sowie die früher bestandene Ordnung, für erloschen.

Bisher waren die Frauen und Jungfrauen dieses Conventes, hinsichtlich der Abgaben, der Schatzung und der gleichen, von dem Magistrat zu Worms gleich anderen daselbst wohnenden Bürgern und Hintersassen behandelt worden; da sie aber nun eine regelmäßige, klösterliche Verfassung erhalten hatten, so sorgte Bischof Reinhard, unterstützt von dem pfälzischen Thurfürsten, in demselben Jahre dafür, daß der wormser Rath denselben, sowie anderen Klöstern, auch einige Vortheile und Begünstigungen zuwandte<sup>141)</sup>). Diese bestanden in folgendem: Die Schwestern sollten, wie bisher, 4 Webstühle behalten und so viel Garn annehmen, als sie auf denselben verarbeiten könnten, daneben könnten sie aber immerhin noch backen, Wolle streichen und spinnen wie bisher; von ihren jetzigen Besitzungen sollen sie nicht mehr, denn 5 Pfund Heller Schatzung geben, würden sie aber noch mehr Güter erwerben, so sollten sie, gleich wie die anderen Bürger, davon die Abgaben entrichten. Hinsichtlich des Weins, Mehls und anderer Früchte zu ihrem Gebrauche, sollten die Schwestern aber gleich anderen Einwohnern gehalten werden. Der Bischof war also väterlich für die neue Einrichtung des Reich-Conventes besorgt und suchte denselben alle möglichen Vortheile zuzuwenden.

Das Einweihungsfest der neu erbauten Capelle in dem Convente wurde seither auf den Sonntag Sexagesimae gefeiert. Da nun dieser Tag den Nonnen, aus mancherlei Gründen, nicht gelegen war und an demselben ihre Capelle auch nicht zahlreich besucht wurde, so baten sie ihren Bischof Johannes, er möge doch dieses Fest auf einen schick-

141) vñ Freitag nach Sanct Bartholomäi tag anno Domini Mille-simo quadringentesimo sexagesimo nono (25. August). Manuscript.

licheren Tag verlegen. Dieser willfahrtete gerne der Bitte und bestimmte<sup>142)</sup> im J. 1484 den nächsten Sonntag nach Johannes des Täufers Tag zu dieser Festlichkeit, und damit die Capelle dadurch zugleich noch grösseren Zulauf erhalte, so wurde allen denjenigen, welche an dem festgesetzten Tage dieselbe besuchen, daselbst beichten und beten würden, auf 40 Tage Nachlass ihrer Sünden durch den Bischof verheißen.

Im J. 1491 wandten sich die Priorinnen und Meisterinnen des Reich-Conventes, sowie noch mehrerer anderer Klöster desselben Ordens in der maynzer, wormser, speyerer und basler Diöcese, an den Papst Innocenz VIII. mit dem Ansuchen, er möge doch die ihnen von ihren Ordensoberen gegebenen Statuten und Verordnungen, sowie die getroffenen Veränderungen und dergleichen genehmigen und bestätigen, damit dieselben fürder vesten Bestand und Gehalt haben möchten; daher der Papst in dem genannten Jahre dem Erzbischof von Maynz auftrug, die Anordnungen und Abänderungen, sowohl in unserem Reich-Convente, als auch in allen Klöstern des regulirten Augustinerordens zu untersuchen<sup>143)</sup> und wenn er sie für gut und tauglich befnde, in seinem Namen zu bestätigen. Der Erzbischof Berthold von Maynz kam dem ihm gewordenen Auftrage pünktlich nach; er untersuchte die in Frage stehenden Briefe, Urkunden, Privilegien und Veränderungen in den genannten Klöstern, bestätigte<sup>144)</sup> dieselben im J. 1493 und befahl den

---

142) Datum in civitate nostra Wormaciensi Die Martis vicesima sexta mensis Octobris. Anno Domini Millesimo quadringentesimo octagesimo quarto. Manuscript.

143) Datum Rome apud Sanctum Petrum. Anno Incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, decimo octavo Kal. July Pontificatus nostri anno septimo (14. Juny). Manuscript.

144) Date Aschaffenburgij sub sigillo nostro tertia Mensis Januarij. Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo tercio. Manuscript.

Meisterinnen, sich künftighin genau nach diesen Anordnungen zu richten. Dieser Erzbischof bewies aber in demselben Jahre und in der nämlichen Angelegenheit noch seine besondere Sorgfalt, indem er den Aufsehern und Visitatoren des Reich-Conventes und der übrigen Klöster in den 4 genannten Diözesen den Auftrag zukommen ließ<sup>145)</sup>, diejenige Meisterinnen, oder auch Schwestern, welche wegen der bisherigen Verordnungen, Veränderungen u. s. m. vielleicht die Excommunication verwürkt haben könnten, indem ihm diese Geschäfte zu mühsam seye, in seinem und des heiligen Vaters Namen davon loszusprechen und ihnen eine heilsame Buße aufzulegen.

Bei Gelegenheit des im J. 1495 in Worms gehaltenen merkwürdigen Reichstages, wurde unser Kloster abermals mit wichtigen Ablässen beglückt, indem die drei Erzbischöfe und Thürfürsten, nämlich Berthold von Maynz, Hermann von Cölln und Johannes von Trier, sowie die bei dem Reichstage ebenfalls anwesenden Bischöfe Wilhelm von Eichstädt, Ludwig von Speyer und Heinrich von Thür, den sie darum ersuchenden Nonnen des Reichs-Conventes, einen Abläßbrief auf 40 Tage für diejenigen ertheilten<sup>146)</sup>, welche an bestimmten Festtagen die Capelle daselbst besuchen, des Sonntags darin beten und einer Messe oder Predigt beizwohnen würden. Schon einige Tage vorher hatte der wormser Bischof Johannes nicht nur in diese Ablässe eingewilligt, welche die genannten Erzbischöfe und Bischöfe dieser Capelle ertheilen würden<sup>147)</sup>, sondern er wandte derselben auch noch

145) Date apud arcem Sancti Martini in civitate nostra Maguntina sub secreto nostro die decima sexta mensis Marcij. Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo tertio. Manuscript.

146) Datum Wormatic anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto die vero veneris mensis July decima septima. Manuscript.

147) Datum a Nativitate Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto; die vero Lune mensis July sexta. Manuscript.

auf 60 Tage Nachlaß der Vergehungen zu, und zwar 40 Tage für diejenigen, welche in der Capelle ihr Gebet verrichten und 20 Tage für diejenigen, welche darin einer Messe beiwohnen würden. Die Capelle in unserem Convente war also, wie wir hieraus entnehmen können, mit Ablässen reichlich gesegnet.

Nun sind wir wieder eine lange Zeit hindurch ohne alle Nachrichten von unserem Kloster. Wahrscheinlich blieb dasselbe, während der Einführung der Reformation in Worms von Seiten des Stadtrathes unangefochten; später aber mußte es noch durch die Eingriffe desselben beunruhigt werden. Im J. 1583 nämlich, am 14. April, brannte durch unversehens entstandenes Feuer das Reich-Convent und zwar so ab, daß von der Capelle und den Wohnungen nur noch die nackten Mauern in die Höhe ragten. Sogleich benutzte der wormser Magistrat diesen Umstand, drang in die bestürzten Weiber und Jungfrauen des Conventes, ließ sich einen eidlichen Revers von denselben ausstellen, sowie auch Handtreue wegen der Abtretung ihrer bisherigen Wohnung abgeben und entsetzte sie so, listig und gewaltthätig, ihres Klosters und aller ihrer Besitzungen. Der Bischof Georg widersegte sich jedoch sogleich diesem ungesehlichen Vorgange und führte deshalb Klage bei dem Kaiser Rudolf II.; er legte demselben die dahin einschlägigen Beweisschriften, besonders aber die, die Wiederherstellung des Klosters betreffende, Urkunde des Bischofs Reinhard vom J. 1469 vor und zeigte augenscheinlich, daß das Reich-Convent stets unmittelbar unter des Bischofs Vormäßigkeit und Aufsicht gestanden habe und es sonach Niemanden zukomme, der Reichs-Constitution vom J. 1548 zuwider, die Güter und Besitzungen des genannten Conventes hinwegzunehmen, die eingeschüchterten Nonnen mit Gewalt und Drohungen davon zu verdrängen und ihnen deshalb noch Handgelübde abzunehmen. Der Kaiser schickte darauf, im

nämlichen Jahre<sup>148)</sup> ), ein scharfes Mandat an den Rath in Worms und trug demselben auf, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Mark löthigen Goldes , von ihrem geschwiderigen Vornehmen abzustehen , die armen Nonnen wieder in ihren Besitzstand einzuführen und sie ihres Gelübdes zu entbinden. Der Magistrat fügte sich jedoch nicht sogleich dem Ansinnen des Kaisers , bis endlich im J. 1587 ein kammergerichtliches Urtheil dem Streite ein Ende machte , durch welches den Nonnen ihr Eigenthumsrecht wieder zugesprochen wurde , worauf das Kloster bald wieder aus seinen Trümmern erstand und von den Schwestern bewohnt wurde. Zu seinem vorigen Reichtume kam es jedoch nicht mehr , indem auch die Brände im J. 1583 und 1689 , sowie der langwierige und verheerende dreißigjährige Krieg , nur nachtheilig auf das Dekonomische des sogenannten Reich-Conventes einwirken mußten. Es bestand jedoch bis zum französischen Revolutionskriege , in welchem es , gleich andern ähnlichen Anstalten , verschlungen wurde. Der geringe Umfang der Gebäude und Capelle , welche auf Eigenthum verstiegt wurden , geben zu erkennen , wie unbedeutend dieses Kloster in der letzteren Zeit gewesen seye und wie sehr dessen Einkünfte geschmolzen waren.

#### Augustiner-Eremiten.

Wir haben aus dem bisherigen gesehen , daß sich das Klosterwesen in Worms recht gedeihlich ausbildete , wie nicht leicht in einer anderen Stadt im nämlichen Verhältnisse. Schnell entstehen diese Anstalten in geringen Zwischenräumen nach einander und die meisten kurze Zeit nach der Stiftung des Ordens , dessen Regel sie befolgten. Dies sehen wir auch bei den Augustiner-Eremiten , welche nach den Nonnen des Reich-Conventes jetzt in Worms erscheinen und sich

148) Geben in unser und des heyl. reichsstatt Speyer den 6ten tag Novembris nach Christi geburth funfzehnhundert und im drey und achzigsten. Schannat l. c. in Cod. prob. pag. 429. N. CCCXXIV.

dasselbst niederlassen. Raum hatte nämlich Papst Alexander IV. am 9. April 1256 diesen Orden bestätigt und die zerstreuten Eremiten unter der Regel des h. Augustinus vereiniget, so währte es nicht lange, daß derselbe in Deutschland und zwar zuerst in Worms, schon im J. 1264 sich ansiedelte<sup>149)</sup>. Dies geschah selbst mit der Beihilfe und Zustimmung des damaligen Bischofs Eberhard; denn nachdem den Augustinern ein taugliches Local angewiesen worden war, so sorgte dieser Bischof nicht nur für die Erbauung des Klosters und der Kirche, sondern er besorgte auch noch die Einweihung der letzteren.

Da die dieses Kloster betreffenden Papiere und Urkunden sämmtlich durch Brand zu Grunde gegangen sind, so sind auch die Nachrichten äußerst dürftig, welche wir von demselben haben. Wir besitzen darüber nur 7 Urkunden, die jedoch noch größtentheils unbedeutend sind, so daß wir aus denselben nur die Lage dieses Klosters, von welchem gegenwärtig jede Spur verschwunden ist, ganz genau ermitteln können, womit auch eine handschriftliche Nachricht übereinstimmt, welche sagt: wenn man vom Fischmarkt aus durch die Brod-, später Han-Pforte in die Stadt gieng, so befand sich zur linken Hand das Kloster und die Kirche der Augustiner, gerade der Sanct Valentins-Capelle gegenüber. Die Gebäude waren ziemlich geräumig und das Zugehör des Klosters weitläufig genug.

Die Anstalt der Augustiner-Einsiedler wuchs zusehends von Tag zu Tage, der Gottesdienst in dem neuen Kloster nahm zu und nicht geringer geistlicher Trost und Beistand ward aus demselben den Bürgern zu Theil. — Dies dauerte jedoch nur bis zur Zeit der Einführung der verbesserten Lehre in Worms, da sich dann die Gesinnungen der Bürgerschaft gegen dasselbe änderten. Die Wormser trachteten

---

149) *Anonymous Kirchigart*, I. c. pag. 133. *Schannat* I. c. pag. 188.

nämlich nun nach den Gütern und Einkünften der Augustiner und drangen sehr heftig auf sie ein, so daß Kaiser Karl V. sie im J. 1534, durch einen strengen an den Magistrat abgelassenen Befehl kaum vor Gewaltthätigkeit schützen konnte. In den folgenden Jahren setzten die aufgeregten Bürger durch Drohungen, Hindernisse und Chicanen den Brüdern in unserem Kloster stark zu, so daß mehrere derselben aus ihrer Wohnung verdrängt, andere aber aus Furcht zum Absalle von ihrem Glauben bewogen wurden. Der Prior Wendelin war endlich noch allein von der ganzen Bevölkerung übrig und am 31. October 1566 brannten die Kloster-Gebäude sammt der Kirche, bis auf den Grund ab, wobei auch alle dasselbe betreffenden Papiere und Documente ein Raub der Flammen geworden seyn sollen. Einige beschuldigten den Prior, er habe die Gebäude vorsätzlich angezündet, um dann die ausgebrannten und verödeten Mauern um so eher dem wormser Rathe käuflich abtreten zu können und nannten ihn einen verruchten Abtrünnigen; es ist jedoch noch unausgemacht, ob Nachlässigkeit oder Bosheit die Ursache dieses Brandes waren. Gewiß aber ist es, daß der Magistrat die ausgebrannte Stätte und deren Gefälle an sich zog und sich nachher der Errichtung eines Klosters daselbst jederzeit kräftig widersegte. Später befand sich in den wiederhergestellten Gebäuden die pfälzische Amtskellerei oder Schaffnerei Schönau und jetzt befindet sich in denselben das städtische Gymnasium. Die Kirche oder Capelle des Klosters wurde jedoch im J. 1812 abgebrochen. Dem Augustinerorden blieb also von dem Kloster in Worms nur das traurige Andenken; jedoch wurden die später durchreisenden Brüder dieses Ordens, einem besonderen Vertrage gemäß, bis zum Einbruche des französischen Krieges, jederzeit in Worms frei verköstigt und beherbergt<sup>150)</sup>.

---

150) Dies alles aus Manuscripten.

### Himmels-Krone bei Hochheim.

Wir nähren uns nun der Geschichte zweyer bedeutenden Nonnen-Klöster, die ehemals in der Nähe bei Worms befindlich waren und welche, sowohl durch das Merkwürdige ihrer Stiftung und durch den Ueberfluss an Einkünften, sowie auch durch andere Schicksale wichtig und bemerkenswerth für uns und für die Geschichte von Worms sind. Das erste ist das Kloster Himmelskrone bei dem, etwa eine halbe Stunde von der Stadt gegen Westen entlegenen, Dorfe Hochheim.

Dyrolf, Ritter von Hochheim, hieß der fromme Mann, der, dem Geiste seiner Zeit gemäß, dieses Nonnenkloster stiftete und mit solchen bedeutenden Gefällen und Gütern begabte, welche, als von einem Einzelnen herrührend, schwerlich ihres Gleichen haben werden. Derselbe hatte in Hochheim seine Stammburg, nebst vielen Gütern und Gefällen.

Zur Erläuterung der Geschichte unseres Klosters müssen wir vorher noch bemerken, daß sich schon früher bei der Kirche in Hochheim eine Beguinenklause befand, in welcher mehrere Frauen und Jungfrauen fromm, still und unter geistlichen Uebungen und Regeln bei einander lebten. Eine derselben, Altrudis, eine Tochter des Ritters Bernold von Hochheim, schenkte<sup>151)</sup> im J. 1276 den Clausnerinnen daselbst alle ihre Güter und Besitzungen, bestehend in 40 Morgen Acker zu Hochheim, 12 1/2 Morgen in Leiselheim, 21 Morgen in Hernsheim, 70 Morgen in Ottersheim und ohngefähr 12 Mannsmadwiesen jenseits Rheins im Burgerfeld gelegen. Alle diese Güter verlieh sie Ludwig, dem Sohn ihres Oheims, gegen eine jährliche Abgabe von 40 Malter Korns, aber nach ihrem Tode sollten die Güter

---

151) Actum Anno Domini M. CC. LXX. sexto in Crastino beate Agathe Virginis et Martiris (6. Februar). Manuscript.

den Clausnerinnen eigenthümlich zugehören. Dabei setzte aber Altrudis noch vest, wenn die Clause entweder zerstört, oder auf sonstige Weise aufgelöst werden würde, daß dann von der, von den genannten Grundstücken fallenden, Gülte die Dominicaner in Worms 30 und die Barfüßer daselbst die übrigen 10 Malter erhalten sollten.

Die erste Gemahlin unseres Dyrolfs, Namens Guda, war unterdessen gestorben und seine andere Gemahlin hieß Agnes. Beide beschlossen aus göttlicher Eingebung und zu ihrem ewigen Seelenheile, auf ihrem Erbgute in Hochheim, wo sich ehedem ihre Burg befand, ein Nonnenkloster zur Ehre des Heilandes und seiner jungfräulichen Mutter Maria zu erbauen. — Sie suchten daher im J. 1278 des Bischofs Friederich zu Worms Genehmigung hierzu nach, welcher auch diesem frommen und gottseligen Vorhaben sogleich willfahrte<sup>152)</sup> und ihnen erlaubte, eine Kirche nebst Gellen erbauen zu dürfen. Zugleich verhieß der Bischof dieser neuen Anstalt seine Fürsprache und seinen Schutz und gestattete auch, dem Wunsche der Stifter und der Nonnen gemäß, daß letztere, mit Beibehaltung ihres bisher (wahrscheinlich in der oben genannten Clause) getragenen Gewandes, nach der Regel des Vaters Augustin leben und unter der Aufsicht des Priors der Dominicaner in Worms stehen sollten.

So waren also Ritter Dyrolf und seine fromme Agnes der Erfüllung ihres Lieblingswunsches nahe und ließen nun auf ihre Kosten an der Errichtung des Klosters arbeiten, welches sie auch in 4 Jahren zu Stande brachten. Dasselbe wurde dann im J. 1282 den Nonnen eingeräumt, welche zur ersten Priorin die Schwester des Stifters Namens

---

152) Datum et actum Anno Domini MCCLXXVIII. in conversione S. Pauli (25. Januar). Schannat l. c. in Cod. prob. fol. 139 N. CLXI.

Adelheid bekamen. — Es erhielt den Namen Himmels-Krone, um damit anzudeuten, daß die darin befindlichen Jungfrauen sich durch einen feuschen und gottseligen Wandel die himmlische Krone erwerben würden. In dem ebenen-nannten Jahre wurde auch in dem zu Wien gehaltenen Generalcapitel des Dominicanerordens beschlossen, daß das Convent der Himmelskrone unter der Aufsicht des Dominicaner Priors in Worms stehen sollte<sup>153)</sup>.

Da nun das Kloster, die Kirche jedoch ausgenommen, schon vollendet und mit Nonnen besetzt war, so begabten Dyrolf und Agnes im J. 1282 dasselbe einstweilen mit einer jährlichen Gült von 40 Malter Korn, damit dafür ein Priester oder Capellan besoldet werden könne, welcher, in Ermangelung einer Kirche, dennoch dem Gottesdienste und der Seelsorge in der Anstalt abwarten müsse<sup>154)</sup>. Auch schenkten sie, ebenfalls mit der Genehmigung des Bischofs Friederich, in derselben Urkunde, dem Kloster noch mehrere Güter und Gefälle z. B. 112 Morgen Aecker zu Roxheim und 100 Morgen Aecker und Weinberge zu Niedesheim.

Wir haben schon vorhin bemerkt, daß sich noch keine Kirche bei der neuerbaueten Himmelskrone befand, indem es gleichsam ohnmöglich war, in der kurzen Zeit von 4 Jahren Alles zu vollenden. Da aber die Nonnen nicht ohne Gottesdienst bleiben konnten und auch schon ein Priester in dem Kloster angestellt war, so wurde durch die Stifter einstweilen eine Capelle erbauet, in welcher am 8. Juny 1287 durch den Bischof Symon von Worms ein Altar zur Ehre der h. Agnes, die Capelle selbst aber zur Ehre der h. Beichtiger Theobald und Jodokus eingeweiht

---

153) *Anonymous Kirschgartensis in Chron. wormat. I. c. pag. 136.*

154) *Datum et actum Wormacie Anno Domini M. CC. LXXX. secundo, sexta seria ante Dominicam Quasimodogeniti (3. April). Manuscript.*

wurde; ein Gleiches geschah von dem Bischofe an dem nämlichen Tage mit dem Kreuzgange und dem Leichenhofe des Klosters. An demselben Tage legte der Bischof zugleich mit großer Feierlichkeit den ersten Stein zur neu zu erbauenden Kirche; den zweiten Stein durften die Gründer des Klosters, Dyrolf und Agnes, legen, auf welchen sie zugleich 100 Pfund Heller, als frommes Opfer, niederslegten. Der Bau dieser Kirche war in kurzer Zeit schon sehr weit gediehen, so daß der Weihbischof Franciskus, vom Dominicanerorden, am 2. April 1293 nicht nur den Hochaltar in derselben zur Ehre der h. Maria und ihrer Mutter Anna, sondern auch die Altäre des h. Jacobus und der h. Agnes, feierlichst einweihen konnte<sup>155)</sup>.

Da nun Kirche und Kloster vollendet waren und der Gottesdienst, sowie das geistliche Leben daselbst einen glücklichen und gesegneten Fortgang hatten, so setzten die Stifter der Himmelskrone, Dyrolf und seine Ehehälft Agnes, im J. 1299 ihre merkwürdige testamentarische Verfügung hinsichtlich der Verwendung der, ihrer neuen Stiftung geschenkten, bedeutenden jährlichen Gültten von 1300 Malter Korn, wormser Maases, folgendermaßen fest<sup>156)</sup>: nämlich 120 Malter für 3 in der Klosterkirche befindliche geweihte Altäre, als für den Hochaltar, dann für den Altar des h. Jacobus des Ältern, des Apostels Paulus, des Evangelisten Lucas und des Märtyrers Dionysius und endlich für den Altar der h. Jungfrauen Agnes, Katharina, Margaretha, Barbara und Brigitta für jeden 40 Malter Korn, wofür jeder derselben täglich mit einer Messe belesen wer-

155) Echartis F. F. Praedicatorum et Anonym. Kirschgart. I. c.  
pag. 140.

156) Acta sunt hec Anno Domini M. CC. X. C. nono, quarto  
Kalendas Maji, vicesimo anno a fundacione claustrorum pre-  
dictarum (28. April). Manuscript.

den sollte; auch bestimmten die Stifter, daß sie in dem Nonnenchor der Kirche ihr Begräbniß haben wollten; ferner 500 Malter für 20 Pfründen, jede mit 25 Malter; 104 Malter zum Unterhalte der Nonnen und ebensoviel für das Siechenhaus, nämlich für jede Woche 2 Malter; 50 Malter zu einer Pfründe für Wein, Brod und andere Speisen, welche die 2 frömmsten Nonnen, an zwei Tagen in jeder Woche an einem besonderen Tischchen, mitten im Refectorium, genießen sollten; 48 Malter, wofür sich die Nonnen an 24 bezeichneten Festtagen, jedesmal für den Werth von 2 Malter Korn, Fische kaufen und verzehren sollten; 56 Malter sollten sie ebenfalls zur Advents- und Fastenzeit wöchentlich zu 5 Malter erhalten; 50 Malter zur Kleidung und eben soviel zur jährlichen Unterhaltung alter, sowie zur Anlage neuer Gebäuden des Klosters; dann 10 Malter, wofür die Schwestern an den Jahrgedächtnistagen der Stifter und ihrer Angehörigen Fische erhalten sollten; 40 Malter wurden zu 20 Jahrgedächtnissen sowohl Dyrolfs und seiner Agnes, als auch ihrer beiderseitigen Großeltern, Eltern, Kinder und anderer Unverwandten bestimmt; 16 Malter für Oel zu 4 Lampen, deren eine in der Kirche vor dem Hochaltare, die andern in dem Nonnenchor über den Gräbern Dyrolfs und Agnesens hängen und Tag und Nacht brennen sollen, die beiden anderen Lampen sollten, die eine in dem Schlafgemach und die andere im Siechenhause, jedoch nur, wann's nöthig wäre, zur Beleuchtung dienen; 4 Malter zu einer ewig brennenden Kerze; ferner 70 Malter, von welchen am Tage des h. Martin 13 Armen, jedem ein Kleid eingehändigt werden, deren jedes 8 Ellen Zeug hat und wovon die Elle 16 Heller kostet; diese Armen sollen auch, wenn sie in der Nähe des Klosters wohnen, an jedem Tage der Fastenzeit ein Brod für einen Heller Werth und soviel Wein erhalten, als man für einen Heller zu Kauf erhält; die Dominicaner in

Worms sollten 34 Malter zu Jahrgedächtnissen bekommen; 20 Malter wurden der Tochter der Stifter, Namens Agnes, zu ihrer jährlichen Kleidung ausgesetzt, aber nach ihrem Tode sollten diese 20 Malter zu den schon oben für die Kleidung bestimmten 50 Malter geschlagen werden; 15 Malter für die Beleuchtung der drei obengenannten Altäre und für 4 Kerzen, jede eines Pfundes schwer, zu den bestimmten 20 Jahrgedächtnissen. Dann kommen noch Vermächtnisse an Geld, eine jährliche Rente von 50 Pfund Heller betragend, wobei kein Stift und kein Kloster in Worms unbeteiligt geblieben ist. Zum Schlusse ersuchten die Gründer der Himmelskrone noch den Bischof und den Rath zu Worms, darüber zu wachen, daß diese ihre leztwillige Verfügung aufrecht erhalten und streng befolgt werde.

Diese Urkunde ist merkwürdig und wichtig für unser Kloster, so daß wir es für unerlässlich hielten, den Inhalt derselben gewissenhaft anzugeben. Mit Vergnügen sehen wir zugleich aus diesem Documente, daß Dyrolf und Agnes auch Sinn für Wohlthätigkeit hatten, indem darin auch Vermächtnisse für ein Siechenhaus, sowie noch besondere Gaben für Arme festgesetzt wurden.

So gut diese bedeutenden Gefälle und Gültten unserer Himmelskrone kamen, so ruhig und gemächlich auch nun die Nonnen leben konnten, so muß aber doch der Zulauf zu denselben gar zu groß gewesen seyn und daraus Gefahr für die Deconomie des Klosters zu befürchten gestanden haben. Die Nonnen waren nämlich gutherzig und unterhielten, da sie die Einkünfte nicht gut zu berechnen verstanden, zu viele Schwestern und sonstige Personen in ihrer Anstalt, so daß, bei längerer Dauer dieses Nebelstandes, der Vorrath sehr geschmälert werden mußte. Der Ordens-Meister der Dominicaner, welcher davon in Kenntniß gesetzt wurde, trug daher dem Bruder Egno, Prior und Ordens Provincial auf, die Einkünfte genau zu untersuchen und

nach Maßgabe derselben die Zahl der Nonnen für die Zukunft festzusetzen, was derselbe auch im J. 1307 that<sup>157)</sup>. Die Zahl der Schwestern wurde demnach auf 52 festgestellt und die Priorin musste nebst ihrem Convente eidlich angeloben, diese Zahl, ohne des Ordensmeisters besondere Genehmigung, nicht zu erhöhen. Diese Bestimmung wurde später im J. 1320, von dem Meister des Dominicaner-Ordens, Herneus, genehmigt und bestätigt<sup>158)</sup>.

Da die Priorin und das Convent unseres Klosters von mehreren Adelichen und Bürgern in der Umgegend, wegen ihrer vielen Güter und Gefällen gedrängt und beeinträchtigt wurden, so wandten sie sich an den Papst Johannes XXII. und riefen ihn um Hülfe an, welcher dann auch sogleich, im J. 1316, dem Dechanten des St. Martinsstiftes zu Worms die Weisung zugehen ließ<sup>159)</sup>, die flagenden und die beklagten Parthien vor sich zu berufen, sie zu vernehmen und diese Sache durch seine Entscheidung beizulegen, worauf alles gütlich und zu Gunsten des Klosters ablief.

Wenn man die bedeutenden Schenkungen an Gefällen erwägt, welche die Stifter der Himmelskrone derselben im J. 1299 mit fürstlicher Freigebigkeit zugewandt hatten, so sollte man doch auf die Vermuthung gerathen, daß dadurch entweder der Reichthum der Herzengüte Dyrolfs und seiner Gemahlin, oder die Masse ihres Vermögens erschöpft und geschwächt seyn müßten. Jedoch mit nichts; man höre und erstaune über das, was ferner geschah und mit welcher inbrünstigen Liebe beide ihrer frommen Stif-

---

157) Datum apud Wormatiam Anno Domini MCCCVII. In die beati Dyonisy (9. Oktober). Manuscript.

158) Datum Wormacie XXV. die mensis Februarij. Anno Domini M. CCC. XX. Manuscript.

159) Datum Avignon. Non. Junij pontificatus nostri anno primo. (5. Junij). Manuscript.

tung ergeben waren. Im J. 1318 nämlich ließen dieselben eine abermalige Urkunde<sup>160)</sup> aussertigen, in welcher sie nicht nur verseherten, daß ihre leitwillige Bestimmung vom J. 1299 in allen ihren Theilen kräftigen Bestand haben sollte, sondern sie dehnten dieselbe jetzt noch weiter aus, indem sie unserem Kloster noch folgende bedeutende Schenkungen und Vermächtnisse machten. Demselben wurde nämlich nochmals eine jährliche Gülte von 1112 Malter Korn angewiesen, sowie auch alle und jegliche Heller Zinsen, welche Dyrolf und Agnes in und außerhalb der Stadt Worms jährlich einzunehmen hatten; ferner erhielt unser Kloster 10 Morgen Weinberge, deren Ertrag jedoch der Tochter der beiden Eheleute, Agnes, welche Nonne in der Himmelssonne war, zustehen sollte, wovon dieselbe aber jährlich dem Geistlichen, welcher den Altar der h. Agnes in der Klosterkirche versche, 1 Fuder Wein reichen müsse, nach ihrer Tochter Tode sollen dann die Weinberge dem Kloster zufallen, aber die Priorin und das Convent waren dennoch gehalten, dem gedachten Geistlichen nicht nur das Fuder Wein zu geben, sondern auch noch jährlich 40 Malter Korn zu verausgaben; dann vermachten die Eheleute ihrer Tochter Agnes die Hälfte aller ihrer fahrenden Habe, die andere Hälfte solle aber den Verwandten zufallen; auch wurde der Priorin die Verbindlichkeit auferlegt, der Tochter Agnes zu den schon im ersten Testamente derselben zugedachten 20 Malter Korn, jährlich noch 50 Malter, sowie auch 30 Pfund Heller lebenslänglich zu verabreichen. Dann folgen noch eine Menge Bestimmungen, Anordnungen, Vermächtnisse und dergleichen, welche jedoch unsere Himmelssonne nicht geradezu angehen und welche alle aufzuzählen, uns hier von unserem gesteckten Ziele abführen, sowie auch die Gedult unserer Leser ermüden würde.

160) Acta sunt hec Wormatic in Curia predicta Anno Domini M. CCC. XVIII. in crastino beati Gregorij pape (13. März). Msct

Ritter Dyrolf fühlte wahrscheinlich die Abnahme seiner Kräfte und wollte deshalb vor seinem Lebensende seine und seiner Agnes Lieblingsstiftung noch so reichlich und trefflich ausstatten, als es ihm nur immer möglich war. Wenige Monate nach der Abfassung dieser Urkunde starb Dyrolf am 10. July 1318. — Wäre derselbe nicht zu sehr von dem Geiste seiner Zeit, indem er sich durch diese Stiftung einen Sitz im Himmel zu erwerben hoffte, ergriffen gewesen und wäre sein edles und frommes Gemüth, sowie das seiner gleichgesinnten Gattin, durch pflichttreue und menschenfreundliche Geistliche, anstatt auf die Pflanzung eines Klosters, auf die Errichtung eines großen wohlthätigen Instituts (was bei den bedeutenden Mitteln, die zur Himmelskrone verwendet wurden, leicht geschehen konnte) geleistet worden, so würden sie sich dadurch um die Menschheit verdient gemacht haben und ihre Namen, sowie ihre Wohlthätigkeit, würden heute noch bei Tausenden in dankbarem Andenken und im Segen seyn, statt daß man jetzt in der allein noch erhaltenen alten Klosterkirche, mit der größten Mühe den verwitterten Grabstein des längstvergessenen und verschollenen Gründers derselben auf dem Boden suchen muß. Dem Ritter Dyrolf wurden nemlich zwei Denkmäler gesetzt, auf welchen sich gereimte Verse befanden, die so übelklingend und gehaltlos waren, wie es von dem barbarischen Mönchslatein der damaligen Zeit zu erwarten stand<sup>161)</sup>. Ein Stein mit einer einfachen Randschrift, wie Dyrolfs Gemahlin und seiner Tochter nach ihrem Tode gesetzt wurden, wäre auch für ihn entsprechender gewesen.

Damit künftighin nicht die geringsten Ansprüche an die von Dyrolf und Agnes dem Kloster zugewandten und geschenkten Güter und Gefälle erhoben werden und ihre Anordnungen unangefochten bleiben möchten, so stellte letztere

161) Schannat I. c. Fol. 166.

Archiv d. Hess. Vereins, 2. Th. 3. H.

im J. 1319 vor dem Rathe in Worms nochmals eine Urkunde aus<sup>162)</sup>, in welcher sie nicht nur alle vorherigen Bestimmungen von den J. 1299 und 1318 nochmals bestätigte, sondern auch zugleich, nebst ihrer Tochter Agnes und den übrigen Verwandten, auf alle Ansprüche und Rechte feierlich verzichtete, welche sie oder die Familie, möglicher Weise, auf die dem genannten Kloster vermachten Güter und Einkünfte haben könnte. Auf diese Weise waren also doch die Besitzungen der Himmelskrone gewiß vor möglichen Eingriffen, wenigstens von dieser Seite, gesichert.

Wir haben schon einmal in Urkunden gesehen, daß Dyrolf und Agnes auch ihre einzige Tochter in unserer Anstalt hatten einkleiden lassen; dieselbe wurde endlich auch noch Priorin, aber sie starb schon in der Blüthe ihres Lebens, nicht lange nach ihrem Vater, am 1. December 1321 und ihr Grabstein befindet sich noch in der Klosterkirche<sup>163)</sup>. Die Gemahlin Dyrolfs, die fromme Agnes folgte ihr am 27. April 1329 ebenfalls in die Ewigkeit nach und fand ihre Grabstätte an dem früher dazu aussersehnen Orte im Nonnenchor. Ihr Grabstein liegt jetzt rechts beim Eingange in die Kirche auf dem Boden, halb von Betstühlen verdeckt<sup>164)</sup>.

Die Nonnen lebten unterdessen ruhig und erbaulich fort, sie ließen durch ihren Schaffner einen geregelten Haushalt führen und erwarben auch noch Güter, indem uns eine Urkunde vom J. 1332 sagt<sup>165)</sup>: daß die Meisterin und das

---

162) Actum et Datum Anno Domini Millesimo CCC. decimo nono seria quarta proxima ante festum beati Nicolai Episcopi (5. Dezember). Manuscript.

163) Schannat I. c. Fol. 166.

164) Dasselbst Fol. 167.

165) Der do ist gegeben do man zalte von Godes geburte dusint druhundert unde zwey unde drizic jare am Sancte Laurencien tage

Convent des Klosters Marienthal, im maynzer Bisthume, zu Gunsten unserer Priorin und ihres Conventes auf alle Rechte und Ansprüche verzichtet hätten, welche sie an das Gut zu Offstein haben konnten und 3 Jahre nachher erkaufte die Priorin von dem Abt Anselm von Frankenthal 25 Morgen Acker in Dirmsteiner Gemarkung gelegen<sup>166</sup>).

In den manchmal unruhigen Zeiten während der Regierung des Kaisers Ludwig, ohngefähr um 1343, ertheilte Bischof Salman in Worms dem Convente der Himmelskrone die Erlaubniß, zur Zeit des Interdictes Gottesdienst im Kloster halten zu dürfen<sup>167</sup>).

Den unglücklich sich endigenden Krieg der Rheinstädte Worms, Maynz und Speyer mit dem Thurfürsten von der Pfalz, um das J. 1388, mußte unser Kloster hart mitspielen, härter wie die in der Stadt oder in den Vorstädten von Worms gelegenen geistlichen Häuser, welche etwas mehr geschützt waren. — Wahrscheinlich gieng auch bei dieser Gelegenheit die Kirche, oder doch der größte Theil derselben, zu Grunde, indem die Klosterkirche, wie wir sie jetzt noch erblicken, aus dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts stammt. Mit Gewißheit können wir aber sagen, daß die doch gewiß bedeutenden Gefälle unserer Anstalt durch diesen Krieg sehr zerrüttet worden sind, indem es in einer Urkunde vom J. 1391 ausdrücklich heißt<sup>168</sup>:

---

(10. August). Manuscript; siehe auch Acta Acad. Theod. Pal. Vol. VII, pag. 449. Doc. N. XIV.

166) Dat. Anno Dom. MCCCCXXXV. crastino Gregorij Pape (13. März); siehe Widbers Beschreibung der Churpfalz. Theil III. Seite 136.

167) Anonym. Kirschgart. monachus in Chron. worm. I. c. pag. 146.

168) Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo primo, ipsa die Fabiani et Sebastiani Martyrum (20. Januar), Manuscript.

da in dem Kriege, welchen die Herrn und die Städte mit einander geführt hatten, dem Kloster Himmelskrone ebenfalls durch Raub, Brand und auch an dessen Gütern großer Schaden zugekommen war, so daß dasselbe in seinem bisherigen Stande und Wesen nicht fortbestehen konnte, so habe der Dechant zu St. Martin in Worms genehmigt, daß in dem Hochheimer Klosterhof in der Kämmerergasse zu Worms, in welchem unser Kloster bisher 6 Laienschwestern oder Beguinen unterhalten mußte, fortan und bis zur gänzlichen Wiederherstellung der Himmelskrone und ihrer Gefällen, nur 3 verbleiben und gehalten werden sollten.

Von dieser unglücklichen Periode an, hatte unser Kloster größtentheils mit Widerwärtigkeiten zu kämpfen, welche wir später berühren werden.

Im J. 1408 ließen sich die Nonnen von dem Könige Ruprecht von der Pfalz, mit dessen Regentenhouse sie später in nähere Verbindung traten, ihre Briefe und Documente, sowie auch die Freiheit ihrer Personen und Güter bestätigen<sup>169)</sup>. Ein Gleiches that auch K. Sigismund im J. 1414 und nahm dabei die Himmelskrone noch in seinen und des Reichs besonderen Schutz<sup>170)</sup>. Diese Schutzbrieve brachten unserem Kloster jedoch nicht den geringsten Nutzen und scheinen im Gegentheil ein Zeichen der Ohnmacht der Verfassung desselben und der in seinen Mauern immermehr abnehmenden moralischen Kraft gewesen zu seyn, indem man das, was an innerer Stärke gebrach, durch äußere Hülfe ersetzen wollte. Lange Zeit kränkelte unsere Anstalt im Innern und gegen das Ende des J. 1428 hin war die Klosterzucht außerordentlich gesunken, so daß eine durch-

---

169) Aus handschriftlichen Nachrichten.

170) Geben zu Speyr nach Cristi geburt vierzehenhundert Jar und barnach in dem vierzehenden Jare, des nächsten Sampztags nach Sant Jacobstags (28. July). Manuscript.

greifende Aenderung derselben nothwendig und unerlässlich war, welche auch im J. 1429 auf Johannes des Täufers Tag, glücklich vollbracht wurde. Die meisten Nonnen fügten sich der neuen Ordnung und nur 4 derselben traten aus. Am thätigsten waren bei diesem Geschäfte die damalige Priorin Katharina von Maynz und der Dr. Med. Conrad von Werd, welcher seitdem seinen Wohnsitz in unserem Kloster nahm und auch in der dasigen Kirche seine Ruhestätte fand. Die Schwestern, welche man zur Verbesserung dieser Anstalt und zur Einführung einer neuen Ordnung kommen ließ, waren größtentheils aus dem Kloster Schonensteinbach. Seitdem gieng alles daselbst wieder seinen stillen, geregelten Gang und zwar ohne Störung bis zu dessen Aufhebung.

Erinnern müssen wir hierbei noch besonders, daß der Churfürst Ludwig IV. von der Pfalz eine Haupttriebfeder zur Verbesserung der Himmelskrone war und dazu kräftig mitwirkte, so daß sich daher vermuthen läßt, die Priorin habe sich seitdem nebst ihrem Convente unter den Schutz desselben begeben<sup>171)</sup>). Auch finden wir, daß dieser Churfürst noch im J. 1429 dem Convente eine Vergünstigung hinsichtlich des Walkens und Webens ihrer Tücher zukommen ließ<sup>172)</sup>), woraus wir sehen, man habe bei der Wiederherstellung der Klosterzucht, zugleich Anstalten getroffen, um durch Industrie dem gesunkenen öconomischen Zustande wieder aufzuhelfen, indem unser Kloster, der vorbei fließenden Bach wegen, zu einem solchen Geschäfte ganz gelegen und geeignet war.

Sogar dem Basler Concilium ward die Kunde von den größtentheils zerstückelten und verschleuderten Gütern des Klosters hinterbracht, so daß dasselbe im J. 1435 dem

171) *Anonymous Kirschgart.* in Chron. l. c. pag. 138.

172) *Nas Manuscripten.*

Domscholaster zu Worms den Auftrag gab<sup>173)</sup>), die veräußerten, oder sonst entwendeten und zerstreuten Besitzungen und Gefällen der Himmelskrone, wieder auf alle mögliche und thunliche Weise zu derselben zurückzubringen.

Daß die Dominicaner in Worms, denen, wie wir oben gehöret haben, die geistliche Aufsicht über unser Kloster anvertraut war, ihre Schuldigkeit ebenfalls nicht thaten und an der Verwilderung desselben viele Schuld hatten, sehen wir aus folgendem Vorfalle. Sie waren nämlich in der Besorgung des Gottesdienstes außerordentlich faumselig, so daß sie in kurzer Zeit an 180 gestiftete Messen in der Klosterkirche nicht abgehalten hatten, daher ihnen die Priorin eine Gülte von 70 Malter Korn vorenthielt. Dieses Mittel wirkte und der Dominicaner Prior machte sich deswegen im J. 1439 verbindlich<sup>174)</sup>, von diesen versäumten Messen in Zeit von 14 Tagen, oder höchstens in 3 Wochen, in dem Kloster zu Hochheim 50, die übrigen aber in seinem Kloster zu Worms lesen zu lassen, worauf denselben die Gült=Frucht wieder zugestellt wurde. So wurden also alle Angelegenheiten immer mehr geordnet und bevestigt, wozu auch der pfälzische Churfürst Ludwig V. das Seinige redlich beitrug, indem er noch besonders im J. 1443 das Kloster von aller Abzugsgerechtigkeit, Jäger-Hunde-Kost und dergleichen gänzlich befreite<sup>175)</sup>.

Auch der Bischof Reinhard von Worms, ein in jeder Hinsicht trefflicher Mann, sorgte emsig und treulich dafür, daß die Sittlichkeit der Nonnen ja nicht abermals gefährdet werden möge. Denn nach der Verordnung des Stifters

173) Datum Basilee IIII. Non. Septembris Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo quinto (2. September). Manuscript.

174) Datum Anno Domini MCCCCXXXIX. In die beati Germani Episcopi (31. July). Manuscript.

175) Aus handschriftlichen Nachrichten.

der Himmelskrone, sollten sich in dem derselben zuständigen Hofe in Worms, genannt zum Rosenbaum oder der hochheimer Hof, jederzeit zum Dienste der Nonnen & Laien-Schwestern oder Beguinen befinden, wie wir schon oben erwähnt haben, welchen jährlich 60 Malter Korn zu ihrem Unterhalte gereicht werden müßten. Da diese nun ziemlich frei lebten, dabei aber ungestörten Zutritt in's Kloster zu Hochheim hatten und also den Nonnen daselbst von dieser Seite manche Gefahr und Unannehmlichkeit drohen konnte, so sah sich der Bischof im J. 1449 genöthigt, diese Beguinen, um mehrerer Sicherheit willen, in die Himmelskrone zu versetzen<sup>176)</sup>.

Eine abermalige Irrung zwischen den Dominicanern in Worms und zwischen der Priorin und dem Convente zu Hochheim suchte dieser Bischof im J. 1453 auszugleichen und zu Gunsten der letzteren beizulegen. Diese waren nämlich verbunden, in unserem Kloster täglich 2 Messen zu lesen, wofür sie jährlich 142 Malter Korn erhielten. Schon unter dem Bischofe Eckhard (reg. vom J. 1370 bis 1404) wollten sich die Dominicaner dieser Verbindlichkeit entziehen, aber der Bischof, nebst dem General und Provinzial des Ordens, hielten sie dazu an, ihre Schuldigkeit in Hochheim zu erfüllen. Da aber dadurch theils für dieselben zu viel Zeit verloren gieng, theils auch durch das tägliche Zusammenkommen für die Nonnen zuviel Gefahr und Berstreuung zu erwarten stand, so kam Bischof Reinhard, nebst dem Ordensprovincial, im J. 1453 mit unserer Priorin und ihrem Convente dahin überein<sup>177)</sup>, daß die Dominicaner,

---

176) Datum in Civitate nostra Wormaciensi Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo Nono feria quarta post festum S. Martini Episcopi (12. November). Manuscript.

177) Sub Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo tertio ipsa die ultima mensis junij (30. Juny). Manuscript.

aus den vorhin angegebenen erheblichen Gründen, der Verbindlichkeit, täglich 2 Messen in der Himmelskrone zu lesen, entbunden seyn sollten und daß die Priorin hingegen denselben von den früher bestimmten 142 Malter Korn, nur 62 Malter abgeben und den Rest für sich behalten sollte. Da nun, nach dieser Uebereinkunft, die Dominicaner nicht mehr in unser Kloster kamen, da die Priorin und das Convent dabei 62 Malter Korn verloren hatten und dessen ohngeachtet aber auf dem Altar der h. Agnes täglich eine, auf dem Katharinen Altar wöchentlich 2 und auf dem h. Kreuzaltar wöchentlich eine Messe gelesen werden mußten, so setzte derselbe Bischof, weil die Priorin so zuvorkommend ihre Zustimmung zu vorstehender Uebereinkunft gegeben hatte, am nämlichen Tage vest<sup>178)</sup>: daß künftig auf dem Agnesen-Altar wöchentlich nur 4 und auf jedem der beiden anderen wöchentlich nur eine Messe gelesen werden sollte; dagegen solle die Priorin und ihr Convent, von den zurückbehaltenen 80 Malter Korn, 60 zu einer täglichen Messe und die übrigen 20 Malter zu anderen ihnen beliebigen Messen verwenden.

Wir sind nun eine geraume Zeit ohne documentarische Nachrichten von unserem Kloster und es scheint dennach, daß dasselbe friedlich fortbestanden habe. Vom J. 1512 besitzen wir noch eine Urkunde, welche die Himmelskrone und das nahe bei derselben gelegene Kloster Liebenau besonders angehet. Der Churfürst Ludwig V. von der Pfalz hatte nämlich den ebengenannten Klöstern die Befugniß eingeräumt, daß jedes derselben auf dem pfälzischen Hofe Kirschgartshausen 5 Kühe und 4 Schweine nebst einer Magd, zur Benutzung der Weide, halten dürfe, wofür sie verbun-

---

178) Datum in Civitate nostra Wormaciensi ipsa die Commemorationis sancti Pauli Anno Domini quadringentesimo quinquagesimo tertio (30. Juny). Manuscript.

den waren, jährlich nur 4 Gedächtnisse für den Churfürsten und die gesamme pfälzische Familie in jedem Kloster zu feyern. Da nun dieses auf dem Hofe haftende Gerechtsam später dem Churfürsten Ludwig VI. und dessen Bruder Friederich zu lästig und störend war, so kamen sie im J. 1512 mit den beiden Klöstern dahin überein<sup>179)</sup>, daß diese von der ihnen durch ihren Ahnherrn ertheilten Besitznis auf jenem Hofe abstehen und aber dafür jedes derselben jährlich 12 Malter Korn zu Pfeddersheim erhalten sollte, mit der Verbindlichkeit jedoch, die Fahrgedächtnisse für die pfälzische Familie, wie bisher, zu feyern.

Zur Zeit der beginnenden Reformation, sowie im Bauernkriege, blieb die Himmelskrone unangefochten, dies dauerte jedoch nur bis 1561, in welchem Jahre der Churfürst Friederich III. dieselbe, gleich anderen in der Pfalz gelegenen Klöstern und Stiftern, einzuziehen suchte. Derselbe hatte nämlich dem Graven Valentin von Erbach, Burggraven zu Alzey, zu Anfang des Monats December 1561 aufgetragen, sich nebst dem Landschreiber und dem Superintendenten in die Klöster Hochheim und Liebenau zu begeben, um mit den Priorinnen, sowie mit den beiden Conventen, wegen der Uebergabe ihrer Klöster, das Nöthige zu verhandeln. Der Grav aber, ein feinfühlender Mann, berichtete deshalb am 17. December dem Churfürsten: „er trage Bedenken, dem Befehle nachzukommen, indem er erfahren habe, die Nonnen würden sich, dieses Unsinns wegen, weigeren und er daher befürchte, der Churfürst möge dadurch nicht wenig compromittirt werden. Er habe also den Landschreiber und den Superintendenten, versehen mit einem Schreiben von ihm, in die beiden Klöster geschickt, aus deren Berichte sich herausstelle, daß er sich hinsichtlich

---

179) Datum Heidelberg Montag nach Valentini Anno Domini Millesimo quingentesimo duodecimo (16. Februar). Manuscript.

der Gesinnungen der Vorsteherinnen und ihrer Untergebenen nicht geirrt habe." — Dann gab er dem Churfürsten einen Rath, wie diese Angelegenheit anzugreifen und zu beenden sey. Da der eben erwähnte Bericht der beiden Abgesandten über das, was sie im Kloster Hochheim ausgerichtet hatten, noch vorhanden ist, so können wir darüber vollständige Auskunft geben. Sie stellten nämlich den Nonnen vor: „Der Churfürst habe, als Landesvater, befohlen, daß ein Prediger in dem Kloster angestellt werden sollte, den sie fleißig hören müßten, um durch denselben zu besserer Erkenntniß gebracht zu werden;“ worauf aber die Priorin erwiederte: „sie würde, nebst ihrem ganzen Convente, von ihrem bisherigen Glauben nicht abstehen, auch keinen Prädicanten annehmen und man solle ihnen ja keinen gewaltsam in der Kirche aufdringen; man lasse ja die Juden bei ihrem Glauben und sie würden ihren Schafstall nimmermehr aufzuhun.“ Da die Gesandten darauf bemerkten, sie wollten ja keinen Wolf in denselben einlassen und sie dann ersuchten, den Prädicanten doch wenigstens anzuhören, so blieb die Priorin und ihr Convent jedoch immer bei ihrer einmal ausgesprochenen Weigerung, worauf sich die Abgeordneten ohnverrichteter Sache und mit der Weisung an den Schaffuer entfernten, er solle mit Leib und Gut dafür haften, daß sich kein Mönch in das Kloster einschleiche; die Priorin entließ aber dieselben mit der Versicherung, sie würde ihren Schaffuer keiner solchen Gefahr aussetzen, und sollten sie auch sämtlich ohne Sacrament sterben<sup>180)</sup>.

Diesmal wurde noch gnädig mit den armen Nonnchen umgegangen, aber später zog man andere Saiten auf. Ohngeachtet der Weigerung der Priorin zu Hochheim, hatte Churfürst Friederich III. dennoch den evangelischen Pfarrer

---

180) C. Büttinghausens Beiträge zur pfälz. Geschichte. Band I. Stück III. Seite 268 — 276.

von Pfiffligheim dazu beordern lassen, den Gottesdienst in Liebenau und Hochheim zu versehen. Da aber dieser Geistliche unterdessen Verdrüſlichkeiten mit dem Pfarrer von Leiselheim bekommen hatte, welche in der Umgegend ein übles Licht auf jenen warfen, so rieh der wohlmeinende Burggrav von Alzey, Grav Valentin von Erbach, dem Churfürsten im J. 1562 ab<sup>181)</sup>), jenen Geistlichen anzustellen, um mögliches Aergerniß zu vermeiden, und schlug vor, lieber vorher einen anderen an dessen Stelle zu setzen. „Dann“ schreibt der kluge Grav in seiner biedern, einfachen Weise: „dann besser eine Zeitlang um weniger Aergernus willen, gewartet, dann übel mit Schaden geeilt.“ Dieser edle Mann scheint überhaupt kein großes Behagen an der ganzen Execution in der Himmelskronie gehabt zu haben.

Sein Ansinnen fand jedoch Gehör. Der Churfürst setzte einen anderen Pfarrer nach Pfiffligheim und ließ dann, im Mai 1562, dem Burggraven, nebst den 4 anderen dazu beorderten Räthen und Beamten folgende Weisung zukommen: sie sollten sich in die beiden genannten Klöster begeben und den Nonnen seine gnädigen Gesinnungen eröffnen, daß er, als ihr Landesvater, nichts schnlicher wünsche, als wenn sie, als folgsame Kinder, sich seinem Willen fügten und sich in dem reinen göttlichen Worte unterrichten ließen, daher sie den Pfarrer von Pfiffligheim, als ihren rechtmäßigen Geistlichen, in die Kirche einlassen und dessen Predigten conventionaliter anhören und befolgen sollten. Der bisherigen Metten, sowie anderer lateinischer Gesänge, sollten sie sich aber künftighin ganz enthalten. Die Gesandten thaten wie ihnen befohlen war, aber die Priorinnen blieben nebst ihren Conventen, standhaft bei ihren einmal gegebenen Antworten; sie ließen die Abgeordneten nur an das Sprach-

---

181) Datum Alten Freitag nach Palmarum an. 62 (27. März); siehe die genannten Beyträge. Bd. II. S. 356.

gitter und endlich mußte der Burggrav, nebst den Räthen, wie es ausdrücklich heißt: „mit Schimpf“ abziehen<sup>182)</sup>.

Darauf blieben beide Klöster wieder in Ruhe, bis zum J. 1563. Da die ebengenannten Abgesandten, besonders aber der Burggrav von Alzey, nach des Churfürsten Ansicht, nicht strenge genug mit den Nonnen gehandelt hatten, so erhielten sie keinen weiteren Befehl von ihrem Herrn, aber dagegen schickte derselbe den Burggraven von Starkenburg, Ulrich Haßner, nebst 3 Beamten mit folgender Instruktion in die beiden Klöster, in welcher der Landesvater mit seinen Absichten deutlicher hervortrat. Zuerst sollten die Abgeordneten den Nonnen das Missfallen des Churfürsten über ihre bisherige Hartnäckigkeit und Widersehlichkeit an den Tag legen und ihnen zu Gemüthe führen, daß er ja nur Gutes mit ihnen beabsichtigte, daß er seine Landesrechte wahren und daher, bei längerem Widerstande von ihrer Seite, strengere Maßregeln ergreifen müsse. Jedoch hoffe er, sie seyen nur verleitet gewesen und würden jetzt ihr bisheriges Unrecht einsehen und sich fügen. Sie sollten also den ihnen vorgeschickten Prädicanten annehmen; vor allem aber wünsche der Churfürst genauen und gründlichen Bericht über die Haushaltung und den Vermögensstand der Klöster zu erhalten (was allerdings die Hauptache war). Der Herr seye nicht gesonnen, eine Nonne aus dem Kloster zu vertreiben, oder sie ihres Unterhaltes zu beraubten; aber auf der anderen Seite werde er auch keiner derselben den freiwilligen Anstritt verweigern. Die Jungfrauen sollten durch den Prädicanten im Katechismus unterrichtet werden und dazu auch die nötige Anzahl neuer Testamente, Katechissen und Gebetbüchlein erhalten. Dann sollten die Abgesandten diejenigen Nonnen, welche noch jung wären, oder

---

182) Bütinghausens Beytr. zur pfälz. Geschichte. Bd. II. Stück IV.  
Seite 356 — 362.

ihre Freunde und Verwandten noch hätten, bereden, aus dem Kloster zu gehen und das, was sie in dasselbe gebracht hätten, mitzunehmen; auch hätten die Priorinnen seither, gegen das churfürstliche Verbot, wieder Novizen angenommen. Den geistlichen Herrn von Neuhausen soll der Zutritt in die beiden Klöster gänzlich untersagt seyn. Würden aber die Nonnen den Abgeordneten die Pforten nicht öffnen, so sollten sie mit Gewalt eindringen, die Schaffner und das Gesinde in Pflichten nehmen und, wenn sie ihren Auftrag ausgerichtet hätten, bei ihrem Abzuge in dem Vorhofe eines jeden Klosters einen reisigen Knecht zur Aufsicht zurücklassen.

Die Räthe und der Burggrav kamen diesem strengen Befehle sogleich nach und begaben sich am 11. März 1563 gegen Abend nach Hochheim. — Die Priorin wollte sie abermals nicht ins Kloster lassen, sondern ihnen nur durch das Sprachgitter Bescheid geben, worauf die Räthe vorerst den Schaffner und die Dienerschaft in Eid und Pflichten nahmen, sowie auch die Schlüssel sich von denselben einhändig ließen. Da nun die Priorin durchaus nicht öffnen wollte und aber in der churfürstlichen Instruktion nichts zuverlässiges über das gewaltsame Erbrechen der Pforte bestimmt war, so sandten die Abgeordneten einen Eilboten nach Heydelberg an die Ganzley, welche dann die Antwort ertheilte: „sie sollten sich alles nöthigen Ernstes gebrauchen.“ Darauf wurden am 16. März des Morgens die Kloster-Pforten mit Hebeln ausgehoben und dabei zwei Schlösser gewaltsam aufgesprengt. Der Schaffner führte dann die Räthe durch den Kreuzgang zu der Priorin und dem ganzen Convente, welche sich in einer Conventsstube versammelt hatten und zwar 22 Nonnen, 15 Laienschwestern und 7 Lehr-Kinder. Die Gesandten überreichten die sogenannte Credenzschrift des Churfürsten und zeigten der Versammlung an, daß sie, nach dem Befehle des Landesherrn, vorerst ihre

Klostertracht mit einer ehrbaren Kleidung vertauschen möchte. Bei Anbietung der Bibeln und Catechismen, sowie bei der Nachricht, daß sie einen Prediger erhalten sollten, gaben die Nonnen vor, sie hätten noch die früheren Catechismen und Bibeln und wollten auch darinnen lesen, aber ihren Glauben könnten sie eben so wenig wie ihr Ordenskleid ändern, indem sie in jenem von Jugend auf erzogen wären und in diesem kein Vergerniß geben könnten, weil sie ja nicht unter die Leute kämen. Der Prediger seye ihnen zwar nicht angenehm, aber dennoch wollten sie denselben durch ihren Schaffner in die Kirche einlassen und auch anhören. Was endlich ihre Haushaltung betraf, so legten sie alle möglichen Beweisschriften, Urkunden und Rechnungen vor.

Wir sehen also hieraus, daß sich die Nonnen in Hochheim, als schwache und hilflose Geschöpfe, der Uebermacht und Gewalt fügten und die Räthe sagen daher, mit der größten Selbstzufriedenheit, in ihrem desfallsigen Berichte: da sich die Nonnen sehr willig und gehorsamlich bewiesen hätten, so seyen sie von ihnen auch nicht „mit geschwinden, oder bösen Worten“ angefahren worden, und es scheint auch den Abgesandten, als hätten die Nonnen ihre Pforten gerne auß sprengen lassen, um sich später deswegen verantworten zu können, was wir jedoch dahin gestellt seyn lassen. Da die Räthe endlich nach den Kirchen-Kleinodien fragten, so gab ihnen die Priorin zur Antwort: es seye alles dies im Bayernkriege (1504 und folgende) „verzogen“ und hinweggekommen; in der Sacristey fand sich nur noch ein Kelch, eine silberne Monstranz und einige Messgewänder, welche Gegenstände von den Commissarien unter Schloß gelegt wurden. Hinsichtlich der bisher aufgenommenen Novizen, längnete die Priorin, dies gethan zu haben und auf Befragen, wie viel jährlich ohngefähr im Kloster aufgehen und verzehrt werden könne, übergab sie folgendes

Verzeichniß: an Geld 900 Gulden, an Wein 30 Fuder,  
an Korn 700 Malter, sowie an Spelz und Haser 312 Ma-  
ter<sup>183).</sup>

Ob es dem Churfürsten gelungen seye, sich sogleich in den Besitz dieses Klosters und seiner Gefälle zu setzen, müssen wir eher verneinen, als bejahren und vermutlich kamen er erst im J. 1580 zum Genusse derselben<sup>184).</sup> Die freilich durch Krieg und andere Umstände bedeutend geschmolzenen Gefälle und Einkünfte der Himmelskrone kamen nun, sowie alle derartigen Bezüge, unter die Aufsicht der geistlichen Güterverwaltung in Heydelberg. Die Klostergebäude dienten zur Wohnung des Amts-Schaffners und zur Aufbewahrung der Früchte, des Weins und dergleichen. Dieselben sind gegenwärtig Privateigenthum und in dem ehemaligen Klostergarten ist jetzt eine Wirthschaft angelegt, zum Römergarten genannt, ein besuchter Belustigungsort der Wormser. Die helle, freundliche, noch gut erhaltene Klosterkirche befindet sich in dieser Anlage und contrastirt seltsam gegen das bunte und rauschende Treiben der lustigen Welt; in derselben halten die Katholiken ihren Gottesdienst.

So wie wir oben (Note 151) aus einer Urkunde vom J. 1276 gesehen haben, befand sich schon vor der Gründung dieses Klosters, neben dem Friedhofe der Pfarrkirche zu Hochheim eine Beguinenklause, nebst einer Capelle. Wir haben auch oben die Vermuthung geäußert, daß die ersten Bewohnerinnen unserer Himmelskrone aus dieser Klausen genommen worden seyen, und daß dies auch die Hauptveranlassung zu dem Verfalle derselben und der Capelle war, indem vom J. 1359 noch eine Rundschaft vorhanden ist, wann und von wem sie zuerst erbaut worden sey<sup>185).</sup> Entweder war diese Klausen dem Untergange nahe,

183) Dasselbst Seite 363 — 375.

184) Struv's pfälzische Kirchenhistorie Seite 260.

185) Aus handschriftlichen Notizen.

oder gar schon zerfallen, weil im J. 1362 eine gewisse Margaretha von Rimichen, aus dem cöllnischen gebürtig, mit der Genehmigung des Papstes Innocenz VI., dieselbe zum Lobe Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen wieder erbauen ließ<sup>186)</sup>. Die darin wohnenden Beguinen wurden ebenfalls, gleich dem Kloster Himmelskrone, der Aufsicht der Dominicaner in Worms untergeben. Sie blieben aber keine 100 Jahre im Besitze ihrer Wohnung, indem sie zu ausschweifend lebten und dadurch dem nahen Kloster sehr gefährlich wurden, daher Bischof Reinhard den Entschluß fasste, die Clause aufzuheben und sie der Himmelskrone einzuverleiben. Der Decan und das Stift zum h. Andreas widersetzten sich zwar diesem Vorhaben, vermutlich wegen des demselben zustehenden Patronatrechtes in Hochheim, aber durch einen Ausspruch des Papstes Calixt III. wurden jene zum Schweigen gebracht, daher es dem Bischof im J. 1455 erst möglich wurde, seinen Vorsatz auszuführen. In der darüber ausgefertigten Urkunde<sup>187)</sup> heißt es: die Beguinen in der hochheimer Clause hätten früher ein ausschweifendes Leben geführt, oder wie die Worte selbst lauten: „viel wunderliches und unziemlichens wesens sich da verlaufen hat, das nit noit ist alles zu erzählen;“ da, fährt der Bischof fort, eine solche Clause die darin befindlichen Personen nicht gehörig vor Versuchungen zur Sünde schützen könne und auch im J. 1455 sich nur noch zwei alte Beguinen daselbst aufgehalten hätten, so habe er sich bewogen gefunden, dieselbe mit aller ihrer Zubehörde, nämlich: Häusern, Höfen, Zinsen, Gültten und sämmlichen Gerechtsamen dem Kloster Himmelskrone auf ewig

186) Schannat hist. ep. worm. pag. 168 f. aus Manuscripten.

187) Geben in Unser Statt Laudenburg in dem jare als man zalt nach Christi geburt ducent vierhundert fünffzig und funf jare uss Dinstag nechst nach Unser lieben Frauen tag als sie geboren wart (9. September). Manuscript.

einzuverleiben, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß auß künftige keine Schwester oder Beguine darin mehr aufgenommen werden dürfe und daß die Priorin und ihr Convent nur gehalten seyn sollten, die in dieser Clause gestifteten Seelmessen und Fahrgedächtnisse, in ihrem Kloster feyern und begehen zu lassen. Von den Gebäuden der Clause und Capelle ist gegenwärtig nichts mehr vorhanden, indem nach der Aufhebung derselben die Priorin die Wohnungen nicht mehr unterhalten ließ, so daß sie endlich zerfallen mußten.

### Liebenau.

Eine kleine Strecke unterhalb Hochheim gegen den Rhein zu, nahe bei dem ehemaligen Stifte Neuhausen, lag das Dominikanerkloster Liebenau. Jede Spur desselben ist jedoch gegenwärtig verschwunden; nur die Klostermühle hat sich erhalten und führt noch den Namen liebenauer Mühle, uns den Ort bezeichnend, wo wir die Stätte desselben zu suchen haben. Nichts erinnert uns mehr an die Berühmtheit von Liebenau, in welches sich ehedem mehrere fürstliche und gräfliche Personen begaben, theils um darin ihre Tage ruhig hinbringen zu können, theils um die Verwaltung desselben zu leiten. So gestaltet die Zeit alles um! Wir wollen deshalb das wenige, was die Unbilden der Zeit an Urkunden und Nachrichten von diesem Kloster verschont haben, hier mittheilen, um es vor gänzlicher Vergessenheit zu bewahren.

Dasselbe verdankt seinen Ursprung einem wormser Bürger Jacob Engelmann und seiner Ehefrau Lieba. Sie waren kinderlos und hatten jene alten Gebäude, oberhalb des Stifts Neuhausen an der Primm gelegen, welche der aufrührerische wormser Pöbel im J. 1288 zerstört hatte, von den Stiftherren zu Neuhausen käuflich an sich gebracht. Nicht lange hernach faßten sie den frommen Entschluß, diesen zerstörten und verlassenen Ort dem Dienste des Aller-

höchsten zu weihen und zu seinem Lob und Preis ein Kloster daselbst anzulegen. Sogleich machten sie sich an die Ausführung ihres gottseligen Vorhabens und mit Eifer wurde der Bau begonnen; schnell erhoben sich die Klostergebäude nebst der Kirche und das Werk nahte der Vollendung. Hocherfreut darüber setzten Jacob Engelmann und Lieba vor dem Bischof Eberwin und dem Dechant des Martinsstiftes in Worms im J. 1300 eine leßwillige Verschreibung und Begabung für das neue Kloster auf. Wir besitzen diese Urkunde nur im Auszuge und in derselben<sup>188)</sup> wurde folgendes angeordnet: sie stifteten und begaben 2 in der Klosterkirche befindlichen Altäre; dann setzten sie vest, in dem Chore daselbst beerdigt zu werden, zum augenscheinlichen Beweise, daß sie die Stifter seyen; die dem Kloster angewiesenen Güter sollten demselben als ruhiges und freies Besitzthum zugehören und auf die Bitte der beiden Schenkebger mußten sowohl der Bischof, als auch der Dechant des Martinsstiftes, diese Verschreibung besiegn.

Hatte nun Engelmann, nach damaligem Glauben, sich durch seine Stiftung verewigt, so wollte er seiner Ehehälfe Lieba, aus zärtlicher Ergebenheit, ebenfalls ein ewiges Andenken bereiten, indem er das Kloster nach ihrem Namen und wegen seiner angenehmen Lage Liebenau nannte. Er freute sich aber nicht lange des glücklichen Aufblühens seiner Stiftung, indem er schon im J. 1300 zu höheren Freuden abberufen wurde. Der Bischof Eberwin nahm sich nun dieser Anstalt mit dem größten Eifer an; er suchte die Gebäude zu erweitern, das, was der Stifter, durch den Tod verhindert, unvollendet gelassen hatte, noch zu vervollständigen und so gleichsam dem Ganzen die Krone aufzusezen.

---

188) Acta sunt haec Anno Dom. MCCC. Feria V. Pasche hoc est XVIII. Kalend. Maji (14. April). Schannat l. c. in Cod. prob. Fol. 155. N. CLXXXIV.

Dies hat derselbe aus eigenen Mitteln, und da endlich alles vollendet war, wurde das Kloster mit Nonnen vom Orden des h. Dominicus besetzt und zur Patronin die h. Agnes erwählt<sup>189)</sup>.

Merkwürdig ist der Umstand bei unserer jungfräulichen Anstalt, daß, wie wir schon oben sagten, so viele vornehme Personen sich in dieselbe begaben und auch ihre Ruhestätte darin fanden. Ob die Annehmlichkeit der Gegend, der heilige Wandel der Nonnen, oder der Schutz des Thurfürsten von der Pfalz die Veranlassung zu dieser Auszeichnung waren, müssen wir unentschieden lassen. Auf jeden Fall stand Liebenau in einem besonders guten Ruf und blühte erfreulich neben anderen, minder bekannten, Klöstern in und bei der Stadt Worms; um so mehr ist es auch zu bedauern, daß wir von den dasselbe betreffenden Merkwürdigkeiten und Schicksalen keine näheren Nachrichten geben können.

Einige dieser Personen, deren Grabsteine sich auch ehemals in unserer Klosterkirche befanden<sup>190)</sup>, wollen wir jedoch nahmhaft machen, nämlich Irmengard, die Gemahlin des Pfalzgrafen Adolf und Stammutter aller nachfolgenden Thurfürsten von der Pfalz, welche sich, nach dem Tode ihres Gemahls, 1327 nach Liebenau zurückzog und im J. 1349 dasselbst den Schleier nahm; sie starb als Nonne in sehr hohem Alter am 6. November 1389 und fand auch ihre Ruhestätte dasselbst. Sie soll, während ihres Aufenthaltes in unserem Kloster einen in jeder Hinsicht reinen und untadelhaften Wandel geführt haben. Gleich ihr lebte Irmgard, Gräfin von Nassau, als Nonne in Liebenau und zwar so anständig und fromm, daß sie nach ihrem, im J. 1371 erfolgten, Tode, sogar in den Ruf der Heiligkeit kam; auch sie wurde dasselbst beerdigt. Die Überreste des

189) Schannat l. c. Fol. 171 und folgende; auch Manuscript.

190) Dasselbst Fol. 172, wo auch die Inschriften abgedruckt sind.

dreijährigen Söhneins des Thürfürsten Ruprecht II. von der Pfalz wurden im J. 1358 ebenfalls in Liebenau beigelegt, sowie im J. 1466 die Tochter des Thürfürsten Ludwig IV. von der Pfalz, Namens Margaretha. Im J. 1479 starb daselbst als Nonne Margaretha, eine Tochter des Graven Ulrich von Württemberg und im J. 1503 die Schwester Margaretha, des Graven Philipp von Hanau Tochter, deren Grabsteine nun sämtlich verschwunden sind. Aus der pfälzischen Familie bekleideten auch zwei Töchter die Würde einer Priorin in Liebenau.

Dass dasselbe, nebst vielen anderen Gütern und Besitzungen, auch ein bedeutendes Gut zu Mettenheim besessen habe, sehen wir aus einer Urkunde vom J. 1347, in welcher die Priorin und das Convent, für die Summe von 50 Pfund Heller, an Ritter Johann Gämmerer von Waldeck, von ihrem Gute zu Mettenheim jährlich 9 Mäder Korn zu liefern versprachen<sup>191)</sup>. Einige Jahre später wurde die Pfarrei zu Einfelthum durch das Domstift in Maynz unserem Kloster einverleibt, daher sich die Priorin Katharina nebst ihrem ganzen Convente im J. 1355 verbindlich machte<sup>192)</sup>, für diese Wohltat jährlich auf Martinstag 2 Pfund Wachs in den Dom nach Maynz zu liefern. Auf diese Weise wurden die Einkünfte unseres Klosters immer mehr verbessert.

Die obengenannte Wittwe des Pfalzgrafen Adolf, Namens Irmengard, sowie Johann von Celle und Schwester Mye von Laudenburg, welche der Pfalzgräfin sehr zugethan waren und früher in ihren Diensten standen, stifteten<sup>193)</sup>

191) Der geben wart do man schreib nach Gotsgeburthe in Latine Anno Domini M. CCC. XLVII. seria secunda post Dominicam Quasimodogeniti proxima (9. April). Manuscript.

192) Datum Anno Domini M. CCC. LV. Dominica prima post octavas Epiphanie (18. Januar). Manuscript.

193) Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo octuagesimo primo, crastino B. Andree (1. Dezember). Manuscript; siehe auch

dasselbst im J. 1381 eine tägliche, sogenannte singende Messe, die Conventsmesse geheißen. Dazu wurde von Seiten Trmengards an jährlichen Gültten 14 Pfund und 15 Schillinge Heller, 6 Malter Korn, sowie 8 Morgen Aecker, von Johann von Celle 3 Morgen Weinberge und von Schwester Mye 18 Malter Korn und noch andere Geldrenten bestimmt. Wegen der vielen Dienste und Gefälligkeiten, welche die Dominicaner in Worms bisher schon unserem Kloster erzeigt hatten und noch künftig erzeigen würden, wurde diese Pfründe von der Priorin Meze von Bechtolsheim und dem Convente, diesen Ordensgeistlichen übertragen, mit der Verbindlichkeit, diese gestiftete Messe täglich, auf jedem dem Convente beliebigen Altare, in Liebenau abzuhalten.

Vom J. 1388 findet sich, jedoch ohne nähere Angabe, eine Urkunde unser Kloster betreffend, so angemerkt<sup>194)</sup>: „Freiheit von Liebenau gegen den Weibern zu Worms;“ was es aber damit für ein Bewenden habe, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Leicht ist es möglich, daß das Kloster, gleich der Himmelskrone, entweder eine Walkmühle oder eine Tuchfabrik besaß, worauf diese Angabe hinzielt.

Später erhielt Liebenau wieder einen bedeutenden Zuwachs an Einkünften durch die Freigebigkeit der Churfürsten von der Pfalz. Die Priorin und das Convent machten sich nämlich im J. 1427 gegen den Churfürsten Ludwig IV. verbindlich<sup>195)</sup>, die Jahrgedächtnisse folgender Personen, nämlich: seines Vaters, des Königs Ruprecht, seiner Mutter

---

Amoenitates novae palatinae historico-litterariae auct. Phil. Willi. Lud. Had, lectio secunda Pag. 17. wo jedoch nur der Anfang und Schluß der Urkunde angegeben ist und sich auch einige Unrichtigkeiten befinden.

194) Aus handschriftlichen Nachrichten.

195) Feria prima post Dominicam Oculi Anno Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo septimo (24. März), Manuscript.

Elisabetha, seiner ersten Gemahlin Blanca von England, seines im J. 1426 verstorbenen Sohnes Ruprecht und seiner zweiten Gemahlin Mathilde von Savoyen, so wie ihrer beiderseitigen Eltern, Erben und Nachkommen jährlich viermal zu halten, wofür der Churfürst für sich und seine Erben, den Nonnen jährlich 100 Malter Korn und 2 Fuder Wein anwies, welche von Alzey in das Kloster geliefert werden mußten.

Um diese Zeit scheint, sowie in allen Klöstern, also auch in Liebenau, die gute Zucht nachgelassen zu haben; sie wurde jedoch sogleich durch Peter von Gengenbach, einem Dominicaner aus Straßburg, verbessert und alles wieder in den vorigen Stand gestellt, daher denselben, nach seinem im J. 1452 erfolgten Tode, ein Denkmal gesetzt wurde, aus Dankbarkeit dafür, daß er dem Einreissen des Sittenverderbens und der damit jederzeit verknüpften Zerstörung in öconomischer Hinsicht, sogleich Schranken gesetzt hatte<sup>196)</sup>.

Der nachherige Wohlstand unseres Klosters beurkundet sich auch besonders durch die Darlehen, die es machen konnte. So erhielt im J. 1465 der Abt Messried von Arnstein durch die Priorin und das Convent 200 rheinische Goldgulden<sup>197)</sup>, wofür derselbe jährlich 10 Goldgulden zu entrichten versprach. Dasselbe bekam später, nebst den Wormsern und der Himmelskrone, Irrungen mit den Gemeinden Bohenheim und Moxheim wegen des Holzhauens und Weidenstümmelns, welche aber im J. 1481. durch einen von dem churpfälzischen Hofgerichte vermittelten und durch dasselbe aufgesetzten Vertrag, beigelegt wurden. Zu-

---

196) Schannat I. c. Fol. 173 und Manuscripten.

197) Datum Anno Domini M. quadringentesimo sexagesimo quinto, quarta feria post Visitationem beatae Marie Virginis (3. July). Manuscript.

J. 1515 wurde auch ein Brief wegen der Pfandgerechtigkeit Liebenau's in der Gemeinde Einfelthum ausgestellt<sup>198)</sup>.

Wie es unserem Kloster bei der Kirchenverbesserung, besonders da Churfürst Friederich III. alle in der Pfalz gelegenen Klöster, also auch Liebenau, als ein altes Zugehör des Stiftes Neuhaußen, einzischen wollte, im J. 1561 und 1562 ergangen seye, haben wir schon oben bei Hochheim berichtet und zugleich gesehen, daß der Churfürst noch nichts erlangt hatte, sondern daß die Priorin vest auf ihrer Weisgerung bestand, irgend eine Veränderung, weder mit sich, noch mit ihrem Convente und dem Kloster gute vornehmen zu lassen. Wir haben aber auch oben gehört, daß der Churfürst im J. 1563 seinen Burggraven zu Starkenburg nebst 3 Räthen mit strengeren Befehlen und Vollmachten abermals in die Klöster Hochheim und Liebenau abschickte, welche auch gewaltsam in jenes Kloster eingedrungen waren und daselbst alles in Beschlag genommen hatten. Wir wollen nun sehen, was dieselben auch in unserem Liebenau ausgerichtet haben.

Es war an einem Dienstage, am 16. März 1563, als die churpfälzischen Räthe, nachdem sie das Kloster Hochheim überwältigt hatten, sich nach dem nahe gelegenen Liebenau begaben. Der Schaffner führte dieselben an das Sprachgitter, wo sie von der Priorin und dem Convente Einlaß begehrten, indem sie erklärten, sie müßten des Churfürsten Schreiben im Kloster und in ihrer aller Gegenwart verlesen und übergeben, worauf aber die Priorin erwiederte: sie könne dies nimmermehr gestatten, weil es gegen ihr Gewissen und auch der Regel des Ordens zuwider sey. — Die Räthe drohten darauf, sie würden sich schon auf andere Weise Eingang zu verschaffen suchen und würden die Nonnen, weil der Burggrav auf einige Tage verreisen müsse,

schon wieder besuchen, worauf sie sich nach Hochheim zurückbegaben, um daselbst die bereits angefangene Aufzeichnung aller vorhandenen Gegenstände fortzusetzen und zu vollenden.

Nachdem diese Arbeit vollbracht und auch der Burggrav nach einigen Tagen wieder zurückgekehrt war und eben im Begriff stand, mit den Räthen von Hochheim aus nach Liebenau zu ziehen, kam (wir wollen nun die Abgesandten in ihrem darüber an den Thurfürsten abgesetzten Berichte selbst sprechen lassen) Ritter Wolf von Dalberg an das Klosterthor und begehrte den Burggraven zu sprechen. Die Unterredung dauerte geraume Zeit, indem der Ritter sich beschwerte: es seye allenthalben großer Lärm, indem wir, wie es allgemein verlaute, mit den Nonnen zu Hochheim „geschwind auch vielmehr türkisch gehandelt“ hätten und wenn mit denen in Liebenau ebenso versfahren werden sollte, so bitte er für einige seiner Verwandten, welche sich daselbst befänden. Da ihm nun der Burggrav den wahren Hergang der Sache erzählte, auch der Widerschlichkeit der Priorin in Liebenau erwähnte und darauf den von Dalberg ersuchte, deswegen mit derjelben zu unterhandeln, damit sie uns einslassen und dann das ganze Geschäft glücklich beendigt werden möchte, so sagte der Ritter dies zu und äußerte sich auch, er habe, zu seinem größten Verdrüse, von dem Betragen der Priorin gehört, worauf er sich entfernte. Er ritt sogleich nach Liebenau und vermochte auch die Priorin dahin, daß sie uns, als wir Nachmittags dahin kamen, auf geschehenes Anmelden einließ, jedoch sich immer noch verwahrte und aussbat, wir möchten es, wenn es nicht ohnunmöglich nöthig seye, doch ja unterlassen. Darauf gab sie dem Schaffner die Schlüssel, welcher uns durch einen Garten in eine Conventsstube des Klosters führte, worin die Priorin nebst ihrem ganzen Personale, nämlich 13 Nonnen und 9 Laienschwestern, neben einander in ihrer gewöhnlichen

Ordenskleidung standen. Wir überreichten des Churfürsten Schreiben und setzten dann dessen Begehren auseinander, worauf die Priorin sich (standhaft und freimüthig) also erklärte: sie seye von ihren Eltern schon in ihrer Jugend zum Kloster bestimmt gewesen und in dasselbe gekommen; sie werde daher ihren Glauben, in dem sie unterrichtet seye, niemals verläugnen, noch viel weniger die Ordenskleidung ablegen, indem sie ja, nebst ihren Untergebenen, die Klostermauern nie verlassen hätten und also mit ihrer Kleidung Niemanden einen Anstoß geben könnten; ihr Singen und Lesen, fuhr sie fort, überhaupt ihre ganze Regel erkenne sie für eine läbliche, christliche Ordnung; einen Prädicanten könnten sie nicht annehmen und wenn einer aufgestellt werden sollte, so würden sie denselben aus dem Grunde doch nicht hören, weil sie sich in die mancherlei Glauben, welche zur Zeit verkündigt würden, nicht richten könnten. Die Bibeln und Catechismen könnten sie entbehren, weil sie dieselbe nicht verstanden und dadurch nur irre gemacht würden. — Die Priorin ließ sich durch unsere Ersuchen nicht abwendig machen und sagte endlich, wir sollten doch alle ihre Conventualinnen um ihre Meinung befragen, damit wir ja nicht glauben möchten, sie habe dieselben aufgestiftet; worauf sie alle einmütig erklärten, sie würden von ihrem Glauben nie weichen und hätten den Churfürsten, sie bei demselben zu lassen.

Darauf zeigte die Vorsteherin den Räthen die Gültbriefe, Urkunden und Rechnungen vor und erhielt dann den Auftrag, künftighin genaue Rechnung über ihren Haushalt zu führen. Einen Prediger anzunehmen weigerte sie sich aber nebst dem ganzen Convente, jedoch nahmen sie, auf des Burggraven Ersuchen, eine Bibel und 5 Catechismen an, aber nur aus Demuth gegen den Churfürsten und nicht zum Lesen, welches, wie die Räthe sagen, „unserem Achten nach, wo nit anders, doch der Weiber Fürwitz nicht unter-

lassen wird." — Die Kleinodien des Klosters waren, nach der Priorin Aussage, schon lange vorher hinweggekommen und so fand man nur noch einen Kelch sammt etlichen Chor-Kappen und Messgewändern, welche aber seit langer Zeit nicht mehr gebraucht waren. Vor dem Albzuge stellten die pfälzischen Gesandten den Nonnen nochmals ihr Begehren mit kurzen Worten vor, aber sie blieben vest und unbeweglich bei ihrer einmal geäußerten Meinung. Zuletzt bemerkten jene in ihrem Berichte, sie hielten es für nöthig, daß den beiden Klöstern Liebenau und Himmelskrone ein besonderer Prediger gegeben werde, der aus den Klostergefällen, oder aus dem Kirchenkasten zu besolden seye<sup>199)</sup>, was auch wahrscheinlich geschah. — Die gänzliche Besitznahme der Gefälle, Güter und Wohnungen Liebenaus durch den Kurfürsten von der Pfalz scheint sich jedoch noch einige Jahre verzögert zu haben, indem es in einem deßfallsigen Verzeichnisse heißt, es seye dieß erst im J. 1570 geschehen<sup>200)</sup>. Die Güter kamen ebenfalls unter die geistliche Administration, die Gebäude wurden verpachtet und sind später entweder durch Krieg zu Grunde gegangen, oder von selbst zerfallen, so daß jetzt keine Spur mehr von diesem merkwürdigen Institute zu sehen ist.

### Wilhelmiten.

Wir kehren nun wieder zur Stadt Worms zurück, wo sich uns, nach unserer angenommenen chronologischen Ordnung, das Remigienconvent vom Orden des h. Wilhelm zuerst darbietet. Die Wilhelmiten wurden im J. 1155 gegründet und lebten nach der Regel des h. Benedictus, vermöge der Verordnung des Papstes Gregor IX. vom J. 1248. — Dieser Wilhelmiten-Eremiten-Orden ist der einzige, welcher

199) E. Büttinghausens Beitr. Band II. Stück IV. S. 375 — 383.

200) Struve Bericht von der pfälzischen Kirchenreformation S. 260.

der Regel Benedict's folgte, während dem die übrigen Einsiedler im J. 1256 durch den Papst Alexander IV., unter Augustins Regel, zu einem Ganzen verbunden wurden, wie wir schon oben bei den Augustiner-Eremiten gehört haben.

Von der Niederlassung der Wilhelmiten in Worms haben wir gar wenige Nachrichten; so viel wissen wir jedoch, daß ihre Wohnung und ihre dem h. Remigius geweihte Capelle in der maynzer Vorstadt, bei der Almandus Pfarrkirche gelegen war und daß man ihr Convent gewöhnlich „zu den Remyern“ (zusammengezogen statt Remigieren, wegen des Patrons ihrer Capelle) nannte. Dasselbe bestand schon, einer sicherer Nachricht zufolge, im J. 1299, indem Dyrolf, der Stifter der Himmelskrone, in seinem Vermächtnisse von diesem Jahre, den Brüdern des h. Wilhelm in Worms 8 Unzen Heller zur Haltung zweier Jahrgedächtnisse verschrieb<sup>201)</sup>. In dem Testamente des Domherrn Arnold von Monheim zu Worms an die Liebfrauenkirche daselbst, vom J. 1304, war das Remigienconvent ebenfalls bedacht<sup>202)</sup>, indem es von dem Schaffner u. L. Frauenkirche jährlich für 5 Schillinge Fische erhalten und dafür das Jahrgedächtniß des genannten Domherrn feiern sollte. Eben so bedachte der Canonicus zu St. Andreas, Wilhelm von Wattenheim, unsere Wilhelmiten in seinem letzten Willen vom J. 1344.

Dem Remigienconvente war ein Prior vorgesetzt, später gieng aber diese Stelle ein und die Brüder kamen unter die Aufsicht des Priors zu Marienpfört, St. Wilhelms-Ordens im maynzer Erzbisthum, ohngefähr eine halbe Stunde von Böckelheim, im Walde gelegen; da dieses Klo-

201) Siehe das Document vom J. 1299 Note 156, worin es heißt: item dabuntur Fratribus S. Wilhelmi octo unciae hallensium, in anniversario cuiuslibet nostrum (Dyrolsi et Gudae) quatuor unciae.

202) Anno Domini M. CCC. IIII. Manuscript,

ster aber doch etwas zu weit von Worms entfernt war und die Angelegenheiten unseres Conventes dennoch besorgt seyn mußten, so wurde jederzeit ein angesehener Geistlicher in Worms als Bevollmächtigter aufgestellt. Als solcher kommt im J. 1531 Anton Schlichter von Erpffenstein in einer Urkunde vor<sup>203)</sup>. Ein Bürger von Worms hatte nämlich ein Häuschen und Gärtchen in der St. Remigengasse bei der Amanduskirche gelegen, welches auf mehreren Seiten an den Garten, womit die Remigiuscapelle umgeben war, gränzte, so daß man durch dasselbe leicht in den Capellengarten gelangen kounte. Da nun dies ein lästiger Nebelstand war, so traf der genannte Sachwalter von Erpffenstein im J. 1531 einen Tausch mit dem Besitzer dieses Häuschens und Gärtchens, wonach derselbe diese Gegenstände abtreten und dafür ein anderes der Remigiuscapelle zugehöriges Haus bei der Liebfrauenkirche eigenthümlich erhalten sollte. Vermuthlich wohnten damals noch einige Brüder, oder gar nur noch ein Bruder bei dieser Capelle, welche den Gottesdienst darin besorgen mußten. In den Zeiten der Einführung der verbesserten Lehre in Worms gieng dieses Convent, gleich so manchen andern Anstalten in der Stadt unter und die Capelle zerfiel, nebst den übrigen Gebäuden. Im J. 1734 sah man noch Überreste von der Capelle, welche jedoch rings von Häusern umschlossen waren und die, gleich der Amanduskirche, vor ohngefähr 24 Jahren abgebrochen wurden. An der Stelle derselben befindet sich gegenwärtig der katholische Begräbnissplatz. Wo das Remigienconvent stand, da erblickt man jetzt ein großes Gebäude, der Resmaier genannt, welches Privateigenthum und mit vortrefflichen Weingärten umgeben ist.

---

203) Geben und geschehen zu Worms uff Montag den achten Tag des Mayen im Jahr nach Christi Unsers Herrn geparthy tausent funfhundert eins und dreißig. Manuscript.

### Carmeliten.

Wir haben bisher gesehen, daß beinahe kein Mönchs- oder Nonnenorden nach Deutschland kam, der nicht sogleich eine Stätte in unserem Worms gefunden hätte und schnell zu Gütern und Reichthum gelangt wäre. So finden wir daselbst schon Benedictiner, Franciskaner, Dominicaner, Cisterzer, Augustiner-Cremiten, Wilhelmiten, zu welchen nun auch noch Unserer Lieben-Frauen-Brüder vom Berge Carmel, oder die sogenannten Carmeliten kamen. Die Aufnahme dieses Ordens in Deutschland wurde durch die Ablässe vieler italienischen Bischöfe vorbereitet und begünstigt, denen auch die deutschen Oberhirten bald nachahmten. In dem ehemaligen Kloster der Carmeliten zu Worms fanden sich früher 2 Urkunden vor, welche uns dies ganz deutlich beweisen. Die erste derselben ist vom J. 1288, in welcher<sup>204)</sup> 6 italienische Erzbischöfe und 16 Bischöfe des selben Landes, um die Aufnahme der Carmeliten zu befördern, denjenigen, welche an bestimmten Festtagen und während der Octav derselben, die Kirchen dieses Ordens besuchen, beschaffen oder etwas vermachen würden, jedem 40 Tage Nachlaß ihrer Sünden zusicherten. Der Erzbischof Gerhard von Maynz genehmigte nicht nur, bei seiner Anwesenheit in Rom im J. 1289, diese Ablässe für seinen Sprengel, sondern er fügte<sup>205)</sup>, nebst 5 Erzbischöfen und 3 Bischöfen, denselben noch einen 40 tägigen Nachlaß aller Sünden für diejenige hinzu, welche am Samstag, Sonntag und an allen hohen Festen vom Advente bis Pfingsten, so wie an den Octaven derselben, die Kirchen der Brüder

204) Datae Beatae Anno Domini Millesimo ducentesimo octuagesimo octavo, XV. Kal. Augsti. Pontificatus Domini Nicolai Papae quarti Anno primo. Indictione prima (18. July). Manuscript.

205) Datum Romae Anno Domini 1289 XIII. Kal. Maii Pontificatus Domini Nicolai papae IV. Anno II. (19. April). Manuscript.

vom Berge Carmel besuchen und beschenken würden. Mit solchen Empfehlungen war es den Carmeliten ein Leichtes, überall Unterkommen und Unterstützung zu finden.

Nach Verlauf einiger Jahre kamen sie schon nach Worms und suchten sich daselbst, in der Vorstadt vor dem neuen Thore, einen gelegenen Platz zur Wohnung aus, den sie auch käuflich an sich brachten. Nachdem sie alles Nöthige vorbereitet hatten, wandten sie sich an den Bischof Emich, um dessen Genehmigung zu erlangen, welcher ihnen auch im J. 1299, durch eine an den Provinzial des Ordens gerichtete Urkunde <sup>206)</sup> die Erlaubniß ertheilte, an dem von ihnen erwählten Orte, eine Kirche nebst Kloster zu erbauen und einen Kirchhof anzulegen, sowie er ihnen auch erlaubte, Beicht hören und predigen zu dürfen. Im folgenden Jahre bestätigte Emichs Nachfolger, Bischof Eberwin denselben die ihnen von seinem Vorgänger ertheilten letzterwähnten Befugnisse <sup>207)</sup>.

Die neue Anstalt erweiterte sich bald nachher, denn schon im J. 1308 erkaufte <sup>208)</sup> das Convent von einem Bürger aus Brüssel sein vor dem Neuthore gelegenes Haus, welches an das Besitzthum der Carmeliten gränzte, um 60 Pfund Heller, von welchem Hause aber ein jährlicher Zins von 3 Pfund Hellern entrichtet werden mußte. Da der größte Theil der um das Kloster gelegenen Gärten und Plätze mit Weinreben bepflanzt waren, wovon dem Dom-Dechant und dem Capitel der Zehnten zustand, so machten

---

206) Datum Wormatiae Anno Dom. MCCXCIX. Crastino beati Mathaei Apostoli (22. September). Schiannat l. c. in Cod. prob. pag. 155 N. CLXXXIII.

207) Datum Anno Domini MCCC. Septimo Kalendas Maii (25. April). Manuscript.

208) Anno MCCCCVIII. die jovis post Purificationem B. Virginis (8. Februar). Manuscript.

sich die Carmeliten im J. 1310 verbindlich, daß für dem Dechanten jährlich 1 Pfund Heller zu erlegen und zwar 10 Schillinge Heller auf Johannes des Täufers Tag und eben so viel auf Weihnachten. Sie thaten dies deshalb, wie es ausdrücklich in ihren Annalen heißt, damit sie dieses Zehntens wegen nicht gehindert seyn möchten, nach Wohlgefallen den um das Kloster gelegenen Raum entweder zu Gebäuden zu benutzen, oder in Gärten zu verwandeln. Diese Zehntablösung genehmigte der Bischof Emerich im J. 1310 und setzte zugleich fest<sup>209)</sup>, daß die Brüder gehalten seyn sollten, das Pfund Heller jederzeit an das Dominicapitel zu bezahlen und sich ja dessen nicht, unter dem Vorwande von Begnadigungen und Befreiungen ihres Ordens, zu weigern.

Später mußten u. L. Fr. Brüder ihre Kirche vergrößern, denn Bischof Ehard bezeugte 1387 urkundlich<sup>210)</sup>, er habe in diesem Jahre, auf Sonntag Cantate, das Chor und den in demselben befindlichen, der h. Dreyfaltigkeit und der Jungfrau Maria gewidmeten Altar in der Carmelitenkirche eingeweiht, in welchem Reliquien vom Erzmärtyrer Stephanus, sowie von den h. Jungfrauen Cäcilia und Agnes geborgen seyen. An demselben Tage weihte der Bischof auch den Kreuzaltar daselbst, in welchen ein Stückchen vom h. Kreuze und Reliquien vom h. Georg, sowie vom h. Christoph kamen.

Welchen Beleidigungen unser Kloster in späteren Zeiten und ob von geistlicher oder weltlicher Seite ausgesetzt gewesen war, können wir nicht angeben, aber gewiß ist es,

---

209) Datum anno MCCCX. feria secunda post Dominicam, qua cantatur Invocavit proxima (9. März). Manuscript.

210) Anno Domini Millesimo Trecentesimo octuagesimo septimo in Die Dominica qua cantatur in Ecclesia Dei Cantate (5. Mai). Manuscript.

dass dergleichen stattgefunden haben, indem in dem zu Paris am 15. May 1456 gehaltenen Generalecapitel des Carmelitenordens darüber laute Klagen geführt wurden. Der Ordensgeneral wies daher unser Convent an, sich des Schutzes wegen an den Bischof Reinhard, an den Domdechanten und das gesammte Domcapitel in Worms zu wenden und bat den Bischof selbst in einem Schreiben, seine Brüder zu schützen und sie in ihrem statutenmässigen Stande zu erhalten <sup>211)</sup>). Der Bischof war gern dazu behülflich und trug im J. 1456 allen geistlichen und weltlichen Beamten seiner Diöcese auf <sup>212)</sup>), die Carmeliten gegen alle Beleidigungen kräftig zu vertheidigen und nahm sie zugleich in seinen besonderen Schutz und Fürsprache.

Im J. 1494 begann die St. Anna Bruderschaft, neben dem Carmelitenkloster, die Erbauung der Annacapelle, welche in 2 Jahren vollendet war, so dass bei der Anwesenheit des Kaisers Maximilian I. und seiner Gemahlin Blanca Maria, der Generalvicar Johannes, am 20. November 1496, den von dem Kaiser, den Fürsten, Graven u. s. w. als Mitgliedern der St. Anna Bruderschaft, sowie auch von andern wormser Bürgern, gestifteten Altar in der Annacapelle, zur Ehre Gottes, des h. Joachimis und der h. Wittwe Anna, als Hauptpatronin der Bruderschaft, dann der h. Jungfrau Maria, der ganzen Sippschaft der h. Anna, des Bischofs Wolfgang und des Bischofs und Märtyrers Erasmus, feierlichst einweihen konnte <sup>213)</sup>). In diesen Altar, dessen oberste Platte der Churfürst von der Pfalz durch einen seiner Graven legen ließ, kamen Reliquien

---

211) Aus den Annalen der Carmeliten. Manuscript.

212) Datum in Civitate nostra Wormatiensi Anno Domini MCCCCI.VI. Feria prima post Festum S. Jacobi (26. July). Schannat l. c. in Codice probat. p. 241 N. CCLXIV.

213) Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto. Die Dominica vicesima Novembris. Manuscript.

vom Apostel Andreas, vom h. Georg, von dem Bischof Nicolaus und der h. Jungfrau Gertraud; zugleich wurde in der über diese Einweihung ausgefertigten Urkunde, allen denjenigen, welche an den Tagen der Heiligen, denen der Altar gewidmet war, denselben besuchen, zu dessen Beleuchtung, Auszierung, sowie zur Unterhaltung der Capelle und der Glocken etwas beitragen würden, 40 Tage Ablaß von schweren Sünden und zugleich noch ein Gnadenjahr versprochen.

Da die Carmeliten, gleich den Dominicanern, an dem langwierigen Streite zwischen der Geistlichkeit und zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft in Worms, Anteil genommen, da sie auch ohngeachtet des Verbotes alles Gottesdienstes, dennoch denselben immer fort gehalten und dadurch nicht nur ihr Gewissen beschwert, sondern sich auch noch Strafe zugezogen hatten, so wurden sie im J. 1510 durch den Bischof von Worms, aus Auftrag des Cardinal Priesters Leonhard, von allen Vergehnungen während der obgedachten Uneinigkeiten freigesprochen. (Siehe die Urkunde oben Note 80.)

Während der Reformationszeit wurden die Carmeliten geschont, wenigstens haben wir keine Nachrichten von Drangsalen, die sie, wie so viele andere Klöster, erdulden mußten. Um so härter und empfindlicher traf sie aber der verheerende 30 jährige Krieg, welcher sie ganz an den Rand des Verderbens brachte. Am 17. May 1632 nämlich ertheilte der schwedische Oberst Haubold, um sich besser gegen die Kaiserlichen oder Spanier vertheidigen zu können, den Befahl, das Carmelitenkloster, sammt Kirche und Capelle abzubrechen und alles nebst der Gartenmauer, dem Boden gleich zu machen, welcher Befahl auch streng vollzogen wurde. Da nun alle kostbarkeiten und Effecten des Klosters geflüchtet werden mußten, so gerieten die zerstreuten Brüder in die äußerste Dürftigkeit und irrten überall umher,

indem sie keins der übrigen Klöster in der Stadt aufnehmen wollte. Aus dieser Nachricht über die Demolirung der Carmelitenkirche erfahren wir auch, wie viele Altäre sich in derselben befanden, nämlich 4 in der Kirche, einer in der Vorhalle und einer im Capitelshause. Der Hochaltar war den h. 3 Königen, Johannes dem Täufer und dem Evangelisten, dem h. Märtyrer Georg, dem Bischof und Beichtiger Martin und der h. Anna geweiht<sup>214)</sup>.

Die Mönche irrten, theils durch die Drangsale des Kriegs und die Verfolgungen der Protestantenten verjagt, theils weil ihr Kloster gänzlich zerstört war, bis ins J. 1657 umher, worauf sie dann, weil sie augenblicklich außer Stand waren, ihr Kloster wieder aufzubauen, der Bischof Hugo Eberhard in die Stadt aufnahm<sup>215)</sup> und ihnen die, nahe bei dem bischöflichen Pallaste gelegene, Kirche des Erzmärtyrers Stephanus zu ihrem Gebrauche anwies. Später errichteten sie jedoch ihr Kloster in der Vorstadt wieder und obgleich bei dem Brände der Stadt, im J. 1689, dasselbe abermals zu Grunde gieng, so wurde es doch nachher wieder erbaut. Die Carmeliten blieben nun in Worms bis zum Revolutionskriege, da dann später ihr Kloster als Staatsgut eingezogen wurde und gegenwärtig zum Militärspital dient. Die Klosterkirche und die Anna-Capelle sind aber vor mehreren Jahren abgebrochen worden.

### Spital zum heiligen Grabe.

So wie die merkwürdigen Kreuzzüge die Ritterorden, zur Beschützung der ins gelobte Land Pilgernden, hervorgebracht haben, eben so giengen auch zur nämlichen Zeit geistliche Verbindungen, zur Unterstützung und Pflege armer

214) Annal. Carmelitarum. Manuscript.

215) Datum Wormatiae die III. mensis Octobris Anno MDCLVII. Schannat l. c. in Cod. probationum Pag. 438. N. CCCXXXII.

und erkrankter Pilger, hervor, welche sehr wohlthätig wirkten und sich von den heiligen Dörtern in Jerusalem und der Umgegend allerlei Namen beilegten. Dahin gehören vorzüglich die Brüder vom Orden des heiligen Grabes. Diese Bruderschaften verbreiteten sich auch bald in Europa und so wie alle geistliche Orden sogleich Eingang in Worms fanden, eben so war es auch mit einem solchen wohlthätigen Institute der Fall, indem sich nämlich schon vor dem J. 1280 ein Spital zum h. Grabe von Jerusalem in Worms befand, das vor dem Martinischore, der Allerheiligenkapelle gegenüber, gelegen war.

Wir haben die wenigen Nachrichten, welche wir von diesem Spitale besitzen, bis hierher verschoben, weil wir dann Gelegenheit haben, zugleich die Niederlassungen der Johannitter-Ritter, sowie der Deutsch-Ordens-Herrn, von welchen sich ebenfalls nur einige kurze Notizen erhalten haben, zu erwähnen. Von der innern Einrichtung, von der Zahl der Ordensbrüder und von der Zeit der ersten Stiftung dieser wohlthätigen Anstalt, sowie von dem Wirkungskreise derselben, können wir keine Kunde geben, weil alle Acten darüber mangeln. Der Bischof Friederich gedenkt jedoch schon des h. Grabspitales in einer Urkunde vom J. 1282, in welcher er dem Domcapitel die ihm jährlich zu entrichtenden 2 Pfund Heller erließ<sup>216)</sup>, sich aber dagegen 20 Unzen Heller vom Schultheißenamte zu Worms und 4 Unzen vom h. Grabspital daselbst vorbehielt.

Unser h. Grabspital gehörte früher, nebst andern Stiftern und Klöstern vom h. Grabe, zur Propstei Denkendorf im Würtembergischen und Kaiser Karl IV. nahm deswegen im J. 1351 Denkendorf und alle dazu gehörigen Gottes-

---

216) Datum Anno Domini MCCLXXXII. in vigilia Nativitatis beate Virginis (7. September). Manuscript.

häuser in seinen und des Reiches Schutz und Schirm<sup>217)</sup>, damit sich Niemand eine Vogtey, oder sonstige Gerechtsame über dieselben anmaßen möchte. Diesem schönen Vorbilde folgten noch mehrere Kaiser und zwar im J. 1416 Kaiser Sigismund<sup>218)</sup>, sowie auch Kaiser Friederich III., welcher im J. 1442 unserem Spitale seinen Schutz angedeihen ließ<sup>219)</sup>.

Papst Innocenz VIII. ertheilte im J. 1489 dem Großmeister von Rhodis in einer weitläufigen Urkunde, unter anderen auch das Recht und die Befugniß, über die Einkünften der Orden vom h. Grabe und vom h. Lazarus nach Willkür zu verfügen<sup>220)</sup>, und diese Orden wurden demnach mit dem Johanniterorden vereinigt und demselben einverleibt. Es scheint aber nicht, als ob diese Bulle sich auch über die in Deutschland bestehenden derartigen Institute erstreckt habe, oder dieselbe mußte nicht zur Ausführung gekommen seyn, denn unser Spital blieb nach wie vor unter der Aufsicht des Probstes zu Denkendorf und wurde noch im J. 1521 von Kaiser Karl V. bei seiner Anwesenheit auf dem Reichstage zu Worms, in seinen und des heiligen Reiches Schutz aufgenommen<sup>221)</sup>. Um diese

---

217) Geben zu Laufen nach Christus geburt druzenhundert jar dar-  
nach in dem ein und sechzigsten jar an dem Dinstag vor sant gallentag  
(12. Oktober). Manuscript.

218) Geben zu Ach nach Christs geburt 1416 an sand Andreastag  
des heiligen Zwelff botten (30. November). Manuscript.

219) Geben zu Ach nach Christs geburt 1442 an Montag nach Sant  
Vitstag (18. Juny). Manuscript.

220) Datum Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis  
Dominicae Millesimo quadringentesimo octuagesimo nono, quinto  
Kal. Aprilis. Pontificatus nostri anno quinto (28. März). Manu-  
script aus dem h. Grab Kloster in Speyer.

221) Geben in Unser und des heiligen Reichs Statt Worms am  
28. tag des Monats Martij nach Christi geburde 1521. Manuscript.

Zeit bestand also dieß Spital noch; wie lange es aber fortdauerte und wohin die Brüder des heil. Grabes bei der Reformation gekommen sind, ist uns unbekannt. Die Gefälle desselben wurden nach der Einführung der verbesserten Lehre in Worms, den Anhängern derselben zugetheilt. Die Gebäude des h. Grabspitals wurden von den Franzosen versteigert; sie sind gegenwärtig Privateigenthum und in denselben befindet sich eine Wirtschaft. So musste auch dieses Institut der alles umgestaltenden Zeit erliegen!

Außer demselben befanden sich früher noch 2 Siechenhäuser oder Spitäler in Worms, die aber von keinen Ordensleuten bedient und besorgt wurden. Das erste und älteste Spital, das den Namen zum h. Geist und zu Johannes dem Täufer führte, befand sich in der speyerer Vorstadt und das andere, das neue Spital genannt, dessen schon im J. 1260 Erwähnung geschieht, lag vor dem Neusthore <sup>222)</sup>. Die Einkünfte des h. Grabes, sowie die des h. Geistspitals, welches den Katholiken zugehörte, wurden mit denen des städtischen Bürgerhospitals vereinigt und bilden seit ohngefähr 24 Jahren einen gemeinschaftlichen Armenfonds.

### Johanniter oder Maltheſer.

Auch dieser Ritterorden hatte ein Haus und eine Kapelle in Worms, welche in der Cammerergasse <sup>223)</sup>, der Hauptstraße der Stadt, gegen Maynz zu lagen. Die Gebäude sind noch ganz gut erhalten und jetzt Eigenthum des Staates. In dem Ordenshause befindet sich die Gensdar-

---

222) Schannat I. c. Fol. 67.

223) Anno Domini Millesimo CCCCXL. quarto, quarta post Reminiscere (11. März). Manuscript. Darin heißt es von einem Hause: „gelegen in der Kemmergassen uff eyn Syte gerurt der Johanser Herrn u. s. w.“

merie und die Capelle dient zum Salzmagazin. Von diesem Hause und der Capelle wissen wir nur so viel, daß beide schon im J. 1313 bestanden haben <sup>224)</sup>; wann sie aber erbaut wurden und welche Schicksale sie hatten, ist uns unbekannt, indem auch nicht Eine Nachricht davon auf uns gekommen ist.

Jedoch ist dieses Haus durch den Umstand bezeichnend und merkwürdig geworden, daß der Glaubensheld Luther, da er im Frühjahr 1521 vor den Kaiser und die Stände des Reiches nach Worms gefordert wurde, in dem Comithur-Hause Johanniterordens, ohnweit des Schwans, nebst anderen sächsischen Räthen, während der 12 tägigen Dauer seines Aufenthaltes daselbst, seine Wohnung oder Herberge hatte <sup>225).</sup>

### Teutsch-Ordens-Herrn.

Gleiche Bestimmung und ähnliches Schicksal wie die Johanniter hatten auch die Teutsch-Ordens-Ritter, welche ebenfalls schon im J. 1324 ein Haus in Worms hatten, von welchem sogar eine Straße „die Teutsch-Haus-Gasse“ den Namen führte <sup>226)</sup> und das in der Nähe des Sanct Martinsstiftes gelegen war <sup>227).</sup> Die Spur desselben ist jetzt kaum zu finden, indem im J. 1760 ein Domherr den Platz und die Ruinen dieses Ordenshauses in einen Garten umwandeln ließ.

Dass auch die Templer ein Haus in Worms besaßen, lässt sich mit gutem Grunde vermuten; da uns jedoch die

224) Schannat l. c. Fol. 66.

225) Luthers sämtliche Schriften (Ausg. von Walch) Theil XV. Seite 2184.

226) Actum et Datum Anno Domini Millesimo CCC. vigesimo quarto, Sabbato ante Dominicam qua cantatur invocavit (3. März). Manuscript.

227) Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo viicesimo quinto sera sexta post Dominicam Oculi (16. März). Manuscript.

näheren urkundlichen Beweise abgehen, so können wir nichts weiter darüber berichten. Nach einer, jedoch nicht urkundlich verbürgten, Nachricht<sup>228)</sup>, soll dieser Orden schon 1226 seinen Sitz in Worms gehabt haben. Diese Angabe erhält Wahrscheinlichkeit durch die bedeutenden Besitzungen, welche dieser Orden in der Umgegend der Stadt hatte. An wen das Ordenshaus der Templer, nach der Aufhebung derselben zu Anfang des 14. Jahrhunderts, gekommen sey, kann nicht angegeben werden; nur so viel wissen wir, daß das Hauptgebäude bis zur französischen Revolution der Herrenkeller war und später von dem Staate auf Eigentum versteigert wurde.

### Brigitten-Convent und sonstige Beguinen in Worms.

Zu den Zeiten der Kreuzzüge kamen verschiedene Arten von klösterlichen Vereinen auf, welche durch das immer bedeutender werdende Abnehmen des männlichen Geschlechtes, dessen Blüthe in Palästina verblutete, sowie durch die überhandnehmende Verwilderung und den Mangel an zeitlichen Gütern, indem viele Habe den Klöstern zufloß, bedingt waren und hervorgerufen wurden. So entstanden auch die Beguinen oder Begutten, mit welchem Namen man Weiber oder Mädchen bezeichnete, die ohne Gelübde abzulegen, oder sich einer bestimmten Ordensregel zu unterwerfen (was jedoch mit einigen Beguinereyen nicht der Fall war), in besonderen Häusern beisammen wohnten. Ihre Hauptbeschäftigung war Andacht, Arbeit und Wohlthätigkeit; letztere bestand hauptsächlich in der Erziehung verwahrloster Kinder, sowie in der Wartung Kranker und Schwacher. Daß solche Vereine, deren Mitglieder sich auch Schwestern der evangelischen Armuth nannten, nach

---

228) Pauli's Geschichte von Worms. Seite 198.

dem eben angegebenen Zwecke, sehr heilsam wirkten und auch, besonders im dreizehnten Jahrhunderte, vielen Anklang und Zulauf fanden, sowie auch viele Vermächtnisse erhalten haben, kann man mit Gewissheit behaupten. Dass aber dieselben mit der Zeit ausarteten und, nachdem sie den Zweck, der sie ins Daseyn gerufen, aus den Augen gesetzt hatten und nachdem das wohltätige Element sie nicht mehr beseelte, in späteren Zeiten in den Verstreuungen und Wohlküsten des Lebens, untergehen mussten, ist jedem Geschichtskundigen und Nachdenkenden klar. Der Beguinen-Clause in Hochheim haben wir schon oben, am Schlusse der Geschichte dieses Klosters, gedacht. Auch in Worms befanden sich mehrere dergleichen Anstalten, die wir nun auch kennen lernen wollen.

Das älteste Institut dieser Art in Worms scheint das Beguinen-Convent gewesen zu seyn, das nach der Regel der h. Brigitta, eine förmliche klösterliche Einrichtung hatte. Von wem dasselbe gestiftet worden sey, liegt für uns im Dunkeln und von der Lage desselben wissen wir nur so viel, dass es neben dem Reichconvente und nur durch einen Garten von demselben getrennt war. Vorsteherinnen hatte das Brigittaconvent nicht, sondern nur einen Pfleger, der dessen Angelegenheiten besorgen musste, damit die Schwestern, nach der ursprünglichen Bestimmung solcher Vereine, ohngestört theils, besonders in Wolle, arbeiten, theils den Kranken abwarten konnten.

Dass dieses Convent schon im J. 1372 bestanden habe, sehen wir aus einem Kaufbriese<sup>229)</sup> von diesem Jahre, in welchem „Jungfrau Kettirchin in dem Bryden (Brigitten) Convente“ ausdrücklich genannt wird, woraus wir auch

---

229) Der geben ist, do man zalte nach Gots geburthe in Latine  
Anno Domini Millesimo Trecentesimo septuagesimo secundo seria  
sexta proxima post Laurentij martyris (13. August). Manuscript.

abnehmen können, daß nicht blos Wittwen und Weiber, sondern auch Jungfrauen in dieser Anstalt Zuflucht fanden. In einer anderen Verkaufsurkunde vom J. 1392 werden uns die darin befindlichen Personen noch näher bezeichnet<sup>230</sup>), indem es in derselben heißt: „Elsichin ein Begine im Bridenconvent,“ zum Beweise, daß also gewiß Beguinen unter klösterlicher Verfassung daselbst lebten.

In welchem freundshaftlichen Verhältnisse dieselben mit den Bewohnern des Reichconventes standen, geht aus einer Urkunde vom J. 1490 hervor<sup>231</sup>), indem die Mutter und die Schwestern in letzterem mit dem Pfleger der Brigitten Beguinen, Johann Stephan, einen Vertrag abschlossen, dahin gehend, daß beide Convente, um theils mehr Licht in ihre Gebäude zu erhalten, theils anderer Gemächlichkeiten wegen, sich einander vergünstigten, gegenseitig Fensteröffnungen durch die Mauer zu brechen und andere dagegen zumaunen zu dürfen.

Wenn dieses Convent einging und von wem es eingezogen wurde, ist uns nicht bekannt; wahrscheinlich geschah dies zur Zeit der Kirchenverbesserung. Ein schöner Theil desselben steht noch, welcher später den Namen „Sickinger Hof“ führte, gegenwärtig aber Eigenthum von Privaten ist.

Schon im J. 1290 befanden sich 4 Beguinenclauen in Worms, wie wir aus (siehe oben Note 29) einem Vermächtnisse an das Kloster Nonnenmünster sehen, indem in dieser Urkunde den 4 Beguinenclauen eine jährliche Gült von 4 Malter Korn in der weinsheimer Gemarkung zugewiesen wurde. Es ist nicht bekannt, was aus demselben

230) Datum et Actum Anno Domini M. CCC. LXXXII. Sabbato ante festum Nativitatis beate Marie Virginis (7. September). Mspt.

231) Der geben ist uff Sant Ulrichs des heyligen Bischoffstage als man zalt von Christus gepurt unseres hern tussent vierhundert und nunzich (4. July). Manuscript.

geworden ist, indem diese Häuser im reisenden Strome der Zeiten und bei veränderten religiösen Ansichten untergegangen sind.

Eine andere Clause, von welcher wir bestimmte Nachricht haben, befand sich bei der Sylvesters- und Valentinscapelle, welche früher zur Kirche des h. Andreas gehörte und schon im J. 1141 bekannt war. Da diese Capelle im J. 1311 sehr zerfallen war, so ließ der Bischof Emerich dieselbe wieder herstellen, sowie auch seitdem eine Clause für Beguinen bei diesem Bethause angelegt wurde. Im J. 1344 verkaufte Agnes von Mulin diesen Beguinen eine jährliche Rente von 5 Schillingen. Es scheint jedoch, als seye die Clause später wegen Mangel an Einkünften verlassen worden; denn im J. 1380 entschlossen sich 3 Schwestern, freiwillig und aus andächtigem Gemüthe, die neben der Sylvestercapelle befindliche Clause zu beziehen, daselbst Gott zu dienen und nur von den freiwilligen Gaben der Gläubigen zu leben. Der Cardinalpriester Pileus bestätigte und lobte bei seiner Anwesenheit in Worms nicht nur das gottselige Vorhaben der 3 geistlichen Jungfrauen, sondern, um ihnen bestimmten Lebensunterhalt zu verschaffen, sicherte er zugleich im J. 1380 allen den, welche dieselben unterstützen, sowie auch ihre Sünden bekennen und beichten würden, einen Ablass auf 100 Tage zu<sup>232)</sup>. Auch diese Clause verschwand und sie scheint in dem Umfange der nachherigen Domdechaney gestanden zu haben, welche gegenwärtig zur Caserne benutzt wird. Die Capelle ist ebenfalls verschwunden.

Von einer anderen Beguinen- Clause in Worms sind wir im Stande bestimmtere und ausführlichere Nach-

232) Datum Wormatiae XIII. Kal. Septembr. Pontificatus Sanctiss. in Christo patris ac Domini nostri Urbani VI. Papae Anno II. (20. August). Manuscript; siehe auch Schiannat hist. ep. wormat. Fol. 66.

richt zu geben, wodurch wir zugleich von der inneren Einrichtung desselben in Kenntniß gesetzt werden. Der bekannte Stifter der Himmelskrone in Hochheim, setzte nämlich nebst seiner Gattin, in seiner zweiten Vermächtnisurkunde vom J. 1318 (siehe oben Note 160) folgendes fest: die Priorin und das Convent sollten den Hof Dyrolfs in Worms, genannt zum Rosenbaum, nach seinem Tode eigenthümlich besitzen, in welchem sie aber 6 andächtige und gottselige Dienerinnen halten müßten, die der Andacht pflegen sollten. Diesen 6 Personen solle die Priorin zu ihrem Unterhalte jährlich 60 Malter Korn verabreichen lassen, aber dagegen müßten sie Beguinenkleider tragen, den Nonnen zu Hochheim in jeder Hinsicht gehorchen, sowie für alle Bedürfnisse und Nothwendigkeiten derselben treulich sorgen und arbeiten; auch müsse jede täglich 25 Paternoster und eben so viel Ave Maria für das Seelenheil Dyrolfs, seiner Voreltern und seiner ganzen Familie beten. Jede derselbe solle auch jährlich 2 Pfund Heller auf Georgen- und Remigien-Tag empfangen, von welcher Summe eine jede an jeglichem Samstag und Montag den Dominicanern einen Heller geben sollte, damit diese dafür zu des Stifters und seiner Vorfahren ewigem Heile, Seelmessen halten möchten. Wenn das Jahrgedächtniß Dyrolfs oder seiner Ehehälften in der Himmelskrone gefeiert werde, sollten die 6 Beguinen in der Kirche daselbst erscheinen und jede sollte zu den 4 bei dieser Feyer abzuhaltenden Messen 8 Heller opfern; wenn dann 40 Heller von den 2 Pfund übrig blieben, so sollen sie dieselben an solchen Tagen zu ihrer leiblichen Stärkung anwenden. Auf den Fall, daß eine derselben den Nonnen entweder nicht mehr gefalle, oder ausschweifend werde, wurde von dem Stifter bestgesetzt, daß die Nonnen sie aus dem Rosenbaum entfernen und dagegen eine andere ehrbare Schwester, jedoch immer unter den oben angegebenen Bestimmungen, in das Haus aufnehmen könnten. Diese

Beguinen mußten also beten und dienen und sie waren eigentlich die Mägde der Nonnen zu Himmelkronen, wofür sie Kleider und Unterhalt von denselben erhielten. Solche Anstalten hatten demnach etwas wohlthätiges, indem verarmte oder verwaiste Weiber oder Mädchen, denen sich in den damaligen rauhen Zeiten nirgends Sicherheit darbot, in einem solchen Hause einen anständigen Zufluchtsort fanden.

Wir haben schon oben (Note 163) erwähnt, daß der Zerrüttung der Klostergefallen zu Hochheim wegen, im J. 1391 die Zahl dieser Beguinen auf 3 herabgesetzt wurde, sowie wir auch aus der oben (Note 176) angeführten Urkunde von 1449 wissen, daß Bischof Reinhard dieselben, wegen ihrer Ausschweifungen und um allem Nebel, welches daraus für die Nonnen in der Himmelkronen zu befürchten stand, zuvorzukommen, dahin versetzte.

Es scheint, daß unter der Aufsicht der Dominicaner sich noch eine Beguinenclause in Worms befunden habe, welche in der Sporngasse gelegen war. Die Bewohner derselben wurden auch, wie alle ihre Mitschwestern, mit der Zeit leichtsinnig und ausschweifend, daher der Prior der Dominicaner sich genöthiget sah, sie aus der Clause zu entfernen und letztere im J. 1350 an Nesa, die Tochter Johannes genannt Lerch von Pfeddersheim, für 14 Pfund Heller zu lebenslänglicher Benutzung zu überlassen<sup>233)</sup>. Ob diese Clause zu den 4 oben angeführten und schon im J. 1290 bestandenen zu zählen seye, können wir nicht entscheiden.

Dies wäre es, was wir über diese Beguinereyen an sicherer Nachrichten auffinden könnten.

### F e s u i t e n.

Die im sechszehnten Jahrhunderte begonnene Glaubensverbesserung, welche ganz Deutschland eine veränderte Ge-

233) Datum Anno Domini MCCCL<sup>mo</sup> seria quarta infra Natales Domini (29. Dezember). Manuscript.

stalt gab, wirkte auch, wie wir dies schon oben aus unserer geschichtlichen Darstellung gesehen haben, mächtig auf die geistlichen Anstalten in und bei Worms ein, so daß nur wenige derselben diese bedeutsame Katastrophe überlebten und bis in die neueren Zeiten, wiewohl ohne allen politischen und geistigen Einfluß, fortbestanden, indem sie später nur als anständige Versorgungshäuser anzusehen waren.

Nach den Unfällen, welche die wormser Klosterwelt durch die Reformation erlitten hatte, mußte der Bischof und sein Capitel, sowie dies auch anderwärts der Fall war, nothwendiger Weise darauf bedacht seyn, diesen Abgang so viel als möglich zu decken und den verursachten bedeutenden Schaden auf andere Weise gut zu machen, ja vielleicht gar die Abtrünnigen oder Verirrten wieder in den Schoos der Mutterkirche zurückzubringen. Die beiden Hebel, dieses zu bewerkstelligen, waren die Jesuiten und die Capuciner, die höchste Intelligenz und die gröbste Ignoranz, also zwei Extreme, welche aber, sonderbar genug, nach einem Ziele strebten und dasselbe nicht selten erreichten. Diese beiden Orden ließen sich auch in unserem Worms nieder, sie wirkten beide daselbst lange Zeit und sie sind es, welche wir jetzt noch zu betrachten haben.

Ueber die erste Niederlassung der Väter der Gesellschaft Jesu in Worms giebt uns eine große, in mancher Hinsicht merkwürdige, Urkunde<sup>234)</sup> des Bischofs Wilhelm vom J. 1613 vollständigen und umständlichen Aufschluß. In derselben heißt es nämlich: es seyen schon im J. 1607 einige Jesuiten von Speyer nach Worms berufen worden, welche sich viele Mühe gegeben hätten, theils die Kinder zu unter-

---

234) Actum feliciter Wormatiae die 22 Aprilis Anno Christi nati Millesimo sexcentesimo decimo tertio. Manuscript.

richten und die Leute aufzuklären, theils sich der Ausbreitung der Ketzerey zu widersezzen (dies sind also die Mittel und der Zweck der Gesellschaft). — Der Bischof ertheilte ihnen daher, mit Zustimmung des gesammtten Domcapitels im J. 1613 die Erlaubniß, sich in Worms niederzulassen, ja er stiftete selbst ein Collegium für dieselben und nahm sie in seinen besonderen Schutz. Er wies ihnen zur einstweiligen Wohnung ein geistliches Haus, zum rothen Kolben genannt, an und setzte ihnen eine jährliche Rente von 1500 Gulden aus, von welchen 1000 Gulden baar, die übrigen 500 aber an Wein und Getraide angewiesen und verabreicht werden sollten. Zugleich machte er sich verbindlich, zum Anfangsunterricht in der lateinischen Sprache und in der Musik einen tauglichen Lehrer am Collegium anzustellen und zu besolden, sowie er den Jesuiten auch die am Dome befindliche Nicolauscapelle zu ihrem Gottesdienste überließ. Die Knaben sollten, nach dem Gebrauche und der Gewohnheit der Gesellschaft, in drei Classen unterrichtet werden und die Glieder derselben sollten im Dome mit Predigen und Unterweisung der Jugend aushelfen.

Die Jesuiten waren also, obgleich deren Niederlassung von Seiten des Rathes und der Bürgerschaft, sowie auch von manchen bedeutenden Reichsständen, große Hindernisse in den Weg gelegt wurden, dieser Urkunde nach endlich nicht nur in Worms geduldet, sondern auch begünstigt und unterstützt, so daß es denselben an einem dauernden Wohnsitz daselbst, sowie auch, nach dem, was sie schon früher bei Alt und Jung gewirkt hatten, an reichlichen Früchten ihrer Bemühungen für die Zukunft nicht fehlen konnte. Die Zusage des Bischofs Wilhelm hinsichtlich der Errichtung eines Collegiums gieng noch in demselben Jahre (am 6. November) in Erfüllung, indem er, nebst dem Domcapitel, das schon Zugestandene in einer besonderen

Urkunde nochmals verfessezte<sup>235)</sup>). Das Collegium wurde nun erbauet und die lateinische Schule in demselben angelegt; diese Gebäude befanden sich nicht weit vom Dome, hinter dem sogenannten greiffenklauer Hofe.

Wie es den Jesuiten während des dreißigjährigen Krieges ergangen ist, können wir nicht angeben; auf jeden Fall flüchteten sie sich nebst der übrigen Geistlichkeit aus Worms, indem besonders ihnen die Unwesenheit der Schweden nichts weniger als angenehm seyn konnte. Daß sie aber nach Beendigung dieses Krieges sich wieder in Worms einfanden und ihre Anstalt noch dauerhafter begründeten, ist zuverlässig. Im J. 1675 legten sie im Collegium eine eigene, sogenannte Hauscappelle an; der Domdechant und bischöfliche Vicar Philipp Wreden von Amecken, legte in Gegenwart vieler Prälaten im genannten Jahre auf Josephstag den Grundstein zu derselben, welche den h. Joseph zum Patron erhielt. Im folgenden Jahre war diese Capelle schon vollendet und wurde auf Befahl des wormser Bischofs Damian Hartard, durch den maynzer Weihbischof, Adolf Gottfried Volusius, am Tage des h. Wolfgang, feierlich eingeweiht<sup>236)</sup>.

Bei der Einäscherung der Stadt durch die Franzosen am 31. May 1689 wurde auch das Jesuiten-Collegium ein Raub der Flammen und die Väter kamen dadurch in nicht geringe Verlegenheit. — Sie blieben nämlich einige Jahre lang ohne vesten Wohnsitz, bis sie sich endlich im J. 1693 nach dem nahen Dirmstein begaben, wo sie 10 Jahre lang in dem dasigen bischöflichen Schloße blieben, worauf sie im J. 1703 nach Worms zurückkehrten, ihr zerstörtes Colle-

---

235) Actum Wormatiae die mensis Novembris sexta. Anno Nati Salvatoris Christi Millesimo sexcentesimo decimo tertio. Schannat l. c in Cod. prob. dipl. Fol. 434. N. CCCXXIX.

236) Dies und das folgende aus handschriftlichen Nachrichten.

gium wieder erbauten und auch die lateinische Schule wieder anfangen.

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens im J. 1773 legte der Churfürst von Maynz, Emmerich Joseph, der zugleich Bischof von Worms war, in dem ehemaligen Collegium desselben ein sogenanntes Schulseminar an, das unter dessen Nachfolger, dem Bischofe und Churfürsten Friederich Karl Joseph, zu einer musterhaften Anstalt gediehen ist. Diese lateinische Schule bestand bis zum französischen Kriege, in welchem sie gleiches Schicksal mit anderen ähnlichen Anstalten hatte und zu Grunde gegangen ist. Von den Wohnungen der Jesuiten ist jetzt nichts mehr zu sehen, indem sie abgebrochen wurden und an der Stelle derselben sich jetzt Gärten befinden.

### Capuciner.

Den Beschluß unserer geschichtlichen Darstellung machen die ehrenwürdigen Väter Capuciner, welche im J. 1528 aus den Franziskanern oder Minoriten entsprossen sind. Der deutsche Kaiser Ferdinand II. war ein außerordentlicher Freund dieses Ordens, und suchte denselben, mitten in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, besonders in unserer rheinischen Gegend, Eingang zu verschaffen. So geschah es in der Reichsstadt Speyer im J. 1623 und in Frankfurt, eigentlich in Sachsenhausen, im J. 1628. Auch nach Worms trachteten die Capuciner zu kommen und sich dasselbst niederzulassen, was jedoch, der reichsstädtischen Verfassung wegen und weil der Rath sowie der größte Theil der Bürgerschaft der evangelischen Lehre zugethan waren, nicht so leicht zu bewerkstelligen war. Der Kaiser wandte sich daher am 27. July 1624 schriftlich an den Magistrat und ersuchte denselben, er möge doch den Capucinern gestatten, ein Convent in Worms zu errichten; aber der Rath gab auf dieses Schreiben keine Antwort. Als nun

Georg Anton, im J. 1629, mitten in den kriegerischen Zeiten, zum Bischof in Worms erwählt wurde, benutzte er sogleich die Unruhen, sowie die Anwesenheit der Spanier und Kaiserlichen, berief die Capuciner und wies ihnen das Haus der Stiftsherrn bei U. L. Frauenkirche in der maynz-er Vorstadt, zur Wohnung an. Da sie aber daselbst kaum ihren Lebensunterhalt fanden und auch unvermögend waren, ein Kloster zu erbauen, so stellte der Kaiser Ferdinand II. im J. 1630 nochmals das Ersuchen an den Rath der Stadt<sup>237)</sup>, den Capucinern zu ihrer Lebensnothdurft, zu ihren Bauten und zu ihrem Gottesdienste, überhaupt zu ihrer Ansäsigmachung Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen. Am folgenden Tage<sup>238)</sup> schrieb der Kaiser auch an den Bischof und trug ihm auf, die Capuciner, gleich anderen Ordensleuten, zu schützen, auch den Magistrat zu der Erlaubniß zu bewegen, daß sie Allmosen sammeln dürften und ihnen bei dem bevorstehenden Baue alle mögliche Unterstützung zu gewähren. Der Bischof genehmigte, auf dieses kaiserliche Schreiben, am 14. November 1631 nochmals die Ansäsigmachung der Capuciner in Worms<sup>239)</sup> und ertheilte ihnen, um, wie es ausdrücklich heißt, der immer mehr um sich greifenden Ketzerei Einhalt zu thun, zugleich die Erlaubniß, ein Convent zu errichten, Beicht zu hören, zu absolviren, zu predigen und andere gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Auch ermahnte er alle glaubige Seelen, die armen Capuciner aufzunehmen, zu begünstigen und sie liebreich mit Gaben und Allmosen zu unterstützen, eingedenk des herrlichen Lohnes, der sie dafür im künftigen Leben erwarte! —

---

237) Geben zu Regensburg den 28. Septembris Anno 1630. Mscept.

238) Geben in Regensburg den 29. Septembris Anno 1630. Mscept.

239) Datae Wormatiae die mensis Novembris decima quarta.  
Anno 1631. Manuscript.

So hatten also die Capuciner, mitten in den Gräueln des langjährigen Krieges, unter des Kaisers und des Bischofs Schutz, sowie unter dem Beistande kaiserlicher, bayerischer und spanischer Krieger, in unserm Worms einen vesten Sitz gewonnen, nicht lange jedoch konnten sie sich ohngestörter Ruhe erfreuen, indem schon nach wenigen Monaten die Schweden, im J. 1632, in die Pfalz und auch in Worms eindrangen. Der Bischof, sein Domicapitel, ja die Geistlichen aus allen Stiftern und Klöstern flüchteten sich zu Anfang dieses Jahres und nur 2 Capuciner blieben zurück, um dem Gottesdienste im Dome abzuwarten. Dieselben hatten, wie wir schon oben bemerkt haben, ihre Wohnung bei den Thürmen u. L. Frauenkirche; da aber der schwedische Oberst Haubold (oder Hubalt) dieses Haus entweder zur Vertheidigung herrichten, oder, wie mit dem Carmelitenkloster und dem h. Geist Spitale im May 1632 bereits geschehen war, abbrechen und dem Boden gleich machen wollte, so mußten die Capuciner dem eisernen Kriegsgeschick weichen und ihre bisherige Wohnung verlassen und preisgeben. Sie bezogen daher das nahe bei der Katharinencapelle gelegene Haus des Propstes des St. Andreastiftes, welches sie nun 10 Jahre lang bewohnten<sup>240)</sup>.

Der Bischof Georg Anton hatte sich vor den schwedischen Waffen geflüchtet und hielt sich 5 Jahre lang in Cölln auf. Da derselbe nun in sein zerstörtes Bisthum zurückkehren wollte, so stellte er im Juny 1637 in Maynz unseren Capucinern die Versicherung aus<sup>241)</sup>), daß sie, als treue und unerschrockene Vertheidiger des katholischen Glaubens, in die Stadt Worms, gleich wie im J. 1631 geschehen sene, zugelassen werden sollten und wieß ihnen zugleich die

240) Aus handschriftlichen Nachrichten.

241) Actum Moguntiae Anno Domini MDCXXXVII. III. Juny.  
Schannat l. c. in Cod. prob. dipl. Pag. 437. N. CCCXXXI.

zerstörte Pfarrkirche des h. Amandus in der Vorstadt bei U. L. Fr. Stift, mit allen Besitzungen, Gerechtsamen und Gefällen zum Eigenthume an, um daselbst ein Kloster zu errichten. Die Capuciner kamen jedoch, theils der Kriegsunruhen wegen, theils wegen Mangels an Mitteln zur Herstellung dieser Kirche, nicht zum Besitze derselben, sondern wurden, wie wir sogleich hören werden, anderwärts entschädigt.

Da nämlich die Stiftspersonen U. L. Fr. Kirche in Worms, während des Krieges, theils mit Tode abgegangen, theils aus Mangel an Unterhalt, sich geflüchtet hatten und zerstreuet waren, da aber doch, indem ums J. 1642 einigermaßen ruhige Zeiten am Rheinstrome eintraten und die Kaiserlichen Worms in Besitz genommen hatten, der Gottesdienst in dieser Kirche nicht länger mehr ausgesetzt werden konnte, so trug der noch in Maynz sich aufhaltende Bischof Georg Anton, dem daselbst befindlichen Dechanten dieses Stiftes im Frühjahr 1642 auf, Mittel und Wege aufzufindig zu machen, um diesem Uebelstande abzuholzen. Derselbe machte nun, um den Gottesdienst in der „miraculosen“ Lieb-Frauen-Kirche, welche früher so stark besucht worden seye, wieder ins Leben zu rufen, am 5. März den Vorschlag<sup>242)</sup>: den Capucinern, welche mit der Errbauung und Herrichtung der Amanden-Pfarrkirche, der Kriegsunruhen wegen, noch nicht hätten den Anfang machen können, sondern erst vor einigen Wochen den Platz durch einen Baumeister hätten besichtigen lassen, statt derselben einige zerfallene Canonicatshäuser und die an dem Kreuzgange des Lieb-Frauen-Stiftes befindliche St. Jodocuss-capelle, zur Errichtung eines Klosters mit allen Zubehörungen abzutreten, damit sie durch den Kreuzgang in die Lieb-Frauen-Kirche gelangen und den Gottesdienst darin versehen

242) Datum Mainz den 5ten Martij Anno 1642. Manuscript.

könnten. Zur Vermeidung von Irrungen mit anderen Priestern, welche gestiftete Andachten in der genannten Kirche zu versehen hätten, setzte aber der Dechant fest, daß die Capuciner ihre Kelche, Messgewänder und sonstigen Apparat in der, in der Lieb-Frauen-Kirche befindlichen Sanct Annacapelle aufbewahren sollten.

Der Bischof genehmigte <sup>243)</sup> nicht nur diesen Vorschlag am folgenden Tage, sondern er trug auch noch am 7. März 1642 seinem Rathe Laßer auf <sup>244)</sup>, die durch den Dechant entworfenen und von ihm gutgeheißenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen. Laßer säumte nicht lange, diesem Befehle nachzukommen, sondern er begab sich mit dem Dechanten des mehr erwähnten Stiftes sogleich nach Worms und durch dieselben wurden die Capuciner am 12. März 1642 feierlich in die Iodocuscappelle, sowie in die beiden zerstörten Canonicatshäuser eingewiesen <sup>245)</sup> und sowohl über den Tausch wegen der Almanduskirche, als auch über diese Besitznahme, durch den Notar Freysbach ein gerichtliches Instrument aufgesetzt. Schon am 30. März 1642 legte der Domdechant Peter Ernst von Warsberg an der rechten Chorseite den Grundstein zu dem Kloster der Capuciner, aber der Bau gieng langsam vorwärts, woran theils die späteren Kriegsunruhen, theils auch Geldmangel Schuld waren <sup>246)</sup>.

Der Magistrat in Worms hatte sich zwar immer der Aufnahme dieses Ordens widersezt, aber derselbe mußte sich, indem während des langwierigen Krieges die Kaiser-

---

243) Geben und geschehen Mainz den 6ten Martij Anno 1642.  
Manuscript.

244) Datum Mainz den 7ten Martij Anno 1642. Manuscript.

245) In dem ihar gezehlt 1642 Indictione decima auf mittwochen des 12ten Monats tag Martij. Manuscript.

246) Aus handschriftlichen Nachrichten.

lichen und andere Völker größtentheils Herrn der Stadt waren, unter deren Schutz sich die Capuciner angesiedelt hatten, der Gewalt und Nebermacht fügen. Da aber nach den wohlthätigen Bestimmungen im Friedensschlusse zu Münster im J. 1648, alles wieder in seinen vorigen Rechtszustand gebracht wurde und durch denselben die Gerechtsamen aller Corporationen wieder aufrecht erhalten werden sollten, so ließ der Magistrat im J. 1649 gegen folgende, den Verträgen der Stadt mit der Geistlichkeit zuwiderlau-fende, sowie auch dem westphälischen Friedensschlusse wider-sprechenden Eingriffe, Beeinträchtigungen und Neuerungen feyerlich protestiren<sup>247)</sup>, nämlich, daß die Capuciner, ob-gleich sie der Kaiser der Stadt anempfohlen und diese sich aber deßhalb geweigert habe, einige Jahre nachher, mit Hülfe des toskanischen Regimentes, die S. Amanduskirche gewaltsam in Besitz genommen und auch mehrere dabei ge-legene Grundstücke erworben hätten, sowie auch, daß denselben später die S. Jodocuscapelle nebst einigen Häusern eingeräumt worden seye. Der Magistrat berief sich zugleich auf die Bestimmung im westphälischen Friedensschlusse hin-sichtlich des Normaljahres, daß nämlich alles verbleiben sollte, wie es am 1. Januar 1624 gewesen seye und ließ den Capucinern andeuten, von dem Klosterbau u. dgl. so-gleich abzustehen.

Der Rath und die Bürgermeister änderten jedoch bald nachher ihre Gesinnungen, indem sie im J. 1650 durch den Erzbischof Philipp von Maynz und den Bischof Georg An-ton von Worms sich bewegen ließen<sup>248)</sup>, gutwillig von ihrem bisherigen Vorhaben abzustehen, nämlich die Capu-ciner aus der Stadt zu schaffen; sie waren im Gegentheil so nachgiebig, daß sie die Aufnahme derselben zusagten,

247) Actum Wormbs den 8ten August 1649. Manuscript.

248) So geschehen den 29/14. October 1650. Manuscript.

dadurch auf die ihnen durch den münsterischen Friedenschluß ertheilten Rechte und Vergünstigungen verzichteten und den Capucinern alle Vortheile und Freiheiten, hinsichtlich des Zolls, Unglechts u. s. w. zugestanden. Jedoch wurde zugleich durch den Rath ausbedungen, daß sich dieselben kein weiteres Recht anmaßen, auch kein Eigenthum mehr erwerben und sich überhaupt nach den zwischen der Stadt und der Geistlichkeit errichteten Verträgen und Bestimmungen, strenge halten sollten. Endlich wurde noch festgesetzt, daß, da die Capuciner nicht ohne Laienbrüder seyn könnten, außer dem Guardian oder Superior, nur 6 Pater und 3 Laienbrüder, also zusammen nie mehr denn 10 Personen in dem Kloster seyn sollten. Diesen Hauptvertrag besiegelten der Erzbischof von Maynz, der Bischof von Worms, der Magistrat, so wie auch der rheinische Provincial des Capucinerordens und somit stand dem Aufenthalte und der Ansässigmachung des Ordens in Worms kein Hinderniß mehr im Wege. Der Nachfolger des Bischofs Georg Anton, nämlich Hugo Eberhard, bestätigte <sup>249)</sup> im J. 1657 ebenfalls die Aufnahme derselben in der Vorstadt bei U. L. Fr. Kirche und erneuerte und bekräftigte zugleich alle auf ihr Kloster, ihre Besitzungen, den geschehenen Tausch u. s. w. Bezug habenden Urkunden und Verträge.

In dem Unglücksjahr 1689, bei der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen, blieb das Capucinerkloster, auf die Fürsprache des Generals Diliade, von des Feuers Wuth verschont, indem, da die in der Nähe desselben gelegenen Häuser schon in Flammen standen, die Dragoner des Regiments Peisonelle mit Lebensgefahr arbeiteten, um die Kirche und das Kloster zu erhalten, welches denselben auch gelang <sup>250)</sup>. Seitdem blieben die Capuciner in ruhigem

249) In curia nostra Wormatiensi Episcopali Wormatiae 10. Martij 1657. Manuscript.

250) Pauli's Geschichte von Worms Seite 378.

und ohngestörtrem Besitz ihrer Niederlassung bis zur französischen Revolution, wo sie ebenfalls weichen mußten. Die Kirche, oder die frühere Jodocuskapelle wurde abgebrochen, sowie die übrigen Gebäude als Staatsgut veräußert und innerhalb der Mauern des früheren Klosterbezirks gedeiht nun die kostlichste Lieb-Frauen-Milch!

---

## XXIV.

Einige Vermehrungen und Berichtigungen zu den bis jetzt erschienenen chronologischen Verzeichnissen der ersten Mainzer datirten Drucke.

Mitgetheilt von dem Vereinsmitgliede

Herrn H. Helbig in Lüttich.

---

Schon der gelehrte Weihbischof Steph. Alex. Würdtwein, gab in seiner Bibliotheca moguntina (Augustae Vindelicorum 1787 oder 1789 und Ulmae, 1787, 4.) ein Verzeichniß der ersten Mainzer Drucke bis zum Jahr 1558 heraus<sup>1)</sup>), welches bis zum Jahr 1552 von Hrn. Schaab (in seiner Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, Mainz 1830 — 1831, 3 Th. 8. im 1. Th. S. 329 — 621) durch achtzig Drucke vermehrt worden ist. Doch auch in seiner Arbeit befinden sich noch einige Irrthümer und Auslassungen, wovon ich die mir bekannten hier anzeigen werde.

---

1) Auch der ausgezeichnete Belgische Bibliograph Gasp. Jos. de Servais hinterließ eine handschriftliche Abhandlung über diesen Gegenstand unter dem Titel: Annales typographici Moguntini, in folio.— Siehe dessen Catalog, Mechlen 1808. 8. S. 413, Nr. 5639;

1459.

Durandi (Gulielmi) Rationale divinorum officiorum,  
6. Octob. fol. goth.

Herr Schaab giebt 43 bekannte Pergamentexemplare von diesem Werk an<sup>2)</sup>; ein 44s ist dasjenige des Herrn Dr. Kloß zu Frankfurt. An diesem Exemplare, welches sonst sehr wohl erhalten ist, fehlen unglücklicherweise 32 Blätter am Ende<sup>3)</sup>.

1460.

Johannis Balbi de Janua Catholicon. gr. fol. goth.

Unter den 10 bekannten Pergamentexemplaren des von Gutenberg gedruckten Catholicon von dem Jahr 1460 rechnet Herr Schaab zuerst dasjenige der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien<sup>4)</sup>; dies ist jedoch ein Irrthum: die kaiserliche Bibliothek besitzt zwar ein Exemplar dieses Werks von der Ausgabe, welche Günther Beiner im Jahr 1469 zu Augsburg gedruckt hat, auf Pergament; die mainzer Ausgabe besitzt sie aber bloß auf Papier<sup>5)</sup>. Als bekannte Exemplare dieses merkwürdigen Druckes müssen also nur 9 auf Pergament, und hingegen 14 auf Papier anstatt der 12, welche Herr Schaab angibt, gezählt werden. Das 13te ist dasjenige der Wiener Hofbibliothek, und das 14te das des Herrn Lammens von Gent, dessen große und

---

2) Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst. Th. 1, S. 374.

3) Catalogue of the library of Dr. Kloss of Frankfurt a. M., London 1835. S. 94. Nr. 135. — Dr. Kloß verkaufte seine schöne und sehr bedeutende Sammlung alter Drucke, an welcher er seit seiner frühesten Jugend gesammelt hatte im Jahr 1835 aus Speculation in England!

4) Loc. cit. S. 395. — Herr Wetter in seiner trefflichen „kritischen Geschichte der Buchdruckerkunst.“ Mainz 1836. S. S. 520. begeht denselben Irrthum.

5) Geschichte der Kaiserl. Königl. Hofbibliothek zu Wien, von Ign. Fr. Edlen von Mosel, Wien 1835. S. S. 330.

schöne Büchersammlung im Monat April 1839 zum Theil versteigert wurde. Dieses Exemplar gehörte zuvor dem St. Martinsstifte zu Löwen, die Anfangsbuchstaben desselben sind mit Arabesken in Farben und Gold geziert. Es besteht aus zwei Theilen in altem Einband <sup>6).</sup>

1462.

*Biblia sacra latina vulgatae editionis, Moguntiae, Joh. Faust et Petrus Schoeffer. 14. Aug. 2r Bd. gr. fol. goth.*

Zu den 10 vollständigen und unvollständigen auf Papier gedruckten Exemplaren dieser Bibel, deren ehemaligen Besitzer Herr Schaab nennt <sup>7)</sup>, deren weiteres Schicksal man aber nicht kennt, gehört noch der 1ste Thl., welchen Herr de Servais besaß, bei dessen Bücherversteigerung er von dem Buchhändler Collär von Brüssel für 276 Franken gekauft wurde <sup>8).</sup>

1474.

*Herp (Henricus) Speculum aureum decem preceptorum dei — 4 Id. sept. fol. goth.*

Außer dem Pergamentexemplare dieses Druckes, welches die königl. Bibliothek zu Paris besitzt, befindet sich noch ein zweites sehr schönes Exemplar in der großherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt.

1489.

*Legenda et miracula Sancti Goaris, edita per Mandalbertum diaconum ad illustrem virum Marquardum abbatem monasterii Prumie. kl. 4. goth.*

---

6) Première partie de Catalogue des livres rares et précieux de la bibliothèque de feu P. P. C. Lammens, en son vivant professeur et bibliothécaire de Gand; Gand 1839. 8. G. 4. Nr. 24.

7) l. c. G. 395.

8) Catalogue des livres de la bibliothèque de feu Mr. G. T. de Servais; Malines 1808. 8. G. 3. Nr. 20.

Dieses höchstseltene Druckwerkchen ist dem Hrn. Würdtwein unbekannt geblieben. Herr Schaab giebt nicht einmal dessen Titel vollständig an<sup>9)</sup>), obgleich es wohl eine genauere Beschreibung verdient hätte.

Das Werk besteht aus 28 Blättern mit den Signaturen a. b. c. d. Es ist gewiß aus Peter Schöffers Presse vorgegangen, der Titel ist mit den großen Buchstaben der Psalter, und der Text mit jenen des Durandi rationale von 1459 gedruckt; die Buchstaben des Titels sind aber um die Hälfte kleiner. Die Lebensbeschreibung des Heiligen beschließt folgende Unterschrift:

*Impensis Johannis gisen de Nasteden artiū liberaliū magistri Legenda diui Goaris confessoris eximij est Impressa Mogūcie anno dñi MCCCCLXXXIX<sup>10)</sup>).*

1497.

(Johannis abbatis Bursfield) Liber de triplici regione claustralium et spirituali exercitio monachorum omnibus religiosis non minus utilis quam necessarius, Johanne Trithemio abbe Spanheimense emendante opusculum.  
kl. 4. goth.

Diese erste Ausgabe ist Würdtwein, Panzer, Schaab und allen Bibliographen unbekannt geblieben. Sie ist wie die zweite, welche schon das folgende Jahr erschien, und 91 Blätter hat, von Peter Friedberg gedruckt. Dr. Kloss besaß beide<sup>11)</sup>), leider giebt uns der Catalog seiner Bücher keine nähere Beschreibung dieses seltenen Druckes<sup>12)</sup>. —

9) l. c. S. 536.

10) *Guill. de Bure fils ainé, Catalogue des livres de feu M. le Duc de la Vaillièrre, Paris 1783.* 8. Thl. 3, S. 101, Nr. 4752, und *Fr. X. Laire, Index librorum ab inventa typographia ad annum 1500; Senonis 1791.* 8. Thl.-2, S. 125, Nr. 10.

11) Catalogue of Dr. Kloss, S. 170, Nr. 2356.

12) Ueberhaupt ist dieses Verzeichniß seiner merkwürdigen Sammlung, welches den Bibliographen so nützlich hätte sein können, zwar sehr schön gedruckt, aber desto schlechter geordnet und nachlässiger verfaßt.

Herr Schaab nennt bei der zweiten Auflage von 1498 den Abt Tritheimius irrig als den Verfasser und zugleich als den Verbesserer dieses Werks<sup>13)</sup>; er war nur letzteres.

1503.

*Mercurius Prismegistus; de preestate ac sapientia Dei, — in vigilia psalmorum.* 4. goth.

Das einzige bekannte Pergamentexemplar von dieser von Johann Schöffer gedruckten Ausgabe, besaß Dr. Kloss, es fehlte aber ein Blatt, B. 8, daran<sup>14)</sup>.

1510.

*Dies Canicularis, hoc est, Colloquia tria et viginti phisica nova et penitus admiranda ac summa jucunditate concinata etc. Moguntiae apud Joh. Theobald Schoenwetter.* 4. maji.

Würdtwein ist der erste, welcher dieses Werk in seiner Bibliothek. Mogunt. S. 144 angezeigt hat; Panzer in seinen Annal. typograph. Bd. VII. S. 409 und Herr Schaab in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst. Thl. 1. S. 554, sind ihm nachgesolgt. Letzterer fügt hinzu, daß, da dieses Buch das einzige sey, welches aus Schönwetters Presse hervorgegangen wäre, er ihn nicht unter die Mainzer Buchdrucker zähle, welche eigne Druckereien besessen haben. Ich für meinen Theil glaube, daß Würdtwein durch einen Druckfehler in einem Catalog irre geführt wurde, und daß das Datum dieses Werkes 1610 und nicht 1510 ist. Ein Buchdrucker Namens Joh. Theob. Schönwetter, druckte nämlich zu Maynz zu Anfang des 17ten Jahrhunderts<sup>15)</sup>. Meine Meinung wird dadurch bestärkt, daß Würdtwein das Format dieses Buches nicht angiebt, und er es also nicht selbst geschen hat.

13) c. l. S. 546.

14) Catalogue of Dr. Kloss, S. 182, Nr. 2540.

15) c. l. Schaab, B. 3, S. 433.

1513.

\* Hortulus Anime, noviter jam ac diligenter impressus — Impressum et finitum Moguntie per Joannem Schöffer, quinto nonas Septembri, anno MD. Xiiij. 16. mit Holzschnitten.

Enthält XVIII. und CXXXIV. Blätter. Der Text ist in 2 Spalten getheilt, und die 73 (1 Zoll 8 L. hohen und 2 Z. 2 L. breiten) Holzschnitte haben auch nur die Columnenbreite; jede Darstellung steht unter einem kleinen Bogen. Dieser seltene Druck ist Panzer, Würdtwein und Schaab unbekannt geblieben<sup>16)</sup>.

1518.

\* Ortulus Anime, zu Deutsch genannt der Seelen Gärlein, mit sampt dem Rosen Kranz von H. L. Frauen, und S. Brigitten Gebett, getruckt zu Menz durch Peter Schoeffer, 1518. 8.

Prosper Marchand führt diese Ausgabe (in seiner *histoire de l'imprimerie*, S. 49 in der Anmerkung) an, und bezieht sich dafür auf die *Bibliotheca Rostgardiana*, S. 230 und *Bibliotheca Daneschioldana*, S. 234. Ich bezweifle jedoch deren Dasein und glaube, daß Peter Schöffer (der Sohn) in Maynz nur als Gehülfe seines Bruders Johann druckte, da man sonst keine maynzer Ausgabe kennt, welche seinen Namen trägt. Das Hortulus anime wurde zu Mainz nur von Johann Schöffer in den Jahren 1511, 1513 und 1516 gedruckt. Es giebt wohl eine lateinische und eine deutsche Ausgabe von 1518; sie sind aber beide in Nürnberg von Fried. Pehpus gedruckt. Uebrigens druckte Peter Schöffer schon zu Worms in demselben Jahr

16) Heller, Versuch über das Leben und die Werke Lucas Cranachs, Bamberg 1821. 8. S. 362. — Um Widerholungen zu vermeiden, sind die von Panzer, Würdtwein und Schaab ausgelassene Drücke mit einem Sternchen bezeichnet.

1518 ein Werk unter dem Titel: Ein wolgeordnet und nützlich Büchlin, wie man Bergwerk suchen und finden sol, von allerley Metall, mit feynen Figuren. 8. Er scheint selbst Maynz schon im Jahr 1512 verlassen zu haben, da er sein Haus daselbst in diesem Jahr verkaufte <sup>17)</sup>. — Nachrichten über die verschiedene Ausgaben des hortulus animae findet man bei Ebert, Bibliogr. Lexicon, Thl. 2, S. 250 und besonders bei Heller, l. c. S. 357 — 64.

1520.

\* Missale Maguntiacum, Moguntiae. fol. <sup>18)</sup>.

Vermuthlich von Johann Schöffer gedruckt.

1527.

\* De reformanda Ecclesia, Moguntiae. 4. <sup>19)</sup>.

Wahrscheinlich auch von Johann Schöffer gedruckt.

1534.

\* Bauren Compas. Zu nuß und gut all den jenen so sich auff den Compas nit verstehen, oder den nit alle zeyt bei jenen haben, ist dise Son vhr in des menschen lincken handt, clerlich beschrieben und angezeiget leychlich zu gebrauchen. — fl. 4. mit Holzschnitten.

Dieser merkwürdige kleine Druck, wovon ich das einzige bekannte Exemplar besitze, hat nur 8 Blätter. Jakob Koebel, Stadtschreiber zu Oppenheim, nennt sich in der Vorrede als Verfasser <sup>20)</sup>. Auf dem Titel sind vier Figuren von Bauernleuten, über welche folgende Verse stehen:

---

17) Schaab, l. c. Thl. 2, S. 77.

18) Catalogus librorum D. Fr. Jos. Bodmann; Moguntiae 1823. 12. S. 5, Nr. 55.

19) Catalogue of Dr. Kloss, S. 170, Nr. 2356 — die Drucker der beiden letzten Werke sind nicht angegeben.

20) Ein Jakob Koebel drückte zu Oppenheim am Anfang des 16ten Jahrhunderts; ist es derselbe als unser Verfasser, so muß er wahrscheinlich seine Druckerei aufgegeben haben.

1.

Zur kirchwey bin ich heut geladen:  
Fürcht doch ich hab verseumpt die fladen.  
Drumb sag mir lieber schwager mein  
Vmb welche stund des tags mags sein.

2.

Als mir die Sonn anzeigung geht  
So komst zur kirchwey noch bey zeyt  
In lincker handt find ich es pur  
Daz erst ist vmb die zehn vhr.

Unter den Figuren steht: getruckt zu Meinh bey Peter Jordan. Im Jar MDXXXIII.

Auf dem letzten Blatt befindet sich Peter Jordans Buchdruckerzeichen; dieses besteht aus einer Sanduhr, die von einer geflügelten Kugel getragen ist; darüber ragen aus Wolken zwei Hände, die einen Stein halten, um die Sanduhr zu zertrümmern<sup>21)</sup>.

Unter der Kugel steht folgender Spruch:

Das fliegende Glück  
Lebt nicht seyn dück.

Ueber dem Buchdruckerzeichen stehen noch folgende Reime:  
Frästlicher Gewalt steht, doch sein zeit,  
So lang der Herr dasselbig leyd.  
Wenn dann das stündlein ist verlossen.  
Thut Gott den fräsel zweifach straffen.

Die Seltenheit dieses Drucks lässt sich leicht daraus erklären, daß dieses aus so wenigen Blättern bestehende Werkchen, sich meistens in den Händen der Bauern befand, für welche es bestimmt war.

Es muß großen Beifall und Absatz gefunden haben, da in demselben Jahre noch eine andere Ausgabe (welche ich

21) Herr Schaab (l. c S. 586) beschrieb dieses Buchdruckerzeichen, aber nicht ganz genau und richtig.

für die zweite halte) unter folgendem veränderten Titel erschien:

Ein new erfunden Sonnenvhr durch den schatten des menschen, die gleychen stunde des tags sampt den ungleichen stunden der planeten on Compas zu erfahren. — Item ein Son Uhr in eines jeden menschen lincken handt. Alles durch Jakob Köble beschriftet. 8. mit Holzschnitten. — Am Ende steht getruckt zu Meinz bey Peter Jordan im Jahr Christi MDXXXIII. Ein Exemplar dieser Ausgabe, die einzige, welche den Bibliographen bekannt ist, besitzt die Frankfurter Stadtbibliothek <sup>22)</sup>.

\* Geomantia. Künstlicher vnd rechtschaffener gebrauch der alten kleynen Geomancey, mit welcher durch hilff der Rechnung vnd des menschen Tauffnamens, sampt der Planeten wirkung, in jren stunden, allen Adams kindern, fünftiger zufall des gutten vnd bösen glücks eröffnet wirt. — Zu sampt andern fünf (in diser kunst gegründeten) Tafeln, obberürter meinung vnd weise, zu gebrauchen, welche vormalis nie öffentlich durch den truck an tag kommen seind. — Mit beygesetztem künstlichen Instrument vnd regeln, welche stund des tags vnd der nacht ein heder Planet regier, daß durch dann alle glückliche vnd unglückselige anfang im menschlichen händeln mögen gefördert oder vermiten werden. fl. 4. mit Holzschnitten.

Unter diesem langen Titel steht: getruckt zu Meinz bey Peter Jordan MCCCCCXXXIII. Es befinden sich drei Figuren darauf: Die eine stellt einen Mann vor, welcher an einem Tische sitzt und mit geomantischen Arbeiten beschäftigt scheint. Auf beiden Seiten befinden sich zwei Bauernfiguren.

---

22) Würdtwein, Biblioth. Mogunt. S. 167. und c. l. Schaab, S. 591.

Dieses äußerst seltene, allen Bibliographen unbekannt gebliebene Werkchen hat in allem 24 Blätter. An meinem Exemplar fehlen leider 2 Blätter — B. 2 und 3. — Die Vorrede ist merkwürdig, der Verfasser will darin durch die Offenbarung Johannis beweisen, daß der rechte Gebrauch seiner Kunst „nit teufflich noch abgöttisch, sonder wie alle andere künft, so an missbrauch gebraucht, auch christlich und recht mag gebraucht werden. Dann es hat S. Johan Alpo. VIII. mit vergebens dise wort (aus befelch des Engels) beschrieben, also lautende: Hie ist weisheit, wer verstandt hat, der überlege die zal des Thiers, dann es ist eins menschen zal, vnd sein zal ist sechshundert und sechs und sechzig.“

„Hierrauß ist woll abzunemen, daß der name des sibenköppigen Thiers, durch zal vnd rechnung muß erklärt werden, welcher gestalt, weise vnd ordnung, auch mit wasserley zal der Buchstaben solchs zu thun sey, ist mir unvissend.“

Weiter giebt er seinem Leser unter andern folgenden guten Rath: „Erstlich sol niemandt so dise kunst wil brauchen, so freuel sein, daß er sich genzlich darauf wölt verlassen, als müste es eben also ergehen vnd geschehen, wie jni das büchlin weissagt, dann all ding stehen in Gottes hand, der kan auch alles richten vnd lencken zu seinem preiß und ehren.“

Folgendermaßen beschließt er seine Vorrede: „Wiewol ich aber eigentlich weiß, vnd nichts gewissers bin, dann daß dise kunst von vilen als vnnütz, vnd der wahrheit vngleich geachtet wirdt, hab ich dennoch vmb vieler willen, so jr wissenschaft vnd liebe tragen, sie durch den truck aus zu breitten nit wollen unterlassen. Dann solt dise kunst die doch bey den alten in geheyni vnd grossen werden gehalten ist worden, darumb vnnütz vnd vnwerth sein, dieweil sie die vnwissenden verachten, so müsten auch alle andere künft,

ja auch Got selbst vñnd alle götliche ding, vnnütz vnd vnswerth sein. Dann es ist ye vnglaubar, daß alle künft, die doch die aller besten, von niemandt anders, dann allein von denen, die sie wissen oder kennen, verachtet werden. Also ist es auch mit Got vnd götlichen dingen."

„Derhalben verachte dise kunst wer da will, so bin ich doch gewiß daß sie warhaftig vnd gerecht ist bey denen, die Jr nit mißbrauchen. Dann ich habs aus erfarung, daß sie nit gar zu verwerffen ist. Darumb versuchs vnd vbe dich darin, so wirdstu sie lernen kennen, was daruon zu halten sey."

Die Weissagungen sind in Reimen, und mit Arabesken und Columnen-Einfassungen geziert. — Auch dieser Druck scheint eine zweite Auflage erhalten zu haben, denn ich finde in dem Catalog von Dr. Kloss ein Werk unter folgendem Titel: Geomantica: ein kunst des warsagens; Mainz, Peter Jordan (ohne Datum). 4.<sup>23)</sup>.

#### 1537.

\* Hessi (Helii Eobani) Ludus de podagra, e vulgari Germano in Latinum carmen coactus, excud. Jvo Schoeffer. 4.<sup>24)</sup>.

#### 1538.

\* De chyromantia libri tres authoris cuiusdam vetustissimi per Jehannem Dryandrum restituti Marpurgi, anno 1538; Moguntiae, excudebat Jvo Schoeffer, anno 1538, mense septembri. 8. con sig.

Freytag belehrt uns in seinen analecta de libris rario-ribus, daß Antiochus Tibertus dieser author enjusdam vetustissimus ist, und daß die erste Ausgabe dieses Werks zu Bologna im Jahr 1494 erschien. Diese erste mainzer

---

23) Catalogue of Dr. Kloss, S. 293, Nr. 4094.

24) Ibidem, S. 138, Nr. 1914.

Ausgabe hat 138 Seiten, auf dem Titel selbst hat der Herausgeber folgende kurze Vorrede angebracht:

Indicio singula expendito lector, priusquam temere pronuncias, quae hic enim traduntur, plane sunt philosophica, ex optimis optimorum authorum libris deprompta, nihilque commune cum vulgo jactatis chyromanticis illis praeposteris habent. Legat Medicus, legat astronomus uterque, quae oblectent atque commodent videbit<sup>25)</sup>).

\* Titi Livii Römische Historien, jezundt mit ganzem Fleiß berichtigt, gebessert vnd gemehrt, gedr. durch Ivonem Schoeffern 1538. fol. mit Holzschnitten.

Die fünfte Ausgabe des deutschen *Livius*, und die zweite, worin sich die fünf Bücher der fünften Decade befinden. Ein Exemplar befindet sich in der königl. öffentl. Bibliothek zu Dresden<sup>26)</sup>.

Württwain und Schaab führen unter diesem Jahr keinen mainzer Druck an; es war doch nicht wahrscheinlich, daß die verschiedene damals zu Mainz bestehende thätige Druckereien während einem ganzen Jahre müßig geblieben wären.

### 1539.

\* Untergerichtsordnung des Erzstifts Mainz. fol.<sup>27)</sup>.

Die dritte Ausgabe dieses Werks, wovon Ivo Schoeffer die zwei ersten in den Jahren 1534 und 1535 gedruckt hat. Obwohl der angeführte Catalog den Drucker nicht nennt, ist diese gewiß auch aus Ivo's Presse hervorgegangen.

25) Vergl. Freytag, l. c. S. 994—96 wo man mehrere Nachrichten über dieses Buch und dessen Verfasser findet. — Dieser seltene Druck wurde in der Bücherversteigerung des Herzogs de la Vallière um den geringen Preis von 1 Livre 10 sols verkauft. Siehe Debure, Catalogue de la Vallière, Thl. 1, S. 531, Nr. 1832 und die Preise am Ende des 3. Thl. S. 16.

26) Ebert, allgem. bibliogr. Lexicon, Thl. 1, S. 1003.

27) Catalogus Bodmanni, S. 53, Nr. 446.

1541.

\* De chyromantia libri III. authoris cuiusdam vetustissimi (Antiochi Tiberti) per Jo. Dryandrum (Medicum Marpurgensem) restituti Marpurgi 1538; adjecta incerti authoris de chiromantia liber; Moguntiae 1541. 8.

Freytag, welcher in seinen *Analecta litteraria de libris rarioribus*, S. 995 diese zweite Mainzer Ausgabe angiebt, nennt den Drucker nicht; doch ist es wahrscheinlich, daß Ivo Schöffer, welcher die erste Ausgabe von 1538 (siehe S. 13.) druckte, auch diese erscheinen ließ.

\* De vera Christi ecclesia quaestio necessaria (Joh. Cochlaei) ad caes. Majestatem ut Ratisponae in conventu imperiali discentiatur; Moguntiae ad divum Victorem, excus. Franciscus Behem, 1541. 12. <sup>28)</sup>.

Bergellanus (Johannes Arnoldus) de calcographiae inventione poëma encomiasticum, Moguntiae ad Div. Victorem excusum a Francisco Behem anno MDXLI. 4.

Sonderbar ist es, daß weder Joannis <sup>29)</sup>, Würdtwein <sup>30)</sup>, noch Schaab <sup>31)</sup> das Format dieses Werks angegeben haben; noch sonderbarer aber, daß weder Brunet noch Ebert es in ihre bibliographischen Lexica aufgenommen haben, indem dieses Buch doch gewiß zu den aller seltensten, und zugleich zu den durch ihren Inhalt merkwürdigsten gehört.

Nachrichten über dieses Gedicht, welches in verschiedenen Werken abgedruckt wurde, und über dessen Verfasser findet man bei Joannis, Script. rerum Mogunt. Thl. 3, S. 423 bis 28, bei Prosper Marchand, histoire de l'imprimerie,

28) Catalogue de Servais, S. 36, Nr. 415.

29) Scriptores rer. Mogunt. Francof. 1722 — 27. fol. Thl. 3, S. 421 — 28.

30) Biblioth. Mogunt. S. 175.

31) Gesch. der Erf. der Buchdruckerkunst. Thl. 1, S. 601.

La Haye, 1740. 4. S. 11 — 17 und bei Schaab, Gesch.  
der Erf. der Buchdruckerkunst. Thl. 1, S. 88 — 89 u. 102.

1545.

P. Ovidius Naso, *Metamorphoseon libri XV.* Ver-  
deutsch durch Albertum von Halberstadt um das Jahr 1210  
auf Befehl Hermanns, Landgrafen in Thüringen, getruckt  
zu Meynß durch Iwonem Schoffer 1545. fol.

Sehr seltne Originalausgabe dieser für die Sprachforscher  
wichtigen Verdeutschung <sup>32)</sup>.

1546.

\* De autoritate et potestate generalis Concilii Testi-  
monia XXX. solida ac merito irrefragabilia, per Joh.  
Cochlaeum, Moguntiae ad D. Vict. impr. per Fr. Behem,  
12. <sup>33)</sup>.

\* Statuta et Decreta synodi Dioec. Argeutorat. Mo-  
guntiae, Franc. Behem, 1546. fol. <sup>34)</sup>.

1548.

\* Johannis Calvini in acta synodi Tridentinac censura  
et ejusdem brevis confutatio per Joh. Cochlaeum Apud  
S. Vict. prope Mogunt. Fr. Behem, 1548. 12. <sup>35)</sup>.

1549.

\* De interim brevis responsio Joh. Cochlaei ad pri-  
lixum convitiorum et Calumniarum librum Iohannis Cal-  
vini. Apud S. Vict. prope Mogunt. exc. a Fr. Behem,  
1549. 8. <sup>36)</sup>.

32) Berat. Degen, Lit. d. deutsch. Uebersetz. d. Römer II. S. 154.  
Hagen und Büsching, Grundr. z. Gesch. d. deutschen Poesie ic. Nr. 225.  
Ebert II. S. 281.

33) Catalogue de Servais. S. 37, Nr. 433.

34) Catalogus biblioth. Gnil. S. R. J. Baronis de Crassier,  
Leodii, 1754. 8. S. 18, Nr. 144.

35) Catalogue de Servais. S. 38, Nr. 443.

36) Ibidem, S. 38 — 39, Nr. 453.

1550.

D. Couradi Brunii de seditionibus libri sex, rationibus et exemplis ex omni doctrinarum et authorum genere locupletati cura Johannis Cochlaei in publicum editi. Sequitur Ejusdem de seditiosis appendix triplex contra quosdam rebelles hujus temporis; Moguntiae apud S. Vict. ex officin. Fr. Behem typograph. 1550. fol.

Württwein<sup>37)</sup> und Schaab<sup>38)</sup> geben dieses Werk an, als wenn Cochlaus allein der Verfasser wäre, indem er nur der des appendix ist; von Conrad Brunus thun sie gar keine Meldung.

1551.

\* P. Ovidii Nasonis des aller Sinnreichsten Poeten Metamorphosis, d. i. von der wunderbarlichsten Veränderung der Gestalten und Menschen, Thiere und anderer Creaturen ic. Jedermann lustlich, besonder aber allen Maslern, Bildhauwern, vnd dergleichen allen Künstlern nützlich, von wegen der artigen Invention vnd Tichtung. Etwann durch den Wolgelarten M. Albrechten von Halberstatt in Reimeweis verteutscht, Jetzt erstlich gebeßert vnd mit Fig. der Fabeln geziert, durch Georg Wicram zu Colmar ic.

#### Epimythium

d. i. der lustigen Fabeln des obgemeldes Buchs Auflage jedermann kurzweilig vornehmlich aber allen Liehabern der Edlen Poesie stadtlich zu lesen, Gerhardi Corichi Headamarij. Getruckt zu Meynß bei Ivo Schoeffer, anno MDLL. fol. mit Holzschnitten.

Diese zweite Auflage der deutschen Uebersetzung von Ovids Metamorphosen ist von Wickram in der Sprache modernisiert<sup>39)</sup>.

37) Biblioth. Mogunt. S. 191.

38) I. c. S. 617.

39) Vergl. Degen, deutsche Uebersetzungen der Römer, Th. 2, S. 156 bis 158 und Ebert, Bibliographisches Lexicon. Thl. 2, S. 281.

1557.

\* Titi Livii des aller Redtsprechsten vnd Hochberümpften Geschichtschreibers Römische Historien, jehundt mit ganzem Fleiß besichtigt, gebessert vnd gemehret. Welche allen Rittermäßigen, Gewaltigen, Regierern der Land vnd Stett, so sich in Tugend, Mannheit oder Ritterliche Thaten vnderstehn zu üben, nicht allein zu lesen lustig, Sonder ihnen, auch einem jeden Menschen gemeynes Standts, vast nützlich, vnd zu wissen not seind. Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Meynz durch Iuonis Schöffers selige Erben MDLVII. in fol. mit Holzschnitten.

Dieser Titel ist roth und schwarz gedruckt und mit einem Holzschnitt, Krieger vorstellend, geziert. Auf dem zweiten Blatt befindet sich die bekannte Dedication an den Kaiser Maximilian I., welche Johann Schoeffer der ersten Ausgabe des deutschen Livius vom Jahre 1505 beigedruckt hatte. Diese Ausgabe besteht, wie die vorhergehende, aus vier Theilen. Von dem zweiten und dritten Theile hat jeder seinen eigenen mit Holzschnitten eingefassten Titel. Am Ende der fünften und letzten Decade steht auf der ersten Seite: Gedruckt in der löblichen vnd Churfürstlichen Statt Meynz, durch Iuonis Schöffers seligen Erben, vollendet am neundten tag des Merzen, Als man zalt nach der Geburt unsers lieben Herrn Jesu Christi MDLVII. Auf der Rückseite befindet sich oben das Schoefferische lange Buchdruckerzeichen. Das ganze Werk hat 558 Blätter wie die Ausgabe vom Jahre 1541, und scheint dieser ganz ähnlich zu sein <sup>40)</sup>.

Ich besitze ein Exemplar dieser letzten Mainzer Ausgabe, deren Dasein von Herrn Schaab geläugnet wird <sup>41)</sup>.

40) Die Beschreibung dieser Ausgabe findet man bei Schaab, l. c. Thl. 1, S. 599.

41) l. c. Thl. 1, S. 619, Not. 4 und S. 620, wie auch im 3. Tb. in den Zusätzen und Berichtigungen zum ersten Bände, S. 464. —

Es giebt also neun mainzer Auflagen des deutschen *Eivins*<sup>42)</sup>, wovon Johann Schöffer die drei ersten in den Jahren 1505, 1514 und 1523; Ivo Schoeffer fünf, in den Jahren 1533, 1538, 1541, 1546 und 1551; die Erben Ivo Schoeffers aber die letzte im Jahre 1557 druckten.

---

Vergleiche die Beschreibung dieser Ausgabe bei Degen, Versuch einer vollständigen Litteratur der deutschen Uebersetzungen der Römer, 2. Abth, Altenburg 1797. S. 72 — 73.

42) Herr Schaab zählt deren nur sieben.

---

## XXV.

### N a c h r i c h t

über einige an der Straße von Dieburg nach Eberstadt befindliche römische Grabhügel sc., sowie über die Ruinen einiger vom dreißigjährigen Krieg herührender schwedischen Schanzen,

von dem

Gr. Revierförster Hoffmann zu Gundernhausen.

(Nebst einem Kärtchen.)

---

Die hiesige Gegend ist reich an Ueberresten von Alterthümlichkeiten, sowohl römischen als andern Ursprungs. Viele bisherige auf meine eigenen Kosten unternommenen Nachgrabungen haben mein Vermuthen nicht getäuscht, und die Hügel, welche ich seither in der angegebenen Gegend, in den Domianal- und Communalwaldungen aufgraben ließ, haben bewiesen, daß sie römische Grabmähler sind. Die beikommende Karte, sowie das angehängte Verzeichniß, welches letztere die aufgefundenen Gegenstände enthält, werden, von erfahrenen Antiquaren geprüft, meine Ansicht rechtferigen und bestätigen.

Von Dieburg über Gundernhausen, Rosendorf und bis eine viertel Stunde von Oberramstadt und in einiger Ent-

fernung von der Dieburgerstraße befinden sich 26 solcher mehrrenteils von mir aufgegrabenen Hügel, woraus erhellet, daß Dieburg ein bedeutender Ort der römischen Niederlassung gewesen ist, von wo aus die Excursionen in die Gebürgsgegenden unterommen worden seyn dürften; wobei nach den Begräbnisstellen (Grabhügeln) zu schließen, bedeutende Treffen geliefert worden seyn möchten, wie aus den in der Karte im Oberramstädter Geissenwald sich befindlichen 10 Grabmähler auf einer kleinen Fläche und 7 in geringer Entfernung von diesen, im Domianialwald Pfarrholz zu schließen ist.

Doch nicht allein in dieser Beziehung, sondern auch wegen Überreste der Folgezeit verdient diese Gegend einer Erwähnung. Vor einem Jahr fand ich auf einem Jagdgang eine Stelle im Domianialwalddistrict Hanum, hart an der Dieburgerstraße im Stangenholz, welche mit tiefen und regelmäßig 20' neuen Maases breiten Gräben, ihrer Figur nach schließen ließ, daß sie ihr Entstehen nicht in forstlicher oder sonst ökonomischer Hinsicht erhalten hat, sondern etwas anders dabei zum Grunde gelegen haben mußte. Den folgenden Tag untersuchte ich diese Stelle näher und fand in ihrer Structur eine militärische Bauart. Sie besteht durch ihre tiefen und breiten verfallenen und mit Holz verwachsenen Gräben, aus einem länglichen gleichschenkeligen Dreieck von 120' lang und 75' breit; aus einem Trapez 150' lang, an dem einen Ende 75' und an dem andern 60' breit; sodann aus einem angefangenen und unvollendeten größeren Trapez.

So glücklich, Sr. Hoheit dem allerdurchlauchtigsten Erbgroßherzog solches zeigen zu können, haben mir Allerhöchsteselben als Kenner und Verührer des Alterthümlichen gnädigst befohlen, eine Zeichnung davon zu entwerfen und mich zugleich auf eine andere Stelle aufmerksam zu machen geruht, welches mir überaus erwünscht war, und





zwar, auf eine am sogenannten Alten-Hans (eine ehmals daselbst gestandene überaus starke Buche im Revier Bessungen, am Niederramstädter Weg), welche den Namen: „Schwedenschanze“ führt. Ich untersuchte auch diese Stelle und fand, daß beide Eine Structur haben, und von einem und demselben Baumeister gefertigt seyn dürften. Da dieses keine unbedeutende Fortifikationen waren, so drängte sich mir der Gedanke auf, zwischen beiden, welche ungefähr eine Stunde von einander entfernt liegen, möchte wohl noch eine Fortification zu finden seyn; was ich vermutete, fand ich auch bald bestätigt. Fast in der Mitte der beiden ersten, im diesseitigen Revier fand ich die dritte, auf der Karte Nr. 2 bezeichnet, welche nur eine etwas andere Bauart, als die beiden andern, wie aus der Karte Nr. 1 und 3 zu erschen ist, hatte.

Diese drei Fortificationen liegen an einer und derselben Straße, welche von dem Rosdörfer Gemeindewald Hundsrück, bis auf die Eisernhand den Namen: „Dieburgerstraße;“ von da bis an das sogenannte Pauli-Trinkglas: „Oberramstädterstraße“ und vom letzten Punkt bis nach Eberstadt: „Weinweg“ führt und von Osten nach Westen zieht. Die letzte Fortification, welche den Namen Schwedenschanze führt, wird auch noch von dem Niederramstädter Weg von der nördlichen Seite berührt. Die Fortifikationen liegen auf der rechten Seite der Dieburgerstraße nach Eberstadt, zwei ganz hart daran und die dritte mittlere ungefähr 60 Schritte abwärts.

Als ich im vorigen Frühjahr nicht weit von der ersten, ungefähr 50 Schritte eine Schneise aufführen ließ, wurden drei Schlüssel mit einer starken eisernen Kette zusammengehängt gefunden, wovon der eine jedoch so verwittert war, daß nur noch der obere Ring, welcher in die Hand genommen wird, vorhanden ist, die beiden andern aber groß und stark, zeigten die Form altdeutscher Arbeit sc. Ein fast

ähnlicher Schlüssel befindet sich noch in der Verwahrung meiner Mutter, welche 82 Jahre alt ist. Diese hat ihn von einer alten Dame, welche vor 30 Jahren in einem Alter von 84 Jahren gestorben ist, erhalten, welche von dieser gehört hat, daß sie denselben von ihren Eltern erhalten, und dieselben ihn von ihren Großeltern ic. geerbt hatten. Die Zeit, welche sich durch Zurückzählen herausstellt, schlägt gerade in den 30 jährigen Krieg ein. Die bei der ersten Schanze gefundenen Schlüssel dürften wohl zur Verschließung militärischer Effecten gedient haben; auch fand ich daselbst ej: viel verwittertes kleines Hufeisen  $1 \frac{1}{2}$ ' tief in der Erde, von dessen Nägeln noch einige die außerordentliche Kopfdicke von einer starken Hasselnuss zeigen.

Da diese Fortificationen an einer und derselben Straße, in der Richtung von Osten nach Westen liegen, so möchten sie wohl ihr Entstehen vor dem Uebergang Gustav Adolphs, König von Schweden, über den Rhein erhalten haben. Gewiß, bis an den Uebergangspunkt würde man, wenn nicht außerhalb des Waldes der Pfug dergleichen Werke gebuet hätte, deren mehrere finden.

Die Dieburgerstraße war also schon zur Zeit der römischen Niederlassung eine Hauptstraße; sie war solche aber auch noch zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, eine Anlage, durch welche der Rhein mit dem Main, und die Bergstraße mit der Mainstraße (Spessartstraße ic.) verbunden worden ist, die Heerstraße Gustaph Adolphs nach dem Rhein, und daraus möchte man schließen können, wie vortrefflich die Kriegskennnisse der Römer gewesen, da auch in der Folgezeit so ausgezeichnete Feldherren dem Zug ihrer früheren Anlagen folgten. \*)

---

\*) Die hier beschriebenen Schanzen halte ich für römische Straßenwachen, wie sie auch anderwärts z. B. im Spessart, vorkommen. d. R.

## Verzeichniß

der von dem Gr. Revierförster Hoffmann, durch Aufgraben re. mehrerer re. gefundenen und an das Großhögl. Museum in Darmstadt abgegebenen Gegenstände.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände und wo solche gefunden worden sind.		Welchen Ursprungs sie seyn möchten.	Bemerkungen.
	Gegenstände.	Gefunden.		
1	Ein Messer 1' lang und sabelförmig.	Im Brensbacher Oberwald.	deutsch.	Ohngefähr 50 Schritte von 4 Hügeln, welche ich früher aufgraben ließ, wobei jedoch nichts als einige Kohlen und etwas Kalk unter künstlich gesetzten Steinen gefunden worden sind.
2	Ein sickelförmiges Instrument von Eisen, jedoch größer als eine Eichel.	Dasselbst.	nicht ermittelt.	Ohngefähr 100 Schritte von den fragl. Hügeln.
3	Einen Pfeil.	Dasselbst	deutsch.	Desgleichen.
4	Eine Säge 2 $\frac{1}{2}$ ' lang ungefähr 4" breit.	Auf der Böhlsteiner Höhe.	römisch.	
5	Eine dergleichen 2' lang 3" breit.	Das.	Desgl.	Diese Gegenstände wurden in der Erde bei dem Steinbrechen unter einem großen Stein beisammen gefunden.
6	Ein gerades Schwert ungefähr 3' lang und 1 $\frac{1}{4}$ " breit.	Das.	Desgl.	
7	Eine Lampe auf einem Stativ.	Das.	Desgl.	Desgleichen.
8	Ein Hufeisen.	Das.	Desgl.	Desgl. das Hufeisen etwas entfernt davon. Durch seine großen Hufnägel auffallend; auch nur auf einer Seite gestellt. Griff hatte es keinen.

G e z e n s t ä n d e r e	Bezeichnung der Gegenstände und wo solche gefunden worden sind.		Welchen Ursprungs sie seyn möchten.	Bemerkungen.
	Gegenstände.	Gefunden.		
9	Mehrere Armpangen.	Im Gundernhäuser Gds. Wald.	römisch.	In einem kleinen uns bedeutenden Hügelchen, welches mir jedoch auffallend war. (Unter künstlich dem Boden nicht angehörenden Steinen.)
10	Mehrere knopfartigen und andere kleinen Gegenstände von Bronze.	Dasselbst.	Desgl.	
11	Ein zerbrochenes Tellertchen mit Figuren.	Das.	Desgl.	Diese Gegenstände wurden gleicher Erde, durch Stockholzroden gefunden.
12	Ein Messerchen, ungefähr 7" lang.	Das.	Desgl.	Steine von einer andern Gegend und nicht hier gebildet, machten mich aufmerksam und veranlaßten das weitere Graben. 100 Schritte von Nr. 9 gefunden.
13	Mehrere knopfartige u. s. w. Gegenstände (Bronze.)	Das.	Desgl.	
14	Ein Schwerdt, ungefähr $3\frac{1}{2}$ ' lang $1\frac{1}{2}$ " breit.	Im Dom. Wald Hamm.	deutsch.	Wurde durch das Stockholzroden einer 160 jährigen Buche tief in der Erde (gleicher Erde) gefunden. Wegen seinem besonders großen Rad ic. merkwürdig.
15	Einen großen Sporn.	Im Dom. B. Gebrannten schlag.	Desgl.	
16	Eine Urne 21" hoch und 14" breit.	Im Dom. B. Pfarrholz.	römisch.	Diese Gegenstände wurden durch das Aufaraben mehrerer Hügel gefunden. Das kleine Urnchen hat in der beschriebenen großen Urne (Nr. 16.) gestanden. Überhaupt dürfte die Beschaffenheit ohnweit der Stelle, wo sich diese Tumuli befinden, als eine Festigungs- und Vertheidigungsstelle älterer Zeit, sich nicht erkennen lassen.
17	Ein kleines, ungefähr 6" hohes und $4\frac{1}{2}$ " breites Urnchen.	Das.	Desgl.	
18	Eine Urne, ungefähr 14" hoch und $8\frac{1}{2}$ " breit.	Das.	Desgl.	
19	Zwei starke Minge 4" Durchm. (Bronze.)	Das.	Desgl.	
20	Drei Schalen u. ungefähr 7" Durchm. 4" hoch.	Das.	Desgl.	
21	Zwei zerbrochene hohle Ringe. (Bronze.)	Das.	Desgl.	

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände und wo solche gefunden worden sind.		Welchen Ursprungs sie sein möchten.	Bemerkungen.
	Gegenstände.	Gefunden.		
22	Ein Messer, ungefähr 1' lang.	Im Dom. W. Pfarrholz.	römisch.	
23	Mehrere Stücke von zerbroch. Schalen.	Das.	Desgl.	
24	Mehrere nadelförm. Gegenst. (Bronze.)	Das.	Desgl.	
25	Mehrere knopfartige Gegenstände, wie bei Nr. 10.	Das.	Desgl.	
26	Fünf gläserne Zahne sc.	Das.	Desgl.	
27	Ein Schwert 21 $\frac{1}{2}$ " lang, oben 2" und unten 1 $\frac{1}{2}$ " breit.	Das.	Desgl.	Ohngefähr 200 Schritte von den aufgegrabenen Tumuli.
28	Mehrere künstlich geformte Ziegelsteine.	Im Gundernhäuser Gds. Wld.	Desgl.	Die Stelle, welche noch etwas ersichtlich ist, hat einen Umfang von circa 40 Schritte. Die rauhen Steine, dem Boden nicht angehörend, veranlaßten mich, nachzusuchen, wodurch die künstlich geformten Steine gefunden worden sind.
29	Zwei Münzen, von der Größe eines 3 tei pr. Thalers.	Im Dom. Wld. Hasnum.	Desgl.	Auf der einen Münze befindet sich die gut ausgeprägte Inschrift: matri costrorum, mit dem Leszionszeichen und einer opfernden Bestali, unten S. C.; auf der andern Seite ein Frauenzimmerbild und Julia Augusta. Diese Münzen wurden gleicher Erde, durch Herstellung eines alten Weges ohnweit eines Brunnens gefunden. Bei der einen war keine Präge mehr ersichtlich.

G e n d e	Bezeichnung der Gegenstände und wo solche gefunden worden sind.		Welchen Ursprung sie sehn möchten.	Bemerkungen.
	Gegenstände.	Gefunden.		
30	Ein Schwerdt 2' 5" lang.	Im Dom. W. Pfarr- holz.	römisch.	Durch Aufgraben eines Hügels, welches senkrecht in der Erde stand.
31	Mehrere starke Lanzenstücke &c.	Das.	Desgl.	Dasselbst.
32	Mehrere Stücke zerbrochener Schalen.	Das.	Desgl.	Dasselbst.
33	Drei Schlüssel.	Das.	deutsch.	Diese Schlüssel mit einer starken eisernen Kette zusammengehängt zeigen die Form altdeutlicher Arbeit und wurden 50 Schritte von der bezeichneten Schanze Nr. 1 in der Karte bei Aufführung einer Schneise gefunden.
34	Ein Hufeisen.	Das.	nicht zu ermitteln.	Das. Ist durch einen Hufnagel von der Größe einer starken Hasselnuss auffallend.
35	Mehrere Verzierungen. (Bronze.)	Im Gundernhäus. Eds. Wld.	römisch.	Beschläg und sphinxartige Figuren.
36	Eine Lanze.	Das.	Desgl.	
37	Vier Urnen, eine 25" hoch und 30" in der Mitte breit; eine 4" hoch 3" breit; eine 2 1/2" hoch 2 1/2" breit; 4 Schalen 1 3/4" hoch 3 1/4" breit.	Im Dom. W. Spieß.	Desgl.	Die kleinen Urnen standen in der großen Urne. Die große Urne war schon auf ihrem Stand 6' 3" tief eingemauert, zerdrückt und konnte bei aller Vorsicht nur in kleinen Stücken herausgenommen werden. Diese Gegenstände wurden nicht weit vom Weg nach Darmstadt auf gleicher Erde gefunden. Die eine Schale war mit einer Henken versehen.

## XXVI.

### Beiträge zur Geschichte der Stadt Herbstein.

Vom

Ober-Medizinalrathe und Regierungs-Medizinal-Referenten

Dr. Schneider in Fulda.

(Mit einer Siegel-Urbildung.)

Die Munizipalstadt Herbstein liegt am Fuße des diesseitigen Vogelsgebirges und zwar des Oberwaldes, auf einer Anhöhe, drei Meilen westlich von Fulda, von welcher ehemaligen Abtei und Fürstenthume sie ein integrirender Theil bis zum Jahre 1810 war, wo dieselbe an das Großherzogthum Hessen übergeben wurde. Sie gehörte zum alten Buchonien. Ebenso der Oberwald, welcher als die occidentale Grenze des Buchenwaldes Saltus, Eremus, Heremus buconicus, seciell aber des Forstes Zunderhart angesehen werden muß, der jenseits durch den Pfahlgraben der Römer die Gatten von den Mattiaken und Usipetern schied; die diesseitige Lage des Städtchens aber ist im westlichen Grabfelde<sup>1)</sup>. Der Ursprung und das ältere Ver-

1) Confer. Wenks Hess. Landesgeschichte 2. Bd. S. 47. Schannts Charte des alten Buchenlandes und Schneiders Buchonia 1. Bd. S. 1 — 20.

hältniß dieser Stadt liegt in der alten vaterländischen Geschichte unter allen am meisten im Dunkeln verborgen.

Der älteste Name war *Heribrateshusun*. Wir finden denselben zuerst in folgender Urkunde Kaiser Heinrichs des zweiten vom Jahre 1013, welche ich ihres alterthümlichen Interesses wegen deßhalb hier anfüge, da sie die Grenzen des ganzen Forstes *Zunderhart von Fulda* bis um und über *Herbstein* bezeichnet.

In Nominē Sanctee et Individuee Trinitatis; **HEINRICUS** divina Favente Clementia Rex; si Ecclesiarum Dei Loca alienjus doni incremento sublimare vel meliorare Studuerimus, nobis nostrique Regni Statui id proficere minime dubitamus; qua propter omnium Fidelium nostrorum praesentium scilicet ac futurorum Industriæ Notum esse volumus, qualiter nos Divini Amoris Instinctu, interventu quoque ac petione **BRANTHOII** Abbatis quandam Juris nostri Regni Forestim infra istos Fines adjacentem, hisque Terminis precinetam; de Biberaho scilicet usque Vuolfeshart; ac inde recte transcurrendo Rodenmannum et Buoochineberge usque ad Calbaho et Fliedenu, hinc autem ad Langenaho et Widenaho, hinc vero in Gunzenaho et in Mosebrunnen, et inde sic recte transiendo Loca Vfecreginfelt, Warmuntessneida. Ilici vineshusun et *Heribrateshusun*, nec non Slieresa deorsum in Slidesa, et sic per deorsum usque Fuldam, sibi suaque Sanctae ecclesiae in Honore Dei Genitricis Sanctique Bonifacii Archiepiscopi et Martyris Consecratae et constructae cum Banno et cum suis omnibus pertinentiis per hanc nostram Regalem Paginam in proprium concedimus atque Largimur et de nostro Jnre ac Domino in ejus Jus et Dominium oinnino transfundimus ea scilicet ratione ut praedictus Abbas Brantho suique successores de praedicta Foresti et ejus pertinentiis Libram dehinc potestatem habeant, quicquid sibi inde pla-





cuerit faciendi ad usum tamen Ecclesiae, omnium Hominum contradictione remota, et ut haec nostrae Traditionis Auctoritas Sabilis et inconvulsa per futura permaneat Tempora hoc Praeceptum inde conscriptum manu propria Corroborantes, sigillo nostro insignari jussimus.

Signum Domini **HENRICI** Regis invictissimi.

**GUNTHERIUS** Cancellarius vice **ERCHAMBALDI**  
Archicappellani Recognovi.

Data IIII. Kal. Januarii Indict X. L. X. I. Anno Dominicac Incarnationis MXIII. Anno vero Domni Secundi **HEINRICI** Regnantis XI. Actum **POLIDA** Feliciter Amen.

(Siehe das anliegende Siegel von Kaiser Heinrich.)

Die Grenzorte dieses großen Forstes, haben heut zu Tage noch die Namen fortbehalten, er erstreckte sich nämlich von Fulda, am links gelegenen Nachbar Bramfürst oder Brahförst, einem ebenfalls bedeutenden Wildbanne des Klosters Fulda, hin nach Hosbiber, Wolferts, Rodenmann, Kalbach, Flieden, Langenau, Weidenau, Gonzenau, Mös (und ihren bedeutenden Weihern), Crainfeld, Ilmshausen und Herbstein, von da nach Schlirf, Schlitze und wieder nach Fulda. Im Forste Biembach eben in der Richtung nach Herbstein zu, über Kleinlüder, besteht ein Walddistrict, der gegenwärtig noch der Zunder genannt wird.

Auch der Erzbischof Erkanbald gedenkt noch zwei Jahre früher, als obige Urkunde, (MXI.) in einem Grenzverzeichnisse der fuldaischen Kirche, des Hofs Herbestein in folgender Note: „De Mosa in veterem Slierepham, et sic descendendo per veterem Slieresam usque ad Terminos villaे Heribraheshusan, inde in Reggisesfelt et sic deorsum per Sliresam usque ad Slutisam.“<sup>2)</sup>)

2) Riesfeld, alten Schlirf, Salzschlirf und Schlitze. Conf. Schannat Buchonia vetus. p. 357.

In den folgenden Jahrhunderten, namentlich im 13 und 14ten hat sich der Name **Heribraheshusen** in **Herbertshausen**, dann **Herbstein** und endlich in **Herbstein** verwandelt, denn nach einer Handschrift Wernhers von Blankenwalt, wie auch in einem Lehnbriefe des Abtes Johann von Merlau, von den Jahren 1325 und 1347, geschicht von dieser Stadt Erwähnung und zwar von einem Hofe (**Curtis**), „bei dem niedern Thor zu Herbstein.“

Wer die Burg daselbst errichtet habe, ist eigentlich nicht bekannt<sup>3)</sup> und nur das wissen wir, daß sie im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts als eine schon längst bekannte, dem Stifte Fulda zugehörige und mit fuldaischen Burgmännern besetzte Burg, in Urkunden aufgeführt wird<sup>4)</sup>.

Ebensowenig weiß man den Zeitpunkt, wenn daselbst das Städtchen entstanden ist. Da aber doch zuvor ein Dörfchen Heribraheshusen bestanden hatte, so ist zu vermuten, daß bei Anlegung des Schlosses das vorhandene Dörfchen zugleich mit Gräben umzogen und mit Mauern versehen wurde, besonders da jede Burg zu denselben Zeiten Vorburgen hatte, wo die Burgmänner außer ihrer Dienstzeit in besondern Häusern mit ihren Familien wohnten und auch wohl einige Güter hatten.

Dass die Burg im 13ten Jahrhunderte schon bestanden habe, erhellt daher, weil im Anfange des 14ten, Theile der Beite aus dem Städtchen Herbstein den Burgmännern zu Burglehen angewiesen wurden.

Die Umgebungen von Herbstein gehörten zu dem Herbsteiner Ländchen, wovon das wenigstens bestandene Herb-

3) Nach Thomas (System aller fuldaischen Privatrechte. Fulda 1788. 1. Bd. §. 72. S. 127) soll Heinrich IV. diesen schon mit Mauern und Gräben umgebenen Ort im Jahre 1261 mit einer Burg versehen haben.

4) Conf. Client. Fuld. N. 595. des Lehnenarchiv. Rubr. Merlau. Num. 2. Rubr. Schenk v. Schweinberg N. 1.

steiner Landgericht und die von Zeit zu Zeit vorgenommene Grenzzüge redende Beweise sind.

Burg, Stadt, Gericht und die dem Stift Fulda zugehörigen Besitzungen, machten auch das Amt Herbstein aus.

Die Bewohner von Herbstein haben sich von den übrigen des ehemaligen fuldaischen Landes von jeher durch Charakter, Sitten und eine besondere Nationalität ausgezeichnet. Die Pfarrkirche daselbst, dem heiligen Jakob gewidmet, datirt sich ebenfalls aus dem 13ten Jahrhunderte. Das Hospital zur Erhaltung von 12 Armen, ist nicht minder mehrere hundert Jahre alt.

Die Stadt, das Amt und die Behörden von Herbstein sind vom 14ten Jahrhundert bis in die neuere Zeit den Fürsten von Fulda vielfach verpfändet und wieder eingelöst worden, wie die häufigen Urkunden darthun, welche bei der Hoheitsveränderung alle an die großherzoglichen Behörden abgegeben worden sind. Diese Verpfändungen geschahen vom Abte Heinrich VI. im Jahre 1327 an das Convent des Stifts zu Fulda.

Von demselben an Johann von Fischborn für 800 Pfund Heller, erst nach 2 Jahren wieder einlösbar. Vom Abte Conrad an Hartmann den älteren und Hartmann den jüngeren von Lauterbach, im Jahre 1378 gegen 500 Gulden. Vom Abte Friedrich an die Brüder Albrecht und Hennen von Fischborn im Jahre 1387. Die Burg und Stadt Herbstein mit allen Nützungen und Rechten, namentlich mit 60 Pfund Heller jährlich an der Stadtbehe daselbst, den halben Theil der Gerichte zu Grainfeld und Burgharts mit deren Nützungen und Rechten (ohne das, wozu diese ins Amt Bingenheim pflichtig wären) — und dann die fuldischen zwei Theile an dem Zolle zu Berstadt, doch mit Ausnahme der geistlichen und weltlichen Lehen, der Steuer, Behe, Folge und der Herbergen auf einen Wiederkauf verkauft und eingeräumt gegen 1600 kleine

wichtige Gulden, welche sie an den Abt und sein Stift theils zu fordern hatten, und theils noch im Schloß Herbstein verbauen sollten.

Albrecht von Fischborn erhält vom Abte Johann zu Fulda im Jahre 1396 gegen 400 Goldgulden die Burg und Stadt Herbstein gegen Wiedereinlösung verpfändet. Die Einlösung geschah im Jahre 1407.

Hermann Riekesel erhält vom fuldischen Abte Hermann im Jahre 1441, das Amt Stadt und Burg zu Herbstein, die Gerichte zu Crainfeld und Burgharts zur Hälfte und 2 Theile an dem Zolle zu Berstatt für 1600 rheinische Gulden auf einen Wiederkauf.

Abt Reinhard verschrieb im Jahre 1468 Donnerstag nach Omnia Sanctorum Eberharden von Epstein, Herrn zu Königstein das ganze Amt, Stadt und Burg zu Herbstein mit allen Nutzungen und Rechten, 60 Pfund Heller an der Stadtbeche daselbst, die Hälfte der Gerichte zu Crainfeld und Burgharts und 2 Theile am Zoll zu Berstatt um 2100 rhein. Gulden mit Vorbehalt der Wiederlöse, des Deffnungssrechtes, der Lehen, der Landsteuer und Folge. Die Einlösung geschah erst durch Abt Johann 1491.

Derselbe verkaufte 1497 auf Bartholomäus-Abend die benannten Besitzungen an den Landgrafen Wilhelm den Müttern von Hessen auf Wiederkauf, welcher auch in demselben Jahre wieder geschah.

Von diesem wurde Herbstein und Zubehörungen theilweis und ganz 1497 an die Familie von Fischborn, wo es bis 1565 verblieb, dann 1573, an Kaspar Schräpaar genannt von Milchling verpfändet, diese Verpfändung löste am 9. April 1586 der fuldische Administrator und Kaiserliche Commissarius Maximilian Erzherzog von Österreich und Deutschmeister, gegen die verabredete Summe von 2046 Gulden, größtmöbels ein. Endlich zahlte Abt Johann Friedrich von Fulda im Jahre

1614 die letzte Schuld an Heinrich Hermann Freiherrn von Burgmilchling, und löste Herbstein und die übrigen zu Fulda gehörigen Theile und Güter ganz ein.

Unter diesen vielen Veränderungen und dem Wechsel so vieler Herren von Herbstein und der Umgebung, konnte es wohl nicht anders kommen, als daß die Bewohner mehre Jahrhunderte hindurch in steter Regierungsveränderung, Unruhe, besonders aber in bedeutenden Grenz- und Besitzstreitigkeiten lebten und ihnen immer der wahre Friede fehlte, was auf ihre Erziehung, das Gemüth, die moralische Bildung und Charakterfestigkeit gewiß den nachtheiligsten Einfluß haben mußte.

Im Schwedenkriege wurde Herbstein von den Croaten hart beschossen.

Wie ich nicht anders weiß, war auch daselbst eine Münze, denn es existiren noch Solidi, von welchen einige in Bach und die andern in Herbstein geschlagen sein sollen.

## XXVII.

### Die Zerstörung des Schlosses Tannenberg im Jahr 1399.

Von dem

Senator Dr. Ufener zu Frankfurt, correspondirenden  
Mitgliede des Vereins. \*)

(Mit zwölf Beilagen und einer Siegel-Abbildung.)

Das Bergschloß Tannenberg war am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein Ganerben Haus. Theil hatten damalen an solchem

der Ritter Johann	{	}	sämmtlich von Gronenberg.
" " Hardmuth der alte			
" " Hardmuth d. j.			
" Edelknecht Johann			
" Ritter Walther			
" " Frank			

\*) Ueber die Geschichte dieses Schlosses Tannenberg, dessen Ruinen zwischen Seeheim und Tingenheim an der Bergstraße noch sichtbar sind, s. Wenck hess. Landesgeschichte I. 100. 302 — 312. s. auch Estor kleine Schriften II. Urk. S. 753 und Blätter für Literatur, Kunst und Alterthum. Mannheim 1824, Nr. 10. In dieser Zeitschrift hat Dahl die Belagerung und Eroberung des Schlosses Tannenberg aus denselben Urkunden ausführlich beschrieben, die uns als sehr interessante Quellen hier ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt werden. d. R.

der Juncker Johann	} von Than Gebrüder.
„ „ Heinrich	
„ „ Diether Cämmicer.	
Schenk Conrad der ältere	} von Erpach.
„ Eberhard	
„ Hans	
Johann von Frankenstein.	
Gerlach von Breidenbach.	
Albrecht von Hirzhorn.	
Haman Echter.	
Wernherr Kalb.	

und vielleicht noch Andere. Veranlassung zu seiner Zerstörung durch den Landfrieden am Rhein und in der Wetterau, gab besonders Hardmuth d. j. von Cronenberg, der von dort aus die Landstraßen beunruhigte. Die Urkunden enthalten hierüber Näheres, wie solche auch einen interessanten Beitrag zu der Kriegskunst damaliger Zeit liefern. Johann Erzbischof von Mainz, Ruprecht Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Baiern, kurz darauf zum Römischen Könige erwählt — beide waren persönlich bei der Belagerung anwesend — Philipp Graf zu Nassau und Saarbrücken, der Bischof Raban von Speier und die Städte Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen, schickten Mannschaft und Geschütz. Am 1. Juli 1399 war das Schloß bereits von den Pfälzern bereannt, und wurde erst nach zwanzigtägiger Belagerung (zwischen dem 21 und 23. Juli) erobert und zerstört. Gefangen wurden im Schloß Hardmuth d. j. von Cronenberg und fünfzig Diener, im Solde verschiedener Ganerben stehend, einige davon, z. B. Sifrid von Buchseck und Christian von Elkerhusen, vielleicht Ganerben, die im Laufe des folgenden Jahres ihrer Haft gegen schriftliche und beschworene Urpheden entlassen wurden; der gefangene Heinrich von Kochendorff — ob er Ganerbe

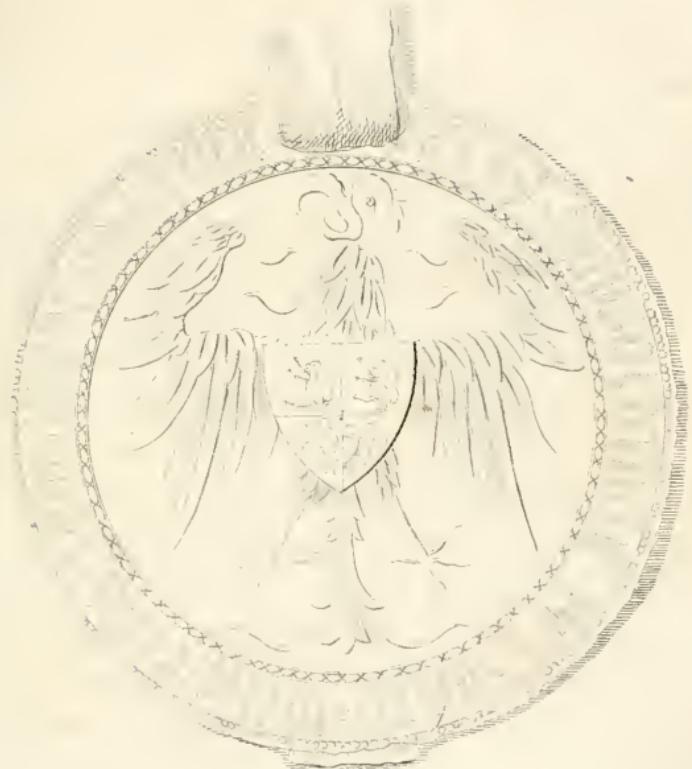
war, ist nicht ersichtlich — verpflichtet sich in solcher Urkunde, sich an Niemand zu rächen, namentlich auch nicht an

„Hrn. Hipolt Herzogen zu Oesterreich vnd Hr. Eberharten Graven zu Wirtenberg die dem obgedachten myn gned. Hrn. dem Romischen konige zu der Zyt „ir diener vnd Volk für des obgenant schloß Dannen- „berg geliehen hatten ic.“

Die Kosten des Zugs für Dannenberg betrugen für Frankfurt 1559 Pfund 13 Schilling 6 d.

Ohnerachtet das Schloß auf Befehl des Landfriedens zerstört, und ohnerachtet der Stadt Frankfurt noch am 24. Juli 1399 eine besondere Urkunde ausgestellt wurde, nach welcher Niemand befugt sein sollte deßfalls Ansprüche an solche zu machen, so wurde sie doch mit solchen verfolgt, und erst im fünfzigsten Jahr nach Dannenberg's Zerstörung (am 19. December 1448) wurde H. Hademar Herr zu Laaber, von dem Rath in Nürnberg, als gemeinschaftlich gewählten Schiedsrichter, mit denjenigen Ansprüchen auf Entschädigung abgewiesen, welche er Namens seines Sohnes Ullrich, als Enkel und Erben des Hans Schenk von Erbach, dem das Schloß zur Hälfte gehört habe, an Frankfurt mache.

Das ebengedachter Urkunde vom 24. Juli 1399 anhängende in grün Wachs gedrückte Siegel des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau ist hierneben abgebildet.





## Beilage 1.

Schreiben des Grafen Philipp von Nassau, Landvogt  
des Landfriedens am Rhein an Bürgermeister und  
Rath zu Frankfurt d. d. 27. Juni 1399.

(Nach dem Original.)

Philipp's Grave zu Nassow und zu Saarbrücken, Lant-  
voigt dez Landfr. am Ryne ic. vnd die seße, die mit uns  
über denselben Lantfr. gesaczt sint.

Unse fruntl. Gruß jevor, Ersamen wysen Burgmîster  
vnd Rait zu Franckenfort, gute Frunde. Wir lassen uch  
wissen, das Hr. Hartmud von Cronenberg Ritter der junge,  
vmb Übergriffe die ufer syne deile des Slosses Dannenberg  
vff dez Richs Straße deme gemeynen Kaufmann mit Name,  
gefangen vnd der gefangen eyns Deils in syne stocke zu er-  
würgen bynnen czielen vnd hyden dieß Lantfr. geschen sint,  
er vnd sin deil des egenant slosses verlantfridt sint, dñzselben  
verlantfrident er deme Lantfrieden zu Nuere vnd zu smieheit  
nit geachtet heit, vnd auch noch nit achtet, vnd vmb soliche  
übergriffe deme Lantfried zu eren vnd dem gemeynen Käuf-  
mann zu troste zu straffen. So sin wir einhelleclichen von  
des Lantfr. wegen eines hoges vnd bescheses vff Hr. Hart-  
mud egenant vnd sin Deil des egenant slosses Danneberg  
überkommen vnd vff unse eide erkant zu demselben czoge  
vch nach marzale der Eude vnd Geezuges, als wir darzu  
vßgesetzt han, mit uwern deglichen Dienern, die ir zu dem  
Lantfriden pflegent zu senden, gebürt zu schiczen zu hausse  
mit den von Friedeberg, Wetslar vnd Geilnhusz, vff uwer  
Stäte besundern kosten, als ir davor benant sint, dring  
erber wole erzeuget reisiger man mit Gleenen, dry vnd  
fünfzig vnd einen halben wole erzüger gewapnet schütze  
mit Geschüze vnd Geezuge darzu gehörig, vnd sollent ir  
besunder bestellen uwer greße Stein Buße mit alle Geezuge

darzu gehorig, vff vns Herren der Fürsten vnd der Stete gemeinen kosten zu deme hoge vnd Besesse zu lyhen zu führen vnd czu erzügen, vnd sollent ir darzu, nach uwer Anezale mit andern gemeinen Steten zu diesem Lantfriden gehörig an solicher koste, die vff der von Menze große Steinbuße vnd vff hwo die größten der von Worms und von Spire Bliden, die man zu diesem hoge vnd besesse, vff der Stete gemeine kosten fürre vnd erczogen sol, nach marzial der Glenen, als uch zu degelichen dinste czum Lantfr. geburt zu schicken, myde gellen vnd bezahlen, darvmb ermanen wir vch von dez Richs vnd von des Lantfriden wegen mit diesem unsfern ussen Briefe by den eiden, die ir von des Lantfrid. wegen getan hant vnd als hohe als wir uch ermanen mögen das ir uwer große Steinbuße vff gemeinen kosten vnser hern der Fürsten vnd der stete lihen führen vnd erzügen wollent, vnd das ir uch mit den andern vorgenant steten vereinigen oder überkommen vnd bestellen wollent, das ir uwer czale Glenen vnd Schützen, als vile vch Steten über uwer degelichen Dienern czu dem hoge gebürt zu senden, vnd auch die vorgenant uwer Büße uss den Mandag nest komet über acht Dage zu nacht zu Oppenheim habent uss den Dinstag darnach fru mit vnsern Herren den Fürsten und Stete Frunden für bacher zu hiehen vnd in deme Lager und Besesse zu verlyben, als lange der Besesß weret vnd das ir auch uwer Anezal zu den vorgenanten Büßen vnd Bliden gebent vnd mydesident als vorgeschrieben steht, so balde der Besesß nede heit ane geverde; vnd wollent auch mit uwern degeliches Dienern bestellen das sie uss mandag nest komet zu nacht zu Menze sin, vnd wollent herzutun als ir von Lantfr. wegen billiche dunt vff das kein Brest an uch dar ane geschen. Datum sexta feria post nativitatem bti Johannis Baptiste anno dmi mcccxxxix nono sub sigillo generalis pacis iuxta Renuntargotenus apost.

Das Siegel in grün Wachs ist auf den Brief gedruckt.

## Beilage 2.

Schreiben des Pfalzgrafen Ruprecht bei Rhein und  
Herzog in Baiern d. d. 29. Juni 1399.

(Nach dem Original.)

Den ersamen wisen Luden Burgermstr vnd Rat zu  
Frankfurt vnse guden Frunden.

Ruprecht von Gots gnaden Pfalzgrave by Rin ic.  
vnd Herzog in Beyern.

Vnse Gruß bevor; Ersame wisen Lude gute Frunde.  
Als ir vns wieder geschr. vnd uwer widersagats Brieff an  
Hartman von Cronenberg Ritter den jungen, Nezel von  
Wiesenbach, Diether vnd Eberhart von Oberheim Gebrdr,  
Volmar von Wencklav vnd Heinrich von Kochendorff mit  
eyn uvern Bodten gen Tanneberg geschickt habet, han wir  
wol verstanden vnd danken uch fruntlichen, daz ir als willig  
vnd geneyget darzu sint, vnd wir han die obgenant Hart-  
mud von Cronenberg ic. und daz Hus Tannenberg verlant-  
fridt, als ir wol wisset vmb deswillen, daz sie off des  
Richs vnd vnse strassen Kaufflude vnd andern Lude das  
ire genommen, sie gefangen vnd gen Tanneberg gefüret,  
vnd auch etliche daselbs in dem Gefengniß geschezt vnd ett-  
liche darinen getodet haben, vnd wir sie auch mit vns selbs  
Lite für daz obgenant Slos Tannenberg gezogen vnd liegen  
darvor, vmb deswillen daz wir soliche groß Unrecht vnd  
übelat gern wollten straffen vnd darzu helfen daz Kauff-  
lude vnd andere Lutde off des Richs vnd vnse Strafen  
scher gewandeln mochten, wann auch etwa lange vor vil  
Jaren her desglichen von dem obgenannten Slos Tannen-  
berg fast vnd vil gescheen ist, als ir selber wol wistent, vnd  
wir han vns großen Bussen off hute hinoff off den Berge  
gar nahe by daz Slos gefüret vnd hoffen, ob got wil, vns  
zu arbeiten nach allem vnsm Vermogen, daz sie gestraffet

sollen werden. Auch hant vns vnse Frunde, die wir uff Dornstag nebst vergangen zu Menze an dem Lantgerichte gehabt haben, gesaget, daz der Lantfrede erkannt habe, daz uwer groß Busse auch für Tannenberg kommen solle, begern wir vnd bidden uch mit ernst, daz ir bestellen wollet, daz sie vff die Zyt als der Lantfride erkant hat, mit steynen vnd anderm Gezuge vnd auch uwer Bussenmeister damit gen Tannenbg komme, da tunt ir vns besunder Liebe an, vnd vnser Bussenmeister Henne von Wachenheim hat ein Zoge gemacht, daz er meynet ob man dieselbe uwer Bussen nit gar off den Berg mit Führ gefüren moge, so wolle er sie doch mit demselben Zoge hinoff brengen; als fere er lange seile habe, die starke sin, herumb so wollent auch lange seile die starke sin, damit für Tannebg lassen führen. So hoffen wir, ob got wil, nachdem vns der obgenant vnser Bussenmeister gesaget hat, dieselbe uwer Büssen, hinoff off den Berge vnd nahe genug by daz Gloß zu brengen, vnd wir hoffen sie damit vnd auch mit andern Werken zu drengen, vnd zu straffen, daz sich ander darau stoßen sollen, auch bidden wir uch mit ernst daz ir uwer Forschunge vnd knutschaft haben wollet vnd würdet ir eyncher Hauffunge von den von Cronenbg oder ander gewar, daz ir vns daz zu stunt so tag so nacht laknet wissen, deßglichen wollen wir uch auch widerumb dun, vnd begern hiroff uwer beschriben Antwort. Datum in campis ppe. Tannenberg in die Petri et Pauli apost.

---

### Beilage 3.

Schreiben des Raths in Mainz an den Rath in Frankfurt d. d. 2. Juli 1399.

(Nach dem Original.)

Unse fruntl. Dienst zuvor, Ersamen wysen, besondern lieben Frunde, Wir bidden uch fructlichen vnd ernstlichen

vmb vnse Dienste willen, daz ir vns soliche Bußen sieine, als yr by vch vff uverm Graben liegen hant, der yr, als wir meynen, zu dienk Zyt nit bedorfft, mit dißem vnken Boden schicken vnd folgen wollent lassen, vnd waz dy costent daz wüsstet vns vor stücke lassen wissen, daz Geld darvor wullen wir uch gutlichen vnd ungehindert senden, want wir der steyne by vns nit haben noch bestellen mögen, auch lieben Frunde han wir verstanden, daz ir uwer Bußen verdingit habent in den Leger zu führen, davon bitten wir uwer Wyßheit mit allem Flyße ist sulich. Geferß me by uch hezunt zu bekommen, daz ir vnze Buße in semelichem maße alz die uwer oder so ir nest mognet wullent dun verdingen vnd daz Geferde iuff Sondag zu nacht nest kommt by vns in vnze Statt zu sijn, want wir die Verde by vns nit weil haben mögen, daz kommt uch vnd andern steden diß Kantfriddens als baße zu steden als vns, vnd wullent vns mit diesem Boden verschrieben wieder lassen wissen ob ir daz also bestellen mögent ope nit, daz wir vns darnach mögen wissen zu richten. Datum feria quarta in die visitationis Marie.

Burgmeister vnd Rat zu Menze.

---

## Beilage 4.

Schreiben des Siegfried von Glauburg und Heilman  
Schildknecht an den Rath in Frankfurt  
d. d. 4. Juli 1399.

(Nach dem Original.)

Vnse gedruwin willigen Dienst zuvor, lieben Herrn,  
wir lassin ewer Guad wissen also als ir vns geschriben hat-  
tint daz wil vnze Herrn von Menze vnd vns. Herrn der  
Höge ir ned sechs wagen zu dem Geferte der fust Bussin

vff diese nehste Mandag zu Obind schicken, wartende der  
große Bussin vnd ir Zugehörung vff die Zyt als ir vns  
geschriben habent, vnd den vorgenanteren fürsten Ernstes vnd  
anmyinne, vnd wir wollen auch vnse Wagn den wir von  
ewrn Gnaden haben vff dy Zyt dar schicken. Auch dun  
wir vch wissende daz vnss Herr des Hxogin schützen vnd  
die synen mit schermen vnd geschaffte hart an das slozz an  
die grabin han gesaft vnd sten dag vnd nacht alda, auch  
schießen sie v; dem slozz ein stein als gro; ein Heller Brot-  
gin vnd fust mit Bly, vnd von go; gnaden bis her nyman-  
des geschat, syt wir in dem Felde sin gewest vnd mein ein  
deil Lude in gebrech gezugt. Auch ist vns zu wissen kom-  
men, daz Hanmann Waltmann vnd Hartmud sin Bruder  
an diesem nebst virgangin Mitwochen zu nacht in daz slozz  
sin kommen, mein ich, ob ir in gemanen mögt als er ewr  
Gefange ist; auch bedünkt vns daz die grossin Busse dem  
Huse wol schaden brengen, wen man sie dem Huse brenget  
wie nahe man wil, vnd die fust Busse ist erst an mitwo-  
chen zu Obend kommen vnd hat noch nit geschossen vnd ist  
als ir Geschirre ganz vnd wol in daz her kommen, auch  
wird die Fust Busse hude oder more schießen vnd vnse Her-  
ren der Herzog hat bisher nit me, wan ein Busse, die ist  
der stein nit vil großer dan ein Heupt, vnd get vns vnd  
allen den ewern die ir in dem Felde habint von gots gna-  
den wol. Datum lxxxix ipso die Udalrici vnder myn syfrid  
von Glaubg Ingeß.

Syfrid von Glauburg vnd Heylman  
Schildknecht ewr Gedruv ic.

---

## Beilage 5.

Schreiben des Raths in Frankfurt an den Erzbischof von Mainz d. d. 5. Juli 1399.

(Nach dem Original-Concept.)

Unsere vndertenigen willigen Dienst zuvor, Erwirdiger Fürste lieber gnediger Herre; uwer Gnaden biden wir wissen, daz wir vns große Busen vnd ire Gezug geschiffet vnd bereit han vnd vff more Sundag zur dritten stunde nach Mitternacht meynen lassen anzufüren, vnd vns Reisigen vnd schuhen damidde zu schicken, vnd han vnzen Frunden den von Menze geschrieben vnd sie gebeden ire reisigen Dienern den vnze entgein zu schicken biß gevnn Ederzheim, daz han wir izund vironommen, wie daz etwas samelunge vnd juridunge zu Cronenberg sy, darvon wir doch noch nit eigenschaft wissen, vnd han darvmb zu erfarn vnß Bottschafft vßgesant, vnd biden uwer fürstlich Gnaden dienstlich mit Flize ehliche Reisige uz dem Here vff more vff den mein zu schicken, vff daz die Busen sicher gein menze kommen moge, als wir uwer Gnaden des genzlichen vnd besonders getruwen vnd glauben, da; wollen wir mit Willen gerne alljyt verdienien vnd bitten daz uwer gnedige beschriben Antwort. Datum sabbato post Vdalricum Anno lxxxix

Von uns den Rade zu Francensurd.

---

## Beilage 6.

Schreiben des Raths in Mainz an den Rath in Frankfurt d. d. 6. Juli 1399.

(Aus dem Original.)

Vnze fruntlichen Dienst zuvor, Ersamen wysen lieben Frunde, als ir vns geschr. hant vmb vnze reisige Diener

den uwern uff den Mandag als morne in gegen zu schicken  
daz han wir wole verstanden, vnd laßen uwer Ersamen  
Wyßheit wissen, daz vns vnße Herre der Herzoge geschri-  
ben hait, daz er sine Frunde vff dinstag fru nest kommet  
zu Gernßheim haben wolle, vnße Diener, schützen vnd Bußen  
daselbes zu warten, vnd han wir vns darzu geschickt vnd  
gestelt die vnße Buße vff die ejzt da selbes zu haben, die  
da antzählen vnd faren werdent uff den Mandag als morne  
glich deme dage, also daz wir uch zu diesß zyt mit den vnße  
nit zu staden gesten mogen, wante wir der Hyt nach der  
schrift, als vns vnßer Herre der H̄zoge getan hait, nit  
vor vns han, vnd wollent daz nit vor übel von vns nemen,  
wante vns daz kein Unwille benymet. Datum die domenica  
ante filiani.

Bürgermeister vnd Rait zu Menze.

---

## Beilage 7.

Schreiben des Raths in Frankfurt an den Erzbischof  
von Mainz d. d. 12. Juli 1399.

(Aus dem Original-Concept.)

Vnße vndteniger williger Dinst zuvor, Erwirdiger lieber  
gnediger fürst vnd Herre, wir haben vff hude Samstag  
fru nach mitternacht XVI. große vnd XII. clein stein vnd  
Pulver gein Gernßheim gefertiget vnd geschickt vnd hätten  
der stein zu disß Zyt gerne me dargeschickt, dan sie in solich  
grosse nit wol vj zu brechen vnd zu bekommen sin, vnd  
biddin uwir fürstl. Gnaden zu bestallen daz soliche stein vnd  
Pulver mit Geleide geholt werde als wir vns dez genzlich  
zu uwer fürstl. Gnaden versehen. Datum sabbato proximo  
ante Margarett. Anno lxxxv nono.

Ite. in der vorgeschr. Forme ist vnshm Herrn dem  
H̄zoge geschrieben datum littere ut supra.

---

## Beilage 8.

Schreiben Heinz Herdan an den Rath in Frankfurt  
d. d. 14. Juli 1399.

(Aus dem Original.)

Den ersamen vnd wissin Burgermeister Scheffen und Rad  
der stad frankfurt myn lieben Hrn vnd Frunden.

Min fruntliche willige Dienst zuvor, liebe Herrn, ich  
laz vch wissin, als ir mir gehabt an myns Herrn gnade  
von Menze zu reden, daz wil he gern dun vnd sendt vch  
auch sie beschr. Antwort, auch wissint daz die steine der  
grossin Bussin ein wenig zu gross sin vnd laſt steyne uvzglich  
machin daz die ein wenig mynner sin, auch wissit daz die  
Buisse hude geschossin hat einen schos daz der steyn in dem  
Thurn bleib stecke, der ander daz ein grozz Loch in den  
Thurn geht. Auch hat mir Sackeser vierzehn Gulden ge-  
lezzin in dem Here, die gebt im in der rechnung widder,  
auch wisset daz die Fürsten grozzen Lust han zu dem Werk  
vnd sie fast dryben zu schickin; herführ wir abir eßwaz  
daz wold ich vch unvzglichen lassin wissin. Under min Ingess.  
datum Ixxxx feria secunda proxima post margarete.

Heinz Herdan.

---

## Beilage 9.

Schreiben des Syfrit Schwertfeger und des Johannes  
Hungen an den Rath in Frankfurt. Ohne Datum.

(Nach dem Original.)

Vnſe vnderdenigen willgyn diſt zu aller Zyt, also als  
ir vuz geschriben von der wagen hattet, steyne vnd zu der  
Gereitschaffte vnd zu Geleit her heyme zu schicken, der vir-  
magen awer not nit cu bern, dan der Berg zu dem Huſe

ist zu mal gehe vnd hoch vnd ist czumal erodelichen  
hinoff zu kommen, da mer mōsen ane die Busen alleyn  
czwenzig Pferde vnd ane die Laden czwey vnd drysig XXXII.  
Pferde han, vnd gedun, daz eyn ganzen Dag käme, vnd  
gehoret werlichen groſe Erbert darzu dan daz Hus ist zu-  
mal gut vnd kan man ner me zu kommen dan zu eyner  
syten, Auch sultt ir weyßen, daz hie ist mer myn Hr der  
Herzoge vnd vns. gnediger Hr von Menze vnd seit man  
daz vil weretlich Hr sal kommen. Auch salt ir weyßen daz  
mer nakeit sint vnd mōsen zu malen nae met den Berg  
henane, dan mer han net Scheyrmēß also als andere  
Lude hant, dan mer laken eyn machen vnd mōsen vns ge-  
dreusten iz kost was iz kost daz mer myt ander Lude zu  
kommen. Besegelt myt eym Heller, dan iz get vns von  
Goz Gnade noch wol.

Von uns Syfrit Swertfeger vnd Johann Hungen.

---

## Beilage 10.

Schreiben des Raths in Mainz an den Rath in  
Frankfurt d. d. 19. Juli 1399.

(Nach dem Original.)

Unſe fruntl. diſt zuvor Ersamen wyſen lieben Frunde,  
als ir vns gestern von ſolicher manunge als vch unſer Herre  
der Kantſoit daz Here vor Dannebg mit ſchüzen zu ſterken  
ermant hait, geschriben hant, vnd auch Abeschrift ſyns  
manebrifs in uwerp Briffe vnd verſloſſen gesant han, dar-  
vor laſſen wir uch wiſſen, daz vns noch keine manung dar-  
von geſcheen iſt, vnd worden wir in ſolicher maſe ermanet,  
ſo wolten wir nit laſſen, wir wolten der Manunge genug  
tun vff daz kein Breſt an vns in der Sache geſche, dar-

nach wißent uch in der Sache zu richten. Datum sabbato proxima divisio. Apost.

Burgermeister vnd Rait zu Menze.

## Beilage 11.

Schreiben des Raths in Frankfurt an Heinrich  
Herdan d. d. 20. Juli 1399.

(Nach dem Original-Concept.)

Uuse fruntl. Gruß zuvor liebe Heinrich, wir lassen dich  
wißen daß vns vnße Herrn Grave Philipp von Lantfr.  
wegen geschr. vnd irmant hat vmb me schüzen vor Thane-  
nebg zu schicken, daß die uff more Mantag da sie sulden,  
darvnib han wir den von Menze geschrieben zu irfaren ob  
sie in solich maße auch irmant sin, die han vns widder  
geschr. daß sie noch nit in solich maße irmant sin, vnd  
wondern vns in welcher maße wir vor andern steden also  
irmant vnd bestellet werden, wan wir meynen wer wol daß  
vns Hre die Fürsten vnd stede zu Lantfr. gehorinde vmb  
me Folkis vnd Hülfe ermont were worden, daß wir dan  
dez billiche zu diß Zyt übirhabin blieben, nach dem als wir  
zwei Werk mit Zugehörunge mit groß Kosten vor der Festen  
Dannebg han vnd darzu vnße ezel glenen vnd schüzen vnd  
bidden dich fruntlich daß du mit vnße Herre Grave Philips  
Gnaden reden vnd sin Edilkeit biden vnß solich schüzen vnd  
dinst, als wir zu leisten irmant sin, zu erlassen vnd vns in  
den sachen gnedeclich zu besorgen vnd zu bedenken, daß see  
vns allezeit um sin Edilkeit zu verdienien, wan er selbst wol  
verstehe moge, daß vns daß zu swer we, vnd waz dir in den  
vnd andern sachen, als wir dir vorgescriben han instet,  
laß vns unzogentlichen, so nacht so tag beschrieben widder  
wissen, vns darnach zu richten. Datum domenica pror.  
ante Magdalena anno lxxxix.

## Beilage 12.

### Namensverzeichniß der Gefangenen.

Item diese sit vff Dannenbg gewest als das sloß gewonnen war vnd wurden daruffe gefangen, mit Namen  
Her Hartmud von Cronenbg der Junge. Heinrich Stargrat. Henne Doring. Frizen henne von Cronenbg. Peder Rode von Cronenberg. Henne von Uckerhusen. Conze Armbroster von Cronenberg. Sifrid von Buchsecke. Kopp Henche von Ockstad. Hans, H. Hardmud Koch. Luze H. Hardmud Knecht. Diether czobel. Conze Koch, schenk Eberhard Knecht. Henne Kellner von frilstatt, schenke Conrais knecht. Kesselhut; Hans Wilborn der Alde. Wiprecht Rabenolt. Schillüß, Haman Echters knecht. Wernher von Schonaue, Haman Echters knecht. Peder Rabenolt. Grune von Sehem. Herman, Busenmeister von Würzburg. Der schenken knecht. Diederich Bangart, Haman Echters knecht. Lodewig smyt von Cronenbg. Cleyn Dinst, Diethers Knabe von Oberkeim. Wilcke Echter Haman knecht. Heinrich nyßer von twingenberg. Ruppel von Cronenberg. Smirre von Buchheim. Heinze narre Smiede son. Gumpfe von twingebyg der portener. Heinze Guphe von vnder Auwesheim, d. Becker. Henne Heyle von Cronenbg. Herman Muskin von Prunheim. Eberhard von Obirkeim der alde. Diether und Heinrich von Oberheim Gebrüder. Folmar von Winzelar. Heinrich von Kochendorff. Spade von Brunefels. Hans czimmermann von Altsbach. Gumphe von kirchdorf. Bechtold d. von Franckenstein knecht. Conrad von Worms, Diether Gemmerers knecht. Beringer, H. Albr. vom Hirzhorn knecht. Henchen, Wernher salbes knecht. Heinchen vnd der swab daz von Than knecht. Hardmud dillen von Bisjingen. Henchen, Diether Gemmerers knecht. Christian von Elkerhusen.

## XXVIII.

Deae Mairae

zu Mimling = Crumbach  
und

Dii Casses

zu Oberklingen, im Odenwalde.  
Vom

Geheimen Staatsrath Dr. Knapp.

---

I. In die Mauer, welche den Begräbnisplatz der Gemeinde Mimling = Crumbach im Odenwalde umgibt, ist ein Stein eingefügt, auf welchem 3 sitzende menschliche Figuren, Körbe oder Schalen mit Baumfrüchten vor sich haltend, ausgehauen sind.

Herr Archivrat Kehrer zu Erbach hat zuerst dem vorigen Präsidenten des Vereins, dem verstorbenen Herrn Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt, von diesem interessanten Denkmal des Alterthums Kenntniß gegeben, demselben eine Zeichnung davon überschickt, und sich zugleich dahin geführt, daß die auf dem fraglichen Steine befindlichen Figuren, die Deae Mairae darstellen sollten, welche auch auf anderen römischen Denkmälern vorkommen.

Ich habe die erwähnte, nun lithographierte Zeichnung (Anlage I.) an Ort und Stelle mit dem Original verglichen,

dieselbe durchaus getreu und richtig befunden, und trete der Ansicht des Herrn Archivrath Kehler über die Bedeutung der 3 Figuren ohne Bedenken bei.

Bevor ich aber die Gründe, welche mich hierzu bestimmen entwickele, wird es nöthig seyn, den Stein und das darauf Dargestellte an und für sich näher zu betrachten.

Das Denkmal besteht aus Sandstein, wie er sich in der Gegend von M. Grumbach findet. Die Rückseite ist, bis auf den unteren Rand glatt behauen; das Fußgestell fehlt, und konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden, obgleich aller Wahrscheinlichkeit nach ein solches vorhanden war; was um so mehr zu bedauern ist, da dasselbe vielleicht eine Inschrift trug, welche über die Bedeutung der Bildnerey näheren Aufschluß gegeben haben würde, die wir nun lediglich aus ihr selbst zu errathen suchen müssen.

Die vordere Seite des Steins stellt eine Nische dar, deren obere bogenförmige Wölbung auf zwei Säulen ruht, wovon die eine noch erhalten und mit einem Kapital verziert, die andere aber sehr destruirt ist. Der obere gewölbte Theil der Nische hat Innen eine gefällige muschelförmige Verzierung, von welcher unten abgerundete Felder, oder Schilder, hervorgehen, die sich an einem, bogenförmig durch die Nische laufenden, Bande endigen.

Die in der Nische erscheinenden Figuren sind sitzend dargestellt. Die Stühle, worauf sie sitzen, sind bei allen drei deutlich angegeben. Die der beiden Seiten-Figuren haben gleichförmige, bis an die Köpfe reichende Fortsetzungen, welche wohl Rücklehnen andeuten sollen. Der Stuhl der mittleren Figur hat keine solche Fortsetzung nach oben, weicht nicht nur in der Form von den beiden anderen ab, sondern hat auch einen bedeutend höheren Sitz und eben darum einen weit höheren Sockel, worauf die Füsse ruhen, als die beiden anderen.

Das Gesicht der mittleren Figur ist sehr destruirt, doch erkennt man deutlich, daß es geradeaus gerichtet war, während die der beiden Seiten-Figuren etwas nach einer Seite hin gedreht sind, weshalb man auch an jeder derselben nur das linke Ohr angedeutet findet.

Die Kopfbedeckung der mittleren Figur ist ganz anliegend, unter dem Kinn durch ein Band zusammengehalten, und endigt sich in Streifen, welche auf den Schultern aufliegen und bis zu den Achselgelenken reichen. Das Gesicht ist frey, im übrigen aber der ganze Kopf und Nacken durch diese Bedeckung wohl verwahrt.

Die bogenförmigen Umgebungen der Köpfe der Seiten-Figuren sind nicht auf der Grundfläche des Steins eingeschauene Linien, sondern ganz erhaben gearbeitete, von der Grundfläche abstehende und auf den Köpfen feststehende dicke Kränze, oder Scheiben, in welchen ich nur die Andeutung einer hutförmigen, gegen die Sonne schützenden Kopfbedeckung, und keinen Nimbus erkennen zu müssen glaube.

Die Bekleidung der drei Figuren besteht aus einem Ober- und einem Untergewande.

Das Unterkleid schließt dicht am Halse an und fällt in reichen Falten bis auf die Füsse herab.

Das Oberkleid ist über die Schultern geworfen, und auf der Brust durch eine Spange zusammengehalten. Es fällt unter der Brust etwas auseinander, bedeckt die Arme, und hängt zwischen den Knien in zwei Zipfeln bis auf die Waden herab. An den Rändern hat das Oberkleid einen Umschlag, oder eine Art von Verbrämung, welche sich sowohl auf der Brust, als auch an den unteren Zipfeln bei der mittleren und bei der rechten Seitenfigur sehr deutlich zeigt. Der Faltenwurf der Gewänder ist ziemlich gleichförmig, nur läßt er bei der linken Seitenfigur die Umrisse des linken Beines nicht so deutlich durchblicken, als bei den beiden übrigen Figuren.

Jede der drei Figuren hält mit beiden unverhüllten Händen eine runde, gleichverzierte, mit einem circelförmigen Fuße verschene, und mit kugelförmigen Körpern, also wohl mit Baumfrüchten, und zwar Aepfeln, angefüllte Schale auf dem Schooße. In der Gestalt und Verzierung dieser Schalen ist ebensowenig, als bei ihrem Inhalte, eine wesentliche Verschiedenheit zu bemerken.

Dass die 3 Figuren nicht männlichen, sondern weiblichen Geschlechts seyn sollen, dafür spricht die Gesichts- und Halsbildung der beiden Seitenfiguren, die Kleidung von allen dreien und der Mangel aller Merkmale oder Attribute, welche, wie z. B. Bärte ic., mit Bestimmtheit das männliche Geschlecht andeuten.

Das Zusammenseyn der 3 Figuren in derselben Nische, ihre gleiche Kleidung und Stellung, ihre gleichen Attribute, sind Verhältnisse, die nicht als etwas Unwesentliches, Zufälliges, und darum Bedeutungsloses, betrachtet werden können; man muß vielmehr annehmen, daß gerade hierin das wesentlich Charakteristische der Darstellung liege; daß für die plastische Darstellung der Idee des Bildners, die Verbindung dreier weiblicher Figuren auf die gegebene Art eine nothwendige war; und daß nur dadurch die Bedeutung des Bildes in ihrer Vollständigkeit ausgedrückt werden konnte.

Wäre die Bedeutung jeder einzelnen Figur vollkommen gleich mit den der übrigen, so wäre nur eine derselben nöthig und die beiden anderen überflüssig gewesen; man muß also schließen, daß jede derselben eine besondere, eigenthümliche Modifikation der Hauptidee andeuten, und dadurch der vollständige Umfang der letzteren ausgedrückt werden solle.

Das gemeinsam Charakteristische der drei Figuren ist, daß sie weiblichen Geschlechts sind und Früchte in Schalen halten. In diesen beiden Beziehungen erscheinen sie als Symbole der Fruchtbarkeit der Erde.

Ist diese Ansicht richtig, so müssen auch die eigenthümlichen Bedeutungen der einzelnen Figuren und namentlich ihre Zahl, d. h. daß es ihrer drei sind, in Beziehung zu der Fruchtbarkeit der Erde stehen.

Die Fruchtbarkeit der Erde ist bedingt: 1) durch die Zeit, in welcher die Gewächse aus ihrem Schooße empor-sprossen und ihre Blüthen bilden; 2) durch die Zeit in welcher sich die Früchte ansehen, wachsen und reifen und 3) durch die Zeit, in welcher der Wachsthum der Pflanzen still steht, oder aufhört, und die Erde die nöthigen Stoffe zu ihrer Wiederbelebung sammelt.

Diese letzte Periode kann man in der mittleren Figur dargestellt erblicken, deren sorgsam verhüllter Kopf und Hals auf Schutz gegen die Winterkälte hindeutet; und wenn die Kopfbedeckung der Seitenfiguren Schutz gegen die Sonnenstrahlen gewähren soll, in ihnen also die beiden wärmeren Zeitperioden der Pflanzen- und Fruchtentwicklung ausgedrückt sind, so wäre die dem ganzen Bilde zum Grunde liegende Idee keine andere, als die bildliche Darstellung der Fruchtbarkeit der Erde, wie solche durch die verschiedene Einwirkung der Sonne im Kreislauf eines Jahres bedingt ist.

Fassen wir den Gedanken des Bildners so auf, so finden wir in der christlichen Mythologie und in den christlichen Legenden nichts, was ihr entspricht.

Dagegen finden sich in der heidnischen Mythologie Darstellungen, welche damit übereinstimmen.

Auf einem in Italien gefundenen Steine, sind drei weibliche Figuren stehend dargestellt, wovon jede in der rechten Hand eine Schale und auf dem Schooße Früchte hält. Die beiden Seitenfiguren haben überdies Lehrenbündel in der linken Hand. Die Köpfe der drei Figuren sind mit zurückgeschlagenen Schleieren, welche die Gesichter freilassen, bedeckt; ihre Stellung und Kleidung ist gleich.

Der Stein trägt folgende Inschrift:

Sulevis et compestribus Sacrum.

L. Aurelius Quintus > Leg. VIIIX

Geminae Votum solvit. Laetus. Libens.

Dedicavit VIII. K. Septembre Bradua  
et Varo Cos.<sup>1)</sup>)

In dem Portal der Kirche zu Aisnay ist ein Bas-relief eingemeißelt, welches drei weibliche Figuren darstellt. Die mittlere hält ein Füllhorn, zwei Äpfel und eine Art von Schale; die beiden Andern halten jede einen Apfel in der Hand. Die darüber befindliche Inschrift lautet:

MAT. Aug. Phe. EGN. Med.

und wird so erklärt:

Matribus Augustis, Philenus Egnatius Medicus (oder Mediatrix d. h. aus dem Lande Messia<sup>2)</sup>).

Ein zu Meß gefundener Motivstein, hat folgende Inschrift:

In honorē  
Domus Divi  
Nae Dis Mairabus  
Vicani vici Pacis.

Unter derselben sind drei stehende weibliche Figuren abgebildet, mit unbedeckten Köpfen. Die Figur rechts hat über der Stirn eine Art Blume, die Mittlere einen Ring oder eine runde Platte, die Dritte nichts.

Der rechte Arm der Seitenfigur rechts ist bloß; sie hält eine Frucht in der Hand; der linke Arm ist durch das Gewandt verhüllt, welches sie damit hält; sie trägt einen Gürtel.

1) Fabretti de aquis et aqueduct., in Graevii Thesaur. T. IV. p. 1733.

2) Millin. Voyage dans les départements du midi de la France. T. I. p. 491. Antiquités de la ville de Lyon etc. 1738. p. 410.

Die Mittlere hält mit beiden Händen Früchte vor sich; ihre beiden Arme sind vom Ellenbogen an bloß.

Die Dritte hält die rechte Hand auf die Brust; über den linken Arm hängt ein Zipfel des Gewandtes, welcher die Hand ganz bedeckt <sup>3).</sup>.

Eine zu Lion gefundene Inschrift lautet:

H. D. D.

Deabus Mair  
Julius Regulus Mi  
les Legionis VI.  
Antoniana A  
Absarius Ex VO  
Pro se Et Suis  
V. S. L. M. <sup>4)</sup>)

An der Kirche zu Unterhainbach im Hohenlohischen sind auf einem Bas-relief drei weibliche Figuren abgebildet, welche in verschiedenen Stellungen auf der Erde sitzen. Sie sind fast ganz nackt und nur an einzelnen Körperteilen mit schmalen Schleieren umgeben. Die zur rechten Seite befindliche Figur hält zwei, die beiden anderen jede einen Zweig in der Hand; um die Köpfe haben sie Kränze von Blättern. Ueber diesen Figuren sind zwei Seepferde abgebildet.

Die Ausführung dieses Bildwerks ist sehr roh <sup>5).</sup>

Hören wir nun, was unser berühmter Hessischer Historiograph, der verstorbene Prälat Schmitt (in der Geschichte des Großherzogthums Hessen, Thl. 2, S. 396 sc.) hierüber sagt:

„Sowie der Mensch übergeht vom Jägerleben zu Viehzucht und Ackerbau, erscheinen auch die milden,

3) Gruter. Corp. Inscript. p. 92.

4) Gruter. ibid.

5) Hanselmann, Beweis wie weit der Römer Macht sc. Taf. 10.

segnenden Gottheiten, unter deren Schutz Heerden und Saaten gedeihen. Die hohe Achtung der Germanen für die Frauen läßt erwarten, daß diese Gottheiten hier weiblich gefunden werden.

Eine beträchtliche Anzahl von Denkmälern zeugt von der weit verbreiteten Verehrung der mittlerlichen Gottheiten, deren kein alter Schriftsteller Erwähnung thut. Die Inschriften, aus denen man sie kennt, sind in römischer Sprache, weil erst seit den Zeiten des römischen Einflusses Inschriften gesetzt wurden. Sie heißen auf denselben: Deae matres — Matrae — Mairae — Matronae — Herae — Sulevae oder Sulfae (Sylphen?) — Campestres — auch Nymphae. Die ursprüngliche Benennung ist wohl Mairae, d. i. Verwalrende. Sie haben eine Menge von Beinamen, die sich zum Theil auf die Orte ihrer Verehrung beziehen. Es sind dieser Göttinnen Dreie. Man hat es daher nicht an lächerlichen Bemühungen fehlen lassen, sie bald aus der griechischen, und bald aus der skandinavischen Mythologie erklären zu wollen.

Einige alte Abbildungen — roh aber doch bezeichnend — scheinen diese Göttinnen etwas mehr in's Licht zu setzen. Auf zwei Abbildungen haben zwei das Haupt mit einem Hute bedeckt, die Dritte nicht. Auf einer anderen sind alle drei unbedeckten Hauptes, aber die eine steckt die Hand unter. Dort tragen sie alle Fruchtkörbe. Hier hat die eine eine kleinere, die andere eine größere Blume in der Hand, die Dritte aber hat nichts.

Wahrscheinlich sind es die Jahreszeiten. Denn, wie Tacitus ausdrücklich angemerkt hat, die Germanen unterschieden deren nur Dreie, Winter, Frühling und Sommer. Die dritte der Göttinnen ist demnach der Winter. Darum das Haupt ohne Hut, weil es keines Schutzes gegen die Sonnenhitze

(den Germaniern so beschwerlich) bedarf. Darum die Hand untergesteckt. Darum ohne Blume. Doch aber, auf der einen Abbildung, ebenfalls mit einem Fruchtkorbe, weil auch der Winter seine Gaben spendet.”

Was dieser geistreiche Historiker hier von den mütterlichen Gottheiten, insbesondere von denen, welche unter der Benennung Deae Mairas vorkommen, gesagt hat, paßt so ganz auf die Verhältnisse; unter welchen die 3 Figuren des Mimling-Grumbacher Steines erscheinen; daß es wenigstens nicht für eine sehr gewagte und von allen Gründen und Wahrscheinlichkeiten verlassene Erklärung dieser Bildnerei gehalten werden kann, wenn man darin eine Darstellung der Deae Mairae zu erkennen glaubt.

Zur Unterstützung der oben dargelegten, aus dem Bildwerke selbst entwickelten Gründe, für diese Ansicht, dient aber auch noch der Ort, an welchem sich der fragliche Stein dermalen befindet. Es läßt sich nemlich nicht verkennen, daß der Stein schon lange vor der Errichtung der Kirchhofsmauer, in welcher man ihn jetzt sieht, vorhanden gewesen sein muß, und daß er nur, um ihm eine gesicherte Aufbewahrung zu gewähren, in dieselbe eingesezt worden ist. Aus diesem Umstände darf man ferner schließen, daß der Stein nicht aus weiter Entfernung herbegebracht, sondern ganz in der Nähe des Kirchhofs gefunden worden seyn muß.

Der Kirchhof liegt auf einer Anhöhe, von welcher man das fruchtbare Mimlingthal bis in die Nähe von König und Breuberg, zwei Punkte, wo römische Denkmale vorhanden sind<sup>6)</sup>, übersieht. Es ist also keineswegs unwahrscheinlich, sondern vielmehr glaublich, daß auch das Mimling-Grumbacher Denkmal dem Aufenthalte der Römer im Odenwalde seine Entstehung zu verdanken hat, womit auch Stil und Ausführung ganz übereinstimmen.

6) Knapp, römische Denkmale des Odenwaldes n. S. 90—93 u. 134.

II. Raum 2 Stunden von Mimling-Grumbach entfernt zu Oberflingen, einem Odenwäldischen am Fuße des Oßbergs gelegenen Dorfe, befindet sich neben der auf einer Anhöhe stehenden Kirche ein sehr ergiebiger Steinbruch. Als unzäugst zur Erweiterung des Bruchs Damerde abgeräumt wurde, rollte aus derselben ein vierkantig behauener und mit einer Inschrift verschener Sandstein, von derselben Art wie die, welche der Bruch liefert, herab.

Der Steinhauer, welcher gerade eines Steines von dieser Gestalt zur Unterstützung eines Pfostens in der Hofraithe des dortigen Einwohners Heinrich Lutz bedurfte, nahm den Stein in der Breite und Länge etwas ab, und setzte denselben an die bemerkte Stelle, jedoch glücklicher Weise so, daß die Inschrift, nemlich was davon übrig geblieben war, sichtbar blieb <sup>7)</sup>.

Ein Mitglied unseres Vereins, Herr Decan Willenbürger zu Brensbach, theilte mir diese leider verstümmelte Inschrift zuerst mit, wovon die Anlage II. eine getreue Abbildung liefert.

Am Anfang der Inschrift scheint keine Zeile zu fehlen, deun unmittelbar ober der ersten sieht man noch einen ausgehauenen Rundstab, der zu der ursprünglichen Verzierung des oberen Theils des Steins gehörte.

Am Ende der Zeilen ist wohl nicht mehr als ein Buchstabe abgemeiselt worden; am Anfang der ersten Zeile aber scheinen deren mehrere weggehauen zu seyn.

Vor dem A. in der ersten Zeile sieht man noch den oberen und unteren Theil eines Buchstabens, der, nach diesen Fragmenten zu urtheilen, ein C. gewesen ist; hinter dem V. dieser Zeile ist auch ein Buchstabe weggehauen, und

---

7) Der Eigenthümer des Steins hat denselben sehr bereitwillig an den historischen Verein abgegeben, in dessen Gewahrsam er sich nun befindet.

wenn der erste ein C. war, so darf man für den fehlenden letzten ein S. annehmen, das ganze Wort wird also Cassibus geheißen haben.

Vergleicht man die übrigen Worte der Inschrift mit diesem, so wird man leicht bemerken, daß dasselbe das einzige charakteristische ist, welches über die Bedeutung der Inschrift einen Aufschluß geben und zur Ergänzung derselben führen kann. Der sicherste Weg zu diesem Zweck ist ohne Zweifel der, andere Inschriften, in welchen das Wort Cassibus vorkommt, aufzusuchen und aus der Bedeutung derselben auf die der vorliegenden Inschrift zu schließen.

In den älteren Inschriften-Sammlungen finden sich nur in jener von Muratori (*Thesaurus Inscr.* I. pag. 8. Nr. 11 und pag. IX. Nr. 1.) zwei zu Corceyra — dem jetzigen Corfu — gefundene Inschriften, welche hier in Betrachtung zu ziehen sind. Sie lauten:

1) P. HETEREIVS

RVFIO

IOVI CASIO SAC.

und

2) M. VALERIUS CORVINI

IORICO

IOVI CASIO. V. S.

Muratori bemerkt hierzu:

Uti Sponius Sect. III. Miscellan: animadvertisit, Corcyrae praesertim colebatur Jupiter Casius sive Cassius a monte Casio in Syria posito ubi ejusdem Jovis templum. Erat et alter mons Cassius in Aegypto, Strabone teste, atque ibi pariter Simile templum Spectatur.

In dem Kunstblatt Nr. 88 zum Morgenblatt von 1826 findet sich folgende Notiz:

Zu Speyer sammelt der geistreiche Regierungspräsident Herr von Stichaner — — alles, was der bayrische Rheinkreis — — noch von römischen Alter-Archiv d. hist. Vereins, 2. Bd. 3. H.

thümern darbietet — —. Unter den Inschriften zeichnen sich die, bisher noch unbekannten Gottheiten *Deo Cessonio* und *Dis Cassibus* geweihten, vorzüglich aus.

Mit Beziehung hierauf führt Orelli, (*Inscriptionum Latinarum Selectarum amplissima Collectio. Vol. I. Nr. 1978.*) unter der Überschrift: *Numina peregrina*, diese Inschriften *Diis Cassibus — Deo cesonio. — In lapp. nunc Spirae asservatis, an.*

Lehne (Gesammelte Schriften, herausgegeben von Dr. Külb 1. Lieferung S. 125 u. f.) giebt folgende im Jahr 1828 bei Hedernheim gefundene und in der Sammlung des Vereins der Nassauischen Alterthumskunde aufbewahrte Inschrift:

DEO  
CASIO  
OVINIVS  
V. S. L. M.

„Dem Götter Casius hat Ovinius dankbar sein Gelübde „nach Gebühr erfüllt.“

Was Lehne zur Erläuterung dieser Inschrift sagt, ist zu wichtig, um hier nicht aufgenommen zu werden.

Er drückt sich so aus:

„An der nördlichen sowohl als an der südlichen Grenze Phöniziens liegen zwei Berge, welche beide den Namen Casius führten; der nördlich liegende bei Gesluecia an der Mündung des Orentes, obwohl nach Plinius (Hist. nat. V. 18.) merkwürdiger durch seine Höhe, kommt hier nicht in Betracht. Die Benennung beider Berge wird von einem phönizischen Worte abgeleitet, welches das Neuerste, die Grenze bedeutet.

Der südlich liegende Casius bildet die Grenze zwischen Phönizien und Aegypten und liegt auf der Landenge Suez, nach Strabo 300 Stadien von Pelusium. Er soll nach diesem Geographen gleich Sandhausen

sich ins Meer ausdehnen. Strabo berichtet ferner, daß er einen Tempel des Jupiters trug, welcher daher den Namen Casius geführt habe (Geogr. XVI. 2. p. 760). Man kennt sein Bild aus zwei Münzen. Auf der einen Seite derselben sieht er auf dem gewöhnlichen Throne, den Scepter in der Rechten, mit der Inschrift:

ZEYC KCIOC.

Die Rückseiten beider Münzen sind verschieden: auf der einen sieht man eine bekleidete Figur unter einem Tempelbogen, welche in der Hand einen Granatapfel trägt, der sie als personifizirten Nil, nämlich als den ägyptischen Jupiter bezeichnet. Die andere Figur ohne Tempelbogen auf der zweiten Münze trägt ein Horn, sowie man es häufig auf den Abbildungen des Bachus findet. Da der härtige Bachus die Hauptgottheit der Araber war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie ihn hier unter dem Namen Jupiter Casius als ihren Grenzgott verehrten.

Auch auf dem nördlichen Berge wurde ein Jupiter Casius, aber unter der Gestalt eines rohen Steines verehrt; dieses Bild scheint ihn bloß als Gott des Berges zu charakterisiren und er stand in der allgemeinen Verehrung den anderen nach.

Das kleine kaum einen Schuh hohe, kunstlos gearbeitete Fußgestell, von welchem hier die Rede ist, trug wahrscheinlich das nicht minder kunstlose Bild des Gottes Casius im Larium eines nicht sehr bemittelten Mannes. Er scheint ein Egypter oder Phönizier gewesen zu seyn, der die Verehrung seiner vaterländischen Gottheit an den Rhein brachte. Vielleicht hatte er die Absicht, an einem Grenzposten, der immer von den Allemannen bedroht war, seine Habe unter den Schutz des Grenzgottes zu stellen. Die Inschrift, so

kurz sie ist, scheint mir sehr merkwürdig, und ich halte sie (mit Ausnahme der beiden Corcyraischen, deren ich erwähnte) für die einzige ihrer Art, die im Abendlande gefunden wurde.“

Steiner (Codex inscript. roman. Rhen. P. I.) führt diese Inschrift unter Nr. 229 ebenfalls an, und giebt ferner folgende, bei Neustadt an der Hardt gefundene, unter Nr. 184.

IN H D D  
IN D. D. (sic)  
DIS CAS  
IBVS.  
CASTVS  
TALLVPPE  
V. S. L. L. M.

und liest sie so:

„In honorem domus divinae, Jovi optimo maximo,  
Diis Casibus Castus Tallupejus votum solvit laetus  
libenter merito.“

Er bemerkt dazu: „Eine Wiederholung der Weiheformel „in honorem domus divinae“ ist nicht anzunehmen. Mit Bezug auf die Erklärung einer Steinschrift bei Hedernheim, muß hier Jupiter stehen. Da dieser Gott auf zwei Bergen Casis oder Casius genannt, Bildnisse hatte, so mag die Mehrzahl Dii Cases hieraus entstanden seyn.“

Ob die Verbesserung der zweiten Zeile die richtige ist, da sie vielleicht auch

In (honorem) Deorum (et) Dearum  
gelesen werden könnte, lassen wir dahin gestellt seyn.

König in der Beschreibung der römischen Denkmäler ic. im bayerischen Rheinkreise S. 135 giebt die ebenerwähnte und folgende im Jahr 1823 bei Landstuhl gefundene Inschrift:

DISSCASIBV . . .

MATVINVS

V. S. L. M.

Er hält das Wort Casibus für den Namen des Stifters dieser Denksteine, was aber unter dieser Voraussetzung das Wort DIS bedeuten soll, sagt er nicht.

Auch Creuzer (zur Geschichte der altrömischen Cultur am Oberrhein und Neckar S. 59 und 60) gedenkt einer bei Pforzheim gefundenen dem Jupiter Doligenus oder Dolichenus (von der Stadt Doliche im nördlichen Syrien so benannt), geweihten Inschrift, wodurch ein römischer Kriegsknecht seine Verehrung eines Syrischen Gottes in einem Gelübde zu erkennen giebt, als eines Beispiels von Verpfanzung fremder Gottheiten und Culte auf deutschen Grund und Boden, seit der in der Kaiserzeit beliebt gewordenen Religionsvermischung.

Da nun dunkle und verstümmelte Inschriften am sichersten aus anderen erläutert und nach denselben ergänzt werden; so dürfen wir wohl annehmen, daß das in der ersten Zeile der Oberlinger Inschrift befindliche Wort wirklich Cassibus geheißen, und daß vor denselben noch wenigstens ein Buchstabe, nemlich ein D gestanden habe; folglich die ganze Zeile: Diis Cassibus, zu lesen sey.

Die zweite Zeile unserer Inschrift unterliegt weniger Schwierigkeiten. Von dem Buchstaben vor dem O. hat zwar der Steinhauer nur noch einen Theil übrig gelassen, aber der an dem Ueberrest unten noch sichtliche Winkel, deutet auf ein unverkennbares V.

Am Ende dieser Zeile scheinen wieder einige Buchstaben weggemeißelt zu seyn, die wohl durch I. und T. ergänzt werden können; wornach also diese Zeile so zu lesen wäre:

VOTA FECIT.

Die 3. und 4. Zeile enthalten die Namen dessen, der den Votivstein setzen ließ, und nur an jedem Ende dieser Zeilen scheint noch ein S. gestanden zu haben.

Gruter (Corp. Inscr. pag. 945. Nr. 9.) führt eine Inschrift an, worauf ein L. *Maceius Secundinus* vorkommt.

Ob nun das erste E. in der 3. Zeile unserer Inschrift nur der Anfangsbuchstabe eines besonderen Vornamens ist, oder ob er mit den folgenden Buchstaben ein Wort bilden, der Name also *Emaceius* heißen soll, mag dahin gestellt bleiben, da dies für die Bedeutung der Inschrift gleichgültig ist.

Der in der 4. Zeile vorkommende Name *Faustinus* bedarf, als bei den Römern sehr üblich, keine Erläuterung.

Von der 5. Zeile ist nur der erste Buchstaben und zwar ein M. übrig geblieben; der Rest der Zeile ist ganz abgerieben, oder abgeschliffen.

Die 6. Zeile ist ganz zerstört und in der 7. sind nur die Buchstaben PI. zu erkennen.

Der Stifter des Steins mag hiernach ein Miles der 22. Legion gewesen seyn, welche die Beinamen *Primigenia Pia Fidelis* führte.

Wenn endlich in den erwähnten Hedernheimer und Neustadter Inschriften die Worte *Casio* und *Casibus*, nur mit einem S. geschrieben sind, während die Oberklinger Inschrift zwei S. hat; so dürfen wir darum nicht auf eine Verschiedenheit in der Bedeutung schließen, weil man auf römischen Inschriften sehr viele Fehler gegen die Rechtschreibung findet, und überdies die von Orelli angeführte Speyerer Inschrift, ebenfalls den *Diis Cassibus* (nicht *Casibus*) geweiht ist.

Die Resultate, welche wir aus dieser Erörterung ziehen, lassen sich in folgendem zusammenfassen. Das freundliche Thal von Oberklingen muß wohl schon zur Zeit des Auf-

enthalts der Römer im Odenwalde nicht ganz uncultivirt gewesen seyn, weil eine Einöde, oder ein unzugänglicher Urwald sich nicht zur Aufstellung eines Botirsteins, der von vielen gesehen werden sollte, um von der Erfüllung eines Gelübdes öffentliche Kunde zu geben, geeignet haben würde. Die Nähe des römischen Castells zu Humerod und des Oßbergs, der ohne Zweifel ebenfalls von den Römern besetzt war, welche beide Punkte nur 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Stunde von Oberklingen entfernt sind, erlauben eine solche Vermuthung.

Vielleicht finden sich dereinst auf der Anhöhe, worauf jetzt die Kirche steht, neben welcher der fragliche Stein aus der Dammerde hervorrollte, noch mehrere Spuren römischen Ueberreste, wenn sie nicht durch den Bau der Kirche selbst zerstört worden sind.

Syrische Götter, die auf römischen Denkmälern so selten vorkommen, fanden im Odenwalde einen Verehrer, der vielleicht selbst ein Syrier oder Egypter seinen einheimischen Gottheiten ein Denkmal stiftete. Auch kommt hier in Betracht, daß die 22ste Legion lange in Egypten stand, bevor sie den Odenwald besetzte.

Jeden Falls bestätigt diese Inschrift die Geneigtheit der Römer fremde Götter und Culte aufzunehmen, und gehört nicht nur zu den seltenen, sondern auch zu den interessanten und belehrenden.

Ob übrigens die auf den Syrischen Bergen Casius verehrten Gottheiten, wirklich so ganz identisch mit dem Jupiter der Römer gewesen sind, daß man sie mit vollem Recht Jupiter Casius nennen durfte, möchte wohl bezweifelt werden können. Die Römer romanisirten bekanntlich alle Numinen fremder Nationen. Wenn sie nur einige Analogie zwischen den Culten und den Eigenschaften dieser, mit ihren heimischen Gottheiten fanden; so legten sie denselben die entsprechenden Namen der letzteren bei und brachten dadurch

große Verwirrung in die Religionsgeschichte und Religionsbegriffe der verschiedenen Völker. Es schien darum der Wahrheit gemäßer zu seyn, die auf den Bergen von Syrien verehrte und auf der Oberklinger Inschrift genannte Gottheit, nicht als Jupiter Casius in der Ueberschrift dieser Abhandlung zu bezeichnen, sondern die einfache Benennung Deus Casis, s. Cassis und in der Mehrzahl Dii Cases oder Casses beizubehalten.

---





## XXIX.

Die Kriegszüge des Drusus Germanicus,

geschildert von

F. H. Deutschmann.

Privatgelehrter zu Gießen.

---

### Anlässe des Krieges gegen die Deutschen.

Octavian war durch die Schlacht bei Actium Alleinherrscher der römischen Welt geworden. Sein Reich erstreckte sich vom Tajo bis zum Rheine und der Donau, von den Katarakten des Nils bis zum Euphrat und dem kaspischen Meere. Die Last, diese ungeheure Herrschaft zu verwalten, mußte für einen Mann zu groß sein. Octavian sah ein, Rom habe seine Grenze gefunden. Dazu kam, daß des Kaisers Geist sich mehr zu politischen Verhandlungen als zu Kriegsunternehmen hinneigte, so daß nur zur Sicherung des Reiches die Waffen ergriffen wurden.

Es waren noch zwei Völker, die den römischen Gränzen furchtbar schienen, die Deutschen und die Parther. Den Krieg mit den Letzteren hielten gleichwohl die Römer für den weniger bedeutenden, theils wegen der weiten Entfernung dieses Volkes von Italien, der Burg des ganzen Reiches, theils weil bloße Reiterschaaren, meist um zu plündern ausziehn, aber keine dauernde Eroberungen zu

bewerkstelligen vermögen. Octavian bekam im Jahre 20 vor Christus die Fahnen und Gefangenen zurück, welche die Parther vom Crassus erbeutet hatten und schloß Frieden mit dem Könige Phraates. Gefährlicher dagegen war die Nähe der Deutschen. Die erste Bekanntschaft, welche die Römer mit diesem Volke machten, hinterließ einen zu bleibenden Eindruck, als daß sie ihn je vergessen hätten; es war im Cimbrischen Kriege. Demohngeachtet kam es wegen der vielen Kämpfe im Innern des römischen Staates nicht zum Zuge gegen die Deutschen, bis Julius Cäsar, in der Absicht, sich in der Nähe Italiens ein ihm ergebenes und geübtes Heer zu bilden, nach Gallien zog. Der Erfolg ist bekannt. Die gallischen Völkerschaften wurden einzeln besiegt, alle unterjocht, und die Sueven, ein germanischer Stamm, aus Gallien hinausgeschlagen. Cäsar ging selbst zweimal über den Rhein, wagte es jedoch nicht, die Deutschen in ihren Sizzen ernstlich anzugreifen und machte den Rhein zur Gränze gegen die Deutsche. Der glückliche römische Feldherr gewann hohen Ruhm durch seine Thaten und mit Hilfe germanischer Cohorten, welche er in seine Dienste gelockt hatte, die Schlacht bei Pharsalus. Seit dieser Zeit galt die äußere Politik der Römer meist Deutschland. Sobald als Octavian nach Besiegung der Republikaner einige Muße gewonnen hatte, schickte er den Agrippa ab (im Jahre 39 a. Ch.), die gallische Rheinseite gegen die häufigen Einfälle der Deutschen zu sichern. Dieser Römer gewährte den Ubieren, welche von den Sueven, die schon zu Cäsars Zeiten Feinde der Ubier waren, gedrängt wurden, den Uebergang auf die gallische Seite, wofür diese die Oberhoheit Rom's anerkannten und die Rheingränze sicherten. Hier in ihren neuen Sizzen vergaßen sie mit der Zeit so sehr ihres deutschen Ursprungs, daß sie sich lieber Agripinenser als Ubier nennen ließen. Octavian als Alleinherrscher, nach des Munatius Plancus Vorschlag Augustus

beigenannt, richtete darauf Gallien, welches Cäsar erobert hatte, zur Provinz ein (im Jahre 27 a. Ch.); der Theil des Landes aber, der am Rheine lag, ward wegen seiner Wichtigkeit unter einen besondern Statthalter gesetzt und utraque Germania genannt. (Der Scheidepunkt zwischen Germania prima et secunda war etwas unterhalb Coblenz.) Schon zu dieser Zeit scheinen 8 Legionen in beiden Germanien gestanden zu haben, und bei Augustus Tode gabs ein oberes und ein unteres germanisches Heer.

Im Jahre der Stadt 738 (16 a. Ch.) war M. Lollius Präfekt beider Germanien, ein verworfener Mann, welcher, mögte er den Auftrag dazu vom Augustus wegen wiederholter Einfälle der Deutschen empfangen haben oder aus Habsucht dazu getrieben werden, mit den Deutschen den Kampf begann. Anfangs befanden sich die Deutschen in großem Nachtheile, als aber die Römer durch den ersten Erfolg kühn gewacht in geringer Anzahl ins Land ziehn, um einen Zins einzufordern, erhoben sich die Deutschen mit Unwillen. Die Sigambern unter dem Herzoge Melon, die Usipeter und Tenchtherer, drei schon dem Cäsar bekannte Völker, ergriffen zuerst die Römer, welche sie in ihrem Gebiete vorsanden und schlugen sie ans Kreuz, zogen dann plündernd durch die Präfektur Germanien und nach Gallien hinein, verwickelten die gegen sie geschickte Reiterei in einen Hinterhalt, verfolgten die Fliehenden, trafen unverhofft auf den Lollius selbst und besieгten auch diesen. Die Römer verloren hiebei den Adler der fünften Legion. Dies war die bekannte Lollianische Niederlage, welche nebst der Varianischen zu den Unglücksfällen der Regierung des Augustus gerechnet wurde. Doch war die Schmach größer als der Verlust. Nach ihrem Siege, als Lollius starke Rüstungen veranstaltete und Augustus selbst aus Rom mit einem Heere herbeikam, zogen sich die Deutschen zurück, machten Frieden und stellten Geiseln.

Augustus, der um ausschließlich fast sich den deutschen Angelegenheiten widmen zu können, sich bis zum Jahre 13 a. Ch. in Gallien aufhielt, sann auf Rache für die erlittene Schande; jedoch allmählig gingen seine Absichten weiter und er entwarf endlich den förmlichen Plan zur Eroberung Deutschlands bis an die Elbe. Die Gründe, welche ihn dazu bestimmten, sind nicht schwer zu erkennen. Die Römer waren von jeher große Kenner der später sogenannten Arrondirungspolitik gewesen; unter dem Vorwande, ihre Grenzen einmal definitiv sicher zu stellen, nahmen sie ihren Gegnern allmählig immer mehr Land ab, und beschönigten die Gewaltthat mit einer Nothwendigkeit, welche auch über die mäßigsten und gerechtesten Herrscher oft gebiete und sie nöthige, um sich zu greifen, wo sie nicht wollen. Auch Augustus war trotz seiner friedlichen Ansichten von solcher Politik nicht ganz frei und glaubte, die Grenze gegen die Deutschen nicht anders sichern zu können, als wenn er halb Deutschland unterworfen hätte. Zumal ahnte er, indem er des Cimberenzuges gedachte, daß nur die Germanen, welche Niemandem <sup>1)</sup> der gegen die Römer zog, Hilfe verweigerten, einst im Stande sein mögten, den Umsturz des römischen Reiches zu vollbringen und suchte deshalb ihre politische Existenz zu vernichten <sup>2)</sup>. Zur Ueberzeugung aber gestaltete sich diese Ahnung nach dem Verluste des Varianischen Heeres und zur Zeit der Bekämpfung des Donaubundes <sup>3)</sup>.

Noch manche andere Zwecke verfolgte Augustus, indem er Krieg beschloß, die seine Stellung als Imperator und

---

1) Caesar b. g. 8, 45.

2) Schon Caesar wollte dieß. Plutarch Caesar 6. p. 467.

3) Sueton. August. 23. Vellej. 2, III. Gagern p. 78 et 83. Gageru p. 72. „den zehnten Tag könne der Feind im Angesicht von Rom stehen.“

seine Familie betrafen. Die kühnsten Republikaner waren zwar in den Bürgerkriegen gefallen aber doch mußte Augustus immer für seine Stellung und sein Leben fürchten und er hielt es für seine eigene Sicherung für zweckmäßig, sich aus germanischen Männern eine Leibwache zu bilden, die ihn allenfalls selbst gegen die Römer schützen könnte. Diese suchte der Kaiser indessen von den innern Verhältnissen des Staates durch kriegerische Thätigkeit abzuziehen und sie für die alte verlorene Freiheit durch neu zu erwerbende Kriegs ehre zu entschädigen. Außerdem beabsichtigte er noch, seinen Stiefsöhnen Drusus und Tiberius, den präsumtiven Thron folgern eine passende Gelegenheit zur Entfaltung ihrer Talente zu geben.

Dem wohl überlegten Plane des Augustus gemäß sollten aber erst die näheren Feinde an der Nordgränze Italiens fallen, damit er so einen festen Haltpunkt in Beziehung auf Deutschland gewonne. Willkommenen Anlaß zum Kriege gaben die nicht seltenen Excursionen der Alpenvölker nach Italien und Gallien. Hierauf, nachdem die Donau Grenze geworden, sollte der Krieg vom Rheine aus ins deutsche Land hineingeschleudert werden. Noricum war durch den Silius fast schon unterworfen; jetzt begannen Drusus und Tiberius ihre Züge und binnen zwei Jahren war, was die Römer Noricum, Raetia und Vindelicia nannten, untersucht und zur Provinz eingerichtet; die tüchtigsten Leute des Volkes aber wurden transplantiert. Dann ward der limes transdanubianus angelegt und von Kelheim an bis Carnuntum, das ganze südliche Donauufer mit Festungen zu besetzen angefangen. Tiberius bekam zum Danke für seine Thaten das Consulat fürs Jahr 13 a. Ch., Drusus dagegen begab sich nach Gallien zum Augustus, um das ihm von demselben angetragene Kommando gegen die Deutschen zu übernehmen.

Claudius Drusus Nero, Sohn des Tiberius Claudius Nero und der Livia Drusilla, nachheriger Stiefsohn des Augustus, geboren 38 vor Christus, gelangte früh, schon im 19. Jahre seines Alters, zu öffentlichen Würden, indem Augustus ihm 5 Jahre früher als es die Gesetze erlaubten, den Zutritt gestattete. Er war 25 Jahre alt, in der vollen Blüthe seiner Kraft, als ihm der Kaiser den germanischen Krieg übertrug 13 a. Ch. Nach dem Urtheile des römischen Volkes, bei welchem sein Andenken lange in Ehren blieb, war Drusus ein acht römischer Charakter, der die Genialität, Feldherrntugend und Thatkraft eines Cäsar mit dem Freiheitssinn eines Republikaners vereinte. Ebenso brauchbar wie im Felde war er in Friedengeschäften, einer der redlichsten und edelsten Bürger des Staates, der würdige Vater des vielgefeierten Germanicus. Außerdem besaß der junge Prinz hohe Liebenswürdigkeit des Umgangs, die durch Bildung erhöht sein mögte; kurz ein Mann der herrlichsten Hoffnungen, wenn ihm das Schicksal längeres Leben gewährt hätte. Dieser große Gegner der Deutschen hatte auch große Hilfsmittel des Krieges. Gewaltige Massen kriegsübter Schaaren, furchtbarer noch durch römische Disciplin und Taktik als durch Anzahl, standen ihm zu Gebote gegen die rohen, ungeordneten Kräfte der frischen, freien Bewohner deutscher Gauen.<sup>4)</sup> Die Chatten allein von allen deutschen Stämmen zogen wie zum Kriege aus, die übrigen nur zur Schlacht. Regelmäßig angeordnete Kriegszüge kannte man nicht, bloß Streifereien um Beute zu machen; erst von den Römern lernten die oft geschlagenen Deutschen die Kunst der Kriegsführung. Die Art der Bewaffnung war keineswegs ausreichend, wie es sich von Männern, die sich in der Heimath der Jagd und der Viehzucht meist ergaben, erwarten lässt. Eine vollständige Rü-

4) Sed praecipuum robur Rhenum iuxta Tacit. A. 10, 5.

stung sah man selten in einer germanischen Schaar. Dazu kam der Fluch der Zwietracht, ein altes Erbtheil der Deutschen, wie aus dem unedlen Wunsche eines sonst edlen römischen Mannes erhellt<sup>5)</sup>; selbst durch das Schicksal des benachbarten Galliens hatten sich die Deutschen nicht warnen lassen.

Ein geringer Ersatz für solche Mängel war den Deutschen das den Römern verhaftete Klima Deutschlands, ein rauhes kaltes Land, feuchter als Gallien, mehr von Stürmen und Regenschauern heimgesucht als Noricum und Pannonien, unbekannte Gegenden, die großen Wälder, weitgedehnte Sumpfe, ein größtentheils unbebauter Boden, und die ungeheueren Körper der noch durch keine Kultur entnervten Männer; ferner die tägliche Übung in den Waffen, und das dadurch entstandene Gefühl ihrer Kraft. Höher aber als Alles ist der Umstand anzuschlagen, daß die Deutschen für ihre angestammte Freiheit gegen fremde Unterdrückung kämpften, und schon oft hat ein kleines Volk mit geringen Streitkräften, das aber durch die Idee der Vaterlandsverteidigung begeistert war, die Anstrengungen der bedeutendsten Heere zu Schanden gemacht. Und nicht nur die deutschen Männer glühten von Vaterlandsliebe, sondern auch die Weiber stritten nach alter Weise ruhmvoll für ihre Altäre und ihre Lieben gegen den Drusus mit. Die Unabhängigkeit der Deutschen aber an ihre vaterländischen Institutionen wurde noch genährt durch die Stellung und den Kampf der Schaaren nach Familien und Stämmen, die Begeisterung zum Streite für ihre Unabhängigkeit angefacht durch Schlachtgesänge, in denen sie die Stammväter ihres Geschlechtes und die einheimischen Götter feierten.

---

5) Tacit. G. 33. Gagern p. 47. eos aeternum discordare. Panegyricus ad Mon. Paderb. p. 68.

Mit der größten Umsicht begann Drusus die Vorberei-  
tungen zu seinem Feldzuge, indem er wohl seine Aufgabe  
zu würdigen verstand. Zum Schutze Galliens und um  
sichere Rückzugspunkte zu gewinnen, fing er an mit der  
Anlegung von Kastellen, und der Einrichtung von Garniso-  
nen und Wachtposten an der Maas und am Rheine, so  
dass Florus<sup>6)</sup> mehr als 50 Kastelle am Rheine kennt, die  
von Drusus erbaut seyen; daher wird es wahrscheinlich, dass  
die meisten alten Anlagen am linken Rheinufer von Drusus  
herrühren. Manche sind geblieben, manche zerstört worden<sup>7)</sup>.  
Bei Bonn schlug Drusus eine Brücke über den Rhein und  
deckte die Stellung durch eine Flottenabtheilung. Mainz,  
wo ihm später ein Kenotaphium errichtet wurde, scheint

6) 4, 12, 26. Dio p. 537 D. multas Augustus colonias in Gal-  
liam deduxit. Mascon 3, 9.

7) Gagern p. XLV. NB. 35. Mascon 3, 17 nach Bucherius: Si 50  
castellis oppidisve Rhenum Brusus praeeruit, sane vix ulla ad  
Rhenum loca, veteribus Romanis scriptoribus celebrata ab Drusinis  
excludi poterunt. Ita Drusenheim paulo infra Argentoratum quasi  
Drusi *domicilium* (Cellarius 1. p. 307 de quo nullum monumentum  
praeer nomen in hac urbe superest a Drusi stativis ut videtur  
nuncupato) Argentoratum (Cellarius p. 301 haud dubie antiquius  
monumentum Romanorum fuit et forte ex 50 illis, quae Drusus  
per Rheni ripam aedificaverat), ita tabernae Rhenanae (Rheinzabern)  
Vicus Julius, Alba ripa, adhuc hodie Altrip, paulo infra Spiram,  
Moguntiacum, Bingium, Vesalia, Bodobriga, Confluentia (Cellarius  
p. 323.) Antennacum, Rigomagis, ara Ubiorum, Novesium (Tacit.  
H. 5, 22. Wilhelms Germanien p. 116) Gudaba (Plinius 19, 28. H.  
N. Schmidt hessische Geschichte 2. p. 389.) Asciburgium (Cellarius  
p. 337) Vetera (Wilhelm p. 113. Tacit. H. 4, 23. Cellarius p. 337  
quippe illis hibernis obsideri premique Germanias Augustus credi-  
derat) Arenacum, Vada, Grines, Trajectus inferior, Lugdunum  
Batavorum a Druso vel condita vel aucta fuerint. Ad Mosam vero  
etiam Trajectus superior, ponte ibi muniendo. Auch von Speyer  
und Worms vermuthet Bucherius, dass sie ihren Ursprung aus dieser  
Zeit haben. Mascon 3, 9.

sein Hauptanhaltpunkt für den Landkrieg gegen die Deutschen geworden zu sein, wie es auch später die Hauptstadt der Römer in Germania blieb. Eine ebenso großartige Arbeit als die Errichtung dieser Befestigungsline war die Anlage der sogenannten Fossä Drusinä oder Drusianä. Um vom Rheine aus eine ununterbrochene und nahe Fahrt ins nördliche Meer zu gewinnen, damit er auch von der Seeseite die Deutschen angreifen könne, ließ Drusus einen Kanal graben, der vom Rheine bis zur IJssel führte, leitete den rechten Arm des Rheins in den Kanal, erweiterte das Bett der IJssel und hatte somit eine Durchfahrt durch den See Flevo in den Ocean gewonnen<sup>8)</sup>.

8) Dio Cassius 54. p. 544. Sueton. Claudius 1. Tacit. A. 2, 6 8. 23. Wilhelms p. 64. Der Hauptzeuge Plinius 4, 29 erwähnt alle 3 Mündungen des Rheins, aber die zweite des noch immer sogenannten Rheines war sehr geschrägt durch das Wasser, welches ihm die fossa entzogen hat. Modicum nomini suo custodiens alveum. Er kennt also die fossae Drusinae, auch wenn er sie nicht besonders namhaft macht. Wilhelms p. 105. 65 gegen Mannert und 63. Tacitus A. 2, 7. nennt nur 2 Mündungen; die erste Wahl und Maas, die zweite den Flevo; denn nach Plinius medio ore... modicum custodiens alveum kann der starkströmende Fluss nicht die mittlere Mündung sein. Cäsar 4, 10. spricht von vielen Mündungen des Rheines, bezeichnet aber seine Aussagen selbst als sagenhaft. Cellarius p. 255—263. 345—454. Ueber den Flevo cf. Pomponius Mela 3, 2 ad dextram primo angustus et sui similis; post ripis longe ac late recedentibus jam non amnis, sed ingens lacus, ubi campos implevit, Flevo dicitur; ejusque nominis insulam amplexus, sit iterum arctior iterumque fluvius emittitur. Ueber den ganzen Bau ist dieses am wahrscheinlichsten: „Anfangs lief die IJssel bis in die Gegend von Doesburg, dann wendete sie sich plötzlich westwärts und fiel bei IJsseloort in den Rhein. Drusus führte die IJssel von Doesburg nordwärts in das nach Zülpchen abströmende Flüschen, entzog sie auf diese Weise dem Rheine und ließ ihr altes Bett so erweitern, daß nun umgekehrt ein Theil des Rheines, der durch Dämme gedrängt wurde, nach der neuen Ableitung der IJssel und mit dieser nach Zülpchen geführt werden konnte. Diese dreifach ver-

Um den Kanal gegen den Strom sicher zu stellen, bestiegte er ihn mit einem Damm, welcher aber erst unter Nero vollendet wurde. Die Moles Drusi, welche Tacitus erwähnt, scheint eine Wehr gewesen zu seyn, die den Rhein abhalten sollte, mehr Wasser in den Rhein, als in den Kanal zu senden. Das Land endlich, welches dem Kanal entlang, gewonnen ward, bekamen vermutlich die Bataver, schon vor Drusus Zeit Brüder und Freunde des römischen Volkes, theils zum Geschenk, theils zur Schützung der römischen Anlagen. Sie verdienten diese Ehre alter Bundesgenossenschaft durch ihren Haß gegen die deutschen Stammgenossen, mit denen sie ein früherer Zwist auf das feindseligste entzweit hatte.

---

Erster Zug im Jahre 12 vor Christus, 720 nach Erbauung der Stadt Rom's, unter dem Konsulat des M. Valerius Messala und P. Sulpicius Quirinus.

Nach solchen Vorbereitungen zum Kriege hatte Augustus Gallien verlassen; die Sigambern aber und ihre Bundesgenossen<sup>9)</sup> (denn schon einige Zeit vor der Besiegung des

---

einzigen Gewässer bildeten nun den östlichen Arm des Rheines und ergossen sich in den See Flevo. Wilhelms p. 65. Bertuch neue allgemeine Geographische Ephemeriden 7 Bd. 1 Stück 1820. Sogar jetzt noch wird der Durchstich zwischen dem Rhein und der Yssel Drusus-Baart genannt. Wilhelms 1. 1. nach Aloys Schreiber Handbuch für Reisende am Rhein p. 399. Gutmann, Uebersetzung von Tacitus A. 2, 8. gibt seine Länge auf 8000 Fuß an.

9) Wilhelms p. 142. Cäsar 4, 16.-Cäsar I. l. 18. Diese 3 Völker bildeten einen Kriegsbund, wie sie in Deutschland von jeher im Brauche waren. Gagern p. 49. Tacitus II. 4, 21. Orosius p. 479. Wie die Deutschen Familienweise kämpften, so hielten auch die zusammen, welche eines Stammes waren. Tacitus G. 7. So suchte der Sigambernbund

Vollius standen Sigambern voran, wo Deutsche etwas wagten) schickten sich theils wegen der Abwesenheit des Augustus, theils wegen der Unzufriedenheit der Gallier mit dem römischen Joch, besonders durch einen eben angesagten Census erregt, zu einem Einfalle in Gallien an. Drusus aber beruhigte die gallischen Häuptlinge bei einer festlichen Zusammenkunft in Lugdunum, eilte darauf den Deutschen, als sie ihre Geißeln im Stiche lassend über den Rhein schen wollten, entgegen, und schlug sie zurück. Anstatt daß die Deutschen aber früher nach Gallien drangen, wurden sie jetzt in dem eigenen Lande ernstlich angegriffen. Zuerst ging Drusus mit einem Heere ins Gebiet der Usipeter<sup>10)</sup>,

---

zur Zeit des zweiten Feldzuges des Drusus Hilfe bei dem Cheruskerbund, wo die stammgenossischen Chatten den Zugang verweigerten. Später entstand auch ein diesem von den Sigambern gebildete Rheinbunde entsprechender Donaubund. Velleius 2, III. 2, 98. Die einzelnen Bunde selbst kämpften mit einander, wie Sigambern und Sueven. Cäsar 4, 7. Der norddeutsche unter Arminius, nachdem er den Fortschritten der Römer in Germania ein Ende gemacht, mit dem süddeutschen des Marobodus. Tacit. A. 2, 45.)

10) Sie wohnten in den früheren Sizien der Menapier am rechten Rheinufer, Cäsar 4, 4 und 18. bis an die Lippe p. 26. Reichart, mit den Tenchtherern zusammen. Cäsar 4, 18. am Rheine der Insula Batavorum entlang; die Tenchtherer etwas mehr gegen Süden. Tacitus H. 4, 64. G. 32. Später, nachdem sie mit den Usipetern ihre Wohnungen getauscht, stießen sie auch an die Bructerer, Wilhelms p. 140. Reichardt p. 31. Der erste Chattengau, der gegen sie die Grenze machte, scheint der der Nertoreanen gewesen zu sein p. 120. Reichardt. Wilhelms p. 186. Der Usipeter frühestes Wohnsitz scheint ungefähr von Gedern (Großherzogthum Hessen) bis Ussingen sich erstreckt zu haben. Reichardt p. 27. Wilhelms p. 139. und das Volk, von dem sie verjagt wurden und das ihre Sizie einnahm, sind die Chatten (Sueven von Cäsar genannt) die Vertrieber der Bataver. Cäsar 4, 4. Wilhelms p. 98 und 181. Auch waren die Chatten das einzige Volk, das ihnen im Kampfe gegen Drusus keine Hilfe leistete und erst nach ihrer Unterwerfung am Streite gegen die Römer Theil nahm.

von da südlicher in das Land der Sigamberer, welche von Fürsten aus dem Geschlechte des Melon oder von Melon selbst geführt wurden, und verheerte, was er auf seinem Zuge antraf, mit Feuer und Schwert, wie es auch einst Cäsar's Taktik war, als er um Deutschland zu erkennen, in diese Gegenden rückte. Dann führte er das Landheer zurück, vermutlich über die Brücke zwischen Bonn und Gesonia auf die römische Rheinseite, um die Flottenfahrt zu beginnen. Denn nachdem die von den Sigambfern dem römischen Namen angethanen Schmach vorläufig gerächt, war es sein Plan, systematisch Deutschland, vom Norden abwärts steigend, zu unterwerfen, weil er so am leichtesten von verschiedenen Punkten aus die Deutschen angreifen und umschließen, ihre Macht theilen und im Nothfalle einen neuen Rückzugsweg gewinnen konnte. Er schiffte also auf dem Rheine durch die Fossä Drusiana in den See Flevo und unterwarf die um denselben wohnenden Friesen, welchen er einen mäßigen Tribut von Kinderhäuten auferlegte. Sie wurden Freunde und Bundesgenossen der Römer, und führten die Flotte des Drusus weiter, indem sie mit Heeresmacht zu Lande stets parallel mit den Schiffen fortgingen. Unter der Führung der Friesen kam Drusus durch die Rheinmündung Flevo zuerst von den Römern mit einer Flotte in den nördlichen Ocean, schiffte rechts am Ufer hin und eroberte die Insel Byrchanis nebst dem kleineren Eilande, darauf führte er die Flotte in die schiffbare Amisia, und lieferte den sich ihm mit einer Schiffs-  
macht entgegenstellenden Bructerern ein glückliches Seegefecht. Hier scheint er ein Fort am linken Ufer der Ems, Namens Amisia angelegt zu haben, ein Hauptpunkt, bis wohin gewöhnlich die Seezüge der Römer in diesen Gegenden sich erstreckten. Drusus steuerte dann zurück und weiter ostwärts der Küste entlang durch einen Meerbusen, die Fahde, in das Land der Chaaken, welche ein Freundschaftsbündniß mit den Römern gern annahmen, keineswegs die Unterwerfung. In ihrem Lande geriet er vermittelst einer

plötzlich eingetretenen Ebbe aufs Trockene und hatte seine Rettung nur den mitziehenden Friesen zu danken. Ehe Drusus aber den Rückzug antrat, scheint er eine Flotille in die Ostsee<sup>11)</sup> auf Entdeckungsfahrten ausgesandt zu haben, um Deutschland auf dieser Seite völlig zu erkogn-

11) Tacit. G. 34. ipsum quin etiam Oceanum illa tentavimus, et superesse adhuc Herculis columnas fama vulgavit nec desuit audentia Druso Germanico; sed obstitit Oceanus in se inquire. 17 cf. pellibus belluarum, quas exterior Oceanus atque ignotum mare gignit. Ein Kriegszug kann nicht gemeint sein, denn auf einem solchen drang Tiberius Flotte bis in die Elbe, also weiter als Drusus (Vellejus 4, 106. Dio 55, 28 im Jahre 6 p. Ch.) vor; man muß daher annehmen, daß einige vom Drusus auf Kundschaft ausgesandte Schiffe durch eine Durchfahrt wie bei Gades gekommen sein, einen der Belte, vermutlich den kleinen Belt, wo das Meer sich wieder zu einem sogenannten Oceanus erweitert. Diese Flotille auspiciis divi Augusti kam bis zum Vorgebirge Skagershorn und inde immenso mari prospecto aut fama cognito Plinius 2, 67. ad Scythicam plagam, cf. 4, 27. wo aus e quibus ante Scythiam und aus a litore Scytharum erhellst, daß unter Scythica plaga die Südküste des Baltischen Meeres gemeint seyn. Weiter nach Westen wqr Alles bekannter Plinius 4, 27. incipit inde clarior aperiri fama (wie bei Tacitus) ab gente Ingaevonum. Wilhelms p. 332. Pomponius Mela 3, 3. beschreibt genau eine Fahrt den Küsten Fütlands entlang ins Kattegat. Cellarius p. 492. Reichardt p. 236. Cartris als Halbinsel und der Sinus Codanus waren auch dem Plinius genau bekannt, so daß Tacitus Nachricht durchaus auf eine Fahrt ins baltische Meer zu beziehen ist; aber obstitit Oceanus in se inquire. Reichardt p. 234 meint, dieser Zug den 2, 27 Plinius anführt sei bis an die Weichsel gegangen p. 236. s. v. Sinus Lagnus. Tacitus G. 1. cetera Oceanus ambit, latos sinus et insularum spatia complectens; nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit. Wilhelms p. 343. daß aber Tacitus in diesen Dingen gut benachrichtigt war, zeigt Agric. 10, wo er Britannien als Insel beschreibt, die Dreden kennt und Thales Lage als sicher bezeichnet, quam hactenus nix et hiems abdebat und beschreibt genau den nördlichen Ocean. Plinius 2, 67. hat sogar die merkwürdige Nachricht, daß indische Schiffer durch Sturm in den nördlichen Ocean verschlagen und nach Deutschland gekommen seyn.

nosciren, verniuthlich auf den Wegen, die Pytheas von Massilia, der Kolumbus der alten Welt, vor 3 Jahrhunderten zuerst eingeschlagen hatte. Als die dazu ausgesandten Schiffe rückgekehrt waren und der Winter drohte, begab sich Drusus auf den Rückweg, den er ohne merkwürdige Umstände bewerkstelligte. In Rom angelangt ward er zum Praetor urbanus für's Jahr 11 a. Ch. ernannt, obwohl er schon im Jahre 16 die vom Tiberius nur zur Hälfte bekleidete Prätur fortgeführt hatte.

---

Zweiter Feldzug unter dem Konsulat des D. Tuberio und Paulus Fabius 743 nach Erbauung Rom's,  
11 vor Christus.

Im Frühlinge des Jahres 11- erneuerte Drusus den Kampf zu Lande, um die Sigambern und ihre Alliierten, die er vorher für die Lollianische Schmach blos gezüchtigt hatte, jetzt wo möglich zur Unterwerfung zu bringen. Ehe er aber über den Rhein schreite, um die Waffen zu handhaben, scheint er, durch die Schwierigkeit des vorjährigen Landzuges wohl dazu bestimmt, die Politik zur Hilfe gerufen zu haben. Er verleitete die Chatten<sup>12)</sup>, (auf ähnliche Weise wie er

---

12) Zu ihnen scheinen die Mattiaken gehört zu haben, obwohl dieser Specialname erst unter Claudius vorkommt. Wilhelms p. 145. Die Chatten wohnten früher bis an den Rhein, hatten sich aber als Cäsar auf deutschem Boden erschien, nachdem sie all' ihre Habe zusammengerafft, in die Wälzer zurückgezogen und den Rhein verlassen. Reichardt p. 318. Wilhelms p. 182. Sie wohnten jetzt hinter den Sigambern und Tenchtherern, die sie mit dem Nertoreanengaue berührten. Reichardt 31. 120. 354. Tacitus G. 32. Wilhelms p. 186. gegen Süden zu bis an die Sylva Hercynia (ungefähr Hanau und Aschaffenburg p. 184. Wilhelms), die Westgränze vom Rheine etwas zurückgezogen, nach Nordost an die Cheruskern, Tacitus G. 36. im Osten an die Saale reichend. Reichardt p. 130. 354. Tacitus G. beschreibt die Chatten genauer als sonst ein deutsches Volk, weil sie zu seiner Zeit ihre höchste Blüthe erreicht

im ersten Zuge die Friesen und Chauker auf seine Seite zog) allein von den den Sigambern benachbarten Deutschen keine Hilfsvölker dem Sigambernbunde zu schicken, indem er ihnen zur Belohnung Land anwies. Aber auch die Sigambern, welche einsahen, daß ein gewaltiger Kampf ihnen bevorstünde, waren unterdessen nicht unthätig gewesen. Sie hatten nach alter Sitte Boten an alle Völker Westgermaniens um Hilfe entsandt und keines verweigerte in der Stunde der Gefahr den Zuzug als die vom Drusus gewonnenen, von alter Feindschaft beseelten Chatten. Als nun das ganze Volk und die Bundesgenossen der Sigambern in Wuth gegen die abtrünnigen Chatten als Verräther des Vaterlandes anstürmten, zog Drusus wie das erste Mal über den Rhein, schlug die Usipeter und unterjochte sie, ließ eine Brücke über die Lippe schlagen, drang gegen die Tenchtherer vor, die er ebenfalls unterwarf und brach nun in das von Männern entblöste Land der Sigambern ein, darauf wandte er sich zum Chattenlande gegen die Sigambern, warf sie zurück und gelangte durch ihr Land ziehend bei ihrer Verfolgung in das Gebiet der mit ihnen verbündeten Cherusker, zu denen sich auch Sueven gestellt hatten. Hier kam er bis zur Weser, vermutlich in der Gegend von Höxter und würde die Weser überschritten haben, wenn nicht die Nähe des Winters, der Mangel an Lebensmitteln und ein im römischen Lager auf dem Zelte des Lagerpräfekten Hostilius Matilius gesehener Bienenschwarm, ein böses Vorzeichen der Römer, den Weiterzug unräthlich machte. Er kehrte also um, fiel aber als er auf dem Rückzuge ins Land seiner Bundesgenossen, der Chatten, begriffen war, in die größte Gefahr mit seinem ganzen Heere in den Schluchten und Wäldern des Teutoburger Waldge-

birges umzukommen, nachdem er durch häufige Hinterhalte der Feinde schon oft empfindlich beschädigt war. Er gerieth nämlich einst in eine enge Schlucht, wo den Eingeschlossenen Nichts als der Feinde Unverstand rettete. Es war bei Arballo<sup>13)</sup>. Die Deutschen in der Meinung, die Römer seien schon so gut wie gefangen und könnten mit leichter Mühe auf einmal zerschmettert werden, hatten die Beute im Vor- aus unter sich vertheilt, die Cherusker bedungen sich die Pferde aus, die Sigambern die Gefangenen, die Sueven das Gold und Silber<sup>14)</sup>.

13) Plinius 11, 17. quum prosperrime pugnatum apud Arbalonem est. Auch ich halte die Meinung von Wilhelms p. 143. daß die Bergschluchten des Eggerwaldes südöstlich von Driburg der Schauplatz jener Begebenheiten und vielleicht der durch die Franken und Sachsenkämpfe bekannte Ort „Alten Heerse“ bei Dringenberg das Arballo des Plinius sei, für die richtigste. Denn es heißt im Dio, daß er auf dem Rückzuge ins Land seiner Bundesgenossen begriffen war; also kann Arballo nicht zu weit nördlich gelegen haben. Die Meinung Reichardts p. 190. 128. 319. daß es im ursprünglichen Lande der Chatten gelegen, ist irrig. Reichardt wird nämlich p. 191. von dem Streben, stets einen adäquaten Namen der jetzigen Geographie einem der alten zu substituiren, soweit geführt, daß er endlich läugnet, Arballo sei ein Ort gewesen und es für einen Fluß erklärt, da Ortsnamen auf o in Germanien unbekannt seyen; und doch führt er sogleich selbst Aliso an, so eine ähnliche Schlachtstätte Campus Ibisstaviso p. 228. Wilhelms p. 114. nennt Calo am Rheine. Daß aber Orts- und Flüssnamen oft zusammenstimmten, ist gewiß. Mon. Paderborn p. 3, so Aliso, Amissia.

14) Die Sueven, Chatten und Cherusker, gehörten zu einem Stämme, zu dem der Hermionen, Plinius 4, 28. und die Völker eines Stammes mußten Hilfe leisten. Bellejus 2, 98. Chatten stritten aber nicht gegen Drusus; also waren die Sueven nichts anders als zur Hilfe geschickte Geleite der Marcomannen; p. 21. Reichardt werden die Marcomannen als ein Suevenvolk nach Tacitus G. 39. sqq. aufgeführt. Daß Drusus im 4ten Juze Marcomannen getroffen habe, obwohl Dio nur von Sueven spricht, ist eine ausgemachte Sache und wir finden hier die Veranlassung zum später erfolgenden Kampfe gegen dieselben, nämlich die den Sigambern und Cherusker geleistete Hilfe.

Trunken von Siegeshoffnungen griffen sie ohne allen Plan die römischen Legionen an und es hob sich nun die für Deutschland Epoche machende Entscheidungsschlacht an, in der es Rom's Größe oder Deutschlands Knechtschaft galt. Wohl fühlten dies die Kämpfenden und es ward mit ungesteuerter Erbitterung gestritten; endlich erlitten die schlecht geführten Deutschen eine furchtbare Niederlage obwohl sie alle Kräfte, den entflohenen Sieg wiederzugewinnen, angestrengt hatten und selbst die Weiber, von wütender Verzweiflung angeregt, sich den römischen Legionaren entgegen geworfen. Die Sieger machten reiche Beute und verkauften die Pferde, das Vieh, die Halsketten und Gefangenen der Deutschen, aber eine noch bedeutendere Folge der Schlacht war, daß nun dieser Theil von Deutschland gebändigt zu den Füßen des siegreichen Imperators lag und die Deutschen im offenen Felde nicht mehr den Römern zu widerstehen wagten. Drusus verachtete nun seinerseits die Deutschen so sehr, daß er es wagte, eine Reihe von Verschanzungen, als eine Basis der Operationen gegen die Deutschen, wie er es früher auf der gallischen Rheinseite gethan, so jetzt auf dem deutschen Boden anzulegen. Die beiden Hauptpunkte dieser Operationslinien waren Eliso<sup>15)</sup> und eine Burg im

---

15) Eliso (Name nach Dio) ward beim Zusammenfluß der Lippe und Elison gegen die Feinde gebaut, mit denen Drusus eben gekämpft hatte, contra eos Dio also gegen die Cherusker und Sigambren, der Hauptkampfplatz im eigentlichen Deutschland wie Mainz und die Burg auf dem Taunus am Rheine, im Nordwest von Arvalo und erhielt vom Flusse den Namen Eliso. Bellejus 2, 120. die wahrscheinlichste Lage des Forts ist beim Zusammentreffen der Lippe und Alme, Neuhaus gegenüber, wo noch jetzt ein Ort Else, nicht weit vom Teutoburger Schlachtfelde. Tacitus A. 2, 7. Mon. Paderborn p. 2 und 9. In Dokumenten des 11, 12 und 13. Jahrhunderts Heleson genannt. Mon. Paderbor. p. 10. NB. 9. Reichardt's Recension der von Ledeb. schen Schrift p. 294. N. 197. Wilhelms p. 71. „Die dortige Gegend trägt noch heut zu Tage

Chattenlande am Rheine selbst<sup>16)</sup> auf dem Taunus. — Die Untersuchung dieser Operationslinie, limes genannt, ist

---

die unverkennbarsten Spuren von römischen Befestigungen; Drusus baute dies Kastell den Cherusker, die in dem Flussgebiete der Weser wohnten, zum Trutz; er wollte zugleich durch diese Feste die Verbindung zwischen den Chatten und Bructern verhindern und von hieraus die Unternehmungen jener Völker genau beobachten. Aber nicht bloß gegen Cherusker war die Feste erbaut, sondern sie lag im Mittelpunkte gegen die Bructer, Usipeter, Tencterer, Sigambern, Chatten und Cherusker, also die Zwingburg von Nordwest Germanien. Mon. Paderborn p. 4. Panegyricus dazu p. 62. Ferner sollte Aliso zu einer nahen Verbindung mit der Weser dienen; es sollte der Schlüssel sein zu den Gebirgspässen des Teutoburgerwaldes. Kein Ort bot zu diesem allen eine passendere Lage dar, als die durch Flüsse und Sümpfe (Tacitus A. 1, 61.) gesicherte Höhe am südwestlichen Ufer der Almemündung. Auch das Winterlager des Tiber an den Quellen der Eischel wäre ein zu tollkühnes Unternehmen (Vellejus 2, 105.), welches dem Charakter dieses Feldherrn durchaus nicht entsprechen würde, wenn das von Drusus wohlbefestigte Kastell sich nicht ganz in der Nähe befunden hätte. Reichardts G. p. 226. und besonders 286. 204. Mon. Paderborn p. 1. sqq. 9 und 20. Die Werke von Aliso müssen bedeutend gewesen sein, da Dio 56 erwähnt: „daß die Römer an solchen Orten ihre Winterlager hatten, Städte gründeten, Markt hielten.“ p. 8. Mon. Paderborn. Dio p. 583. Hier war der Generalstab der Armee und das Haupttribunal. Mon. Paderb. p. 4. Florus 4, 12. Nach der Niederlage des Varus ward es von den Deutschen erstürmt. Vellejus 2, 120. Mon. Paderb. p. 11. Panegyricus p. 66. Reichardt p. 330. von den Römern unter Germanicus wieder besetzt. Panegyricus p. 67. vom Kaiser Claudius wiederum verlassen p. 69. Mon. Paderborn p. 11. ut referri praesidia cis Rhenum juberet.

16) Dies Kastell im Chattenlande, dicht am Rheine, lag auf der Gebirgshöhe Taunus, Mainz gegenüber, das freilich unter Germanicus nur noch Ruin war. Tacit. A. 1, 56. Tacit. A. 12, 28. Maxon 3, 15. Wilhelms p. 147. Arctaunum hieß die ganze Linie von Kastellen, deren Trümmer wir noch auf dem Gebirge, die Höhe genannt, nordwärts von Homburg antreffen.“ Die Anlagen der Burg müssen sehr großartig gewesen sein, da es ähnlichen Zweck wie Aliso hatte und Dio vorzugsweise Aliso und das Kastell im Chattenlande nennt. Reichardt p. 127. 319.

aber für die deutsche Geschichte so wichtig, daß eine genauere Erörterung dieser Frage hier nicht am unrechten Orte sein mögte. Wir gehen dabei von einem allgemeinen Standpunkte aus.

Wenn ein römischer Feldherr in ein ihm unbekanntes, von Städten oder festen Anhaltspunkten entblößtes Land zog, so war sein Hauptaugenmerk, eine Linie, gleich tauglich zum Rückzuge wie zum Angriffe, ja als Stützpunkt zu ferneren Erwerbungen zu haben, da ein Römer nie ohne Eroberungspläne auszog. Die Hauptstüzen einer solchen Linie waren die mit äußerster Klugheit und Schnelligkeit errichteten Lager, welche gleichsam als Stationen zu den zu errichtenden Hauptfestungen dienen sollten. Das Lager sahen die Römer als ihr vorzüglichstes Vollwerk im Kriege an. Wurde ein Heer an einem unhaltbaren Orte angefallen, so wurde selbst während des Kampfes wo möglich ein Lager aufgeschlagen. So ließ Varus im Teutoburger Walde von Feinden umringen ein Lager mit Wall und Graben errichten, wovon man noch später die genauesten Spuren fand, welcher Umstand ein sprechender Beweis von der Leichtigkeit in der Errichtung und von der Solidität in der Ausführung dieser Anlagen liefert. Es war aber auch dem römischen Soldaten nicht leicht, eine Arbeit beschwerlicher als die Schanzarbeit.

Um alle oben angegebene Zwecke zu erreichen, legte man eine solche Linie am liebsten an Gebirgszügen und Flüssen an, weil so am leichtesten die Unterstützung derselben möglich war<sup>17)</sup>), und jeder folgende Feldherr schlug aus leicht

---

17) Reichardt p. 344. „Die Römer haben nie Kastelle und Festungswerke der Art, wie die hier (in Deutschland) vorgefundenen sind, vereinzelt (Wilhelm p. 298.) und ohne nahe Verbindungspunkte, die gewöhnlich auf sichtbaren gegenüberliegenden Höhen wegen den telegraphischen Zeichen gesucht werden müssen, hingestellt, sondern jede Straße,

begreiflichen Gründen denselben Weg ein. So ging ein Flottenzug stets nach Amisa, welches der Hauptpunkt im Norden war, von wo man nach Aliso gelangte. Drusus verfolgte denselben Weg gegen die Usipeter, Tenchtherer und Sigambern, im ersten wie im zweiten Zuge (sonst wäre ja die erste Mühe umsonst gewesen) und es ist wahrscheinlich, daß er auch im vierten Zuge den Marsch gegen die Cherusker nahm, den er im zweiten genommen hatte, schon wegen der Nähe seines Hauptstützpunktes Aliso. Sein Sohn Germanicus machte es ebenso. Er stellte das von seinem Vater auf dem Taunus errichtete Kastell wieder her und folgte bei seinem Uebergange über die Weser den Fußtapfen des Vaters und des Oheimis.

Durch diese wiederholten Durchmärsche, welche stets nach den Hauptkästullen, wo die Winterlager standen, gingen, wurde, was früher nur eilig und für das augenblickliche Bedürfniß angelegt war, castella tumultuaria, mehr und mehr befestigt und somit eine stehende, befestigte Marschroute, limes, geschaffen, welche durch von Ort zu Ort in regelmäßigen Entfernungen gebauten kleineren Kästullen, worin Garnisonen lagen, gedeckt wurde. Neben

---

worüber sie in Feindesland zogen, mit Kästullen, Mauern, Aufwürfen &c., wie und wo es sich nur anbringen ließ, aufs sorgfältigste verwahrt, um ihre Rückzüge auf alle Fälle zu sichern, wie die zahlreichen Untersuchungen ihrer Linien und unter ihnen die vorzüglichsten, die Buchner'schen, nur zu klar ausgewiesen haben." Tacit. A. 1, 50. Castra in limite locat, frontem ac tergum vallo, latera concaedibus munitus. Reichardt I. I. „Die unentbehrlichsten Dinge waren den Römern Festungen und Wälle, die sie, sowie überall, iwohin sie kamen, also auch mitten in Deutschland erbauten, und wovon uns ihre Geschichtschreiber nur allgemeine Nachrichten geben, ohne die den besonderen Stellen derselben gegebenen Namen anzuzeigen. Höchst wahrscheinlich sind die von Ptolomäus verzeichneten Städte lauter befestigte Stationen der Römer selbst gewesen, allein es gab deren eine viel größere Menge.“

dieser Befestigung ließen als Verbindungsmitte die Militärsträßen hin, von ungeheurer Dauerhaftigkeit, welche gleich Ketten die Erde fesselten und gleich Zangen umschlangen. Wie unumgänglich nothwendig aber (besonders in einem Lande wie Deutschland) Straßen und Brücken waren, zeigt der Zug des L. Domitius, (Tacitus A. 1, 63.). In der Kunst, diese Circumvallationslinien aufs geschickteste zu ziehen, lag die Hauptstärke der Römer gegen den Feind; sobald sie aber diese Operationslinie verließen, waren sie ihren Gegnern nicht mehr überlegen, und es ging so in den gallischen Kriegen Cäsar's Heer unter Titurius Labinus und Cotta zu Grunde; Cicero erhielt sich, weil er stehen blieb und den Entsalz erwartete, so gefährlich auch seine Lage wurde. Hieraus geht aber auch hervor, daß der limes selbst keine eigentliche Grenze war, auch von den Römern im Gegentheil als ein Anhaltspunkt für Angriffe betrachtet wurde, aber bei einem kräftigen Feinde leicht zur Grenze werden konnte, über welche die römischen Adler nur selten überzusezen vermögten. Als Stütze dieser Befestigungen zugleich als Lohn für die Krieger dienten Kolonien, die oft zu ziemlich großen Städten anwuchsen.

Diese Linien nun erkannten selbst die Römer für die Hauptsache in Feindeslande an und von ihnen frei, waren nur die befreundetsten Nationen.

Was nun Deutschland anbetrifft, so konnten die Verschanzungen nicht sogleich nach einem vorher überlegten Plane angelegt werden, was ja unmöglich war, da man erst einen sehr hartnäckigen Feind zu besiegen hatte und die Lager im Norden von Deutschland wurden nach ihrer momentanen Brauchbarkeit für seine Märsche vom Drusus ausgewählt; erst nachdem ihm die Schlacht bei Arbalo gelungen war, konnte er den Plan fassen, von Ulliso aus bis zu der Taunusburg ein folgenrechtes System von Verpfanzungen zu bilden und diese mit dem in Norden gelegenen

Amisia und dessen Stützpunkten wo möglich zu verbinden. Wenn nun Dio Cassius, Capitel 56, ausdrücklich sagt, daß die Stationen der Römer nicht im Zusammenhange gewesen wären, so heißt das nach obigen Untersuchungen zu urtheilen nicht etwa, daß die Operationslinien in Deutschland ganz planlos gebaut sein, oder unterbrochen wurden (denn wo keine stärke Befestigung nöthig war, bildete man wenigstens Pfahlhecken<sup>18)</sup>); wir können höchstens einräumen, daß diese Anlagen des Drusus nicht gerade zu einem vollständigen Netz gediehen waren, das Deutschland umschlungen hätte, wie eine chinesische Mauer, oder abgeschlossen, wie ein Pictenwall; wohl aber war es eine fortlaufende Marschroute, welche die Hauptfestungen in Verbindung setzte, weshalb gerade diese kleineren Kastelle nicht speciell namhaft gemacht werden, da sie in Beziehung auf Plätze ersten Ranges wie Taunus, Aliso, Amisia, nur sekundären Werth hatten, dadurch kounnen diese grösseren Plätze selbst einem weniger aufmerksamen Beobachter als zusammenhanglos erscheinen. Ferner war manche Anlage frühzeitig zur Ruine geworden, wie die Taunusburg schon zur Zeit des Germanicus; besonders da Arminius nach der Teutoburger Schlacht die meisten Burgen, gegen welche die Deutschen am erbitertsten waren, brach. Nebrigens ist es auch undenkbar, daß Augustus, der feinste Politiker, den Rom sah, aufs Gerathewohl seine Legionen nach Deutschland, in ein den Römern noch ganz unbekanntes Land, hineingeführt und aufs Spiel gesetzt hatte, oder sogleich Gründungen gemacht, die wegen ihrer Zusammenhangslosigkeit unter sich und mit

---

18) Wilhelms p. 293. Knapp römische Denkmale des Odenwaldes. Aelius Spartianus in Hadriano 12. per ea tempora frequenter in plurimis locis, in quibus barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibusque magnis in modum muralis sepiis, funditus jactis atque connexis barbaros separavit.

den rheinischen Festungen unhaltbar hätten sein müssen, ganz zuwider der alten Praktik der römischen Heerführer, er, von dem die Römer rühmten, daß er sein Reich durch den Ocean oder gewaltige Flüsse begränzt und geschützt halte und Provinzen, Legionen, Flotten, Alles mit einander in den engsten Zusammenhang gebracht habe<sup>19)</sup>, er, der von Carnuntum bis Kelheim selbst einen limes zu bauen begonnen hatte. Wir müssen also annehmen, daß schon Drusus sich bemüht habe, sich eine solche zusammenhängende Operationslinie, deren Hauptpunkte Taunus, Aliso, Amisia waren, zu schaffen und durch Detachements von Truppen zu decken<sup>20)</sup>.

Berfolgen wir nun die Märsche des Drusus genauer, um diesen Zusammenhang kennen zu lernen.

Drusus unterwarf im zweiten Zuge die Uispeter, durchzog das Gebiet der Tenchtherer und Sigambern, verjagte dann die Sigambern aus dem Chattenlande und schlug sie nebst ihren Genossen bei Arbalo. Wir haben gesehen, daß schon im ersten Zuge der Marsch von castra vetera aus durchs Uispeterland über die Lippe ins Sigambergebiet ging. Als Endpunkt der im zweiten Kriegsjahre entworfenen Linie wird für den Rhein die Taunusfestung angegeben, nach welchen Anzeichen also diese Linie, zu der vermutlich auch das von Ptolomäus angegebene Alison gehörte, ungefähr von castra vetera weiter über eine stehende Lippebrücke<sup>21)</sup> den Befestigungen am linken Rheinufer parallel laufend bis auf den Taunus endend gedacht werden muß.

19) Tacit. A. 1, 9. cuncta inter se connexa. Gagern p. 104.

20) Reichardt p. 344. Wilhelms p. 298. Orosius 7. 32. hos (Burgandiones) quondam a Druso et Tiberio per castra dispositos. Der Ausdruck des Vellejus 2, 120- Tiberius aperit limites, um die Deutschen nach der Besiegung des Varus zu züchtigen, ist in dieser Hinsicht entscheidend.

21) Tacitus A. 2, 11.

Durch das Chattenland zog Drusus wie durch Freundesland; er hatte ein Stück des Gebietes der Chatten, zwischen dem Main und der Lahn mit Befestigungen umgeben und einem Theile des Volkes innerhalb dieses Bezirkes Wohnsitz angewiesen, hatte also nicht nöthig, diese Route gen Aliso hin nach römischer Art und Kunst zu befestigen. Im Norden hat er ebensowenig gegen Bataver und Friesen einen limes eröffnet, weil die Festungen an der Maas und dem Rheine nebst Amissia gegen Freunde des römischen Volkes für genügend gehalten wurden. Erst Tiberius begann hier einen limes, da die Verhältnisse sich anders gestalteten. Wahrhaft rätselhaft aber erschien nun die Lage von Aliso mitten in Feindes Lande ohne hinreichende Kommunikationen, um so mehr, wenn man bedenkt, daß Aliso Hauptpunkt auf deutschem Boden war, wo der Generalstab der Armeen und das Haupttribunal war, und daß zumal alle Hauptschlachten, die über Germaniens Geschick entschieden, in der Nähe dieses Platzes geliefert worden sind. Es muß also von castra vetera aus, da die Taunusburg zu fern lag, im Norden der Lippebrücke, ein Arm von Verschanzungen oberhalb der Lippe vom Flusse hin, wie an der Donau, bis nach Aliso gegangen sein, durch welche Annahme die Lage von Aliso die höchste Bedeutung für die germanischen Kriege als Mittelpunkt aller Operationen erhält die Werkelage an der Südgrenze der besiegt Uispeter und Bructerer, zugleich zum Baume auch für diese Völker, welche nicht so willig als Friesen und Bataver sich dem römischen Joch gefügt hatten. Domitius Aenobarbus legte auf der Nordseite der Lippe später einen Moordamm an, wahrscheinlich bis in die Nähe von Aliso fortgesetzt; es war ein bekannter Weg, daß aber ein solcher limes nicht südlich von der Lippe liegen konnte, beweiset Wilhelms p. 46 gegen Reichardt.

Für die Verbindung zwischen Aliso und Amissa war auf zweifache Weise gesorgt. Man konnte die Ems weit hinauf beschiffen mit hinreichender Mannschaft und dann Aliso finden, oder nach sehr kurzer Fahrt, das Brüderergebiet vermeidend, rechts übersezen und die Chaukenplätze erreichen. (Die Chauken hatten nämlich den Römern gestattet, feste Plätze in ihrem Lande zu haben, als jedoch die Römer später anfingen, diese Vergünstigung als ein Recht und das Volk als Unterthanen zu betrachten, wurden sie aus dem Lande gejagt.) Von dem Chaukenlande aus nach Aliso bestand nämlich ein limes, der wahrscheinlich vom Teutoburger Walde über Bielefeld, Halle, Iburg, Osnabrück zum Dümmersee ins Chaukenland führte, von wo man mit leichter Mühe, wie wir gesehen haben, nach Amissa gelangen konnte. Eine solche Route von Amissa durchs Chaukenland auf dem Wege nach Munitium scheint Germanicus befolgt zu haben<sup>22)</sup> (er, der des Vaters Fußtapfen folgte) weshalb er erst, als er an die Weser kommt, Feinde trifft, nachdem er den limes verlassen (die Annahme einer Lücke in einer Stelle des Tacitus ist darnach überflüssig). Nachdem er bei Idistaviso gesiegt hatte, trat er den Rückzug an und schickte einige Legionen zu Lande ins Winterquartier (Aliso), den größern Theil schiffte er ein und fuhr mit ihm die Ems hinab in den Ocean.

Fragen wir nun nach den Überbleibseln dieser ungeheueren Anlagen, so treffen wir an den meisten der angegebenen Punkte noch Spuren von Verschanzungen, obwohl es noch nicht gelungen ist, vollständig der Zusammenhang aller dieser Werke durch Trümmerreste nachzuweisen, was auch oft unmöglich erscheint, theils wegen des Hasses, mit dem die Deutschen solche römische Foltern zertrümmerten, theils weil an vielen Stellen nachfolgende Kultur des Bodens die

22) Tacitus A. 2, S. 23. 14.

Archiv d. hess. Vereins, 2. Bd. 3. H.

Spuren durch übergeführte Pflugschaar verlöschte, theils weil man das Terrain noch nicht gehörig untersucht hat. Was man von der angegebenen Linie bis jetzt kennt, ist folgendes:

„Auf dem Taunus hat man Ueberreste des von Drusus erbauten Kastells gefunden und man hält die Trümmer der Salburg für die alte Römerburg.“ Wilhelmis p. 300 nach E. Neuhof Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg vor der Höhe. In der Nähe der Salburg ist der Graben von allem Gesträuche gereinigt und der Aufwurf fast allenthalben 10 bis 12 Schritte hoch. (Schmidt hessische Geschichte 1, p. 11 der Pfalzgräben war ein tiefer Graben mit einem Erdwall, der unten eine Grundlage von Steinen hatte, oben mit Pfälzen besetzt war; er hat an einigen Orten noch eine Tiefe von 12 bis 15 Fuß.) Nur wo er sich über Ackerland oder Wiesen hinzieht, ist er zerstört, aber auf Bergen und in Wäldern kommt er sogleich in derselben Richtung wieder zum Vorschein. Hinter Oberhain macht der Grenzwall eine Biegung nach Westen und geht über den Langenberg, an dem großen Feldberge und dem Lütgesfeldberge vorüber nach Waldkriftel; dann durch den mit Grabhügeln bedeckten hochliegenden Wald, der Todtenberg genannt, nach Hestrich; dann über Lenzhahn und Eschehahn durch die Libbacher oder die Wohlhaide auf Georgenthal und zwischen Adolphseck und Langenschwalbach hindurch nach Kemel. Bei dem zuletzt genannten Orte bildet die Umwallung fast einen rechten Winkel und senkt sich nordwärts von dem Taunus nieder. In dieser Richtung berührt sie Steig, Holzhausen, Wohl, Marienfels, Dornholzhausen, Schweighausen, Becheln und zieht sich über die Höhe der Oberlahn und seiner Gemeindewaldung durch das Braubacher Gebirgstale dem Emserbad gegenüber, bei Spies an die Lahn. Hinter Ems windet sich der Pfalzgraben den Berg hinan, geht an der

Spitze des Hochwaldes, dem Fürst vorbei, nach Kemmenau, Welschneudorf und Oberilbert, dann durch die Montabauer Markwaldung, Lippersberg genannt, in bogiger Linie nach der Enser Silberschmelze, wo ein doppelter Aufwurf sichtbar ist; dann über Kattenbach, Simmern, Hör und Grenzenhausen nach dem Kastell Alteck auf die Anhöhe östlich von Neuwied. Von hier erstreckt er sich über Rengsdorf, wo selbst er dreifach erscheint, Elscheid, Waldbreitbach, die Wied und Hammerstein nach Rheinbreitbach, wo wir hinter den Siebengebirgen seine Spur verlieren<sup>23)</sup>.

Von Aliso nördlich ins Chaukenland finden sich auch Spuren des limes des Drusus. Reichardt p. 258. s. v. Munitium 261. 260. „Die Anlagen zeigen römischen Ursprung; sie ziehen sich auf den Anhöhen fort, von Tburg über Osnabrück bis an den Dümmersee. Das Hauptkastell scheint auf der Stelle von Wulsten gestanden zu haben.“

Am Ende dieses zweiten Feldzuges hatte das Heer seinen Feldherrn Drusus zum Imperator ausgerufen, was aber Augustus nicht billigte; statt des Triumphes erhielt jedoch Drusus die Triumphehren und die Erlaubnis, ovirend in die Stadt einzuziehen. Hatte er freilich in diesen Kämpfen gewaltig gelitten, so hielt man in Rom doch die Besiegung so mächtiger, so vieler und wilder Völker in einem einzigen Feldzuge für der höchsten Ehren würdig.

---

Dritter Feldzug im Jahre 744 nach Erbauung der Stadt Rom, 40 vor Christus, unter dem Konsulate des Gulus Antonius und Fabius Maximus.

Nachdem Drusus von Rom zurückgekehrt war, wo er zum Proconsul ernannt war, richtete er wieder sein Augen-

---

23) Ueber die auf dieser Linie befindlichen Kastelle cf. Wilhelm p. 302. Reichardt p. 7. Schmidt hessische Geschichte p. 11.

merk auf die deutschen Angelegenheiten. Auch Augustus und sein Stießsohn Tiberius hatten sich nach dem Lugdunensischen Gallien begeben, um über einen neuen Hauptschlag gegen die Deutschen mit dem Drusus daselbst zu berathen. Der nordwestliche Theil Deutschlands war von den römischen Heeren überschwemmt und ward von den Besitzungen in Kastellen und Lagerplätzen einigermaßen im Zaum gehalten. Man richtete also den Blick auf Mittel und Süddeutschland, und es ward beschlossen, daß im Jahre 9 vor Christus, in welchem Drusus Konsul werden sollte, ein Kampf die Stämme, welche in diesen Gegenden wohnten, trafe. Eine der hauptsächlichsten Vorbereitungen zu dieser beabsichtigten Expedition mußte eine größere Ausdehnung<sup>24)</sup> der befestigten Anlage auf dem Taunus sein, da dieser der bequemste Auslaufungspunkt schien, und es wurde damals vermutlich die Fortsetzung des limes bis nach der Gegend des heutigen Aschaffenburg begonnen. Wilhelmis p. 299. „Etwas östlich von Aschaffenburg auf dem Dammfelde stößen wir wieder auf Andeutungen von Römerschanzen. Von einem Mainkastell in der Nähe von Aschaffenburg sind die Überreste unbedeutend. Von Aschaffenburg nordwärts durch das Hanauische, Ysenburgische und Darmstädtische, bis einige Meilen oberhalb Nidda hat man nur schwache Spuren einer befestigten Linie entdeckt und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Befestigungen hier ebenfalls wie in dem Odenwalde bloß aus einer Pfahlhecke bestanden haben. (Hier hatte der Spessart, ein Theil der Hercynia sylva, die Grenze gebildet, die Bevölkerung in jener Gegend war schwach und es genügte eine bloße Marschroute ins Marcomannenland.) Wahrscheinlich durchschnitt die Route den Michelbacherwald und in der Gegend von Wächtersbach die Kinzig und trat dann in nördlicher Richtung in die Grafschaft Nidda ein.“

24) Wilhelm p. 44 und 303.

Ungesähr 2 Meilen nördlich von Nidda beginnt der berühmte Pfahlgraben, er war gegen die kriegerischen Chatten. Auch ihm scheint eine Linie von Kastellen im Rücken gestanden zu haben. Zwischen Rupertshausen und Stornfels, in der Grafschaft Nidda, finden wir die ersten sichern Spuren. Von hier läuft er über Hungen und Arnsburg in nordwestlicher Richtung und erreicht bei Grüningen auf dieser Seite seine nördlichste Höhe. Nun wendet er sich über Kirchgönz und Pohlgönz auf Bußbach; dann über Hausen, Fauerbach, Langenhain, Pfaffenwiesloch, Werheim und Oberhain in die Gegend von Homburg, wo die Trümmer der Salzburg noch die letzten Überreste des von Drusus auf dem Taunus erbauten Kastells zu enthalten scheinen."

Ein unvermuthetes Ereigniß aber rief den Drusus von diesen Arbeiten ab und in die Waffen; die Chatten nämlich hatten die Eroberungspläne der Römer eingeschenkt, dazu kamen die Kastelle und Operationslinien derselben, welche den Deutschen als unerträgliche Last verhaft waren. Sie verließen die ihnen angewiesenen Aecker und verbanden sich mit den grimmigsten Römerfeinden den Sigambern. Drusus zog gegen sie aus, obwohl die Feinde sich auch noch mit andern Nationen verbunden hatten, verheerte theils ihr Land, theils unterjochte er sie selbst. Auf Seite der Römer hatten sich besonders ein Paar Tribunen aus dem Nerviervolke, Senectius und Anectius im Kampfe ausgezeichnet. Die Chatten mußten sich den Römern für den Augenblick fügen und ein Theil derselben schlug vermutlich wieder innerhalb des limes seine Wohnsäße auf, die Mattiaken.

Das Hauptunglück der Deutschen war, daß sie von einerseitiger Politik oder Stamminteressen beherrscht nur vereinzelt gegen die konzentrierte Kraft der Römer ankämpften, daß die einen den Andern Hilfe in der Noth verweigerten, obwohl sie später deren Zugang selber benötigt waren.

Nach Beendigung des Feldzuges kehrte Drusus nach Lugdunum zurück zum Augustus und Tiberius, mit welchen er sich nach Rom begab, durch neue Ehren verherrlicht.

---

Vierter Feldzug im Jahre 9 vor Christus, 754 nach Erbauung der Stadt Rom, unter dem Konsulat des Claudius Drusus Nero und des Titus Crispinus.

#### Tod des Drusus.

Drusus kam als Konsul von Rom, das er nicht wiedersehen sollte, zurück zum römischen Heere in Germanien, um seinen früheren Jügen die Krone aufzusetzen. Wohl hätten die Römer unglückdeutende Zeichen abschrecken sollen, wie die Beschädigung der Tempel der Capitolinischen Göttheiten, des Jupiter, der Juno und Minerva; ja die Verlezung des kaiserlichen Pallastes durch Blitz und Sturm, aber das Verhängniß riß den ruhm begierigen Feldherrn fort, damit er mitten auf der Siegesbahn den Tod fände.

Drusus ging vom Taunus herab wieder ins Gebiet der Chatten, die, obwohl durch augenblickliches Waffengeräusch im vorigen Jahre betäubt, noch einmal mit aller Kräfte Aufgebot, das römische Foch zu zerbrechen versuchten. Es war der heißeste, größte Kampf, den Drusus zu bestehen hatte, da dieses kriegsliebende Volk auch keineswegs in den Künsten des Kriegs unerfahren war. Erst nachdem er sie in mehreren gewaltigen Schlachten nach großem Blutvergießen und ungeheuerer Anstrengung der Seinigen überwunden hatte, gelang es ihm, ihr Gebiet zu durchziehen und zu unterjochen. Dann drang er durch den Herkynischen Wald, das Scheidegebirge zwischen Nord- und Süddeutschland auf

der von ihm eröffneten Straße<sup>25)</sup> gegen die Sueven vor, die als Bundesgenossen der norddeutschen Stämme schon längst seinen Zorn erregt hatten. Die Sueven, welche Drusus hier fand, sind die Marcomannen gewesen. Er schlug sie fast bis zur Vernichtung. Marobodus ihr Anführer heredete die Ueberbleibsel seines Volkes sich andre Wohnsitze mehr im Innern Deutschlands zu suchen, wo sie vor den Angriffen der Römer gesicherter wären und gelangte nach Böhmen, welches zu verlassen er die Bojer, die unter Segovius einem Gallierfürsten zur Zeit des Tarquinius Priscus eingewandert waren zwang und so Deutschland von Galliern reinigte. Nur wenige Zurückgebliebenen von den Marcomannen scheinen sich unterworfen und die Oberhöheit Rom's anerkannt zu haben. Auch im Marcomannenland gab Drusus dem limes seine Entstehung und setzte ihn vermutlich bis Kelheim fort, wodurch Donau und Rhein in eine militärische Verbindung gerieten. Die Spuren des limes verfolge ich nach Wilhelms p. 291, der vorzüglich Buchner „Reise auf der Teufelsmauer 1818 und 1821. Regensburg“ benutzt hat. Etwas oberhalb Kelheim beginnt die befestigte Linie unter dem Namen der Teufelsmauer, des Pfahls oder Pfahlgrabens allgemein bekannt. Ihr äußerstes Ende wird von den Wellen der Donau benebt. Von hier läuft sie 12 Meilen weit gegen Nordwest fort und berührt auf diesem Wege die Ortschaften Laimersdorf, Altmannstein, Saudersdorf, Zandt und Kupfenberg. Hinter Kupfenberg überschreitet sie die Altmühl und setzt dann ihren Weg über Pfahldorf, Neckershofen, Raitenbuch, Ottmannsfeld, nordöstlich von Weissenburg, Gündersbach,

---

25) Die Vorsicht der römischen Feldherrn „in Barbarico“ und die Zurückdrängung der Marcomannen nach Osten zeigt, daß der Angriff dem Marcomannen-limes entlang geschah, nicht vom Thüringerwalde aus, wie Reichardt meint p. 104.

Dorfsbronn, Pflofeld, Gundelhalm und Gunzenhausen bis Kleinlöfflenfeld fort. Im letzteren Dorfe bildet sie einen Winkel und lenkt in südwestlicher Richtung wieder gegen die Donau ein. Sie trifft hier auf Dennelohn, Ehingen, geht an dem Hesselberge vorüber auf Mönchsroth zu, eine Stunde südlich von Dünkelsbühl, wo sie ins Königreich Württemberg eintritt. Alle halbe Stunde, besonders in den Wäldern findet man Trümmer, runder über der Mauer erbauten Thürme; eine Militärstraße scheint die Verschanzungen begleitet zu haben; p. 293. Wilhelms. Von Dünkelsbühl gleich westwärts an Schwäbischhall vorbei bis in die untern Neckargegenden setzte sich der limes fort. Doederlein antiqu. in Nordgavia Rom. 4. §. 21. Prescher, historische Blätter mannichfachen Inhalts. 1ste Lieferung. 1818. Stuttgart. Cap. 4. Man scheint aber später den Weg durchs Ellwangische, auf den am rechten Ufer der Rems fortlaufenden Anhöhen weiter über Welzheim, Murrhard bis Dehringen vorgezogen zu haben. Weiter gegen Nordwest fehlt es bis jetzt an genauen Nachforschungen; doch wissen wir so viel, daß sich die Befestigungslinien über Haufen und Mudau oder Oberscheidenthal in den Odenwald erstreckten, wo eine Pallisadenreihe den limes bildete. Zur Deckung der Linie waren auch hier Kastelle angebracht, auch scheint eine Heerstraße, die wahrscheinlich den Rhein mit der Donau verband, hinter der befestigten Linie hingelaufen zu haben. Das erste Kastell finden wir bei Schloßau, das zweite bei Hesselbach; das dritte in der Gegend von Würzburg, das vierte bei Gulbach, das fünfte beim Hainhause, in der Nähe von Bielbrunn, in der Herrschaft Breuberg, das sechste zwischen Lützelbach und Seckmauern. Von hier lief die befestigte Linie im engen Grunde, der noch jetzt der Römergrund heißt, bis zur Mündung der Mümling auf Obernburg zu, wo sich die Pfahlhecke an den Main anschloß. Von hier gingen die Verschanzungen

weiter auf dem nördlichen Ufer des Stromes etwas östlich von Aschaffenburg.

Um äußersten Punkte seines Vordringens errichtete Drusus nach antiker Manier von der Marcomannischen Seite einen Hügel in der Weise eines Tropäums.

Unterdessen hatten die Cherusker, Freunde und Verbündete der Marcomannen, im Rücken der Römer eine Diversion begonnen und Drusus zog auf dem Wege, den er (denn Strabo p. 292. kennt nur einen Weg vom Rhein zur Elbe) zuerst eingeschlagen, am limes hin nach Aliso und von da ins Gebiet der Cherusker, ging über die Weser, nachdem er Kastelle, Wachtposten und Garnisonplätze am Flusse angelegt hatte, und trieb den Feind unter fortwährenden Verheerungen des Landes bis zur Elbe vor sich her.

Die Marschroute der Römer lief wahrscheinlich von Aliso hin zur Weser, in der Gegend bei Hameln, wo er übersetzte, durchs Hildesheimische und Braunschweigische bis dahin, wo jetzt Magdeburg steht, das ein Hauptwaffenplatz geworden zu sein scheint. Reichardt p. 131.

Da erkannten auch die Cherusker bis zur Niederlage des Varus die römische Oberhoheit an. Das Joch der Römer aber war sanft und Alles ruhig, so lange Drusus lebte; die Völker fingen schon an, sich an die Römer zu gewöhnen, welche sich mehr durch ihre guten Sitten als durch ihre Waffen Achtung bei ihnen erwarben. Da römische Schriftsteller gehen so weit, Germanien jetzt schon eine Provinz zu nennen. Weiter über die Elbe vorzudringen, was Drusus sehr wünschte, verbot Augustus seinem tapfern Stieffohne, weil er die jenseits wohnenden Völker nicht zur Vereinigung mit den am diesseitigen Ufer wohnenden anreizen wollte. Nach späteren Geschichtschreibern ward aber Drusus vom Vorhaben, die Elbe zu überschreiten, durch die wunderbare Erscheinung eines übermenschlich großen deutschen Weibes abgehalten, die ihn in lateinischer Sprache mit folgenden

Worten anredete: „Wohin strebst Du, unersättlicher Drusus? Es ist Dir nicht vergönnt, dies Alles zu schauen. Geh zurück! Deiner Thaten und Deines Lebens Ziel ist nahe.“ Und die Weissagung traf ein, zu großer Bekümmerniss der Römer. Zwar legte Drusus noch einige haltbare Plätze<sup>26)</sup> an der Elbe an, die er mit Garnisonen versah, errichtete ein Tropäum als Denkmal seines weitesten Vorrückens und zog zur Saale, weil diese Gegend der einzige von Römern noch unbesezte Theil Germaniens innerhalb der Elbe, die Drusus nicht überschreiten sollte, und des Hercynischen Scheidegebirges war. — Nach Wilhelms p. 199 lag hier: „Lupphurdum, eine Stadt, die durch die Feldzüge des Drusus und Domitius Aenobarbus, sowie auch wahrscheinlich durch einen alten Handelsweg, der aus Mähren durch einen Theil von Böhmen in der Nähe des Riesengebirges über die Elbe, die Saale und einen Theil des Harzes nach der Weser führte, den Römern bekannt geworden war. Vermuthlich folgte Drusus auf seinem Zuge dieser Handelsstraße. Reichardt p. 274 macht es wahrscheinlich, daß die Gegend, wo jetzt Groß- und Kleinlupps stehen, der Punkt sei und ist der Meinung, daß Drusus die Kastelle hier angelegt habe 348. Wilhelms

---

26) Reichardt p. 321. Florus 4, 12, 26. Orosius 7, 32. Nos (Burgundiones) quondam subacta interiore Germania a Druso et Tiberio per castra dispositos; ajunt in magnam coaluisse gentem; atque ita etiam nomen ex opere praesumptisse quia crebra per limitem habitacula constituta Burgos vulgo vocant. Wenn nun auch Drusus keine Burgundionen in die festen Schlösser schickte (es hätten wenigstens Cherusker oder deren Eidgenossen sein müssen. Reichardt p. 94.), so geht doch aus Orosius Angabe hervor, daß Drusus einen von Aliso über die Weser und nördlich dem Harze fortlaufenden limes bis zur Elbe angelegt, der in der Felze in die Hände der Burgundionen fiel. Ammian Marcell. 28, 5. soholem se esse Romanam Burgundii sciunt.

p. 192. „Noch finden sich an dem Ufer der Saale Spuren, die auf die ehemalige Anwesenheit der Römer, ja sogar auf einen Übergang in der Nähe von Merseburg und Halle schließen lassen.“ 78 NB. 40 nach Dithmar von Merseburg (Jahr 922. antiquum opus Romanorum muro Rex praedictus (Henricus anceps) in Merseburg decoravit lapideo) und Nachgrabungen im Schloßgarten zu Giebichenstein bei Halle.

Nachdem Drusus auch an der Saale mit Glück gekämpft hatte, trat er gegen den Winter den Rückzug an nach dem Rheine zum chattischen limes<sup>27)</sup> hin, stürzte aber, ehe er den Rhein erreicht hatte mit seinem Pferde und zerbrach den Schenkel. Augustus, welcher nicht sehr weit entfernt war, sobald er von dem Unglücksfalle des geliebten Stiefsohnes gehört hatte, entsandte den Tiberius, welcher eben siegreich von Ligurien rückkehrte, zu seinem Bruder. Tiberius reiste in winterlicher Zeit, nur von einem einzigen Führer, Antabagius, begleitet, von Ticinum über die Alpen und den Rhein, durch kaum erst bezwungene deutsche Länder und legte, als er den Rhein überschritten hatte, in einer Nacht und einem Tage mit der größten Anstrengung und Gefahr, nachdem er zuweilen die Pferde gewechselt, eine Strecke von 200 römischen Meilen zurück. Er kam nur um den Drusus, dessen Krankheit äußerst gefährlich geworden war, sterben zu sehen. Nachdem dieser noch den Befehl dem Heere erheilt hatte, dem Tiberius mit den Feldzeichen entgegenzugehen und ihn als Consul und Imperator zu begrüßen, verschied er an dem Busen des eben angekom-

---

27) Reichardt p. 355. „Vielleicht mitten im Lande der Chatten. Dafür zeugt auch der Leichenzug, welcher zum Winterlager und Hauptquartier ging (Dio), das bei Mainz war, wo die Soldaten ihm ein Kenotaph erbauten. Das Winterlager bei Aliso lag zu fern; man denke nur an die Reise des Tiberius.“

mnenen Bruders. Er starb 30 Tage nach seinem Sturze, im 30sten Jahre seines Alters im Sommerlager, das seitdem „das Verfluchte“ genannt wurde.

Das Heer, welches den todtten Feldherrn sehr liebte, wollte seine Leiche selbst beerdigen. Tiberius aber gestattete nur, daß die Centurionen und Tribuni militum den Körper bis zum Winterlager bei Mainz trugen, indem Tiberius zu Fuße vor den Leidtragenden herzog, was er auch bis Rom hin fortsetzte. Von Mainz wurde die Leiche jedesmal von den Vornehmsten aus den Municipien und Kolonien, welche der Zug berührte, weitergetragen bis nach Ticinum, wohin Augustus bei strengster Winterszeit geeilt war, um den Zug einzuholen. Der Kaiser wich nicht von der Leiche seines Stießsohnes und geleitete sie nach Rom. So sah die ewige Stadt statt des Triumphzuges des kaiserlichen Prinzen, seinen Leichenzug. Ein feierliches Begräbniß ward veranstaltet, der Körper zwischen den Abnenbildern der Claudier und Liviér auf dem Forum ausgestellt und bereint, worauf Tiberius die Trauerrede vor den Rostris hielt. Hierauf ward der Leichnam von Römern altritterlichen und senatorischen Ranges auf den Campus getragen, daselbst verbrannt und die Reste desselben in Augustus Familiengruft, wo Agrippa und Marcellus ruhten, beigesetzt. Die Grabschrift des Helden verfertigte Augustus selbst, der auch eine Biographie desselben in Prosa schrieb. Durch ein Senatus consultum wurde dann dem Drusus als auch seinen Kindern nach römischem Brauch von dem bezwungenen Lande der Name Germanicus beigelegt, ein marmorner Triumphbogen, mit Tropäen geziert, an der via Appia aufgerichtet und sonst Statuen, Prunkbögen, und Grabhügel zur Bewahrung seines Andenkens zuerkannt. Seine Mutter Livia ward, um sie zu trösten, mit Statuen geehrt und mit dem jus trium liberorum beschenkt; den Schmerz seiner Gattin aber hat Niemand gewagt zu schildern.

Die Soldaten endlich erbauten zu Ehren ihres theneren Führers ein Kenotaphium<sup>28)</sup> bei Mainz, den jetzt sogenannten Eichelstein<sup>29)</sup>, und hielten jährlich an seinem Todestage einen feierlichen Umzug.

---

### Entwicklung der Folgen von Drusus Zuge für Deutschland und Rom.

Ströme römischen Blutes waren auf deutschem Boden vergossen, der kühne Feldherr der Römer selbst hatte seine Siege mit seinem Tode bezahlt. Sollte Augustus durch die ungeheuersten Anstrengungen beinahe nichts Bleibendes gewonnen haben, als daß die Familie des Drusus den Beinamen Germanicus erhielt!

Betrachtet man den Zustand der Dinge nach Drusus Tode unbefangen, so muß man gestehen, daß ungeachtet dem Drusus alle seine Pläne und Züge gelungen waren, Augustus wenig seinen Bemühungen Entsprechendes errungen hatte und nach Beschaffenheit deutscher Zustände erringen konnte<sup>30)</sup>. Freilich war Drusus sehr weit in Deutsch-

28) Honorarius tumulus Eutrop 7, 12. Sueton Claudius cp. 1. Dio.

29) Otto Frisingensis 3, 4 cp. Monstratur adhuc monumentum Drusi Moguntiae per modum pyrae.

30) Dio p. 551. plus sibi morte Drusi dānni quam victoriis commodi accidisse existumans (Augustus). Tacitus A. 1, 3. *aut dignum ob praemium.* Wie wenig sich überhaupt die Römer aus diesem für sie so verhängnisvollen Lande machten, beweist die Kälte, mit der sie von den größten Thaten ihrer Feldherren in Deutschland erzählten. Reichardt p. 343. Eine solche scheinbare Geringsschätzung ihrer eignen Thaten würde sich aber wohl auch zum Theil daraus erklären lassen, daß die Römer, in einem Lande geboren, wo Paradies an Paradies gränzte, wo Palast an Palast sich reihete, in einem Lande des größten

land siegend eingedrungen, und hatte eine treffliche Bahn zur völligen Unterwerfung der deutschen Lande bis an die Elbe, den Römern gebrochen, aber um das Gewonnene zu sichern, bedurfte es Männer, die mit immer wachsamem Auge auf die noch immer kraftvoll dastehende deutsche Nation, bald die durch Lokal, Charakter und Stammverschiedenheiten unter sich von jeher entfremdeten Völker zu entzweien verstanden, bald die sich einzeln gegen römische Herrschaft Straubenden bändigten und im Zaume hielten. Mit einem Worte, es war ein vollkommen organisirter steter Belagerungszustand aufrecht zu erhalten. Um diese Lage der Dinge zu sichern, konnten vortreffliche Dienste die von Drusus an den geeigneten Punkten angelegten Befestigungen leisten, obgleich der limes noch nicht völlig ausgebaut war. Vollendet war also die Unterjochung der germanischen Völkerschaften keineswegs, sie waren mehr in Schlachten besiegt, als durch Krieg unterworfen.

Gesetzt aber auch, daß Drusus bei längerem Leben oder seine Nachfolger, wie der staatskluge Tiberius, die Befestigungslinien von der Donau und dem hercynischen Scheidegebirge bis an die Elbe und den Ocean vollständig zur Ausführung gebracht, und hiervon, als auch vermittelst Erregung innerer Verwürfnisse unter den Deutschen unser Vaterland in Fesseln geschlagen, welchen Gewinn zog Rom von dem Besitze? Das Land bot den Römern weder Vortheile noch Annehmlichkeiten dar. Raunes saltes Klima, feuchter Boden, Sumpfe, Wälder, die um Kommunikation zu gestatten, erst durchbrochen oder im weiten Umkreise umgangen<sup>31)</sup>

---

Ueberflusses, den jämmerlichen Abstand eines Landes voll Wälder, Sumpfe, Hütten und Wüsteneien, Frost und Schnee, zu sehr fühlten, als daß sie von diesen Eroberungen hätten bezaubert werden und viel Aufhebens und weitläufige Beschreibungen machen sollen. Tacitus G. 2.

31) Strabo p. 292 sagt, daß vom Rhein zur Elbe (eo) via dicit obliquo itinere et per circuitum ob paludes, saltus.

werden müßten. Hainen und Einöden, unzugängliche Bergschluchten, die das Kriegsführen erschwerten, und leicht Guerillas aufkommen ließen, vernachlässigter Anbau des Landes und daher Mangel der Zufuhr, mäßige, von Römern nicht geschätzte Viehzucht, weshalb Aussicht auf wenige Steuern<sup>32)</sup> und das Wenige war schon aufs tiefste den Deutschen verhaft, unbedeutender und nur an den Grenzen möglicher Handel<sup>33)</sup>, der überdies noch durch Mangel an Landstraßen und ungebändigte Ströme sehr gehemmt wurde, endlich ungefügige Männer, waren gewiß ein schlechter Preis für die ungeheuere Kraftanstrengungen, welche zur Behauptung der Positionen im feindlichen Gebiete erforderlich waren, wenn nicht der ganze Kampf nur als Spielwerk der üppigen Laune des großen Eroberervolkes betrachtet werden soll. Städte, wie sie Cäsar in Gallia vorgefunden, trug der deutsche Boden nicht und die Römer müßten, wenn sie in Deutschland zu herrschen und zu wohnen beabsichtigten, sich erst daselbst Wohnungen bauen. Daher war der limes so nothwendig, den Drusus anlegen mußte, wenn er irgend wie seine Pläne auf<sup>34)</sup> Deutschland zu realisirenden Vorsatz

32) Tacit. A. 4, 72. pro angustia rerum.

33) Tacit. G. 5. proximi ob usum commerciorum. Mascon 3, 6. die Sigambern tödteten die römischen Kaufleute.

34) Tacit. A. 11, 19. ac ne jussa exuerent, praesidium immunivit. Die Deutschen haßten Städte. Tacit. G. 31. 16. nullas germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se junetas sedes. Die Kaiser vertheilten demnach Acker unter die Soldaten. Tacit. A. 1, 59. colonias novas. Um limes wurde fortwährend gebaut. Panegyricus ad Mon. Paderb. p. 65. nach Dio 56. aliis ad oppida munienda. Reichardt p. 344. „Da es in Deutschland während der römischen Oberherrschaft nie dahin gedieh, daß es in eine Provinz umgewandelt wurde, auch seine Bewohner den Unbequemlichkeiten ihrer rauhern Lebensart freiwillig nie gänzlich entsagten, und die Römer im Bewußtsein, daß sie als unwillkommene Gäste bei der steten Schlagfertigkeit der unduldsernen Einwohner nie eine bleibende Stätte finden

gefaßt haben möchte. Die Absicht aber des ganzen Unternehmens, durch Eroberung Deutschlands des Reiches Grenze zu befestigen, war verkehrt und hat gerade die entgegengesetzte Folge gehabt als die bezweckte, denn wenn es nothwendig war, die Grenzen gegen gewaltige und feindselige Nachbarn zu decken, so leuchtet ein, daß diese Nothwendigkeit wiedergekehrt wäre, auch wenn ganz Deutschland bis zur Elbe römischer Besitz geworden. Ueberhaupt sind alle äußerliche Vertheidigungsanstalten nicht hinlänglich im Stande, einem Lande vollkommene Sicherheit zu gewähren; die beste Schutzwehr muß immer die Trefflichkeit der Menschen und der Institutionen eines Reichs und die Achtung sein, die es dadurch dem Auslande einfloßt. Der Unstand aber, daß Rom nicht vermochte, das im Verhältnisse zum römischen Weltreiche bedeutungslose Germanien zu bewältigen, hat den römischen Staat aus den Angeln gerissen und den Schwerpunkt des römischen Staates, der nach Außen neigte, nach Innen gewandt und Rom, das seit dem Untergange der republikanischen Formen sich keiner stabilen Verfassung mehr erfreute, sondern dem jedesmaligen Belieben des regierenden Imperators folgen mußte, in endlose Wirren und Gräuel gestürzt, welche das Staatsgebäude in den innersten Grundfesten erschütterten, während von Außen der fürchterliche Andrang der Deutschen geschah. Ja selbst wenn es Augustus gelungen wäre, die politische Existenz der Deutschen aufzulösen, so würde er selbst dadurch nicht viel errungen haben, wenn man sieht, wie leicht die Gallier, Griechen und andere Völker, deren Nationalität unter

---

würden, sich nur auf das allernothwendigste beschränken müsten, so kam es auch nie soweit, daß irgend ein Jahrtausenden trohendes Gebäude luxuriöser, römischer oder griechischer Bauart errichtet wurde, dagegen findet man unzählige Ruinen alter Schlösser und Verschönungen.“ 345. Man sieht, es hätte Jahrhunderte bedurft, um Deutschland völlig wie Gallien zu romanisiren.

römischem Scepter gebrochen war, den nordischen Siegern anheimfielen. Oder man mußte es machen wie Kaiser Maximinus, der an 30 bis 40,000 Deuter (?) in Deutschland wegbrannte, alles Menschliche ohne alle Barmherzigkeit ermorden ließ und Deutschland zur Wüste gemacht hätte, wenn ihn nicht tiefe Seen abgehalten hätten, zu den Wälzern zu kommen, in welche sich der Feind geflüchtet hatte.

Um vortheilhaftesten wäre es gewesen, Deutschland als kräftiges Bollwerk Europa's gegen die Einfälle der nordischen Barbaren sich zu befreunden und so ein Gleichgewicht der Staaten zu bilden, aber die Menschen der alten Welt kannten keine andere Politik als Sieger oder besiegt zu sein, sie, deren Lebensbedingung Vorwalten ihrer besondern Nationalität war, deren Verderben Universalität, mußten, um selbst leben zu können, die Unabhängigkeit und die Grundgesetze<sup>35)</sup> der Nachbarstaaten zerstören, damit eine Gleichheit aller Unterwürfigen vor dem Geseze des Einen Ueberwinders entstünde. Darum war bei ihnen ein fehlgeschlagener Kampf, wenn er in großartigem Maße unternommen war, der Ruin des angreifenden Theils.

Aber in eben dem Maße, wie für Rom, machte der Zug des Drusus für Deutschland Epoche. Das eigentliche

35) Den Deutschen, deren Gouvernement stets gewissermaßen konstitutionell war, Tacit. G. 7. A. 13, 54. qui nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur, mußte die absolute Monarchie des römischen Kaiserreichs um so verhasster sein. Dio 56. Sie fürchteten nichts mehr als dominos coloniasque novas. Tacit. A. 1, 59. Steuerbarkeit A. 4, 72. Frohdienste wie in Britannia 31. Agr. corpora ipsa ac manus, silvis ac paludibus emuniendis, verbera inter ac contumelias conterunt. A. 2, 15. Plinius 16, 1. Conscription und Erniedrigung von Weib und Kind. Tacit. Agr. 31. liberi per delectus, conjuges sororesque etsi hostilem libidinem effugiant, nomine amicorum atque hospitum polluantur. A. 2, 13. tracturum conjuges. 14, 34.

Deutschland, das gewohnt war, ein Schrecken den Nachbarn zu sein, war von römischen Legionen überschwemmt und die stolze Siegeshoffnung, die vordem seine Bewohner befeuerte, war erloschen bei dem Anblitze der feindlichen Läger, Trabanten, Eiktoren, Tribunalen, Zwingburgen und andern Zeichen ihrer Unterthänigkeit. Aber der Krieg und das Schaugepränge der siegenden römischen Adler war nicht das Schlimmste, das die Deutschen traf, es waren die römischen Sitten. Römisches Wohlleben mit allen seinen Bedürfnissen und Lastern, welches die Deutschen nie gekannt hatten, breitete sich in ihrem Gebiete aus. Jedes Winterlager der römischen Heere wurde nur ein befestigter Marktplatz für fremde Luxusartikel<sup>36)</sup> ; hier lernte man in den Versammlungen römisches Wesen und dessen Verderbnisse kennen, und die sittliche Kraft nebst der Einfachheit des Lebens der Deutschen begann zu wanken, Deutsche zogen von nun an nach Rom, um sich ausländischen Genüssen hinzugeben, oder um einen Anstrich römischer Bildung oder von den Römern selbst höhnisch sogenannter Civilisation zu empfangen, deutscher Adel trat in römischen Sold, ja unter des Kaisers Leibwache und zog eine schimmernde Knechtschaft (für ihr im römischen Dienste vergossenes Blut bekamen nämlich die Deutschen erhöhten Sold, Ketten, Kränze, das Bürgerrecht, zuweilen die Ritterwürde und andere militärischen Ehrenbezeugungen) dem prunklosen aber freien Leben im Vaterlande vor<sup>37)</sup>. Viele führte auch Neu-

---

36) So wurde der Wein nach Deutschland gebracht, dessen Einfuhr die Deutschen früher verhindert hatten, weil sie glaubten, daß die Menschen durch ihn verweichlicht und entnervt würden. Wilhelms p. 96. 193. nach Dio 56, 18.

37) Tacit. A. 2, 9. Segestes, der Schwiegervater und Flavius, der Bruder des Arminius, der ein Auge im römischen Kriegsdienste einbüßte, waren die Häupter dieser Renegaten. Tacitus A. 1, 59.

gierde oder Sendung zur römischen Hauptstadt. Auf diese Weise kamen die Keime verderbter Civilisation und fremder Unkultur ins deutsche Reich, was bleibende Folgen hatte. Denn wenn gleich deutsche Hände Rom's politische Macht in Trümmern schlugen, so hat es doch durch die unendliche Ueberlegenheit seines Genius<sup>38)</sup> und die eminente Kraft und Feinheit seiner alten Traditionen bei ihren wechselseitigen Beziehungen eine solche geistige Superiorität über die Deutschen erlangt, wie sie Hellas nie über Rom ausgeübt, und je größer deutsche Nation emporwuchs, desto folgenreicher bewährte sich diese Einwirkung.

Manche Deutsche indes, die den Jammer und die Schmach des Vaterlandes nicht ertragen konnten, verließen trauernd ihre Heimath, Diejenigen aber, welche römisch Verderbnis, nachdem sie es an den Quellen selbst erkannt hatten, hassend und gleichwohl dem heimischen Boden liebend geblieben waren, wurden durch römische Gewaltthätigkeit geängstigt; waren es ganze Völker, die, wenn es auch nur im Stillen war, widerstrebten, durch römische Politik zur Zwietracht gegen einander verheizt, und wo sich die Römer demohngeachtet nicht sicher glaubten, wurden die Verschanzungen des von Drusus angelegten limes erweitert und verstärkt, seine Verbindung gesicherter, neue Kastelle angelegt und die Garnisonen verstärkt. Diese Bauten gerade, welche den damaligen deutschen Patrioten leicht das gefährlichste erscheinen mochten, gereichten später durch die Gunst des Schicksals Deutschland zum größten Vortheile, indem aus den römischen Kastellen die deutschen Burgen und Städten erwuchsen<sup>39).</sup>

---

38) Romanus miser imitatur Gothum et utilis Gothus imitatur Romanum 2, 39. Leo Universalgeschichte.

39) Drosius 7, 32. Arminius brach viele Burgen. Trajanus stellte manche wieder her. Eutropius 8, 2. Wilhelms p. 306.

Trotz aller Vorkehrungen zur politischen und moralischen Unterwerfung Deutschlands unter römisches Joch, waren doch noch manche Stämme, zwischen Rhein und Elbe, gegen welche die Waffen zuweilen gebraucht werden mußten, denn das sicherste Bindemittel zweier Völker, eine durch Gleichheit der Interessen erzeugte Sympathie der Geister, wurde durch den römischen Steuerzwang, den Deutschen das widrigste Brandmal der Sklaverei, (da sie gern Gut und Leben in Zeiten der Not zur Wahrung der alten Institutionen dahinzugeben gewohnt waren, nicht zu deren Umstürzung durch Laune eines Dienstbarkeitfordernden Herrschers), durch die aufgedrungene Conscription, durch die unkluge und vorschnelle Einführung des römischen Rechts und römischer Gerichtsformen <sup>40</sup>), da Deutsche nur von Ihresgleichen Recht empfangen wollten, und durch die Zertrümmerung der herkömmlichen Volksrechte, die sie mit ächt aristokratischem Sinne liebten <sup>41</sup>), auf immer im Keime erstickt. Und was Augustus wohl nicht erwartet hatte, ereignete sich. Die Deutschen lernten in Rom selbst die Schwächen und Blößen des römischen Staates, und die oft Besiegten von den Siegern die Kunst des Krieges kennen. Die vielfach einzelnen Geschlagenen gelangten allmählig zu der Ueberzeugung, daß nur Vereinigung Aller <sup>42</sup>) gegen den gemeinschaftlichen

---

40) Florus 4, 12, 32. ut primum togas et saeviora armis iura viderunt. Die Römer sagten von Unterworfenen in nostrum jus concedere. Tacit. H. 4, 74.

41) Tacitus A. 1, 59. Varus sprach Recht unter den Deutschen nach römischen Edikten, selbst in römischer Sprache, so daß bald, wie in Britannien Agr. 21 und Gallien, die deutsche Sprache untergegangen wäre. Bellejus 2, 117. Panegyricus ad M. Paderb. p. 65. Um meistens wüteten die Deutschen nach Varus Besiegung gegen die römischen Sachwalter. Florus 4, 12, 37.

42) Montésquieu Considerations sur la décadence de l'empire romain: Rome s'était agrandie parce qu'elle n'avait en que des

Feind den Einzelnen die naturgemäße Entwicklung ihrer Volkschümlichkeit sichern könne. So geschah es, daß Marobodus, Herzog der Marcomannen, welcher von Drusus besiegt, seinen Wohnsitz zwischen Rhein, Main und Donau verlassen hatte und nach Böhmen gezogen war, sich daselbst nach Unterwerfung der bisherigen Einwohner des Landes und nach einer eingeleiteten Verbindung mit den Nachbarn seines Reiches eine Herrschaft ganz nach römischen Formen einrichtet, und Rom selbst erjittern machte. Aber der edle Cheruskerjüngling Arminius, der Sohn des Sigimerus, der früher, wie auch Marobodus, in römischen Diensten mit Auszeichnung gestanden, vernichtete, als die Bedrückungen der Römer unerträglich wurden, mit dem von ihm gestifteten norddeutschen Kriegsbunde der Römer Herrschaft in Deutschland, und machte den Rhein zur bleibenden Grenze. Fortan bildeten sich im Laufe der Zeiten immer neue und immer gewaltigere Bündnisse der deutschen Völkerschaften gegen Rom, und das unermessliche Drama, welches Drusus eröffnet hatte, endete mit der Zertrümmerung der römischen Welt, auf deren Ruinen sich germanisches Leben als Typus der neueren Zeit erhob.

---

guerres successives, chaque nation par un bonheur inconcevable de l'attaquant que quand l'autre avait été ruinée. Rome fut détruite parce que toutes les nations l'attaquèrent à la fois et pénétrèrent partout. — Fleury de Chaboulon Mémoires pour servir à l'histoire du retour et du règne de Napoléon en 1815. Band I. p. 5. Tacit. Agr. 12. nihil pro nobis utilius quam quod in commune non consulunt. Ita dum singuli pugnant, universi vincuntur.

---

### Berichtigung.

S. 511 3. 3 v. o. st. Sabilis — Stabilis.

---



Im Verlage von *C. W. Leske* in Darmstadt sind erschienen:

**Grimm, A. L.**, Die malerischen und romantischen Stellen der Bergstrasse, des Odenwaldes und der Neckargegenden, in ihrer Vorzeit und Gegenwart geschildert etc. Mit 36 bis 48 Stahlstichen. In Heften mit drei Ansichten und begleitendem Texte. gr. Roy. 8. 1 — 6. Heft. à 8 gr. od. 36 kr.

**Creuzer, Fr.**, (Grossh. Bad. Geheimerath und Prof. zu Heidelberg), Deutsche Schriften, neue und verbesserte. Erste Abtheilung.

Auch unter dem Titel:

**Symbolik und Mythologie der alten Völker, besonders der Griechen und Römer.** Dritte verbesserte Ausgabe. 1 und 2. Band. 1 — 3. Heft. gr. 8. 1836 — 1841. 8 Thlr. oder 14 fl. 24 kr.

Derselben 4. Abtheilung.

Auch unter dem Titel:

**Zur Geschichte der Römischen Cultur.** 1. Band. 1. Heft. gr. 8. 1836.  $\frac{5}{6}$  Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

(Durch Ueberhäufung von Geschäftchen ist es dem berühmten Herrn Verfasser nicht möglich gewesen, die Herausgabe dieser Werke mehr zu beschleunigen; jedoch sind binnen Kurzem wieder mehrere Hefte zu erwarten.)

**Dessen** Symbolik und Mythologie der alten Völker, besonders der Griechen. Im Auszuge von G. H. Moser. gr. 8. 1822. 2 Thlr. oder 3 fl. 36.

(Die 60 Taf. Abbild. hierzn 4 Thlr. oder 7 fl. 12 kr.)

**Dessen** Abriss der römischen Antiquitäten; zum Gebrauche bei Vorlesungen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1829.  $2\frac{1}{3}$  Thlr. oder 4 fl.

**Dessen** Ein alt-atheniensches Gefäss mit Malerei und Inschrift, bekannt gemacht und erklärt, nebst Bemerkungen über diese Vasengattung. Mit 1 color. Kupferstich und 2 Vignetten, ebenfalls unedirte Gefässe darstellend. gr. 8. 1832. geh.  $\frac{5}{6}$  Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

**Dessen** Zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar. Mit einem Vorschlag zu weiteren Forschungen. Mit Vignetten und einer Karte. gr. 8. 1833.  $\frac{5}{6}$  Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

**Dessen** Zur Gemmenkunde, antike geschnittene Steine vom Grabmahl der heiligen Elisabeth in der nach ihr genannten Kirche zu Marburg in Kurhessen. Eine archäologische Abhandlung. Mit 5 Kupfertafeln. gr. 8. 1834. geh.  $2\frac{1}{4}$  Thlr. oder 4 fl.

**Hammer-Purgstall, Frhr. J. v.**, Gemäldeaal der Lebensbeschreibungen grosser moslimischer Herrscher der ersten sieben Jahrhunderte der Hidschret. 6 Bände. 8. geh. 1837 bis 1839.  $8\frac{2}{3}$  Thlr. oder 15 fl. 36 kr.

**Merleker, Dr. C. F.**, Achaicorum libri tres. 8 maj. 1837.  
3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

**Dessen** Lehrbuch der historisch-comparativen Geographie.  
Erstes Buch. Die Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen, in Verbindung mit den wichtigsten Momenten aus der Geschichte der Schiffahrt, der Kolonien und des Handels, von der ältesten bis auf die neueste Zeit. gr. 8. geh. 22 gr. oder 1 fl. 36 kr.

Dasselben Werkes zweites Buch. Umrisse der mathematischen oder astronomischen Geographie. geh.  $\frac{1}{2}$  Thlr. od. 54 kr.

Dasselben Werkes drittes Buch. Die physikalische Erdbeschreibung. geh.  $1\frac{2}{3}$  Thlr. oder 3 fl.

(Das vierte Buch, die historische politische Geographie enthaltend, ist unter der Presse.)

**Moné, Fr. K.**, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 1. Theil. Die Religion der finnischen, slavischen und scandinavischen Völker. 2. Theil. Die Religionen der südlichen deutschen und der celtischen Völker. Mit 3 Steindrücken. gr. 8. 1823. Beide Bände  $2\frac{1}{2}$  Thlr. od. 4 fl. 15 kr.

**Catalonien** in malerischer, architectonischer und antiquarischer Beziehung dargestellt auf 30 Blättern, gestochen von H. W. Eberhard. Royalfolio. Text in 4. von H. Schäfer. cart. 5 Thlr. oder 9 fl.

**Denkmäler der Baukunst** in Verbindung mit Werken der Bildhauer- und Malerei des Orients, der Aegypter, Griechen, Römer und des Mittelalters, herausgegeben von H. W. Eberhard. In gr. Royalfolio.

Erstes Werk: Stuart und Revett Alterthümer von Athen. 28 Lieferungen in 6 Bänden, deren zwei zusammencartonirt sind. Mit 2 Bänden Text.  $40\frac{5}{6}$  Thlr. od. 7 fl. 30 kr.

Zweites Werk: Alterthümer von Attica, (the unedited antiquities of Attica) enthaltend die architectonischen Ueberreste von Eleusis, Rhamnus, Sunium, Thorikus. 7 Lieferungen in 1 Bande carton. mit Text.  $9\frac{1}{2}$  Thlr. oder 16 fl. 39 kr.

Drittes Werk: Alterthümer von Jonien. 9 Lieferungen in 1 Bande cart. mit Text.  $12\frac{7}{12}$  Thlr. oder 22 fl. 39 kr.

Viertes Werk: Alterthümer von Athen und andern Orten Griechenlands, Siciliens und Kleinasiens, gemessen und erläutert von C. R. Cockerell, W. Kinnard, T. L. Donaldson, W. Jenkins, W. Railton. 5 Lieferungen in 1 Bande carton. mit Text.  $8\frac{1}{4}$  Thlr. oder 14 fl. 51 kr.

**Marmorbilder**, die Elginischen, in Umrissen getreu dargestellt nach der Londoner Ausgabe. 62 Taf. Royalfolio. cart. mit Text  $7\frac{1}{2}$  Thlr. oder 13 fl. 30 kr.

**Museum Worsleyanum.** Eine Sammlung von antiken Basreliefs, Büsten, Statuen und Gemmen, nebst Ansichten aus der Levante. Herausgegeben von H. Eberhard mit Text von H. Schäfer. Royal 4. 6 Lieferung. 4 Thlr. od. 7 fl. 12 kr.





GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00668 5347

